This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600084190S

Erster Theil.

Geschichte

der

dänischen Sprache

im

Herzogthum Schleswig oder Südjütland.

Von

C. F. Allen.

Mit vier Sprachkarten.

Erster Theil.

Schleswig.
Druck und Verlag des Königlichen Taubstummen-Instituts.
1857.

303. u. 4.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Anno Domini MLXI Rudolpho, Slieuicensi Episcopo, succedit Sivardus, homo Danus, auctoritate et consensu Svenonis Regis creatus, cum Hamburgensis Pontificis auctoritatem Rex nihili faceret, docens, incolas male instrui religione ab iis, qui ab Hamburgensi mitterentur, lingvæ patriæ et Danicæ rudibus.

Scr. Rer. Dan. Tom. I. p. 270.

Ich als ein Sachse, und da ich 12 Jahr in Pommern das Predigt Amt verwaltet, bin auch deßfals so nützlich der Gemeine in diesem Amte nicht als ein Nationalist, weil ihre Sprache mir völlig bekandt, und die Leuthe die teutsche Sprache, darin das negotium salutis spiritualis an ihren Seelen gehandelt wird, wenig verstehen.

Pastor Fischer in Angeln 1736.

Es ist allerdings ein Hindernis an der Erkentnis Gottes, daß in so vielen Gemeinen, wo eitel Dänisch geredet wird, und die Kinder nichts als Dänisch hören, der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten wird. Die Fürstliche (Gottorffische) Landes-Regierung achtete dieses Herzogthum als eine deutsche Provintz, und daraus machten die Prediger einen Misbrauch, die Superintendenten waren alle teutsch und zum theil die Pröpste, und folglich unvermögend das Erkentnis der religion bey der Jugend und dem gemeinen Mann zu untersuchen, und dieses hatte auf die Prediger den starken Einfluß, daß sie Deutsch zu predigen anhuben und dadurch viel Unfal anrichteten, daher sowohl der Gottes Dienst, die Predigt und die Schul-Lehre deutsch geworden.

Probst Balth. Petersen in Tondern 1778.

Vorrede.

Das Schicksal der dänischen Sprache in Südjütland oder Schleswig ist ein Thema, welches den Historiker anziehen und zur Darstellung auffordern muß, nicht nur weil es eine große national-politische Bedeutung hat und fernerhin behalten wird, sondern auch weil es an sich überaus interessant ist. Aber die Behandlung desselben ist keineswegs leicht, und die besondern Zeitverhältnisse haben überdies bisher einer sichern und umfassenden Bearbeitung große Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Die Geschichte einer Sprache besteht aus vielen feinen Fäden, und die mannigfachsten Verhältnisse greifen mitwirkend ein; kann man auch die Fäden mit dem Auge verfolgen, so glückt es doch nicht immer sie zu ergreifen und ihrem Zusammenhang und Ursprung nachzugehen; oft senken sie sich vor unsern Blicken in die geheimnißvolle Tiefe des Volkslebens. Ueberdies wird Vieles von dem, das hierbei in Betracht kommt, ganz außer Acht gelassen von solchen, welche die merkwürdigen Begebenheiten ihrer Zeit aufzuzeichnen unternahmen; findet sich aber etwas derartiges, so muß man es aus verschiedenartigen und zerstreuten Quellen zusammensuchen. Das größte Hinderniß, welches bisher einer solchen Bearbeitung im Wege stand, war die Unzugänglichkeit der Archive. Unter den früheren Verhältnissen erhielt man schwerlich Zutritt zu dem Orte, wo sich die Hauptsammlung aller Aktenstücke befand und das historische Material reichlich aufgehäuft lag, weil die Regierungsmänner jener Zeit die ganze Sache am liebsten in einem Halbdunkel hielten. Die jetzt in dieser Beziehung eingetretene

Veränderung ist für das gegenwärtige Werk vom wesentlichsten Nutzen gewesen; die bisher verschlossenen Quellen wurden mir geöffnet und das Schleswigsche Ministerium gestattete den freien Zutritt zu seinen Archiven.

Den nächsten Anlaß zu vorliegender Schrift gaben unsere jetzigen Zeitverhältnisse während des fortgesetzten Kampfes mit Deutschland, die entstellten Berichte der deutschen Presse über die schleswigschen Sprachverhältnisse, und das falsche Licht, worin man sowohl die jetzigen als die früheren Zustände in Schleswig geflissentlich zu stellen bemüht ist. Aber unser Thema hat auch abgesehen von den augenblicklichen politischen Verwicklungen ein großes historisches Interesse. Wenn es sich auch meistentheils innerhalb der Grenzen einer einzelnen Landschaft bewegt, wirft doch oft dasjenige, was hier geschieht, ein fast blendendes Licht auf den ganzen Zustand, die Politik, das Regierungssystem und die geselligen Verhältnisse des Reiches. Viele Seiten unserer inneren Entwicklung erscheinen erst in ihrem rechten Lichte, wenn man sie im Zusammenhang mit den schleswigschen Verhältnissen betrachtet; und von diesen Verhältnissen mit ihren vielfachen und seltsamen Wendungen, die bald einer glücklichen Lösung entgegenzugehen, bald jeder Hoffnung zu spotten scheinen, von dem langen stillen Sprachstreit mit seiner gedämpften Bewegung, dem Vulkan mit verborgenem Feuer, führt uns die Geschichte zuletzt auf den mächtigen Kampfplatz hinaus, wo es das Bestehen des Reiches gilt und ein neuer Wendepunkt in der Geschichte Dänemarks beginnt.

Will man die schleswigschen Sprachverhältnisse in ihrem Zusammenhange kennen lernen, so sind nicht nur die öffentlichen Verhältnisse im Allgemeinen, sondern namentlich auch die inneren politischen Zustände, die national-politischen Stimmungen und Anschauungen zu berücksichtigen, welche im Kreise der Regierenden und gewisser Klassen vorherrschend gewesen sind, und von dort aus eine weitere Verbreitung gefunden haben. Diese Verhältnisse

haben einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke der dänischen Sprache ausgeübt und sind deshalb von mir mit aller gebührenden Aufmerksamkeit behandelt worden [1]). Ich habe es mir zur feststehenden Regel gemacht, alle Behauptungen mit gültigen Zeugnissen zu belegen, seien es öffentliche Akten oder die Aeußerungen unparteiischer, besonders und fast ausschließlich deutscher Schriftsteller, oder offenkundige Thatsachen oder andere unverwerfliche geschichtliche Beweismittel Dies Verfahren hat jedenfalls den Vorzug, daß es der Darstellung eine sonst schwer zu erreichende Sicherheit und überzeugende Kraft verleiht; im gegenwärtigen Falle aber, wo so viele fragliche Punkte berührt werden, und wo es zugleich in der Absicht des Verfassers lag, wenn möglich auf die deutsche Auffassung der schleswigschen Verhältnisse einzuwirken — obgleich die jetzige Stimmung in Deutschland wohl kaum einer richtigeren Betrachtung förderlich sein möchte — war ein solches Verfahren fast durch die Nothwendigkeit geboten. Wir haben deshalb überall die Darstellung mit Auszügen aus den Akten und den Zeugnissen der Schriftsteller begleitet. Dadurch hat denn das Werk einen größeren Umfang erhalten, als bei einer andern Behandlung erforderlich gewesen wäre.

Einige gute Beiträge verdanke ich dem geheimen Archiv; vorzugsweise aber war, wie schon angedeutet, das Archiv des schleswigschen Ministeriums die reiche Rüstkammer, aus der die meisten und wichtigsten Aktenstücke und ungedruckten Mittheilungen hervorgeholt sind; hier fand sich ein großer Reichthum wichtiger Aufschlüsse, und ebenso vollständig und unbeschränkt war die freie Benutzung dieser Schätze. Den betreffenden Beamten, welche mich

1) Diejenigen Äußerungen des nationalen Lebens dagegen, welche nicht unmittelbar die Sprachverhältnisse berühren, habe ich bei Seite gelassen, und deshalb den früheren Titel des ersten Bandes: „Geschichte der dänischen Sprache und Nationalität“ mit einem passenderen vertauscht.

hier bereitwillig in meinen Nachforschungen unterstützten und mir dadurch meine Arbeit wesentlich erleichterten, statte ich hiedurch meinen Dank ab. — Andere sehr schätzenswerthe Mittheilungen verdanke ich den Hrn. Conferenzrath Werlauff und Professor Thorsen.

Zu der reichen Ausbeute, welche die Archive der Hauptstadt gaben, kam noch eine nicht unbedeutende Nachlese aus den lokalen Archiven in Schleswig. Viele verschiedene geistliche und weltliche Beamte haben mir theils Beiträge aus den Akten, theils anderweitige werthvolle Aufschlüsse mitgetheilt, wofür ich ihnen hiedurch meinen Dank abstatte. Auch habe ich selbst Gelegenheit gehabt wiederholt Schleswig zu bereisen und auf diese Weise theils Aufschlüsse einzuholen, theils mich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen bekannt zu machen.

Kopenhagen, den 1 Mai 1858.

C. F. Allen.

Inhalt.

I. Seite.

Die Verhältnisse im Alterthum. Die Zeugnisse der ältesten Schriftsteller. Kurvirke und Dannevirke. Reichsgränze und Volksgränze. Der Ausdruck „Reich Dänemark". Runen-Denkmäler 1—13.

II.

Die ersten Jahrhunderte des Mittelalters. Der Versuch des Bremer Erzbischofs Adelbert, deutsche Geistliche in Schleswig einzuführen, scheitert am Widerstande des Königs Svend Estridsen. Errichtung eines Erzbisthums für den Norden. Südjütland dänisch in Sprache, Sitten und allen öffentlichen Einrichtungen. Die Sprache in dem Gesetze des Landes, den Stadtrechten und öffentlichen Urkunden. Die Beweise aus den Akten des Lehnsprocesses zwischen König Erich von Pommern und den holsteinischen Grafen. Die Gemeinschaft der Rechtspflege zwischen Süd- und Nordjütland; Appell von Urnehoved-Thing an das Landsthing zu Wiborg 14—30.

III.

Die holsteinischen Grafen werden mit Südjütland belehnt. Die Benennungen Herzogthum Südjütland und Herzogthum Schleswig. Der holsteinische Adel breitet sich in Südjütland aus. Die Hansestädte. Das oldenburgische Königshaus; die Wahlverpflichtung Christiern des Ersten. Das Plattdeutsche macht sich als Gerichts- und öffentliche Sprache geltend. Uebersetzungen des jütschen Lov und der Stadtrechte. Widerstand der Muttersprache. Die Rechtssprache auf dem Lande. Die Sprache der Könige. Friedrich der Erste hebt den Appell an das Wiborger Landsthing auf und beschränkt die Anwendung des dänischen Rechts in Schleswig. Der Bauern- und Bürgerstand halten fest an Dänemark gegen Friedrich den Ersten . . 31—52.

IV.

Die Reformation, von Deutschland ausgegangen und von Deutschen verbreitet, erweitert und befestigt die Herrschaft des Deutschen in Schleswig. Das Studiren an deutschen Universitäten. Einwanderung deutscher Beamten; von 13 Generalsuperintendenten sind

Seite.

10 Ausländer. Die Kirchen-Ordinanz bleibt zwar gemeinsam für Schleswig und Dänemark, aber die alte Einheit des Kirchen-Regiments wird doch bald nach der Reformation zerstört, indem die Brüder Christian des Dritten nach der Theilung Hoheitsrecht über Kirche und Geistlichkeit erhalten. Zuletzt erhält Schleswig mit Holstein gemeinsames Kirchen-Regiment . . . . . 53—64.

V.

Die Verbindung der Bisthümer Ripen und Odensee mit Theilen von Südjütland wird durch die Reformation eine Zeit lang ganz abgebrochen, später zwar wieder hergestellt, aber allmählich geschwächt und beschränkt, so daß nach und nach 17 Kirchspiele der dänischen Kirchenhoheit entzogen werden . . . . . 65—79.

VI.

Die lateinische Sprache hält sich in Schleswig zweihundert Jahre nach der Reformation beim Gottesdienste in Gebrauch und wird erst am Schlusse des 18ten Jahrhunderts gesetzmäßig abgeschafft. Vorschlag im 19ten Jahrhundert lateinische Rechtssprache in Nordschleswig einzuführen . . . . . 80—87.

VII.

Neuer Wechsel der Sprache: an die Stelle des Plattdeutschen tritt das Hochdeutsche, zuerst bei der Regierung und Ritterschaft, dann bei den Gerichten, zuletzt in der Kirche. Die näheren Umstände bei diesem Wechsel. Der Sachse Johann Reinboth. Verhältniß der hochdeutschen Sprache zur plattdeutschen. Widerstand gegen das Hochdeutsche; Vorliebe für das Plattdeutsche; strenge Bestrafung derjenigen, welche am Plattdeutschen festhielten. Die allgemeinen Folgen dieses Sprachwechsels und der Einfluß desselben besonders auf die Stellung der dänischen Sprache in Schleswig. — Stiftung der Universität in Kiel . . . . . 87—106.

VIII.

Dänische Predigt in Angeln. Dänische Kirchenbücher. Der Westphale Stephan Klotz und der Sachse Johann Reinboth vertreiben die Volkssprache aus den Kirchen und führen Hochdeutsch ein. Klotz's Persönlichkeit und Wirksamkeit. Das Kirchspiel Hanved (Hannewith) klagt an den König, weil man demselben einen deutschen Prediger aufdringt. Der Prediger Henrik Mikkelsen und Paul Sass in Hadersleben werden verfolgt, weil sie sich der dänischen Sprache in dieser Stadt annehmen. — Die Gränzen der Volkssprachen in der Mitte des 17ten Jahrhunderts . . . . . 106—129.

Seite.

IX.

Verhältniß der gottorpschen Herzoge zu Dänemark und zur dänischen Sprache; ihr bittrer Haß gegen beide. Sie verbünden sich bald insgeheim bald öffentlich mit den Feinden des Reiches und führen Krieg gegen Dänemark. Herzog Friedrich der Dritte, sein Bruder und Oheim. Herzog Christian Albrecht. Die schädlichen Folgen ihrer Regierung für die dänische Sprache. Vorsatz Herzogs Friedrich des Vierten, die dänische Sprache in Schleswig auszurotten; Versuche, welche dahin zielen . . . . . 129—140.

X.

Die dänischen Könige tragen wenig Sorge für die dänische Sprache in Schleswig; größere Aufmerksamkeit schenken sie den politischen Verhältnissen, nachdem die Absichten der gottorpschen Herzöge deutlich geworden. König Friedrich der Dritte verlegt die schleswigschen Sachen unter die dänische Kanzelei. Kräftiges und bestimmtes Auftreten Christian des Fünften: die Verbindung zwischen der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft wird vollständig gehoben, ebenso die Rechtsgemeinschaft zwischen Schleswig und Holstein u. s. w. König Friedrich der Vierte vereint wiederum Schleswig mit dem Reiche; Schleswig erhält einen eignen oberen Gerichtshof und ein eignes Regierungs-Collegium. Das Kirchengebet. Es fehlt dem Könige an Blick für die Zukunft; er unterläßt Maßregeln zu treffen, um die dänische Sprache und Nationalität in Schleswig sicher zu stellen. Schonen wird schwedisch gemacht — Schleswig deutsch . . . . . 140—159.

XI.

Christian des Sechsten Sorge für die dänische Sprache in Schleswig. Erik Pontoppidan. Es werden Berichte eingeholt über die Verhältnisse in Schule und Kirche. Aeußerungen der Prediger in zwei Angler Kirchspielen, Hyrup und Grumtoft. Bericht vom Amte Hadersleben: Vorschlag, die Kinder auf dem Lande im Deutschen zu unterrichten. Bericht vom Amte Apenrade und Lügumkloster: Uneinigkeit zwischen dem deutschen Amtmann von Massow und dem dänischgesinnten Probsten Schmid. Bericht vom Amte Tondern: deutscher Gesang bei dänischem Gottesdienst; die 8 sogenannten gemischten Gemeinden; Kampf des pommerschen Probsten Reimarus mit der zur Stadt Tondern gehörenden Landgemeinde. Bericht vom Amte Flensburg und der Landschaft Bredstedt: von den Predigern in Angeln sind einige geborne Deutsche, die gar kein Dänisch verstehen; andere sind eingeboren und können sich „nothdürftig" auf Dänisch ausdrücken. Bericht vom Amte Gottorp: der Deutsche

Seite.

W. M. von Buseck genannt Münch und der Liefländer Johann Georg Conradi versichern, daß die Angler eine „verworrene dänische Sprache" reden. Der Schleswiger Andreas Höyer bezeugt, daß sie „gutes altes Dänisch" reden. Befehl Christian des Sechsten, daß die in Zukunft anzustellenden Prediger und Schullehrer in ganz Schleswig ebensowohl Fertigkeit im Dänischen als im Deutschen besitzen sollen. Die geringen Früchte der Bestrebungen dieses Königs . . . . . 160—193.

XII.

Die Sprachverhältnisse in den glücksburgischen Besitzungen in Sundewith. Ein deutscher Prediger muß nach seiner Ernennung Dänisch lernen. Eine Probe der dänischen Kanzelsprache deutscher Prediger. Herzog Friedrich von Glücksburg führt abwechselnd deutsche Predigt und Schulunterricht im Deutschen in den sundewithschen Kirchspielen ein. Christian der Sechste macht Einwendungen, aber der Herzog von Glücksburg und die deutschen kirchlichen Obrigkeiten bereden ihn nachzugeben. Sowohl in Schulen als Kirchen geht man bald über die Grenzen dieser Erlaubniß hinaus. Die glücksburgischen Besitzungen im nördlichen Angeln. — Leibeigenschaft in Sundewith . . . . . 194—208.

XIII.

Der Sachse Christoph Henrich Fischer als Prediger der dänischen Gemeinde Hyrup in Angeln 1730—1750. „Habe ich euch Teufelsgesinde und Höllenbrände nicht Deutsch reden lehren wollen. Was hilft es aber?" . . . . . 209—219.

XIV.

Die dänische Rechtssprache bei den Harbesthingen im Amte Hadersleben, einzelnen Theilen des Amtes Tondern und auf den Inseln Als und Aerø beginnt erst nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts dem Deutschen zu weichen. Deutsche Sprache der Obergerichte. Das jütsche Lov gilt für ganz Schleswig, einige kleinere Districte ausgenommen, und wird von den Gerichten befolgt, ebenso wie die alten dänischen Stadtrechte, die dänischen Recesse und mehrere allgemeine Verordnungen. Die Mannigfaltigkeit der schleswigschen Gesetze und die daraus entspringende bunte Verworrenheit der Rechtszustände. „Landesgerichts-Ordnung." „Kaiser Carl des Fünften peinliche Halsgerichts-Ordnung." Die fremden deutschen Gesetze und Rechts-Principien schleichen sich ein trotz des Verbots der Regierung gegen Anwendung derselben. Deutsch-gebildete Advocaten erhalten das Privilegium Sachen zu führen und für Andere Gesuche

Seite.

zu schreiben. Sie verschaffen dem deutschen Rechtswesen weitere Verbreitung und fangen an, die dänische Rechtssprache aus den Gegenden, wo sie sich bisher gehalten hatte, zu verdrängen. Widerstand des Volkes gegen die fremde Rechtssprache und Unlust, sich der deutschen Advocaten zu bedienen. Die bunte deutsch-dänisch-lateinische Rechtssprache der letzteren. Die schleswig-holsteinischen Schriftsteller gerathen bei ihrem Streben, den Gebrauch deutschen Rechts älter zu machen, als er wirklich ist, in Widerspruch mit der Geschichte . . . . . 220—239.

XV.

Zwei Richtungen beginnen bestimmt hervorzutreten: die eine dahin strebend, das Hochdeutsche zur wirklichen Volkssprache zu machen, die andere bemüht, die Muttersprache wieder in die Kirche, Schule und das öffentliche Leben einzuführen. Uebersicht der Gränzen und Verhältnisse der Volkssprachen unter einander in der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Im Süden der Schlei auf der Halbinsel Schwansen breitet sich eine Art Plattdeutsch aus; in der Stadt Schleswig hält das Dänische sich noch. Aeußerungen über die Sprachgränzen von Ulrich Petersen, Andreas Høier und Büsching. Das Mißverhältniß zwischen der hochdeutschen Kirchensprache und allen drei Volkssprachen in Süd- und Mittel-Schleswig. Deutsche Predigt schleicht sich selbst an Orten ein, wo die Kirchensprache nach den geltenden Regeln Dänisch sein sollte. Streit des Herzogs von Augustenburg und des Herzogs von Glücksburg um Deutsch und Dänisch. Das Verhältniß in den Städten. In Flensburg wird die dänische Predigt auf die Hälfte herabgesetzt . . . . . 240—258.

XVI.

Die Bestrebungen, vermittelst der Schule das Volk zu verdeutschen, bleiben ohne wesentlichen Erfolg, weil die Schule sich nach ihrem damaligen Zustande als ein zu diesem Zwecke völlig untaugliches Werkzeug erweist. Zustand des schleswigschen Schulwesens in der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Die Schulzeit ist auf 3 oder 4 Wintermonate beschränkt; fast nirgends Schulhäuser, die Schullehrer unwissend und erbärmlich gagirt, haben bei den Bauern „Wandeltisch." Vergebliche Bemühungen Christian des Sechsten, das Schulwesen zu verbessern. J. H. E. Bernstorffs Versuch, die holsteinische Schulverordnung auf Schleswig zu überführen. Der Schulunterricht wird nicht auf Hochdeutsch mitgetheilt, sondern in der Volkssprache, auf Dänisch, Friesisch und Plattdeutsch . . 259—271.

Seite.

XVII.

Bestreben des General-Superintendenten Adam Struensee, die Schule hochdeutsch zu machen und mittelst dieser das Volk zu verdeutschen. Seine Persönlichkeit. Struensees Berichte über die Verhältnisse der verschiedenen Probsteien. In der Probstei Flensburg spricht das Volk Dänisch, die Prediger aber verstehen „fast durchgehends nicht Dänisch;" den Schullehrern wird befohlen, die Kinder auf Deutsch zu unterrichten. Widersprechende Erklärungen der verschiedenen Autoritäten. Bei den Friesen in Eiderstedt und Bredstedt unterrichten die Schullehrer in der Volkssprache und nicht auf Hochdeutsch; es wird ihnen befohlen, letztere Sprache zu gebrauchen. Da Struensee nach mehrjähriger Wirksamkeit keine Frucht seiner Bemühungen gegen die Volkssprache sieht, bewirkt er, unterstützt von J. H. E. Bernstorff das „allerheilsamste" Rescript vom 12 April 1768, welches die hochdeutsche Schulsprache zur geltenden Regel macht für alle dänische und friesische Gegenden, wo die Predigt deutsch ist. Behauptung Falcks und mehrerer Schleswigholsteiner, daß das Deutsche im mittleren Schleswig ohne Zwangsmaßregeln irgend einer Art eingeführt sei, und daß die hochdeutsche Schulsprache an den Orten, wo sie vor 1850 üblich war, 200 oder 400 Jahre bestanden habe . . . . . 272—296.

XVIII.

Fortgesetzte Wirksamkeit des Gen.-Superintendenten Struensee. In den Probsteien Gottorp und Husum ist die Verfassung der Schulen dieselbe wie in Flensburg und Bredstedt. Nach 16jähriger Arbeit und 8 Jahre nach dem Rescripte vom 12 April 1768 sieht Struensee sich dem Ziele um nichts näher gebracht; er bewirkt deshalb ein neues Rescript vom 6 Mai 1777, wodurch das Verbot gegen den Gebrauch irgend welcher anderen Schulsprache als der hochdeutschen abermals eingeschärft wird; die Schullehrer, welche dawider handeln, werden mit „der schwersten Ahndung" bedroht. J. H. E. Bernstorffs Schulverordnung vom 28 Mai 1761. Schullehrer Petersen in Munkbrarup. — In der Probstei Tondern macht Struensee die Erfahrung, daß überall wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, sich „eine große Erkenntniß" findet, während, wo deutscher Gottesdienst gehalten wird, „die Unwissenheit groß" ist. Durch Einschärfung des Befehls, nur Deutsch als Schulsprache zu gebrauchen, sucht er diesem Uebel abzuhelfen und bewirkt zu dem Ende das Rescript vom 17 Decbr. 1777. Der Probst Balthasar Petersen äußert, es sei unchristlich vor Gemeinden, die nur Dänisch verstehen, Deutsch zu predigen. Andreas Peter Bern-

Seite.

storff findet es zweckmäßig, daß die Bauerkinder in Nordschleswig, die sonst dänische Schulsprache haben, auch im Deutschen unterrichtet werden, damit sie später im erwachsenen Alter die deutschen Verordnungen verstehen können. Der Pastor Fabricius in Humdrup spricht sich so nachdrücklich zu Gunsten der dänischen Volkssprache aus, daß Struensee einen Augenblick schwankt; das Oberconsistorium auf Gottorp und der Probst Baltbasar Petersen befestigen ihn wieder in seinen früheren Meinungen. Struensee stirbt nach kaum halb vollendetem Werke. Die Regierung sorgt mit Umsicht und Eifer dafür, daß den holländischen Bauern auf Amager und den deutschen Colonisten in Schleswig christliche Erbauung in ihrer Muttersprache zu Theil wird . . . . . 297—329.

XIX.

J. Georg Christian Adler wird Struensee's Nachfolger als General-Superintendent. Sein allgemeiner Standpunkt. Nach einigem Schwanken schlägt er denselben Weg ein, wie Struensee, aber mit größerer Besonnenheit und Ueberlegung. Das Schulwesen in Schleswig befindet sich nach Adlers Schilderung im Jahre 1797 noch in demselben Zustande, wie bei dem Amtsantritte Struensees. Adler bewirkt eine große Reform im Schulwesen, und die Schulen, die allmählich Lehrer erhalten, welche des Hochdeutschen mächtig sind, können von Anbeginn des 19ten Jahrhunderts an mit einigem Erfolg auf die Verdrängung der Volkssprache hinarbeiten. An einigen kann diese Wirksamkeit der Schulen sich erst später geltend machen. — Das Seminarium in Tondern: Die Unterrichtssprache ist deutsch und es wird kein Unterricht im Dänischen ertheilt, obgleich das Seminar vorzüglich die Aufgabe hat, Lehrer für die dänischen Gegenden Schleswigs zu bilden. Adler sucht hierin eine Veränderung zu Gunsten der dänischen Sprache zu bewirken, kann aber die entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden. Später wird in einzelnen Stunden Dänisch gelehrt; aber der erste Lehrer im Dänischen, den das Seminar nach seiner Reorganisation 1829 erhält, haßt die dänische Sprache; der folgende kann nicht ordentlich Dänisch . . . . . 329—342.

XX.

Der Gen.-Superintendent Adler gewahrt mit Unwillen, daß die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist in den Gegenden, wo das Volk nichts als Dänisch versteht; sowohl er, wie das Oberconsistorium auf Gottorp meinen jedoch, man werde diesem Uebel am besten durch sorgfältigeren Unterricht im Deutschen abhelfen können. In den Probsteien Tondern, Apenrade, Hadersleben und

Seite.

Sonderburg werden beim ersten Schulunterricht der Kinder deutsche Bücher gebraucht. Adler spricht sich gegen diese Unsitte aus; er schlägt ebenfalls vor, daß Verordnungen und obrigkeitliche Erlasse in den dänischen Gegenden auf Dänisch und nicht auf Deutsch von der Kanzel verlesen werden sollen, das Oberconsistorium aber erklärt: „es muß bei dem Alten bleiben." — Zahlreiche Thatsachen aus Angeln, welche beweisen, wie schädlich die gezwungene Einführung deutscher Kirchen- und Schulsprache wirkt. Die Schulkinder in Angeln werden geprügelt, wenn sie Dänisch reden. Der von den glücksburgischen Herzogen in Sundewith eingeführte deutsche Gottesdienst wird 1783, kurz nach dem Aussterben der glücksburgischen Linie, wieder abgeschafft. Die Deutschen sehen hierin eine frühzeitige Spur „einer Verdänungs-Propaganda" . . 343—358.

XXI.

„Ein Holsteiner aus Schleswig . . . . . 358—371.

XXII.

Die Herrschaft des Deutschen in Dänemark . . . . . 371—393.

XXIII.

Einzelne Veranstaltungen der dänischen Regierung zum Schutze der dänischen Sprache in Schleswig. Fortwährende Verpflichtung der schleswigschen Prediger und Schullehrer, Dänisch zu können. Berechtigung der theologischen Candidaten von Kopenhagen, in Schleswig angestellt zu werden. Königliche Aufforderung, alle Wissenschaften an der Kopenhagener Universität zu studiren. Diese Aufforderung hat den gewünschten Erfolg, bis die Verordnung vom 1 Febr. 1768, betreffend den Besuch der Kieler Universität, die Wirksamkeit derselben vereitelt. Die Verordnung vom 1 Febr. 1768 bestimmt, um der verfallenen Kieler Universität wiederum aufzuhelfen, daß alle Schleswiger an der deutschen Universität studiren sollen, widrigenfalls sie von Beförderung ausgeschlossen sind. Die frühere Bestimmung in Betreff der Berechtigung theologischer Candidaten von Kopenhagen schleswigsche Aemter zu bekleiden, wird beständig aufrecht erhalten; auch trifft man verschiedene Maßregeln, um schleswigschen Studirenden Gelegenheit zu geben, sich an dänischen Bildungsanstalten auf jede Art der Beamtenwirksamkeit im Staate vorzubereiten. Erklärungen seitens der Regierung und höheren Behörden, in welchen die rechte Auffassung des Verhältnisses von Schleswig zu Dänemark festgehalten wird . . . 394—412.

Seite.

XXIV.

Die nationale Stimmung der Schleswiger bis zum Jahre 1830: sie fühlen sich als Dänen und wollen nichts Anderes sein. Die durch das Königsgesetz gegründete Staatsverfassung wird als die beste von allen gepriesen. Staatsrechtliche und geographische Schriftsteller, sowohl Deutsche als Schleswiger, stimmen darin überein, daß Schleswig einen Theil des Königreichs Dänemark ausmacht. Zahlreiche Aeußerungen von Schleswigern, daß Dänemark ihr Vaterland sei und daß Dänemarks Glück ihr Stolz und ihre Freude, Dänemarks Unglück ihre Trauer sei. Rede, gehalten 1829 in der Stadt Schleswig, über „die Rettung des Vaterlandes durch Niels Ebbesen". Erhebung der deutschen Nation 1814—15. Dänemarks Stellung zu Napoleon und England im Gegensatz zur Stellung Deutschlands. Dänemarks Verlüste. Die Universität Kiel im Jahre 1815: „die Professoren sind deutsch, die Studenten dänisch gesinnt". Die überschwenglich deutsche National-Begeisterung findet eine Freistatt in Kiel. Diese Universität wird jetzt die Pflanzstätte staatsauflösender Lehren und Tendenzen, welche mittelst des Beamtenstandes nach Schleswig hin verbreitet werden. Der Wendepunkt tritt ein im Jahre 1830. Umwandlung der national-politischen Stimmung in den Jahren zunächst vor und nach 1830. B. G. Niebuhr's Urtheil. Dänische Schriftsteller und Künstler aus Schleswig . . . . . 412—468.

I.

Die Verhältnisse im Altertbum. Die Zeugnisse der ältesten Schriftsteller. Kurvirke und Dannevirke. Reichsgränze und Volksgränze. Der Ausdruck „Reich Dänemark". Runen-Denkmäler.

Bei dem ersten Lichte, das die Geschichte Dänemarks und die des Nordens erhellt und die Verhältnisse und Begebenheiten in einer bestimmten Gestalt erkennen läßt, am Schlusse des achten Jahrhunderts, finden wir sogleich die Gränze des dänischen Reichs an der Eider. Von der Eidergegend her begannen die Dänen ihren ersten ernsthaften Kampf gegen die Deutschen, als Karl der Große auf seinen Heerzügen gegen die Sachsen in das nördliche Deutschland vordrang und zuletzt über die Elbe ging. Aus dem Beispiele der unterjochten Sachsen lernten die Dänen, was sie zu erwarten hätten, wenn sie sich nicht bei Zeiten dem vordringenden Erobrer widersetzten. Die jütischen Könige Sigfred und sein tapfrer Bruder Godfred erkannten alsbald die ihnen drohende Gefahr. Sigfred nahm den flüchtigen sächsischen Häuptling Wittekind in Schutz und unterstützte ihn in seinem muthigen, aber erfolglosen Widerstande gegen die Franken. Godfred selbst zog mit einem großen Heere und einer mächtigen Flotte aus. Er drang siegreich am Rhein und an der Elbe vor, nahm die vom Kaiser an der Elbe angelegte Festung ein, bezwang Friesland und machte so bedeutende Fortschritte, daß er selbst Karl den Großen in seiner Residenzstadt Aachen zu besuchen gedachte. Der Kaiser wurde jedoch von diesem unternehmenden und gefährlichen Feinde befreit, als Godfred von einem seiner eignen Krieger

meuchlings ermordet wurde. Sein Nachfolger Hemming, der weniger kriegerisch war, schloß bei einer Zusammenkunft an der Eider mit dem Kaiser Frieden (811). Hier wurde die Eider als Reichsgränze Dänemarks gegen Deutschland festgesetzt. [1])

Vor seinem Tode hatte jedoch Godfred ein Werk unternommen, das eben so sehr als seine Kriegsthaten ihn würdig macht, der erste kräftige Hüter der dänischen Gränze gegen die Deutschen genannt zu werden. Dieses war das merkwürdige **Kurvirke** oder der **Kurgraben** (von kure, hüten, bewachen), ein vorne durch einen Graben gedeckter hoher Vertheidigungswall mit einer einzigen Einfahrt, den er während der drohenden Fortschritte Karls des Großen in Holstein im Jahre 808 aufwerfen ließ, und zwar in einer Ausdehnung von der südwestlichsten Bucht der Schlei, dem sogenannten Selker-Noer, bis gegen die Trene oder die Arme derselben. Dieser Wall war über hundert Jahre hindurch eine Wehr der Dänen gegen die Angriffe vom Süden, bis Thyre Dannebod die Gränze durch einen noch festeren und stärker geschützten Wall sicherte, das berühmte **Dannevirke**, welches am westlichen Ende der Schlei, ein wenig nördlich von Godfreds Wall seinen Anfang nahm und ungefähr in derselben Richtung, wie dieser, fortlief, sich aber weiter nach Westen zog, bis zu den Sümpfen, welche die östlichen Ufer der Trene umgeben. Um die Vertheidigungswerke gegen Süden vollständig zu machen, bedurfte es nur noch eines Walles zur Deckung der Halbinsel **Schwansen** (Svansø). Ein solcher fand sich, ohne Zweifel noch älter als der Godfreds, unter dem Namen **Gammelvold** (Alter-Wall) oder **Ostervold** (Osterwall), der im Osten nicht weit von der innersten Bucht des Eckernförder Busens

---

1) Adam. Brem. hist. eccl., Pertzii scriptor. Germ. vol. VII., p. 291: Hemming . . . . mox pacem cum imperatore faciens, Egdoram fluvium accepit regni terminum.

(Egernsjord), dem sogenannten Vindebyer Noer, anfing und sich in westlicher Richtung hinzog, bis gegen den Osterbach, welcher mit seinem Flußbette in einem tiefen Thale, das von steilen Abhängen gebildet wird, eine genügende Schutzwehr für die übrige Strecke bis zu der Schleibucht, welche das große Noer genannt wird, darbot. [1])

Durch alle diese Befestigungswerke war Dänemark gegen Angriffe von Seiten seines Feindes im Süden der Halbinsel gleichsam geschlossen, und konnte mit Recht einem „eingefriedigten Garten" verglichen werden. Wollte der Feind die Wälle umgehen, auf denen die Söhne des Landes, bisweilen im Verein mit ihren norwegischen Stammgenossen, den Eingang vertheidigten, so stieß er auf unüberwindliche Hindernisse, zuerst im Osten auf die breite Eckern-Föhrde, demnächst westlich vom Alten-Wall auf die Schlei, welche hier auch eine bedeutende Breite hatte, und endlich westlich vom Kurvirke und Dannevirke auf unwegsame Moräste, welche sich auf beiden Seiten der Trene bis in das Land der tapfern Friesen hin ausdehnten. Ueberdies war zu jener Zeit die ganze Strecke zwischen Eider und Trene öde und unbewohnt, theils mit unermeßlichen Wäldern, wie im Osten dem Dänischwald, im Westen dem Jernved (Isarnho), theils mit Morästen und unabsehbaren Heiden bedeckt, so daß ein feindliches Heer, wenn es über die Eider ging, sehr bedeutende Hindernisse zu überwinden hatte, ehe es an die Befestigungswerke selbst gelangte.

Diese Befestigungen sind jedoch nicht nur als Vertheidigungswerke merkwürdig; sie sind es in einem noch höheren

---

[1]) Danckwerth Newe Landesbeschreibung S. 113, 130. Dr. C. Manicus in „Annaler for Nord. Oldkynd." 1838—1839, S. 337 und folg. Noch im 15ten Jahrhundert hatte der jetzt sehr verfallne Alte-Wall militäre Bedeutung (Jahn, Danmarks Hist. under Unionskongerne S. 64.).

Grade, weil sie im Verein mit der Eckern-Föhrde und der Schlei die nationale Gränze bildeten, die Südgränze für das dänische Volk und die dänische Sprache: nördlich von dieser Gränze war Alles dänisch, südlich davon deutsch, oder wurde wenigstens deutsch, als die südlich gelegenen öden Gegenden nach und nach von Holstein aus bevölkert wurden. [1]) Diese nationale Gränze stammt übrigens nicht erst von Godfreds Zeiten her; sie läßt sich beweislich noch ein Paar Jahrhunderte weiter zurückführen. Als nämlich die Angler, welche in diesen Gegenden wohnten und ihren Hauptsitz um die Schlei herum hatten, in der Mitte des 5ten Jahrhunderts ihre Auswanderung nach England begannen, zogen die nördlicher wohnenden Dänen in diese verlassenen Gegenden und mischten sich mit den übrig gebliebenen Anglern. Diese beiden Stämme, von deren naher Verwandtschaft die alte Sage zeugt, welche **Dan** und **Angul** zu Brüdern macht [2]), verschmolzen leicht wie auch ihre Sprache, so daß

---

[1]) Es giebt freilich auch in dieser südlichen Gegend mehrere Ortsnamen, welche durch ihre dänische Form und Bedeutung unwiderleglich darthun, daß auch dänische Ansiedler hier ansässig geworden sind, wie z. B. die Endungen By und Lund, welche vorkommen in den Namen Flækkeby, Gøteby, Guby, Norby, Osterby, Haby, Boklund (Bøgelund), alle südlich von der genannten Linie im Amte Hütten oder Dänischwald belegen. Aber die nicht zahlreichen Ansiedler, welche sich hier niedergelassen hatten, wurden überwältigt von der weit größeren Menge der Deutschen, welche von Süden her einwanderten und im ganzen Landstrich, soweit dieser sich urbar machen und anbauen ließ, herrschend wurden. Dies geht aus der weit überwiegenden Zahl deutscher Ortsnamen und der durchgängigen Uebereinstimmung mit den Holsteinern in Kleidertracht und Bauart hervor. Dänischwald, der Wald der Dänen, hat ohne Zweifel diesen Namen von den Holsteinern erhalten, welche damit eine Strecke Waldes bezeichnen wollten, die innerhalb der dänischen Gränze lag.

[2]) Die ersten Worte des Saxo sind folgende: **Dan igitur et Angul, a quibus Danorum coepit origo, patre Humblo procreati, non solum conditores gentis nostræ, verum etiam rectores fuere.** Man darf

sich nur wenige Eigenthümlichkeiten als Reste der ursprünglichen Verschiedenheit erhielten.

Gegen Westen waren die **Friesen** die Nachbarn der Dänen. Dieser vormals so kräftige und mächtige, jetzt aber, wenigstens in nationaler Beziehung, hinschwindende Stamm, wohnte längs den Küsten der Westsee, von der Eider im Süden bis zur Hvidaa im Norden; gegen Osten streckten ihre Gränzen sich weiter als jetzt, und im Westen hat das Meer ihnen große Stücke ihrer ursprünglichen Besitzungen geraubt.

Schreiten wir etwas weiter vor bis zum Schlusse des 9ten Jahrhunderts, so treffen wir einen neuen Zeugen der dänischen Volksgränze, nämlich den Norweger **Other**, welcher damals zwei Reisen in den nördlichen Ländern unternahm und dem Könige Alfred in England darüber Bericht abstattete. In diesem Berichte heißt es von Schleswig, oder wie es auf Dänisch hieß, **Hedeby**: „Der Hafen, den man Hedeby (æt Hæðum) nennt, liegt zwischen den Wenden (Wagriern), Sachsen und Angeln, und **gehört den Dänen**" [1]).

Einige Jahre später (ungefähr 934) erlitt die dänische Reichsgränze, aber nicht die Volksgränze, eine zeitweilige Einschränkung, indem Heinrich der Vogelsteller über die Eider vordrang und nach einem glücklichen Kriege mit Gorm dem Alten ihn zwang, die öden Strecken zwischen der Schlei und Eider abzutreten, welche mit der früher im nördlichen Holstein errichteten Markgrafschaft vereint wurden. Adam von Bremen, der ungefähr hundert Jahre nach diesem Ereignisse lebte, fügt nach münd-

---

wenigstens behaupten, daß die Angler, wenn auch zum Theil ein deutscher Stamm, doch ein stark skandinavisches Element in sich trugen und gleichsam ein Uebergangs-Glied zwischen Skandinaven und Deutschen bildeten.

[1]) Rask's Ausgabe von Others und Wulfstans Reiseberichten in „Skand. Litt. Selsk. Skr." 1815, S. 52—53; auch in Rask's gesammelten Abhandlungen 1. Bd. S. 321—22.

Seite.

XVII.

Bestreben des General-Superintendenten Adam Struensee, die Schule hochdeutsch zu machen und mittelst dieser das Volk zu verdeutschen. Seine Persönlichkeit. Struensees Berichte über die Verhältnisse der verschiedenen Probsteien. In der Probstei Flensburg spricht das Volk Dänisch, die Prediger aber verstehen „fast durchgehends nicht Dänisch;" den Schullehrern wird befohlen, die Kinder auf Deutsch zu unterrichten. Widersprechende Erklärungen der verschiedenen Autoritäten. Bei den Friesen in Eiderstedt und Bredstedt unterrichten die Schullehrer in der Volkssprache und nicht auf Hochdeutsch; es wird ihnen befohlen, letztere Sprache zu gebrauchen. Da Struensee nach mehrjähriger Wirksamkeit keine Frucht seiner Bemühungen gegen die Volkssprache sieht, bewirkt er, unterstützt von J. H. E. Bernstorff das „allerheilsamste" Rescript vom 12 April 1768, welches die hochdeutsche Schulsprache zur geltenden Regel macht für alle dänische und friesische Gegenden, wo die Predigt deutsch ist. Behauptung Falcks und mehrerer Schleswigholsteiner, daß das Deutsche im mittleren Schleswig ohne Zwangsmaßregeln irgend einer Art eingeführt sei, und daß die hochdeutsche Schulsprache an den Orten, wo sie vor 1850 üblich war, 200 oder 400 Jahre bestanden habe . . . . . 272—296.

XVIII.

Fortgesetzte Wirksamkeit des Gen.-Superintendenten Struensee. In den Probsteien Gottorp und Husum ist die Verfassung der Schulen dieselbe wie in Flensburg und Bredstedt. Nach 16jähriger Arbeit und 8 Jahre nach dem Rescripte vom 12 April 1768 sieht Struensee sich dem Ziele um nichts näher gebracht; er bewirkt deshalb ein neues Rescript vom 6 Mai 1777, wodurch das Verbot gegen den Gebrauch irgend welcher anderen Schulsprache als der hochdeutschen abermals eingeschärft wird; die Schullehrer, welche dawider handeln, werden mit „der schwersten Ahndung" bedroht. J. H. E. Bernstorffs Schulverordnung vom 28 Mai 1761. Schullehrer Petersen in Munkbrarup. — In der Probstei Tondern macht Struensee die Erfahrung, daß überall wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, sich „eine große Erkenntniß" findet, während, wo deutscher Gottesdienst gehalten wird, „die Unwissenheit groß" ist. Durch Einschärfung des Befehls, nur Deutsch als Schulsprache zu gebrauchen, sucht er diesem Uebel abzuhelfen und bewirkt zu dem Ende das Rescript vom 17 Decbr. 1777. Der Probst Balthasar Petersen äußert, es sei unchristlich vor Gemeinden, die nur Dänisch verstehen, Deutsch zu predigen. Andreas Peter Bern-

Seite.

storff findet es zweckmäßig, daß die Bauerkinder in Nordschleswig, die sonst dänische Schulsprache haben, auch im Deutschen unterrichtet werden, damit sie später im erwachsenen Alter die deutschen Verordnungen verstehen können. Der Pastor Fabricius in Humbrup spricht sich so nachdrücklich zu Gunsten der dänischen Volkssprache aus, daß Struensee einen Augenblick schwankt; das Oberconsistorium auf Gottorp und der Probst Balthasar Petersen befestigen ihn wieder in seinen früheren Meinungen. Struensee stirbt nach kaum halb vollendetem Werke. Die Regierung sorgt mit Umsicht und Eifer dafür, daß den holländischen Bauern auf Amager und den deutschen Colonisten in Schleswig christliche Erbauung in ihrer Muttersprache zu Theil wird . . . . . 297—329.

XIX.

J. Georg Christian Adler wird Struensee's Nachfolger als General-Superintendent. Sein allgemeiner Standpunkt. Nach einigem Schwanken schlägt er denselben Weg ein, wie Struensee, aber mit größerer Besonnenheit und Ueberlegung. Das Schulwesen in Schleswig befindet sich nach Adlers Schilderung im Jahre 1797 noch in demselben Zustande, wie bei dem Amtsantritte Struensees. Adler bewirkt eine große Reform im Schulwesen, und die Schulen, die allmählich Lehrer erhalten, welche des Hochdeutschen mächtig sind, können von Anbeginn des 19ten Jahrhunderts an mit einigem Erfolg auf die Verdrängung der Volkssprache hinarbeiten. An einigen kann diese Wirksamkeit der Schulen sich erst später geltend machen. — Das Seminarium in Tondern: Die Unterrichtssprache ist deutsch und es wird kein Unterricht im Dänischen ertheilt, obgleich das Seminar vorzüglich die Aufgabe hat, Lehrer für die dänischen Gegenden Schleswigs zu bilden. Adler sucht hierin eine Veränderung zu Gunsten der dänischen Sprache zu bewirken, kann aber die entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden. Später wird in einzelnen Stunden Dänisch gelehrt; aber der erste Lehrer im Dänischen, den das Seminar nach seiner Reorganisation 1829 erhält, haßt die dänische Sprache; der folgende kann nicht ordentlich Dänisch . . . . . 329—342.

XX.

Der Gen.-Superintendent Adler gewahrt mit Unwillen, daß die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist in den Gegenden, wo das Volk nichts als Dänisch versteht; sowohl er, wie das Oberconsistorium auf Gottorp meinen jedoch, man werde diesem Uebel am besten durch sorgfältigeren Unterricht im Deutschen abhelfen können. In den Probsteien Tondern, Apenrade, Hadersleben und

Aber es giebt ein anderes Zeugniß, ebenso wichtig als die angeführten übrigens unwiderleglichen historischen Beweise, ein

---

Südjütlands und der Landesherr, der Herzog von Südjütland, kannten ein Reich Dänemark in der oberwähnten Bedeutung, und bedienten sich dieses Ausdrucks in einer wichtigen öffentlichen Urkunde. In einem Documente vom 4ten August 1421 (Anti-slesv. holst. Fragm. 13 H. S. 118), welches zu den Akten des Lehnsprocesses unter Erich von Pommern gehört, heißt es: „Jutland in deme riike to Dennemarken, welk, Jutland men benomet twyerleye, alse Sunder-Jutland unde Nort-Jutland.“ Und weiter unten im selben Documente: wet man de schede wol tusschen deme lande to Holsten vnde deme suluen vorscreuenen lande (Sunder-Jutland) vnde de sulue schede schedet dat rike to Dennemarken vnde dat land to Holsten.“ Aehnliche Ausdrücke finden sich öfter in den Akten des Lehnsprocesses. Die holsteinischen Grafen selbst räumten mitten im Streite mit König Erich von Pommern ein, daß Schleswig in der Benennung Dänemark mit einbegriffen sei. In einem Briefe, den die 3 holsteinischen Grafen am 24sten Juni 1422 (Jensen und Hegewisch Privil. der schlesw. holst. Ritterschaft S. 2) erließen, in welchem sie auf Kriegsdienste ihrer Mannen auf eigne Kosten über die Gränze Holsteins hinaus verzichteten, wird die Nord-Gränze so bestimmt: „na Dennemarkes syden nicht vorder alse wente vp de Leuengens owe (Levensau).“ Christian der Erste nennt in einer Urkunde, welche er am 28. Juni 1448 ausstellte, kurz bevor er zum König erwählt wurde (Jensen und Hegewisch Privil. S. 24.), seinen Oheim mütterlicher Seite, den Herzog Adolph von Schleswig: „ein forste und raed des Riikes to Dennemarken.“ König Friedrich der Erste, der sicherlich geneigt war, die Selbstständigkeit Schleswigs so stark wie möglich hervorzuheben, braucht in einem ungedruckten Briefe vom 22. Febr. 1527 an seinen Sohn, den späteren König Christian den Dritten, folgende Ausdrücke: „vnser Sleswigkisch hertzogthumb, welchs vnsers Dennischen Reichs on all mittel oder vnderscheidt eigentlich glidt vund lehen ist.“ (Geh. Arch. D. K. H. Fasc. VIII.) Ein andrer Schriftsteller, ein Zeitgenosse König Friedrich des Ersten, und ohne Zweifel ein hochstehender deutscher Beamter, vielleicht sein Kanzler Utenhoff, äußert sich auf ähnliche Weise über Schleswig als ein Glied des Reiches Dänemark. In seinen Aufzeichnungen heißt es: „Nhun ist das Hertzogkthumb Schlessewigk, im Reich Dennemargk gelegen, ein lehn vnd glidt desselben konigreychs; und

Zeugniß, welches die Menschen jener Zeit uns selbst ablegen, und in welchem sie gleichsam mit ihrer eignen Stimme zu uns, ihren späten Nachkommen, reden. Dies sind die **Runensteine** mit ihren altnordischen Inschriften. Es giebt deren mehrere in Südjütland; die merkwürdigsten sind indessen die beiden sogenannten schleswigschen Runensteine. Sie wurden in den Jahren 1796--98 gefunden und zwar auf dem denkwürdigsten Boden,

---

im Gegensatz dazu heißt es: „Holstein im Romischen Reich deutzscher nacion gelegen, vnd ein lehen desselben Reichs." (Dansk. Mag. 3 R. 3 Bd. S. 5.) In einem Bedenken eines dänischen Reichsraths von 1533 betreffend das Verhältniß Schleswigs zum Reiche, wird dieses folgendermaßen bezeichnet: „Item Sleswigh hertughdom, som ær Søndherywlland, ær en reth dell och lemmæ aff Danmarckes Rige, och (then) som hertugh haffuer wærith wde Sleswigs hertugdom Søndherywlland, haffuer sideth wde Danmarckes Riges Raad" o.s.v.; es wird darauf mit dem älteren Herzogthum Laaland und Falster in gleiche Reihe gestellt. Wünscht man eine Aeußerung aus späterer Zeit, so findet sich eine solche von Seiten der Regierung selbst in dem königl. Rescript vom 20. Oct. 1758, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Unterthanen in Schleswig für nichts anderes anzusehen seien, als was sie wirklich wären, „rechte Dänen, geboren innerhalb der Gränzen des Reiches Dänemark." Ebenso bezeichnet die deutsche Kanzelei im Jahre 1766 Schleswig im Gegensatz zu Holstein als ein Stück und Zubehör von Dänemark." (Antisl.-holst. Fragm. 10 H. S. 123. Anm.) Der berühmte Geograph Büsching sagt: „Das Herzogthum Holstein wird gegen Norden durch die Eyder und Levensaue vom Herzogthum Schleswig, und also vom Königreich Dänemark, abgesondert" (Erdbeschreib. 9 Th. S. 435, 7te Ausg. 1792). Hiermit durchaus übereinstimmend äußert sich auch der nicht weniger bekannte Geograph Gaspari. Wie ganz üblich und gangbar diese Benennung gewesen, zeigen die Titel historischer Werke, wie Holbergs „Danmarks Riges Historie", Pontoppidans „Kirchenhistorie des Reiches Dännemarck", Suhms „Historie af Danmark, Norge og Holsteen udi Udtog", Badens „Danmarks Riges Historie", u. s. w.— Dieses dürfte genügend sein um zu beweisen, daß die Benennung „Reich Dänemark" in der Bedeutung, daß es Dänemark **mit** Schleswig, aber **ohne** Holstein, bezeichnet, weder in der Geschichte noch im althergebrachten Sprachgebrauche der Belege ermangelt.

der vielleicht in Dänemark zu finden ist, nämlich zwischen Thyra's Dannevirke und Godfreds Kurvirke, nahe beim Selker-Noer, unweit des Fleckens Wedelspang.

Die größere Inschrift lautet:

Þurlf risþi stin þonsi himþigi Svins eftir Erik felaga sin ies varþ dauþr þo dregjar (drengjar) satu um Haiþabu, ian han vas sturimaðr, drigr (drengr) harda godr.

Dies heißt:

Thorlef setzte diesen Stein, Haus-Genosse des Svend, nach seinem Streitgefährten Erik, welcher starb, als die Helden Hedeby umlagerten; aber er war Befehlshaber, ein gar tüchtiger Held.

Die Inschrift des andern Runensteins ist kürzer:

Osfriðr gerði kumbl oft Sutrik sun sin .....

Das heißt:

Osfried errichtete einen Hügel über Sutrik seinen Sohn [1].

Diese beiden Runen-Inschriften, die wohl dem 10ten Jahrhundert angehören, stimmen in der Sprachform mit der altnordischen Sprache überein, welche in allen Ländern des Nordens geredet wurde, und der Inhalt hat dieselbe kurze und bündige Ausdrucksweise, welche die Runen-Denkmäler überhaupt auszeichnet. Diese Inschriften sind deshalb unverwerfliche Beweise der Thatsache, daß dieselbe Sprache, die überall im Norden ertönte, auch an den Ufern der Schlei geredet worden, und daß die volksthümlichen Sitten und Vorstellungen und der besondere Ausdruck für diese, welche bei den Bewohnern des Nordens überhaupt herrschten, auch hier heimisch waren.

---

[1] Die Inschriften sind mitgetheilt nach S. Thorlacii Erklärung in „Antiq. Annal." 2 Bd. 1 Heft; die größere mit N. M. Petersens Verbesserung in „Danm. Hist. i Hedenold" 3 Bd., S. 371—72. Der Schluß der kleineren Inschrift ist ausgelassen, da er zweifelhaft und von Thorlacius wahrscheinlich unrichtig gelesen ist. Diese beiden Runensteine, obgleich nahe bei einander gefunden, gehören doch, nach Prof. Thorsen, verschiedenen Zeiten an, und geben also zwei von einander unabhängige Zeugnisse der Sprache.

Unter andern merkwürdigen Runensteinen verdient der Stein auf „Haverlunds-Mark", im Kirchspiele Oster-Lygum (Amt Apenrade) genannt zu werden, welcher dicht an der Landstraße zwischen Hadersleben und Flensburg steht. Auf diesem ist mit Runenschrift „Hairulfr" zu lesen, der alte dänische Name Herulf oder Herluf, in der altnordischen Form [1]). Ferner der Bjolderuper Stein, der im Kirchspiele Bjolderup (Amt Apenrade) gefunden, aber 1841 nach Kiel gebracht wurde [2]). Dieser Stein, auf dem ein Kreuz von eigenthümlicher Gestalt abgebildet ist, ist ohne Zweifel ein Grabstein mit Runenschrift aus dem Mittelalter, vielleicht dem 14ten Jahrhundert. Darauf steht geschrieben: Ketil Urnæ ligger her. Die Familie Urne war in Südjütland heimisch, und der Name findet sich noch in Urnehoved; der Vorname Ketil kommt in dieser alten Form noch heute in Schleswig vor, während er in Dänemark und Schweden die Form Kjeld angenommen hat [3]). Ferner haben wir einen Runenstein bei Storsböl im Kirchspiel Orenvad (Amt Hadersleben); einen Runenstein, gefunden in der Stadt Schleswig und in einem Garten daselbst aufgestellt [4]); einen Runenstein gefunden bei Løit im Amte Apenrade; zwei Runensteine, gefunden in Arrild im Kirchspiele Tystrup oder Tøstrup (Amt Gottorp) [5]). Doch sind einige der Inschriften auf diesen Steinen unsicher [6]) oder nicht genügend untersucht.

---

1) Antiquar. Annaler 1 Bd. 1812, S. 334.

2) Siebenter Bericht der Schl. Holst. Lauenb. Gesellsch. für vaterl. Alterthümer, 1842, S. 10 mit Abbildung.

3) Nach Mittheilung von Thorsen. Der erste Buchstabe in Urne ist undeutlich, aber die übrige Inschrift klar. Vergl. C. C. Rafn, Antiquités de l'Orient, Copenhague 1856, p. 200.

4) N. Staatsb. Mag. 3. Bd. S. 556. 814 ff. Beschreibung u. Abbildung.

5) Ebendas. S. 556. Jensen, Angeln S. 45, Anm. Dreyzehnter Bericht der Schl. Holst. Lauenb. Gesellsch. S. 34—35.

6) Namentlich gilt dies von dem Steine, der in Jochims Garten in Schleswig steht, und von den Steinen bei Løit und Orenvad.

Nicht weniger beachtenswerth ist der Umstand, daß man in Südjütland, wie in mehreren andern Gegenden Dänemarks fortfuhr sich der alten Buchstabenschrift zu bedienen, selbst lange nachdem die Bildung, welcher jene Schrift angehörte, zu Grunde gegangen war. Dies gilt von der eben erwähnten Inschrift auf dem Runensteine in Bjolderup; auf dieselbe Weise waren Runen bei einer lateinischen Inschrift auf einer alten Kapitelsthür in der Schleswiger Domkirche angewandt; die Runenzeichen waren von Eisen und ins Holz eingenagelt [1]. Ein andres Beispiel einer solchen späten Anwendung der Runen findet sich vielleicht an einem steinernen Taufbecken in der Kirche zu Uge (Amt Apenrade) [Aabenraa] [2].

Wie zu erwarten, findet man in Südjütland außer den Runensteinen auch eine Menge andrer Denkmäler aus dem Alterthume von derselben Beschaffenheit, wie im übrigen Dänemark: Hünengräber mit Grabkammern von Stein, bisweilen auch mit Grabgewölben von Holz; in den Hügeln und in der Erde findet man die gewöhnlichen Ueberbleibsel aus dem Alterthume: Urnen, Zierrathe, Waffen, Hausgeräth, auch viele merkwürdige Steinwälle von verschiedener Bauart. Allein ein einzelnes Kirchspiel, Osterlygum (Amt Apenrade), besitzt eine Menge solcher Denkmäler und Antiquitäten, welche zu unserer Kunde gekommen sind, weil sich hier ein Mann fand, der ein

---

1) Schröder, Gesch. u. Beschreib. der Stadt Schleswig, 1827, S. 130. Vergl. Erster Bericht der Gesellsch. für vaterl. Alterth. 1836. S. 18. Im Jahre 1827 und wohl noch 1836 war also dies merkwürdige Denkmal noch unversehrt in der Domkirche zu Schleswig. Aber in Schmidt's Topographie von Schleswig 1852, S. 317 heißt es, daß selbiges bei der letzten Instandsetzung der Kirche „hinweg restaurirt" sei. Bei der Restauration ist nämlich die Thür eingemauert worden! so daß man nicht zu derselben gelangen kann, wenn nicht die Mauer, welche sie einschließt, niedergebrochen wird.

2) Jensen, Kirchl. Statist. S. 435.

reges Interesse für Alterthumsforschung besaß [1]). Aber viele Alterthümer, sowohl Denkmäler größerer Art, als kleinere in der Erde gefundene Sachen sind zerstört oder bei Seite geschafft oder als Geräthe gebraucht worden, wie es nun eben die Laune oder der augenblickliche Bedarf oder die Gewinnsucht des Finders fügen mochte. Wir wollen hier nur ein Beispiel anführen, nämlich die merkwürdigen Denkmäler in Schiffsgestalt, die bei der Gjenner-Bucht (Amt Apenrade) gefunden wurden. Von diesen Denkmälern, die in jener Gegend unter dem Namen von **Dannebrogsschiffen** bekannt waren, fand man zu Anfang des 18ten Jahrhunderts 20, große und kleine; allmählich wurden jedoch mehr und mehr Steine hinweggenommen und was noch übrig war, wurde vollends zerstört am Schlusse des 18ten Jahrhunderts, als man bei der Landauftheilung sich dieser Steine zur Einfriedigung der Felder bediente.

Betrachten wir die erste Verkündigung des Christenthums unter den Dänen, so werden wir wiederum nach Südjütland geführt. Beim Dannevirke und an der Schlei stand die Wiege der dänischen Kirche. Einer der Nachfolger Godfreds, **Harald Klak**, war der erste dänische König (rex Danorum), welcher die christliche Taufe empfing. **Ansgar** zog aus, um das Christenthum unter den Dänen (apud Danos) zu verbreiten; er taufte die Neubekehrten in der Schlei, und die erste dänische Kirche wurde in **Hedeby** am Ufer der Schlei gebaut.

---

1) Siehe die Beschreibung in Antiq. Annal. 1812, 1 Bd. S. 323—38 vom Pastor Kjer. Ueber den aus einem Eichenstamme geformten Sarg, im Kirchspiel Bjolderup, vergl. Tidsskrift for Oldkynd. 3 Bd. 1836. S. 283. ff.

2) Arnkiel, Cimbr. Heyden-Bekehrung, 4 Theil, 1702, S. 340. Vergl. N. Staatsbürg. Mag. 3 Bd. S. 556. Zu den zerstörten Runensteinen gehört der Stein bei Hellevad (beim Dorfe Golbæk), im Amte Apenrade, der in Dsk. Atlas VII. 241 erwähnt wird, jetzt aber völlig verschwunden ist. Ueber andere zerstörte Steine vergl.

II.

Die ersten Jahrhunderte des Mittelalters. Der Versuch des Bremer Erzbischofs Adelbert, deutsche Geistliche in Schleswig einzuführen, scheitert am Widerstande des Königs Svend Estridsen. Errichtung eines Erzbisthums für den Norden. Südjütland dänisch in Sprache, Sitten und allen öffentlichen Einrichtungen. Die Sprache in dem Gesetze des Landes, den Stadtrechten und öffentlichen Urkunden. Die Beweise aus den Akten des Lehnsprocesses zwischen König Erich von Pommern und den holsteinischen Grafen. Die Gemeinschaft der Rechtspflege zwischen Süd- und Nordjütland; Appell vom Urnehoved-Thing an das Landsthing zu Wiborg.

Gehen wir vom Alterthume zu den folgenden Jahrhunderten über, so finden wir eine lange Zeit hindurch nur eine Fortsetzung von jenem, wir finden auch ferner in Südjütland sowohl wie in Nordjütland ein dänisches Volk, dänische Sprache, dänische Sitten, Gesetze, Verfassung und Einrichtungen.

Freilich zeigte sich schon früh gleichsam ein Vorzeichen der Drangsale späterer Zeiten, indem das Deutsche bald nach Einführung des Christenthums durch die Kirche in das Land einzudringen drohte; diese Gefahr wurde jedoch durch die Wachsamkeit und Entschlossenheit des dänischen Königs Svend Estridsen und die bedachtsame Fürsorge seines Sohnes Erik Eiegod glücklich abgewehrt. In der ersten Zeit standen nämlich Dänemark und die übrigen nordischen Reiche in kirchlicher Beziehung unter

---

Jörgensen, Fortsetzung von N. Helvaderi Chronik der Stadt Schleswig, 1822, S. 42. Es wäre eine lohnende Aufgabe für einen unserer Alterthumsforscher, die vorhandenen Runensteine, ehe noch mehr zerstört werden, zu untersuchen und zu beschreiben; ebenfalls aber andere Denkmäler und in der Erde gefundene Alterthümer, welche sich in Südjütland finden. Diese Untersuchungen werden in unserer Zeit leider mit einer auffallenden Gleichgültigkeit betrieben. Die beiden Runensteine, welche vor 25 Jahren in Arrild (Kirchspiel Tøstrup, Amt Gottorp) gefunden wurden (auf einem derselben will Jensen, Beschreibung von Angeln S. 45, Anmerk. deutlich das Wort „Fatur“ gelesen haben), sind noch nicht untersucht worden! Wenigstens ist Nichts darüber veröffentlicht worden.

der Oberhoheit des hamburger (bremer) Erzbischofs. Der herrschsüchtige Erzbischof Adelbert, welcher in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts lebte, benutzte dieses Verhältniß, um seine deutschen Geistlichen in dänische Stifte, namentlich in das am nächsten gelegene schleswigsche, einzusetzen. Aber dies wollte Svend Estridsen nicht dulden. Der König lag mit dem Erzbischof wegen mehrerer Punkte in Streit, namentlich aber war er darüber aufgebracht, daß der Erzbischof die deutschen Ausländer mit Kirchenämtern in Schleswig bekleidete, und behauptete gewiß mit vollem Rechte, daß diese wenig geeignet wären, dem Volke das Wort Gottes zu verkünden. Als daher das Stift Schleswig nach dem Tode Rudolfs, eines Deutschen, im Jahre 1061 ledig wurde, sorgte der König dafür, daß ein Däne mit Namen Sivard als Bischof eingesetzt wurde. Die Einwendungen Adelberts beachtete er nicht, vielmehr wies er sie mit der Erklärung zurück, „daß das Volk von den Männern, die der hamburger Erzbischof schicke, im Worte Gottes nur schlecht unterrichtet werde, weil ihnen die dänische Muttersprache des Volkes fremd sei" [1]). Auch bei einer andern Gelegenheit zeigte

[1]) Anno Domini MLXI Rudolpho, Slieuicensi Episcopo, succedit Sivardus, Homo Danus, auctoritate et consensu Svenonis Regis creatus, cum Hamburgensis Pontificis auctoritatem Rex nihili faceret, docens, incolas male instrui religione ab iis, qui ab Hamburgensi mitterentur, lingvæ patriæ et Danicæ rudibus. Scr. Rer. Dan. Tom. I. p. 270. Hamsfort, welcher dies in seinem Chron. sec. mittheilt, hat es ohne Zweifel aus Annotata Nicolai Brun episc. Slesvic. oder Annales Slesvicenses entlehnt, welche unter seinen jetzt verlornen Quellen genannt werden. Cypræus, Annal. episc. Slesvic. 1634, p. 100. 102. erwähnt dasselbe; wenn er die alte Quelle vor sich gehabt hat, und die dem König Svend beigelegte Aeußerung, daß wenn Eingeborne das Wort Gottes predigten, so bedürfe es keiner „interpretes", dieser Quelle entnommen ist, so müßte man annehmen, daß die deutschen Geistlichen Dolmetscher gebraucht haben, welches auch am besten mit den Aeußerungen stimmen würde, die Adam von Bremen dem Könige Svend Estridsen beilegt (siehe nächste Anm.), sowie mit S. R. D. I. 270.

er, daß er die Versuche des Erzbischofs, sich in das dänische Kirchenwesen zu mischen, mit Wachsamkeit verfolgte und abzuwehren wußte. Der Erzbischof hatte nämlich die Absicht, in eigner Person mit einem Gefolge deutscher Geistlicher eine Reise nach dem Norden zu unternehmen; es hieß freilich, daß er selbst dem im Glauben schwach befestigten Volke das Evangelium predigen wolle, aber deutlich genug schien die eigentliche Absicht hervor, durch diese Reise seinen Einfluß auf das dänische Kirchenwesen weiter auszudehnen. Der König stellte ihm indessen vor, wie verkehrt und unnütz es sei, Menschen das Christenthum verkünden zu wollen, deren Sprache er nicht verstehe, und bewog ihn dadurch, seinen Vorsatz aufzugeben [1]). Die Gefahr jedoch, welche schon unter dem Bischof Adelbert Südjütland bedroht hatte, konnte nicht beseitigt werden, solange die nordischen Kirchen unter der Leitung des hamburg-bremer Erzbischofs standen. Bereits Svend Estridsen strebte deshalb mit Eifer und Ausdauer danach, den Norden von dieser Abhängigkeit zu befreien; sein Sohn Erik Eiegod nahm die Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle in Betreff dieser Sache wieder auf und führte sie auch zu Ende. Er erhielt nämlich vom Pabste die Erlaubniß, ein eignes Erzbisthum für die nordischen Reiche in Lund zu errichten. Freilich wurde er selbst durch den Tod an der Ausführung dieses Plans gehindert; aber sein Nachfolger König Niels vollführte ihn im Jahre 1104. Der Bischof zu Schleswig oder Hedeby kam natürlich jetzt, ebenso wie die übrigen Bischöfe des Reiches, unter dem Erzbischofe zu Lund zu stehen; er mußte sich auf den dänischen

---

1) (Adelbertus), a cujus profectione itineris, quod jam publice moliebatur, de hortatu prudentissimi Regis Danorum commode deflexus est, qui dixit ei, barbaras gentes facilius posse converti per homines suæ linguæ morumque similium, quam per ignotas ritumque nationis abhorrentes personas. Adam. Brem. hist. eccles., Pertzii Scriptor. Germ. vol. VII. p. 365.

Kirchenversammlungen, auf dem Dannehof und den Reichstagen einstellen, und die vom Erzbischofe zu Lund erlassenen allgemeinen Verordnungen galten ebenfalls für Südjütland [1]).

Ebenso wie hiernach das Kirchliche sich in natürlicher Harmonie mit dem übrigen Reiche entwickelte, so wurde auch eine lange Zeit hindurch in allen weltlichen Verhältnissen und Einrichtungen eine vom Alterthum herstammende ungestörte Uebereinstimmung zwischen Südjütland und den übrigen Landschaften des Reiches bewahrt. Die uralte dänische Eintheilung in Syssel und Harden (Herreder) war schon von Alters her in Südjütland gebräuchlich. Die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, die Eintheilung der Ländereien und der Steuerfuß waren in Südjütland dieselben wie im übrigen Dänemark. Die Städte mit ihren Rathsverwandten (Raadmænd), ihrem Bürgermeister, Stadtgericht (Bything), Weichbild (Byfred), Stadtvogt (Byfoged) und besonderem Steuerwesen hatten ganz dieselbe Verfassung wie die übrigen dänischen Städte. Dasselbe gilt von den Gilden und ihren Statuten (Skraa), welche eine so wichtige Rolle in der Entwicklung der Städte spielten. Ebenso war die Rechtsverfassung und Rechtspflege in Südjütland ganz dieselbe wie in Nordjütland und den andern Landschaften des Reiches. Die Sachen wurden, hier wie dort, auf dem Herredsthing und Landsthing (zu Urnehoved) von Geschwornen (Nævninger) und

---

[1]) Der Erzbischof zu Lund hatte nicht nur die allgemeine Oberleitung des Stiftes Schleswig, sondern nahm auch an der Ordnung ganz specieller Sachen Theil. So bestätigt z. B. der Erzbischof Magnus den 31. Mai 1380 eine Uebertragung des Bischofszehnten in Havetoft in Angeln an das Kapitel zu Schleswig, und am 23. Juli 1383 die Vereinigung der Kirche zu Sörup in Angeln mit einer Präbende im Domkapitel. Der Erzbischof Birger überträgt den 30. August 1502 „vicariam Scti. Olavi in ecclesia Brecklinghe" in Angeln an Gottschalk Alefeld Thesaurarius (Langebeks Diplomatar). Mehr Beispiele, betreffend das Kloster Lügum, findet man in S. R. D. VIII. 116. 124. 129. 134. 190. 194. 196. 231.

„Sandmännern" (Sandemænd, veridici) unter dem Vorsitze des Königlichen Vogtes oder Beamten (Ombudsmand) entschieden, und die Beweise wurden durch Zeugen oder sogenannte „Eideshelfer" (Mededsmænd), in der älteren Zeit auch durch die Eisenprobe geführt. Waren die Streitenden mit der Entscheidung des Herredsthings oder Landsthings nicht zufrieden, konnten sie an den allgemeinen Dannehof appelliren. Mit dem Kriegswesen verhielt es sich wie mit den übrigen öffentlichen Einrichtungen: was in Nordjütland, Seeland und Schonen Geltung hatte, galt auch in Südjütland. Die Heermänner (Hærmænd) waren zu stetem Kriegsdienste zu Rosse verpflichtet, wofür sie von andern Beiträgen und Leistungen („Inne, Stød, Leding") frei waren. Für das Kriegsaufgebot zur See („Ledingshær") war Südjütland in bestimmte „Havne", „Havnelag" und „Skipæn", mit ihren „Styrismænd" (Königlichen Befehlshabern) eingetheilt, ganz wie im übrigen Dänemark; die Einwohner hatten dieselben Verpflichtungen hier wie dort. Das Stift Schleswig soll beim Kriegsaufgebot 130 Schiffe gestellt haben [1]).

In diesem Allen finden wir rein dänische Elemente und nichts Deutsches.

Zu den wichtigsten Denkmälern der Nationalität eines Volkes gehören sowohl durch Sprache als Inhalt seine Gesetze. Aus diesen ersieht man, welche Sitten und Einrichtungen das Volk gehabt und welcher Sprache es sich im täglichen und öffentlichen Leben bedient hat [2]).

Das älteste der südjütischen Gesetze ist das ältere schleswigsche Stadtrecht, gegeben im Jahre 1201 oder etwas früher; es galt

---

1) Knytlinga Saga, cap. 32.

2) In unsern Tagen, wo eine große Zahl dänischer Bürger bis auf die neueste Zeit nach deutschen Gesetzen und Verordnungen regiert worden ist, würde man freilich diesen Schluß nicht wagen dürfen; im Mittelalter aber verhielt es sich in der Regel anders.

nicht nur in der Stadt Schleswig, sondern wurde auch den Stadtrechten in Sonderburg, Flensburg und Eckernförde zu Grunde gelegt; von den nordjütischen Städten hatten Horsens und Ebeltoft es eine Zeit lang angenommen und vermuthlich geschah dies an mehreren Orten. Die älteste bekannt gewordene Handschrift ist lateinisch, aber eine Menge dänischer Wörter, die im lateinischen Texte unverändert stehen geblieben sind, geben Zeugniß von der Sprache des Volks und sprechen dafür, daß bei der Ausarbeitung des Gesetzes dänische Quellen benutzt worden sind [1]).

Demnächst folgt das merkwürdige „jütsche Lov", in dänischer Sprache abgefaßt und vom Volke unter dem Könige Waldemar dem Sieger (Seier) auf einem allgemeinen Dannehof zu Wordingborg im Monat März 1241 genehmigt. Es galt für Nord- und Südjütland nebst Fühnen mit den dazu gehörigen Inseln [2]).

Das Flensburger Stadtrecht, von den Bürgern 1284 genehmigt und in demselben Jahre von Herzog Waldemar dem 4ten bestätigt. Die Sprache ist dänisch [3]).

Das Haderslebener Stadtrecht, gegeben von Herzog Waldemar dem 4ten 1292 mit Genehmigung der Bürger; ebenfalls auf Dänisch [4]).

Es giebt zwei Beilagen zum Flensburger Stadtrecht, auf Dänisch abgefaßt, die eine vom Jahre 1295, die andere von 1321 [5]).

---

1) Kofod Anchers „samlede jur. Skr." 2 Bd. S. 630 und flg. 645. Rosenvinge, Samling af gamle danske Love, 5 Bd. XXXXIII und 311 flg. Staatsbürgerl. Magazin V. 59. Thorsen, Ausgabe der alten schlesw. Stadtrechte, Vorerinner. S. 28, nimmt als wahrscheinlich an, daß es einige Jahre vor 1201 gegeben sei.

2) Rosenvinge Retshist. 2te Ausg. § 21, Larsen, jur. Tidsskr. XIII. 2 Heft. S. 231 und flg.

3) Thorsen, Ausgabe der alten schlesw. Stadtrechte, Vorer. S. 38 flg.

4) Rosenvinges Retshist. 2te Ausg. 1 Bd. S. 51. Thorsen, Ausg. alt. schlesw. Stadtrechte, Vorerinn. S. 64—66.

5) Thorsen, Ausg. der alt. schlesw. Stadtr. S. 112—114.

Endlich haben wir noch das Apenrader Statut (Aabenraa Skraa), gegeben vom Herzog Waldemar dem 5ten, im Jahre 1335. Es ist in lateinischer Sprache niedergeschrieben; zugleich giebt es eine jüngere plattdeutsche Uebersetzung, aber die vielen dänischen Wörter, die in den lateinischen Text eingeflochten sind, geben ein deutliches Zeugniß von der Volkssprache und scheinen einen dänischen Grundtext vorauszusetzen [1]).

Aus der folgenden Zeit findet sich kein dänisches Gesetz in Südjütland, es sei denn, daß ein Gildestatut (Gildeskraa) der St. Knuds Gilde in Flensburg noch jünger ist, da es in seiner jetzigen Form mit Wahrscheinlichkeit auf die letzte Hälfte des 15ten Jahrhunderts zurückzuführen ist. Dahingegen hat man eine Menge dänischer Urkunden und Briefe, welche sämmtlich in Südjütland in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts geschrieben sind [2]).

Aus den hier genannten Gesetzen wollen wir einige Proben der damaligen dänischen Sprache anführen, welche sich von der jetzigen nur dadurch unterscheidet, daß sie der altnordischen näher kommt.

Aus der Vorrede zum „jütschen Lov" von 1241 [3]):

Loghæn skal wærræ ærlik, ræt, thollic, æftær landæns wanæ, quæmlik ok thurftlik oc opænbar, swa at allæ mæn mughæ witæ oc vndærstandæ hwat logh seghær, oc wæræ æi gørth æth scriuæn for ænnæn manz særlik wild, num æftær allæ mænsz thyrft thær i land bo. Ængi man skal oc dømæ the logh, thær kunung giuær oc landæt takær withær; then ma han oc æi af takæ ællær skiftæ utæn landæns wiliæ, vtæn of han war barlic gen guth. ....

Witæ skulæ allæ the thær thennæ bok ser, at Waldemar kunung, annæn Waldemar sun, thær sancte Knut

---

[1]) Thorsen, Vorerinn. S. 55—57.

[2]) Werlauff, det danske Sprogs Historie i Hert. Slesvig. S. 60—61.

[3]) Thorsen, Ausg. des jütsch. Lov. Kbhvn. 1853. S. 3 u. flg.

sun war, then time han hafthæ wæræt kunung ni wintær oc thretiugh, oc fra at war hærræ warth fød, tha war gangen thvsænd wintær oc tu hundreth wintær oc fiurtiugh wintær i marz maneth, thær næst æftær løt han scriuæ thennæ bok oc gaf thennæ logh i Warthing burghæ, thær hæræ stær scriuæn a danskæ, mæth hans synær rath thær with ware, kunung Erik, hærtogh Abel, Kristofor, oc Vff, thær tha war erkibiskop i Lund oc N biskop i Roskæld, J biskop i Fiunæ, P biskop i Arus, G biskop i Ripæ, J biskop i Hethæby, G biskop i Wibærgh, J biskop i Wændlæ.

Aus demselben Gesetze Buch 1, Cap. 32 [1]:

Swænbarn ma æi sælæ sin iord oc æi andærlundæ afhændæ, fyrræ æn han warthær attan wintær gamæl; æn møbarn ma aldrigh sin iord sælæ, vtæn hun warthær swa fatøk, at hvn sæl for lifs føzæl; tha sælæs mæth næstæ frændær rath, tho æi meræ samæn æn for half marc silfs æth marc. Ænki ma sin iord mæth næstæ frændær rath bathæ sælæ oc skiftæ.

Aus dem Flensburger Stadtrecht von 1284, Cap. 59 [2]:

Hwo sum vfrithlik fær i annæn manz hws, han bøtæ hærscop fyrtiygh mark, by oc so mykæt, oc husbond, thær hws aa, oc so mykæt. Oc thær yuær scal han bætær oll skathæ, thær han i thet hws gørth, hwr mykæt then skathæ wor oc hwilk lund han var gørth. En faangær han saar thæræ innæ eldær hug, han fangær ei boot thær for. En wrthær han dræpæn i thet hws, oc krauær nokær man boot for ham, han bøtæ hærscup fyrtiugh mark.

Aus dem Haderslebener Stadtrecht von 1292, Cap. 16 [3]:

Giffuer Herschop noker Byman Sack, tha skal hanum Dag forlegges, fritelich til Suars att kumme og saa fraa. En ey muge Men ennen Byman steffne ut af hans By

---

[1]) Thorsen, jydske Lov. S. 56.

[2]) Thorsen, Ausg. der alt. schlesw. Stadtr. S. 80.

[3]) Thorsen, ebendas. S. 237. (Die Handschriften dieses Stadtrechts sind ziemlich jung.)

til Suars at kumme, uthen af Herschop sialf wil kalle noker Man til sick for nokerhande Syssel eller Sagh; og ei maa Bischop helder steffne noker Byman uthen Byfrith.

Aus der Beilage zum Flensburger Stadtrecht, vom J. 1295 [1]):

Oll mandagh oc thors dagh scul quinnæ bathæ, oc hwilk karmen mæth quinnæ thissæ daghæ bathæs, mistæ tha sin klæthær. En andær daghæ bathæ karlæ, og hwilk quinnæ tha bathæs mæth karl, hun mistæ sin klæthæ. Thissæ klæthæ scul foghæt oc rathmen hauæ i tvo løtæ mel them iauænt at skiftæ.

Aus der Beilage zum selbigen Gesetze vom Jahre 1321 [2]):

Thænnæ skra, thær hær næthæn ær scriuæn, gaf hærtogh Erik, hærtogh Waldemar sun oc bøth at scriuæs til theræ annæn skra i Flensborgh, thæt aar fra wars hærræ aar thusind wintær och thry hundreth wintær och en wintær och tiugh, sanctæ Pauls dagh æftær iwl.

§ 2. Ollæ the lyus til altær offeræs, thæm skal kirki præst hauæ; hwa thæm burt før, bætær sum fyrræ ær sauth, och føræ tho the samæ lyus i geen.

Aus der Flensburger „Gildeskraa", wahrscheinlich aus der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts [3]):

Af noghær brother worthær ylle bort ogh æy kær thit for olderman og ey for brøthær, han schal gialde i sente Knuts gilde sæx mark thær for, ogh olderman æn mark, ogh sithæn schule brøthær hiælp hanym at fangæ ræt for sine schathe.

Aus einem Document, worin Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinde in Flensburg der Königin Margarethe und dem Könige Erich den 24. October 1412 Treue geloben:

Wi scule oc wele fornempde wort herschapp oc Righet aff Danmark wæl thiænæ oc menæ oc all tiidh

---

1) Thorsen, Ausg. der alten schlesw. Stadtr. S. 112.
2) Thorsen, ebend. S. 112—113.
3) Thorsen, ebend. 315. Vorerinn. S. 71.

trolike i thet fornempde wort herschaps och Righes thiæneste bliue oc meth thet fornempde wort herschaps oc Righes bæste vmgaa i allæ made, som tro dondemæn bør at gøre oc at mene theres rætæ hærschapp. Ok sculæ wy ok wele holde wort fornempde herschapps budh ok hørsom, oc scule ok wele til thet fornempde wort herscaps oc righes gafn ok nytte altiidh willighe oc redhæ ware æfter wor beste macht [1]).

Aus Erich von Pommerns Bestätigung und Erweiterung der Privilegien der Stadt Flensburg, den 14ten Sept. 1413:

Theroffwer aff war synderlich nadhæ ok kerlichet unnæ wy thøm, at Borghemæster ok Rathmen mughæ kesæ en-beschedhen man i theræ by til war byfoghet, ok hanom sculæ the sendæ till oss, at wy hanom stadhfæstæ, ok ther scall swo lengæ waræ foghet, som oss ok thøm tycker nyttelicht war, swo at the scullæ stædhiæ hanom till ok hiælpæ hanom till meth all troschap till all war Ræt [2]).

In dem Streite, welchen Erich von Pommern im Anfang des 15ten Jahrhunderts mit den holsteinischen Grafen um den Besitz von Schleswig führte, kamen wichtige Aufklärungen über die Nationalität dieses Landes an den Tag. Der König suchte nämlich eben dadurch sein Recht darzulegen, daß er nachwies, wie zwischen Südjütland und dem übrigen Dänemark Gemeinschaft in Nationalität, Sprache, Gesetzen und Rechtspflege herrsche und immer geherrscht habe. Zu dem Ende ließ er bei den verschiedenen Landsthingen des Reiches Zeugenverhöre aufnehmen. Die Jüten legten ihr Zeugniß ab in Ripen den 4ten August 1421. Hier erschien eine zahlreiche Versammlung von Weltlichen und Geistlichen, Adeligen und Bürgerlichen aus Nord- und Südjütland. Unter diesen befanden sich die Bischöfe von Schleswig und Ripen mit ihren Kapiteln,

---

[1]) et [2]) Langebeks Diplomatar.

die Aebte von Lügumkloster in Nordschleswig und Ryekloster in Angeln, Bürgermeister und Rath von Ripen, Hadersleben, Apenrade und Flensburg. Auf dem Thinge gaben sie die Erklärung ab, daß Schleswig zu Dänemark gehöre, „Huilket der aff er at beuise, at de vdi Sønder Judland bruge Danſk Ret oc haffue den holdet, siden Loven gjordis. For det andet, at alle gamle Priuilegier, som Capitele oc Guds Hus haffue til Slesuig, Ribe, Hadersløff, dem haffuer Rigens Konger vdgiffuet. For det Tredie, da veed mand huor Grentzerne ere, at Danmark oc Holsten skillies adt, til met, da er jo deris Sprock vdi Sønder Judland Danske paa denne Dag" [1]). Aehnlich lautete das Zeugniß, welches auf dem Landsthinge zu Lund

---

[1]) Hvitfeldt Qv.-Ausg. 4 Bd. S. 302—4. (Fol.-Ausg. I. 682.) Hvitfeldt giebt nur einen Auszug; in dem plattdeutschen Original, welches jetzt in den Antiſl. holſt. Fragmenten mitgetheilt ist, lauten die betreffenden Stellen so: „Jutland in deme riike to Dennemarken, welk Jutland men benomet twyerleye, alse Sunder-Jutland vnde Nort Jutland, vmme des lenge, brede vnde grote willen, wo doch dat it alle men een land vnde ene sprake ys." ... „Vft hiir jemand wes jeghen seggen wolde also, dat id nicht recht wesen scholde alse vorscreuen ys, so ys dar wol vurdere bewisinge to ..... To deme eersten, so heft dyt vorscreuene Sunder-Jutland vnde de inwonere des suluen landes, alse wol als to Nort-Jutlande, Densch recht, vnde hebben dat ye ghehat soddar der tiid dat dat Densche recht ersten ghesettet wart. Dat andere, dat alle olde priuilegia vnde vrigheyde, de de godes husere hebben, edder we se heft, alse tom ersten de dome to Sleswiik, to Ripe vnde to Hadersleff, vnde alle clostere vnde alle stede in deme suluen lande beleghen, dar se to deme ersten mede bevrighet vnde bestedighet synt, de hebben alle koninghe des vorscreuenen rikes wtghegheuen vnde beseghelt. Item dat drudde, so wet man de schede wol tusschen deme lande to Holsten vnde deme suluen vorscreuenen lande, vnde de sulue schede schedet dat rike to Dennemarken vnde dat land to Holsten. Item dat veerde, so ys de ghemeneste sprake noch huden imme daghe Densch in deme vorscreuenen Sunder-Jutlande also wol alse in Nortiutlande".

in Schonen am 28sten Juni 1421 von 8 Prälaten, 12 Rittern und Knappen, 12 Bürgern und 12 Odelsbauern abgelegt wurde [1]). Desselben Inhalts war das Zeugniß, welches eine eben so große Anzahl von Prälaten, Adeligen, Bürgern und Bauern auf dem Landsthing der Seeländer zu Ringsted ablegten den 2ten Juli 1421 [2]).

Einige Jahre später (1424), als der Streit dem Kaiser Sigismund zur Entscheidung vorgelegt wurde, schickte dieser den kaiserlichen Rath Doctor Ludwig de Cataneis von Verona nach Flensburg, um Zeugenverhör in der Sache aufzunehmen. Diese beeidigten Erklärungen der Zeugen lauten alle dahin, daß Südjütland seit undenklichen Zeiten Sprache und Gesetze und Verfassung mit Nordjütland und dem übrigen Dänemark gemein gehabt habe und noch habe.

So erklärte der Erzbischof Peder Lykke zu Lund, daß dieselben Gesetze, Gebräuche und Anordnungen, welche die Bewohner Dänemarks für sich festgesetzt, auch in Südjütland gültig seien, ebenso wie in Nordjütland; so habe er es gesehen, so lange er lebe, und namentlich in den letzten 50 Jahren, wie er sehr wohl erinnere [3]).

---

1) Antislesv. holst. Fragm. 13 H. S. 110 u. flg.

2) Ebendas. S. 114 u. flg. „In nostris consciencciis dicimus, protestamur et deponimus, quod ducatus et terra Sunder-Jucie a tempore, ex quo rerum dominia primo diuisa sunt, semper fuerat et est pars et spectans proprietas corone et regni Dacie, prout a longeua approbata vetustissima consuetudine satis patet, in cuius contrarium memoria hominum non existit, et adhuc hodie ydeomate, moribus et legibus incolarum dicte terre Sunder-Jucie comprobatur“.

3) S. R. D. VII. 400. „Quia regnum Dacie habet sua jura et consuetudines et constituciones per ipsos regnicolas facta et factas, quibus incole et habitantes dicte terre Sunderjutland utuntur et secundum que se regunt, sicut in Norjutland; et sic vidit servari toto tempore vite sue et maxime a quinquaginta annis citra, de quibus bene recordatur“.

Der Bischof Jens Andersen von Roeskilde bezeugte, daß Südjütland zu Dänemark gehöre, weil das ganze Land dieselbe Sprache habe und sich derselben Gesetze bediene, wie Nordjütland und das übrige Dänemark, und die Gerichtshöfe sowohl in Erbschaftsangelegenheiten als in allen andern Fällen dieselben Anordnungen und Herkommen, wie sonst in Dänemark, befolgten [1]).

Der Bischof Lage Glob in Wiborg äußerte sich ebenfalls über die Uebereinstimmung in Sprache und Gesetzen und fügte noch hinzu, daß wenn man in Südjütland bei einem Rechtsstreite mit dem gefällten Urtheile nicht zufrieden sei, so appellire man an das Landsthing zu Wiborg oder den Gerichtshof des Königs [2]).

Morten Hansen, Hauptmann zu Flensburg, gab die Erklärung ab, daß alle Städte und Landschaften in Südjütland dieselben Gesetze und gerichtlichen Bestimmungen gebrauchten, wie in Nordjütland; auch hätten die Einwohner dieselbe Sprache, mit Ausnahme der Friesen, deren Sprache und Gesetze von denen der übrigen abwichen [3]).

Oluf, Abt des Ryeklosters in Angeln, bezeugte, daß Südjütland zu Dänemark gehöre, und daß das Schloß Gottorp nach dem Sprichworte Schloß und Riegel des Reiches Dänemark sei. Ferner erklärte er, daß Südjütland dieselbe Sprache, Sitte und Verfassung habe, wie das übrige Dänemark. Als

---

1) S. R. D. VII. 404. „Omnes terre contente in Jucia Australi et in insula Alse et Silua Danica habuit unum et idem ydyoma, vtuntur iisdem legibus, quo et quibus vtitur borealis Jucia et reliqua pars Dacie, et placita eisdem statutis et juribus municipalibus vtuntur tam in plicatis quam hereditatibus et statucionibus ac in omnibus aliis.“

2) Script. R. D. VII. 402 . . . . „appellatur ad placitum generale Wibergense, quod est in Jucia boreali, uel appellatur ad placitum Regis Danorum“.

3) Script. Rer. Dan. VII. 414.

man ihn fragte, woher er dies wisse, antwortete er, daß er bei den Rechtsverhandlungen in Südjütland zugegen gewesen sei und gesehen habe, daß man hier dieselben Gesetze und Rechtsgebräuche befolge, wie in Nordjütland [1]).

Außer den genannten, die alle zu den ersten Männern des Reiches gehörten, legte eine Menge anderer angesehener Männer aus persönlicher Erfahrung eidliche Erklärung ab, welche ebendahin lautete, daß zwischen Südjütland und den übrigen Landschaften des Reiches, namentlich aber Nordjütland, in Sprache, Gesetzen, Rechtsgebräuchen und öffentlichen Einrichtungen eine vollkommene Uebereinstimmung herrsche [2]).

Es ist also im Vorhergehenden bewiesen, daß Südjütland noch bis zum 15ten Jahrhundert nicht nur dieselbe Volkssprache, sondern auch im Ganzen genommen dieselbe Gesetz- und Geschäftssprache hatte, wie das übrige Reich. Aber nicht nur die Sprache war dieselbe; Nord- und Südjütland hatten auch gemeinschaftliches Landrecht, und die südjütischen Stadtrechte stimmten sowohl in der Sprache, als in Form und Inhalt mit den andern dänischen Stadtrechten überein. Hier tritt uns noch ein anderer merkwürdiger Umstand entgegen, nämlich die Gemeinschaft in der Rechtspflege, welche dadurch gegeben war, daß man von dem

---

1) Scr. R. D. VII. 447—18. „Sepius audiuit dici prouerbialiter, quod castrum Gottorp claudit regnum Dacie et est sera Dacie, et dixit eciam, quod tota Jucia australis habet idem ydioma, quod habet reliquum regni Dacie, et eisdem legibus et constitucionibus utitur, quibus Jucia borealis. Interrogatus, quomodo et qualiter scit predicta, dixit, quod interfuit in placitis in dicta Jucia et vidit praticari et seruari in ipsa Jucia jura et leges, que seruantur in Jucia boreali".

2) Scr. R. D. VII. 406, der Bischof von Fühnen; p. 408, der Bischof von Ribe; p. 409, der Probst von Børglum; p. 411, ein seeländischer Adelsmann und Ritter; p. 413, ein nordjütischer Edelmann und Ritter; p. 416, ein seeländischer Edelmann und Ritter; p. 419, ebenso; p. 421, ein nordjütischer Edelmann.

obersten Thing in Südjütland, dem Urnehovedthing, in Rechtsstreitigkeiten an das Wiborger Landsthing oder des Königs Gerichtshof (Retterthing) appelliren konnte. Dies bezeugt, wie oben angeführt, der Bischof zu Wiborg, welcher hierüber das bestimmteste, auf persönliche Erfahrung gegründete Zeugniß ablegen konnte. Dasselbe sagt der Probst zu Børglum und der Bischof von Fühnen, in dessen Stift das jütsche Lov zum größten Theile das geltende weltliche Landesgesetz war [1]). Ueber diesen Punkt äußerte namentlich der nordjütische Edelmann Peder Lykke sich ausführlich. Er erklärte [2]), daß man in ganz Südjütland bis zur Eider und Levensau dieselben Gesetze und geschriebenen Verordnungen gebrauche, wie in Nordjütland, daß er sie nicht nur gesehen, sondern auch auflesen gehört habe, und daß er selbst zu Hause ein solches Gesetzbuch besitze; daß endlich, wenn Jemand sich durch ein Urtheil der Gerichtshöfe in Südjütland verunrechtet glaube, er an das Landsthing zu Wiborg appellire. Dieser Gebrauch, welcher hier im Gegensatz zu den Behauptungen der holsteinischen Grafen so nachdrücklich hervorgehoben wird, war für Südjütland schon von Alters her grundgesetzlich festgestellt. Bereits wenige Jahre nachdem es ein eignes Herzogthum geworden war, wurde unter Herzog Waldemar, dem Sohne Abels, 1254 gesetzlich bestimmt, daß „fran Wrne Landsthing oc fra Hertugen selv skulde skee Appellatz hid vdi Riget" [3]). Freilich hatte Südjütland seinen eignen oberen Gerichtshof am Landsthing zu Urnehoved, aber dieser ist ohne Zweifel späteren Ursprungs, als die Thinge der übrigen dänischen Landschaften; mit vollkommener Gewißheit können wir die Erwähnung desselben nicht vor der ersten Hälfte des 12ten Jahr-

---

1) S. R. D. VII. 409. 406.

2) S. R. D. VII. 421.

3) „vom Urne Landsthing und vom Herzog (an die Gerichte) hier im Reiche Appellation geschehen solle." Hvitfeldt II. 246. (Ov.-Ausg.)

hunderts nachweisen; wahrscheinlich wird jedoch schon am Schlusse des 11ten Jahrhunderts darauf hingedeutet [1]).

---

[1]) Urnehovedtbing wird in den historischen Quellen überhaupt selten erwähnt. Ob um das Jahr 1076 darauf hingedeutet wird, oder nicht, ist zweifelhaft; die Entscheidung dieser Frage beruht nämlich darauf, ob das Suddatborp, wo Svend Estridsen starb, mit dem jetzigen Dorfe Soderup im Kirchspiele Hjortkjær (Jordkirch) identisch ist, und ob der König, wie die Knytlingasaga berichtet, kurz vor seinem Tode hier in der Nähe Thing hielt, welches dann Urnehoved gewesen sein müßte. Durch Langebeks Bemerkungen S. R. D. III. 337 gewinnt dies sehr an Wahrscheinlichkeit. Doch ist dies Thing wohl kaum sehr angesehen gewesen; Aelnoth, der wahrscheinlich 1109 oder jedenfalls unter König Niels schrieb, nennt Wiborg als Landsthing in Jütland, Jutia, welches nach dem Sprachgebrauche jener Zeit sowohl Nord- als Südjütland bezeichnet, und sagt, daß man „ex totis Jutiæ partibus" dahin komme. S. R. D. III. 361. Das Urnehoved-Thing wird zum ersten Male ausdrücklich erwähnt im Jahre 1135, und zwar bei der Huldigung des Königs Harald Kesia (Saxo. ed. Müller I. 659); demnächst 1182 bei Erwähnung der Huldigung Knud des Sechsten (vgl. ebend. S. 959). Später kommt es, wie oben erwähnt, im Jahre 1254 vor, als Herzog Waldemar III. mit Südjütland belehnt wurde. Im Vergleiche zwischen Erik Menved und Herzog Waldemar IV. wird 1306 festgesetzt, daß die Bauern des Königs auf dem Urnething ihr Recht suchen sollen („skulde til Vrneting hende Ret") (Hvitf. III. 80). Demnächst finden sich aus den Jahren 1393 und 1397 mehrfache Beispiele, daß wichtige Landesangelegenheiten auf dem Urnehovedtbing verhandelt worden sind (Urkunden-Samml. der schlesw. holst. lauenb. Gesellsch. 2. Bd. 372. 385. ff.). In Christiern des Ersten tapferer Verbesserung der Privilegien zu Kiel 1460 verpflichtet der König sich, jährlich mit der „Mannschaft" (dem Lehnsadel) eine Versammlung auf dem Urnehoved zu halten. Zum letzten Male wird Urnehoved im Jahre 1523 erwähnt, als der Hardesvogt Nis Henriksen zu Gunsten Friedrich des Ersten reden wollte, aber mit genauer Noth den erbitterten Bauern entrann, die König Christiern dem Zweiten ergeben waren. Es verlor nun seine Bedeutung, da Friedrich I. in den Privilegien von 1524 bestimmte, daß hinfort der jährliche Landtag in Flensburg abgehalten werden solle. Vielleicht kann die fortgesetzte Veröffentlichung schleswigscher Urkunden die Zahl der Stellen vermehren, wo bisher der Name Urnehoved-Thing

Ursprünglich ist ohne Zweifel Wiborg das gemeinsame Landsthing für Nord- und Südjütland gewesen; und eben weil dies ein altes Rechtsherkommen war, wird es um so eher erklärlich, daß man in Südjütland an das Wiborger Landsthing zu appelliren fortfuhr, obgleich man ein eignes Thing zu Urnehoved erhalten hatte. Uebrigens aber ist der eigentliche Grund dieses Rechts-Herkommen in der obgenannten 1254 zwischen König und Herzog getroffenen Bestimmung zu suchen, welche wiederum auf natürliche Weise aus der in ganz Europa für das Lehnsverhältniß (wenigstens ursprünglich) geltenden Regel entsprang, daß der Vasall und seine Unterthanen sich den Gerichtshöfen des Lehnsherrn zu stellen hatten. Wir wissen auch, wann diese Gemeinschaft der Rechtspflege in höchster Instanz zwischen Schleswig und dem übrigen Reiche aufgehoben ward, nämlich auf dem Vergleiche zu Bordesholm 1522. Hier wurde Christiern der Zweite von Herzog Friedrich gezwungen, diese Gemeinschaft des Rechtsverbandes zwischen Schleswig und Dänemark aufzugeben, und Friedrich der Erste nahm 1524, sobald er König geworden war, diese Aufhebung als einen besonderen Punkt in die Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft auf. Uebrigens findet sich ein recht merkwürdiger Fall, der sich auf dies Verhältniß bezieht. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts hatte nämlich das Kapitel zu Hadersleben sich an das Landsthing zu Wiborg gewandt und vorgefragt, wie es nach dem Gesetze gegen diejenigen Pachtbauern („Fæstere") zu verfahren habe, welche die Gülte (Landgilde) nicht zur rechten Zeit bezahlten, und erhielt darüber vom Thinge einen Rechtsbescheid (den 2. August 1488). [1])

---

vorkömmt, und über das Verhältniß und die Wirksamkeit dieses Things genauere Auskunft geben. Svend Aagensens Erzählung, daß Erik Emun auf dem Urnehovedthing getödtet wurde, ist wohl dahin zu berichtigen, daß man Hviding-Herredsthing an die Stelle setzt.

[1]) Langebeks Diplomat. In diesem Diplomatar finden sich auch Abschriften mehrerer Rechtsurkunden (bis 1523 beläuft sich die

III.

Die holsteinischen Grafen werden mit Südjütland belehnt. Die Benennungen Herzogthum Südjütland und Herzogthum Schleswig. Der holsteinische Adel breitet sich in Südjütland aus. Die Hansestädte. Das oldenburgische Königshaus; die Wahlverpflichtung Christiern des Ersten. Das Plattdeutsche macht sich als Gerichts- und öffentliche Sprache geltend. Uebersetzungen des jütschen Lov und der Stadtrechte. Widerstand der Muttersprache. Die Rechtssprache auf dem Lande. Die Sprache der Könige. Friedrich der Erste hebt den Appell an das Wiborger Landsthing auf und beschränkt die Anwendung des dänischen Rechts in Schleswig. Der Bauern- und Bürgerstand halten fest an Dänemark gegen Friedrich den Ersten.

Wir haben im Vorhergehenden die wichtigsten Punkte in der Geschichte Schleswigs betrachtet, welche für die Nationalität

---

ganze Zahl auf 30), von Langebek mit der Aufschrift „Af Landsthings-Arkivet i Viborg", bezeichnet. Es sind Dingswinden und Uebertragungen von Eigenthum größtentheils aus der Slaugsharde, aber auch aus der Løve- (Loh-) und Tonder-Harde; die beiden ältesten sind von 1390 und 1395, und darauf werden sie durch das 15te und 16te Jahrhundert fortgesetzt. Sie beziehen sich aber alle auf eine Frage betreffend das Eigenthumsrecht über das Gut Solvig, dessen Gebiet sich theils in die Tonder- theils in die Slaugs-Harde hineinerstreckte, aber vornehmlich in den Kirchspielen Hostrup und Høist in der letztgenannten Harde lag; am Schlusse des 15ten Jahrhunderts war Eggerd Gjordsen und später seine Familie im Besitz desselben. Aus dem Vorhandensein dieser Kaufbriefe und Dingswinden im Archive des Landsthings zu Wiborg kann man jedoch nicht auf eine Rechtsverbindung zwischen Schleswig und Nordjütland schließen, oder Bestätigung finden für den Appell vom Urnehovedthing an das Landsthing zu Wiborg. Sie scheinen nämlich alle nur eine Sache zu betreffen, und es ist möglich, daß der spätere Uebergang des Gutes an einen nordjütischen Besitzer oder ein anderer zufälliger Umstand, der mit dem Rechtsverbande zwischen Schleswig und dem Wiborger Landsthing nichts zu thun hat, sie in dies Archiv gebracht hat. Mehrere der Abschriften theilen auch die Unterschriften mit, welche sich in den Originalen finden; aber keine Unterschrift bescheinigt, daß sie beim Wiborger Landsthing öffentlich verlesen und in die Protocolle eingetragen sind.

von Bedeutung sind, und gefunden, daß es bis in das 15te Jahrhundert hinein in allem Wesentlichen ein dänisches Land ist, dessen Nationalität noch im Ganzen rein und in Beziehung auf Sprache, Gesetze, Sitten und Verfassung unverfälscht ist. Es waren jedoch schon seit einiger Zeit in der öffentlichen Stellung des Landes Veränderungen eingetreten, welche für die Sprache und Nationalität verderbliche Folgen hatten, und deren Wirkungen in der Folge mehr und mehr hervortreten.

Der Hauptpunkt in dieser Beziehung, um den alles Uebrige sich gruppirt, war die **Uebertragung Südjütlands als Lehn an den Grafen Gerhard von Holstein** 1386.

Schon im Jahre 1232 hatte Waldemar Seier seinen Sohn Abel mit Südjütland belehnt, und die Nachkommen Abels regierten das Land als dänische Vasallen bis 1375, in welchem Jahre dies Geschlecht ausstarb. Obgleich dies nun eine Quelle unendlicher Streitigkeiten und blutiger, verheerender Kriege wurde, so wie es auch den holsteinischen Grafen zuerst Anlaß gab, sich in die Angelegenheiten Südjütlands zu mischen — Abel gab selbst seinen Nachfolgern ein Beispiel der von ihnen zu befolgenden Politik, indem er Mechthilde aus dem dänenfeindlichen holsteinischen Grafenhause heirathete — so blieb es doch ohne sonderlichen Einfluß auf die Nationalität. Diese Herzoge regierten nämlich, wie wir gesehen haben, das Land auf Dänisch, und die von ihnen erlassenen oder bestätigten Gesetze und Verordnungen waren in dänischer Sprache abgefaßt. Ebenfalls galt die allgemeine Gesetzgebung des Reiches auch für Südjütland, und die Rechtsverbindung wurde unter diesen Herzogen und noch lange nachher durch die dem ganzen Reiche gemeinsamen Obergerichtshöfe, das Retterthing des Königs und den Dannehof oder den Appell an das Wiborger Landsthing aufrecht erhalten. Ueberdies waren die Herzoge Mitglieder des königlichen Raths und es war ihr Recht und ihre Pflicht auf

dem allgemeinen Dannehof zu erscheinen. Zu wiederholten Malen wurden auch die Herzoge, wenn sie ihre Verpflichtungen vergaßen, innerhalb der Gränzen, die das Lehnsverhältniß mit sich führte, zurückgewiesen, und gezwungen, ihre Unterordnung unter dem Könige, ihrem Herrn, und ihre Pflichten als Vasallen des Reiches anzuerkennen.

Das Verhältniß wurde jedoch ein ganz anderes, als die Königin Margrethe, beschäftigt mit dem Plane die nordischen Reiche zu vereinen, bedroht von Mecklenburg und König Albrecht von Schweden, und den Hansestädten nicht trauend, sich entschloß, dem holsteinischen Grafen Gerhard Südjütland zu Lehn zu geben 1386. Ohne Zweifel war es nur ihre Absicht dem Drange des Augenblicks zu weichen, um später bei günstiger Gelegenheit mit sicherer Hand zurückzunehmen, was sie, durch die Umstände gezwungen, hatte abtreten müssen, indem sie hierin der steten Politik ihres klugen Vaters, Waldemar Atterdag, folgte. Auch machte sie während ihrer Regierung in dieser Beziehung einen guten Anfang; aber sie starb zu früh, als daß sie ihren Plan hätte durchführen können, und ihr Nachfolger Erich von Pommern vermochte es nicht. Nun kam Südjütland in die Gewalt fremder, deutscher Fürsten, der schauenburgischen Grafen in Holstein, deren ganze Vorzeit sie zu erklärten Feinden Dänemarks machte. Sogar das Land durfte nicht länger mit seinem alten dänischen Namen benannt werden. Die Herzoge aus dem Stamme Abels wurden stets Herzoge von Jütland oder Südjütland, oder „for sønden Aa"[1])

[1]) In Erik Glippings Verordnung von 1284, genehmigt auf dem Dannehof zu Nyborg, wo Herzog Waldemar der Vierte zugegen war, heißt dieser Herzog Waldemar for sønden Aa. Siehe Gotfred von Gemens Ausgabe von König Eriks sjællandske Lov, Fol. S. 1, wo die Verordnung gedruckt ist. Vergl. Hvitf. II., 360. Ov.-Ausg. In zwei alten Chroniken S. R. D. II. 432. 528. wird auch die

(südlich von der Au) genannt, bis die beiden letzten, Waldemar der Fünfte und Heinrich unter dem steigenden Einflusse der Holsteiner, von der Zeit Gerhard des Großen an, sich abwechselnd Herzoge von Jütland und Herzoge von Schleswig zu nennen anfingen [1]). Schon der Umstand, daß das Herzogthum

---

Benennung for sonden Aa gebraucht; ebenso in Forrmannas. X, 159, und öfter bei isländ. Schriftstellern. Auch kommt der Titel „Dux Danorum" vor; der ebengenannte Herzog Waldemar nannte sich so in einem Diplom von 1287 (Schl. Holst. Lauenb. Urkundens. 1 Bd. 515.). Von Fremden wird eben dieser Waldemar 1289 „dux Dacie" (vergl. S. 130) genannt, und seine Schwester Margrethe heißt filia „ducis Datie" (vergl. 516).

[1]) Im Zeitraume von 1325 bis 1377 findet sich der Titel „Herzog zu Schleswig" in eilf Documenten gebraucht; der Anfang geschieht mit dem Jahre 1325, als Herzog Waldemar der Fünfte ein Kind war und unter der Vormundschaft des Grafen Gerhard stand; in demselben Zeitraume wird in siebenzehn Diplomen der Titel „dux Jutiæ" gebraucht. Bemerkenswerth sind zwei Urkunden von 1375 und 1378 (Schl. Holst. Lauenb. Urk. 2 Bd. 308. 332 und bei Suhm), wo die Vermischung des Sprachgebrauchs recht klar hervortritt, indem beide Titel neben einander gebraucht werden! Herzog Heinrichs Wittwe Kunigunde schreibt sich in der einen: Herzogin „to Sleswich unde to Sunderjutlande", und ähnlich in der anderen: „tho Sleswik unde tho Jutland". — Es ist also nicht völlig genau, zu behaupten, daß der Titel Herzog von Schleswig erst aufkam, als die holsteinischen Grafen Herzoge in Südjütland wurden; dieser Titel hat sich erst seit 1325 allmählich geltend gemacht und die alte Benennung verdrängt. Auffallend ist es jedoch, daß der Titel Herzog von Schleswig mit dem Eindringen der plattdeutschen Sprache in Verbindung steht; denn die genannten 11 Documente, in denen die neue Benennung vorkommt, sind alle plattdeutsch, und die siebenzehn, in denen die alte gebraucht wird, sind alle lateinisch. Im ganzen Zeitraume von 1325 bis 1377 findet sich nur ein plattdeutsches Diplom von 1376 (oder zwei, aber am selbigen Tage und in derselben Sache ausgefertigt, Schlesw. Holst. Lauenb. Urk. 2 Bd. 315—16), worin der Ausdruck „dat hertochrike to Jutlande" vorkommt, und zwei lateinische von 1358 und 1366, in denen die Benennung dux und ducissa Slesvicensis gebraucht wird (ebendas. 235. 273.)

Südjütland von einem dänischen Fürstenstamme auf holsteinische Grafen überging, welche sich deutscher Rede und Schrift bedienten, und einen deutschen Hof und deutsche Beamte mit sich führten, mußte auf die dänische Sprache und Nationalität des Landes nachtheilig einwirken; hierzu kamen nun noch andere Verhältnisse, die sich freilich zum Theil früher entwickelt hatten, aber erst jetzt, unter der Herrschaft der holsteinischen Grafen, in ihrer vollen Bedeutung hervortreten und ihren ganzen schädlichen Einfluß geltend machen konnten. Hieher gehört zuvörderst das Eindringen und die Ansiedelung des holsteinischen Adels im Lande. Die einzigen wirklichen und dauerhaften Eroberungen, welche das Plattdeutsche dem Dänischen auf dem Lande entrissen hat (in den Städten wirkten außerdem noch andere Verhältnisse), verdankt es der Einwanderung des holsteinischen Adels. Dänemark und zum Theil Schweden, so wie durch Dänemark auch Norwegen sind von deutschem Adel überschwemmt worden; um so weniger konnte man erwarten, daß das Gränzland

---

[1]) In den bisher veröffentlichten Diplomen finden sich nur einige Beispiele, daß die holsteinischen Grafen nach 1386 das Wort Jütland oder Südjütland in ihrem Titel gebraucht haben. In einem Briefe von 1390 nennt Gerhard der Sechste sich hertoghe tho **Jütland**; (dieser plattdeutsche Brief ist aber ohne Zweifel aus dem Lateinischen übersetzt, siehe Noodt, Beyträge, 1 Bd. S. 179). In einem Diplom desselben Jahrs (Urkundens. 1 Bd. 492) kommt zwar dúcatus Jucie, aber auch der Titel dux Sleswicensis vor. Im Uebrigen aber findet man die Benennung Südjütland in der folgenden Zeit, im 15ten, 16ten, 17ten Jahrhundert, fortwährend sowohl von Herzogen als von Königen in öffentlichen Urkunden gebraucht, z. B. 1444 (Urkundens. 1 Bd. S. 413.); 1451 und 1452. (Knudsens Diplomatar. Christierni primi; herausgegeben von Wegener S. 41. 42.), 1581 (Kirkehist. Saml. 1 B. S. 477), 1658 (Falck, Samml. der wichtigsten Urk. S. 165, 166, in der wichtigen Urkunde betreffend den Vergleich zu Kopenhagen); auch im 18ten Jahrhundert vom Minister J. H. E. Bernstorff in seiner Apologie, welche 1772 erschien, S. 65.

Schleswig sich desselben hätte erwehren sollen. Durchmustert man die adeligen Geschlechter, welche jetzt in Schleswig ansässig sind, wird man schwerlich eins finden, das nicht entweder unmittelbar aus Holstein, oder aus dem übrigen Deutschland durch Holstein gekommen wäre. Und die Verdeutschung, welche diese Einwanderer mitbrachten, war recht gründlich; sie kamen nämlich nicht allein, sondern führten eine Menge von Untergebenen und Dienern mit, um der Landwirthschaft vorzustehn und das Land anzubauen. In den Gegenden, wo diese holsteinischen Adeligen sich niederließen, wurden die dänischen Bauern leibeigen, und die dänische Sprache wurde allmählich mehr oder weniger verdrängt. Die Leibeigenschaft, welche sonst sowohl in Südjütland als im übrigen Dänemark unbekannt war, gehörte ebenfalls zu den Segnungen, die im Geleite des holsteinischen Adels einzogen; und zwar erhielt sie sich überall in den Gegenden, wo der Adel sich in Masse niedergelassen hatte, bis es der dänischen Regierung zu Anfang dieses Jahrhunderts gelang, dieselbe abzuschaffen. Unter diesen Gegenden ist zunächst die Strecke zwischen Dannevirke und der Eider sammt Dänischwald, Schwansen und das südöstliche Angeln zu verstehen, und, insofern es die Nationalität betrifft, namentlich die beiden letztgenannten Landstriche; denn die andern hatten ursprünglich größtentheils öde gelegen und sind zumeist von Deutschen urbar gemacht. Durch frühe und oft wiederholte Verpfändungen dieser Landstriche an holsteinische Grafen, noch ehe sie Herzoge in Schleswig wurden, war hier das Eindringen des Deutschen schon vorbereitet worden [1]).

---

[1]) Schon 1260 verpfändete König Abels Wittwe Mechthilde diese Gegenden an die holsteinischen Grafen: Mechthilda Regina, Ericus dux Jutiæ et Abel frater ejus Comitibus Holsatiæ totam terram suam inter Sliam et Eidriam, vid. Svansio, Frethslet, Stapeleholm, nemus Jernewith et oppidum Reinoldesburg pro octo millibus mar-

Dies Vorrücken des holsteinischen Adels nach Norden und die hieraus folgende Verdrängung des dänischen oder schleswigschen Adels läßt sich genau nachweisen [1]). Unter den Punkten, welche zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen den dänischen Herzogen in Südjütland und den Königen von Dänemark Anlaß gaben, war die Streitfrage um den Besitz des Kronguts und des königlichen Familienguts, von dem sehr vieles gerade in den hier genannten Gegenden lag, eine der wichtigsten. Hieran knüpfte sich der Streit wegen Annahme von Heermännern, welche, gegen ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste auf eigne Unkosten, Abgabenfreiheit genossen. Die Herzoge beschwerten sich nämlich, daß die Könige ihr Recht, überall im Herzogthume Heermänner anzunehmen, auf eine solche Weise ausübten, daß dadurch sowohl die Macht als die Einkünfte der Herzoge geschmälert wurden. Diese Sache wurde durch zwei Vergleiche geordnet, indem Erik Menved 1313 dem Herzoge Erik alles der Krone gehörige Gut in Südjütland abtrat, und sich 1317 verpflichtete, nicht mehr Heermänner im Herzogthume anzunehmen, als er bereits hatte, ebenso wie der Herzog versprechen mußte, keinen Mann des Königs in seinen Dienst zu nehmen. Als eine natürliche Folge dieses Vergleichs hätte man erwarten sollen, daß der schleswigsche Heermanns-Stand oder der Adel

---

carum puri argenti in majori pondere oppignorant. Danske Atlas VII, 679. (Frethslet ist die jetzige Kropper Heide, nemus Jernewith die Strecke Waldes, von der jetzt Dänischwald einen Theil ausmacht, Svansio ist Schwansen oder Svanso). Im Jahre 1288 überließ Mechthilde diese Besitzungen ihrem Brudersohn Graf Gerhard von Holstein. Schl. Holst. Urk. 1 Bd. 125. Im Jahre 1325 geschah eine neue Verpfändung. Ebend. 2 Bd. 57—61. Ebenso 1332 und 1340. Jensen, Kirchl. Statist. von Schlesw. S. 1045—46, Anmerk.

[1]) Velschow, vom Ursprunge der schleswigschen Ritterschaft in „Nyt Hist. Tidskr." 2 Bd. 1 H. S. 259. u. flg.

von dem dänischen getrennt worden wäre und daß sich ein selbständiger und zahlreicher schleswigscher Adel gebildet hätte, da das vom Herzoge erworbene Krongut Mittel genug darbot, die Adeligen mit Lehen zu versehen und ihre Zahl bedeutend zu vermehren. [1]) Der Gang der Ereignisse war aber ein ganz anderer.

Nach dem bald erfolgten Tode des Herzogs Erik kam sein unmündiger Sohn Waldemar zur Regierung; aber die holsteinischen Grafen, zuerst Graf Gerhard, später seine Söhne, beherrschten theils durch Macht, theils durch Pfanderwerbungen das ganze Land, bis sie endlich, einige Zeit nach dem Aussterben des Abelschen Stammes (1375) dasselbe zu Lehn erhielten. Die Bildung eines selbständigen schleswigschen Adels paßte durchaus nicht in ihre Pläne, wogegen ein holsteinischer in hohem Grade denselben entsprach. Der eingeborne schleswigsche Adel wurde deshalb nun mehr und mehr verdrängt. Vor 1325 kommen noch immer die Namen schleswigscher Adeliger zugleich mit dänischen in den Urkunden vor, nach dieser Zeit aber verschwinden sie immer mehr, und holsteinische treten an die Stelle. Das 1313 abgetretene Krongut gab den holsteinischen Grafen reichliche Mittel, diese Adeligen zu belehnen. Die Güter, welche die jetzigen adeligen Districte in Schleswig bilden, sind fast alle im Zeitraume von 1313 bis 1459 entstanden, und als ihre Besitzer kommen nur holsteinische Adelsgeschlechter vor. Außer der Leibeigenschaft brachten diese Adeligen aus ihrer Heimath auch Patrimonial-Gerichtsbarkeit über ihre Bauern und Diener („Birkeret") mit, welche damals beim dänischen oder schleswigschen Adel schwerlich bekannt war.

Es ist natürlich, daß die Eingeborenen die vielen in's Land eindringenden holsteinischen Adeligen nur mit Unwillen

---

[1]) Velschow, a. a. O. 266 flg.

betrachteten; auch fehlt es nicht an geschichtlichen Belegen dieser Thatsache. So berichtet ein deutscher Schriftsteller [1]), daß ein holsteinischer Adeliger, welcher zu jener Zeit durch Heirath Besitzungen in Schleswig erworben hatte, lange vom Haß und der Verachtung der Dänen viel zu leiden hatte, bis er endlich auf den Rath seiner Gemahlin so viele seiner Diener aus Holstein zu sich kommen ließ, daß er hinfort in Sicherheit leben konnte.

Es ist einleuchtend, daß die eingedrungenen holsteinischen Adeligen als Gutsbesitzer, als Kirchenpatrone, als Richter und als Innehaber der übrigen wichtigsten Aemter des Landes in mannigfachen Verhältnissen und auf vielerlei Weise schädlich auf die dänische Nationalität des Landes wirken mußten. Die Schädlichkeit dieses Einflusses offenbarte sich auch, und zwar sehr fühlbar, in einem Verhältnisse, das eigentlich der Einwirkung des Adels hätte entzogen sein sollen, nämlich in der Kirchenherrschaft. Als die Kirche Reichthümer und ihre Prälaten Macht und Ansehen erwarben, wurden die hohen kirchlichen Aemter sehr bald von dem Adel begehrlich gesucht und erstrebt. Einzelne Beispiele von deutschen Bischöfen in Schleswig kommen schon im 14ten Jahrhundert, gleichzeitig mit dem Eindringen des holsteinischen Adels, vor; im 15ten Jahrhundert und bis zur Reformation waren sämmtliche Bischöfe in Schleswig deutsch, und mit einigen Ausnahmen alle von adeliger Herkunft [2]). Nicht anders verhielt es sich mit der Corporation, von der die Bischöfe gewählt zu werden und aus deren Mitte sie hervorzugehen

---

[1]) Alb. Kranzii Saxonia, lib. IX. cap. 25.

[2]) Pontopp. Ann. II. 65. flg., 453. flg. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Domkapitel und das Bisthum zu Schleswig in weltlicher Beziehung unmittelbar unter dem Reiche standen, und daß die schleswigschen Bischöfe im Kampfe zwischen den Königen und Herzogen es stets mit den ersteren hielten. Ueberdies stand ein beträchtlicher Theil des nordwestlichen Schleswig unter dem Bisthum Ripen, und Als und Aerö unter Odense.

pflegten, dem Domkapitel zu Schleswig; dies wurde schon früh eine rein deutsche Institution, deutsch in Rede und Schrift und deutsch durch die Herkunft der meisten Mitglieder desselben. So hatte die dänische Sprache in den beiden mächtigsten Ständen des Landes, dem Adel und den Prälaten, Widersacher gefunden, wohingegen die deutsche an ihnen ihre natürliche Stütze hatte.

Nächst der Herrschaft der holsteinischen Grafen und dem Eindringen des holsteinischen Adels in Südjütland hat nichts schädlicher auf die Nationalität des Landes gewirkt, als der weitverbreitete Einfluß der norddeutschen Hansestädte. Es ist bekannt, wie die Kaufleute der Hansestädte vom 14ten bis zum 16ten Jahrhunderte sich durchaus des nordischen Handels bemächtigten, sowohl der Einfuhr als der Ausfuhr, wie sie sich in den Städten Dänemarks, Norwegens und Schwedens niederließen, wo der ganze Betrieb in die Hände der fremden Handelsdiener überging, und sogar die städtischen Aemter an mehreren Orten vorzugsweise von Deutschen bekleidet wurden; endlich wie sie längere Zeit hindurch sich Besitzungen im Lande erwarben und über die Einwohner herrschten. Ueberall hinterließen sie nur langsam zu tilgende Spuren ihrer Gegenwart in Sprache, Gesetzen und Einrichtungen. Wenn dies selbst in den entlegneren Gegenden des Nordens, wie in Bergen, auf Gothland und Bornholm der Fall war, so wird man leicht begreifen, daß die Wirkung im nahegelegenen Schleswig nicht geringer sein konnte, wo überdies die Verbindung mit Holstein das Eindringen erleichterte. Dazu kommt noch die große Schaar deutscher Handwerker, welche damals wie später über die Länder des Nordens hereinströmte und hier Beschäftigung und Lebensunterhalt suchte. Wie der Adel namentlich auf dem Lande, in Schwansen und Südangeln, wirkte, so erkennt man den Einfluß der Hansestädte und der deutschen Handwerker vornehmlich in den Städten.

Die Herrschaft der holsteinischen Grafen in Schleswig, endigte 1459, als Herzog Adolph der Achte kinderlos starb, der letzte regierende Herr dieses Geschlechts, das feindselig und ehrgeizig Jahrhunderte hindurch Dänemark so viel Schaden zugefügt und sich das Unglück dieses Landes zu Nutze gemacht hatte. Nun kam Christiern der Erste zur Regierung; aber er war deutsch von Geburt, Sitte und Erziehung, und durch eine schlecht überlegte und undänische Politik knüpfte er wiederum das Band zwischen Holstein und Schleswig, das beim Aussterben der Schauenburger für immer hätte gelöst sein müssen. Die ältere Linie des oldenburgischen Hauses hatte kaum den dänischen Thron so lange inne gehabt, daß sie dänisch geworden war, als sie durch die Thronbesteigung Friedrich des Ersten von der jüngeren Linie verdrängt wurde, welche noch einmal die Herrschaft des Deutschen begründete.

Es ist hier nicht der Ort, die bei der Wahl Christiern des Ersten 1460 ertheilten schleswig-holsteinischen Privilegien ausführlicher zu besprechen; es möge daher genügen, zu bemerken, daß diese Urkunde, was Schleswig betrifft, vom Anfang an aus wesentlichen Gründen keine volle Gesetzesgültigkeit hatte, und daß die folgende Geschichte derselben fortwährend berichtet, wie man sie bei Seite setzte, bis sie endlich ganz aus dem Leben schied und lange Zeit hindurch in der Privilegienlade vergessen lag. Erst in der neuesten Zeit nahm man sie wieder hervor und hängte sie als eine passende Aufruhrsfahne aus. In der ersten Zeit aber wurde diese Urkunde, weil sie eine politische Verbindung zwischen Holstein und Schleswig herstellte, ein wirksames Mittel um dieses zu jenem hinüberzuziehen; die Berührungspunkte zwischen Schleswig und Holstein wurden auf diese Weise immer zahlreicher, und daraus folgte denn wiederum Verdrängung der dänischen Sprache und Einführung deutscher Gesetze und Sitten. Zwar bestimmte die Urkunde, daß Schleswig

sowohl wie Holstein seine eigne Verfassung und Verwaltung, seine eignen Landtage zu Urnehoved wie Holstein zu Bornhöved, seinen eignen Drost oder Marschall u. s. w. haben sollte, aber für die Wahl des Fürsten bestimmte sie einen gemeinsamen Landtag und dies wurde ein trefflicher Anhaltspunkt für weitere Gemeinschaft. Kaum waren 9 Jahre nach der Ausfertigung dieser Akte verflossen, als schon 140 schleswig-holsteinische Adelige und Ritter eine Verbindung stifteten, bei der sie sich eidlich gelobten, ihre Rechte und Privilegien gegen Jeden, der sie kränken wolle, mit vereinten Kräften zu vertheidigen; zugleich beschlossen sie sich jährlich zweimal in der Nähe von Kiel zu versammeln, um zu berathen, was ihrem gemeinschaftlichen Interesse dienlich sei. Diese Verbindung, welche sogar einer Drohung gegen den König ähnlich sah, da sie ja gegen Jedermann ohne Ausnahme gerichtet war, wurde zwar aufgelöst, nachdem sie eilf Jahre bestanden hatte [1]); aber der schleswig-holsteinische Adel fuhr doch fort einen abgeschlossenen Verein zu bilden, der durch festes Zusammenhalten und eine organisirte Verfassung eine Macht ausübte, deren Druck sowohl vom Könige als Volke empfunden wurde.

Wenn man nun erwägt, daß vorzugsweise nur der Adel die Verfassung von 1460 durchsetzte, daß aber die sogenannte schleswigsche Ritterschaft nichts anderes war als holsteinischer Adel: so wird man leicht erkennen, wie wenig Antheil Schleswig selbst an jener Urkunde hatte. Hvitfeldt nennt deshalb auch bei Erwähnung des Beschlusses des Herzogs Friedrich (später Friedrich des Ersten), die Herzogthümer im Kriege Dänemarks mit Lübeck 1509 neutral bleiben zu lassen, den Adel in Schleswig und Holstein „den Holster Adel" [2]), eine Bezeichnung, die

---

1) Lackmanns Einl. 1 Bd. S. 51. vergl. Christiani, Gesch. der Herzogth. Schlesw. u. Holst. unter dem Oldenb. Hause. 1 Thl. S. 59. 100.

2) Hvitfeld VI. 265. (Ov. Ausg.) Nicht weniger treffend drückt

durchaus richtig und treffend das wirkliche Verhältniß ausdrückt.

Das Zusammenwirken so vieler Umstände sowohl in den rein politischen Verhältnissen als im gewöhnlichen bürgerlichen Leben, welche alle geeignet waren, deutscher Sprache, deutschen Sitten und Einrichtungen Eingang und Herrschaft zu verschaffen, konnten natürlich nicht umhin, einen starken Druck auf die dänische Sprache auszuüben und sie allmählich von ihrem Platze als Gesetz- und öffentliche Sprache zu verdrängen, umsomehr da die deutschen Einflüsse, wenn sie auch mitunter einmal überwunden und erschlafft schienen, stets durch neue Strömungen vom Süden frische Nahrung erhielten. Ueberdies hob sich in dieser Zeit, am Schlusse des 14ten und zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, die plattdeutsche Sprache in Norddeutschland zu ihrer vollen Blüthe, und nachdem sie das Lateinische, welches bisher in Diplomen und öffentlichen Urkunden am üblichsten gewesen war, verdrängt hatte, nahm sie selbst als öffentliche und diplomatische Sprache den Platz desselben ein. Eine ähnliche Veränderung ging zur selben Zeit in Dänemark vor sich, wo das Lateinische in öffentlichen Schriften der Muttersprache zu weichen begann; während diese aber im übrigen Dänemark zu ihrem Rechte gelangte, mußte sie in Südjütland dem aus Holstein eindringenden Plattdeutschen als öffentlicher Schriftsprache den Platz räumen. Die holsteinischen Grafen nämlich brauchten Plattdeutsch an ihrem Hofe und in allen ihren Gesetzen und Anordnungen, insofern man sich nicht noch dann und wann des Lateinischen bediente; ihre Beamten sowie der Adel und die Prälaten brauchten ebenfalls nur Plattdeutsch, und in den Städten, wo sich die Kaufleute der Hanse

---

Hvitfeld sich an einer andern Stelle aus, III. 226, wo er im Texte „Adelsmend af Sønder-Judland" hat, aber am Rande „nogen Holstiske af Adel"!

und ihre Diener niederließen, wurde die Verbreitung dieser Sprache beständig stärker. So kam es denn im Laufe des 15ten Jahrhunderts ganz natürlich dahin, daß das Plattdeutsche in einem großen Theile des Landes die herrschende Geschäfts- oder officielle Sprache wurde, jedoch, wie wir sehen werden, nicht unumschränkt herrschend und selbst im öffentlichen Leben nicht ohne bedeutenden Widerstand von Seiten der dänischen Muttersprache.

Das Landesgesetz und die Stadtrechte wurden nun in's Plattdeutsche übersetzt. Das jütsche Lov wurde handschriftlich frühestens am Schlusse des 14ten Jahrhunderts übersetzt, ohne Zweifel weil eine solche Uebersetzung in den südlichen Theilen Schleswigs, wo das Volk Plattdeutsch sprach, ein Bedürfniß war. Gedruckt wurde es am Schlusse des 15ten Jahrhunderts (1486.) In der Stadt Schleswig aber behielt man, auch nachdem diese Uebersetzung erschienen war, die alte Sitte bei, das jütsche Lov jedes zweite oder dritte Jahr dem versammelten Volke auf dem Rathhause vorzulesen, damit Jeder den Inhalt desselben kennen lernen möchte. Wir wissen dies aus den Aufzeichnungen in den Protocollen der Stadt [1]); zum letzten Male findet sich eine solche Aufzeichnung im Jahre 1504, und in eben diesem Jahre wurde der dänische Text des jütschen Lov zum ersten Male gedruckt; wenn nun das Vorlesen zum letzten Male 1504 stattgefunden hat, so sieht man daraus, daß es aufhörte, als der dänische Text durch den Druck vervielfältigt wurde, während der Druck einer plattdeutschen Uebersetzung 1486 keine Veränderung in dieser Beziehung bewirkte [2]).

---

[1]) Danske Atlas, VII. 588. Thorsens Ausg. des jüt. Lov. Vorerinn. S. 3—5.

[2]) Ebenso wenig findet man in den Akten des Lehnsprocesses, S. R. D. VII., wo so oft und ausführlich die Gesetzbücher und jura scripta erwähnt werden, die geringste Andeutung, daß eine Uebersetzung des jütschen Lov zu jener Zeit im Gebrauche gewesen sei.

Vom alten lateinischen Stadtrechte der Stadt Schleswig hat man eine plattdeutsche Uebersetzung mit Veränderungen und Beilagen; die Handschrift ist höchstens von 1400, und in den neu hinzugekommenen gesetzlichen Bestimmungen findet man noch viele gut dänische Ausdrücke, welche auf's bestimmteste darthun, daß die Volkssprache der Stadt zu jener Zeit Dänisch war. Diese Uebersetzung wurde gedruckt 1534 [1]).

Auch das Flensburger Stadtrecht wurde in's Plattdeutsche übersetzt; die älteste bekannte Handschrift ist erst vom Schlusse des 15ten Jahrhunderts (1492); es hat aber eine ältere Uebersetzung von 1431 [2]) gegeben; auch das Erdbuch der Stadt ist in dieser Sprache abgefaßt (1436), und ungefähr aus derselben Zeit hat man mehrere plattdeutsche Gildestatute [3]). Dies beweist zur Genüge, daß das Plattdeutsche in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts sich als Sprache des öffentlichen Lebens in Flensburg stark ausgebreitet hatte. Aber neben diesem bestand doch auch das Dänische als officielle Sprache der Stadt; denn nicht nur erließ die Stadt im Anfang des erwähnten Jahrhunderts einen dänischen Huldigungsbrief an Erik und Königin Margrete [4]), sondern noch im dritten Decennium des 16ten Jahrhunderts schrieben Bürgermeister und Rath der Stadt Dänisch an König Christiern den Zweiten [5]).

---

[1]) Thorsen, Ausg. der schlesw. Stadtr. Vorerinn. S. 33—35. Auch in einem Privilegium der Stadt Schleswig, von Erik von Pommern 1417 auf Latein ausgestellt, kommen mehrere dänische Ausdrücke vor, wie z. B. Torfortugh, Arnegield, Byfridh, Bything.

[2]) Thorsen, angef. St. S. 43—44. Westphalen, mon. ined. IV. 1897.

[3]) Clæden, monum. Flensb. I. 705. 673. 474.

[4]) Siehe oben S. 22.

[5]) Allen, Breve og Actstykker til Christiern II's og Frederik I's Historie (Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Christiern des 2ten und Friedrich des 1sten), Bd. 1, S. 54, ein Brief vom 19ten März 1523. Der Schluß lautet: „Og skall ethers nade inthett anneth findhe othen trooskaff, kenne thett Gud altsommechtligeste, then wii ethers kong. Maj. befaller mett lang sundhedh".

Auch kommt der Fall vor, daß man zwar Plattdeutsch schrieb, aber es doch nöthig fand, den Brief auch auf Dänisch zu geben [1]).

Von dem Apenrader Statute („Aabenraa Skraa") hat man eine plattdeutsche Uebersetzung aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts. Diese wurde im Jahre 1474 von Christiern dem Ersten bestätigt, und zeichnet sich dadurch vor allen früher genannten Uebersetzungen aus, welche mehr oder weniger private Arbeiten waren und keine Bestätigung des Landesherrn erhalten hatten. Das plattdeutsche Apenrader Stadtrecht ist noch jünger, als die Uebersetzung der Skraa [2]).

Was die öffentliche und Rechts-Sprache in andern Theilen Schleswigs, namentlich auf dem Lande, im 15ten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des sechszehnten betrifft, so hat man hierüber mehrfache Nachrichten, die freilich nicht so vollständig sind, wie man wohl wünschen könnte, aber es uns doch möglich machen, die Verhältnisse in einem ziemlich klaren Lichte zu sehen [3]).

---

1) So z. B. in einem Briefe, ausgestellt vom Vorsteher des Graubrüderklosters in Flensburg 1528, in O. H. Möllers „Vermischte Nachrichten und Urkunden," betreffend Ludolf Naamani, Flensburg 1775. S. 25. Der Anfang lautet: „Jegh broder Sty Nielsen, Gardian uti Graabrødræ Closther y Fflensburgh, kendes med thesse myt obne Breff, at thenne nerværende Breffuiser, Naaman Jenssen, Ratmandt uti Fflensburgh, wor tiill Regenscab met megh uti wort forne Closther Aar effter Guts Biurdt twsinne femhwndride paa thet ottynne tiil tiwffue" o. s. v.

2) Thorsen, a. a. O. S. 56—59. Als ein ganz vereinzelt stehendes Factum muß es betrachtet werden, daß 1243, also zwei Jahre nachdem das jütsche Lov gegeben war, in Tondern das lübsche Stadtrecht von Herzog Abel eingeführt wurde; dies ist um so auffallender, als in diesem Falle ein fremdes Stadtrecht auf eine südjütische Stadt überführt wurde.

3) Diese Aufschlüsse sind theils im Diplomatarium von Lygumkloster, im 8ten Theile der S. R. D. zu suchen, theils, was die schleswigschen Bischöfe und das schleswigsche Domkapitel betrifft, im Diplomatarium bei Noodt, Beytr., 2 Bd. S. 14. ff. 209. ff.; für das

betrachteten; auch fehlt es nicht an geschichtlichen Belegen dieser Thatsache. So berichtet ein deutscher Schriftsteller [1]), daß ein holsteinischer Adeliger, welcher zu jener Zeit durch Heirath Besitzungen in Schleswig erworben hatte, lange vom Haß und der Verachtung der Dänen viel zu leiden hatte, bis er endlich auf den Rath seiner Gemahlin so viele seiner Diener aus Holstein zu sich kommen ließ, daß er hinfort in Sicherheit leben konnte.

Es ist einleuchtend, daß die eingedrungenen holsteinischen Adeligen als Gutsbesitzer, als Kirchenpatrone, als Richter und als Innehaber der übrigen wichtigsten Aemter des Landes in mannigfachen Verhältnissen und auf vielerlei Weise schädlich auf die dänische Nationalität des Landes wirken mußten. Die Schädlichkeit dieses Einflusses offenbarte sich auch, und zwar sehr fühlbar, in einem Verhältnisse, das eigentlich der Einwirkung des Adels hätte entzogen sein sollen, nämlich in der Kirchenherrschaft. Als die Kirche Reichthümer und ihre Prälaten Macht und Ansehen erwarben, wurden die hohen kirchlichen Aemter sehr bald von dem Adel begehrlich gesucht und erstrebt. Einzelne Beispiele von deutschen Bischöfen in Schleswig kommen schon im 14ten Jahrhundert, gleichzeitig mit dem Eindringen des holsteinischen Adels, vor; im 15ten Jahrhundert und bis zur Reformation waren sämmtliche Bischöfe in Schleswig deutsch, und mit einigen Ausnahmen alle von adeliger Herkunft [2]). Nicht anders verhielt es sich mit der Corporation, von der die Bischöfe gewählt zu werden und aus deren Mitte sie hervorzugehen

---

1) Alb. Kranzii Saxonia, lib. IX. cap. 25.

2) Pontopp. Ann. II. 65. flg., 453. flg. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Domkapitel und das Bisthum zu Schleswig in weltlicher Beziehung unmittelbar unter dem Reiche standen, und daß die schleswigschen Bischöfe im Kampfe zwischen den Königen und Herzogen es stets mit den ersteren hielten. Ueberdies stand ein beträchtlicher Theil des nordwestlichen Schleswig unter dem Bisthum Ripen, und Als und Aerø unter Odense.

Collegium der Canonici zu Hadersleben vermochte nicht länger als bis 1465 Dänisch zu schreiben; dahingegen wird die Sprache der Stadt Hadersleben schon hinlänglich durch den Umstand bezeichnet, daß ihr Stadtrecht nie, wie das der südlichen Städte, in's Plattdeutsche übersetzt worden ist. Eigenthümlicher Art sind die Verhältnisse in Angeln. König Hans und Herzog Friedrich erlassen den 24 Januar 1484 einen dänischen Brief an das St. Antonii-Kloster Morkjær (Mohrkirchen, Amt Gottorp), worin sie die Privilegien desselben bestätigen und ihm ihren Schutz zusagen; dieser Brief ist um so bemerkenswerther, als dieselben Fürsten drei Tage später, am 27 Januar, dem Schleswiger Domkapitel einen ähnlichen Schirmbrief ertheilen, aber auf Plattdeutsch [1]). Auch Christiern des Ersten Bestätigung der päbstlichen Privilegien für das Kloster Morkjær von 1466 ist auf Dänisch abgefaßt [2]). Indessen kann man, was Angeln betrifft, nichts weiter folgern, als daß die officielle Sprache gemischt und vielleicht überwiegend Deutsch gewesen ist, denn König Hans und Herzog Friedrich haben in demselben Jahre, als sie Dänisch schrieben, an obgenanntes Kloster auch Plattdeutsch geschrieben, und man hat überdies mehrere das Kloster Morkjær betreffende plattdeutsche Urkunden [3]). Aus Obigem geht also hervor, daß die öffentliche und Rechts-Sprache in Nordschleswig, oder in Hadersleben, Apenrade, Lügumkloster und einem Theile des Amtes Tondern ausschließlich Dänisch, in Mittelschleswig, sowohl in der Mitte des Landes als an der Ostküste, gemischt, in Südschleswig ausschließlich plattdeutsch war. Dasselbe gilt auch von der Südwestküste, wofern man

---

1) Beide in Langebeks Diplomatar.

2) Das Gottorper Archiv im Geh. Archiv.

3) Westphalen, monum. ined. IV, col. 3393. Der Brief ist vom 5 Jan. 1484. Ebenda findet man mehrere plattdeutsche Briefe, das Kloster Morkjær betreffend.

sich hier nicht zugleich des Friesischen bedient hat [1]). Der schleswigsche oder vielmehr der holsteinische Adel, wie die Familien Rantzau, Ahlefeldt, Krummendiek, schrieben, wie man sich denken kann, überall Plattdeutsch, mochten sie nun im Norden oder Süden des Landes wohnen. Ausnahmsweise kommt jedoch mitunter der Fall vor, daß sie in einer Harde mit rein dänischer Rechtssprache zufällig einen Kaufbrief oder eine Dingswinde in dänischer Sprache ausgefertigt haben.

Wir wollen uns hier einer andern Betrachtung zuwenden, die unter den in Schleswig obwaltenden Verhältnissen von nicht geringer Bedeutung ist, nämlich die Sprache der Könige in schriftlichen Erlassen an ihre Unterthanen in Schleswig betreffend. In der Wahl der dänischen oder deutschen Sprache von Seiten des Königs haben wir einen sichern Maaßstab für die deutsche oder dänische Tendenz ihrer Regierung. Der erste König nach den holsteinischen Grafen, Christiern der Erste, bediente sich mit ganz seltenen Ausnahmen nur der plattdeutschen Sprache, welche er aus seinem Stammlande mitbrachte; unter dem nächsten Könige Hans findet schon ein Fortschritt statt; er schrieb neben dem Pattdeutschen auch Dänisch an die Schleswiger; außer dem angeführten Briefe an das Kloster Morkjær hat man einen andern dänischen Brief von ihm an Lügumkloster [2]); aber die überwiegende Zahl seiner Briefe ist plattdeutsch. Mit Christiern dem Zweiten sehen wir endlich das Dänische siegreich durchdringen; seine Schreiben an verschiedene Gegenden Schleswigs sind dänisch; einige derselben sind gedruckt [3]), andre liegen noch in den

---

1) Nach dem hier Angeführten und den früheren (S. 30—31, Anm. 1.) mitgetheilten Aufschlüssen über die Rechtsurkunden aus dem Wiborger Landsthing-Archiv, sind die Bemerkungen Fr. Hammerich's in seiner Schrift „Danmark under Kongerne af den ældre oldenb. Linie" S. 46 u. S. 210, Anm. 16, zu modificiren und berichtigen.

2) S. R. D. VIII. 171.

3) Clæden, monum. Flensb. II. 72. S. R. D. VIII. 30, 31, 175.

Archiven [1]). Aber die Revolution, welche ihn stürzte und seinen Oheim Friedrich den Ersten auf den Thron hob, hatte auch in nationaler Beziehung unglückliche Folgen. Plattdeutsch wurde nun wieder die ausschließliche Sprache der Regierung an die Schleswiger. Man hat viele Briefe von Friedrich dem Ersten nicht nur als Herzog, sondern auch als König, aber alle sind plattdeutsch, gleichviel ob sie an die nördlichsten oder südlichsten Gegenden Schleswigs gerichtet waren [2]). Ebenso blieb es unter seinem Sohne Christian dem Dritten, dessen Erziehung und Bildung durchaus deutsch war.

Dennoch spüren wir in dieser Zeit keine Veränderung in der von so vielen Seiten hart bedrängten Volkssprache; vielmehr behauptete sich das Dänische damals und noch ein Jahrhundert länger innerhalb seiner alten Gränzen. In der Muttersprache liegt eine erstaunliche Zähigkeit und Kraft des Widerstandes; so kam es, daß die dänische Sprache in Schleswig lange Zeit hindurch noch härtere Leiden ertrug, ehe sie ihre ursprüngliche Gestalt verlor und an einzelnen sehr gefährdeten Punkten zu weichen begann.

Uebrigens beschränkten die Fortschritte des Deutschen unter deutschen Fürsten, deutschen Beamten, deutschen Rittern und Prälaten sich nicht auf die Veränderung der Rechts- und Geschäftssprache; auch die alte Rechtsgemeinschaft zwischen Schleswig und Dänemark wurde, wie schon oben erwähnt, auf-

---

1) Im Stadtarchiv zu Flensburg finden sich mehrere Briefe von Christiern II. Thorsen, Ausg. der alten schlesw. Stadtrechte, Vorerinn. S. 49—50.

2) Der Brief an das Kloster Morkjær vom 24. Jan. 1484, der im Namen des Königs Hans und des Herzogs Friedrich ausgestellt wurde, macht in dieser Beziehung nur eine scheinbare Ausnahme, denn Friedrich war damals noch Kind, unter der Vormundschaft seines Bruders, und sein Name findet sich hier nur der Form willen.

gehoben. Es war der Herzog Friedrich, der sich durch die Lösung dieser Gemeinschaft hervorthat, zuerst in dem Vergleiche, welchen er Christiern dem Zweiten zu Bordesholm 1522 abzwang, später in den Privilegien, welche er den Rittern und Prälaten ertheilte 1524 [1]). In diesen wird festgesetzt, daß obgleich Schleswig ein Lehn Dänemarks sei, dürften die Einwohner doch nicht „buten landes" appelliren, und sollten nicht von „dennssche edder uthheimessch" gerichtet werden. In denselben Privilegien finden sich andere Bestimmungen, welche dahin zielen, im Interesse des Adels und der Prälaten die Gleichheit in Gesetzen und Einrichtungen zwischen Schleswig und dem übrigen Reiche zu schwächen und aufzuheben. So wird bestimmt, daß „De bunden und lausten" hinfort nicht über Prälaten und Adelige zu Gericht sitzen oder sie an Leben und Gut gerichtlich strafen oder auf irgend welche Weise mit dänischem Landrechte verfolgen dürfen. Dahingegen sollten Prälaten und Ritter das höchste Recht über Leben und Gut ihrer „underßathen und deners" haben. Der Landtag, der früher auf Urnehoved abgehalten worden war, wurde jetzt nach Flensburg verlegt, und dadurch die Theilnahme der Bauern an den Verhandlungen, welche schon im 15ten Jahrhundert stark abgenommen hatte [2]), unmöglich gemacht; Mangel an Platz im Rathhaussaale zu Flensburg war jetzt hinreichend, um die Bauern auszuschließen. Man findet auch keine Spur ihrer Gegenwart. Wenn gleich diese Bestimmungen nicht unmittelbar die Sprachverhältnisse berühren, so haben sie doch

---

1) Hvitf. VII. 232. Jensen und Hegewisch, Privil. S. 142 u. ff.

2) Die Privilegien von 1460 sprechen nur von einer Versammlung der „Mannschaft" d. h. Adel und Prälaten, auf Urnehoved. Im Volksbewußtsein ist auch nur die Vorstellung von einer Versammlung der Adeligen des Landes an diese Stätte geknüpft; die Bewohner der Gegend nennen Urnehoved „Ridderſalen" (den Rittersaal).

und ihre Diener niederließen, wurde die Verbreitung dieser Sprache beständig stärker. So kam es denn im Laufe des 15ten Jahrhunderts ganz natürlich dahin, daß das Plattdeutsche in einem großen Theile des Landes die herrschende Geschäfts- oder officielle Sprache wurde, jedoch, wie wir sehen werden, nicht unumschränkt herrschend und selbst im öffentlichen Leben nicht ohne bedeutenden Widerstand von Seiten der dänischen Muttersprache.

Das Landesgesetz und die Stadtrechte wurden nun in's Plattdeutsche übersetzt. Das jütsche Lov wurde handschriftlich frühestens am Schlusse des 14ten Jahrhunderts übersetzt, ohne Zweifel weil eine solche Uebersetzung in den südlichen Theilen Schleswigs, wo das Volk Plattdeutsch sprach, ein Bedürfniß war. Gedruckt wurde es am Schlusse des 15ten Jahrhunderts (1486.) In der Stadt Schleswig aber behielt man, auch nachdem diese Uebersetzung erschienen war, die alte Sitte bei, das jütsche Lov jedes zweite oder dritte Jahr dem versammelten Volke auf dem Rathhause vorzulesen, damit Jeder den Inhalt desselben kennen lernen möchte. Wir wissen dies aus den Aufzeichnungen in den Protocollen der Stadt [1]); zum letzten Male findet sich eine solche Aufzeichnung im Jahre 1504, und in eben diesem Jahre wurde der dänische Text des jütschen Lov zum ersten Male gedruckt; wenn nun das Vorlesen zum letzten Male 1504 stattgefunden hat, so sieht man daraus, daß es aufhörte, als der dänische Text durch den Druck vervielfältigt wurde, während der Druck einer plattdeutschen Uebersetzung 1486 keine Veränderung in dieser Beziehung bewirkte [2]).

---

1) Danske Atlas, VII. 588. Thorsens Ausg. des jüt. Lov. Vorerinn. S. 3—5.

2) Ebenso wenig findet man in den Akten des Lehnsprocesses, S. R. D. VII., wo so oft und ausführlich die Gesetzbücher und jura scripta erwähnt werden, die geringste Andeutung, daß eine Uebersetzung des jütschen Lov zu jener Zeit im Gebrauche gewesen sei.

Vom alten lateinischen Stadtrechte der Stadt Schleswig hat man eine plattdeutsche Uebersetzung mit Veränderungen und Beilagen; die Handschrift ist höchstens von 1400, und in den neu hinzugekommenen gesetzlichen Bestimmungen findet man noch viele gut dänische Ausdrücke, welche auf's bestimmteste darthun, daß die Volkssprache der Stadt zu jener Zeit Dänisch war. Diese Uebersetzung wurde gedruckt 1534 [1]).

Auch das Flensburger Stadtrecht wurde in's Plattdeutsche übersetzt; die älteste bekannte Handschrift ist erst vom Schlusse des 15ten Jahrhunderts (1492); es hat aber eine ältere Uebersetzung von 1431 [2]) gegeben; auch das Erdbuch der Stadt ist in dieser Sprache abgefaßt (1436), und ungefähr aus derselben Zeit hat man mehrere plattdeutsche Gildestatute [3]). Dies beweist zur Genüge, daß das Plattdeutsche in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts sich als Sprache des öffentlichen Lebens in Flensburg stark ausgebreitet hatte. Aber neben diesem bestand doch auch das Dänische als officielle Sprache der Stadt; denn nicht nur erließ die Stadt im Anfang des erwähnten Jahrhunderts einen dänischen Huldigungsbrief an Erik und Königin Margrete [4]), sondern noch im dritten Decennium des 16ten Jahrhunderts schrieben Bürgermeister und Rath der Stadt Dänisch an König Christiern den Zweiten [5]).

---

1) Thorsen, Ausg. der schlesw. Stadtr. Vorerinn. S. 33—35. Auch in einem Privilegium der Stadt Schleswig, von Erik von Pommern 1417 auf Latein ausgestellt, kommen mehrere dänische Ausdrücke vor, wie z. B. Torfortugh, Arnegield, Pyfridh, Pything.

2) Thorsen, angef. St. S. 43—44. Westphalen, mon. ined. IV. 1897.

3) Cæden, monum. Flensb. I. 705. 673. 474.

4) Siehe oben S. 22.

5) Allen, Breve og Actstykker til Christiern II's og Frederik I's Historie (Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Christiern des 2ten und Friedrich des 1sten), Bd. 1, S. 54, ein Brief vom 19ten März 1523. Der Schluß lautet: „Og skall ethers nade inthett anneth findhe vthen trooskaff, kenne thett Gud altsommechtiigeste, then wii ethers kong. Maj. befaller mett lang sundhedh".

Auch kommt der Fall vor, daß man zwar Plattdeutsch schrieb, aber es doch nöthig fand, den Brief auch auf Dänisch zu geben [1]).

Von dem Apenrader Statute („Aabenraa Skraa") hat man eine plattdeutsche Uebersetzung aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts. Diese wurde im Jahre 1474 von Christiern dem Ersten bestätigt, und zeichnet sich dadurch vor allen früher genannten Uebersetzungen aus, welche mehr oder weniger private Arbeiten waren und keine Bestätigung des Landesherrn erhalten hatten. Das plattdeutsche Apenrader Stadtrecht ist noch jünger, als die Uebersetzung der Skraa [2]).

Was die öffentliche und Rechts-Sprache in andern Theilen Schleswigs, namentlich auf dem Lande, im 15ten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des sechszehnten betrifft, so hat man hierüber mehrfache Nachrichten, die freilich nicht so vollständig sind, wie man wohl wünschen könnte, aber es uns doch möglich machen, die Verhältnisse in einem ziemlich klaren Lichte zu sehen [3]).

---

1) So z. B. in einem Briefe, ausgestellt vom Vorsteher des Graubrüderklosters in Flensburg 1528, in O. H. Möllers „Vermischte Nachrichten und Urkunden," betreffend Ludolf Naamani, Flensburg 1775. S. 25. Der Anfang lautet: „Jegh broder Sty Nielsen, Gardian uti Graabrødræ Closther y Fflensburgh, kendes med thesse myt obne Breff, at thenne nerværende Breffuiser, Naaman Jenssen, Ratmandt uti Fflensburgh, wor tiill Regenscab met megh uti wort forne Closther Aar effter Guts Biurdt twsinne femhwndride paa thet ottynne tiil tiwffue" o. s. v.

2) Thorsen, a. a. O. S. 56—59. Als ein ganz vereinzelt stehendes Factum muß es betrachtet werden, daß 1243, also zwei Jahre nachdem das jütsche Lov gegeben war, in Tondern das lübsche Stadtrecht von Herzog Abel eingeführt wurde; dies ist um so auffallender, als in diesem Falle ein fremdes Stadtrecht auf eine südjütische Stadt überführt wurde.

3) Diese Aufschlüsse sind theils im Diplomatarium von Lygumkloster, im 8ten Theile der S. R. D. zu suchen, theils, was die schleswigschen Bischöfe und das schleswigsche Domkapitel betrifft, im Diplomatarium bei Noodt, Beytr., 2 Bd. S. 14. ff. 209. ff.; für das

Hieraus geht hervor, daß in der Kalfslund- (Calslund-), Frøs-, Tyrstrup-, Haderslebener-, Hviding-, Norder- und Süder-Rangstrup-Harde, im Birk Lügum, in der Løve- (Løh-) und Riis-Harde Dänisch die ausschließliche Rechtssprache gewesen ist. In der Tonder-Harde kommen mehrere deutsche Documente vor, aber die größere Anzahl ist dänisch; in der Slaugs- (Schlur-) Harde treffen wir eigentlich zuerst Deutsch an, aber so, daß Dänisch daneben besteht, indem dänische Dingswinden und Kaufbriefe in dieser Harde eben so häufig sind als deutsche. Diese Mischung der Rechtssprache hat sich ohne Zweifel weiter nach Süden erstreckt, und den Uebergang zum rein Deutschen gebildet; von diesen Gegenden aber und den östlicher gelegenen hat man so wenig Urkunden (oft nur eine oder zwei von jeder Harde), daß sich daraus keine bestimmte Regel folgern läßt [1]. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß dasselbe Document auf Dänisch und Deutsch ausgestellt ist, so z. B. eins in Tondern, eins in Lügum, eins in der Slaugs- (Schlur-) Harde [2]. Sämmtliche Documente vom Schleswiger Domkapitel und den schleswigschen Bischöfen sind entweder plattdeutsch oder lateinisch; den Grund dieser Erscheinung, daß das Domkapitel ausschließlich deutsch war, haben wir bereits oben besprochen. Auch das

---

Kollegium der Haderslebener Canonici (Kannike-Kollegium) in dessen Diplomatarium, mitgetheilt von C. M. A. Matthiesen in den Jahresberichten des Geh. Arch. 2 Bd., endlich auch in mehreren ungedruckten gerichtlichen und königlichen Urkunden in Langebeks Diplomatarium.

[1] Man hat zwei Dingswinden von Nybelthing in Sundewith, den 6. Dec. 1425 und 1. Febr. 1453, und einen Kaufcontract, betreffend den Verkauf eines Hofes in Sundewith, den 8. Sept. 1492, (Langeb. Diplom.), welche plattdeutsch sind. Selbst von der Norderharde auf Alsen, hat man eine plattdeutsche Dingswinde vom 19. Jan. 1517, aber doch auch dänische, z. B. vom 3. Juli 1522. (Langeb. Diplom.)

[2] S. R. D. VIII, 66—67. 2. 47—48.

Collegium der Canonici zu Hadersleben vermochte nicht länger als bis 1465 Dänisch zu schreiben; dahingegen wird die Sprache der Stadt Hadersleben schon hinlänglich durch den Umstand bezeichnet, daß ihr Stadtrecht nie, wie das der südlichen Städte, in's Plattdeutsche übersetzt worden ist. Eigenthümlicher Art sind die Verhältnisse in Angeln. König Hans und Herzog Friedrich erlassen den 24 Januar 1484 einen dänischen Brief an das St. Antonii-Kloster Morkjær (Mohrkirchen, Amt Gottorp), worin sie die Privilegien desselben bestätigen und ihm ihren Schutz zusagen; dieser Brief ist um so bemerkenswerther, als dieselben Fürsten drei Tage später, am 27 Januar, dem Schleswiger Domkapitel einen ähnlichen Schirmbrief ertheilen, aber auf Plattdeutsch [1]). Auch Christiern des Ersten Bestätigung der päbstlichen Privilegien für das Kloster Morkjær von 1466 ist auf Dänisch abgefaßt [2]). Indessen kann man, was Angeln betrifft, nichts weiter folgern, als daß die officielle Sprache gemischt und vielleicht überwiegend Deutsch gewesen ist, denn König Hans und Herzog Friedrich haben in demselben Jahre, als sie Dänisch schrieben, an obgenanntes Kloster auch Plattdeutsch geschrieben, und man hat überdies mehrere das Kloster Morkjær betreffende plattdeutsche Urkunden [3]). Aus Obigem geht also hervor, daß die öffentliche und Rechts-Sprache in Nordschleswig, oder in Hadersleben, Apenrade, Lügumkloster und einem Theile des Amtes Tondern ausschließlich Dänisch, in Mittelschleswig, sowohl in der Mitte des Landes als an der Ostküste, gemischt, in Südschleswig ausschließlich plattdeutsch war. Dasselbe gilt auch von der Südwestküste, wofern man

---

1) Beide in Langebeks Diplomatar.

2) Das Gottorper Archiv im Geh. Archiv.

3) Westphalen, monum. ined. IV, col. 3393. Der Brief ist vom 5 Jan. 1484. Ebenda findet man mehrere plattdeutsche Briefe, das Kloster Morkjær betreffend.

sich hier nicht zugleich des Friesischen bedient hat [1]). Der schleswigsche oder vielmehr der holsteinische Adel, wie die Familien Rantzau, Ahlefeldt, Krummendiek, schrieben, wie man sich denken kann, überall Plattdeutsch, mochten sie nun im Norden oder Süden des Landes wohnen. Ausnahmsweise kommt jedoch mitunter der Fall vor, daß sie in einer Harde mit rein dänischer Rechtssprache zufällig einen Kaufbrief oder eine Dingswinde in dänischer Sprache ausgefertigt haben.

Wir wollen uns hier einer andern Betrachtung zuwenden, die unter den in Schleswig obwaltenden Verhältnissen von nicht geringer Bedeutung ist, nämlich die Sprache der Könige in schriftlichen Erlassen an ihre Unterthanen in Schleswig betreffend. In der Wahl der dänischen oder deutschen Sprache von Seiten des Königs haben wir einen sichern Maaßstab für die deutsche oder dänische Tendenz ihrer Regierung. Der erste König nach den holsteinischen Grafen, Christiern der Erste, bediente sich mit ganz seltenen Ausnahmen nur der plattdeutschen Sprache, welche er aus seinem Stammlande mitbrachte; unter dem nächsten Könige Hans findet schon ein Fortschritt statt; er schrieb neben dem Pattdeutschen auch Dänisch an die Schleswiger; außer dem angeführten Briefe an das Kloster Morkjær hat man einen andern dänischen Brief von ihm an Lügumkloster [2]); aber die überwiegende Zahl seiner Briefe ist plattdeutsch. Mit Christiern dem Zweiten sehen wir endlich das Dänische siegreich durchdringen; seine Schreiben an verschiedene Gegenden Schleswigs sind dänisch; einige derselben sind gedruckt [3]), andre liegen noch in den

---

1) Nach dem hier Angeführten und den früheren (S. 30—31, Anm. 1.) mitgetheilten Aufschlüssen über die Rechtsurkunden aus dem Wiborger Landsthing-Archiv, sind die Bemerkungen Fr. Hammerich's in seiner Schrift „Danmark under Kongerne af den ældre oldenb. Linie" S. 46 u. S. 210, Anm. 16, zu modificiren und berichtigen.

2) S. R. D. VIII. 174.

3) Clæden, monum. Flensb. II. 72. S. R. D. VIII. 30, 31, 175.

Archiven [1]). Aber die Revolution, welche ihn stürzte und seinen Oheim Friedrich den Ersten auf den Thron hob, hatte auch in nationaler Beziehung unglückliche Folgen. Plattdeutsch wurde nun wieder die ausschließliche Sprache der Regierung an die Schleswiger. Man hat viele Briefe von Friedrich dem Ersten nicht nur als Herzog, sondern auch als König, aber alle sind plattdeutsch, gleichviel ob sie an die nördlichsten oder südlichsten Gegenden Schleswigs gerichtet waren [2]). Ebenso blieb es unter seinem Sohne Christian dem Dritten, dessen Erziehung und Bildung durchaus deutsch war.

Dennoch spüren wir in dieser Zeit keine Veränderung in der von so vielen Seiten hart bedrängten Volkssprache; vielmehr behauptete sich das Dänische damals und noch ein Jahrhundert länger innerhalb seiner alten Gränzen. In der Muttersprache liegt eine erstaunliche Zähigkeit und Kraft des Widerstandes; so kam es, daß die dänische Sprache in Schleswig lange Zeit hindurch noch härtere Leiden ertrug, ehe sie ihre ursprüngliche Gestalt verlor und an einzelnen sehr gefährdeten Punkten zu weichen begann.

Uebrigens beschränkten die Fortschritte des Deutschen unter deutschen Fürsten, deutschen Beamten, deutschen Rittern und Prälaten sich nicht auf die Veränderung der Rechts- und Geschäftssprache; auch die alte Rechtsgemeinschaft zwischen Schleswig und Dänemark wurde, wie schon oben erwähnt, auf-

---

1) Im Stadtarchiv zu Flensburg finden sich mehrere Briefe von Christiern II. Thorsen, Ausg. der alten schlesw. Stadtrechte, Vorerinn. S. 49—50.

2) Der Brief an das Kloster Morkjær vom 24. Jan. 1484, der im Namen des Königs Hans und des Herzogs Friedrich ausgestellt wurde, macht in dieser Beziehung nur eine scheinbare Ausnahme, denn Friedrich war damals noch Kind, unter der Vormundschaft seines Bruders, und sein Name findet sich hier nur der Form willen.

gehoben. Es war der Herzog Friedrich, der sich durch die Lösung dieser Gemeinschaft hervorthat, zuerst in dem Vergleiche, welchen er Christiern dem Zweiten zu Bordesholm 1522 abzwang, später in den Privilegien, welche er den Rittern und Prälaten ertheilte 1524 [1]. In diesen wird festgesetzt, daß obgleich Schleswig ein Lehn Dänemarks sei, dürften die Einwohner doch nicht „buten landes" appelliren, und sollten nicht von „dennssche edder uthheimessch" gerichtet werden. In denselben Privilegien finden sich andere Bestimmungen, welche dahin zielen, im Interesse des Adels und der Prälaten die Gleichheit in Gesetzen und Einrichtungen zwischen Schleswig und dem übrigen Reiche zu schwächen und aufzuheben. So wird bestimmt, daß „De bunden und lausten" hinfort nicht über Prälaten und Adelige zu Gericht sitzen oder sie an Leben und Gut gerichtlich strafen oder auf irgend welche Weise mit dänischem Landrechte verfolgen dürfen. Dahingegen sollten Prälaten und Ritter das höchste Recht über Leben und Gut ihrer „underßathen und deners" haben. Der Landtag, der früher auf Urnehoved abgehalten worden war, wurde jetzt nach Flensburg verlegt, und dadurch die Theilnahme der Bauern an den Verhandlungen, welche schon im 15ten Jahrhundert stark abgenommen hatte [2], unmöglich gemacht; Mangel an Platz im Rathhaussaale zu Flensburg war jetzt hinreichend, um die Bauern auszuschließen. Man findet auch keine Spur ihrer Gegenwart. Wenn gleich diese Bestimmungen nicht unmittelbar die Sprachverhältnisse berühren, so haben sie doch

---

[1] Hvitf. VII. 232. Jensen und Hegewisch, Privil. S. 142 u. ff.

[2] Die Privilegien von 1460 sprechen nur von einer Versammlung der „Mannschaft" d. h. Adel und Prälaten, auf Urnehoved. Im Volksbewußtsein ist auch nur die Vorstellung von einer Versammlung der Adeligen des Landes an diese Stätte geknüpft; die Bewohner der Gegend nennen Urnehoved „Riddersalen" (den Rittersaal).

auch für die Sprache ihre große Bedeutung, da sie alle dahin zielten, denjenigen Stand herabzudrücken, der im Verein mit dem Bürgerstande die einzige Stütze der Muttersprache gegen den deutschen Adel und die höhere Geistlichkeit war.

Aber gerade zu dieser Zeit, als das deutsche Element so mächtig vordrang, gab der schleswigsche Bauern- und Bürgerstand einen Beweis seiner dänischen Gesinnung und seiner Anhänglichkeit an Dänemark. Während Prälaten und Ritter Friedrich dem Ersten als Landesherrn huldigten, nahm der Bürger- und Bauerstand Partei für den dänischen und volksfreundlichen Christiern wider den deutschen und aristokratischen Friedrich. Die Bauern wollten nichts von Herzog Friedrich wissen, sie versammelten und waffneten sich für Christiern den Zweiten und zogen nach dem Landsthing zu Urnehoved. Hier versuchte der Hardesvogt Nis Henriksen vergebens die Bauern zu überreden, sich dem neuen Herrscher zu unterwerfen; er rettete sein Leben nur mit genauer Noth vor den Pfeilschüssen der verfolgenden Bauern. Der Bauernstand konnte jedoch nichts ausrichten, da die von Friedrich dem Ersten einberufenen deutschen Truppen zu stark waren. Nicht besser erging es den Bürgern in den Städten, unter denen namentlich Apenrade für seine Treue gegen den rechtmäßigen König hart büßen mußte. Die Stadt wurde von Friedrichs Soldaten eingenommen, geplündert, und Männer und Weiber schändlich gemißhandelt [1].

---

[1]) Danske Atlas VII. 305. Helvaderus, Sylva chron. maris balt. 2ter Th. S. 70. O. H. Moller, Histor. Bericht von der Stadt Flensburg, andere Hälfte, 1760, S. 25—27. Vergl. D. Mag. 3 R. 3. Bd. S. 24. Sowohl Lackmann, Einl. zur Schl. Holst. Hist. 1ster Theil. 266, als in noch höherem Grade Christiani, angef. Stelle, S. 367—68, haben diese Begebenheiten ganz gegen den Inhalt der Quellen, auf die sie sich berufen, auf eine sonderbare Art zu Gunsten Friedrich des Ersten entstellt.

IV.

Die Reformation, von Deutschland ausgegangen und von Deutschen verbreitet, erweitert und befestigt die Herrschaft des Deutschen in Schleswig. Das Studiren an deutschen Universitäten. Einwanderung deutscher Beamten; von 13 Generalsuperintendenten sind 10 Ausländer. Die Kirchen-Ordinanz bleibt zwar gemeinsam für Schleswig und Dänemark, aber die alte Einheit des Kirchen-Regiments wird doch bald nach der Reformation zerstört, indem die Brüder Christian des Dritten nach der Theilung Hoheitsrecht über Kirche und Geistlichkeit erhalten. Zuletzt erhält Schleswig mit Holstein gemeinsames Kirchen-Regiment.

Nicht lange nach dieser Zeit trat die Reformation ein. Diese Begebenheit hatte, obgleich sie in andern Beziehungen wohlthätig war, doch schädliche Folgen für die Sprache und Nationalität Schleswigs. Während die Reformation nämlich an andern Orten die lateinische Sprache aus der Kirche und dem Gottesdienste verwies und dadurch die Muttersprache in ihr Recht und ihre Würde einsetzte, trat in Schleswig nur das eine ungerechte und widersinnige Verhältniß an die Stelle des andern; anstatt Latein wurde in einem großen Theile Schleswigs allmählich Plattdeutsch und später Hochdeutsch die Sprache der religiösen Erbauung und bekam zugleich einen viel größeren Spielraum, als früher das Lateinische gehabt hatte, indem es auch auf den Schulunterricht ausgedehnt wurde. Schon der Umstand, daß die religiöse Bewegung von Deutschland ausging und eine der kräftigsten Aeußerungen des deutschen Geistes war, mußte viel dazu beitragen dem deutschen Element überall, wo die Reformation sich geltend machte, Eingang und Verbreitung zu verschaffen. Dies zeigte sich in allen drei nordischen Reichen, aber am stärksten mußte doch die Wirkung in Schleswig sein, das der Strömung am nächsten lag, und wo schon im Voraus so bedeutende deutsche Elemente vorhanden waren, an welche die neuen sich anschließen konnten. Die Reformation war nicht nur eine deutsche Bewegung, sondern

wurde auch in Schleswig fast ausschließlich von deutschgeborenen Männern durchgeführt. Außer Bugenhagen, der aus Pommern ins Land berufen wurde und am Reformationswerke einen wichtigen Antheil nahm, war Hermann Tast, geboren in Husum, aber von holsteinischer Familie [1], eine der wichtigsten Stützen der neuen Lehre; die übrigen: Eberhard Weidensee, Gerhard Sleward, Johann Wandal, Bernhard Mauritius, Vincenz Alberti, Johann Brun waren ebenfalls lauter Ausländer, der erste von Hildesheim, der zweite in Kampen in Holland geboren, später Mönch in Magdeburg, der dritte von Goslar, der vierte von Minden, der fünfte von Leuwarden, der sechste von Soltquell. Johann Wandal, welcher Bischof in Ripen wurde, nachdem er Lector am Seminar zu Hadersleben gewesen war, verstand so wenig Dänisch, daß er auf seinen Visitationsreisen immer einen dänischen Prediger als Dollmetscher mit sich führte [2]. Ebenso erging es Eberhard Weidensee als Probst in Hadersleben und Törninglehn. Um sich bei seiner Unkenntniß des Dänischen durchzuhelfen, ernannte er in jeder Harde einen Prediger, der unter dem Namen eines Hardesprobsten in seinem Namen die Kirchenrechnung durchsehen sollte [3]. Herzog Christian stiftete auch eine Bildungsanstalt für künftige Kirchenlehrer in Hadersleben, welche unter der Leitung der deutschen Reformatoren stand und aus der sowohl zur Zeit der Reformation als in den darauf folgenden Jahren viele schleswigsche Prediger hervorgingen [4].

So wie das Jahrhundert, in welchem die Herrschaft der holsteinischen Grafen über Schleswig sich befestigte, eine Ver-

---

1) G. Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte, 2. Bd. 281. Vergl. Kjobenh. Videnskabs-Selsk. Skrifter, 8 Bd. 157.

2) Pontopp., Annal. eccles. Dan. III. 138.

3) Rhode „Saml. til Hadersley Amts Beskriv." S. 145—46.

4) Kirkehist. Saml. 1 Bd. S. 390—94.

änderung der Schriftsprache mitführte, die der dänischen Sprache in Schleswig zum Nachtheil gereichte, indem das Lateinische damals in öffentlichen Akten und Urkunden den neueren Volkssprachen wich und jetzt nicht von der dänischen Muttersprache, sondern vom Plattdeutschen der fremden Herren abgelöst wurde, so fand auch zur Zeit der Reformation die Verbreitung des Deutschen darin eine Stütze, daß die dänische Sprache sich damals gerade in einem Uebergangs-Stadium befand, wo die ältere Sprachform einer neueren zu weichen begann. Die Auflösung und Gährung der Sprachelemente, das Schweben und Schwanken zwischen Altem und Neuem, das eine solche Veränderung zu begleiten pflegt, mußte natürlich die Widerstandskraft des Dänischen schwächen und das Vordringen des Deutschen erleichtern.

Durch die Einführung der Reformation in Schleswig hatte also das Deutsche bedeutend an Terrain gewonnen, und selbst als die eigentliche Bewegung der Reformation sich legte, wurde dieser Fortschritt nicht gehemmt, sondern eine lange Zeit durch Umstände verschiedener Art begünstigt. Die Theologie, die erste und fast einzige Wissenschaft jener Zeit, wurde vorzugsweise an den Universitäten Deutschlands gelehrt und gepflegt. Dasselbe galt zum großen Theil von den klassischen Sprachen des Alterthums, und diese machten das zweite Hauptelement der damaligen Gelehrtenbildung aus. Wer also Anstellung im Dienste der Kirche oder Schule wünschte, besuchte deutsche Universitäten, wie Leipzig, Wittenberg, Jena, Rostock u. s. w. Die kleinere Anzahl von Studirenden, welche sich auf die weltliche Carriere vorbereiteten, gingen ebenfalls nach Deutschland, und es gehörte zu den Seltenheiten, daß ein Schleswiger die Universität zu Kopenhagen besuchte. Dies Verhältniß blieb bestehen, bis 1665 durch die Stiftung der Kieler Universität der Strom eine andere Richtung erhielt und sich

dieser Hochschule zuwandte, welche in der Folge die Pflanzschule eines schleswig-holsteinischen weltlichen und geistlichen Beamtenstandes wurde.

Zu diesem Uebelstande, daß die schleswigschen Studirenden nach Deutschland wanderten, um ihre wissenschaftliche Ausbildung zu erhalten, und dann durchdrungen von deutschem Wesen und deutschem Sinn in ihr Vaterland heimkehrten, um später als Beamte jeder in seinem Kreise deutsche Cultur nach Kräften zu verbreiten, kam noch ein anderes Unglück von nicht geringerer Bedeutung. Den heimkehrenden Schleswigern wälzte sich ein ganzer Strom von Deutschen nach, die in Schleswig angestellt zu werden wünschten, und da ihnen schon im Voraus eine gute Stätte bereitet war, leicht Aemter erhielten. Sie wurden von der deutschen Regierung der gottorpschen Fürsten und den deutschgebornen oder deutschgebildeten höheren Beamten der dänischen Regierung mit offnen Armen aufgenommen [1]). Wenn wir auch im Allgemeinen wissen, daß dies der Fall war, aber die Sache doch nicht genauer untersucht haben, wird unser Erstaunen groß beim Anblick dieser Völkerwanderung von Gelehrten und Beamten, welche sich von Deutschland nach Schleswig hinaufbewegte, und wir sind fast geneigt, sie für unmöglich zu halten.

Um uns dies Verhältniß recht zu vergegenwärtigen, wollen wir die nördlichste Stadt Schleswigs, Hadersleben, betrachten. Hier, so hoch im Norden, so dicht an der Gränze Nordjütlands, mußten ja aller Wahrscheinlichkeit nach die Deutschen bei ihrem Vordringen die meisten Schwierigkeiten finden, wenn auch der deutsche Hof des Herzogs Hans des Aelteren (1544—1580)

---

1) Es war sonst eine alte Regel in Dänemark, daß Niemand, der nicht die Landessprache verstand, ein priesterliches Amt bekleiden durfte. In Christopher des Zweiten Handfeste von 1320 heißt es: quod nullus extraneus, ignote lingue, ... ad aliquam ecclesiam presentetur.

hier eine Zeitlang das Deutsche begünstigen mochte. Gehen wir nun näher auf die Verhältnisse der Kirche und Schule in Hadersleben ein.

Außer den beiden Reformatoren Weidensee von Hildesheim und Wandal von Goslar sind wenigstens folgende Prediger und Pröbste der Stadt Hadersleben geborne Deutsche gewesen: Johann Vorst von Antwerpen; Johann Hecht, ein Mecklenburger; Henrich Dinggreve, ein Westphale; Peter Sinknecht, ein Lübecker; V. Schmidt von Eisenberg, ein Brandenburger; Johann Reinboth, ein Sachse; Johann Rotlöben, ein Sachse; Christoffer Krahe, ein Sachse; Michael Stichelius, von Düsseldorf; A. H. Strodtmann, ein Holsteiner. Dabei ist zu bemerken, daß man diesen Fremden vorzugsweise immer die höchsten Aemter anvertraute; denn die genannten dreizehn Ausländer waren alle Hof- und Schloßprediger oder Prediger an der Hauptkirche, und 10 von ihnen zugleich Pröbste, während dieser Zeitabschnitt im Ganzen nur 20 Pröbste zählt.

Auch das Gelehrten-Schulwesen in Schleswig so wie im übrigen Dänemark erhielt durch die Reformation eine neue Gestalt, und ein verbesserter Unterricht wurde eingeführt, aber in Hadersleben nicht weniger als an den andern Gelehrten-Schulen Schleswigs wurde jetzt Deutsch die Schulsprache (insoweit man nicht noch Latein gebrauchte), wogegen die Muttersprache ausgeschlossen war. Wenn nun die Bestimmung der Kirchen-Ordinanz, daß in jeder Stadt und jedem Flecken eine Lateinschule errichtet werden solle, der dänischen Sprache schaden mußte, so wurde ihr ferner Eintrag gethan durch das Verbot gegen die sogenannten „Winckelscholen" (nicht autorisirte Schulen); in den Lateinschulen nämlich trieb man Alles auf Deutsch, in diesen aber blieben die weniger gelehrten Schulmeister bei der dänischen Muttersprache. Aber nicht allein die Schulsprache war Deutsch, auch die Rectoren und Lehrer an

der nördlichsten Gelehrtenschule Schleswigs waren größtentheils Deutsche von Geburt. Außer den genannten Weidensee, Wandal und Vorst, welche neben ihrem kirchlichen Amte auch Vorsteher des früheren Seminars in Hadersleben waren, hat die neuere Schule folgende deutsche Rectoren gehabt: Martin Pletz, ein Brandenburger; Richard von der Hard, ein Lübecker; C. M. Oberbeck, ein Bremer; C. E. Erdmann, ein Sachse; C. F. Wiegmann, ein Braunschweiger; A. H. Strodtmann, ein Holsteiner; A. H. Eckermann, ein Holsteiner. — Von Conrectoren und andern Lehrern waren folgende aus Deutschland: Habakuk Meier, ein Westphale; J. H. Bilhard, ein Thüringer; H. C. Schriver, ein Holsteiner; Jakob Weber, ein Sachse; Peter Wöldike, ein Mecklenburger; Thomas Bendel, ein Böhme; G. H. Oberbeck, ein Lüneburger; L. C. Stiegehausen, ein Waldecker; F. L. Krahe, ein Oldenburger; J. G. Sauppe, ein Sachse; G. T. Steger, ein Ditmarscher; J. J. Langbehn, ein Holsteiner.

Sehr selten wurde Jemand aus den andern dänischen Provinzen in Hadersleben angestellt, und wenn sich unter diesen Einer fand, der sich der stets weiter getriebenen Verdrängung der dänischen Sprache widersetzte, konnte er der größten Unannehmlichkeiten und Plackereien gewiß sein. Wir werden im Folgenden einige Fälle dieser Art anführen; einer derselben endete sogar mit Amtsentsetzung.

Ueberall in der Geschichte des schleswigschen Beamtenstandes, von welchem Punkte man ausgehen mag, findet man eine Menge deutscher Eindringlinge; vorzugsweise aber haben sie die höchsten Bedienungen als ein würdiges Ziel ihres Strebens betrachtet. Durchmustert man z. B. die Reihe der General-Superintendenten im königlichen Theile, wo es doch allem vernünftigen Ermessen nach im Interesse der Regierung lag, die höchsten Kirchenämter den Eingebornen anzuvertrauen, kommt man zu dem auffallenden Resultate, daß von 13 General-

Superintendenten, welche seit 1636 (als dies Amt zuerst im königlichen Theile eingeführt wurde), eine solche Würde bekleideten, nur drei geborne Schleswiger waren, keiner aus andern dänischen Landschaften, dahingegen 10 Ausländer. Der erste dieser Ausländer war der Westphale Stephan Klotz, dessen Name in der Leidens-Geschichte der schleswigschen Sprache einen traurigen Ruf erlangt hat; der zweite war Bonaventura Rehfeld, ein Sachse; der dritte Johann Hudemann, ein Holsteiner; der vierte, Christian von Stöcken, ein Holsteiner; der fünfte, Josua Schwarz, aus Pommern; der sechste, Theodor Dassow, ein Hamburger; der siebente, G. Z. Conradi, ein Liefländer; der achte, J. F. Reuß, ein Würtemberger; der neunte, Adam Struensee, welcher in seinem Eifer für Ausrottung des Dänischen und Verbreitung des Deutschen alle Anderen übertroffen haben würde, wenn nicht Stephan Klotz ihm diese Ehre streitig machte, war ein Brandenburger; endlich der zehnte, Chr. Friedr. Callisen, ein Holsteiner. In dieser bunten Reihe von General-Superintendenten fehlt es, wie man sieht, nicht an Repräsentanten für die verschiedensten Gegenden Deutschlands, ebenso wenig wie im Verzeichniß der Geistlichen und Schulmänner in Hadersleben.

Es gab ein wichtiges und bedeutungsvolles Band, das viele Jahrhunderte hindurch Schleswig mit dem übrigen Dänemark verknüpfte: die Einheit des oberen Kirchen-Regiments. Der Erzbischof von Lund war nächst dem Pabste das Oberhaupt der dänischen Kirche; unter ihm standen sowohl der Bischof von Schleswig als die übrigen Bischöfe des Reichs. Der schleswigsche Bischof mußte als Reichs-Prälat auf dem Dannehof und den Herrentagen und den dänischen Kirchenversammlungen erscheinen; die Gesetze und Beschlüsse, welche hier für die dänische Kirche genehmigt wurden, galten selbstverständlich auch für Schleswig. Und dies Verhältniß erlitt keinerlei Veränderungen durch den Wechsel der schleswigschen Regenten; es war inso-

fern gleichgültig, ob Schleswig unmittelbar unter dem Könige stand, oder ob Abel und seine Nachkommen oder die holsteinischen Grafen damit belehnt waren. Selbst während der politischen Streitigkeiten bestand diese Verbindung. Wenn auch dann und wann ein Bischof seiner Reichspflicht ungetreu wurde, so bewirkte dies nur eine vorübergehende Störung, ohne die wichtige Thatsache aufzuheben, daß Schleswig ein Glied der dänischen Reichskirche war und blieb [1]. Nach der Reformation aber löste sich das Einheitsband der dänischen und schleswigschen Kirche, und wir müssen dies als die zweite sehr nachtheilige Folge der Reformation für Schleswig bezeichnen. Wäre nur Schleswig auch in den folgenden Jahrhunderten mit Dänemark unter einem Herrscher vereint geblieben, wie dies zur Zeit der Reformation und etwas später der Fall war, so hätte eine solche Trennung der Kirchen-Einheit wenigstens nicht in solchem Umfange stattfinden können, und der gemeinsame Fürst hätte noch immer gleichsam einen Vereinigungspunkt abgegeben.

Anfangs schien auch die Reformation keine so vollständige Trennung herbeiführen zu wollen; dem widerstrebte überdies die frische und ungeschwächte Erinnerung an die alte Einheit der schleswigschen und dänischen Kirche. Daß es der Gedanke

---

[1] Noch der letzte katholische Bischof in Schleswig Gottschalk Ahlefeld bezeichnet in einem Briefe von 1526 das Verhältniß richtig mit folgenden Worten: „a plerisque centenis annis antea diœcesis Slesvicensis suffuit archiepiscopo Lundensi in Dania, et jus et regalia a regno Daciæ dependebant.“ Pontopp. Annal. II. 795. Auf ähnliche Weise äußert er sich 1533 in einem Briefe an den Erzbischof zu Lund in Veranlassung der Königswahl. Er sagt: „Licet enim hic ducatus Slesvicensis possideatur hereditarie, tamen est feudum Regni, et ecclesia ac diœcesis Slesvicensis prorsus sub Rev. D. vestra ut archiepiscopo Lundensi, et membrum ecclesiæ Dacianæ.“ Er verlangt deshalb auch, daß Kirche und Stift zu Schleswig ausdrücklich in der Handfeste des neuen Königs genannt werden. N. D. Mag. II. 221.

Christian des Dritten war, die Einheit der Kirche nach der Reformation fortbestehen zu lassen, bewies er dadurch, daß er sowohl aus Schleswig wie aus dem Königreiche Geistliche zusammenberief, um zu überlegen, wie die durch die Reformation erschütterte und fast aufgelöste Kirchenverfassung von Neuem durch Gesetze zu ordnen sei; der Ort, wo man zuerst hierüber verhandelte, war sogar eine schleswigsche Stadt, nämlich Hadersleben [1]. Die Kirchen-Ordinanz, welche 1537 mit königlicher Bestätigung erschien, ist von sechs schleswigschen Geistlichen unterschrieben, nämlich von dreien aus Hadersleben, und je einem aus Flensburg, Schleswig und Husum [2]. Daß diese sowohl für Schleswig als Dänemark Geltung hatte, ist auch daraus ersichtlich, daß Christian der Dritte in G. Slewards Bestallung als Superintendent für die Aemter Flensburg und Tondern im Jahre 1540 auf die erlassene Kirchen-Ordinanz als Regel für seine Amtswirksamkeit verweist [3]. Nachdem diese Ordinanz mit einzelnen Veränderungen und Zusätzen ins Plattdeutsche übersetzt worden war, wurde sie 1542 dem Landtage in Rendsburg vorgelegt und von diesem angenommen, so daß die Gültigkeit derselben nun auch auf Holstein ausgedehnt war. Diese Ordinanz kündigt sich freilich als für Schleswig und Holstein

---

[1]) G. Boethius Agricola, Superintendent oder Probst in Hadersleben, ein Zeitgenosse der Reformation, schreibt in einem Aufsatze von 1564 (Neues Kiel. Mag. 1 Bd. 323) Folgendes: „Tho düsser Tidt worden de Gelerten uth dem Riike tho Dennemarck ock uth düssem Hertochdom tho Schleswig na Haderschleven durch Kong. Mait. vorschreven, eine Kercken-Ordinanzie, so beyde im Riike und Hertochdom gelden scholde, tovorraten. Welcken Ordinanz von vorgeschrevnen Gelerten hir tho Haderschleve underschreven worde, und noch in allen Stiften aver dat ganze Riike tho Dennemarck bey Magt erholden mogt.“

[2]) Ihre Namen finden sich unter dem lateinischen Texte der Ordinanz in N. Cragii Annal. Chr. IIItii Additam. p. 87.

[3]) H. Muhlii commentatio de reformatione in Cimbria. Kiliæ 1714. 4to. p. 163.

gültig an [1]), aber da die gesetzliche Geltung der dänischen Kirchen-Ordinanz nie aufgehoben worden ist, und da die schleswig-holsteinische befiehlt, daß die plattdeutsche Sprache beim Gottesdienste gebraucht werden solle, ist mit dieser Bestimmung wohl nur gemeint, daß die plattdeutsche Ordinanz außer in Holstein auch in den Gegenden Schleswigs gelten solle, wo Plattdeutsch die Volkssprache sei. Freilich war die Achtung, welche man in jener Zeit vor der Volkssprache hatte, überaus gering, wie die Einführung deutscher Rechtssprache in dänisch redenden Gegenden genugsam beweist; aber es scheint doch unglaublich, daß man schon damals so unvernünftig gewesen sein sollte, dänischen Gemeinden plattdeutschen Gottesdienst vorzuschreiben, und ebenso wenig bestätigt die Geschichte, daß man die plattdeutsche Ordinanz in solcher Ausdehnung anwandte [2]). Ohne Zweifel aber war den deutschgesinnten Geistlichen die plattdeutsche Kirchenordinanz, welche den Worten gemäß nicht weniger für Schleswig als für Holstein galt und von einem aus Mitgliedern beider Landschaften zusammengesetzten Landtage angenommen war, eine Mahnung, das Deutsche möglichst weit auszudehnen und zugleich eine Entschuldigung für ihr Gewissen, falls mitunter beunruhigende Zweifel erwachen sollten.

Christian der Dritte achtete also die alte kirchliche Verbindung zwischen Dänemark und Schleswig und nahm sie, wie er sie vorfand. Er bewies dies nicht nur dadurch, daß er schleswigsche — aber nicht holsteinische — Geistliche an der

1) Christlyke Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleswig, Holsten etc. schal geholden werdenn. Magdeborch, 1542. Später oft neu gedruckt.

2) Auch Jensen im Staatsb. Mag. VII. 375 nimmt an, daß die Kopenhagener Kirchen-Ordinanz für Schleswig gültig gewesen und 1542 in Rendsburg auf Holstein ausgedehnt worden sei. Vergl. J. C. v. Wimpfen, Geschichte und Zustände des Herzogth. Schleswig oder Südjütland. S. 213.

Ausarbeitung der dänischen Kirchen-Ordinanz Theil nehmen ließ, sondern auch dadurch, daß er Schleswig in Betreff der kirchlichen Oberleitung scharf von Holstein abgesondert hielt [1]. Wären deshalb nur Schleswig und Dänemark unter einem Fürsten vereint geblieben, so würde von der alten Kirchengemeinschaft so viel bewahrt worden sein, als mit der durch die Reformation hervorgerufenen neuen Ordnung der Dinge vereinbar war. Aber bald nahmen die Verhältnisse eine weit ungünstigere Wendung, als Schleswig zum zweiten Male getheilt und den Prinzen des königlichen Hauses zum Lehn gegeben wurde. Die Belehnung erhielt aber jetzt eine ganz andere Bedeutung als in der katholischen Zeit.

In der deutschen protestantischen Kirche nämlich entwickelte sich das Kirchenrecht dahin, daß man als Regel aufstellte, derjenige welcher die Landeshoheit habe, habe auch Anrecht auf die Kirchenhoheit oder das Recht der Kirchenleitung. Die Fürsten waren summi episcopi. Dies wurde auch auf die dänische Kirche überführt und in Folge dessen beanspruchten die königlichen Prinzen, welche mit Theilen Schleswigs belehnt wurden, die Ausübung dieser Kirchenherrschaft. Dies war ein Recht von großer politischer Bedeutung, da es sich um die Leitung des ganzen Kirchenwesens, die Ernennung der Geistlichkeit und freies Dispositionsrecht über das reiche Erbgut der katholischen Kirche handelte. Die dänische Regierung räumte diese Forderung ein, obgleich nach langem Widerstreben, und so wurde die Leitung der schleswigschen Kirche unter die verschiedenen kleinen Fürsten vertheilt, die Stücke des Landes erhalten hatten. Ja, es währte nicht lange, bis das Verhältniß

---

[1]) Christlyke Kercken Ordeninge, fol. Niiij: De Bisschop to Schlesewick schal gantz nichtes ym Lande tho Holsten tho schaffende edder regerende hebben, wente darhen ys ein sonderlick Prawest vorordent, alse herna gesegt schal werden.

sich in dem Maaße umkehrte, daß Schleswig, welches früher die Oberleitung der Kirche mit Dänemark gemein gehabt hatte, jetzt dieselbe mit Holstein gemeinschaftlich erhielt! Wie begreiflich, waren es die gottorpschen Fürsten, welche dies ins Werk setzten. Herzog Adolph von Gottorp ernannte schon 1549, fünf Jahre nach der Theilung Schleswigs, einen General-Probsten Volqvard Jonas, um dem Kirchenwesen im herzoglichen Antheile von Schleswig und Holstein vorzustehen, und diese Gemeinschaft wurde aufrecht erhalten, so lange das gottorpsche Haus sich behauptete [1]. Es waren noch nicht volle hundert Jahre verflossen, als die dänische Regierung schon dem Beispiele des Herzogs Adolph folgte und 1636 Stephan Klotz zum General-Superintendenten für den königlichen Antheil sowohl in Schleswig als Holstein ernannte. Es könnte den Anschein haben, als wenn die dänische Regierung mitunter gefühlt hätte, daß diese Gemeinschaft mit Holstein nicht ersprießlich sei, indem sie mehrmals, sowohl vor als nach der Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone, dieselbe aufhob und besondere General-Superintendenten für Schleswig und Holstein einsetzte; war aber die Gemeinschaft eine Zeit lang aufgelöst gewesen, wurde sie doch bald wieder hergestellt, so daß nur zufällige Umstände und keine Regel oder bestimmte Grundsätze hiebei leitend gewesen zu sein scheinen [2].

---

[1] P. C. H. Scholtz, Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein, 1791. S. 246. 257 flg. 270 flg.

[2] Christian der Fünfte ernannte zweimal nach einander besondere Superintendenten für Holstein, aber führte später wieder die Gemeinschaft ein; Friedrich der Sechste ernannte als Kronprinz 1792 besondere Superintendenten für Schleswig und Holstein, aber 1806 wurden beide Aemter wieder vereint bis 1835, in welchem Jahre sie aufs Neue getrennt wurden. Von den drei gebornen Schleswigern, die Superintendenten gewesen sind, hat Friedrich der Vierte die zwei, Friedrich der Sechste den dritten ernannt.

V.

Die Verbindung der Bisthümer Ripen und Odense mit Theilen von Südjütland wird durch die Reformation eine Zeit lang ganz abgebrochen, später zwar wieder hergestellt, aber allmählich geschwächt und beschränkt, so daß nach und nach 17 Kirchspiele der dänischen Kirchenhoheit entzogen werden.

Schleswig und Dänemark waren ferner auch dadurch mit einander verknüpft, daß bedeutende Theile Schleswigs in kirchlicher Beziehung mit den Stiften Ripen und Odense verbunden waren. Die große Bedeutung dieser Verbindung, namentlich in bösen Tagen, hat sich sowohl in älteren als neueren Zeiten erwiesen. Aber auch dies Band wurde während der Reformation und noch viele Jahre nach dieser mehr und mehr gelöst, für eine Zeit sogar ganz aufgehoben, später zwar wieder angeknüpft, aber nicht in demselben Umfange wie früher. Diese Vereinigung großer Theile von Schleswig mit dänischen Stiften stammt aus der ersten Zeit, als das Kirchenwesen in Dänemark geordnet wurde, ohne Zweifel wenigstens, was das eine Stift betrifft, aus Knud des Großen oder jedenfalls Svend Estridsens Zeit [1]. Während sonst überall in Dänemark die Eintheilung in Stifte sich an die weltliche Eintheilung in Syssel anlehnte, verhielt es sich anders mit den Stiften Ripen und Schleswig. Die Gränzen des Stiftes Ripen erstreckten sich weit in Südjütland hinein, indem sie die beiden nördlichsten Syssel dieser Landschaft durchschnitten. Dies hat ohne Zweifel seinen Grund darin, daß die Verbreitung des Christenthums hier zwei Anhalts- und Mittelpunkte gefunden hat, einen im Norden und einen im Süden, nämlich die Städte Ripen und Schleswig oder Hedeby. Jede dieser Städte hat in den zunächst liegenden Landestheilen Kirchen gegründet, näher oder ferner, je nach dem die Verhält-

[1] Jensen, „Udsigt over Bispedømmet Slesvigs gamle Omfang" in „Annaler for nord. Oldkyndighed for 1849." S. 335.

nisse günstig oder die Thätigkeit und der Eifer groß waren. Als nun die Stifte ihre endliche Begränzung erhielten, berücksichtigte man diejenigen Theile, welche die Mutterkirche gleichsam erworben hatte, und die Eintheilung wurde demgemäß ausgeführt. So erhielt das Stift Ripen in Südjütland einen beträchtlichen Bezirk, dessen nördlicher Theil später den Namen Törning-Lehn erhielt. Derselbe umfaßte folgende Harden: Kalfslund (Calslund), Hviding, Løve (Loh), Høier, Tondern, den größten Theil der Frösharde und Theile der Gram-, Norder- und Süder-Rangstrup-Harden, also nach der jetzigen Eintheilung Theile der Aemter Hadersleben, Apenrade, Lügumkloster und Tondern. Dazu gehörten außer der Stadt Ripen selbst die Stadt Tondern und die jetzigen Flecken Høier und Møgeltondern. Die Hvidaa (Widaue) mit ihren nördlichen Armen bildete die Südgränze, doch so, daß das Kirchspiel Ubjerg noch mit eingeschlossen war; dies war das südwestlichste Kirchspiel, so wie Egvad (Eckwad) das südöstlichste; die Gesammtzahl der Kirchen belief sich auf ungefähr 50 [1]).

Der zum Odenseer Bisthum gehörige Theil Schleswigs bestand aus den Inseln Als, Aerø und Femarn. Ohne Zweifel wurden diese, eben wie die oberwähnten Theile Nordschleswigs, bei der ersten Ordnung des Kirchenwesens mit dem Stifte Odense vereint; jedenfalls ist diese Verbindung sehr alt; Als und Aerø werden in Waldemars Erdbuch [2]) als zum Stifte Fühnen gehörig erwähnt; ebenso in der Knytlinga-Saga [3]);

---

1) Annal. for nord. Oldk. 1849. S. 338—43. Staatsb. Mag. 7 B. S. 50—51. Irrthümlich rechnet Aagaard, Tørning Lens Beskrivelse, S. 34—35, nach Helvaderus Oster-Lügum mit hieher; dies Kirchspiel gehörte nämlich zur Probstei Apenrade und stand unter dem Bischofe zu Schleswig.

2) Script. Rer. Dan. VII. 530. 523—24.

3) Kap. 32. Die Inseln Laaland, Aerø, Thorslund, Als und Langeland werden aufgezählt; darauf wird hinzugefügt: „Þessar 5 eyjar eru undir biskup à Fioni“.

Femarn kommt in mittelalterlichen Documenten als ein Theil des Stiftes Fühnen vor [1]).

Diese Verbindung aber der Stifte Ripen und Odense mit den genannten Theilen Schleswigs wurde während der Reformation und noch eine geraume Zeit nach derselben völlig abgebrochen. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß die Reformation sich in Schleswig etwas früher Bahn brach, als in Dänemark, wo die katholischen Bischöfe derselben einen zäheren und hartnäckigeren Widerstand bereiteten, als der schwache und nachgiebige Gottschalk Ahlefeld in Schleswig. Der Herzog Christian, welcher Schleswig als Statthalter im Namen seines Vaters regierte, benutzte diese Gelegenheit, die Reformation auch in denjenigen Theilen Schleswigs durchzuführen, welche unter den dänischen Bischöfen standen. Er berief deshalb, ohne den Bischof Iwer Munck in Ripen zu berücksichtigen, im Jahre 1528 die Prediger nicht nur von Hadersley-Lehn, sondern auch von Törning-Lehn zu einer Versammlung nach Hadersleben. Hier mußten die Prediger schriftlich geloben, die Lehre in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß vortragen zu wollen und erhielten darauf neue Bestallungen. Drei Prediger im Törning-Lehn, welche sich nicht dazu bequemen wollten, wurden ihrer Aemter entsetzt. Zugleich wurde für jede Harde ein Probst ernannt, um das Interesse der Kirche wahrzunehmen und die Kirchenrechnung zu führen; die Oberaufsicht des Ganzen übertrug man dem Reformator Eberhard Weidensee. Iwer Munck mußte alles dies ruhig mit ansehen, ohne irgend welchen Widerstand zu wagen. Sein Nachfolger, der erste evangelische

---

[1]) Lackmanns Abhandlung über Femarn, hinten im 5ten Bde. seiner Einleitung zur Schlesw.-Holst. Hist. S. 43—45. Vergl. Adam. Brem. Hist. eccles., Pertzii Scriptor. Germ. VII. 373. Sarauws Einwendungen hiergegen im N. Staatsb. Mag., 4 Bd., S. 515 flg. haben durchaus nichts zu bedeuten.

Bischof in Ripen, Johann Wandal, durfte nicht in dem Theile seines Stiftes, welcher in Schleswig lag, visitiren, sondern mußte während der ganzen Dauer seines Amts (1537—1541) seine Thätigkeit auf die nordjütischen Kirchspiele des Stiftes beschränken [1]).

Aehnlich erging es den Inseln Als und Aerø. Es fehlt uns in Betreff dieser an näheren Nachrichten, aber ohne Zweifel sind die Verhältnisse hier derselben Art gewesen, wie in Törning-Lehn, und haben dieselbe Wirkung gehabt. So viel ist gewiß, daß Herzog Christian dem Probste in Flensburg, Gerhard Sleward, die Leitung der Kirche auf Als und Aerø übertrug. Der Herzog hat vielleicht keine politische Absicht gehabt, als er diese Theile Schleswigs der Herrschaft der dänischen Bischöfe entzog, sondern sich nur von dem Bestreben leiten lassen, die Hindernisse, welche der Ausbreitung der evangelischen Lehre im Wege standen, hinwegzuräumen, und zum Besten dieser Lehre die augenblicklichen Verhältnisse nach Kräften auszubeuten. Wenn er jedoch als Herzog irgend eine geheime politische Absicht dabei gehabt hat, so mußte diese hinfällig werden, sobald er selbst König in Dänemark wurde. In dieser neuen Stellung sah er auch bald ein, daß er eine ganz andere Politik zu befolgen habe. Als deshalb die Reichsräthe und der Adel von Fühnen sich mit Vorstellungen an ihn wandten, daß Als und Aerø auf diese Weise dem Bisthume Fühnen entzogen seien, wozu sie doch von Alters her gehört hätten, ging er willig darauf ein und veränderte das Geschehene durch ein Schreiben vom 24sten April 1540 [2]), wodurch Als und Aerø wieder mit

---

[1]) Ein gleichzeitiger Bericht vom Prediger Thomas Knudsen in Hygum findet sich im Supplement zu Krags Christian den Tredies Historie, S. 5 flg. Vergl. Kirkehist. Saml. 1 Bd. S. 392.

[2]) Werlauff, Priisskrift S. 66, Anm. e. Christian den Tredies Historie von Krag, 1B. S. 222, Anm. n.

dem Stifte Fühnen vereint wurden, in welcher Stellung sie bis zum Jahre 1819 verblieben.

Eine ebenso kluge Fürsorge zeigte Christian der Dritte in Betreff der nordschleswigschen Kirchen. Da seine Brüder fortwährend in ihn drangen, ihnen einen Theil Schleswigs zum erblichen Eigenthum zu geben, und er endlich beschloß ihren Forderungen zu willfahren, wurde es ihm klar, welche Bedeutung die Verbindung Nordschleswigs mit dem Ripener Stift für das Reich habe. Deshalb verlegte er schleunig im Jahre 1543, unmittelbar vor der Landestheilung, alle kürzlich dem Bisthume zu Ripen entzogenen Kirchspiele in Nordschleswig wieder unter dasselbe, welches damals den dänischen Reformator Hans Tausen zum Bischof hatte [1]).

Von den Brüdern des Königs hatte indeß der eine, Hans der Aeltere, als seinen Antheil unter andern Hadersleben nebst Törning, Lügumkloster und Tondern erhalten, in welchem Districte die meisten der oberwähnten Kirchspiele lagen; der andere dagegen, Adolph von Gottorp, hatte unter den ihm überlassenen Besitzungen das Amt Apenrade mit drei zum Ripener Stifte gehörigen Kirchspielen bekommen, und keiner von beiden war gesonnen, die vom Könige getroffene Anordnungen gut zu heißen. Sie wollten nämlich den durch die Reformation in Deutschland aufgekommenen Rechtsgrundsatz geltend machen, daß wer die Landeshoheit besitze, auch zugleich die Kirchenhoheit habe, der Fürst sei summus episcopus. Diesen Forderungen stellte Christian der Dritte nun die Hoheit des Reiches und des Königs entgegen, welche mehr zu bedeuten habe, als die der Herzoge, welche nur Vasallen des Königs und Reiches waren; zugleich hob er die uralte, durch so viele Jahrhunderte bewahrte Verbindung der fraglichen Kirchspiele mit dem dänischen Bisthume Ripen hervor. In dieser Veran-

[1]) Supplement zu Krags Christian den Tredies Historie S. 8.

lassung fanden mehrere Zusammenkünfte statt, und Christian der Dritte gab zuletzt nach rücksichtlich der 3 Kirchspiele Hellevad, Egvad und Bedsted, welche im Amte Apenrade in Herzog Adolphs Antheil lagen [1]). Diese wurden somit für immer vom Ripener Stifte getrennt; in Betreff der weit größeren Anzahl Kirchen jedoch, die in Hans des Aelteren Antheil lagen, kam es zu keiner Entscheidung, so lange Christian der Dritte lebte, und der Streit, in welchen auch mehrere andere Sachen ähnlicher Art mit hineingezogen wurden, schleppte sich noch lange hin bis in die Regierungszeit Friedrich des Zweiten. Nach vielen und langwierigen Verhandlungen suchte man endlich dem Streite dadurch ein Ende zu machen, daß man jederseits acht Männer ernannte, mit der Vollmacht, in dieser Sache das Endurtheil zu fällen. Aber bei ihrer Zusammenkunft in Kolding im Januar 1576 kam man doch nicht weiter, denn die Seitens des Herzogs verordneten Räthe hielten es alle mit demselben, und die acht königlichen Räthe bestanden ebenso fest auf dem Rechte des Königs, so daß es unmöglich war, eine Stimmenmehrheit zu wege zu bringen. Von den 41 Kirchspielen, um welche der Streit sich drehte, und zu denen auch die Stadt Tondern gehörte, gaben die herzoglichen Räthe nur 5 auf [2]), beanspruchten aber Gerichtsbarkeit und Patronatsrecht für den Herzog über alle die andern,

---

[1]) In den genannten Berichten des gleichzeitigen Predigers Thomas Knudsen, Supplement zu Christian den Tredies Historie von Krag, heißt es S. 8: „mett de tre Kircker, Helwad, Iwad oc Bested, som ligger wnder Hertug Adolph wdi Apenraaleen, skulle huercken Bispen heller Mester Jens (Archidiakonus in Ripen, Jens Viborg) beuare sig effter den tiidt, som de ware begerende, Bispen att visitere, oc Mester Jens derom gjøre regenskaff." Dieses wurde bei einer Zusammenkunft in Flensburg bestimmt; das Jahr wird nicht angegeben, aber fällt später als 1554, in welchem Jahre eine Zusammenkunft in Kolding gehalten wurde, ohne Zweifel war es 1557 im April, zu welcher Zeit Christian der Dritte mit den Herzogen Hans und Adolph eine Zusammenkunft in Flensburg hatte.

[2]) Brøns, Emmerlev, Vester-Vedsted, Daler und Rømø.

doch mit dem Vorbehalte, daß der Bischof zu Ripen auch in Zukunft sein altes Recht alle diese Kirchen zu visitiren, behalten solle, und daß die Kirchenrechnung von dem Archidiakonus im Ripener Kapitel aufgenommen werden solle; hiervon wurden nur Lügumkloster und Norderlügum ausgenommen. Da man sich auf diese Weise nicht hatte vereinen können, wurde die Entscheidung dem von beiden Parteien zum Schiedsrichter erwählten Kurfürsten August von Sachsen übergeben. Dieser folgte dem in Deutschland gültigen Kirchenrechte und erklärte sich in einem Laudum vom 4. März 1578 in allen Punkten für die Räthe des Herzogs [1]). So kamen alle diese Kirchspiele unter die Hoheit des Herzogs Hans. Auch Femarn, das zu seinem Antheile gehörte und unter dem Bischofe von Fühnen stand, hat er, ungewiß in welchem Jahre, von der bisherigen Verbindung mit dem dänischen Stifte losgemacht und zu einer eignen Probstei erhoben [2]), ohne daß dies weitere Einsprüche von Seiten Christian des Dritten oder Friedrich des Zweiten hervorgerufen zu haben scheint. Hans der Aeltere jedoch überlebte die letzte Entscheidung des Streites wegen der zum Ripener Stifte gehörigen Kirchen nur um zwei Jahre, und König Friedrich der Zweite war kaum durch eine Theilung der Besitzungen des Herzogs Hans, welche zwischen ihm und seinem Oheim Herzog Adolph von Gottorp vorgenommen wurde, in den Besitz von Hadersleben und Törning-Lehn gelangt, als er im Jahre 1581 durch Verlegung der törninglehnschen Kirchen unter das Bisthum Ripen das alte Verhältniß wieder herstellte [3]). Dies war eine kluge und wohlerwogene Maaßregel von

---

[1]) Staatsb. Mag. 5 Bd. S. 441—465.

[2]) N. Falck Handb. des schlesw.-holst. Privatrechts. 3 Bd. S. 196.

[3]) Der Brief Friedrich des Zweiten vom 20 November 1581 an den Bischof zu Ripen nebst mehreren diese Sache betreffenden Aktenstücken sind mitgetheilt in Kirkehistor. Samlinger, 1 Bd. S. 474—479. Vergl. N. Staatsb. Mag. 2 Bd. S. 875.

Seiten Friedrich des Zweiten, sowohl in Betracht der unsicheren Zukunft als wegen der gemachten Erfahrungen, obgleich ein solcher Schritt jetzt, da die Kirchspiele wieder unter die Krone kamen, weniger nothwendig schien. Seit dieser Zeit sind die genannten Kirchspiele nie wieder vom Ripener Stifte getrennt worden. In dem Theile jedoch, welcher dem Herzoge Adolph von Gottorp nach seinem Bruder Hans zufiel, lagen außer Lügumkloster und Norderlügum (welches 1578 vom Ripener Stifte abgetrennt worden war), die Stadt Tondern und 6 Kirchspiele des Amtes Tondern [1]), welche alle zum Ripener Stifte gehörten. Diese 7 Kirchspiele kamen nun freilich unter die Hoheit des gottorpschen Herzogs, aber der Bischof zu Ripen fuhr in Folge des schiedsrichterlichen Erkenntnisses vom Jahre 1578 fort sie zu visitiren, die Kirchenrechnungen aufzunehmen und die damit verbundenen Einnahmen zu heben. So ging es in 80 Jahren ohne Einsprache von Seiten des Herzogs; nur einmal entstand ein kleiner Zwist zwischen dem Bischofe in Ripen und Bürgermeister und Rath in Tondern wegen der für Abhörung der Kirchenrechenschaft zu bestimmenden Zeit; dies war jedoch ohne Bedeutung, und der damalige Herzog Friedrich der Dritte erklärte bei dieser Gelegenheit, 1655, daß der Bischof zu Ripen auf Tondern und die 6 Kirchspiele ein entschiedenes und unzweifelhaftes Anrecht habe. Dem bedachtsamen Friedrich dem Dritten folgte aber 1659 sein Sohn Christian Albrecht, welcher hitzig und unüberlegt war und nun Muth bekommen hatte durch die Friedensschlüsse zu Roeskilde und Kopenhagen so wie durch das Vertrauen auf den sichern Beistand Schwedens, dessen er gewiß sein konnte, wenn er nur Dänemark Trotz bot. Sogleich nach dem letzten Frieden ertheilte er dem Bürgermeister und Rath in Tondern, welche sich diensteifrig an den Herzog

---

[1]) Ubjerg, Abild, Brede, Høier, Hjerpsted und Skads.

gewandt hatten mit der Vorfrage, wie sie sich zu verhalten hätten gegen den Bischof von Ripen, welcher sich habe verlauten lassen, er werde ehestens kommen und ihre Kirche visitiren, die Antwort, daß diese und ähnliche „Prätensionen", welche die Krone Dänemark vielleicht früher gehabt, jetzt völlig ungültig seien, da Schleswig ein souveraines Herzogthum geworden sei. Dies hätten sie dem Bischofe zu Ripen kundzuthun, falls er bei seiner Forderung in ihrer Stadt zu visitiren beharren sollte; ebensowenig wolle ihm der Herzog in Zukunft die Visitation gestatten, welche er sich in den Kirchspielen auf dem Lande anmaße [1]).

Es leuchtet ein, daß eine solche Interpretation der letzten Friedensschlüsse nur in dem Uebermuthe des gottorpschen Herzogs und in seinem Vertrauen auf den Beistand Schwedens im Falle Widerstandes von Seiten Dänemarks begründet war;

[1]) Der Brief des Herzogs vom 20 Mai 1661 findet sich im Original im Stadtarchiv zu Tondern. Es heißt hierin: „Alß nun durch den zu Copenhagen zwischen Ihr Konigl. Wirden zu Dennemarck, Norwegen etc., vnserm freundtlichen geliebten und hochgeehrten Herrn Vettern, vndt weilandt vnserm in Gott ruhenden, gnedigen vndt hertzvielgeliebten Herrn Vattern, hochsehlichen Angedenckens, auffgerichteten vnd durch den letzten vnter beden Nordischen Crohnen allgemeinen Friedenschluß confirmirten Vergleich, solche vndt derogleichen in vorigen Zeitten vff vnser nunmehr Souueraines Hertzogthumb Schleswig der Chrohn Dennemarck etwa zugestandene prætensiones gentzlich abgethan vndt hinführo cessiren: also habt ihr euch auch in diesem passu darnach zu achten, vnd gegen gedachten Bischoffen zu Rixpen, wen er weitere instantz wegen berührter Kirchen visitation machen solte, auch solchergestaldt zu erklehren, inmaßen Wir auch im Ambte ihme solche angemaßete visitation weiter nicht gestatten konnen." Auch Heimreich in seiner nordfrisischen Chronik (Falcks Ausgabe I. Bd. S. 192) erwähnt, daß der Bischof zu Ripen bis zum letzten schwedischen Kriege in der Stadt Tondern visitirt habe, und daß der dortige herzogliche Probst keine Kirchenrechnung gehalten; wenn er aber hinzufügt, daß der Archidiakonus von Ripen noch (1668) im Kirchspiele Brede visitirte, so ist das wahrscheinlich ein Irrthum.

denn das Recht des Bischofs zu Ripen stützte sich auf eine tractatmäßige Uebereinkunft, welche nicht durch die der gottorpschen männlichen Linie zugestandene Souverainetät in Schleswig aufgehoben sein konnte, falls Nichts hierüber ausdrücklich im Frieden festgesetzt worden war [1]). Aber Dänemark konnte nach einem beschwerlichen und unglücklichen Kriege nicht wieder Streit anfangen wegen der 7 Kirchspiele, und diese wurden demnach aus ihrer Verbindung mit dem dänischen Bisthume Ripen losgerissen, in welche sie nur für eine kurze Zeit wieder zurückkehrten. Der geschwächte dänische Staatskörper sammelte nach Einführung der Souverainetät wieder neue Kräfte, und König Christian der Fünfte wandte sie gegen den gottorpschen Herzog. Im Jahre 1684 zog der König den herzoglichen Theil von Schleswig ein und zeigte sogleich, daß er die Bedeutung der alten Verbindung zwischen Nord- und Südjütland zu würdigen wisse, indem er am 23. Juli 1684 aus Gottorp einen offnen Brief erließ, worin befohlen wurde, folgende 7 Kirchen im Tonder Amte, nämlich Tondern, Høier, Skads, Hjerpsted, Brede, Abild und Ubjerg sollten in Zukunft so wie früher der Ripener bischöflichen Jurisdiction untergeben sein, und es sei daselbst vom Superintendenten des Ripener Stifts, dem jetzigen und den zukünftigen, die Visitation, Abhörung der Rechnungen und Alles, was sonst ihres Amtes sei, zu versehen. Am selbigen Tage wurde durch ein Rescript an Probst und Prediger im Amte Hadersleben eingeschärft, daß sie, sofern sie unter dem Ripener Bisthume ständen, in geistlichen Sachen sich allein nach **Danske Lov** (dänischem Gesetz) zu richten hätten, und daß die königlichen Verordnungen, welche entweder erlassen seien oder

[1]) Außerdem waren im Souverainetätsdiplome sowohl die Privilegien der königlichen Unterthanen „in ecclesiasticis et politicis", sowie die geistliche und weltliche Jurisdiction des Reiches ausdrücklich vorbehalten. Hansens vollst. Staatsbeschreib. S. 672.

in Zukunft erlassen würden, für sie bindend seien [1]). Dagegen wurden Lügumkloster und die drei Kirchspiele im Amte Apenrade bei dieser Gelegenheit vergessen und übersehen. In den zunächst folgenden Jahren visitirte nun der Bischof zu Ripen, Christen Lodberg, die 7 Kirchspiele; aber dies währte nicht länger, als bis 1689, in welchem Jahre Christian der Fünfte durch die Dazwischenkunft der europäischen Großmächte gezwungen wurde, dem Herzoge sein Land wieder zu geben, wonach Alles wieder auf den alten Fuß gesetzt wurde.

Als Friedrich der Vierte 1720 Schleswig wieder mit dem Reiche vereinigte, hätte dies Mißverhältniß gehoben sein können. Aber Friedrich benutzte die ihm gegebene günstige Gelegenheit bei weitem nicht in vollem Maaße; im Gegentheil, er versäumte

---

[1]) Das betreffende Rescript lautet folgendermaßen: „Vor Naade tilforn! Vide maa Du, at Vi allernaadigst have for Got befunden at anordne, at efterskrevne Syv Kirker i Tonder-Huus Amt, nemlig Tonder, Hoyer, Skadtz, Jierpsted, Brede, Abild og Uberg, skal herefter, som i fordum Tider, ligge og høre under Riber-Stift, og af Dig, og Dine Efterkommere Superintendenterne der i Stiftet med Visitatz og Regenskabers Forhør, samt alt andet Dit Embede vedkommende betjenes, hvorfore Du og af Dennem maae nyde hvis Vores danske Lov i saa Maade tillader; desligeste ville Vi og allernaadigst tilligemed, at Provsterne og Præsterne, samt menige Clerecie udi Hadersley-Huus Amt, som hidtil under bemeldte Riber Bispelig Jurisdiction have svaret, skal herefter uden nogen Exception sig in Ecclesiasticis efter bemeldte Vores Danske Lov aldeles rette og forholde, saa og ellers være undergivne hvis Kongelige Forordninger som i slige Tilfælde allerede udgivne ere eller herefter udgivne vorder. Til hvilken Ende Vi herhos tilskikke Dig et Vores aabet Brev, som Du til de Vedkommendes Efterretning af Prædikestolene strax haver at lade læse og forkynde. Derefter Du Dig kunde vide at rette. Befalendes ꝛc. Gottorph den 23. Juli 1684. — Til Biskop Doctor Christen Lodberg.— Rothe, Kong Christian den Femtes Rescripter, S. 485—86. Fogtmanns Rescripte 1684, S. 262. Im Stadtarchive zu Tondern findet sich sowohl dies als mehrere andere königliche Schreiben in Betreff dieser Sache.

vieles, und darunter auch die Zurückverlegung jener Kirchspiele unter das Ripener-Stift sowie der Inseln Femarn unter das Bisthum Fühnen.

Die Inseln Als und Aerø wurden, wie wir gesehen, nach einer mehrjährigen Trennung im Jahre 1540 von Christian dem Dritten wieder dem Stifte Fühnen einverleibt, und da der König bei der bald darauf erfolgenden Theilung unter Anderem diese beiden Inseln als seinen Antheil erhielt, schien keine besondere Gefahr für die Bewahrung dieser althergebrachten Verbindung da zu sein. Hier wurde freilich auch kräftiger Widerstand geleistet als in Nordschleswig, und dennoch war auch hier das Endresultat kein andres, als daß die Verbindung mit dem Stifte Odense loser und schwächer wurde.

Bei der Theilung im Jahre 1564 überließ König Friedrich der Zweite seinem Bruder Hans dem Jüngeren Als und Aerø, deren Besitz er jedoch erst nach dem Tode der Königin-Wittwe Dorothea, der sie als Theil ihres Wittwenguts überwiesen waren, antreten sollte. Schon mit der Königin-Wittwe Dorothea hatte der König ernstliche Streitigkeiten wegen der Kirchenhoheit; sie ernannte 1566 auf eigne Hand einen Probsten über Als und Aerø und mehrere Kirchspiele in Sundewith, unabhängig vom Bischofe in Fühnen. Der König aber fand sich hiedurch bewogen, sämmtlichen Predigern auf Als und Aerø schriftlich kundzuthun, daß sie in geistlichen Dingen nach wie vor unter dem Fühnschen Bischof ständen, und die verwittwete Königin mußte nach einigem Widerstande nachgeben [1]). Als Herzog Hans nach dem Tode seiner Mutter den 7. October 1571 den Besitz der Inseln antrat, erneuerte er den Versuch, sein vermeintliches Anrecht auf Kirchenhoheit und Jurisdiction über die Geistlichkeit geltend zu machen, indem er sich auf den ange-

---

[1]) Jensen, Kirchl. Statist. S. 313—14. Pontopp. Annal. III. 408.

führten Satz berief, daß Landeshoheit und Kirchenhoheit unzertrennlich seien. Dieser Satz konnte jedoch um so viel weniger auf Herzog Hans den Jüngeren und seine Descendenten angewandt werden, als die Stände ihnen nie eine Erbhuldigung leisteten und sie nie als regierende Fürsten anerkannt waren. Der Herzog Hans mußte sich deshalb gefallen lassen, daß der König bei Uebertragung der Inseln festsetzte, die geistliche Jurisdiction solle dem Bisthum Fühnen gehören. Auch bei späteren Uebereinkünften zwischen dem Könige und Herzog wegen einiger Krongüter auf Alsen 1579 und 1584, mußte Herzog Hans in einer schriftlichen Erklärung ausdrücklich das Recht des Fühnschen Bisthums anerkennen [1]). Indessen erreichte Herzog Hans durch fortgesetztes und bescheidneres Ansuchen so viel, daß ihm Jurisdiction und Patronatsrecht über zwei von ihm selbst auf Als gebaute Kirchen zugestanden wurde, nämlich über die neue Kirche in Sonderburg und die Kirche zu Kegnæs (Kekenis). Aus diesen beiden und einigen in Sundewith belegenen Kirchen wurde die kleine Sonderburger Probstei gebildet, unabhängig vom Bischofe zu Fühnen. — Auch die Glücksburger Linie erhielt, nach dem hier wenig anwendbaren Satze von dem Anrechte des Landesfürsten auf Ausübung der Kirchenhoheit, Erlaubniß eine eigne Probstei für die in ihren Besitzungen gelegenen Kirchen zu errichten, wodurch diese dem königlichen General-Superintendenten in Schleswig entzogen wurden. Merkwürdig ist hierbei folgender Umstand: Als diese Linie im Jahre 1779 ausstarb und ihre Besitzungen der Krone anheimfielen, wurden einige Jahre später, wie zu erwarten war, die glücksburgischen Kirchspiele wieder dem schleswigschen General-Superintendenten übergeben; ebenso naturgemäß wäre es ge-

[1]) Stemann, Schleswigs Rechts- und Gerichtsverfassung im 17ten Jahrhundert. 1855. S. 59. 267—69.

wesen, im Jahre 1667, als die Krone die Besitzungen der Sonderburger Linie übernahm, die beiden Kirchspiele auf Als wieder unter das Stift Fühnen zu verlegen, aber dies geschah nicht. Sie wurden unter den schleswigschen Superintendenten gestellt und blieben hinfort vom Stifte Fühnen getrennt [1].

Auf diese Weise sind allmählich 17 Kirchspiele aus ihrer alten Verbindung mit den Stiften Ripen und Odense losgerissen worden; jenes hat 11 Kirchspiele verloren, dieses 6 (die beiden auf Als und 4 auf Femarn); dadurch ist jenes wichtige kirchliche Band zwischen Dänemark und Schleswig, das sich durchaus historisch und naturgemäß entwickelt hatte, bedeutend geschwächt worden. Es liegt darin eine Mahnung künftig aufmerksamer und vorsichtiger zu sein.

Wir haben gesehen, wie das deutsche Element gleichzeitig mit der Reformation mächtig in Schleswig vordrang, wie die studirende Jugend nach Deutschland strömte, um dort wissenschaftliche Bildung zu erwerben und sich auf die Amtsthätigkeit im Dienste der Kirche, der Schule und der weltlichen Regierung vorzubereiten, wie Deutsche schaarenweise in Schleswig einwanderten und sich gerade der höchsten Aemter bemächtigten, wie selbst deutscher Gottesdienst zur Regel gemacht wurde in einem Lande, welches größtentheils dänisch war, und wie die früher zwischen Dänemark und Schleswig bestehende Einheit in der Oberleitung der Kirche aufgelöst und bald in eine Kirchen-Einheit mit Holstein verwandelt wurde, während zugleich allmählich die besondere Verbindung zwischen dänischen Stiften und bedeutenden Theilen Schleswigs geschwächt und geschmälert wurde.

---

[1]) Jensen, Kirchl. Statist. S. 314. 319. Wiegmann, Gesch. der christl. Relig. in Schlesw. und Holst. 1840. S. 129—30. 147—48. Auch die Plöner oder die jüngere Nordburger Linie erhielt eine Zeitlang die Kirchenhoheit über die Kirchspiele der Norderharde auf Als (1676—1730); vergl. Jensen, Kirchl. Statist. S. 1633—35.

Man kann freilich nicht behaupten, daß alles dies geradezu eine Folge der Reformation war, aber mittelbar veranlaßte sie doch diese Verhältnisse und einige rief sie sogar unmittelbar hervor. Die Reformation begründete eine solche neue unheilvolle Ordnung der Dinge, insofern sie dem deutschen Einflusse mächtigen Vorschub leistete, und dieser Einfluß mußte besonders in Schleswig von tiefgreifender und bleibender Bedeutung werden, weil hier der Boden schon im Voraus für die deutsche Saat so wohl vorbereitet war. Die unglücklichen Landestheilungen, ebenfalls ein deutsches Geschenk an Schleswig, die Vermischung des schleswigschen und holsteinischen Kirchenwesens und die Zudringlichkeit der Deutschen, welcher die dänische Regierung sich nur schwach widersetzte, während die gottorpschen Fürsten ihr bereitwillig entgegen kamen, alle diese Umstände vereinigten sich, den deutschen Strom, der überall die Reformation begleitete, ganz besonders für die dänische Sprache und Nationalität in Schleswig verderblich zu machen. Von der Reformation selbst hätte man es am wenigsten erwarten sollen, daß sie die Muttersprache aus der Kirche verdrängen würde; denn es war eben Luthers Hauptverdienst, durch Uebertragung der Bibel in die Muttersprache dem Volke dies Buch geöffnet und das Wort Gottes für Jedermann verständlich gemacht zu haben. Dies Hauptverdienst der Reformation konnte sich aber in Schleswig nicht geltend machen; vielmehr ging hier die Unnatur der Verhältnisse bald so weit, daß dänische Gemeinden Erbauung und Belehrung in Kirche und Schule in deutscher Sprache suchen mußten.

VI.

Die lateinische Sprache hält sich in Schleswig zweihundert Jahre nach der Reformation beim Gottesdienste in Gebrauch und wird erst am Schlusse des 18ten Jahrhunderts gesetzmäßig abgeschafft. Vorschlag, im 19ten Jahrhundert lateinische Rechtssprache in Nordschleswig einzuführen.

Wenn man weiß, daß nicht die Sprache des Volkes, sondern eine fremde allmählich zur Kirchensprache gemacht wurde, wird man es weniger sonderbar finden, daß die lateinische Sprache noch lange nach der Reformation neben dem Hochdeutschen und Plattdeutschen in Schleswig, diesem Lande der Sprachverwirrung, ihre Herrschaft behauptete. Das eine Mißverhältniß ist nicht unnatürlicher oder auffallender als das andere, beide aber sind eine Fortsetzung der unnatürlichen mittelalterlichen Trennung von Kirchensprache und Volkssprache. Diese Thatsache verdient etwas bestimmter hervorgehoben zu werden. Es ist bekannt, daß man in Dänemark, wie in mehreren andern Ländern, bei der Neugestaltung der Kirche nach der Reformation nicht wenig Bestandtheile des lateinischen Gottesdienstes in der römischen Kirche beibehielt; die näheren Bestimmungen hierüber finden sich in der dänischen und der im Ganzen hiermit übereinstimmenden schlesw.-holsteinischen Kirchen-Ordinanz von 1542. Dies hatte seinen Grund darin, daß die regierenden Häupter einerseits weder Muth noch Lust hatten ganz und gar mit der Vergangenheit zu brechen, anderseits aber glaubten, der neuen Lehre bei den Gemeinden leichter Eingang zu verschaffen, wenn es ihnen gestattet werde, einen Theil der herkömmlichen Formen beim Gottesdienste beizubehalten. In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, als die Herrschaft des Lateinischen den höchsten Gipfel erreicht hatte, ging man sogar noch weiter, als selbst die Kirchen-Ordinanz vorschrieb [1]). Inzwischen war der

---

[1]) C. T. Engelstoft, Liturgiens Historie i Danmark, S. 82—83.

Gebrauch des Lateinischen auf dem Lande viel geringer, als in den Städten, und die Wahl zwischen Latein oder Dänisch dem Gutdünken des Predigers überlassen; ebenfalls wurde das Lateinische beim sonntäglichen Gottesdienste in geringerem Maaße angewandt, als an den hohen Kirchenfesten, Weihnachten, Ostern und Pfingsten. In Dänemark sank auch dieser absonderliche Gebrauch des Lateins beim Gottesdienste bald bedeutend; je länger er währte, desto unnatürlicher wurde er, bis endlich unter Christian dem Vierten im Jahre 1640 „in allen Synodis provincialibus auf Königlichen Befehl dieses recipiret ward, daß da bishero in denen täglichen Beth-Stunden, so vor als Nachmittages Lateinische Lieder und Responsoria abgesungen worden, solches hinfüro abgeschaffet, und, dem vernünftigen GOttes-Dienst gemäß, alles in der Dänischen Sprache geschehen solte" [1]. Wenn sich dennoch der Gebrauch des Lateinischen hie und da, besonders an hohen Festtagen, auch nach dieser Zeit erhalten hat, ist dies doch nur von kurzer Dauer gewesen. Deshalb konnte der Bischof Bagger, der Hauptverfasser des dänischen Rituals, in welchem das Lateinische ganz verschwunden ist, im Jahre 1686 sagen, daß die an großen Festtagen übliche lateinische Messe an den meisten Orten schon seit langer Zeit außer Gebrauch gekommen sei, so daß Niemand behaupten könne, sie sei jetzt erst abgeschafft [2].

Anders ging es in Schleswig: hier wurde der Gebrauch des Lateinischen beim Gottesdienste erst am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts gesetzlich abgeschafft. Der gottorpsche Hofprediger Adam Olearius gab im Jahre 1665, also 25 Jahre nach jener Verordnung Christian des Vierten, ein Kirchenbuch heraus für Schleswig und Holstein, welches dem dänischen

---

[1]) Pontopp. Annal. Eccl. IV. 320.

[2]) Zwergius, det sjellandske Clereste. S. 315.

Ritual und Altarbuche entspricht und bald in beiden Landschaften allgemein gebraucht wurde [1]). Dies Buch giebt uns eine Vorstellung davon, in welchem Umfange das Lateinische in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts beim Gottesdienste in Schleswig angewandt wurde. Ein großer Theil des Altardienstes war lateinisch. Der Gottesdienst begann mit dem sogenannten „introitus", oder einer Reihe von Wechselgesängen zwischen Prediger und Chor, einem Ueberbleibsel der katholischen Messe, wie Kyrie eleison Christe und Gloria in excelsis Deo, oder: Veni sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium u. s. w., schließend mit einem Halleluja; der Wechselgesang endigte mit einem lateinischen Gebete des Predigers, das der Chor mit Amen beantwortete. An hohen Festtagen hatte man andere und mehrere solcher Wechselgesänge. Wenn nach der Predigt Communion war, wurden vor derselben die sogenannten „præfationes" gesungen, beim gewöhnlichen Sonntags-Gottesdienste so lautend: Dominus vobiscum, Et cum spiritu tuo. — Sursum corda, Habemus ad dominum. — Gratias agamus, Domino Deo nostro u. s. w., und das dreifache sanctus, das mit einem Hosianna in excelsis schloß. Aber das Weihnachtsfest, die Ostern, Himmelfahrtstag und Pfingsten hatten ihre besonderen præfationes. Nicht nur die Messe war so einem großen Theile nach lateinisch; es wurden auch lateinische Gesänge gesungen, so z. B. am Weihnachtsfeste: Grates nunc omnes reddamus Domino Deo, qui sua nativitate u. s. w., oder: Dies est lætitiæ in ortu regali u. s. w., oder: Puer natus in Bethlehem, unde gaudet Hierusalem u. s. w. Am Osterfeste sang man: Surrexit Christus hodie, Halle, Halleluja, Humano pro solamine u. s. w. An den Himmelfahrtstagen sang man: Ascendit

---

[1]) Das schleßwigische und holsteinische Kirchen Buch, Schleßwig 1665.

Christus hodie, Alle, Alleluja, — Sursum ad patrem gloria, Alle, Alleluja, — Qui morte crucis horrida u. s. w. Dies macht besonders dann einen sonderbaren Eindruck, wenn Latein und Deutsch durch einander gesungen wurden, wie in folgender Probe:

In dulci jubilo, nun singet und seyd froh,
Unsers Hertzen Wonne liegt in præsepio,
Und leuchtet als die Sonne matris in gremio,
Alpha es et O, Alpha es et O.

O patris charitas, o nati lenitas,
Wir wären alle verlohren per nostra crimina,
So hat er uns erworben cælorum gaudia,
Eya weren wir da, Eya weren wir da.

Unter den „Vesper-Gesängen" oder den Gesängen, welche beim Gottesdienste am Sonnabend oder am Abende vor den hohen Festtagen gesungen wurden, führt Olearius nicht weniger als 10 lange lateinische Gesänge an, und da hier gar keine deutsche mitgetheilt werden, scheint dieser Gottesdienst ganz lateinisch gewesen zu sein. Auch bei Begräbnissen sang man Latein; der Verfasser des Kirchenbuchs theilt einen längeren und 3 kürzere Leichengesänge in dieser Sprache mit. Da das Buch des Olearius einen praktischen Zweck hatte, ist es einleuchtend, daß die lateinischen Formulare, Responsoria und Gesänge, welche er mittheilt, nicht etwa aufgenommen sind, um der Nachwelt als seltsame Antiquitäten überliefert zu werden, sondern eben weil sie wirklich im Gebrauch waren. Um uns jedoch jeglichen Zweifel in dieser Beziehung zu benehmen, äußert er selbst gelegentlich an einer Stelle, daß die von ihm mitgetheilten lateinischen Gesänge in den Gemeinden gebraucht zu werden pflegten [1]).

[1]) Er hatte vergessen, einige lateinische Leichenverse am rechten Orte mitzutheilen, und indem er sie später, Seite 136 mittheilt, bemerkt er: „Dieweil nachfolgende lateinische Gesänge, welche bey den Begräbnissen der Todten pflegen gebrauchet zu werden, p. 79 außgelassen, sind sie hierher gesetzet."

Es muß an vielen Orten ein überaus erbaulicher Gottesdienst gewesen sein, wo der Prediger deutsch war, die Gemeinde dänisch, die Predigt deutsch, Messe und Gesang Latein und Deutsch durcheinander! — Das Buch des Olearius zeigt uns, in welchem Umfange das Lateinische damals, als sein Werk erschien, d. h. in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, beim Gottesdienste gebraucht wurde.

Einige Zeit nach dem Werke des Olearius erschien die glücksburger Kirchenverordnung vom 10. Dec. 1682 für die dem Herzoge gehörigen Kirchspiele in Sundewith und Nordangeln, welche ebenfalls einen Beweis liefert für den fortgesetzten Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts. Diese Kirchenordnung bestimmt, daß die ganze Gemeinde „mit schuldiger Andacht" Kyrie Eleison singen solle, worauf der Prediger vor dem Altare Gloria in excelsis Deo zu singen habe; nachher wird præfatio Evangelii vom Prediger gesungen und zum Schluß ebenfalls vom Prediger credo in unum Deum [1]). Daß die lateinische Sprache noch in dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, also zwei hundert Jahre nach der Reformation, sich im ganzen Umfange beim Gottesdienste und bei kirchlichen Handlungen, wenigstens in den Städten, behauptet hatte, zeigt ein merkwürdiges Schreiben des obersten Geistlichen in Schleswig, des General-Superintendenten Andreas Høyer, an den Convent in Flensburg, vom 15. December 1725. Er theilt hierin dem Convente mit, daß jetzt mit Einwilligung der höheren geistlichen Autoritäten die Erlaubniß ertheilt sei, die bisher gebrauchten lateinischen Gesänge mit deutschen zu vertauschen, und daß man sich in Zukunft dieser bedienen dürfe beim öffentlichen Gottesdienste, bei den Vespergesängen und bei Leichenbegängnissen, damit der Gottes-

---

[1]) Die glücksb. Kirchenverordn. vom 10. Dec. 1682 § 3. § 4. § 14. § 17. (Im früheren Glücksb. Archiv, jetzt im Geh.-Archiv.)

dienst erbaulicher werde und ein Jeder mitsingen könne [1]). Ob in den Kirchen auf dem Lande die Verhältnisse ganz ebenso gewesen sind, muß dahinstehen; einige Aufklärung in dieser Beziehung giebt jedoch eine Bemerkung von Pontoppidan. Er war von 1726 bis 1734 Prediger in Hagebjerg (Hagenberg) auf Als und erzählt, daß er bei seiner Ankunft in diesem Kirchspiele die Sitte vorfand, an den Festtagen Gloria, Credo, Deus vobiscum vor dem Altare zu singen, und daß er der erste gewesen, der dies abgeschafft habe [2]). Freilich gehörte Als zum Stifte Fühnen, aber da der lateinische Gottesdienst damals im Königreiche schon längst abgeschafft war, muß man annehmen, daß er sich auf Als erhalten hat wegen der vielfachen Berührungspunkte, welche diese Insel, in weltlicher Beziehung ein Theil Schleswigs, nothwendigerweise auch in geistlicher Beziehung mit genannter Landschaft haben mußte. Uebrigens ist ohne Zweifel sowohl der Umfang, in welchem man das Lateinische gebrauchte, als die Zeitdauer, in der sich diese Sitte behauptete, an verschiedenen Orten verschieden gewesen. In Holstein wurde das Absingen des Credo und Gloria durch ein königliches Rescript vom 11. März 1746 abgeschafft, veranlaßt durch eine Vorstellung des Predigers Helmich in Süderau;

---

[1]) Das Schreiben lautet folgendermaßen: „Als bekanndter maßen vor Jahren daran gearbeitet ist, daß die Lateinische Gesänge in den Kirchen und bei den Leuten, sowohl in Flensburg als an anderen Ohrten dieser Herzogthümer möchten abgestellet, und an deren statt gute bewährte Teutsche Gesänge gesungen werden; so ist endlich diese Veränderung dahin permittiret und zugestanden, daß mit Genehmhaltung der Obern, und Zustimmung rev: Consist: Flensb: hinfort, um der Gemeine Erbauung, und daß einjeder mitsingen könne, die Lateinischen Gesänge mit Teutschen abgewechselt, und sowohl bey öffentlichem Gotes-Dienst, als in den Vespern und bei den Leichen adhibiret und gebrauchet werden mögen. Welches hiedurch dem Rev: Min: sowohl als hiebevor denen Hrn. Schul-Collegen eröffnet" u. s. w. (Aus dem Archiv der Probstei Flensburg.)

[2]) Pontopp. Annal. III. 67.

dies wurde jedoch, seltsam genug, nicht auf Schleswig ausgedehnt, und so verblieben hier die Bestimmungen der Kirchen-Ordinanz über diesen Punkt in Gültigkeit, wenngleich in der Praxis mehr oder weniger streng befolgt. Es zeigte sich jedoch fast ein ganzes Menschenalter später, daß der Gebrauch des Lateinischen trotz jenes Rescripts doch nicht ganz in Holstein aufgehört hatte. Ein Fall, der sich 1772 in Krempe ereignete, erregte die Aufmerksamkeit der Regierung. Es ergab sich nun bei näherer Untersuchung, daß man in Krempe beim Anfange des Nachmittags-Gottesdienstes und bei Anfang und Schluß des Vesperdienstes Latein gebrauchte. Sowohl bei Anfang des Nachmittags-, als des Vesperdienstes wurde Psalm CX, 1., auf Latein abgesungen, und dann fügte man hinzu: „Gloria patri et filio et spiritui sancto, sicut erat in principio et nunc et semper et in secula seculorum. Amen.“ Die Vesper schloß mit den Worten: Benedicamus Domino. Deo dicamus gratias. Aehnliches hatte in Rendsburg stattgefunden, war aber vor Kurzem vom General-Superintendenten Struensee abgeschafft worden. Durch ein königliches Rescript an das Ober-Consistorium in Glückstadt wurde nun diese Unsitte in Holstein abgeschafft, und diesmal wurde der Befehl auch auf Schleswig ausgedehnt. Im königl. Rescripte vom 7. März 1772 an das Ober-Consistorium auf Gottorp heißt es in Betreff dieses Punkts: „daß das Singen in lateinischer Sprache in allen Kirchen des Herzogthums Schleswig, wo es noch in Gebrauch ist, gänzlich abgeschafft werden soll.“ So lange hielt sich noch in Schleswig der gesetzliche Gebrauch des Lateinischen beim Gottesdienste!

Wenn man die ungeheure Sprachverwirrung, welche in Schleswig so lange zwischen Plattdeutsch und Hochdeutsch, Dänisch und Latein geherrscht, und ferner die harte Unterdrückung sowohl der dänischen als der friesischen Muttersprache des Volkes

recht erwägt, wird man es begreiflich finden, daß ein vernünftiger Mann einem solchen Gedanken Raum geben konnte, wie N. Falck in der ersten schleswigschen Ständeversammlung, als von Einführung dänischer Rechtssprache in Nordschleswig die Rede war. Als nämlich Nis Lorentzen von Lilholt vorschlug, die deutsche Rechtssprache und die vielen lateinischen Formulare in den Rechtsdocumenten abzuschaffen, erklärte N. Falck: „er müsse sich darauf beschränken, die Einführung der dänischen Sprache anzurathen; die Abschaffung der Lateinischen Sprache halte er nicht für wünschenswerth, und mögte im Gegentheil vorschlagen, daß sie im nördlichen Schleswig als Gerichtssprache eingeführt würde, gleichwie es bei dem deutschen Reichskammergerichte gewesen sei. Wo die Sprache der Behörden und der Unterthanen nicht dieselbe gewesen, da habe man oft den Grundsatz befolgt, eine dritte als Gerichtssprache zu wählen" [1]).

VII.

Neuer Wechsel der Sprache: an die Stelle des Plattdeutschen tritt das Hochdeutsche, zuerst bei der Regierung und Ritterschaft, dann bei den Gerichten, zuletzt in der Kirche. Die näheren Umstände bei diesem Wechsel. Der Sachse Johann Reinboth. Verhältniß der hochdeutschen Sprache zur plattdeutschen. Widerstand gegen das Hochdeutsche; Vorliebe für das Plattdeutsche; strenge Bestrafung derjenigen, welche am Plattdeutschen festhielten. Die allgemeinen Folgen dieses Sprachwechsels und der Einfluß desselben besonders auf die Stellung der dänischen Sprache in Schleswig. — Stiftung der Universität in Kiel.

Die Reformation, unterstützt von den deutschen Elementen, welche schon im Voraus bei der Regierung, dem Adel und einem Theile der Beamten vorhanden waren, hatte die Verdeutschung Schleswigs schon bedeutend gefördert, und diese vor-

[1]) Zeitung für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, 1836. S. 531.

schreitende Bewegung des Deutschen nahm jetzt zu, ohne andern Widerstand zu finden, als den, welchen die Muttersprache des Volkes durch ihre eigne Kraft zu leisten vermochte. Dieser Widerstand war freilich stark und auf dem eignen Gebiete der Volkssprache, im Umgange und täglichen Verkehr, lange Zeit hindurch unüberwindlich. Aber außerhalb dieses Kreises war die Muttersprache wehrlos, denn wir sind jetzt zu den Zeiten gekommen — und sie waren bereits lange vorbereitet, — in welchen der gemeine Mann als politischer Bestandtheil des Staates gar wenig zu bedeuten hatte, wo also die Machthaber gar leicht vergaßen, daß die Bedürfnisse des Volkes besondere Rücksicht verdienten und daß es Eigenthümlichkeiten so wie ein natürliches unverletzliches Recht habe. Dieser Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten wurde in Schleswig um so viel schroffer, als die Mächtigsten und Vornehmsten im Lande größtentheils einem andern Stamme angehörten und eine andere Sprache redeten, als die des Volkes. Unter solchen Verhältnissen wird man es begreiflich finden, daß das Volk ohne Widerstand ertragen mußte, daß Gesetze und Verordnungen und alle Befehle der Regierung, welche eine Richtschnur für das bürgerliche Leben sein sollten, in einer fremden Sprache erlassen wurden, daß die Richter, auf deren Entscheidung oft Leben und Wohlfahrt des Einzelnen beruhte, in einem großen Theile des Landes sich nicht der Volkssprache bedienten, und daß diese fremde Sprache an mehreren Orten sich sogar in die Kirche einschlich. Wie wir gesehen haben, war es die plattdeutsche Sprache, welche diese große Rolle in Schleswig spielte. Damals konnte man freilich nicht voraussehen, daß dieselben Stände, welche zu der Zeit die plattdeutsche Sprache auf Kosten der dänischen so sehr hoch schätzten und ehrten, später eben diese Sprache als nur für das gemeine Volk passend verwerfen und mit einer andern fremden

Sprache, die vornehmer schien, vertauschen würden. Und doch geschah dies. Das Hochdeutsche verdrängte das Plattdeutsche als officielle und öffentliche Sprache, und Schleswig mußte noch einmal einen Wechsel der Sprache mit all seinen traurigen Folgen ertragen.

Eine Zeitlang, wie es unter solchen Verhältnissen zu gehen pflegt, schwankte die Entscheidung hin und her, und es war zweifelhaft, nach welcher Seite der Sieg sich neigen werde; das Plattdeutsche stand geraume Zeit dem Anscheine nach fest, während der Boden schon vom Hochdeutschen untergraben war. Wichtige Schriften, welche die weltliche und geistliche Gesetzgebung behandelten, erschienen noch am Schlusse des 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts in plattdeutscher Sprache. Im Jahre 1593 erschien eine neue plattdeutsche Uebersetzung des jütschen Lov, gedruckt in der Stadt Schleswig und besorgt von dem Lübecker Blasius Ekenberger, der als Beamter in Flensburg angestellt war [1]). In Kopenhagen war 1590 durch die Fürsorge und wie es scheint persönliche Betheiligung des Kanzlers Niels Kaas eine neue Ausgabe dieses Gesetzes erschienen, um einem lange von Richtern und andern Beamten gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, indem man eines genauen Textes entbehrte, dargestellt in einer neueren und faßlicheren Sprachform. Da man in Schleswig in den Gegenden, wo die Rechtssprache deutsch war, dasselbe Bedürfniß fühlte, unternahm es Ekenberger, aufgefordert und unterstützt vom Statthalter,

---

[1]) Dat rechte Judske Lowbock Anno 1590 avergesehn, corrigeret, vnde in dem Densken vorbetert, tho Copenhagen in Druck uthgegnhn. Nu ouerst vth dem Densken in de Holsteinische Sprake . . . . . vp dat trüwlikeste gebracht vnde vmmegesettet. Anno M. D. XCIII. Gedrücket tho Schleszwig, dorch Nicolaum Wegener. — Dagegen hat die hochdeutsche Uebersetzung, welche der dänische Reichsrath Erik Krabbe 1557 verfaßte, und die erst 1684 von P. Resen herausgegeben wurde, nie praktische Bedeutung gehabt.

dem gelehrten Henrik Rantzau, eine plattdeutsche Uebersetzung zu besorgen, welcher die Kopenhagener Ausgabe von 1590 zu Grunde gelegt wurde [1]; beide erhielten gewissermaßen öffentliche Autorisation. Ekenberger sagt in den Vorreden zur ersten und der sogenannten zweiten Ausgabe vom Jahre 1603 selbst, was ihn bewogen habe, diese Arbeit zu unternehmen. Namentlich für den in Schleswig ansässigen deutschen Adel war eine zeitgemäße Ausgabe des gültigen Landesgesetzes in der Sprache des Adels selbst ein längst gefühltes Bedürfniß, und der Statthalter Henrik Rantzau wünschte deshalb, daß eine plattdeutsche Uebersetzung erscheinen möchte, „dat ock by den yennen vam Adel, de der Denschen Sprake vnkündich, dennoch wegen erer Erffgüdere ein sunderlyck interesse hebben, wat de Denschen Rechte vermögen vnd in sick holden, wethen möchten". Außerdem gab es Viele, die im täglichen Leben gut das Dänische verstanden, denen aber die dänischen Ausdrücke der Gesetzessprache, weil die Gerichtssprache deutsch war, allmählich unklar und unverständlich geworden waren. Auch zum Besten dieser hatte Ekenberger es unternommen, das dänische Gesetz in's Plattdeutsche zu übertragen. Er äußert darüber folgendes:

„So wert doch menniger, binnen vnde buten Rykes geseten, Gemene vnde Priuat Persone befunden, de de gemene dachlike Densche Sprake, wat en in erem Handel vnde Wandel nödich is, wol vorstahn können, nicht tho weiniger groten Mangel daran hebben, dat se dat Landt Recht, insonderheit de Terminos juris in der Denschen Sprake, vnde wat dat Recht fördert vnde hebben wil, recht wol vorstahn scholden. Sintemal den ock dat Löfflike Förstendohm Schleszwig mit dem süluigen

[1]) Ekenberger sagt in seinen Vorreden, daß der Kanzler Niels Kaas den Text der dänischen Ausgabe besorgt habe, und daß seine eigne Uebersetzung durch Aufmunterung und Unterstützung von Seiten Henrik Rantzaus veranlaßt sei.

Lowbokes Rechte begauet, ... is nicht ane, dat inner vnde vtherhaluen der Empter ein herlike Antall der vam Adel, de ere Güder im Förstendohme hebben, der sprake öuerst, insonderheit im Lowboke so gar wol nicht entbinnen syn, dat se alles in sinem vorstande, wat jder Wordt eigentlick bedüdet, vorstünden. Derwegen nicht alleine de vam Adel gewünschet vnde vorlangen gehat, dat se eine gewisse erkleringe darup hebben mochten, sonder hefft de gemene Man vnde Inwaner des Landes, de am Meisten mit Vnrechte beschweret werden, darümme sick gesenet, dat se dorchvth solcker erer begehr geweret werden mochten, einen gewissen Düdeschen Text vor sick hedden."

Um eben diese Zeit und selbst noch später erschienen mehrere wichtige Schriften in plattdeutscher Sprache. Herzog Johann Adolph von Gottorp ließ im Jahre 1598 sogar eine Kirchen-Ordinanz auf Plattdeutsch erscheinen, besonders für das Amt Apenrade bestimmt [1]), obgleich in diesem Amte Kirchen- und Volkssprache ausschließlich Dänisch war. Im Jahre 1603 erschien eine neue Ausgabe von Ekenbergers oberwähnter plattdeutscher Uebersetzung des jütschen Lov, welche also zu der Zeit noch Absatz gefunden haben muß [2]). Noch im vierten Decennium des siebzehnten Jahrhunderts gab ein Flensburger Prediger Paul Walther ein plattdeutsches Altarburch und Ritual heraus, oder ein sogenanntes „Manuale ecclesiasticum edder Kercken Handbökeschen", gedruckt in Flensburg 1635. Wenn man sieht, daß die plattdeutsche Sprache in so wichtigen und für das praktische Leben bestimmten Schriften gebraucht wurde, und zugleich weiß, daß gleichzeitig noch immer plattdeutsche

---

1) Wiegmann, Gesch. der christl. Religion, S. 102.

2) Diese Ausgabe ist mit mehreren Beilagen vorne und am Schlusse des Buches versehen, zum Texte jedoch hat man die Restauflage der Ausgabe von 1593 benutzt, ausgenommen einige der ersten Seiten, welche umgedruckt wurden.

Bibelübersetzungen [1]) und Gesangbücher erschienen, möchte man fast glauben, daß die plattdeutsche Sprache damals als öffentliche und officielle Sprache ein unbestrittenes Ansehen genoß; aber dies war keineswegs der Fall. Als Walthers „Kercken Handbökeschen" erschien, war das Hochdeutsche schon nahe daran sich in der Kirche geltend zu machen, und bei der Regierung und den Gerichten im größten Theile von Schleswig hatte das Hochdeutsche schon bedeutend früher das Plattdeutsche überflügelt und in den Hintergrund gedrängt. Die hochdeutsche Sprache hat in Schleswig dieselbe Wanderung gemacht, wie die plattdeutsche: der Anfang geschah von oben, die Fürsten und Beamten des Landes gaben den Ton an, ihnen folgten Ritterschaft und Prälaten, demnächst veränderten die Gerichte ihre Sprache, zuletzt bahnte das Hochdeutsche sich den Weg zur Kirche; das eigentliche Volk blieb unberührt vom Hochdeutschen, und hat es bis auf den heutigen Tag nicht gelernt. Als Urheber und Anführer des zweiten Sprachenwechsels gingen die Söhne Friedrich des Zweiten voran, sowie beim ersten die holsteinischen Grafen. Bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts oder genauer bis zum Jahre 1560 kommt Plattdeutsch noch immer als Regierungssprache vor; freilich nicht ausschließlich, denn viele öffentliche Briefe und Urkunden, namentlich von Christian dem Dritten, sind in den zunächst vorhergehenden 30 Jahren auf Hochdeutsch abgefaßt [2]), aber Plattdeutsch ist doch auch nicht selten. Nach 1560 jedoch verschwindet das Platt-

---

[1]) Noch 1621 erschien eine plattdeutsche Bibelübersetzung.

[2]) Als ein Beispiel unter vielen, das auch durch den Gegensatz beider Sprachen bemerkenswerth ist, führen wir ein Document von 1544 an, im Supplement zu Christian III. Geschichte, S. 62 flg., nämlich eine Beschwerdeschrift der Ritterschaft in Betreff ihrer Privilegien: die Beschwerdeschrift ist Plattdeutsch, aber die Antwort Christian des Dritten und seiner Brüder, der Herzoge Hans und Adolph, ist Hochdeutsch.

deutsche ganz und gar, und sollte es nach der Zeit vorkommen, so wird dies eine seltene Ausnahme sein; die öffentlichen Schreiben, Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung werden nach dieser Zeit, gleichviel ob an friesische, plattdeutsche oder dänische Gegenden gerichtet, auf Hochdeutsch abgefaßt; so z. B. 1562 Hochdeutsch an Femarn, 1572 Hochdeutsch an Nordstrand, 1563 Hochdeutsch an Flensburg, 1565 Hochdeutsch an Sonderburg, 1567, 1569, 1571 u. s. w. Hochdeutsch an Hadersleben [1]); allgemeine Verordnungen für das ganze Land 1562, 1564, 1565 u. s. w. auf Hochdeutsch [2]). Die Bestätigung der Stände-Privilegien von König Friedrich dem Zweiten im Jahre 1564 ist hochdeutsch [3]). Im selbigen Jahre folgten die Stände dem mehrfach von der Regierung gegebenen Beispiele, und vertauschten die bisher bei ihren Verhandlungen übliche plattdeutsche Sprache mit der hochdeutschen [4]). — Etwas längere Zeit verstrich, ehe das Hochdeutsche auch von den Gerichten, namentlich den niederen, den Hardesthingen, angenommen wurde. Seit 1600 verschwindet jedoch auch hier das Plattdeutsche mehr und mehr. Im Jahre 1600 kömmt noch Plattdeutsch vor im Nord-Husumer Koog, aber 1615 ist Hochdeutsch an die Stelle getreten; im nördlichen und mittleren Angeln, in der Nyharde (Nie-Harde) und Ugle-Harde (Uggel-Harde) wird schon 1626 und 1630 Hochdeutsch auf den Thingen gebraucht, in der Wiesharde 1626, und vielleicht ist das Hochdeutsche in diesen Harden schon viel früher üblich gewesen, aber es giebt keine

---

1) Corpus statut. Slesv. I. 694. 429. II. 788. III. 2. 187. II. 482. 486. 492. u. s. w.

2) Sammlung der gemeinschaftl. Verordn. S. 132. 136. 143 u. s. w.

3) Jensen und Hegewisch, Privilegien, S. 190. Freilich findet sich schon vom Jahre 1533 ein hochdeutscher Revers Christian des Dritten an die Stände (a. angef. Orte S. 170); aber später findet sich wieder Plattdeutsch.

4) Ipsen, Die alten Landtage der Herzogth. Schlesw.-Holstein, S. 36.

veröffentlichte Rechtsurkunden aus diesen Harden, die älter wären, als aus den angeführten Jahren, so daß sich schwerlich mit Gewißheit nachweisen läßt, wann das Plattdeutsche aufgehört hat Rechtssprache zu sein. In den nördlichen Theilen des Landes, wie in der Kjær- (Karr-) und Slaugs- (Schlur-) Harde im Amte Tondern, hielt das Plattdeutsche sich noch länger vor Gericht, in ersterer Harde bis 1669, in letzterer bis 1672; Hochdeutsch kommt in der Kjær-Harde erst 1691 vor, in der Slaugs-Harde 1683 [1]); weiter gegen Norden behauptete sich Dänisch als Gerichtssprache bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts, ebenso wie auf Als und Ærø.

Zuletzt drang das Hochdeutsche in die Kirche ein und verdrängte das Plattdeutsche. Es fehlt uns an genaueren Nachrichten darüber, wie weit eigentlich das Plattdeutsche in dänischen Gegenden als Kirchensprache vorgedrungen war. Jedenfalls ist es, wenn auch ausdrückliche Beweise nicht vorliegen, nach dem Eindrucke, den alle Nachrichten über die sprachlichen Zustände auf uns machen, als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß das Plattdeutsche sogleich nach der Reformation oder ein wenig später in Flensburg und den südlicheren Städten auf der Kanzel gebräuchlich wurde; gewiß ist, daß Plattdeutsch in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts daselbst die allgemeine

---

[1]) Diese Angaben betreffend die Veränderung der Rechtssprache sind den in Stemanns Schrift Schleswigs Rechts- und Gerichtsverfassung im 17ten Jahrhundert abgedruckten Urtheilen und Dingswinden (gerichtlichen Zeugnissen) entnommen. S. 242. 221. 217. 210. 205. 196. 197. u. a. m. O. — Den südlichen Theil Angelns betreffend, haben wir bei Noodt eine Dingswinde aus der Strustrup (Struxdorf) Harde von 1590 auf Plattdeutsch, und vom Domkapitel in Schleswig 1595 einen plattdeutschen Pachtbrief, betreffend „die freie Sehrmarck Torschel" (die Særmark d. h. besondere, abgetrennte Mark Thorskilde im Kirchspiel Havetoft); aber 1609 stellte das Domkapitel einen hochdeutschen Kaufbrief aus. Noodts Beiträge, 2 Bd. S. 378. 390. 475.

Kirchensprache war, da man weiß, daß zu der Zeit ein besonderer dänischer Prediger in Flensburg angestellt wurde, um dem Mangel eines dänischen Gottesdienstes abzuhelfen [1]). Auf dem Lande ging es ohne Zweifel langsamer mit der Verdrängung des Dänischen; in Schwansen, das ganz aus adeligen Gütern bestand, und im südlichen und südöstlichen Angeln, wo ebenfalls viele adelige Güter lagen, ist wahrscheinlich Plattdeutsch, wenigstens neben dem Dänischen, am Schlusse des 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts Kirchensprache gewesen. In einem solchen adeligen Kirchspiele, Gelting, soll 1621, jedoch nicht ohne Widerstand der dänischen Bevölkerung, Plattdeutsch gepredigt worden sein; ja sogar in Nørre-Hagsted (Norderhackstedt) in der Wiesharde, im südwestlichen Theile des Amtes Flensburg, kommt plattdeutsche Predigt im Jahre 1628 vor [2]).

Es ist schwer, genau die Zeit anzugeben, wann Hochdeutsch die gebräuchliche Kanzelsprache geworden; von den meisten Orten des Landes hat man nämlich keine schriftliche Documente die Kirchensprache betreffend, wie man sie von der Sprache der Regierung, der Gerichte und Stände zu haben pflegt; nur Wenige mochten es der Mühe werth erachten, eine so gleichgültige und sich gleichsam von selbst ergebende Sache aufzuzeichnen; Predigten aus dieser Zeit hat man nicht; sonst überall in der protestantischen Welt könnte man freilich von der Volkssprache auf die Kanzelsprache schließen, aber dies geht in Schleswig nicht an. Dennoch kann man aus der Veränderung der Sprache in den Kirchenbüchern mit ziemlicher Gewißheit folgern, daß entweder gleichzeitig oder nicht lange nachher auch die Kanzelsprache

---

1) Clæden, monum. Flensb. I. 723—24. Der dänische Prediger sollte am Montage in der Heiligen-Geist-Kirche predigen; der erste, welcher dies Amt bekleidete, starb 1600.

2) Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchen-Geschichte der Herzogth. Schlesw., Holst., Lauenb. 3 Bd. S. 79—80. Jensen, Kirchl. Statistik, S. 26. 27.

verändert worden ist. Nur einige wenige Kirchenbücher gehen bis in diese Zeit zurück. Im Kirchspiel Olseby (Uelsby) ist Plattdeutsch 1644 zum letzten Male in der Kirchenrechnung gebraucht; im nächsten Jahre 1645 wird die Rechnung Hochdeutsch geführt und so bleibt es in der Folgezeit; ebenso in dem mit Olseby verbundenen Kirchspiele Karensted; dasselbe ist der Fall mit den Kirchspielen Tumby und Strustrup [1]) (Struxdorf), Havetoft und Hollingsted [2]). Diese Kirchspiele liegen im Amte Gottorp; im Kirchspiele Breklum, Amt Husum, hat man zwischen 1643 und 1648 angefangen, die Kirchenbücher auf Hochdeutsch zu führen [3]). Wahrscheinlich ist diese Einführung des Hochdeutschen, welche mit 1645 beginnt, auf den herzoglichen General-Superintendenten Johann Reinboth zurückzuführen, der gerade im Jahre 1645 sein Amt als General-Superintendent und Probst für die Probsteien Gottorp und Husum antrat; er war ein Sachse aus Meissen, der eigentlichen Heimath der hochdeutschen Mundart. In Süder-Lügum, Amt Tondern, das auch unter dem Herzoge von Gottorp und seinem Superintendenten stand, hat der Probst Stephan Kenkel zum ersten Male 1652 sich der hochdeutschen Sprache bei der Visitation und in der Kirchenrechnung bedient [4]).

---

[1]) In Strustrup und Tumby ist der Gebrauch des Plattdeutschen eine Zeit lang unterbrochen gewesen; von 1610—15 sind die Kirchenbücher nämlich hochdeutsch geführt, aber von einer fremden Hand; nach 1615 beginnt wieder Plattdeutsch und wird fortgesetzt bis zur Rechnung „5 Nov. 1644 thor bedröveden tidt"; vom nächsten Jahre 1645 an wird immer Hochdeutsch gebraucht.

[2]) Augustiny, Chronik des Kirchspiels Hollingstedt, Flensburg 1852. S. 50: „1645 ist die Kirchenrechnung zum ersten Mal auf Hochdeutsch eingetragen und von dem General-Superintendenten Dr. Johannes Reinboth und dem Kirchen-Commissarius Johann Adolph B[ecker] unterschrieben worden".

[3]) Jensen, Kirchl. Statistik S. 725.

[4]) Das Probstei-Archiv in Tondern. Der Prediger Nicolaus Claudius

Ebenso wie das Plattdeutsche früher in den Städten als auf dem Lande Eingang fand und das Dänische aus den Kirchen verdrängte, so kam auch das Hochdeutsche früher in den Städten zu Ehren und Ansehen, und verdrängte das Plattdeutsche. So weiß man, daß in Flensburg schon zu Anfang des 17ten Jahrhunderts Hochdeutsch gepredigt wurde, und zwar zuerst von einem Holsteiner, Fr. Dame, der von 1600 bis 1650 Prediger an der Nikolai-Kirche war [1]). Zuerst predigte er Plattdeutsch, dann aber Hochdeutsch, weil die Herzogin Augusta, eine Schwester Christian des Vierten und Gemahlin des Herzogs Johann Adolph, das Plattdeutsche nicht leiden mochte [2]). Doch hielt sich seit dieser Zeit das Hochdeutsche nicht beständig als Kanzelsprache im Gebrauch, denn später wurde in derselben Kirche Plattdeutsch gepredigt, bis Stephan Klotz in der Mitte des 17ten Jahrhunderts Hochdeutsch zur allgemeinen Kirchensprache machte [3]).

Es versteht sich von selbst, daß die Veränderung der Kanzelsprache nicht überall, ja nicht einmal in derselben Probstei, gleichzeitig vor sich gegangen ist; wo ein alter Prediger eine Reihe von Jahren gewohnt gewesen war, Plattdeutsch zu predigen, bequemte er sich nicht so leicht, es mit dem Hochdeutschen zu vertauschen [4]); in diesem Falle konnte die

---

kehrte jedoch zum Dänischen zurück und hat von 1682—94 die Kirchenbücher in dieser Sprache geführt; im Jahre 1694 aber wurde er andern Sinnes und schrieb Deutsch; er wurde gerade in diesem Jahre zum zweiten Male verheirathet; ob dies etwas dazu beigetragen hat, mag dahingestellt bleiben.

[1]) Jensen, Kirchl. Statistik, S. 26.

[2]) D. H. Moller, Histor. Nachricht von den königl. Pröbsten in Flensburg, S. 21.

[3]) Jo. D. Michaelis oratio de ea Germanica dialecto, qua in sacris faciundis utimur, p. 188, ein gleichzeitiges Zeugniß, das später angeführt werden wird.

[4]) Von Richard Tilemann, Prediger in Borlum im Friesischen, der

Veränderung erst bei der Ernennung eines neuen Predigers eingeführt werden. Man kann jedoch als ausgemacht annehmen, daß um das Jahr 1665 an den meisten Orten Schleswigs, wo früher die Predigt plattdeutsch gewesen war, nunmehr hochdeutsch eingeführt war; denn in diesem Jahre, nur 30 Jahre nachdem Paul Walthers plattdeutsches „Kerken-Handbökeschen" erschienen war, gab Olearius sein „Kirchenbuch" (Ritual und Altarbuch) auf Hochdeutsch 4) heraus, und bemerkt in der Vorrede: „die meisten Pfarrer verrichten ihre Predigten und Gottesdienst jetzo nicht in niedersächsischer sondern in hochdeutscher Sprache."

So war denn die einst so angesehene plattdeutsche Sprache allmählich von den Landesfürsten, den Rittern und Prälaten, den Gerichten und endlich auch von der Kirche verstoßen, um der prunkenderen hochdeutschen zu weichen. Sie hatte ungefähr drittehalb hundert Jahre, nämlich im 15ten, 16ten und im Anfang des 17ten Jahrhunderts als öffentliche Sprache in Schleswig geherrscht; in dem letzten Jahrhunderte aber hatte sie beständig um ihre Herrschaft kämpfen müssen, und seit 1560 wurde sie von Jahr zu Jahr mehr aus ihrer Stellung gedrängt,

---

1647, 84 Jahre alt starb, heißt es: „er predigte noch plattdeutsch und schalt seine Zuhörer „Borlumer Pack". (Jensen, Kirchl. Statist. S. 733.) Von Paul Fabricius in Fjolde (Viöl), Amt Bredstedt, der 1648 angestellt wurde, heißt es: „Hat zuerst hochdeutsch gepredigt und viel gutes gestiftet". (Jensen, ebend. 755.) Von Samuel Löscher, Pastor in Hütten seit 1659, wird berichtet, daß er zuerst anfing hochdeutsch zu predigen; sein Vorgänger, der 1631 angestellt war, predigte beständig Plattdeutsch (Jensen, a. angef. Orte, S. 1233.) Von Ingvar Petræi, einem Friesen, der 1670 in dem friesischen Kirchspiele Ostenfeld angestellt wurde, heißt es: „er war hier der erste, der hochdeutsch predigen mußte" (Jensen, ebend. 605). In Holstein hat man, wie zu erwarten, bereits früher, nämlich 1630 damit angefangen, die Kirchenbücher Hochdeutsch zu führen, und von der Zeit an wurde auch hochdeutsche Predigt üblich. N. Staatsb. Mag. VIII. 249.

4) Das schleßwigische und holsteinische Kirchen-Buch, Schleßwig 1665.

bis sie endlich vollständig dem Hochdeutschen unterlag und es sich gefallen lassen mußte, die gering geachtete Sprache des niederen Volkes zu sein. Jedoch auch dies war sie nur zum täglichen Gebrauch; denn an Festtagen mußte der Bauer mit seinen Sonntagskleidern auch die hochdeutsche Sonntagssprache anziehn, um in dieser Gottesfurcht für die ganze Woche zu lernen. Betrachten wir die Sache von einem rein dänischen Standpunkte, so kann dieser letzte Sprachenwechsel in Schleswig, wodurch Hochdeutsch an die Stelle des Plattdeutschen trat, nicht eben unheilbringend genannt werden, denn er verzögerte und hemmte die Ausrottung der dänischen Sprache. Nicht nur hatte man die doppelte Arbeit, zwei Sprachen nach einander einzuführen; das Hochdeutsche lag auch der Muttersprache des Volkes um vieles ferner, als das Plattdeutsche, und der Fortschritt mußte deshalb ein sehr langsamer werden. Hätte das Plattdeutsche seine Stellung als herrschende öffentliche Sprache in Schleswig behauptet, hätte man ebenso eifrig, rücksichtslos, klug und beharrlich für die Ausbreitung desselben unter dem Volke gearbeitet, als man später für das Hochdeutsche arbeitete, so darf man kaum daran zweifeln, daß die dänische Sprache ganz aus Schleswig verdrängt und Plattdeutsch allein herrschend geworden wäre. Geben wir nun auch zu, daß bei den einmal verworrenen und unnatürlichen Sprachverhältnissen in Schleswig die Einführung einer neuen und schwierigen Sprache insofern ein Gewinn sein konnte, als sie die der Muttersprache feindlichen Kräfte schwächte und ihren Fortschritt langsam und schleppend machte, so war doch diese neue Sprache wiederum eine Quelle großer Leiden und ein mächtiges Hinderniß für die geistige Ausbildung des Volkes, nicht nur für die Bevölkerung in Südschleswig, deren Muttersprache von Anfang an Plattdeutsch war, sondern auch für die friesische und dänische Bevölkerung, bei der das Plattdeutsche in der letzten Zeit vor Gericht und

in der Kirche gebraucht worden war. Ihnen allen war Hochdeutsch eine fremde Sprache, schwer zu verstehen und schwer zu lernen, ebenso wie sie ihrer Natur widerstritt; denn der schlichte, anspruchslose und treuherzige Charakter, der im Allgemeinen diese Bevölkerung auszeichnet, (so lange sie sich unverderbt hält), konnte in der anmaßenden und hochtrabenden deutschen Sprache keinen Ausdruck finden. Es läßt sich denken, daß eine Bevölkerung, die theilweise Dänisch, theilweise Plattdeutsch redet, unter Umständen, die eine Mischung und einen Uebergang begünstigen, die eine Sprache mit der andern vertauschen kann; freilich werden vielerlei Unzuträglichkeiten daraus entstehen und die geistige Entwicklung muß gehemmt werden, weil immer nur eine Sprache, die Muttersprache, der vollkommene Ausdruck der geistigen Eigenthümlichkeit eines Volkes sein kann; aber da Dänisch und Plattdeutsch, zumal das schleswigsche Plattdeutsch im Sprachtone, Wortvorrath und einfachen Bau einander so nahe liegen, wird in diesem Falle das Mißverhältniß geringer und die Folgen werden weniger verderblich sein. Ganz anders verhält es sich mit dem Hochdeutschen: der Uebergang vom Dänischen oder Plattdeutschen zum Hochdeutschen setzt eine völlige Umwandlung der eigenthümlichen und ursprünglichen Volksnatur und somit eine Störung und langwierige Hemmung der Entwicklung voraus. Deshalb war die jetzt begonnene Einführung des Hochdeutschen von so unheilvollen Folgen für Schleswig.

Einzelne Diener der Kirche versuchten auch gegen den Strom zu schwimmen, mußten aber für ihre Anhänglichkeit an der plattdeutschen Sprache büßen. So wurde 1678 der Küster Hans Lammert in Ostenfeld von dem gottorpschen General-Superintendenten Sebastian Niemann abgesetzt, weil er nur Plattdeutsch singen konnte oder wollte. Ungefähr zu gleicher Zeit wurde dem Prediger Ingvar Petræi zufolge eines Befehls

der verwittweten Herzogin Maria Elisabeth von Gottorp die Wahl gelassen, entweder sein Amt als Prediger in Ostenfeld niederzulegen oder Hochdeutsch zu predigen; das Kirchspiel war friesisch und Petræi selbst ein Friese. Ebenso mußte der Hofprediger der Herzogin, Volkhard Paysen, ebenfalls ein geborner Friese, 1666 sein Amt als Hofprediger niederlegen, da es ihm zu schwer fiel Hochdeutsch zu predigen; er wurde darauf Prediger in Hatsted (Hattstedt), wo er vermuthlich fortfuhr Plattdeutsch zu predigen bis an seinen Tod 1679 [1]). Es scheint nach allem diesem, daß die Herzogin Maria Elisabeth einen großen Widerwillen gegen das Plattdeutsche gehabt hat, welches man erklärlich finden wird, wenn man bedenkt, daß sie aus dem Meissenschen herstammte; im Jahre 1656 führte sie auch das Dresdener Gesangbuch zum Gebrauch für ihre Hofcapelle ein [2]). Die obgenannten Prediger waren ohne Zweifel diejenigen, welche am längsten am Plattdeutschen festhielten; aber aller Widerstand war vergeblich, die plattdeutsche Sprache war und blieb als öffentliche Sprache verbannt und verpönt. Späterhin fand sie freilich warme Lobredner, welche über ihre Vernachlässigung und Unterdrückung trauerten und ihre schönen Eigenschaften nicht genug rühmen konnten [3]). In unsern Tagen scheint sie in Deutschland wieder zu Ehren zu kommen und ein Modestudium zu werden.

---

[1]) Jensen, Kirchl. Statistik S. 26—27, vergl. S. 605. 588. 618.

[2]) Wiegmann, Gesch. der christl. Religion in den dänischen Staaten. S. 171.

[3]) Der gelehrte Flensburger Johann Möller äußert in einem Programm von 1722, „Von billiger Liebe und Hochachtung der Land- oder Muttersprache, in Sonderheit unserer Teutschen", Folgendes über die plattdeutsche Sprache: „Bei diesen Vorzügen des Alterthums und der Fortpflanzung in so viele Länder und fremde Sprachen muß dennoch nothwendig angemerkt werden, daß unter den so mannigfaltigen Dialectis oder Spracharten Deutschlands keine sich derselben mit größerem Rechte berühmen könne als unsere niedersächsische oder cimbrische, der uralten deutschen Hauptsprache aller-

Wenn man die plattdeutsche Sprache in so kurzer Zeit völlig aus dem öffentlichen Leben verdrängt sieht — denn kaum

---

älteste und erstgeborne Tochter, welche an unverfälschter Reinigkeit und heldenmäßiger Männlichkeit der Aussprache alle andere übertrifft und an wahrhafter Zierlichkeit auch keiner unter selbigen etwas nachgiebt. Daher billig zu bedauern ist, daß dieselbe in den letzten hundert Jahren bei uns Cimbern und bei den übrigen Niedersachsen in so große Verachtung ist gerathen, daß sie fast aus allen Kirchen, Kanzeleien, Gerichten, ja auch vielen Häusern unverantwortlich verbannt und der meisnischen zu weichen gezwungen, ja auch von den Gelehrten fast keiner sie erläuternden und weiter auspolirenden Schriften gewürdigt werde". (Kieler Blätter. 2 B. 118). Auffallend ist es, daß Möller nicht dasjenige hervorhebt, was der plattdeutschen Sprache ihren Reiz giebt, die naive Aufrichtigkeit, der schlichte ungekünstelte Ton und leichte Bau. „Männlichkeit" kann man ihr wohl kaum nachrühmen, eher Weichheit der Aussprache, wodurch sie vortheilhaft absticht gegen die scharfe und harte hochdeutsche Sprache. Jo. David Michaelis hat in einer oratio de ea Germaniæ dialecto, qua in sacris faciundis atque in scribendis libris utimur (aufgenommen in seinem syntagma commentationum, vol. I. Göttingæ 1759. 4.) das Verhältniß der plattdeutschen Sprache zur hochdeutschen und den Uebergang der letzteren zur Herrschaft in ganz Norddeutschland im 16ten und 17ten Jahrhundert dargestellt. Beachtenswerth sind seine Worte S. 189: „gravi quidem hoc incommodo Saxonibus nostris fuit, cum nec in hunc usque diém (1751) aratores satis ea percipiant, quæ Misnice exponunt evangelii præcones, nec ea imbuantur cognitione Dei, quam ex orationibus Saxonicis uberrimam haurire possent." In der neuesten Zeit hat der Ditmarser Claus Harms eine hübsche Beschreibung der plattdeutschen Sprache und ihrer Vorzüge vor der hochdeutschen gegeben in seinem Gnomon, dritte Auflage, Kiel 1854, in einem Stücke, überschrieben: „Mien leve Landessprak, gude Nacht!" Ebenfalls in den Kieler Beiträgen, 1 Bd. 1820. S. 292 flg. „Van de platdüütsche spraak, un worin se beter is as de hoogdüütsche"; vergl. seine Vermischten Aufsätze, Kiel 1853, zwei Stücke mit der Ueberschrift „Sprick düdsch" und „Sprachverwirrung". Schriften über denselben Gegenstand von Raupach 1704 und Thorstraten 1722 sind erwähnt in Werlauffs Preisschrift, S. 81—82.

ein Jahrhundert, 1560—1660, ist für solche Verhältnisse eine kurze Zeit, und die eigentlich entscheidende Umwandlung ging in noch kürzerer Frist vor sich, nämlich von 1560 bis 1600 — wird man zu der Frage versucht, welche Ursachen eine so wichtige und schnelle Veränderung veranlaßt haben können. Die Antwort liegt nahe: es war das Beispiel Deutschlands, welches in andern Dingen und so auch in diesem Punkte für Schleswig eine Richtschnur wurde. Durch Luthers Bibelübersetzung und übrige tief eingreifende schriftstellerische Thätigkeit war das Hochdeutsche auf Kosten des Plattdeutschen zu Ehren und Ansehen gelangt; Deutschland wirkte zunächst auf Holstein und dies übte wiederum seinen Druck auf Schleswig aus, das mit ihm durch gemeinsame Fürsten, gemeinsamen Adel und bald auch gemeinsames Kirchenregiment verbunden war. Die Studirenden, weltlichen und geistlichen Standes, bezogen deutsche Universitäten und brachten von da ihre Kenntniß der hochdeutschen Sprache mit, die ihnen vorzüglicher dünkte, als ihre dänische oder plattdeutsche Muttersprache. Um das etwa Mangelnde zu ersetzen, kam hierzu noch eine Menge von Deutschen, die aus allen Gegenden Deutschlands einwanderten. Dieser letzte Umstand ist von großer Bedeutung gewesen, namentlich in der letzten Zeit, als die Kirchensprache hochdeutsch wurde, welches mit dem dreißigjährigen Kriege zusammentrifft. Die schon an sich bedeutende Masse von Einwanderern, die nach Schleswig zog, erhielt in jenen unglücklichen Jahren, als Dänemark mit kurzen Unterbrechungen der Ruhe genoß, während Deutschland von Gefahren und schrecklichen Verwüstungen ganze 30 Jahre hindurch von einem Ende zum andern heimgesucht wurde, einen außerordentlichen Zuwachs durch die große Zahl der Schutzsuchenden und Flüchtlinge. In Schleswig fanden sie nicht nur einen Zufluchtsort, sondern erhielten auch Aemter. Nicht weniger trugen die Landestheilungen und die aus ihnen hervorgehenden

vielen Höfe zur Verbreitung und Hebung des Hochdeutschen bei. Außer dem deutschen Hofe des Herzogs Adolph auf Gottorp hielt auch Herzog Hans der Aeltere, der in jeder Beziehung vollkommen deutsch war, 40 Jahre hindurch seinen Hof in Hadersleben; später kamen noch die kleinen Höfe zu Sonderburg, Nordburg, Glücksburg und Augustenburg hinzu, die alle deutsch waren. Diese vielen Höfe bildeten in dem kleinen Lande nicht nur eben so viele Mittelpunkte für deutsches Leben und deutsche Sitten, sondern sie verschafften auch der hochdeutschen Sprache zuerst Eingang und Verbreitung, denn die Fürsten mit ihren Hofleuten und Beamten bedienten sich der hochdeutschen Sprache früher, als irgend ein anderer Stand des Landes, und ihnen folgte die Ritterschaft. Eine nicht unwesentliche Stütze erhielt zugleich das Hochdeutsche in der Mode und einer albernen Eitelkeit, welche darin Befriedigung fand, sich nicht nur durch Geburt, Reichthum und andere Herrlichkeiten, sondern auch durch die Sprache vom großen Haufen abzutrennen: der Vornehme fand es gemein, Plattdeutsch zu reden, ebenso wie später, als diese Sucht tiefer in das Volk eindrang, selbst die Nicht-Vornehmen es gemein fanden, Dänisch zu reden.

Bald nachdem die hochdeutsche Sprache sich geltend gemacht hatte, erhielt sie einen festen Anhalt und Stützpunkt an der Universität zu Kiel, die 1665 gestiftet wurde. Schon Christian der Vierte hatte daran gedacht, entweder in Schleswig oder Holstein eine Universität anzulegen, und im Jahre 1641 in Gemeinschaft mit Herzog Friedrich dem Dritten von Gottorp den Ständen einen dahin zielenden Vorschlag gemacht. Er machte dabei auf die Nothwendigkeit und das dringende Bedürfniß einer solchen wissenschaftlichen Anstalt aufmerksam, da der 30jährige Krieg alle Wirksamkeit der Universitäten in Deutschland fast völlig zum Aufhören gebracht hatte, wodurch es um so wahrscheinlicher wurde, daß eine neue Universität, errichtet in einem

friedlichen Lande, binnen Kurzem zur Blüthe gelangen werde. Die Stände fanden jedoch das Unternehmen zu kostbar und gingen nicht auf den Vorschlag ein. So ruhte denn die Sache eine Weile, da auch Dänemark bald nachher unerwartet vom Kriege heimgesucht wurde. Herzog Friedrich der Dritte, der ein Freund der Wissenschaften war, gab jedoch den Gedanken nicht auf, sondern that 1652 einen Schritt zur Ausführung desselben, indem er Kaiser Ferdinand des Dritten Erlaubniß zur Errichtung einer Universität erwarb; der Herzog muß sich also eine holsteinische Stadt als Sitz der künftigen Universität gedacht haben, denn sonst wäre die Einwilligung des Kaisers nicht vonnöthen gewesen. Neue Kriegsunruhen hinderten auch die Ausführung dieses Plans, und erst seinem Sohne Christian Albrecht war es vorbehalten 1665 die neue Universität zu gründen [1]. Zum Sitze dieser Universität wählte man die Stadt Kiel, obgleich nach vielem Zweifeln und Bedenken, ob nicht die Stadt Schleswig den Vorzug verdiene; die bedeutende gottorpsche Bibliothek und andre wesentliche Umstände, die bei einer solchen Frage in Betracht kommen, sprachen so stark für Schleswig, daß man nur dem vaterlandsliebenden und gelehrten Schleswiger Ulrich Petersen beistimmen kann, wenn er sich mit Bitterkeit über die Hintansetzung Schleswigs beklagt und seinem Unmuthe Luft giebt gegen den herzoglichen Minister Kielmann von Kielmannsegge, einen Holsteiner, welcher bewirkte, daß Kiel den Vorzug erhielt [2]. So wurde Kiel die nördlichste Pflanzstättte deutscher Bildung und Wissenschaft, und war durch seine Lage besonders geeignet das deutsche Gelehrtenwesen in Dänemark und weiter im Norden zu verbreiten. In einer späteren Zeit wurde diese Universität die Pflegerin des schleswig-holsteinischen

---

[1] Christiani, Geschichte von Holstein und Schleswig, fortgesetzt von Hegewisch. 3 B. 332. 4 B. 164—65.

[2] Staatsb. Mag. 10 B. 629—36.

Geistes und schleswigholsteinischer Bestrebungen, indem sie viel von dem Samen ausstreute, der nachher zum Aufruhr emporwuchs. Hätte man 1665 Schleswig zur Universitätsstadt gemacht, würde der Unterschied für jene Zeit, wie nun einmal die Verhältnisse waren, nicht bedeutend gewesen sein; nach 1720 jedoch und namentlich im 19ten Jahrhunderte wäre es eine Sache von großem Belang gewesen, ob Schleswig und nicht Kiel Universitätsstadt gewesen wäre.

VIII.

Dänische Predigt in Angeln. Dänische Kirchenbücher. Der Westphale Stephan Klotz und der Sachse Johann Reinboth vertreiben die Volkssprache aus den Kirchen und führen Hochdeutsch ein. Klotz's Persönlichkeit und Wirksamkeit. Das Kirchspiel Hanved (Hannewith) klagt an den König, weil man demselben einen deutschen Prediger aufdringt. Die Prediger Henrik Mikkelsen und Paul Sass in Hadersleben werden verfolgt, weil sie sich der dänischen Sprache in dieser Stadt annehmen. — Die Gränzen der Volkssprachen in der Mitte des 17ten Jahrhunderts.

Die Sprachverhältnisse der in so manchen Beziehungen merkwürdigen Landschaft Angeln verdienen hier näher beleuchtet zu werden, und wir sind dazu im Stande, weil uns über diesen Theil Schleswigs in Betreff der Veränderung der dänischen und plattdeutschen Kirchensprache ausführlichere und genauere Nachrichten zu Gebote stehen, als aus den übrigen Gegenden. Freilich tritt uns hier sogleich die Behauptung entgegen, daß in Angeln nie Dänisch gepredigt worden sei, und daß also von einer Verdrängung der dänischen Sprache aus der Kirche in diesen Gegenden nicht die Rede sein könne. Derjenige Schriftsteller jedoch, auf dessen Aussage man sich zu berufen pflegt, der gelehrte und fleißige Sammler Jensen, eine Zeitlang Pastor in Gelting, später in Borne (Boren) an der Schlei, sagt eigentlich nur „daß in Angeln jemals dänisch gepredigt worden,

wiewohl die Volkssprache allgemein dänisch war, davon findet sich keine Spur" [1]); er schließt also nicht die Möglichkeit aus, daß dies doch der Fall gewesen sein könnte; im Allgemeinen aber hat man sich seiner Aeußerung als eines Beweises bedient, daß Dänisch niemals in Angeln die Sprache der Kanzeln gewesen sei. Dies verhält sich aber keineswegs so; im Gegentheil sprechen triftige Gründe dafür, daß im 16ten Jahrhundert und zu Anfang des siebzehnten in Angeln Dänisch gepredigt worden, und es läßt sich beweisen, daß Dänisch zu gleicher Zeit als officielle Kirchensprache gebraucht worden ist. Wie bekannt, berichtet Pontoppidan, daß erst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts Dänisch zugleich mit dem Plattdeutschen als Kirchensprache in dem zum Amte Flensburg gehörigen Theile Angelns abgeschafft sei; außerdem aber wissen wir, daß die Gemeinde in Gelting, einem adeligen Gute im Amte Gottorp zwischen der Schleimündung und Geltinger Bucht, im 16ten Jahrhundert gegen die Ansetzung eines Predigers protestirt hat, weil er nicht Dänisch verstand, welches den Gebrauch des Dänischen als Kirchensprache voraussetzt [1]) Selbst Jensen findet es sogar

---

[1]) H. N. A. Jensen, Angeln, S. 144.

[1]) Christ. Paulsen, Det danske Sprog i Hertugd. Slesvig, Kbhvn. 1837. S. 15. „Anderseits fehlt es auch nicht an Beispielen von Gemeinden, welche gegen die Anstellung eines Predigers protestirten, weil er kein Dänisch verstand; dies war der Fall im 16ten Jahrhundert in dem adeligen, jetzt ganz deutschen Kirchspiele Gelting in Angeln." Es ist mir leider unmöglich gewesen, hierüber genaueren Aufschluß zu erhalten, obgleich dies von großem Interesse gewesen sein würde. Inzwischen trage ich nicht das mindeste Bedenken dem verstorbenen Paulsen zu folgen, dessen Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit allgemein anerkannt ist. In andern Fällen wo er neue Aufschlüsse über die Sprachverhältnisse gegeben hat, ohne seine Quelle oder seinen Gewährsmann anzuführen, hat es sich bei späterer Untersuchung ergeben, daß seine Nachrichten durchaus genau und zuverlässig waren.

für eine spätere Zeit, nämlich 1621, wahrscheinlich, daß die Geltinger Gemeinde Versuche gemacht habe, die Wiedereinführung der dänischen Kirchensprache zu erlangen [1]). Es ist übrigens beachtenswerth, daß dies in einem Kirchspiele vorkommt, welches ausschließlich adeliges Gut war und wo demnach das deutsche Element ein so großes Uebergewicht hatte. Man scheint annehmen zu müssen, daß es dem Dänischen in andern Kirchspielen Angelns besser erging und daß es weniger Kränkungen ausgesetzt war.

Wir haben oben gesehen, daß die Kirchenbücher uns über den Gebrauch des Plattdeutschen Aufschluß geben; ebenso sind die wenigen derselben, welche in eine so frühe Zeit zurückgehen, ein unwiderlegliches Zeugniß, daß das Dänische sich als officielle Kirchensprache bis ins 17te Jahrhundert hinein erhalten hat. Dies ist der Fall mit den Kirchenbüchern der Kirchspiele Husby und Eskriis (Esgrus) in der Flensburger Probstei und dem Kirchspiele Havetoft im Gottorpschen. Diese Bücher sind so eingerichtet, daß sie 4 Abtheilungen haben, deren erste das Kirchen-Inventar enthält, die zweite ein Verzeichniß des „Jordskyld" (Grundzins) von den Kirchenländereien, die dritte ein Verzeichniß der Einnahmen von der „Kohyre" (Kuh-Heuer), die vierte endlich ein Verzeichniß der Renten fester Capitalien „Rentepenge". Diese verschiedenen Abtheilungen sind in den Kirchenbüchern zu Husby und Eskriis auf Dänisch geführt, und zwar so, daß in Husby in der zweiten Abtheilung Plattdeutsch an die Stelle des Dänischen tritt „Anno 1605", in der dritten „Anno 1603", in der vierten erst im Jahre 1610. Im Kirchenbuche für Eskriis findet sich keine Jahrzahl in den ersten Abtheilungen, aber in der vierten findet sich an einer Stelle das Jahr 1590, nach welchem noch ferner Dänisch gebraucht wird; erst im Jahre

---

[1]) Michelsen und Asmussen, Archiv, 3 B. S. 80.

1605 weicht es dem Plattdeutschen. Im Havetofter Kirchenbuch finden wir freilich schon früher Plattdeutsch, aber zugleich findet sich hier auch Dänisch später, als in den andern genannten Kirchenbüchern, nämlich bis 1633, also bis ins vierte Decennium des 17ten Jahrhunderts. In Betreff eines andern Kirchspiels in Angeln, nämlich Grumtoft (Grundhoff) haben wir eine Notiz, welche ebenfalls für die Kirchensprache nicht ganz ohne Bedeutung ist. Es findet sich nämlich ein Inventarium oder Verzeichniß über das der Kirche gehörige Gut jeder Art, über die Einnahmen u. s. w., verfaßt am Schluß des vorigen Jahrhunderts. Unter diesen kömmt bei Aufzählung der gedruckten Bücher, welche die Kirche besitzt, vor: „eine dänische Bibel in folio"; es heißt zugleich, daß sie zerrissen und übel zugerichtet sei. Dies deutet wenigstens darauf hin, daß das Buch gebraucht worden ist, wahrscheinlich vom Prediger selbst, da es Eigenthum der Kirche war.

Wir geben hier einige Proben aus dem dänischen Theile der Kirchenbücher zu Husby, Eskriis und Havetoft; man wird daraus ersehen, daß die Sprache mit der gewöhnlichen Schriftsprache am Schlusse des 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts übereinstimmt und ebenfalls die in jener Zeit gebräuchliche unbehülfliche Art des Buchstabirens hat. In der Probe aus dem Havetofter Kirchenbuch kommen die Germanismen „Hüwener" (Hufner) und „fordrikke" (vertrinken) vor.

Aus dem Husbyer Kirchenbuch:

„Hr. Clauß Jensen haffuer annammit aff Kirckens Penge 10 Marck, som hannom aff Offrigheden med menige Sognemendens bewilliging foruden nogen Rente thil hans Underhollings Behoeff er foruntt. Dog schal her huos achtes, ad same x Marck Kircken ei schal forkortes, mend stedtz wid Prestegarden blifue, och naar nogen aff Kallet affstaaer eller wid Døden heden kallis, schal hannom eller hans Arffuinge aff hans Effterkommendis vdj thend Sted same thi Marck fornøgis o. s. v."

Aus dem Eskriiser Kirchenbuch:

„Laß Jordt thill Niswraa giffuer af thennd sønnderste og nørreste Mark aarligen thill Kirken xxx ß."

„Schall were witterligt, at welbiurdige Fruwe Dorthea van Alefeldt thill Grumtofft udi hendis Testament Eßgrus Kirke euig ther huß ad blifue hafuer gifuet Summa 1000 Mark".

Aus dem Havetofter Kirchenbuch:

„Til Effterrettening paa dedt Gresening, som Presten tilkommer i den store og liele Kolücke, saa har Presten i diese tvuende Kolücker 7 Kiør, 4re som for halwe Hüwener, tvuende som for Presten, en for Digerne. I den Syndre Kolücke 8te Kiør, 6 som for halwe Hüwener, og 2de som for Presten.

d. 1 Maij. Havetofft A: 1633

Schwerman
Pastor

Kierckewerger
A. M.
H. J."

„Wiedere Effterrettening poa Gresningen til Hawetofft: nor som Hüwerne schlar deris Feh paa Gresening, saa lader dj dedt Presten wiede wed hans schwen, adt han tillige med dennom driewer sidt Feh paa Gresningen; der effter gar dj i Krohuset og for dricker Pengerne, som dj hawer ower aldt for Fehedt, som dj hawer inschlagen.

d. 1 Maij Havetofft A: 1633

Schwerman
Pastor.

Kierckewerger
A. M.
H. J."

Aber in dem Theile Angelns, welcher unter der königlichen Regierung stand (Flensburger Amt) mußte sowohl die dänische als die plattdeutsche Kirchensprache in der Mitte des 17ten Jahrhunderts einem dieser deutschen Eindringlinge, dem General-Superintendenten Stephan Klotz weichen, dessen Geringschätzung der Volkssprache, Unkunde des Dänischen und thörichter Glaube an den Vorzug des Hochdeutschen vor allen andern Sprachen ihn nicht länger dulden ließ, daß die Muttersprache in den seiner Leitung anvertrauten Kirchen als öffentliche Sprache gebraucht werde. Er war ein Westphale von Geburt und also Plattdeutsch seine Muttersprache, aber es

scheint fast, als habe er nicht hinter dem herzoglichen General-Superintendenten Reinboth aus Sachsen zurückstehen wollen, welcher gleichzeitig oder schon etwas früher angefangen hatte, die Volkssprache aus denjenigen Kirchen zu vertreiben, welche im südlichen Angeln (Amt Gottorp) und im übrigen Südschleswig lagen [1]). Klotz, welcher jede Abweichung von der strengsten kirchlichen Einheit in der Glaubenslehre haßte, welches ihn bewog, die Einführung der formula Concordiæ zu veranlassen, fand ohne Zweifel auch, daß es richtig und zweckmäßig sei, die Einheit des Kirchenglaubens durch Einheit der Kirchensprache zu befestigen, damit die genau abgemessenen Glaubenssätze nicht durch eine zwiefache oder dreifache Volkssprache gefährdet und entstellt würden, und durch die schwankende Unbestimmtheit dieser Sprache der Ketzerei ein Thor geöffnet werde. Eben derselbe Gedanke liegt dem Festhalten des Katholicismus an einer Kirchensprache und der Furcht desselben vor der Volkssprache zu Grunde.

Stephan Klotz war, wie schon bemerkt, ein Westphale, geboren in Lipstadt, in der Schule seines Heimathsorts aufs Studiren vorbereitet, und erhielt später seine gelehrte Bildung an den Universitäten zu Marburg und Rostock. In der letzten Stadt hielt er sich bis zu seinem 30sten Jahre auf, als der deutsche Kanzler Christian des Vierten, Detlev Reventlow, mit dessen Familie er in Rostock Bekanntschaft gestiftet hatte, ihn dem Könige empfahl und bewirkte, daß er 1636 zum General-Superintendenten für den königlichen Theil von Schleswig und Holstein ernannt ward; er war der erste, welcher diese Würde bekleidete. Drei Jahre später wurde er zugleich zum Probsten für die Probstei Flensburg ernannt, welche also seiner nächsten und unmittelbaren Aufsicht anvertraut war, ebenso wie zum

---

[1]) Vergl. oben S. 96.

Hauptprediger an der Nikolai-Kirche in Flensburg. Die gute Meinung, die man Christian dem Vierten von seiner Tüchtigkeit beigebracht hatte, wußte er auch bei seinem Nachfolger, Friedrich dem Dritten zu bewahren, welcher vor der Königswahl eine Zeitlang in Flensburg Hof hielt. Klotz machte hier die persönliche Bekanntschaft Friedrich des Dritten und wußte sich in seiner Gunst so festzusetzen, daß er, so lange er lebte, viele Beweise unveränderter Gnade und Huld von ihm empfing. Von geringerer Bedeutung war es, daß Friedrich der Dritte, sobald er nach Kopenhagen gekommen war, ihm ein Haus in Flensburg schenkte als Beweis seiner Zufriedenheit mit seinen treuen Diensten und „Aufwartung als Prädikant auf dem Flensburger Schlosse [1])"; wichtiger dahingegen, daß der König ihn 1667 nach Kopenhagen berief, um ihn in seiner Nähe zu haben und, wann er es wünschte, predigen hören zu können, und zwar unter der Bedingung, daß Klotz seine früheren Aemter als General-Superintendent für Schleswig und Holstein und Probst für das Amt Flensburg beibehalten, alle Einnahmen derselben und außerdem noch eine jährliche Zulage von 1000 Rthlr. genießen solle. Die zuverlässigsten Zeugen aus jener Zeit [2]) berichten, daß es die Absicht des Königs gewesen sei, nach dem Tode des kränklichen Erzbischofs Svane Klotz zum General-Superintendenten für das ganze Kirchenwesen in Dänemark, Norwegen, Schleswig und Holstein zu machen. In dem Briefe, durch welchen der König ihn nach Kopenhagen beruft [3]), steht freilich nichts hiervon; dies war jedoch nicht gut möglich, da

---

1) Patente de Anno 1648—49. Geh. Archiv.

2) And. Høiers Dännemärckische Geschichte S. 496—97, und Pontoppid. Annal. IV. 120, wo zugleich eine von Høier unabhängige Quelle angeführt wird.

3) Falck, Samml. der wichtigsten Abhandl. aus den schleswig-holstein. Anzeigen, 2 Bd. 347.

Svane noch lebte. Aber gerade als Klotz im Begriff war seine Reise anzutreten, sich zum zweiten Mal in einem hohen Alter verheirathet hatte, und zwei königliche Schiffe bereits in Flensburg angelangt waren, um ihn und seine Habe nach Kopenhagen zu führen, wurde er vom Genusse der Macht und allen Herrlichkeiten dieser Erde hinweggerufen. Svane überlebte ihn noch um einige Monate. Klotz war ein Mann von nicht gewöhnlichen Geistesgaben, aber sein Sinn war weltlich und machte es ihm leicht, mit den Großen zu verkehren und sich in der Gunst der Mächtigen festzusetzen, weshalb auch Pontoppidan von ihm sagt, daß er ex gratia majorum fast in allen Dingen freie Hand gehabt habe. Gegen seine Untergebenen war er hochmüthig und in der Leitung der Kirche willkührlich. Der Prediger Fr. Breckling in Hanved (Hannewith), welcher sich ihm zu widersetzen wagte, mußte seinen Zorn fühlen; zuerst verlor er sein Amt, dann mußte er ins Gefängniß wandern und zuletzt landflüchtig werden [1]). Von einem gleichzeitigen schleswigschen Prediger, Markus Esmarch in Klægsbøl (Klixbüll), hat man handschriftliche Aufzeichnungen über „Klotz's skandalöse und ungesetzliche Besetzung geistlicher Aemter im königlichen Theile der cimbrischen Halbinsel" gehabt, deren Verlust um so mehr zu beklagen ist, als man vermuthen kann, daß diese Schrift auch Aufschlüsse über die Sprachverhältnisse enthalten hat [2]). Daß

---

[1]) Die Appellation an den König wurde Breckling verweigert, Cimbr. litter. II. 419. III, 73; und Pontoppidan sagt, daß Brecklings Feinde, welche fürchteten, daß der König sich seiner annehmen möchte, ihm (Breckling) listiger Weise einbildeten, daß ihm die härtesten Strafen bevorständen; hiedurch bewogen sie ihn, aus dem Gefängnisse und dem Lande zu entfliehn und wurden ihn auf diese Weise los. Pontopp. Annal. IV, 462—63.

[2]) Scriptum de scandalis circa vocationes ministrorum ecclesiae illegitimas in Cimbria regia a Doctore Stephano Klotzio Superintendente commissis, Cimbria litter. II, 419. Thorsen, Ausgabe der schlesw. Stadtrechte, Vorerinn. S. 59. In Esmarchs verloren gegangener

das Dänische vor Klotz's Augen keine Gnade fand, läßt sich auch aus seiner völligen Unkunde dieser Sprache erklären. Die

---

Schrift ist gewiß die willkührliche Besetzung der Stelle zu Hanved 1660, auf welche wir später zurückkommen werden, und ebenfalls die Besetzung des Predigeramtes zu Esfriis in Angeln 1652 näher besprochen gewesen; dies sind die beiden einzigen Fälle solcher Art, über welche die wenigen aus jener Zeit erhaltenen Papiere uns jetzt Aufschluß geben. Die Einwohner der Dorfschaft Esfriis, welche Wahlrecht hatten, wollten einen gewissen Paul Tannemann zum Prediger haben, aber Klotz widersetzte sich seiner Ernennung, weil er — sagen die Bewohner des Kirchspiels in einer Klage an den König — mit dem Tannemann in Streit gerathen war. Klotz bemühte sich einen gewissen Paul Moth, bisher Cantor an der Schule zu Flensburg, angestellt zu erhalten, und vermochte den König ihn zu ernennen, obgleich er keine Probe-Predigt vor der Gemeinde gehalten hätte. Als Empfehlung für Moth führt übrigens Klotz an, daß er, „welcher 14 Jahr derselben Schule (in Flensburg) aufgewartet, der dänischen Sprach, die deß Ohrts ein Prediger billig wissen soll, wohl kündig ist," sei es nun, daß er bei solchen Gelegenheiten jedes dienliche Argument benutzte, oder daß er in Wirklichkeit nichts gegen das Dänische als Sprache des täglichen Lebens hatte, wenn es nur nicht auf die Kanzel kam. („Amt und Probstei Flensburg, signirt," Geh.-Archiv.) Im selben Jahre empfahl der Amtmann in Flensburg, Detlef von Ahlefeld, seinen Diener zum Posten eines Hardesvogtes in der Nyharde (Nie-Harde), weil er „dieser Ohrter Sprache und Gewonheiten kündig" (ebenda). Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß Klotz in einem Visitations-Berichte von 1649 (dem einzigsten aus Klotz's Zeit, den der Verfasser hat auffinden können) als ein Mittel zur Förderung des Schulwesens anräth, „wen den Kindern an denen Orten, da gar keine deutsche Sprache ist, alss an den Jutlendischen Grentzen (!) nicht der deutsche Catechismus (welchen ja die Kinder nicht verstehen) sondern der denische in Schulen gelehret; auch zu Haterßleben in der Statt eine Denische Catechismus-Schule gehalten würde („Probstei Hadersl. und Törninglehn, signirt", Geh. Archiv). Es gab also Orte in Schleswig, wo Klotz es für unzweckmäßig hielt, die Kinder in einer ihnen unverständlichen Sprache zu unterrichten. Diese Fürsorge für die dänische Sprache „an denen Orten, da gar keine deutsche Sprache ist, alss an den Jutlendischen Grenzen", nimmt sich etwas sonderbar aus, wenn man weiß,

Bücher, welche in Schleswig auf Dänisch erschienen, mußte er deshalb von solchen durchsehen lassen, die dieser Sprache kundig waren (linguæ Danicæ peritis) [1]).

Ein Mann wie Klotz, so herrschsüchtig und mächtig, dem Dänischen und jedem volksthümlichen Bedürfniß so völlig fremd, und vom Hochdeutschen, als der einzig würdigen Kirchensprache so ganz eingenommen, mußte der dänischen Volkssprache in Schleswig vielen Schaden zufügen können, besonders da seine Wirksamkeit in eine Periode fiel, in welcher schon der Kampf zwischen der Volkssprache und der fremden Kirchensprache begonnen hatte. Und in Wahrheit, er hat ihr viel geschadet. Der fleißige und gelehrte dänische Bischof Erik Pontoppidan, der unter einem eilfjährigen Aufenthalte als Prediger auf Als die beste Gelegenheit hatte, sich mit den kirchlichen Verhältnissen Schleswigs bekannt zu machen, wozu ihn überdies seine angeborne Wißbegierde und Lust zum Forschen antrieb, hat uns einen ausführlichen Bericht hinterlassen über Klotz's verderbliche Wirksamkeit in dem Theile Schleswigs, wo er als Probst in 30 Jahren durch jährlich wiederholte Visitationen am meisten wirken konnte, nämlich im Amte Flensburg.

Pontoppidan äußert, indem er zugleich das Bestreben der deutschen Geistlichkeit nach Einführung der Reformation die Volkssprache zu verdrängen berührt, im Jahre 1743 hierüber Folgendes [2]):

---

daß eine königliche Verordnung vom 20 August 1650 über Schulen und Catechesationen (E. Ambrosius, Sachregister über Königl. und Fürstl. Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Schlesw. 1799. S. 12) im Allgemeinen bestimmt: „wo keine deutsche Sprache geredet wird, soll nicht der deutsche, sondern der dänische Catechismus gelehrt werden", und hiermit Klotz's ganze Wirksamkeit vergleicht. Für das Amt Hadersleben wurde diese Verordnung bekannt gemacht (Rhode, Haderslev Amts Beskrivelse, S. 132.), aber im Amte Flensburg handelte Klotz der Verordnung gerade zuwider.

1) Werlauff, Preisschrift, S. 88. Anm. n.

2) Kjøbenh. Vidensk. Selskab. Skrifter I. 72: „Den gang lood man

„Damals ließ man viele deutsche Studenten aus Magdeburg und Wittenberg verschreiben, ohne es mit der Sprache so genau zu nehmen. Doch blieb der Kirchendienst noch an den meisten Orten lange Zeit Dänisch. Aber nach und nach haben die Prediger, welche allein in Deutschland studirt hatten und denen das Dänische beschwerlich fiel, ihrer Bequemlichkeit willen deutsche Predigt auf dem Lande einzuführen gesucht, selbst in den Gegenden, wo das gemeine Volk kaum einmal eine deutsche Periode versteht. An einigen Orten begann man zuerst an jedem vierten Sonntag Deutsch zu predigen, dann jeden zweiten, und endlich alle Predigten deutsch zu halten. Dies hätte nicht geschehen können, wenn nicht die Pröbste und besonders die General-Superintendenten, als Deutsche von Geburt, denselben Grundsatz gehabt hätten, wie die Prediger; denn da sie auf ihren Visitationen in den Gemeinden oft Nichts ausrichten konnten, wünschten sie dasjenige einzuführen, was ihnen am

---

mange tydske Studentere forskrive fra Magdeborg og Wittenberg, foruden at see saa nøye paa Sproget. Dog blef endnu Kirketienesten paa de fleeste Stæder lang Tiid Dansk. Men Tiid efter anden have Presterne, som alleene studerede i Tydskland og fandt Besværlighed ved det Danske, for deres Mageligheds Skyld søgt at indføre tydsk Prædiken paa Landet, endogsaa i de Egne, hvor Allmuen knap engang forstaaer en samlet periodum. Paa nogle Steder begyndte man først at giøre hvær fiærde, siden hvær anden og omsider alle Predikener paa Tydsk. Saadant kunde ikke skee, hvis ey Provsterne og særdeeles General-Superintendenterne, saasom Tydske af Fødsel, havde samme principium som Presterne; thi da de paa visitationer udi Meenigheden ofte intet kunde udrette, ønskede de at indføre det, som er dem bedst bekjendt, skjønt Meenigheden nesten fremmet. I denne Henseende holder jeg for, at General-Superintendenten Doct. Stephan Clotz har handlet meget uforsvarlig, da han mit i forrige Seculo reent afskaffede det Danske og indførte, til Allmuens store Sorg og Gremmelse, skjønt Presteskabet til Behag, Tydsk Sprog i alle Angelske Kirker, det Flensborgske Amt og Provstie tilhørende, hvor Dansk tales i hvær Bondes Huus, men aldrig høres en Dansk Prædiken".

besten bekannt, obgleich dem Volke fast ganz fremd war. In dieser Beziehung halte ich dafür, daß der General-Superintendent Doctr. Stephan Klotz sehr unverantwortlich gehandelt hat, als er mitten im vorigen Jahrhundert das Dänische völlig abschaffte, und zum großen Kummer und Leidwesen der Gemeinde, obschon zur Freude der Priesterschaft, deutsche Sprache in alle Kirchen Angelns einführte, die zum Amte und zur Probstei Flensburg gehören, wo in jedem Bauern-Hause dänisch geredet, aber nie eine dänische Predigt gehört wird."

Zehn Jahre später finden wir wieder eine Aeußerung Pontoppidans über dieselbe Sache, so lautend [1]):

„Eine Sache von sehr wichtigen Folgen unternahm D. Klotzius, die seinem hiesigen Amt so wenig Ehre als denen anvertrauten Seelen Nutzen bringen konte, da er als ein Mann, der ex gratia Majorum fast in allen Dingen freie Hand hatte, im Amte Flensburg theils die Dänische, theils die Plat-Teutsche Sprache beim Kirchen-Dienst abschaffte, und an deren statt die Hochdeutsche denen armen Bauern aufdrang, welches, so lange die Kirche stehet, der Erbauung eine unüberwindliche Hinderniß wird setzen".

Eine andere von Pontoppidan unabhängige Aeußerung, die von einem Zeitgenossen Klotz's herrührt und namentlich sein Verfahren gegen die plattdeutsche Sprache betrifft, finden wir in einem Briefe von Lundius, der zur Zeit Christian des Sechsten Probst in Flensburg war. Hierin heißt es [2]):

„Unser jetziger Rektor, der Herr Professor Möller [3]), erinnert sich noch gantz wol, von seinem Vater gehöret zu haben,

---

1) Annal. eccl. Dan. IV, 121.

2) Jo. Dav. Michaelis oratio de ea Germanica dialecto, qua in sacris faciundis atque in scribendis libris utimur, 1750 (in der Gesammtausgabe seiner Abhandlungen, Syntagma Commentationum, I. p. 188).

3) Hier ist Ole Henrik Möller gemeint, bekannt durch seine zahlreichen

daß sein seeliger Gros-Vater als Diaconus und College des damahligen General-Superintendenten, Stephani Clotzii, im Anfang seines Amtes noch in der hiesigen Nicolai Kirche platteutsch geprediget, bis etwan um 1650 von gemeldetem Clotzio die hochdeutsche Sprache überall nach und nach eingeführet, und eine allgemeine Sprache in unseren Kirchen geworden".

Die Verdrängung des Dänischen von der Kanzel im Amte Flensburg wird uns ebenfalls durch ein gleichzeitiges von Pontoppidan unabhängiges Zeugniß bestätigt, nämlich ein Schreiben vom Kirchspiele Hanved (Hannewith), den 13 Februar 1661, worin es heißt:

„Vnsere Frawen, Kinder vndt Gesinde, so nicht zur Stadt (Flensburg) kommen vndt des Deutschen gewohnt, beschweren sich noch hoch über die deutsche Predigt, so vor dem in denischer Sprache geschehen" [1]).

---

gelehrten Abhandlungen zur Literatur und Personalgeschichte; der Vater ist Johan Möller, Verfasser der Cimbria litterata, der Großvater Ole Möller, welcher Diakonus an der Nikolaikirche und Klotz's Zeitgenosse war.

[1]) Geh. Archiv. „Amt und Probstei Flensburg, Signirt". — Es verdient erwähnt zu werden, daß der bekannte Johann Laß von Husum in seinem Versuch einer Anleitung für Studiosi theol. und angehende Prediger in den Herzogth. Schlesw.-Holst. u. s. w., 2te Ausg. 1759, S. 169, sagt, daß der General-Superintendent Klotz „zuerst anstatt der dänischen und plattdeutschen Sprache die hochteutsche Sprache beym Predigen im Amte Flensburg einführete". Das Buch ist freilich einige Jahre nach Pontoppidans Arbeit erschienen, und möglicherweise hat der Verfasser diese benutzt; aber es ist dennoch nicht ohne Bedeutung, daß ein Mann, der in Schleswig geboren und in der schleswigschen Kirchengeschichte so wohl bewandert war, es als eine unbestreitbare Thatsache hinstellt, daß Klotz sowohl Dänisch als Plattdeutsch im Amte Flensburg als Kirchensprache abgeschafft habe. Wir führen dies an, nicht als ob die Sache an und für sich zweifelhaft wäre; sowie man aber Jensens zuvorgenannte Aeußerung, daß sich keine Spuren dänischer Predigt in Angeln fänden, mit Begierde ergriffen und

Niemand kann daran zweifeln, daß die hart bedrängten Angler fühlten, welches Unrecht sie litten, als ihnen der Gebrauch

---

übertrieben hat, um daraus zu folgern, daß es jetzt völlig widersinnig sei, Dänisch anstatt des Deutschen in Angeln einführen zu wollen, obgleich dies in allen Jahrhunderten seit der Reformation durch Sitte und Herkommen geheiligt sei, — ebenso und in derselben Absicht hat man auch das von Pontoppidan zu wiederholten Malen abgelegte historische Zeugniß beschränken und entkräften wollen. Nachdem wir oben Beispiele vom officiellen Gebrauche des Dänischen als Kirchensprache und die Klage der Gemeinden über Vernachlässigung ihrer Muttersprache kennen gelernt, so wie die Veränderung der Kirchensprache in ihrem ganzen Gange und Zusammenhange betrachtet haben, ist es fast überflüssig, die erhobenen Einwendungen zu widerlegen. Sie sind überaus schwach. Outzen (in seiner Preisschrift S. 92) ist durchaus verwirrt, wenn er in einer Sache, wo es sich um Beweise handelt, sich genügen läßt zu glauben — „ich finde mich aus mehreren Ursachen veranlaßt zu glauben", (welche diese Ursachen seien, wird nicht gesagt) — und in dem Maße sich selbst vergißt, daß er „glaubt", die Einführung des Deutschen in den Aemtern Flensburg und Gottorp „in Kirchen und Schulen und zuvörderst beim Gottesdienst", stamme aus der Zeit der holsteinischen Grafen, wobei er vergißt, daß es zu der Zeit keine Schulen auf dem Lande gab, und daß die Kirchensprache Latein war! Ebenfalls bemerkt er, daß Klotz nur für die Probstei Flensburg, nicht für Gottorp Propst gewesen, in welcher letzteren doch auch Hochdeutsch eingeführt worden sei; aber Pontoppidan spricht nur von der Probstei Flensburg; und daß ein anderer Deutscher, Johann Reinboth, wie wir gesehen, Hochdeutsch im herzoglichen Theile von Angeln einführte, widerstreitet ja keineswegs dem Berichte von Klotz's Wirksamkeit im königlichen Antheil. Falck hat im Jahre 1816 (Kieler Blätter, 2 Bd. S. 115) denselben nichtigen Einwurf gemacht, daß Klotz auf die Probstei Gottorp keinen Einfluß habe ausüben können und 1848 in seinem Schleswig-Holsteinischen Wochenblatte (Nr. 55, 22 December 1848) ausführlicher darzulegen gesucht, daß die Einführung hochdeutscher Kirchensprache in Angeln in der Mitte des 17ten Jahrhunderts eben eine ziemlich allgemeine Verbreitung des Deutschen voraussetze. Wenn man aber der Geschichte und namentlich einem so zuverlässigen Gewährsmanne wie Dankwerth (1652), und nicht seinen eignen luftigen Phantasien folgen will, muß man als

der Muttersprache in den wichtigsten und heiligsten Angelegenheiten des Lebens genommen wurde, und daß das Joch, welches die fremden geistlichen Oberhirten ihnen auferlegt, der Bevölkerung manchen Seufzer abpreßte. Es ist characteristisch für die dänische Bevölkerung, daß sie nicht leicht in laute Klagen ausbricht; sie kann lange einen Druck mit Schmerzen ertragen und es bei stillen Klagen im Kreise der Vertrauten und Leidensgenossen bewenden lassen, bis endlich irgend eine äußere Veranlassung, die den Druck ungewöhnlich stark empfinden läßt, sie bewegt, sich mit einer Beschwerde an ihre Vorgesetzten zu wenden; von da ist noch ein weiter Schritt zur schriftlichen Abfassung einer Klage und Eingabe an die höchste Regierung des Landes. Und doch kommt es gewöhnlich erst in diesem Falle zur Kunde der Nachwelt, daß das Volk Unrecht gelitten und es gefühlt hat; denn nach den in jener Zeit geltenden Anschauungen über die Stellung und das Recht des gemeinen Mannes war es eine Seltenheit, daß Jemand sich veranlaßt fühlte, über solche geringfügige und scheinbar so gleichgültige Ereignisse innerhalb der engen Grenzen eines Kirchspiels irgend etwas schriftlich aufzu-

---

thatsächlich festhalten, daß in der Mitte des 16ten Jahrhunderts in Angeln gar kein Deutsch, sondern allein Dänisch geredet worden ist. Man kann als gewiß oder höchst wahrscheinlich annehmen, daß das Plattdeutsche vom Schluß des 16ten Jahrhunderts an in der Kirche — nicht beim Volke — an einzelnen Orten Angelns Eingang gefunden hat; damit aber ist bei weitem nicht gesagt, daß es ausschließliche Kirchensprache im ganzen Angeln gewesen sein sollte. Wenn Falck daher meint, daß man von der Kirchensprache auf die Volkssprache schließen könne, so irrt er gar sehr; er vergißt, daß man bis 1851 in einer Menge von dänischredenden Kirchspielen in Schleswig deutsche Kirchen- und Schulsprache hatte, und daß man bis 1841 im Amte Hadersleben deutsche Rechts- und Geschäftssprache hatte. Ein Schluß, der anderswo vollkommen berechtigt sein würde, ist auf Schleswig, das Land der Sprachverwirrung, durchaus nicht anzuwenden.

zeichnen. Und selbst in dem Falle, daß ein Kirchspiel schriftlich klagte, ist es ein bloßer Zufall, wenn ein solches Document bis auf unsere Tage bewahrt worden ist, und in schleswigschen Sachen ist dies noch viel unwahrscheinlicher als in andern Angelegenheiten, weil die historischen Urkunden und Schriften, welche uns eben an den wichtigsten Wendepunkten über die Sprachverhältnisse Aufschluß geben sollten, von einer unbegreiflichen Verwüstung heimgesucht worden sind [1]). Es ist daher anzunehmen, daß

---

[1]) Freilich kann man bei fast allen unsern öffentlichen Sammlungen und Archiven reichlich Anlaß finden, die rücksichtlich der Aufbewahrung wichtiger geschichtlicher Urkunden sowohl in älteren als neueren Zeiten erwiesene Gleichgültigkeit zu beklagen, jedoch kommt nichts der Barbarei gleich, welche in dem früheren deutschen oder schlesw.-holst.-lauenb. Archive herrschte. Nicht nur Massen einzelner Papiere sind verschwunden oder vernichtet, sondern ganze große Protocolle. Man hat mehrere Reihen von Protocollen gehabt, unter verschiedenen Benennungen, wie „Patente", „Inländisch", in welche eingegangene oder emanirte Regierungssachen eingetragen waren; jetzt aber kann man aus den Ueberresten dieser verschiedenen Reihen nicht einmal eine zusammenhängende Reihe bilden. So fehlen z. B. alle Protocolle von 1632—47 (Klotz's Zeit); danach sind vorhanden die Protocolle „Inländisch" für 1648—49, aber die folgenden Jahre bis 1655 (ebenfalls Klotz's Zeit) fehlen wiederum. Es ist früher ein Packet vorhanden gewesen mit Visitationsberichten „variorum annorum", in welchen man Aufschlüsse über die Sprachverhältnisse erwarten konnte; als man aber 1833 im Archive nachsuchte, fand man, daß sie verschwunden seien („Ohne Nachricht" heißt es). Ebenso fehlt im bischöflichen Archive zu Flensburg eine lange Reihe von Visitationsberichten für alle schleswigschen Probsteien aus dem vorigen Jahrhundert von 1736 ab an; einige ältere, z. B. von 1632 und 1707 fehlen ebenfalls. Im Jahre 1848 waren alle wichtigen und interessanten Akten und Berichte, welche durch das Sprachrescript Friedrich des Sechsten vom 15 December 1810 hervorgerufen wurden, spurlos aus dem Archive der schlesw.-holst.-lauenburgischen Kanzelei verschwunden. Duplicate derselben fanden sich inzwischen im Archive des Obergerichts auf Gottorp, von wo sie während des Aufruhrs nach dem Insurgenten-Archive in Kiel gebracht wurden; von hier wurden sie später nach Kopenhagen

man an vielen Orten in Angeln über die Vertreibung der Muttersprache aus der Kirche sowohl Trauer als Unwillen empfunden, ja selbst bei der Regierung geklagt hat, ohne daß es zu unserer Kunde hat gelangen können. Obgleich eine allgemeine Verheerung alle Documente dieser Art heimgesucht hat, ist uns doch durch den Zufall eine solche Klage aufbewahrt worden, welche das Regiment des Stephan Klotz ins rechte Licht stellt. Sie ertönt wie ein Nothschrei durch die Zeit von einer vereinzelten schleswigschen Gemeinde, und mag als Beispiel für manche ähnliche Klagen dastehen, die ohne Zweifel vorgekommen sind, deren Kunde uns aber durch die Schuld der Zeit oder die der Menschen vorenthalten ist. Diese Klage kam vom Kirchspiele Hanved (Hannewith), eine Meile südwestlich von Flensburg. Hier lebte der alte Prediger Johannes, oder wie der Vorname auf Dänisch lautete, Jens Breckling; in 36 Jahren hatte er Gutes und Böses mit seiner Gemeinde getheilt und war namentlich während der beiden verheerenden Kriege, welche in seine Amtszeit fielen, und deren Drangsale auch sein Kirchspiel schwer heimsuchten, auf's engste an die Glieder seiner Gemeinde geknüpft worden, welche seine Theilnahme und Fürsorge mit einer seltenen Anhänglichkeit erwiederten. In den letzten Jahren hatte man ihm seinen Sohn, den schon früher erwähnten Fr. Breckling, adjungirt. Da dieser aber wegen seines Streites mit Klotz Amt und Vaterland verlassen mußte, fand Klotz, der altersschwache Mann müsse einen neuen Adjuncten haben, dessen Wahl er sich selber anmaßte. Die Gemeinde jedoch, der das Wahlrecht zustand, verlangte, daß man ihr drei

---

gebracht. Nach dem hier Mitgetheilten wird man sich nicht leicht des Argwohns erwehren können, daß nicht die Zeit und gewöhnliche äußere Umstände allein diese Verwüstung und ein solches Verschwinden wichtiger Urkunden veranlaßt haben, sondern daß auch der menschliche Wille ein wenig mit im Spiele gewesen ist.

Candidaten zur Wahl vorstellen solle, und daß diese der dänischen Sprache, als der Sprache der Gemeinde, kundig sein sollten; zugleich verlangten sie, daß man bei Ernennung eines Amtsgehülfen auf die etwanigen Wünsche des alten Predigers und seiner Familie Rücksicht nehmen solle. Klotz kehrte sich aber nicht im mindesten an diese Einwände. Durch den Amtmann Detlef v. Alefeld, der damals in Kopenhagen war, bewirkte er, daß der König einen Candidaten Hartwig Meyer aus Rostock zum Adjuncten Brecklings und seinem eventuellen Nachfolger als Prediger in Hanved ernannte. Dieser Meyer hielt eine Probepredigt auf Deutsch und wurde darauf von Klotz ordinirt. Zuerst beschwerte sich die Gemeinde bei Klotz und forderte, daß ihr Wahlrecht aufrecht erhalten uud der dänischen Sprache kundige Candidaten vorgestellt würden; da ihre Vorstellungen beim General-Superintendenten nichts fruchteten, wandten sie sich unter dem 19 Januar 1661 mit einer Klage an den König; ohne jedoch abzuwarten, was der König jetzt beschließen werde, introducirte Klotz in Gemäßheit der früheren königlichen Resolution den Rostocker Hartwig Meyer als Prediger in Hanved. Die Klage der Gemeinde lautet so:

„Ewr konigl. Mayest. künnen wir Eingepfarrte des Kirgspiels Handewitt aller unterthänigst zuhinterbringen nicht vmbgehen, wie daß auff Ihr K. Mayst. gnädige recommendation ein Studiosus M. Meyer ein Probe Predigt in vnsern Kirchen gethan, daß wir zwar an seiner Person vnd Gaben nicht zu tadeln haben, ohn allein von seiner Predigt gar wenig vnd die meisten nichts verstehn künnen, zu dem auch wir von ihm erspüret, daß er vnser dänischen sprache gar nicht kündig, worüber wir Eingepfarrte des Kirgspels vns woll berathen vnd zu vnser Seelen Sorge vnd plege seine Person vndienlich befunden. Dann wir vnser Beichte vnd ander Anliegen stets in vnserer dänischen sprache thun, auch wieder in dänischer sprach getröstet

vnd absolviret werden, auch die Schwache in ihrem Todes Kampf kein begreiffen noch Trost aus der deutschen sprache haben künnen. Weßwegen wir vnser Anliegen durch 2 Männer an H. D. Klotz in einer Supplication angebracht, vnd hochlich gebeten, daß vns doch nach Ihro K. Mayst. Kirchen-Rechten annoch 2 Personen müchten vorgestellet werden, so der dänischen Sprach zugleich kündig; aber der H. D. Klotz hat gantzlich ohn einige vnsern ergangenen Vocation vnd vnser Vorbewüst M. Meyern in gar wenig Prediger Anseyn ordiniret.

Worüber ein großes Wehklagen, Geschrey vnd Beschweren im Kirgespiel entstanden, daß, da vns leider all-vnser Vermügen vnd zeitlich-Wohlfahrt geräubet ist [1]), wir noch mit größerem Weh des recht-vornehmlichen Seelen Trostes in vnser gewohnlichen Sprache sollen beräubet werden, welchs wir in gewißer Zuversicht hoffen, daß solches niemahln mit ihro K. Mayst. allergn. Willen vnd Nachgeben gescheen wird, auch wie wir ietzo vns erkündigen, daß Ihro allergn. Mayst. die Sache im rechten Grunde nicht wird fürgebracht seyn" [2]).

---

[1]) Hiermit ist, wie aus einem andern Schreiben erhellt, der dreißigjährige Krieg gemeint, während dessen das Dorf ganz abgebrannt und verwüstet worden war.

[2]) In einem wiederholten Schreiben an den König vom 13 Februar 1661 sagt die Gemeinde: „Gott dem unser Jammer bewußt über alles was wir in dieser Krigs press außgestanden, vndt nun die meisten hie mit nackten Kindlein im Elend ohne Brodt sitzen, vndt diß vns nun eine newe bittere Kunde, daß man so gewaltsahm mit vnß vorfähret, vnß doch die einige Christliche Freyheit einer rechtmeßigen Wahl benimmt, vnsre Beichtende, Schwache vnd Trostruffende nicht mehr in dänischer Spräche können getröstet werden, sondern vnsere Seele sich immer an vnvernehmliche vberlendische Worte ergern soll". Am Schluß dieses Schreibens findet sich die früher erwähnte Aeußerung, daß die Predigt vor dem in dänischer Sprache geschehen sei. (Geh.-Archiv. „Amt und Probstei Flensburg. Signirt"). Es findet sich eine große Menge von Papieren diese Sache betreffend, aber das

In Stephan Klotz's Amtzeit fällt auch die Absetzung des Probsten Henrik Mikkelsen in Hadersleben 1639, woran jedoch Klotz, welcher damals erst kürzlich sein Amt angetreten hatte, keinen Antheil gehabt haben soll. Henrik Mikkelsen früher Conrector an der Haderslebener Schule und darauf Prediger in Odense war von da als Probst wieder nach Hadersleben versetzt worden. Aber er stützte die dänische Volkssprache und machte sich dadurch Feinde. „Han afskaffede", heißt es, „i Haderslev det kjære tydske Sprog og forrettede alle Ting paa Dansk; men han var derfor og altid anskreven paa det sorte Bret" [1]. Nachdem er 4 Jahre Probst gewesen, wurde er wegen einer Injuriensache, die er mit einem der Prediger hatte, seines Amtes entsetzt und mußte sich ein anderes Vaterland suchen [2].

endliche Resultat des Streites ist nicht daraus zu ersehen. Jedoch scheint Klotz nicht sogleich seinen Willen durchgesetzt zu haben; denn nach der Cimbria litterata und Jensens Statistik S. 910 soll Jens Breckling erst 1664 sein Amt niedergelegt und in den 3 letzten Jahren zwei Adjuncte gehabt haben, nämlich zuerst Konrad Thordsen und dann seinen Sohn Henrik Breckling. Es muß jedoch in diesem Kirchspiele wunderlich hergegangen sein, wenn anders wahr ist, was Jensen nach einer jetzt verschwundenen Handschrift berichtet, daß der erste dieser Adjuncte, Thordsen, aus dem Kirchspiele weglief (aufugit). Im Jahre 1664 wurde darauf nach Jensen Hartwig Meyer von Klotz in Hanved eingesetzt; von allen dem, was sich vorher mit diesem Meyer zugetragen, sagt Jensen nicht ein Wort. Der alte Jens Breckling verlebte seine letzten Jahre bei seinem Schwiegersohne Ole Möller, welcher Diakonus an der Nikolai-Kirche in Flensburg und also Klotz's Amtsgenosse war. Da Johannes oder Jens Brecklings Tochter mit Ole Möller verheirathet war, ist er mithin der Großvater und Urgroßvater zweier der gelehrtesten Schleswiger, der Flensburger Johann und Henrik Möller (Moller); ersterer hieß Johann nach seinem Großvater mütterlicher Seite. — Selbst der Umstand, daß die Gemeinde, welche kein Deutsch verstand, ihre Klagen auf Deutsch abfassen und einreichen mußte, zeigt, wie geringschätzig das Dänische behandelt wurde.

[1] Rhode, Haderslev Amts Beskrivelse, S. 164.

[2] Rhode, ebenda, S. 170—75.

Etwas später ereignete sich ein anderer Fall in Hadersleben, welcher zeigt, wie bedrängt die dänische Sprache in der nördlichsten Stadt Schleswigs war. Im Jahre 1667 war **Paul Sass** aus Fühnen vom Könige zum Archidiakonus in Hadersleben ernannt; er und Henrik Mikkelsen gehören zu den seltenen Beispielen, daß irgend Jemand aus einer andern dänischen Landschaft Anstellung fand, während es für so viele Deutsche an Platz nicht fehlte [1]). Aber der damalige Probst in Hadersleben, **Bonaventura Reheseld, ein Sachse**, empfing „den Fremden" sehr ungnädig, da der König ihn unmittelbar ernannt und nach der Stadt geschickt hatte, ohne das sonst vom Rathe der Stadt in Verein mit dem Probsten und Amtmanne ausgeübte Wahlrecht zu berücksichtigen; ja er weigerte sich sogar, Sass zu ordiniren und ließ sich erst, nachdem dieser ihn durch zwei Männer beschickt hatte, oder wie Andere sagen, auf die ernstliche Mahnung des General-Superintendenten, bewegen, seine Schuldigkeit zu thun. Reheseld fuhr jedoch fort, ihn, wo er konnte, zu verfolgen; unter andern ließ er ihn seinen Unmuth dadurch fühlen, daß er ihn nicht am Examen der Haderslebener Gelehrtenschule theilnehmen ließ, obgleich Sass amtliche Aufsicht über diese zu führen hatte. Später gerieth Sass wegen der dänischen Sprache mit einem folgenden Probsten in Streit. Sass war gewohnt, bei der Austheilung des heiligen Abendmahls die Worte „dies ist der Leib Jesu Christi" — „dies ist das Blut Jesu Christi", bei Dänischredenden auf Dänisch, bei Deutschredenden auf Deutsch zu sagen; aber im Jahre 1697 fiel es dem Probsten **Stichelius, einem Düsseldorfer** ein, ihm zu befehlen, daß er bei Austheilung des heiligen Abendmahls sich stets der deutschen Sprache bedienen

---

[1]) Uebrigens war Paul Sass's Vater aus Hadersleben und er selbst hatte die Schule zu Hadersleben besucht. Ob der obgenannte Henrik Mikkelsen aus Hadersleben oder Ripen war, ist ungewiß; sein Vater war Cantor an der Haderslebener Schule.

solle. Hiergegen empörte sich Sass's dänisches Gefühl und gesunde Vernunft. Er weigerte sich dessen und verlangte erst, einen Befehl vom General-Superintendenten zu sehen, wurde jedoch des Ungehorsams gegen seinen Probst angeklagt und erhielt vom General-Superintendenten **Josua Schwartz, einem Pommer**, einen Verweis und den gemessenen Befehl, dem Probsten „Ehre und Parition" zu erweisen. Sass ließ sich jedoch hiedurch nicht abschrecken, sondern erklärte „daß es dem Könige als Summo Episcopo zukomme, dergleichen Veränderungen zu machen; item daß die deutsche Sprache unnütz sei für die, welche sie nicht verständen, indem er auf den Brief Pauli an die Corinther, Capitel 14, verwies: „So ihr mit Zungen redet, so ihr nicht eine deutliche Rede gebt, wie kann man wissen, was geredet ist? Denn ihr werdet in den Wind reden", und: „Wenn du aber segnest im Geist, wie soll der, so anstatt des Laien stehet, Amen sagen auf deine Danksagung, sintemal er nicht verstehet, was du sagest"? — und er schloß mit der Erklärung, „daß er keineswegs dem General-Superintendenten in solchen Dingen gehorchen wolle". Dieser begann nun zu fürchten, daß die Sache einen ihm unangenehmen Verlauf nehmen könnte, wenn Sass seine Drohung ausführte und dieselbe dem Könige vorlegte; er stimmte deshalb einen andern Ton an und bat Sass um des Friedens und der Liebe willen nachzugeben, da die bloßen Worte (wenigstens glaubte Stichelius dies) beim Sacramente minder wesentlich seien. Ob Sass sich eher milden als gestrengen Worten fügte, wird uns nicht berichtet [1]).

---

[1]) Rhode, Hadersley Amts Beskrivelse. S. 123—25. Worm, Lexicon over lærde Mænd, 2 Bd. S. 317. Sass bewies seinen Eifer für die dänische Sprache auch dadurch, daß er den sonst gebräuchlichen deutschen Katechismus zum Nutzen der Einwohner Hadersleben's in's Dänische übersetzte, „denn", sagt er, „der größte Theil der Gemeinde ist nur Dänisch". Werlauffs Preisschrift, S. 94.

Trotz der Ungunst und des Druckes, unter welchem nun die dänische Zunge mehrere Jahrhunderte hindurch in Schleswig ihr Dasein fristete, trotz der vielen feindlichen Bestrebungen sie aus ihrem alten Gebiete zu verdrängen, trotz der deutschen Herrschaften, der deutschen weltlichen Beamten und in einem großen Theile des Landes auch der deutschen Prediger, ließ die dänische Volkssprache sich doch nicht aus ihren alten Gränzen vertreiben. Noch um die Mitte des 17ten Jahrhunderts war die dänische Sprach- und Volks-Gränze gegen Deutschland dieselbe wie im Alterthum, mit Ausnahme der Landschaft Schwansen, im Süden der Schlei, wo bereits das Plattdeutsche neben dem Dänischen festen Fuß gefaßt hatte [1]), gedankt sei's dem holsteinischen Adel, der nun das ganze Schwansen besetzt und in seinem Gefolge deutsche Leibeigenschaft und plattdeutsche Sprache eingeführt hatte. Als Zeugen wollen wir hier einen Schriftsteller anführen, der 1652 schrieb, und der auch bei den Deutschen als ein guter Gewährsmann angesehen zu werden pflegt, nämlich **Caspar Danckwerth**, der in seiner „Newe Landesbeschreibung von Schleswich und Holstein" über die Volks- und Sprachgränzen zu seiner Zeit Folgendes äußert [2]):

„Zu diesen unsern Zeiten wohnen in diesem Hertzogtuhme **Dänen** oder **Jüthen**, **Sachsen** und **Friesen**. Die **Jüthen** besitzen den grössesten Teihl daran, sintemal alles von Coldingen biß an den Schliestrohm und die Stadt Schleßwich, Jütisch ist oder Dänische Völcker, so sich der Dänischen Sprache gebrauchen, etwa die Stadt Flenßburg ausgenommen, so von Dänen und

---

1) Danckwerth, Newe Landesbeschreibung, S. 130 sagt von Schwansen. „Die Einwohner gebrauchen sich Sächsischer und Dänischer Sprache. Dieß Landt wird zu dieser unser Zeit schier gantz von dem Schleßwichischen Adel besessen". („Schleswigscher Adel" bedeutet, wie wir wissen, nichts anderes, als „holsteinischer Adel").

2) Ebenda S. 54—55.

Teutschen untermenget. Die Stadt Schleßwich und was ferner von der Schley an bis an die Eyder und Levens Aw belegen, wird mehrenteihls von Sachsen bewohnet, die gebrauchen sich der Niedersächsischen Sprache, wie dann auch die Einwohner der Insul Femern. An der West-Seekante von der Grentze oder Schodtburgischen Aw an biß an Tondern wohnen abermahl lauter Jüthen, hernach aber kommen die Nord-Friesen, welche nicht allein die Marschländer von Tundern an biß an die Eyder inne haben, sondern auch einen Teihl auff der Geest oder dem Hohenlande besitzen, so bei den Alten die Friesische Vorgeest genennet ward, und begreift in sich diese Harden: Karrharde, Nießmohr in Bökenharde, ein Teihl von Tonderharde, Norgoeßharde und Südergoeßharde. Diese Einwohner reden zwar heut zu Tage gemeinlich Teutsch oder Niedersächsisch; die nach dem Norden belegene wissen auch ihre Dänische und daneben ihre Altfriesische Sprache zu reden, also daß selbige Leute trilingues dreyzüngig seyn."

IX.

Verhältniß der gottorpschen Herzoge zu Dänemark und zur dänischen Sprache; ihr bittrer Haß gegen beide. Sie verbünden sich bald insgeheim bald öffentlich mit den Feinden des Reiches und führen Krieg gegen Dänemark. Herzog Friedrich der Dritte, sein Bruder und Oheim. Herzog Christian Albrecht. Die schädlichen Folgen ihrer Regierung für die dänische Sprache. Vorsatz Herzogs Friedrich des Vierten, die dänische Sprache in Schleswig auszurotten; Versuche, welche dahin zielen.

Wir haben im Vorhergehenden den so weit greifenden Einfluß erwähnt, welchen die durch die Landestheilungen entstandenen kleinen Fürstenhöfe auf die Verdeutschung Schleswigs ausübten. In dieser Beziehung übertrafen die gottorpschen Herzoge alle übrigen, da sie einen weit größeren Theil des

Landes besaßen und deshalb schon früh anmaßender und mit größeren Ansprüchen auftraten. Der ihnen zugefallene beträchtliche Theil von Holstein stärkte ihre Macht in Schleswig und erleichterte das Eindringen des deutschen Elements in dies Land [1]). War aber dieser Einfluß gewissermaßen schon von Natur nachtheilig für die dänische Sprache wegen des deutschen Wesens, das von Anfang an diesen Herzogen anklebte, weil sie eigentlich mehr holsteinische, als dänische oder schleswigsche Fürsten waren, so erhielt dies eine ganz andere Bedeutung, als die dänische Sprache ihnen nicht nur eine fremde und geringgeachtete, sondern auch eine verhaßte Sprache zu werden begann, die ihren politischen Plänen im Wege stand, und deshalb so tief wie möglich herabgedrückt, ja, wenn thunlich, ganz ausgerottet werden mußte. Dies geschah, als zwischen dem dänischen Königshause und den gottorpschen Fürsten eine stets wachsende Spannung eingetreten war, indem letztere sich der Abhängigkeit zu entziehen suchten, in welcher sie als Vasallen zur Krone Dänemark standen, und bei dem Widerstande, den ihre Pläne fanden, einen tödtlichen Haß gegen Dänemark faßten, der sich in den feindseligsten und treulosesten Handlungen kundthat.

---

[1]) Wie weit und stark das von der gottorpschen Regierung ausgehende deutsche Element wirkte, erhellt am besten daraus, daß selbst der Bischof von Ripen sich dessen nicht erwehren konnte. Es ist ein beachtenswerther Zug in der Geschichte der Verdeutschung, daß einzelne Bischöfe in Ripen (z. B. Peder Kragelund), unter welchen die 7 Kirchspiele im Amte Tondern standen, (d. h. in rein kirchlichen Dingen, während die übrige geistliche und weltliche Regierung derselben den gottorpschen Herzogen zukam,) wegen dieses gemischten Verhältnisses sich des Deutschen als Geschäftssprache bedienten, und daß die Kirchenrechnung dieser Kirchspiele von 1638 vom Archi-Diakonus in Ripen auf Deutsch geführt ist. Wenn der Archi-Diakonus allein unterschrieb, geschah es in dänischer Sprache; wenn aber der herzogliche Schreiber, wie gewöhnlich der Fall, zugegen war und mitunterschrieb, wurde Deutsch gebraucht. (Archiv der Probstei Tondern).

Die Regierung der gottorpschen Fürsten war von Anfang bis zu Ende eine fortgesetzte Reihe von Zwistigkeiten mit den dänischen Königen, welche mit der Zeit beständig heftiger wurden, je mehr die Herzoge ihre Lehnspflicht außer Augen setzten. Schon vor der Theilung 1544 zankten sich die Söhne Friedrich des Ersten; später fingen Adolph von Gottorp und Hans der Aeltere wegen der Lehns-Bedingungen Streit an und saßen von 1544 bis 1580 ruhig in ihren Besitzungen, ohne die Lehnshuldigung zu leisten. Lange Zeit zankte man sich wegen der 41 Kirchspiele in Nordschleswig, welche zum Ripener Stifte gehörten, und die Folgen der unglücklichen Entscheidung dieses Streites wurden nur theilweise dadurch gehoben, daß Hans der Aeltere kinderlos starb. Die neue Theilung 1580 erzeugte neuen Streit. Nicht weniger heftig und langwierig war der Zwist wegen des schleswigschen Capitelguts. Im Jahre 1556 riß der Herzog Adolph eigenmächtig und wider den Willen Christian des Dritten das neue Gut, welches dem Stifte Schleswig gehörte, an sich. Nach dem Tode Adolphs 1586 zog König Friedrich der Zweite das Stiftsgut als der Krone gehörig mit demselben Rechte ein, wie das übrige Kirchengut, das nach der Reformation an die Krone fiel. Hierauf verblieb es unter der königlichen Regierung, bis der gottorpsche Herzog 1661 im Frieden zu Kopenhagen einen Theil davon erhielt. Der eigentliche Wendepunkt im Verhältnisse der gottorpschen Fürsten zur Krone tritt ein während der großen Kriege, in welche Dänemark im Verlauf des 17ten Jahrhunderts mehrmals verwickelt wurde. Es wurde nun auch entschieden feindlich. Als die Kaiserlichen während der Theilnahme Christian des Vierten am dreißigjährigen Kriege in die Halbinsel einfielen, ließ Herzog Friedrich der Dritte sich mit Wallenstein und Tilly auf Unterhandlungen ein und schloß einen Waffenstillstand mit den Feinden seines Lehnsherrn, überlieferte ihnen seine Festungen

und verbot seinen Unterthanen sich zur Wehr zu setzen [1]); zum Entgelt hierfür gelobte Wallenstein ihm, daß seine Länder vom Drucke des Krieges völlig verschont bleiben sollten [2]). Christian der Vierte äußerte unverhohlen seinen Zorn über ein Verfahren, das so wenig den Pflichten eines Vasallen entsprach und um so schändlicher erscheinen mußte, als dieser Vasall ein Schwestersohn des Königs war und ihn in einem Kampfe verrieth, den er zunächst für die Gewissensfreiheit seiner Glaubensgenossen, dann aber auch für das Bestehen seines Reiches führte. Im folgenden Theile des Krieges behandelte Christian der Vierte den Herzog als Feind; nach dem Frieden zu Lübeck aber ließ er edelmüthig alles Geschehene vergessen sein. Die nahen Verwandten des Herzogs, sein Bruder **Adolph** und Oheim Johann **Friedrich**, die beide Lehn und Appanagen von Dänemark hatten, betrugen sich in demselben Kriege nicht besser oder vielmehr noch schlechter gegen den König. Herzog Adolph trat in kaiserliche Dienste, warb auf eigne Kosten ein Regiment und kämpfte gegen seinen Oheim, den König. Sowohl durch Briefe als Gesandte stellte er dem Kaiser vor, daß Christian der Vierte durch sein Benehmen verdient habe, in die Reichsacht erklärt zu werden, daß eine solche Achtserklärung ohne Zweifel eintreten müsse, weshalb er den Kaiser bitte, **ihn mit dem Königreiche Norwegen und dem**

---

1) Nicht überall gehorchte die Bevölkerung diesem Befehle des Herzogs; namentlich die Friesen und Angler standen Christian dem Vierten kräftig bei gegen die Feinde des Reiches. Es ist ein hübscher Zug, der sich mehrmals wiederholt und im Gedächtniß bewahrt zu werden verdient, daß die schleswigsche Bevölkerung sich treuer gegen Dänemark erweist, als die gottorpschen Herzoge. So war es unter Christian dem Vierten, und so schon früher unter Christian dem Zweiten, zu dessen Gunsten sich das Volk in einer andern Gegend Schleswigs gegen Friedrich den Ersten erhob. (Vergleiche oben S. 52.)

2) Wallensteins Brief vom 7 October 1627 ist abgedruckt in „Nordalb. Studien", 2 B. S 298.

königlichen Theile von Schleswig und Holstein zu belehnen [1]). Der Oheim Johann Friedrich, welcher Erzbischof zu Bremen war, stand im Anfange des Krieges auf Seiten des Königs, als es diesem aber schlecht erging, wurde er abtrünnig und ergriff die Partei des Kaisers; später verläumdete er den König in öffentlichen Schriften und begehrte eben so wie Adolph vom Kaiser einen Theil der Beute, wenn der König völlig bezwungen sei; er war doch mit dem königlichen Theile von Holstein zufrieden [2]).

Herzog Friedrich der Dritte belohnte den Edelmuth Christian des Vierten mit Undank: im folgenden Kriege, der 1643 ausbrach, verfolgte er dieselbe Politik wie im vorhergehenden. Schon im Jahre 1642, als er merkte, was bevorstände, schickte er einen Gesandten an den schwedischen Bevollmächtigten Salvius in Hamburg und unterhandelte mit ihm rücksichtlich der Neutralität im bevorstehenden Kriege. Aus diesem Grunde erhielt Torstenson, ehe er in die Halbinsel einfiel, von seiner Regierung den Befehl, den Herzog von Gottorp als Freund zu behandeln, falls er sich der Theilnahme am Kriege enthalte [3]). Ebenso wie früher im Kriege mit dem Kaiser, schloß nun Herzog Friedrich, einige Wochen nachdem die Schweden ins Land eingefallen waren, Waffenstillstand mit dem Feinde und bedang sich dafür, daß seine Besitzungen von Geldbeiträgen, Einquartirung und andern Kriegslasten verschont bleiben sollten. Daß der wilde Torstenson die eingegangene Verpflichtung nicht hielt, ist kein Entschuldigungsgrund für den Herzog. Dies war

---

1) Mailath, Gesch. des Oesterreich. Kaiserstaats, 3 Bd. S. 136 (nach Archiv-Documenten).

2) Lackmann, Einleit. 3 Bd. S. 213—14. 229. 237—38.

3) Pufendorf in seinen Commentar. de rebus Suecicis lib. XV, § 77. 82 ist in Beziehung auf diese Thatsache ein wohlunterrichteter und unverdächtiger Gewährsmann.

jedoch nicht die einzige Verrätherei; wenn es auch nicht erwiesen ist, sprechen doch mehrfache Gründe dafür, daß die gottorpsche Regierung nicht nur geheime Unterhandlungen mit dem Feinde pflog, Waffenstillstand mit ihm schloß und so die Treue gegen den Lehnsherrn brach, sondern eben wie im vorigen Kriege den Untergang Dänemarks wünschte und hoffte und ablauerte, um darauf die politische Macht und Unabhängigkeit zu gründen, welche das Ziel ihres Strebens war. Wie bekannt, nahm man allgemein an, daß die Flotte, welche Ludwig de Geer in Holland zum Beistande Schwedens ausrüstete, den Ausfall des Kriegs entscheiden werde, und daß es mit Dänemark vorbei wäre, wenn sie wohlbehalten nach Schweden gelange und sich mit der schwedischen Flotte vereinige. Die gottorpsche Regierung verfolgte aufmerksam den Gang der Ereignisse und hielt ihre geheimen Kundschafter, um von den Bewegungen dieser Flotte längs der schleswigschen und jütländischen Küste sichere Kunde zu erhalten. Nachdem nun Christian der Vierte in der Schlacht bei List die holländische Flotte so zugerichtet hatte, daß sie zu ihrem Zwecke nicht mehr tauglich schien, unterließ der Späher der gottorpschen Regierung nicht, diese davon in Kenntniß zu setzen. Aus den Ausdrücken, in denen das Geschehene erwähnt wird, kann man auf die Stimmung und Hoffnungen desjenigen schließen, an den der Brief gerichtet war. Nach einer ausführlichen Beschreibung des Hergangs in der Schlacht, sagt er: man kann jetzt nichts Anderes erwarten, als „daß diese holländische Flotte, wo so viel auf gebauet und so lange auf geharret, wie ich sehr fürchte, allhie so einen großen Stoß leiden, wo nicht gar caput sein wird [1]). Daß der Herzog sich

[1]) Falck, der zuerst dies merkwürdige Aktenstück vollständig mitgetheilt hat (denn es war früher zweimal gedruckt, aber jedesmal mit Auslassung der Stelle, die den Herzog verdächtigte), fügt, nachdem er die Bestrebungen früherer Schriftsteller, den

seiner Schuld bewußt war, erhellt auch aus dem Umstande, daß er durch einen nach Brömsebro geschickten Gesandten nicht nur sich in den Frieden mit einbefassen sondern auch im Friedenstractate die Bestimmung mit aufnehmen ließ, daß, falls er durch sein Verhalten im Kriege bei einer der Parteien Verdacht und Unzufriedenheit erregt habe, dies jetzt völlig vergessen sein und nie später Gegenstand einer Anklage werden solle. — Durch den Anschluß an Schweden im letzten Kriege war inzwischen gleichsam die rechte Spur gefunden, und Herzog Friedrich schritt vor auf der einmal betretenen Bahn. Schweden war damals der natürliche Feind Dänemarks und trachtete danach, das im Frieden zu Brömsebro so bedeutend geschwächte Reich völlig aufzulösen; von dieser Zeit an schloß Herzog Friedrich sich aufs engste an Schweden an, und dieser Staat konnte nie einen gelegneren Bundesgenossen erhalten, als den Herzog von Gottorp, der mitten im Reiche saß mit einer bedeutenden Macht, immer zu feindlichen Unternehmungen bereit, und im Stande jeden Angriff auf Dänemark zu unterstützen und jede Vertheidigung zu schwächen. Herzog Friedrichs Tochter heirathete Karl den Zehnten von Schweden, und die Waffen seines Schwiegersohns verschafften ihm und seinen männlichen Nachkommen im Frieden zu Roeskilde sowohl die Souverainetät als andere Vortheile.

Herzog Friedrich vom Verdachte zu reinigen, besprochen hat, die sehr richtige Bemerkung hinzu (Kiel. Blätter, 7 Bd. S. 323): „ich fürchte, daß die Sache sich auf die Weise, wie Pufendorf sie erzählt, und wahrscheinlich auf eine noch schlimmere Weise, werde verhalten haben, so daß bloß die gelungene Verheimlichung der Pläne des Herzogs ihm damals und auch bei späteren Geschichtschreibern zu Gute gekommen ist. Aller Vermuthung nach wäre eine völlige Vernichtung der Dänischen Streitkräfte dem Herzoge etwas recht Erwünschtes gewesen, und auf einen solchen Zeitpunct hin, der aber gänzlich ausblieb, mag er die Ausführung seiner geheimen Pläne aufgeschoben haben."

Im Jahre darauf starb Herzog Friedrich der Dritte. Sein Sohn Christian Albrecht verleugnete nicht seine angeerbte Feindschaft gegen Dänemark; er begleitete Karl den Zehnten bei der Belagerung Kopenhagens, aber die Tapferkeit der Kopenhagener Bürger vereitelte seine Hoffnung, den Fall dieser Stadt und den Untergang des dänischen Staates zu erleben. Man kann sich nicht wundern, daß Dänemark jetzt seine Kräfte anstrengte, um endlich eine Macht zu vernichten, welche durch die ihr zu Gebote stehenden fremden Waffen gefährlich wurde, und Alles aufbot, um ein Geschlecht aus seinem Gebiete zu verjagen, das, dem dänischen Königsstamme entsprossen, nie für das Wohl Dänemarks ein Gefühl gehabt hatte, das die alte Verwandtschaft ebenso gering achtete, wie das durch mehrere Heirathen erneuerte Familienband, das durch eine Reihe treuloser Handlungen die Pflichten verletzte, welche sowohl Eidschwüre als das Gebot der Ehre und die Forderungen des Staatsrechts ihm hätten heilig und unverbrüchlich machen sollen. König Christian der Fünfte begann diesen Kampf, aber gelangte nicht zum Ziele; erst sein Sohn König Friedrich der Vierte führte ihn zu Ende. Durch Hülfe des Auslandes zog Herzog Christian Albrecht sich glücklich aus dem erbitterten Kampfe mit Christian dem Fünften. Sein Sohn Herzog Friedrich der Vierte stärkte die Verbindung mit Schweden durch eine Heirath mit der Schwester Karl des Zwölften, und übertraf seine Vorgänger an übermüthigem Trotz gegen Dänemark und an tiefem, gründlichen Haß gegen alles Dänische und Alles, was an Dänemark erinnerte. Die alte Danebrogsfahne, welche sein Geschlecht doch in mehren Jahrhunderten, seit es nach Dänemark kam, geehrt und geachtet, und unter der es manchen Kampf gekämpft, konnte er nicht länger vertragen; er schaffte sie bald nach seinem Regierungs-Antritte ab und führte 1696 eine neue Flagge eigener Erfindung für seine holsteinisch-gottorpschen Besitzungen ein: ein Nesselblatt, das die schleswigschen

Löwen umgab, und darüber eine Krone [1]). Sein plötzlicher Tod auf dem Schlachtfelde in Polen, wohin er seinen Schwager Karl den Zwölften begleitet hatte, hinderte ihn an der Ausführung seiner feindlichen Pläne.

Die darauf folgende vormundschaftliche Regierung setzte die feindselige Politik des gottorpschen Hauses fort, ja übertraf sie noch an Falschheit und Hinterlist. Aber Friedrich der Vierte zerhieb dies Gewebe von Ränken mit dem Schwerte und vereinigte Schleswig nach einer langen Trennung wieder mit dem Reiche.

Diese Stimmung der gottorpschen Herzoge blieb, wie man sich denken kann, nicht ohne Folgen für die dänische Sprache in Schleswig. Die dänische Muttersprache und die von dieser unzertrennliche dänische Gesinnung der Bevölkerung waren ihren politischen Plänen ein bedenkliches Hinderniß. Wenn das Dänische in früherer Zeit nur als die rohe und ungebildete Sprache des niederen Volkes geringgeschätzt und verachtet worden war, so wurde es jetzt bald mit Ungunst und Zorn als ein hemmendes und gefährliches Band betrachtet, das man je eher je lieber zerreißen müsse, wenn nicht das politisch getrennte Volk stets sich nach Vereinigung sehnen und wieder einmal zusammen fließen sollte. Deshalb mußte die dänische Sprache ausgerottet und so das Volksbewußtsein von einer Einheit mit Dänemark vollkommen ertödtet werden. Die meisten Zwangsversuche, welche die gottorpschen Herzoge gegen die dänische Sprache vornahmen, sind aus den oberwähnten Gründen unserer Forschung entzogen; dennoch fehlt es nicht an deutlichen Beweisen dieser Tendenz der herzoglichen Politik. Von dem ersten Herzoge nach der Theilung, Adolph, wird berichtet, daß er die Sprachen aller seiner Unterthanen, Dänisch, Plattdeutsch und Friesisch reden konnte; Herzog Friedrich der Dritte aber verstand,

---

[1]) Staatsb. Magaz. 10 Bd. S. 618. Diese Flagge wurde jedoch nicht alt, sie hielt sich nur von 1696 bis 1713.

wie man weiß, kein Wort Dänisch [1]), und Herzog Friedrich der Vierte endlich wollte die dänische Sprache vollends ausrotten.

Daß die deutsche Regierung der gottorpschen Herzoge bewußt darauf hinarbeitete, das Dänische zu verdrängen, ersehen wir auch aus der beachtenswerthen Erklärung eines Mannes, der unter ihrem Regimente geboren war und keineswegs eine besondere Vorliebe für die dänische Sprache hatte, sondern vielmehr derselben bei mehreren Gelegenheiten entgegenarbeitete, nämlich der Probst Balthasar Petersen in Tondern [2]). Dieser äußert Folgendes:

„Die Fürstliche (gottorfsche) Landes-Regierung achtete dieses Herzogthum als eine deutsche Provinz, und daraus machten die Prediger einen Mißbrauch; die Superintendenten waren alle deutsch und zum Theil die Pröbste, und folglich unvermögend das Erkentnis der religion bey der Jugend und dem gemeinen Manne zu untersuchen, und dieses hatte auf die Prediger den starken Einfluß, daß sie Deutsch zu predigen anhuben und dadurch viel Unfal anrichteten."

Den Vorsatz Herzog Friedrich des Vierten, die dänische Sprache in seinem Theile Schleswigs vollständig auszurotten, berichtet uns Pontoppidan [3]), und um uns nicht in Zweifel zu lassen, führt er als Gewährsmann einen vollgültigen Zeugen,

---

1) Acta legationis Johannis Skytte ad Fredericum III. Holsatiæ Gottorpiensis ducem Anno 1635. Pars I. Upsaliæ 1808. p. 4: „Hertigen sade sigh aldrig kunna förstå ett ordh Danske, mycket mindre bruka det Danske tungomålet uthi sitt hoff."

2) Er war 1703 den 7 Mai in der Stadt Tondern geboren, welche zum gottorpschen Theile gehörte (nicht im Dorfe Sæd [Seeth], Kirchspiel Ubjerg, wie Jensen in seiner Kirchl. Statistik S. 372 behauptet; siehe Falcks Archiv, 3 Bd. S. 338, und N. Schlesw.-Holst. Prov.-Berichte, 1812, S. 563. Anm.). Die angeführten Worte finden sich in einer amtlichen Erklärung Petersens vom 14 März 1778 (Schlesw. Minist.-Archiv).

3) Kjøbenhavn, Vidensk. Selsk. Skrifter. I, 72.

den eigenen Beamten des Herzogs, Christ. Gotl. Koch an, welcher Probst in Apenrade und ein eifriger Anhänger der gottorpschen Regierung war [1]). Pontoppidans Worte sind folgende [2]):

„In dem großen Amte Tondern wie auch im Amte Brunlund oder Apenrade, wo das Deutsche noch weit weniger bekannt ist, als in Angeln, würde derselbe dummdreiste Plan (die Ausrottung der dänischen Sprache) zu dieser Stunde ausgeführt sein, wenn sich die fürstlich gottorpsche Regierung behauptet hätte; denn der verstorbene Probst Koch ließ sich oft verlauten, daß es des Herzogs Friedrich, der sein Leben im polnischen Kriege endigte, voller Ernst sei, wenn er zu einer ruhigen Regierung heimgekehrt wäre, die dänische Sprache aus allen seinen Kirchen mit der Wurzel auszurotten."

Aus mehreren Thatsachen geht hervor, daß die gottorpsche Regierung schon vor dem Tode Friedrich des Vierten in dieser Richtung wirksam war. So erließ der Herzog Johann Adolph 1598 eine besondere Kirchen-Ordinanz für das Amt Apenrade

---

[1]) Er wurde 1700 Prediger in Apenrade, im folgenden Jahre Probst und lebte bis 1736. Seine Aussage ist um so zuverlässiger, als er so lange wie möglich an der Sache der gottorpschen Herzoge festhielt, selbst nachdem Friedrich der Vierte 1713 den gottorpschen Theil Schleswigs eingezogen hatte, und sich vor allen andern gottorpschen Geistlichen durch die Hartnäckigkeit auszeichnete, mit der er sich dem von Friedrich dem Vierten 1713 befohlenen Kirchengebete widersetzte.

[2]) Die Stelle lautet im Originale so: „Udi det store Tonder-Amt saa og i Amtet Brønlund eller Aabenraae, hvor Tydsk er endnu langt mindre bekjendt end i Angeln, hafde selfsamme meer end dumdristige Forsett (det danske Sprogs Udryddelse) denne Time været udført, hvis den Førstelige Gottorfske Regiering var bleven ved Magt; thi dermed lood sig afgangne Provst Koch ofte forlyde, sigendes, det var Hertug Friedrich, som endte sit Lob i den Polske Krig, hans fulde Agt, at hvis han var kommen hjem til roelig Regiering, ville han med Roed udrydde det Danske Sprog af alle sine Kirker."

auf Plattdeutsch[1]), und vom Anfang des folgenden Jahrhunderts hat man einen hochdeutschen Katechismus „zum Gebrauch derer Apenradischen Kirchen;" in Lügumkloster wurde 1681 deutsche Predigt neben der dänischen eingeführt. [2])

X.

Die dänischen Könige tragen wenig Sorge für die dänische Sprache in Schleswig; größere Aufmerksamkeit schenken sie den politischen Verhältnissen, nachdem die Absichten der gottorpschen Herzöge deutlich geworden. König Friedrich der Dritte verlegt die schleswigschen Sachen unter die dänische Kanzelei. Kräftiges und bestimmtes Auftreten Christian des Fünften: die Verbindung zwischen der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft wird vollständig gehoben, ebenso die Rechtsgemeinschaft zwischen Schleswig und Holstein u. s. w. König Friedrich der Vierte vereint wiederum Schleswig mit dem Reiche; Schleswig erhält einen eignen oberen Gerichtshof und ein eignes Regierungs-Collegium. Das Kirchengebet. Es fehlt dem Könige an Blick für die Zukunft; er unterläßt Maßregeln zu treffen, um die dänische Sprache und Nationalität in Schleswig sicher zu stellen. Schonen wird schwedisch gemacht — Schleswig deutsch.

Wir haben gesehen, mit welchem Hasse die gottorpsche Regierung die dänische Sprache verfolgte; es wäre erfreulich, wenn wir von Seiten der dänischen Regierung Beweise des Gegentheils anführen könnten, wie diese der Landessprache

---

1) Wiegmann, Gesch. der christl. Religion. S. 102. Derselbe Herzog Johann Adolph befahl auch 1591, daß jede Kirche in seinen Besitzungen ein Exemplar der deutschen Postille des Superintendenten P. v. Eitzen anschaffen solle. (Muhlius, de reform. relig. in Cimbria, p. 208.)

2) Werlauff, Priisskrift, S. 104. Anm. i. 107. — Mitunter mußte doch selbst die deutsche gottorpsche Regierung sich der Nothwendigkeit fügen, das Dänische als Geschäftssprache zu gebrauchen, um sich ihren Unterthanen verständlich zu machen. So giebt es z. B. eine kirchliche Verfügung für das Amt Tondern vom 22 Mai 1706, welche auf Dänisch abgefaßt ist. (Archiv der Probstei Tondern.)

Schutz und Pflege habe angedeihen lassen: aber leider läßt sich hiervon wenig oder gar nichts berichten. Dahingegen verfolgte sie mit einem aufmerksamen Blicke die politischen Verhältnisse Schleswigs, und trat von der Zeit an, da die gottorpschen Fürsten durch wiederholte feindliche und treulose Handlungen verrathen hatten, was sie eigentlich im Schilde führten, bei mehreren Gelegenheiten mit einer nicht geringen Energie auf.

König Friedrich der Dritte traf einen Monat vor seinem Tode eine Veränderung in der Verwaltung Schleswigs, welche auch für die sprachlichen Verhältnisse von Bedeutung war. Er schrieb nämlich unter dem 29 December 1669 an die deutsche Kanzelei folgendermaßen: „Nachdem Wir für gut erachtet, hinfort die Schleswigschen Sachen in unsrer Dänischen Kanzelei ausfertigen zu lassen, ist es Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß Ihr in Unsere Dänische Kanzelei alle genannten Sachen einliefert, welche noch unexpedirt sind, mit den dazu gehörigen Documenten, und daß Ihr von diesem Tage an weder Etwas annehmt noch expedirt, das Unsere Unterthanen im Herzogthume Schleswig betrifft. Wonach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten habt" [1]). Diese Maaßregel wurde aber ein halbes Jahr später durch eine neue Anordnung betreffend den Geschäftsgang in der Deutschen Kanzelei, welche sein Sohn, König Christian der Fünfte unter dem 26 Juli 1670 erließ, im Wesentlichen umgeändert. Im sechsten Paragraphen dieser Verordnung wird nämlich festgesetzt, daß alle Kanzeleisachen, betreffend die verschiedenen Theile des Herzogthums Holstein und der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die deutsche Kanzelei ausgefertigt werden sollen „saavel som alt huis paa tydsch schal expederis," worauf hinzugefügt wird „och Sleßuigsche Sager, saauit Gemeene Regiering eller nogen

---

[1]) Fogtmann, Rescr. 1. Bd. S. 240. Werlauff, S. 76.

Justitz Saag angaaer, indtil videre Anordning [1]." Dies wurde darauf im Jahre 1688 zum Gesetze erhoben, als die Kanzelei diejenige Gestalt und Einrichtung bekam, welche sie hierauf eine lange Zeit behielt. Es wäre ohne Zweifel interessant zu erfahren, was den König Friedrich bewogen haben mag, in der Verwaltung Schleswigs einen Weg zu betreten, der von dem bisher befolgten gänzlich abwich und wohl kaum den Beifall der vielen Deutschen gefunden hat, welche den königlichen Thron umgaben. Wir ersehen hieraus, daß der König, wenn auch sehr spät, dahin gelangte, die schleswigschen Verhältnisse auch in nicht politischen Dingen von einem dänischen Standpunkte zu betrachten, und die Ursache einer solchen Veränderung kann nicht geringfügig gewesen sein. Es fehlt uns aber durchaus an Aufschlüssen sowohl über die Gründe dieses Schritts als der plötzlichen Rückkehr Christian des Fünften zum alten System. Dies war freilich viel leichter als der Uebergang zu einem neuen System, und vielleicht bewirkten nur Rücksichten auf eine leichtere und bequemere Geschäftsordnung, daß die wichtigsten schleswigschen Sachen wieder unter die deutsche Kanzelei verlegt wurden. Die Mitglieder beider Kanzeleien waren ja seine beeidigten Beamten, und, nach allen übrigen Verhältnissen zu schließen, lag der Gedanke jener Zeit sehr nah, welcher auch späteren Zeiten näher gelegen, als zu wünschen wäre, daß es nämlich ziemlich gleichgültig sei, ob die Behandlung und Leitung der schleswigschen Angelegenheiten Dänen oder Deutschen anvertraut würde, wenn diese nur dem Könige treu wären. Jedenfalls

---

[1] ... D. h. „sowohl wie Alles, was auf Deutsch expedirt werden soll, und Schleswigsche Sachen, was die gemeine Regierung oder irgend welche Justiz-Sache angeht, bis auf weitere Anordnung." Vergl. die ungedruckte Verordnung, wovon ein Auszug bei Fogtman, 2 Bd., S. 6. Die betreffende Stelle ist im Concepte mehrfachen Verbesserungen unterworfen gewesen.

war es eine sehr beklagenswerthe Veränderung; denn bei einer dänischen Regierung durfte man doch in der Regel Theilnahme für dänische Sprache und Nationalität voraussetzen, während die deutschgeborenen Mitglieder der deutschen Kanzelei — selbst wenn sie nicht, wie es mitunter der Fall war, das Dänische geradezu haßten — nie das Herz und die natürliche Vorliebe für dänische Sprache und Volksthümlichkeit haben konnten, die dem dänischen Manne angeboren ist. Viele verkehrte Maßregeln, das verderbliche Zusammenmengen von Schleswig und Holstein, das unverhohlene Bestreben durch deutsche Schulsprache das Dänische mehr und mehr aus dem Leben zu verdrängen, die Einführung deutscher Rechtssprache selbst in den nördlichsten Gegenden Schleswigs, der durch deutsche Sympathien hervorgerufene hartnäckige Widerstand der obersten Regierungsmitglieder gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen eines souverainen Königs, daß die dänische Sprache in ihrem Rechte geschützt werden solle, und viele andere Mißverhältnisse hätten unmöglich stattfinden können, wenn der weise Beschluß König Friedrich des Dritten durchgeführt und festgehalten worden wäre.

Obgleich nun Christian der Fünfte in diesem Punkte ohne Zweifel einen großen Mißgriff beging, zeigte er doch bei andern Gelegenheiten, daß ihm die rechte Betrachtungsweise der schleswigschen Verhältnisse nicht fremd sei. So erklärte er bald nachher durch einen offnen Brief vom 18 Januar 1671 „**daß Keiner von des Königs Unterthanen, welche auf schleswigschen Grund und Boden wohnen, hier im Reiche Dänemark, — — — — wozu das Fürstenthum Schleswig gehört, fremd oder Ausländer sein soll** [1]." Und als er später im Jahre 1684 den herzoglichen

[1]) Die Stelle lautet auf Dänisch: „at ei Nogen af Kongens Undersaatter, som bygge og boe paa den slesvigske Grund, skal være fremmed eller udlændisk her udi Riget Danmark, ... hvorunder Fyrstendømmet

Theil Schleswigs einzog, trat er so fest und kräftig auf, ging bei seinen Veränderungen von einem so richtigen Gesichtspunkte aus und hielt diesen so consequent fest, daß zu wünschen wäre, seine Nachfolger auf dem Throne, für deren Wirksamkeit die Verhältnisse bei weitem nicht so schwierig waren, hätten ihm hierin geglichen. Nachdem er am 9 Juli 1684 sämmtliche Stände einen Huldigungseid hatte ablegen lassen, wodurch sie den König von Dänemark und seine rechtmäßigen Erbsuccessoren als ihren alleinigen unumschränkten Landesherrn anerkannten [1], bestätigte er den 14 Juli die Privilegien des schleswigschen Adels, soweit sie nicht der souverainen Alleinherrschaft des Königs und dem neulich abgelegten Huldigungseide widerstritten, allein und für sich, ohne Verbinduug mit dem holsteinischen Adel [2]. Die schleswigsche Ritterschaft meinte jedoch, daß sie desungeachtet die alte Gemeinschaft mit dem holsteinischen Adel fortsetzen könne, und hielt in Verein mit diesem eine Zusammenkunft in Kiel am Schlusse des Jahres 1684, bei welcher mehrere gemeinschaftliche Angelegenheiten verhandelt und eine gemeinsame Bittschrift an den König abgefaßt wurde. Für diesen Schritt erhielt jedoch die schleswigsche Ritterschaft nicht nur eine so derbe Zurechtweisung, wie sie wohl selten einer adeligen Corporation zu Theil geworden [3], sondern Christian der Fünfte fand

---

Slesvig er beliggende". Fogtman, Rescr. 2B. S. 43. Dies Schreiben wurde dadurch veranlaßt, daß man einem Schleswiger, dem von einem auf Falster ansäßigen Verwandten ein Erbe zugefallen war, eine Abgabe von diesem Erbe auferlegt hatte.

[1] Falck, Samml. der wichtigsten Urkunden, S. 222—24.

[2] Jensen und Hegewisch, Privilegien, S. 250.

[3] Der König befiehlt unterm 7 März 1685 dem Statthalter Detlev Rantzau, welcher über jene gemeinschaftliche Zusammenkunft in Kiel Bericht abgestattet hatte, der schleswigschen Ritterschaft „einen scharfen Verweis" zu geben, weil sie „propria authoritate unternommen mit der Ritterschaft des Hertzogthumbs Holsteins eine Tagefahrt zu concertiren", und weil sie dort Bitt-

sich auch veranlaßt, den Adel Schleswigs zu einer Zusammenkunft auf Gottorp zu berufen, wo er ihn durch einen feierlichen

---

schriften verhandelt und abgefaßt hatten „alß wann diejenige von der Ritterschaft, so zum Kiel versamblet gewesen, nicht allein das ganze corps der Noblesse, sondern auch die beede Fürstenthümer insgesambt repræsentirten.“ Obgleich wir deßhalb, fährt der König fort, „gnugsame Ursache hätten, dieses gebührend zu ressentiren, so wollen Wir dennoch bloß aus Königl. Clementz und Gnade, sie für dieses Mahl mit der wohlverdienten Straffe übersehen, jedoch hiebey ihnen sambt und sonders ernstlich und bey Unserer höchsten Ungnade anbefohlen haben, daß sie sich hinführo dergleichen eigenmächtiger Conventen und deliberationen sowohl mit der holsteinischen Ritterschaft als unter sich selbst gäntzlich und allerdinges enthalten.“ (Protocoll „Inländisch“ für 1685, Geh. Archiv.) Falck erwähnt dieser Sache in seiner bekannten Streitschrift (Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß u. s. w. 1816) S. 72—73, und sucht seinen Gegner zu widerlegen, welcher sich auf jene Akte Christian des Fünften berufen hatte. Falck widerlegt ihn auch vollständig, aber nur durch vollständige Verfälschung der Quelle, deren er sich bedient, um die Unzuverlässigkeit seines Gegners zu beweisen. Nach Falcks Darstellung hing die Sache ganz anders zusammen, als man dänischerseits behauptete. Sie drehte sich nemlich darum, daß die schleswigsche Ritterschaft, nachdem der gottorpsche Theil eingezogen war, sich mit dem holst. Adel versammelt und eine Bittschrift an den **Herzog von Gottorp** entworfen und abgefaßt hatte; hierüber sei der König zornig geworden, habe den schleswigschen Adel am 2 April 1685 nach Gottorp berufen und ihm einen Verweis gegeben. Wenn aber der schleswigsche Adel, nachdem er am 9 Juli 1684 dem König als seinem einzigen souveränen Herrn Treue geschworen und am 14 Juli mit demselben Vorbehalt und als eine besondere, von Holstein getrennte Corporation seine Privilegien bestätigt erhalten, an den abgesetzten Herzog von Gottorp Bittschriften eingereicht hätte: so wäre dies Aufruhr gewesen; dazu hätte der schleswigsche Adel sich damals wohl kaum erkühnt, und Christian der Fünfte würde sicher dann die Sache ganz anders genommen haben. Dies ist aber auch keineswegs der wahre Zusammenhang: aus dem hier mitgetheilten Aktenstücke und aus der den Akten entnommenen Darstellung sieht man, daß die Bittschrift an den König gerichtet war, daß aber sein Zorn gerade dadurch entflammt wurde, daß der

Akt von dem holsteinischen trennte und ihm befahl eine Urkunde auszustellen, worin er ihn als seinen einzigen souverainen König und Herrn anerkannte, und sich selbst für ein Glied des Reiches Dänemark erklärte [1]). Ferner hob der König

schleswigsche Adel, obgleich nach dem Huldigungseide und der Bestätigungsform seiner Privilegien vom holsteinischen getrennt, doch eine gemeinschaftliche Zusammenkunft abzuhalten und in dieser eine gemeinsame Bittschrift an ihn abzufassen wagte. Wenn dies gewiß ist, so finden wir auch Gebhardis Nachricht (daß der schleswigsche Adel auf der Versammlung zu Gottorp den 2 April 1685 nicht nur durch einen feierlichen Akt vom holsteinischen getrennt wurde, sondern auch Befehl erhielt, eine Erklärung auszustellen, worin er den König als seinen einzigen Herrn und sich selbst als einen Theil des Reiches Dänemark anerkannte) in so vortrefflichem Zusammenhange mit allem, was früher geschehen, daß Niemand leicht an der Wahrheit zweifeln wird. Dies hätte man schon aus der von Falck berufenen Quelle ersehen können, die er freilich nicht für seinen Zweck benutzen konnte, ohne sie im wesentlichsten Punkte zu verfälschen. Im Theatrum Europ. XII, 862 heißt es nämlich: „Ferner wurde den 2ten April die Schleßwigische Ritterschafft nach Gottorff vor die Regierung citirt, daselbst Rede und Antwort zu geben, warumb sie sich mit denen Holsteinischen Fürstlichen in der vorigen Jahrs an Ihre Majestät abgelassenen Supplication umb Erlassung der Beschwärungen und Gefälle conjungirt hätten, da doch die Schleßwigischen allein von Ihrer Majestät dependirten." Diese Worte giebt Falck im Uebrigen fast wörtlich wieder; aber die Worte „an Ihre Majestät" läßt er aus und setzt anstatt dessen in Parenthese: „(versteht sich an den Herzog)". Das Folgende, das doch eben so viel gelten muß, als das Vorhergehende, berücksichtigt Falck gar nicht; hier heißt es nämlich: „Wurde demnach das Fürstenthum Schleßwig diesem Königreich dergestalt einverleibet, daß auch der gemeldte Adel sich von dem Holsteinisch Fürstlichen separiren und den König für ihren Souverainen annehmen mußte."

[1]) Gebhardi Gesch. von Dänemark, 2 Th. S. 2200. „Er ließ ferner am zweyten April die schleßwigische Ritterschaft zu Gottorp zusammenkommen, trennete sie feierlich von dem holsteinischen Adel, und befahl ihr, eine Urkunde auszufertigen, worin sie ihn als ihren einzigen unumschränkten Herren und König erkante, und gestand, daß sie ein Glied des dänischen Reichs sey."

Schritte folgten andere, welche alle dahin zielten, in der ganzen Landschaft Schwedisch einzuführen. Im Jahre 1680 erklärte der König dem Bischofe zu Lund, daß es seine Absicht sei, die Einwohner des Reiches durch Gemeinschaft der Sprache und gleichmäßiges Kirchenwesen mit einander zu verknüpfen; deshalb sollten im ganzen Stifte die schwedischen Kirchen-Ceremonien eingeführt und in allen Schulen und Gymnasien die Jugend auf Schwedisch unterrichtet werden, weshalb man sich schwedische Fibeln, Catechismusse, Gebet- und Lesebücher anzuschaffen habe; zur Förderung derselben Absicht wolle der König in Zukunft erledigte Aemter geborenen Schweden anvertrauen und nur ausnahmsweise sollten in Schonen gebürtige Männer, deren Treue über allen Zweifel erhaben sei, zu geistlichen Aemtern im Stifte Lund befördert werden. Um dies vollkommen sicher durchführen zu können, wurde das Recht, welches theils der Adel, theils Bürgermeister und Rath der Städte hatten, Prediger, Lehrer und Rectoren zu berufen, beschränkt und vieler Orten sogar aufgehoben. Bei einer andern Gelegenheit erklärte der König, daß man nicht nur in Kirchen und Schulen, sondern auch in den privaten Häusern schwedische Gesang- und Gebetbücher finden solle und daher werde das Einführen dänischer Bibeln verboten, sobald eine gehörige Anzahl schwedischer gedruckt sei; der König selbst schenkte dem Stifte 413 schwedische Bibeln und befahl, daß man die dänischen, die sich bei den Kirchen vorfanden, nicht etwa, wie vorgeschlagen war, verkaufen, sondern an das Consistorium abliefern solle, „ne forte postea iis abutantur.“ Ebenfalls sollten die Küster und Lehrer so weit möglich schwedische Männer sein, und den Pröbsten solle Vollmacht gegeben werden „ohne weiteren Proceß“ diejenigen abzusetzen, welche die Kinder nicht auf Schwedisch unterrichten könnten oder wollten; die Eltern, welche ihre Kinder von den schwedischen Lesestunden zu Hause hielten, wurden mit Geldbußen

oben bemerkt, die Verbindung wieder her, welche seit Alters her zwischen dem Ripener Stifte und der Stadt Tondern, sammt 6 Kirchspielen im Amte Tondern in kirchlicher Beziehung geherrscht hatte, die aber von Christian Albrecht ein Jahr nach dem Frieden zu Kopenhagen auf eine so übermüthige und ungesetzliche Weise aufgehoben worden war. Die Einmischung des Auslandes zwang freilich Christian den Fünften nach einigen Jahren diese Reformen wieder aufzugeben; aber Friedrich der Vierte legte von Neuem Hand ans Werk. Er vollführte glücklich die Wiedervereinigung Schleswigs mit dem Reiche, und allein diese That wäre genügend, ihm in der dänischen Geschichte einen Platz unter den Königen zu sichern, welche sich um das Reich wohl verdient gemacht haben. Ebenfalls hob er die Rechtsgemeinschaft zwischen Schleswig und Holstein auf und errichtete wiederum durch Erlaß vom 4 November 1713 einen oberen Gerichtshof für ganz Schleswig auf Gottorp; ebenso wie Christian der Fünfte schärfte er die Anwendung des jütschen Lov ein [1]) und befahl einige Jahre später jedem Gerichte in Schleswig, sich ein Exemplar dieses Gesetzes anzuschaffen [2]).

Friedrich der Vierte sah ebenso wohl wie sein Vorgänger ein, wie wichtig es sei, die Aufrechthaltung des schon in der Kirchen-Ordinanz von 1542 vorgeschriebenen Kirchengebets für

---

[1]) Friedrich des Vierten Instruction für das Obergericht auf Gottorp vom 4 November 1713 stimmt im Ganzen und fast wörtlich mit der Verordnung Christian des Fünften vom 15 November 1684 überein. Nach Erwähnung der Special-Statuten heißt es vom jütschen Lov: „soll dem alten Jutschen Low-Buch, bis wir ein anders verordnen, lediglich gefolget werden." Diese Bestimmung hat ohne Zweifel die neue Auflage der plattdeutschen Uebersetzung vom jütschen Lov 1717 bewirkt. Auch Friedrich der Vierte verbot das Appelliren vom Stadtrechte in Tondern und Burg an das holsteinische Viergericht.

[2]) Rescript vom 5 Februar 1722 in Falcks Ausg. des jütschen Lov, S. 23.

den König zu überwachen — die Erfahrung der letzten Zeit hat uns gelehrt, welche Bedeutung eine Partei, die Schleswig von Dänemark loszureißen suchte, diesem Gebete beilegte. An demselben Tage, als der König den gottorpschen Theil von Schleswig in Besitz nahm (13 März 1713), gab er dem General-Superintendenten Bassow Befehl, die Leitung des Kirchenwesens in ganz Schleswig zu übernehmen und zugleich dafür zu sorgen, daß das bisher nur im königlichen Theile gebräuchliche Gebet für den König und das königliche Haus, hinfort auch im gottorpschen Theile eingeführt werde [1]). Der General-Superintendent unternahm auch sogleich die nöthigen einleitenden Schritte, um diesen Befehl ins Werk zu setzen. Hiergegen erhoben sich jedoch die gottorpschen Geistlichen, und der Widerstand, der in den Städten Tondern und Schleswig begann, erstreckte sich bald weiter, indem viele Geistliche fanden, daß das Verlesen dieses Kirchengebets mit dem früher dem Herzoge zu Gottorp geschworenen Eid der Treue in Widerspruch stehe. Ein solcher Widerstand, hervorgerufen durch Gewissenhaftigkeit, war natürlich und verzeihlich zu einer Zeit, da die ganze Stellung Schleswigs so unklar und schwankend war, weshalb denn auch Friedrich der Vierte mit seiner gewöhnlichen Milde sich den Umständen fügte, und den Predigern gestattete, ein in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßtes Gebet zu verlesen, worin anstatt des königlichen Namens „die hohe Landes-Obrigkeit" [2]) genannt wurde. Einzelne zeigten noch Widerspenstigkeit, aber allmählich

---

[1]) Falck, Samml. der wichtigsten Urkunden, S. 263. — Auch während der Theilung Schleswigs betete man oder sollte man wenigstens beten für den König als Landesherrn, eben so wie in Holstein für den Kaiser gebetet wurde. Siehe: „das allgemeine Kirchen-Gebet im Fürstl. Gebiet" in Olearii „Kirchenbuch", Abtheilung „Gebet Buch" S. 74—76. Dies „Gebet Buch" ist 1665 in der Stadt Schleswig gedruckt.

[2]) Rescript des Königs vom 9 December 1714 (Schlesw. Minist.-Archiv).

fiel doch der Widerstand hinweg [1]). Sobald jedoch Schleswigs Stellung entschieden und der Besitz des Landes dem Könige gesichert war, führte er (1721) ein Kirchgebet ein, worin für den Erbkönig, die einzelnen Mitglieder der königlichen Familie und das ganze königliche Erbhaus gebetet wurde. Jetzt war der Grund des früheren Widerstandes hinfällig geworden und somit wurde diese Veranstaltung ohne Widerspruch durchgeführt [2]). — Wenn wir uns aber fragen, was Friedrich der

---

[1]) Einer der hartnäckigsten war der Probst Koch in Apenrade, der noch zwei Jahre, nachdem der König Schleswig in Besitz genommen, fortfuhr, Einwendungen zu machen und zuletzt durch Geldbußen für die jedesmalige Versäumung seiner Pflicht zur Vernunft gebracht werden mußte (Rescr. 18 Februar 1715).

[2]) In der Folge fanden die Könige doch zu wiederholten Malen Veranlassung, die genaue Befolgung der Vorschrift über das Kirchengebet einzuschärfen. Dies geschah durch Rescript vom 22 Juni 1726 und war dadurch veranlaßt, daß einige Prediger, um Zeit zu sparen, das ganze Kirchengebet und also auch die Fürbitte für den König und das königliche Haus ganz ausließen. Der König bezeichnete dies als eine seiner königlichen Person und dem Königlichen Erbhause präjudicirliche Unordnung und bestimmte eine strenge Strafe für dies eigenmächtige Verfahren, das sowohl dem der königlichen Person schuldigen Respekte als der Kirchen-Observanz widerstritt. Später fand man, daß im Formular des Kirchengebets sich willkührliche Veränderungen eingeschlichen hatten. Hiergegen wurde das Rescript vom 18 November 1737 erlassen, welches befahl, in Zukunft dem Formulare des Kirchengebets zu folgen, das in der Petri Kirche in Kopenhagen gebraucht wurde. Nach Erwerbung des großfürstlichen Theils von Holstein wurde das Kirchengebet revidirt und durch Rescript vom 4 März 1775 ein neues Kirchengebet vorgeschrieben, das im Wesentlichen mit demjenigen übereinstimmte, welches sich im Altarbuche fürs Königreich fand. Wo die Zeit kurz war, durfte ein kürzeres vorgeschriebenes Formular gebraucht werden. So blieb es bis 1848, denn freilich waren in Adlers Agende von 1796 vier verschiedene Formulare allgemeiner Kirchengebete zur freien Wahl für die Prediger aufgenommen, aber die Voraussetzung war immer die, daß Kirchengebet gehalten werden sollte und daß dieses die Fürbitte für den König und das

Vierte eigentlich that, um Schleswig enger mit Dänemark zu verbinden, so können wir nichts anführen, als die eben genannten Maßregeln und die bekannten Veränderungen in der staatsrechtlichen Stellung Schleswigs, welche aus der Einverleibung des Herzogthums in das Reich und aus den Akten hervorgingen, wodurch das neue Verhältniß 1720—21 geordnet wurde. Freilich sprach der König selbst die Ueberzeugung aus, daß es richtig und gesetzmäßig sei, mehr durchgreifende Veränderungen vorzunehmen, ließ es aber doch bei seiner „peu après peu"-Politik bewenden, und meinte, daß es nicht nöthig sei „also fort" andere Schritte vorzunehmen; vorläufig sollte das Obergericht zu Gottorp, das zugleich ein Regierungscollegium war, durchhelfen. Die späteren Erfahrungen haben zur Genüge bewiesen, wie wenig eine solche Vermittlungs- und Accommodations-Politik den schleswigschen Verhältnissen und den Gegnern, mit denen man hier zu thun hatte, angemessen war. Es ist daher sehr zu beklagen, daß Friedrich der Vierte die gute Gelegenheit

königliche Erbhaus in sich befaßte; dies erhellt auch zur Genüge aus dem neuen Kirchengebets-Formular, das Adler nach der Thronbesteigung Friedrich des Sechsten auf dessen Befehl abfassen mußte. Kaum war jedoch der Aufruhr ausgebrochen, als die sogenannte provisorische Regierung durch Rescript vom 13 Mai 1848 befahl, daß die Prediger statt der bisher gebräuchlichen Fürbitte für den König und das königliche Haus sich der Worte „Segne unsern Fürsten und alle Obrigkeit" bedienen sollten. Diesem Befehle kamen die allermeisten Geistlichen Schleswigs nicht nur sehr bereitwillig nach, sondern erklärten auch, als später die Regierungs-Commission jenes Rescript aufgehoben und befohlen hatte, zur gesetzlichen Kirchenordnung zurückzukehren, in einem öffentlichen Schreiben (15 October 1849), daß es mit ihrem Gewissen unvereinbar sei, das alte Kirchengebet zu verlesen. Nach Wiederherstellung der Ruhe wurde auch diese Sache so geordnet, daß ein längeres Kirchengebet vorgeschrieben wurde, dem das durch Rescript vom 4 März 1775 befohlene Gebet zu Grunde liegt, und ein kürzeres, welches sich dem Gebete in Bischof Mynsters 1839 erschienenen Entwurf eines Altarbuches anschließt.

und Gunst der Zeiten nicht besser benutzte. Keiner seiner Vorgänger oder Nachfolger auf dem Throne ist in Beziehung auf Schleswig so vortheilhaft gestellt gewesen, als er.

Er hatte die Macht in Händen: er war im Kriege glücklich und siegreich gewesen; die Regierungen des Auslandes waren wohlwollend gestimmt, oder nicht fähig ihm irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, am wenigsten Schweden, die alte Stütze des gottorpschen Hauses, welches durch eine langwierige Fehde geschwächt und völlig erschöpft und dessen neues Königshaus gegen den gottorpschen Prätendenten feindselig gestimmt war; im Inneren fand er keinen Widerstand, die schleswigsche Ritterschaft beugte sich vor ihm, und 10 friedliche Regierungsjahre, welche die Vorsehung ihm noch schenkte, hätten ihm erwünschte Frist gewährt, seine neuen Einrichtungen zu schützen, zu sichern und so zu befestigen, daß seine Nachfolger leicht auf diesem Grunde hätten fortbauen können. Am meisten aber treffen gerechte Vorwürfe den König, weil er nichts für die Ordnung der Sprachverhältnisse that. Und es war damals nicht nur nicht zu spät, sondern noch gute Zeit. Die alten Gränzen der dänischen Volkssprache waren noch fast dieselben geblieben, eine hülfreiche und schirmende Hand hätte dem Dänischen leicht aufhelfen und es wieder in die Kirche, die Gerichtshöfe und öffentliche Verwaltung einführen können, und was damals in dieser Richtung mit Verstand geordnet wäre, würde in der Folge sich bewährt und Früchte getragen haben, denn der Grund war noch gut: die Sprache war noch unversehrt, die Gesinnung des Volkes noch nicht unnatürlich verdreht und abwendig gemacht; der Widerstand von deutscher Seite war durch den Sieg der dänischen Sache und den Fall des gottorpschen Hauses gelähmt. Aber Friedrich der Vierte that nichts für die dänische Sprache in Schleswig; es fehlte ihm an Blick für die Bedeutung der Sache, und von seiner deutschen

Umgebung konnte man wahrlich kein offnes Auge für dieselbe erwarten. Aber Dänemark hat für diese Fahrlässigkeit Friedrich des Vierten hart büßen müssen; viele Sorge und Bekümmerniß, viel Kampf und Blut hätte gespart sein können, wenn Friedrich seinen Beruf verstanden und die ihm geschenkte Gunst des Augenblicks benutzt hätte. Wie groß dies Versäumniß von Seiten Friedrich des Vierten war, wird am klarsten, wenn wir uns denken, daß er die dänische Sprache in der Regierung, vor Gericht, in der Kirche und Schule, überall wo es Muttersprache war, eingeführt hätte; daß er den Vorsatz seines Vaters zur Ausführung gebracht, Schleswig ein neues Gesetzbuch zu geben, mit Benutzung der bedeutenden Elemente altdänischer Gesetzgebung (das jütsche Lov, die Recesse, die Stadtrechte), welche noch im größten Theile Schleswigs volle Gültigkeit hatten, und im Uebrigen in Uebereinstimmung mit dem in Dänemark geltenden Rechte ausgearbeitet; daß er alle Aemter mit zuverlässigen Männern besetzt hätte, deren Herzen Dänemark, nicht Deutschland zugewandt gewesen wären; gesetzt, Friedrich der Vierte hätte alles dies mit Tüchtigkeit vorbereitet und seine Nachfolger auf dieser Grundlage weiter gebaut: würde dann der Aufruhr im Jahre 1848 möglich gewesen sein?

Zur Entschuldigung Friedrich des Vierten hat man angeführt, daß die politische Bedeutung der Sprache seiner Zeit ein fremder Gedanke gewesen; wie annehmbar diese Entschuldigung aber auf den ersten Blick zu sein scheint, ist sie dennoch unwahr. Die Bedeutung der Muttersprache in politischer und anderer Beziehung war der Zeit Friedrich des Vierten keineswegs fremd; im Gegentheil sie wurde ihm so unmittelbar vors Auge geführt, daß es fast scheint, er habe vorsätzlich die Augen geschlossen, um sie nicht zu sehen. In Schleswig selbst hatte er das Beispiel der gleichzeitigen gottorpschen Fürsten vor sich; diese kannten die Macht der Muttersprache und zeigten durch ihre Thaten,

daß sie ihre Bedeutung begriffen hatten; sie haßten, unterdrückten die Volkssprache und suchten sie auszurotten, weil sie dänisch war: dies hätte für Friedrich den Vierten eine Aufforderung sein müssen, die dänische Sprache in Schleswig zu lieben, zu beschirmen und zu pflegen. Er hatte ein anderes Beispiel, das ihm nicht ferner lag. Jeden Tag konnte er von seiner Hauptstadt oder seinem Schlosse nach Schonen hinübersehen; hier hatte sein Zeitgenosse Karl der Eilfte (gleichzeitig wenigstens insofern, als Friedrich damals Kronprinz war) ihm deutlich vor Augen gestellt, welche Wichtigkeit und Bedeutung eine kluge und bedachtsame Regierung auch in rein politischer Beziehung der Volkssprache beilege. Es ist nicht ohne Interesse und führt uns nicht von unserm Thema ab, wenn wir hier das Schicksal der dänischen Sprache in einer Landschaft betrachten, die unter fremde Herrschaft gekommen war, kurz bevor eine andere alte dänische Landschaft, die lange Zeit fast verloren gewesen, wiederum in die Gewalt des dänischen Königs kam; das eine Verhältniß wirft gleichsam ein Licht auf das andere und wir wollen deshalb einen Augenblick dabei verweilen. Der erste Schritt geschah 1668 durch Errichtung einer eignen Universität für Schonen und die andern abgetretenen Landschaften zu Lund, damit die neuen Unterthanen nicht fernerhin die Universität zu Kopenhagen besuchen möchten. Darauf wurden verschiedene Vorschläge gemacht, um schwedische Sprache in der Kirche, der Schule und vor Gericht, so wie schwedische Gesetze und schwedische Kirchenverfassung einzuführen, was freilich durch den bald nachher ausbrechenden Krieg verhindert wurde; aber von 1678 an legte man ernstlich Hand ans Werk. In diesem Jahre befahl Karl der Eilfte, daß der Gottesdienst in Christianstad auf Schwedisch, mit schwedischer Predigt und schwedischem Gesang eingerichtet und nicht von dänischen oder schonischen, sondern von schwedischen Geistlichen besorgt werden solle. Diesem ersten

Schritte folgten andere, welche alle dahin zielten, in der ganzen Landschaft Schwedisch einzuführen. Im Jahre 1680 erklärte der König dem Bischofe zu Lund, daß es seine Absicht sei, die Einwohner des Reiches durch Gemeinschaft der Sprache und gleichmäßiges Kirchenwesen mit einander zu verknüpfen; deshalb sollten im ganzen Stifte die schwedischen Kirchen-Ceremonien eingeführt und in allen Schulen und Gymnasien die Jugend auf Schwedisch unterrichtet werden, weshalb man sich schwedische Fibeln, Catechismusse, Gebet- und Lesebücher anzuschaffen habe; zur Förderung derselben Absicht wolle der König in Zukunft erledigte Aemter geborenen Schweden anvertrauen und nur ausnahmsweise sollten in Schonen gebürtige Männer, deren Treue über allen Zweifel erhaben sei, zu geistlichen Aemtern im Stifte Lund befördert werden. Um dies vollkommen sicher durchführen zu können, wurde das Recht, welches theils der Adel, theils Bürgermeister und Rath der Städte hatten, Prediger, Lehrer und Rectoren zu berufen, beschränkt und vieler Orten sogar aufgehoben. Bei einer andern Gelegenheit erklärte der König, daß man nicht nur in Kirchen und Schulen, sondern auch in den privaten Häusern schwedische Gesang- und Gebetbücher finden solle und daher werde das Einführen dänischer Bibeln verboten, sobald eine gehörige Anzahl schwedischer gedruckt sei; der König selbst schenkte dem Stifte 413 schwedische Bibeln und befahl, daß man die dänischen, die sich bei den Kirchen vorfanden, nicht etwa, wie vorgeschlagen war, verkaufen, sondern an das Consistorium abliefern solle, „ne forte postea iis abutantur.“ Ebenfalls sollten die Küster und Lehrer so weit möglich schwedische Männer sein, und den Pröbsten solle Vollmacht gegeben werden „ohne weiteren Proceß“ diejenigen abzusetzen, welche die Kinder nicht auf Schwedisch unterrichten könnten oder wollten; die Eltern, welche ihre Kinder von den schwedischen Lesestunden zu Hause hielten, wurden mit Geldbuße

bestraft. Den Predigern that der König 1682 durch den Bischof zu Lund kund, daß, falls sie sich unterfingen Dänisch zu predigen, die muthwilligen Uebertreter der königlichen Befehle für unwürdig erachtet würden ihre Aemter hinfort zu bekleiden. Selbst der Chorkragen der dänischen Prediger konnte nicht geduldet werden, denn in allen Dingen sollte „Uniformität" herrschen. Es wurde ein besonderer „Uniformitäts-Inspector" ernannt, um im Lande umherzureisen, und die genaue Befolgung der königlichen Vorschriften zu überwachen, namentlich aber aufzupassen, daß die Kinder auf Schwedisch unterrichtet und zum regelmäßigen Besuch des schwedischen Gottesdienstes angehalten würden. Die Absicht des Königs „die Völker zu vermischen" wurde mit Kraft durchgeführt; schon 1685 waren zwischen 30 und 40 schwedische Prediger im Stifte Lund angestellt.

Eifer für Einführung der schwedischen Sprache war die beste Empfehlung für einen Beamten, Nachlässigkeit in diesem Punkte ein unverzeihliches Vergehen. So schritt die Sache rasch vorwärts; wo Milde nicht half, brauchte man Strenge, wo man nicht den geraden Weg gehen konnte, ging man Seitenwege und brauchte listige Emissaire, die umher reisten und die Prediger überredeten, sich der Regierung dadurch zu empfehlen, daß sie begehrten, was diese wünschte. Viele leisteten Widerstand, so lange sie vermochten; nach zehnjähriger Arbeit aber war die Sache schon so weit gediehen, daß der König seine allerhöchste Zufriedenheit mit den gemachten Fortschritten zu erkennen geben und sich darauf verlassen konnte, daß die Sache jetzt ihren ruhigen Gang gehen werde. Seine Energie und Klugheit hatten die Hindernisse überwunden, und das Werk ging um so leichter vonstatten, als die Aehnlichkeit der beiden Sprachen und die alte Stammverwandtschaft der Völker den Uebergang von der einen Sprache zur andern beförderte [1]).

---

1) Sehr interessante Aufschlüsse über diese Verhältnisse und viele

Ebenso wie Schwedisch in Kirche und Schule eingeführt war, wurden durch dieselben wohl berechneten Mittel binnen kurzer Zeit auch schwedische Gesetze und schwedisches Gerichtsverfahren sowohl auf dem Lande als in den Städten Schonens allgemein. Man kann annehmen, daß die Einführung des schwedischen Rechts im Jahre 1685 vollendet war [1]). Dies haben wir keineswegs angeführt, als ob wir das Verfahren Karl des Eilften an und für sich billigten. Es zeigte allerdings große Staatsklugheit, aber wenig Gerechtigkeitsliebe und wenig Achtung vor dem stets heiligen Rechte der Muttersprache. Die Aehnlichkeit zwischen Dänisch und Schwedisch war auch nicht so groß, daß das Volk nicht gefühlt haben sollte, welches Unrecht ihm durch das Aufdringen einer fremden Sprache widerfahre, und mehrere Prediger klagten darüber, daß sie in einer Sprache predigen sollten, welche das Volk nicht verstände [2]). Aber Friedrich der Vierte war so

---

kuriose Einzelheiten findet man bei Cawallin „Lunds Stifs Herdaminne, 1—2 Th. Lund 1854—55, im ersten Theil, S. 60—95. 282—83. 2 Th. 204 und an mehren Orten; ebenfalls in Cronholms „Skånes Politiska Historia, 2 Thl. S. 133. 358—62. 390—91. Recht ergötzlich ist die Erzählung bei Cawallin, 1 Th. S. 81 vom Müller in Munke-Lyngby, welcher, als der Küster den Weihnachtsgesang auf Schwedisch anstimmte: „En jungfru födde ett barn i dag", mit gewaltiger Stimme auf Dänisch einfiel: „Et lidet Barn saa lystelig", „och det samma med så stor ifwer, at han sjelf icke allenast med hög intonerande certerade med kläckaren om öfwerhanden, utan och med forargelige miner och wink sökte att instigera de omstående till adsistence, samt sedan, då kläckaren på pastors wink afstannat med sången, lade sig neder med stort löye, nickandes till de andre af församblingen, likasom gratulerandes sig sin avantage." Ein Probst drohte den jungen Burschen und Mädchen damit, daß sie keine Erlaubniß zum Heirathen erhalten würden, wenn sie nicht Schwedisch lernten, „hwilken hotelse befunnits hawsa med Guds hjelp en helsosam werkan." Dorfprediger, die das Dänische nicht ablegen wollten, mußten nach Lund und in der Domkirche Schwedisch predigen.

1) Cronholm, 2 Thl. S. 390—91.

2) Cawallin, 1 Thl. S. 73.

günstig gestellt, daß er dem Beispiele Karl des Eilften von politischer Klugheit in Behandlung von Verhältnissen, die für den Staat so bedeutungsvoll waren, sehr wohl hätte folgen können, ohne sich eine solche Ungerechtigkeit zu Schulden kommen zu lassen, wie der schwedische König. Die Staatsklugheit stellte dem dänischen Könige nicht die peinliche Aufgabe, durch Ausrottung einer Volkssprache die Zukunft seines Reiches sicher zu stellen, sondern gab ihm vielmehr den schönen Beruf, die so lange unterdrückte Muttersprache des Volkes in Schleswig, welche zugleich seine Sprache und die seines ganzen Volkes war, zu heben und zu beschirmen, und dadurch die Ruhe und Sicherheit Dänemarks zu befestigen. Karl der Eilfte arbeitete rastlos und rücksichtslos für seinen Endzweck und erreichte sein Ziel; Friedrich der Vierte that für seine Aufgabe gar nichts; einen größeren Gegensatz kann man sich nicht denken.

Aber selbst angenommen, daß es für Friedrich den Vierten unmöglich war, die Bedeutung der Volkssprache für die Festigkeit und Sicherheit des Staates zu erkennen, so hatte diese Sache doch eine andere Seite, nämlich ihre rein menschliche Bedeutung, für welche der König gewiß nicht blind sein konnte. Friedrich der Vierte war ein zu verständiger und einsichtiger Mann und nährte zu viel Theilnahme für Volksaufklärung durch die Schule und Kirche, als daß er nicht hätte einsehen sollen, wie unnatürlich, wie ungerecht, wie hemmend für alle religiöse und menschliche Entwicklung die in Schleswig bestehenden Verhältnisse waren. Und doch that er nichts, um diesen Mißverhältnissen abzuhelfen. Daß die in Schleswig bestehenden Verhältnisse ein großes Unrecht gegen das Volk und verderblich für seine geistige Entwicklung seien, war so wenig eine verborgene oder verdeckte Thatsache, deren Enthüllung und Auffassung ungewöhnlichen Scharfsinn und besondere Anstrengung erfordert hätte, daß sie vielmehr dem allgemeinen Bewußtsein jener Zeit angehörte und

in öffentlichen Schriften ausgesprochen wurde. In einer Schrift, die 1704 herauskam, einige Jahre bevor der König sich in den Besitz Schleswigs setzte, äußert ein Schleswiger Folgendes:

„In meinem Vaterlande ist Dänisch die Volkssprache, aber die Predigten und Catechesationen werden meistens auf Hochdeutsch gehalten. Welche Früchte sind davon zu erwarten, welche Erbauung zu hoffen? Kann der Zweck des Unterrichts erreicht werden, wenn die Kinder den Catechismus in der hochdeutschen Sprache auswendig lernen, von der sie kaum ein Wort gehört haben? Dies ist sehr zu bezweifeln [1]."

Obgleich also Friedrich der Vierte gewiß nicht von dem schweren Vorwurfe freizusprechen ist, daß er eine wichtige Königspflicht, welche die augenblicklichen Verhältnisse ihm gebieterisch auferlegten, und für deren Nichterfüllung Dänemark später so hart hat büßen müssen, von sich wies, dürfen wir doch billiger Weise nicht außer Acht lassen, daß er es war, der Schleswig mit dem Reiche vereinte und dadurch einen Grund legte, worauf die spätere Zeit weiter bauen sollte.

---

[1]) B. Raupach, Tundera-Cimber, Von unbilliger Verachtung der Plat-Teutschen Sprache (de linguæ Saxonicæ inferioris neglectu atque contemtu injusto) Exerc. Acad. Rostochi 1704, p. 45: „In patria mea homines plebeji Danica utuntur ceu vulgari et qvotidiana lingva. Nihilominus in conventibus ecclesiasticis Misnicas audis haberi conciones plerasque. Quis autem earum promittendus fructus? quæ speranda ædificatio? . . . . . Catechismum . . . . . de verbo ad verbum, qui unum alterumve vocabulum Misnicum antea vix audiverunt, in Misnica lingva memoriæ mandare jubentur" etc. Der Verfasser — später Prediger zu Damhagen in Mecklenburg und zuletzt in Hamburg — wurde wegen seiner Meinungen über Werth und Recht der Volkssprache angegriffen und fand es nöthig, eine „Defensio" herauszugeben, die im selben Jahre zu Stralsund gedruckt wurde.

XI.

Christian des Sechsten Sorge für die dänische Sprache in Schleswig. Erik Pontoppidan. Es werden Berichte eingeholt über die Verhältnisse in Schule und Kirche. Aeußerungen der Prediger in zwei Angler Kirchspielen, Hyrup und Grumtoft. Bericht vom Amte Hadersleben: Vorschlag, die Kinder auf dem Lande im Deutschen zu unterrichten. Bericht vom Amte Apenrade und Lügumkloster: Uneinigkeit zwischen dem deutschen Amtmann von Massow und dem dänischgesinnten Probsten Schmid. Bericht vom Amte Tondern: deutscher Gesang bei dänischem Gottesdienst; die 8 sogenannten gemischten Gemeinden; Kampf des pommerschen Probsten Reimarus mit der zur Stadt Tondern gehörenden Landgemeinde. Bericht vom Amte Flensburg und der Landschaft Bredstedt: von den Predigern in Angeln sind einige geborne Deutsche, die gar kein Dänisch verstehen; andere sind eingeboren und können sich „nothdürftig" auf Dänisch ausdrücken. Bericht vom Amte Gottorp: der Deutsche W. M. von Buseck genannt Münch und der Liefländer Johann Georg Conradi versichern, daß die Angler eine „verworrene dänische Sprache" reden. Der Schleswiger Andreas Höyer bezeugt, daß sie „gutes altes Dänisch" reden. Befehl Christian des Sechsten, daß die in Zukunft anzustellenden Prediger und Schullehrer in ganz Schleswig ebensowohl Fertigkeit im Dänischen als im Deutschen besitzen sollen. Die geringen Früchte der Bestrebungen dieses Königs.

Fast ein Menschenalter war verflossen, seitdem Dänemark in den Besitz von ganz Schleswig gelangt und dieser Besitz staatsrechtlich anerkannt war, und noch hatte die dänische Regierung nichts unternommen, um die dänische Sprache in Schleswig zu schützen. König Christian der Sechste hat das Verdienst zuerst in dieser Richtung thätig gewesen zu sein. Hierbei kann der König jedoch nicht von einem besondern sprachlichen oder nationalen Interesse geleitet worden sein, denn seine gewöhnliche Rede war deutsch, er schrieb nie Dänisch, dahingegen viel Deutsch und seine ganze Umgebung war deutsch. Ohne Zweifel ist der König durch seine bekannte religiöse Gesinnung und sein kirchliches Interesse dazu angetrieben

worden. Es ängstigte ihn als einen frommen und christlichen Mann, daß so viele Seelen vielleicht verloren gehen sollten, weil ihnen das Wort Gottes in einer unverständlichen Sprache verkündigt und die Lehre Christi somit vor tauben Ohren gepredigt wurde.

Er fühlte sein Gewissen durch den Gedanken beunruhigt, daß ein solches Unwesen unter seiner Regierung stattfinden könne, und beschloß, sobald seine Aufmerksamkeit darauf hingelenkt war, demselben Einhalt zu thun. Ohne Zweifel hat irgend ein besonderer Umstand seinen Gedanken diese bestimmte Richtung gegeben, und wir sind sicher zu der Annahme berechtigt, daß **Erik Pontoppidan**, welcher sich um die dänische Sprache in Schleswig so verdient machte, indem er ihre traurige Lage eindringlich darstellte und ihre Unterdrückung zu wiederholten Malen und mit Eifer rügte, auch derjenige war, der Christian dem Sechsten diese Sache zuerst ans Herz legte als eine Angelegenheit, die in jeder Beziehung der Sorge und Aufmerksamkeit eines christlichen Königs würdig sei. Pontoppidan war in 11 Jahren Prediger auf Als gewesen, zuerst in Nordburg, später im Kirchspiele Hagebjerg, und hatte mithin die beste Gelegenheit gehabt, sich mit den schleswigschen Verhältnissen bekannt zu machen. Da er von einem lebendigen Eifer beseelt war, sowohl seine eignen Kenntnisse nach allen Seiten hin zu erweitern als Andern die Resultate seiner Forschungen und Erfahrungen mitzutheilen, so ließ er eine solche Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen. Zugleich aber hatte Pontoppidan eine angeborne Neigung den Glauben, die Meinungen, die Sprache und Sitten des Volkes, kurz alles Volksthümliche zu erforschen und besonders hervorzuheben. Dies sehen wir sowohl aus seinen andern zahlreichen Werken, als besonders aus einer kleinen Schrift, welche er herausgab, kurz nachdem er Als verlassen hatte, deren Inhalt einem wesentlichen Theile nach sich auf die schleswigschen Ver-

hältnisse bezog [1]). In Hagebjerg blieb Pontoppidan bis 1734, in welchem Jahre er vom Könige zum Schloßprediger in Fredriksborg und Prediger in Hilleröd ernannt wurde. Der König gab ihm einen Beweis seiner persönlichen Gewogenheit, indem er ihn im folgenden Jahre zu seinem Hofprediger ernannte, und bezeugte ihm auch in der folgenden Zeit wiederholentlich seine Gunst und Gnade. Kurz nachdem Pontoppidan Hofprediger in Kopenhagen geworden war, that der König den ersten Schritt

---

[1]) Everriculum fermenti veteris, das 1736 erschien. Daß er seinen Stoff vielfach den schleswigschen Verhältnissen entnahm, sehen wir aus der Schrift selbst, z. B. S. 11, wo er einen Aberglauben auf Als erwähnt, S. 64—66, wo er mehrere dänische Reimsprüche und Formulare aus der katholischen Zeit anführt, die noch heut zu Tage im Munde des Volkes in Angeln leben (vergl. Hagerup in Nyt Hist. Tidskr. Bd. 6. S. 309—10. Nr. 8); ebenso verhält es sich mit dem katholischen Gebete, das er anführt S. 67 (siehe Wiegmann, Gesch. der christl. Religion in Schlesw. und Holst. S. 68). S. 85 verweist er auf den alsinger Dialekt, S. 76 und 96 beruft er sich auf das Zeugniß seiner Gemeinde und Zuhörer. Die obgenannten Reimsprüche und Gebete aus der katholischen Zeit, welche noch in Angeln und vielleicht an mehreren Orten im Munde des Volkes fortleben, sind auch in anderer Hinsicht beachtenswerth. Sie zeigen uns nämlich, daß die katholische Geistlichkeit, trotz der lateinischen Kirchensprache, dennoch die Muttersprache beim religiösen Unterricht des Volkes nicht ausschloß oder zu verdrängen suchte, wie die deutschen protestantischen Geistlichen der späteren Zeit. Ja es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß man wenigstens in der letzten Zeit des Mittelalters dänische Predigt hielt, wenn gleich der liturgische Theil des Gottesdienstes lateinisch war. Mit Sicherheit wissen wir dies vom Ripener Stift, das ja einen bedeutenden Theil von Schleswig in sich befaßte (Pontopp. Annal. II, S. 624—25, Jahr 1461); es läßt sich aber nicht annehmen, daß die Verpflichtung, Dänisch zu predigen, welche den Predigern unter Androhung hoher Geldbußen eingeschärft wird, und deren Nichtachtung selbst den Verlust des Amtes zur Folge haben konnte, von allen dänischen Stiften bloß in Ripen Geltung gehabt haben sollte. Dieses würde zu sehr der Einheit widerstreiten, welche sonst im ganzen Kirchenwesen herrschte.

in der schleswigschen Sache, und wenn wir dies mit den Nachrichten über Pontoppidans frühere Stellung und Wirksamkeit in Verbindung bringen, können wir wohl die Vermuthung wagen, daß er dem Könige zuerst die Augen geöffnet und ihn angetrieben hat, eine Reform dieser Verhältnisse vorzunehmen. Wir wissen auch, daß der König in Betreff derselben Verhältnisse seinen andern Hofprediger, den bekannten **Joh. Barth. Bluhme**, einen gebornen Schleswiger aus Tondern, früher lange Zeit Prediger in Angeln, zu Rathe zog. So hatte der König zwei hochstehende Männer in seiner nächsten Umgebung, welche mit den schleswigschen Verhältnissen wohlbekannt waren; da jedoch Bluhme schon unter Friedrich dem Vierten Hofprediger gewesen war, und der König kurz nach der Ernennung Pontoppidans sich der schleswigschen Verhältnisse annahm, spricht vieles dafür, daß namentlich dieser die Veranlassung dazu gegeben hat.

Der erste Schritt des Königs betraf das Schulwesen in Schleswig. Durch ein Rescript vom 17 Mai 1736 gab er dem damaligen General-Superintendenten **Conradi** zu erkennen, daß ihm Vorstellungen gemacht seien in Betreff des schleswigschen Schulwesens, aus denen er zu seinem größten Mißfallen den tiefen Verfall desselben ersehen habe; es sei jetzt seine Absicht, diesem Uebelstande abzuhelfen und deshalb befehle er dem General-Superintendenten, über den Zustand des gesammten Schulwesens in Schleswig genauen Bericht abzustatten. Nachdem ein solcher Bericht eingegangen, fand der König sich veranlaßt, durch Rescript vom 30 April 1738 genauere Aufschlüsse über gewisse specielle Punkte zu verlangen. Die Verhältnisse der Schule aber waren so eng mit denen der Kirche verknüpft, daß der König, noch während die Schulsache unerledigt war, kurz nach Erlaß seines ersten Befehls in dieser Sache, es zweckmäßig erachtete, die kirchlichen Verhältnisse ebenfalls in diese Untersuchung mithineinzuziehen. Durch ein Rescript vom 31 Mai 1737

befahl er den Pröbsten in Schleswig über verschiedene Punkte, über welche der König nähere Auskunft wünsche, Bericht abzustatten. Dazu gehörte unter andern eine Darstellung des Kirchen- und Schulwesens im Allgemeinen, Nachrichten über Lehre, Lebenswandel und Amtsführung der Prediger und übrigen Diener der Kirche und Schule, über Catechesationen und Beschaffenheit des Schulunterrichts, über die Fehler und Gebrechen der Kirche und Schule an jedem einzelnen Orte, mit beigefügtem Gutachten, wie denselben abzuhelfen sei. — Auf die Verfassung des Schulwesens in Schleswig werden wir später zurückkommen; wir berühren hier deshalb nur dasjenige, was sich zunächst auf die Sprachverhältnisse bezieht. Der Probst Lundius reichte unterm 15 Januar 1738 einen Bericht ein über die Verhältnisse im Amte Flensburg und in der Landschaft Bredstedt [1]). Er bemerkt hierin, was die Kinder angehe, so sei der Verfall des Schulwesens zurückzuführen auf: „1mo die Unwissenheit der teutschen Sprache, allermasen da dieselben von Kind auf von ihren Eltern nichts als Dänisch hören und lernen, in den Schulen aber und in der Kirche in teutscher Sprache informiret, gelehret und examiniret werden, sich daraus von selbsten ergeben muß, daß es ihnen werde schwer fallen, was proponiret wird zu faßen, zu verstehen und zu ihrem Nutzen anzuwenden" [2]).

---

1) Archiv des schlesw. Minist. Der Befehl des Königs galt allen Probsteien in Schleswig, es ist aber nur der Bericht aus der Flensburger Probstei vorhanden, welches sehr zu beklagen ist, da ohne Zweifel namentlich die Berichte der Probsteien Gottorp und Tondern interessante Aufschlüsse über die Sprachverhältnisse enthalten haben würden.

2) Als zweiter Grund wird angeführt: „der Mangel eines publica autoritate eingeführten allgemeinen Catechismi, denn, da man bishero des seligen Stöcken vernünftige Milch in den Schulen gebraucht hat, dieses Buch aber weder eine hinlängliche Erklährung noch nützliche Anwendung der catechetischen Wahrheiten enthält, die Eltern aber kein ander compendium sich wollen aufdringen laßen, so kann

Diesem Mißverhältnisse würde jedoch nach Probst Lundius Meinung einigermaßen abgeholfen werden können, wenn der König geruhen wolle „bey Besetzung der zumahl in dem hiesigen Amte vorfallenden Prediger-vacancen auf die subjecta besonders zu regardiren, die nebst der teutschen auch der dänischen Sprachen einigermasen kundig wären, allermasen nicht allein überall das Dänische geredt wird, sondern auch viele unter alten und jungen sich befinden, die von dem Teutschen gar wenig verstehen." — Diese Sache kam im Königl. Conseil den 28 April 1738 zur Behandlung; das Bedenken (vermuthlich Schulins) über den Theil des Berichts, welcher die sprachlichen Verhältnisse anging, lautet so: „Hierinn siehet man nicht, daß vor der Hand eine Aenderung geschehen könne;" später wird aber darauf hingewiesen, daß der König beschlossen habe, an die Kirchen-Visitatorien in allen Aemtern Schleswigs einen Befehl zu erlassen, daß sie ein Verzeichniß aller derjenigen Kirchspiele einsenden sollten, in denen die Gemeinden nicht recht Deutsch verständen, und daß zugleich anzugeben sei, in wie weit die Kirchen- und Schulsprache Dänisch oder Deutsch sei, und ob die Beamten der Kirche und Schule, wenn es verlangt werde, im Stande seien, ihr Amt auf Dänisch zu verrichten. Der Probst Lundius hatte vorgeschlagen, bei Besetzung der ledigen Aemter

---

auch daraus nicht anders denn Hinderniß und Schade in der information erwachsen." Was die Vorliebe der Eltern für Stöckens große „vernünftige Milch" betrifft, so muß diese erst später durch die Gewohnheit hervorgerufen sein, denn im Anfang war man keineswegs mit diesem Buche zufrieden. In einer Klage von der Gemeinde zu Nørre-Hagstedt (Norderhackstedt) im Jahre 1695 heißt es: „Sind die Kinder einige Jahre her mit des Gen. Superintendenten von Stöcken großem Catechismo sehr beschweret und an ihrem andern außwendiglernen der Psalter, Gebethe, Gesänge und dergleichen sehr gehindert worden." (Geh. Arch. „Amt und Probstei Flensburg" signirt.)

in diesen Gegenden vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen, welche sowohl der dänischen als der deutschen Sprache mächtig (oder genauer „auch der dänischen Sprache einigermasen kundig") wären. In Beziehung hierauf bemerkt das Bedenken, daß dies ganz und gar dem Allerhöchsten Gutdünken des Königs selbst anheimzustellen sei [1]). Es verging indessen über ein Jahr, ehe

---

[1]) Als ein Gebrechen der Kirche und Schule hatte der Probst Lundius auch den Mangel an Bibeln hervorgehoben; er sagt freilich nicht, ob deutsche oder dänische, aber meint gewiß deutsche, da die Kirchen- und Schulsprache deutsch war. Seine Worte sind diese: „der Mangel an Bibeln in Schulen und Häusern, der bißher so groß gewesen, daß man auch wol in vielen Schulen, geschweige in privat-Häußern, eine Bibel kaum antreffen mögen." Mit Rücksicht hierauf befahl der König, daß die Vermögenden anzuhalten seien, ihren Kindern Bibeln oder wenigstens Neue Testamente zu schaffen; die Unvermögenden sollten bei Anschaffung dieser Bücher aus der Armenkasse und ähnlichen Mitteln unterstützt werden. Für das Bedürfniß der dänischen Bevölkerung hatte man doch in dieser Zeit insofern auf privatem Wege etwas gethan, als man einen neuen Abdruck der Bibel besorgte, welche 1738 in Kopenhagen unter folgendem Titel erschien: Biblia, det er den gandske Hell. Skrifts Bøger, efter den 1699 udgangne Huus- og Reyse-Bibel, trykt udi det kgl. Vaisenduses Bogtrykkeri paa gode Venners Bekostning. 4to. In der Vorrede heißt es: „en Deel af Guds Ords Tjenere i Hertugdommet Slesvigs norre og østre Deel, hvor Menigbederne af Tydske og Danske ere meer eller mindre melerede, og altsaa begge Sprog i Kirken, Skolerne, eller dog ved Sielenes Behandling i Centrum ere fornødne, har ey uden Bedrøvelse seet i deres Menigheder Kundskaben til Guds Ord derved formindskes, at de brugelige og sangelige Danske Bibel-Versiones ey komme saa just overeens med den sal. Guds Mands D. M. Luthers tydske Bibel, og de deraf tagne Texter og Sententser, som allene i alle tydske Menigheder bruges. Thi denne Forskiel hindrer, ... at det Guds Ord, som i Skolen, Catechisationen eller Prædiken er forklaret og Menigheden eller Ungdommen med Fliid enten paa Tydsk eller Dansk indprentet, af Tilhørerne, som bruge det anden Sprog, ikke saa vel hiemme i deres Huse med behørig Nytte kand igientages, siden Sproget ofte anderledes findes oversat." Diesem Uebel hatten die Lehrer der Kirche in jenen Gemeinden Schleswigs

der König in Betreff der Sprachverhältnisse und anderer von Lundius in seinem Berichte angedeuteter Punkte einen bestimmten Beschluß faßte; dahingegen erließ er zwei Tage nach jener Conseils-Sitzung den oberwähnten Befehl vom 30 April 1738, worin er neue und genauere Aufschlüsse über die Verfassung des Schulwesens forderte, und es scheint, als habe der König diese erst abwarten wollen, ehe er fernere Schritte vornahm. Die verlangten Aufschlüsse wurden erst im Laufe des folgenden Jahres eingesandt. In den Fragen, welche die Prediger beantworten sollten, fand sich nichts, das geradezu die Sprachverhältnisse berührte; aber zwei derselben hatten aus eignem Antriebe die Gelegenheit ergriffen, um sich über diesen Gegen-

---

dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie auf eigne Unkosten einen neuen Abdruck der von H. P. Resen besorgten Bibelübersetzung Christian des Vierten veranstaltet hatten — „som den Version, der blant danske Bibler nærmest kommer overeens med Lutheri tydske Version, og tillige er i deres Menigheder fra gammel Tiid af bekjendt og brugelig" — nach der Ausgabe von Resens Uebersetzung, die 1699 unter dem Namen einer „Huus- og Reyse-Bibel" erschien. Dies war im Grunde, wie man sieht, eine Nachgiebigkeit dänischerseits gegen die herrschende deutsche Kirchen- und Schulsprache in den dänischen Gemeinden und ein Versuch, durch Accommodation dies drückende Mißverhältniß etwas zu erleichtern. Das Unternehmen verdiente insofern Anerkennung, als man dabei das Bedürfniß der dänischen Bevölkerung vor Augen hatte, aber eigentlich konnte es nur dazu beitragen, die bestehenden unnatürlichen Verhältnisse zu befestigen; es war nur ein neuer Flicken am alten Kleide. Bemerkenswerth ist jedenfalls der Umstand, daß die Prediger selbst die Sache in Anrege brachten und mit eignen Kräften ausführten. Da der Druck dieses großen Werkes (ungefähr 1660 Quartseiten und außerdem eine Ausgabe des N. Testaments zum Schulgebrauch in Duodez) wohl einige Jahre vor dem Erscheinen desselben begonnen sein muß, so fällt der Anfang dieses Unternehmens gerade in die Zeit, als Pontoppidan nach Kopenhagen kam. Demnach scheint viel dafür zu sprechen, daß dieser mit den schleswigschen Verhältnissen so vertraute Mann den Anstoß dazu gegeben und an der Ausführung Theil genommen hat.

stand auszusprechen. Der eine war der in der Sprachgeschichte Schleswigs später so berüchtigte **Christoph Henrich Fischer**, Prediger in Hyrup in Angeln. In seiner Erklärung vom 5 Juli 1738 [1]) äußert er Folgendes:

„Ich habe bey dem Antritt meines Amts 1730 viele alte Leuthe gefunden, die kein Teutsch verstehen, das erste Geboth, noch weniger die übrigen, in dem Christlichen Glauben beten können, dahero von Sünde, Christo und seinem Erlösungs Amt nichts gewust, am allerwenigsten von denen Mitteln der Seeligkeit und deren Gebrauch; die in die Kirche, zu Beicht und Abendmahl gehen, aber nichts verstehen von der teutschen Sprache, und also was in derselben abgehandelt wird. Bey solchen bejammerswürdigen Umständen erhellet, wie wenig der geschickteste Fleiß eines treuen Lehrers bey einem verwilderten Volcke, **dessen Sprache Er nicht, und Sie seine nicht verstehen**, in theoria et praxi veri christianismi ausrichten könne, besonders auch deßfals, weil aus der Unwißenheit die Halsstarrigkeit in Verharrung der bösen Gewohnheiten dem officio pastorali entgegen."

„Der Küster und Schulmeister müste die teutsche Sprache vollkommen verstehen, die Jugend in derselben Sprache unterrichten, und wenigstens die Jugend dazu anhalten, daß sie in der Schule Teutsch reden müsten."

Der zweite, welcher sich über die Sprache äußerte, war ebenfalls ein Prediger aus Angeln, **Joh. Chr. Ordorff** in Grumtoft (Grundhoff). Er schließt seinen Bericht vom 18 November 1738 [2]) mit folgenden Worten:

„Ueberhaupt habe diesem Bericht annectiren wollen, wie es höchstnötig sey, daß bey Besetzung der Schuldienste alhier

---

[1]) Visitatorial-Archiv in Flensburg. Wie sehr es Fischer darum zu thun war, sich über die Sprachverhältnisse zu äußern, ersieht man daraus, daß er seine Bemerkungen an folgende Frage anknüpft: „Ob die in dieser Gemeine vorhandene Schulhäuser im guten Stande sich befinden, oder einer Besserung bedürfen?"

[2]) Visitator.-Archiv in Flensburg.

in Angeln, wo die **Unkunde der teutschen Sprache** fast die größeste Hindernis der Erkentnis Gottes ist, mehr auf subjecta reflectiret werde, **die kein Dänisch sprechen können!**"

Fischers Aeußerungen waren der Art, daß sie selbst einen weniger christlich gesinnten und für Verbreitung christlicher Aufklärung thätigen Mann, als Christian den Sechsten, hätten ängstigen und erschrecken können; und der Vorschlag **Ordorffs**, daß die dänischen Kinder Lehrer haben sollten, **die kein Dänisch sprechen könnten**, mußte einen Jeden empören, der nur eine Spur von dänischem Gefühl hatte. Der König erließ nun, am 10 Juli 1739, das schon vor einem Jahre in Aussicht gestellte Schreiben an die Kirchenvisitatoren, d. h. an die Amtmänner und Pröbste in den Aemtern Hadersleben, Apenrade und Lügumkloster, Tondern, Gottorp und Flensburg. Dies Königliche Rescript lautet folgendermaßen:

Christian VI..... Hirschholm, 10 Juli 1739.

„Uns ist verschiedentlich in aller Unterthänigkeit zu Landesväterlicher allergnädigster Erwägung anheim gegeben worden, wie das in Unserm Herz. **Schleswig** an gar vielen Orten **teutsche Predigten** gebräuchlich wären, ungeachtet der mehreste Theil derer Eingepfarreten kein teutsch, hingegen fast alle, nur einige wenige ausgenommen, **dänisch** verstunden, gleichermassen auch die Information derer Kinder in den Schulen nebst denen Catechismus-examinibus in den Kirchen vielfältig in der **teutschen** Sprache geschehe, es mochte die Schuljugend derselben sattsam kundig seyn, oder nicht. Wie nun dieses Inconveniens eine nähere Untersuchung und darauf, dem Befinden nach, an Hand zu nehmende Remedien um so unumgänglicher erfordet, als grösser das Unheil ist, welches die Unkunde der Sprache, in welcher geprediget und catechisiret wird, bey Alten und Jungen unausbleiblich nach sich ziehen mus; so gelanget hiemit an Euch Unser allerhöchster Wille und Befehl, das Ihr eine Designation aller in dem Euch allergn. anbetraueten Districte belegenen Kirchspiele, woselbsten die Eingesessene der **teutschen** Sprache nicht recht

stand auszusprechen. Der eine war der in der Sp[illegible] Schleswigs später so berüchtigte Christoph Henrich Fis[illegible] in Hyrup in Angeln. In seiner Erklärung vom 5 [illegible] äußert er Folgendes:

„Ich habe bey dem Antritt meines Amts 173[illegible] Leuthe gefunden, die kein Teutsch verstehen, das e[illegible] noch weniger die übrigen, in dem Christlichen Gl[illegible] können, dahero von Sünde, Christo und seinem Er[illegible] nichts gewust, am allerwenigsten von denen Mitteln [illegible] keit und deren Gebrauch; die in die Kirche, zu [illegible] Abendmahl gehen, aber nichts verstehen von der teutsch[illegible] und also was in derselben abgehandelt wird. Bey [illegible] jammerswürdigen Umständen erhellet, wie wenig der [illegible] Fleiß eines treuen Lehrers bey einem verwilderten V[illegible] Sprache Er nicht, und Sie seine nicht verstehen, in [illegible] praxi veri christianismi ausrichten könne, besondere[illegible] fals, weil aus der Unwißenheit die Halsstarrigkeit [illegible] rung der bösen Gewohnheiten dem officio pastorali [illegible]

„Der Küster und Schulmeister müste die teutsch[illegible] vollkommen verstehen, die Jugend in derselben Spra[illegible] richten, und wenigstens die Jugend dazu anhalten, [illegible] der Schule Teutsch reden müsten."

Der zweite, welcher sich über die Sprache äuße[illegible] ebenfalls ein Prediger aus Angeln, Joh. Chr. Ordorff [illegible] toft (Grundhoff). Er schließt seinen Bericht vom 18 [illegible] 1738 [2]) mit folgenden Worten:

„Ueberhaupt habe diesem Bericht annectiren wo[illegible] es höchstnötig sey, daß bey Besetzung der Schuldien[illegible]

---

[1]) Visitatorial-Archiv in Flensburg. Wie sehr es Fischer [illegible] thun war, sich über die Sprachverhältnisse zu äußern, er[illegible] daraus, daß er seine Bemerkungen an folgende Frage [illegible] „Ob die in dieser Gemeine vorhandene Schulhäuser [illegible] Stande sich befinden, oder einer Besserung bedürfen?"

[2]) Visitator.-Archiv in Flensburg.

worinn durch unzeitigen Gebrauch der teutschen Sprache, entweder in Predigten, Catechisationen oder Information der Jugend in denen Schulen, die Erbauung derer, so dieser Sprache unkündig sind, sollte verhindert werden: wie dann auch alle, sowohl Prediger als Schulbediente die erforderliche Capacité besitzen, die Functiones ihres Amts in dänischer Sprache verrichten zu können; hingegen unter denenselben nur einige wenige sich finden, die im Stande sind, eine teutsche Predigt zu halten, und in solcher Sprache zu catechisiren.

„In der Stadt Hadersleben sind zwar die meisten Einwohner der teutschen Sprache mächtig; gleichwohl werden, um derer Dänen willen, wöchentlich nur zwey teutsche, hingegen drey dänische Predigten gehalten; und sind nicht allein alle 3 Stadtprediger, sondern auch die meisten Schulhalter in denen Trivialschulen beyder Sprachen mächtig. Doch, da die Catechisationes bishero lediglich in teutscher Sprache gehalten worden, so wäre zu wünschen, das die Freytagspredigt welche ohnedem nur wenig frequentiret wird, in eine dänische Catechisation mögte verwandelt werden. Gleich es dann auch hingegen unmaasgeblich nicht undienlich wäre, wenn die Unterthanen auf dem Lande ihre Jugend, neben der dänischen Sprache, auch in der teutschen informiren liessen, um die in teutscher Sprache abgefassete Landesgesetze, Constitutiones und Verordnungen, und was sonsten in solcher Sprache expediret wird, mit der Zeit desto besser verstehn zu können". . . . . .

In einem Auszuge dieses Berichts, der dem Könige vorgelegt wurde, hat jedoch Schulin bei diesem letzten Punkte schriftlich bemerkt: „An diesen Vorschlag wäre nicht weiter zu reflectiren." Uebrigens war der König mit dem Berichte zufrieden und genehmigte die vorgeschlagene Veränderung der Freitagspredigt in Catechisation.

Der Bericht aus den Aemtern Apenrade und Lügumkloster ist besonders deshalb beachtenswerth, weil hier der weltliche und geistliche Beamte uneinig waren. Während nämlich der Amtmann, Conferenzrath von Massow der deutschen Sprache die

kundig sind, mit dem fordersamsten verfertigen, und in selbiger bey jedem Kirchspiel, ob daselbst die Predigten und Catechesationes, ingleichen der Unterricht der Jugend in denen Schulen, in teutscher oder dänischer Sprache geschehe, und in wie weit die daselbstige Kirchen- und Schuldiener geschickt sein möchten, erforderlichen Falles ihr Amt in dänischer Sprache zu verrichten, in Specie anführen und bemerken, auch Uns hiernächst sothanes Verzeichnis, behuf Unserer deshalb zu nehmenden fernerweiten allergn. Resolution, allerunterth. einschicken sollet. Wornach ꝛc.

An Schulin.

Die p. t. Kirchen-Visitatores zu Hadersleben, Apenrade und Lügumkloster, Tündern, Gottorf und Flensburg.

Nach und nach liefen die befohlenen Berichte ein, welche wir hier etwas näher betrachten wollen, da sie wichtige Aufschlüsse über die Sprachverhältnisse enthalten, und uns zugleich die Stimmung und Gesinnung derjenigen Beamten erkennen lassen, durch welche der Wille des Königs ausgeführt werden sollte. Finden wir nun Seitens dieser Beamten Aeußerungen, welche eine entschiedene Vorliebe für das Deutsche und Geringschätzung der dänischen Volkssprache verrathen, so gewinnt dies um so mehr an Bedeutung, als man überzeugt sein kann, daß sie, angesichts des deutlich ausgesprochenen Willens des Königs, den gerechten Anspruch des Volkes auf Gebrauch seiner dänischen Muttersprache zu unterstützen und geltend zu machen, in ihren Berichten an den König ihre deutsche Sympathien so viel wie möglich im Zaum gehalten haben.

Unterm 18 Juli 1739 schickten die Kirchenvisitatoren in Hadersleben eine Erklärung ein, worin es heißt:

. . . . . „Das wie nur einige Hauswirthe hin und wieder in der hiesigen Probstey die teutsche Sprache verstehen, also auch in denen darinn befindlichen Kirchen und Schulen auf dem Lande überall in der dänischen Sprache geprediget, catechesiret und informiret wird, so das kein eintziges Kirchspiel zu nennen sey,

worinn durch unzeitigen Gebrauch der teutschen Sprache, entweder in Predigten, Catechisationen oder Information der Jugend in denen Schulen, die Erbauung derer, so dieser Sprache unkündig sind, sollte verhindert werden: wie dann auch alle, sowohl Prediger als Schulbediente die erforderliche Capacité besitzen, die Functiones ihres Amts in dänischer Sprache verrichten zu können; hingegen unter denenselben nur einige wenige sich finden, die im Stande sind, eine teutsche Predigt zu halten, und in solcher Sprache zu catechisiren.

„In der Stadt Hadersleben sind zwar die meisten Einwohner der teutschen Sprache mächtig; gleichwohl werden, um derer Dänen willen, wöchentlich nur zwey teutsche, hingegen drey dänische Predigten gehalten; und sind nicht allein alle 3 Stadtprediger, sondern auch die meisten Schulhalter in denen Trivialschulen beyder Sprachen mächtig. Doch, da die Catechisationes bishero lediglich in teutscher Sprache gehalten worden, so wäre zu wünschen, das die Freytagspredigt welche ohnedem nur wenig frequentiret wird, in eine dänische Catechisation mögte verwandelt werden. Gleich es dann auch hingegen unmaasgeblich nicht undienlich wäre, wenn die Unterthanen auf dem Lande ihre Jugend, neben der dänischen Sprache, auch in der teutschen informiren liessen, um die in teutscher Sprache abgefassete Landesgesetze, Constitutiones und Verordnungen, und was sonsten in solcher Sprache expediret wird, mit der Zeit desto besser verstehn zu können". . . . . .

In einem Auszuge dieses Berichts, der dem Könige vorgelegt wurde, hat jedoch Schulin bei diesem letzten Punkte schriftlich bemerkt: „An diesen Vorschlag wäre nicht weiter zu reflectiren." Uebrigens war der König mit dem Berichte zufrieden und genehmigte die vorgeschlagene Veränderung der Freitagspredigt in Catechisation.

Der Bericht aus den Aemtern Apenrade und Lügumkloster ist besonders deshalb beachtenswerth, weil hier der weltliche und geistliche Beamte uneinig waren. Während nämlich der Amtmann, Conferenzrath von Massow der deutschen Sprache die

2) Das in der **Stadt** und Kirchspiel **Apenrade** der **größte Haufe der teutschen Sprache nicht völlig kundig**, doch gleichwohl Herkommens ist, das

a, in der Hauptpredigt **teutsch** geprediget wird,

b, in der **teutschen** Sprache publice catechisiret, auch die Jugend in eben derselben Sprache, in den Schulen unterwiesen wird, dabey aber doch um derer Willen, die der **teutschen** Sprache unkündig sind, die Frühpredigten am jeglichem Sonntage in **dänischer** Sprache geschehen, die Information der Confirmandorum, wie auch die Confirmation selbsten, in eben derjenigen Sprache, die die Catechumenen verstehen, vor die Hand genommen und bewerkstelliget wird.

3) Das zu **Lügumkloster**, obschon die Eingepfarreten a, **durchgehends**, kaum ein und ander ausgenommen, die **dänische Sprache allein reden**, b, kaum der dreyssigste Theil der teutschen Sprache kundig ist, doch in der Schloskirche, wo von A. 1681 an, der Gottesdienst ordentlich eingerichtet worden ist, auf Befehl des damaligen fürstl. Amtmanns, alternatim in **teutscher** und **dänischer Sprache** zu predigen, angeordnet worden, nachher aber, weil man wohl gemerckt, das der allerwenigste Theil der Eingepfarreten aus den **teutschen** Predigten Nutzen schöpfen könte, hat man nur jeglichen dritten Sonntag, Teutsch zu predigen angefangen, und, so ist es, bis auf die in diesem Jahr geschehene Separation der bishero combinirt-gewesenen Lügum-Klosterlichen und Nordlügumer Gemeinden continuiret, wobey aber diejenigen, die nur der **dänischen** Sprache kundig gewesen, diesen Vortheil gehabt, das sie an eben dem Tage, wenn in der Lügumklosterlichen Kirche als filia **teutsch** geprediget worden, sie, in der Nordlügumer Kirche als matre, eben die Predigt in **dänischer Sprache**, haben hören können.

In der Hauptschule zu **Lügumkloster**, ist die Information der Jugend in **teutscher** und **dänischer**, auf den Dörfern, die dazu gelegen, nur in **dänischer** Sprache, die Information und Confirmation der Catechumenen, in beyden Sprachen, geschehen.

Wann nun E. K. M. in einem sub dato d. 11 Mai a. c. an den Hr. Confer. R. Massow und mich, abgelassenen allergn. Rescr. uns beyderseits befohlen, wir hatten der Sprache halben, in welcher die Predigten fürohin in Lügumkloster zu halten sind, diejenige Einrichtung zu machen, welche wir der innern Beschaffenheit der dasigen Gemeinde, am gemässesten befunden, und allenfalls da sich hiebey ein erheblicher Zweifel eräugnen sollte, unsern allerunterth. Bericht zu erstatten und Dero allergn. Entscheidung zu gewärtigen; als ergehet mein allerunterth. Gesuch dahin, E. K. M. geruhen in höchster Gnade, Dero Willensmeinung zu eröfnen, ob

a, wie es vor der Separation der beyden Gemeine gebräuchlich gewesen, also auch nach der Separation, bei vorgedachter Urkunde des größten Theils der Eingepfärreten in der teutschen Sprache, zweene Sonntage hinter einander dänisch und den 3ten Sonntag teutsch geprediget; oder

b, statt dessen drey Sonntage hinter einander dänisch und am vierten in teutscher Sprache geprediget, und ob nicht zugleich, in derjenigen Sprache worinn geprediget, die Gesänge, die Collecten, Episteln und Evangelia abgesungen und der Segen abgesprochen werden solle; oder ob

c, mitall, die dänische Sprache in Predigten u. s. w., da alle Eingepfarreten, kaum ein und ander ausgenommen, wie allein dänisch reden, also auch verstehen, allein gebraucht werden solle und folglich das Predigen in teutscher Sprache, so in Ansehung der allermeisten ohne den geringsten Nutzen ist, cessiren solle; dabey noch dieses melde, das der Pastor Riis in dänischer Sprache sein Amt zu verrichten, vollkommen im Stande und wie er mir diese Woche berichtet, von den Eingepfarreten die dänischen Predigten begieriger gesucht und aufmerksamer angehöret werden, als die teutschen."

Leider müssen wir hinzufügen, daß Christian der Sechste dem deutschen Amtmanne gegen den dänisch gesinnten Probst

Recht gab, und die von der gottorpschen Regierung in Lügumkloster eingeführte Unsitte deutscher Predigt gut hieß. In der Stadt Apenrade geschah keine Veränderung und in Lügumkloster sollte es bei der „hergebrachten Gewohnheit" bleiben, welche sich denn auch bis 1851 erhielt. Doch befahl der König, daß man nach dänischer Predigt nicht mit dem Segen auf Deutsch schließen oder deutsche Gesänge singen solle [1]).

Ueber das Amt Tondern sandten der Amtmann Holstein und Probst Arends einen gemeinsamen Bericht ein, datirt Tondern den 6 October 1739. Es heißt hierin: „Im Ampte Tondern sind die Gemeinen theils meist teutsch, theils meistens ganz dänisch, theils gemischt, so das beydes teutsch und dänisch geprediget und catechisiret wird." Es werden nun die Gemeinden aufgezählt „worin allezeit teutsch geprediget, catechisiret und gesungen wird," dazu aber außer allen friesischen auch die daran gränzenden mehr oder minder dänischen Kirchspiele gerechnet, wie Aventoft, Klægshøl (Klixbül), Læk, Nykirke (Neukirchen) und Rodenæs, wo ein bedeutender oder doch bei weitem überwiegender Theil der Bevölkerung dänisch ist. Unter den ganz dänischen Kirchspielen, welche aufgezählt werden, verdient namentlich der Flecken Høier hervorgehoben zu werden, weil die Visitatoren bemerken, daß hier „bishero teutsch gesungen, nach diesem aber allezeit dänisch zu singen, die Anstalt gemacht werden soll [2]). Es heißt nun ferner:

---

[1]) Wie man aus einem Berichte des General-Superintendenten Conradi vom 22 Februar 1741 sieht, herrschte auch in Apenrade die Unsitte, bei der dänischen Frühpredigt deutschen Gesang zu gebrauchen; ebenso bei der dänischen Frühpredigt in Tondern und in vielen Dorfkirchen im Amte Tondern; hierin wurde jedoch nichts geändert.

[2]) Dies geschah auch. Wir finden hierüber folgende Notiz in „Danske Atlas" VII, 290: „1736 (ein Schreib- oder Druckfehler statt 1739) ist Gottlob in dem Hause Gottes eine höchst erwünschte Veränderung vorgenommen worden, indem die Gemeine Dom 1. Adventus

„Die gemischte Gemeinen, wo teutsch und dänisch geprediget und catechisiret wird, sind (ausser der Tonderschen Stadtgemeine [1]) Aberg (woselbst erst neulich nach der Introduction eines neuen Predigers, auch zu dänischen Predigten und Examinibus Anstalt

zum ersten Mahl Dänisch gesungen, welches zuvor in der teutschen Sprache geschehen, ungeachtet alles sonsten in der dänischen Sprache verrichtet worden, wie denn alle Eingepfarrete die Dänische, gar wenige aber die Teutsche Sprache verstehen."

[1]) Ueber die Sprachverhältnisse in der Stadt Tondern enthält der Bericht nichts Näheres; es wird deshalb angemessen sein, Einiges hierüber mitzutheilen. In einer geschriebenen Prediger-Chronik im Archiv der Probstei Tondern heißt es von Hermann Schrader, der von 1728—1737 Prediger und Probst in Tondern war: „Ihm verdankt die Stadt die dritte Predigerstelle, und daß dieser die Predigt in dänischer Sprache halten muß, ist sein Werk; imgleichen das Emmerschede Bethaus und die damit verbundene Schule. Ueber die Schule hat der dritte oder dänische Prediger die Aufsicht und er muß im Bethause predigen und katechisiren." Diese Behauptung, daß erst seit Schraders Zeit dänische Predigt in Tondern gehalten sei, ist jedoch unrichtig; schon vor langer Zeit und wahrscheinlich von der Reformation an hat Tondern zwei Prediger gehabt, von denen der eine deutschen Vormittags-Gottesdienst, der andere als Diakonus dänische Frühpredigt hielt; Schrader aber bewirkte 1729 die Anstellung eines dritten und zwar eines deutschen Predigers, des Archidiakonus, welcher Nachmittags Deutsch predigte, während der Diakonus fortfuhr dänische Frühpredigt zu halten. Ebenfalls ist es dem Einflusse Schraders zuzuschreiben, daß der bekannte dänische Dichter geistlicher Gesänge, Hans Adolf Brorson, im Jahre 1729 zu diesem Posten ernannt wurde. Auf seine Veranstaltung wurde auch 1733 ein „Bethaus" in Emmerskede, einem Dorfe in der tonderschen Landgemeinde, eingerichtet, wo der Diakonus auf Dänisch predigen und catechisiren sollte; andere gottesdienstliche Handlungen wurden in der Regel nicht in diesem „Bethaus" vorgenommen. (Jensen, Kirchl. Statist. S. 368. 366). Die zur Stadt Tondern gehörige Landgemeinde bedurfte jedoch wenigstens eines „Bethauses" in hohem Grade; wir ersehen dies aus der Vorstellung, welche Schraders Vorgänger, der Probst Samuel Reimarus aus Tondern, früher Hofprediger auf Gottorp, an den gottorpschen Administrator Christian August einsandte, worin er seinen Unmuth gegen die dänische Landgemeinde

gemacht), Lügum, Humtrup, Braderup, Carlum, Ladelund und Medelby, in welchen sechs Gemeinen vorher mehr teutsch als dänisch geprediget und in Kirchen und Schulen fast immer teutsch catechisiret worden, aber eine Zeit hero ist an etlichen Orten, das dänische was mehr getrieben, weil Prediger dahin gekommen, die der dänischen Sprache auch mächtig, und also solchen Gemeinen, in beiden Sprachen dienen können und obgleich die Eingepfarrete besser dänisch als deutsch verstehen, so wollen sie doch die Anführung der Jugend und auch die Predigten in deutscher Sprache, nicht gern völlig abkommen lassen, wie sie denn auch deutsch singen und die

---

unverhohlen ausspricht, weil sie für die deutsche Erbauung unempfänglich sei, und die Hülfe des Fürsten gegen dieselbe anruft. Er bemerkt, daß die vier zur Stadt Tondern gehörigen Dörfer vor der Reformation ein eignes Kirchspiel ausmachten und nach der Reformation der Stadt einverleibt wurden: „sie synd aber nach der Reformation alle Zeit bey ihrer vorigen Religion, da der vornehmste Glaubens Articul die Unwissenheit in göttlichen Dingen ist, fest und unverrückt verblieben, so daß alle Prediger der Stadt Tundern grosse Klage über gedachte Unwissenheit und daher fliessendes bestialisches Leben geführet, indem es zu meiner Zeit auch wahr befunden, daß grossen Theils diese Leute sich des Sonntages lieber auf dem Torf-Mohr als in den Kirchen finden lassen, und das daher, weil sie Dänisch reden, der Tundersche Stadt-Gottesdienst aber deutsch, ohne daß in der Früh-Predigt Dänisch gepredigt wird, welche Predigt sie aber auch weder besuchen, noch aber der Catechisation des Sonntags Nachmittag, so ich (also auf Deutsch) auß der Hauptpredigt und catechismo allezeit halte, beywohnen wollen.“ Er hatte sie dazu bewegen wollen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, aber — „waß ich für Widerstandb und Verdruß von diesen Leuten deswegen gehabt, kan ich nicht sagen, so gahr daß mir die Haare zu Berge gestanden .... Kurz ich habe das bracchium seculare imploriren und mit den Fußknechten öffters hinter sie hehr sein müssen, und habe sie doch weder mit Scherffe noch Güte gewinnen können.“ Er bittet daher den Administrator, ihm mit der weltlichen Macht zu Hülfe zu kommen, um endlich einmal den Trotz dieser Menschen zu brechen und sie zum Besuch der Kirche zu zwingen „sowohl in der Haupt- als auch Früh-Predigt, auch dem Nachmittags Examini nach Möglichkeit beywohnen.“ (Gottorpsches Archiv im Geh. Archiv.)

itzigen Prediger daselbst in beiden Sprachen geübt sind. Es sind aber in diesen 8 gemischten Gemeinen, nicht alleine beide Sprachen nöthig, sondern auch in allen andern Gemeinen, weil in den pur dänischen sich allenthalben auch deutsche und in den deutschen Gemeinen sich ebenfalls dänische Pfarrkinder befinden, welche in ihrer Sprache müssen bedienet, catechisiret und absolviret werden, als Knechte, Mägde, die in Militairdiensten stehende sowohl als abgedankte, und andere, die sich hie und da häuslich niederlassen, woraus dann folget, das alle Candidati, die in diesem Ambte zu Pfarrdiensten befordert werden, nothwendig beider Sprachen kündig seyn müssen, umb so mehr, da in wiedrigem Ihnen unmöglich fallen will, in Tondern des Praepositi Beichtstuhl und Kantzel zu betreten, so doch nothwendig gefodert wird, imfall der Probst krank oder nach dem Synodo evocirt wird, oder nach der Insul amtshalber reisen mus, wie auch im Gnadenjahr, wann ein Probst verstorben, und die Prediger im Ambte nach ihrer Ordnung in der Kirche aufwarten müssen."

Dieser Bericht aus dem Amte Tondern bewog Christian den Sechsten nicht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen der gemischten Kirchspiele vorzunehmen; ja es wurde nicht einmal der deutsche Gesang beim dänischen Gottesdienste abgeschafft und dänischer eingeführt. Dagegen schrieb er den Visitatoren (dat. Friedrichsb. den 9 November 1739), es sei sein Wille „das hinfüro auch in denen Kirchspielen dortiger Praepositur, woselbsten allezeit in einer Sprache geprediget und catechisirt wird, die Prediger und Schulbedienten beydes der teutschen und dänischen Sprache mächtig sein sollen;" deßhalb seien „künftighin bey sich eräugenden Prediger-vacancen, eine andere subjecta praesentanda, als welche beyder Sprachen gnugsam kundig, in Vorschlag zu bringen." Es heißt dann am Schlusse: „damit auch diese unsere allerhöchste Willensmeinung um so leichter und fuglicher beobachtet und ohne Ausnahme befolget, nicht minder zur Erreichung unserer landesväterlichen Absicht, das die Kirchen- und Schulbedienten in allen zu

gemacht), Lügum, Humtrup, Braderup, Carlum, Ladelund und Medelby, in welchen sechs Gemeinen vorher mehr teutsch als dänisch geprediget und in Kirchen und Schulen fast immer teutsch catechisiret worden, aber eine Zeit hero ist an etlichen Orten, das dänische was mehr getrieben, weil Prediger dahin gekommen, die der dänischen Sprache auch mächtig, und also solchen Gemeinen, in beiden Sprachen dienen können und obgleich die Eingepfarrete besser dänisch als deutsch verstehen, so wollen sie doch die Anführung der Jugend und auch die Predigten in deutscher Sprache, nicht gern völlig abkommen lassen, wie sie denn auch deutsch singen und die

---

unverhohlen ausspricht, weil sie für die deutsche Erbauung unempfänglich sei, und die Hülfe des Fürsten gegen dieselbe anruft. Er bemerkt, daß die vier zur Stadt Tondern gehörigen Dörfer vor der Reformation ein eignes Kirchspiel ausmachten und nach der Reformation der Stadt einverleibt wurden: „sie synd aber nach der Reformation alle Zeit bey ihrer vorigen Religion, da der vornehmste Glaubens Articul die Unwissenheit in göttlichen Dingen ist, fest und unverrückt verblieben, so daß alle Prediger der Stadt Tundern grosse Klage über gedachte Unwissenheit und daher fliessendes bestialisches Leben geführet, indem es zu meiner Zeit auch wahr befunden, daß grossen Theils diese Leute sich des Sonntages lieber auf dem Torf-Mohr als in den Kirchen finden lassen, und das daher, weil sie Dänisch reden, der Tundersche Stadt-Gottesdienst aber deutsch, ohne daß in der Früh-Predigt Dänisch gepredigt wird, welche Predigt sie aber auch weder besuchen, noch aber der Catechisation des Sonntags Nachmittag, so ich (also auf Deutsch) auß der Hauptpredigt und catechismo allezeit halte, beywohnen wollen.“ Er hatte sie dazu bewegen wollen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, aber — „waß ich für Widerstandb und Verdruß von diesen Leuten deswegen gehabt, kan ich nicht sagen, so gahr daß mir die Haare zu Berge gestanden .... Kurz ich habe das bracchium seculare imploriren und mit den Fußknechten öffters hinter sie hehr sein müssen, und habe sie doch weder mit Scherffe noch Güte gewinnen können.“ Er bittet daher den Administrator, ihm mit der weltlichen Macht zu Hülfe zu kommen, um endlich einmal den Trotz dieser Menschen zu brechen und sie zum Besuch der Kirche zu zwingen „sowohl in der Haupt- als auch Früh-Predigt, auch dem Nachmittags Examini nach Möglichkeit beywohnen.“ (Gottorpsches Archiv im Geh. Archiv.)

itzigen Prediger daselbst in beiden Sprachen geübt sind. Es sind aber in diesen 8 gemischten Gemeinen, nicht alleine beide Sprachen nöthig, sondern auch in allen andern Gemeinen, weil in den pur dänischen sich allenthalben auch deutsche und in den deutschen Gemeinen sich ebenfalls dänische Pfarrkinder befinden, welche in ihrer Sprache müssen bedienet, catechisiret und absolviret werden, als Knechte, Mägde, die in Militairdiensten stehende sowohl als abgedankte, und andere, die sich hie und da häuslich niederlassen, woraus dann folget, das alle Candidati, die in diesem Ambte zu Pfarrdiensten befordert werden, nothwendig beider Sprachen kündig seyn müssen, umb so mehr, da in wiedrigem Ihnen unmöglich fallen will, in Tondern des Praepositi Beichtstuhl und Kantzel zu betreten, so doch nothwendig gefodert wird, imfall der Probst krank oder nach dem Synodo evocirt wird, oder nach der Insul amtshalber reisen mus, wie auch im Gnadenjahr, wann ein Probst verstorben, und die Prediger im Ambte nach ihrer Ordnung in der Kirche aufwarten müssen."

Dieser Bericht aus dem Amte Tondern bewog Christian den Sechsten nicht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen der gemischten Kirchspiele vorzunehmen; ja es wurde nicht einmal der deutsche Gesang beim dänischen Gottesdienste abgeschafft und dänischer eingeführt. Dagegen schrieb er den Visitatoren (dat. Friedrichsb. den 9 November 1739), es sei sein Wille „das hinfüro auch in denen Kirchspielen dortiger Praepositur, woselbsten allezeit in einer Sprache geprediget und catechisirt wird, die Prediger und Schulbedienten beydes der teutschen und dänischen Sprache mächtig sein sollen;" deßhalb seien „künftighin bey sich eräugenden Prediger-vacancen, eine andere subjecta praesentanda, als welche beyder Sprachen gnugsam kundig, in Vorschlag zu bringen." Es heißt dann am Schlusse: „damit auch diese unsere allerhöchste Willensmeinung um so leichter und fuglicher beobachtet und ohne Ausnahme befolget, nicht minder zur Erreichung unserer landesväterlichen Absicht, das die Kirchen- und Schulbedienten in allen zu

unserm Herzogthum Schleswig gehörigen Districten hinkünftig beyde Sprachen innehaben sollen, der Weg gebahnet werde, so hast Du, unser Kirchenprobst, bey dem, nach der Candidaten Verordnung, in dortigen Consistorio alljährlich vorzunehmenden Examen, nebst denen übrigen Examinatoribus, die Candidatos, so in dem Tunderamte oder sonst in Unserm Herz. Schleswig befordert werden wollen, anzumahnen, das sie sich neben der teutschen auch auf die dänische Sprache appliciren, und dadurch in den Stand setzen, ihren künftigen Amtsverrichtungen in der einen sowohl als der andern Sprache abwarten zu können [1]. Wornach" u. s. w.

Der Bericht vom Amte Flensburg und der Landschaft Bredstedt, eingesandt vom Amtmann Holstein und dem Probsten Lundius, ist sehr ausführlich und reich an interessanten Bemerkungen. Es heißt in diesem, wie folgt:

„In der Flensburger Praepositur aus dem Amte Flensburg und der Landschaft Bredstede bestehend, wird überall der Gottesdienst und die Unterweisung der Jugend in denen Schulen nebst der Catechisation in teutscher Sprache verrichtet. Was nun die Landschaft Bredstedt betrifft, so wird durch-

---

[1]) Man hat jedoch den Plan gehabt, in der Kirchen- und Schulsprache im Amte Tondern Veränderungen vorzunehmen. Der General-Superintendent Conradi hat nämlich außer seinem Berichte an den Probsten in Gottorp auch in seinen leider verloren gegangenen General-Visitations-Berichten über die Sprachverhältnisse in Schleswig ein Bedenken abgegeben. Es hat sich jedoch nur eine kurze Notiz in Betreff des Amtes Tondern erhalten, welche in einem Extracte vorkömmt, der beim Referat im Conseil 1739 benutzt wurde. Hieraus geht hervor, daß man irgend einen Vorschlag gemacht hat, um den obwaltenden Mißverhältnissen abzuhelfen. Es heißt nämlich in diesem Extract: „Man sieht nicht, daß durch den Vorschlag des General-Superintendenten dem Uebel abgeholfen werde. Und da er die völlige Abschaffung der deutschen Sprache für bedenklich hält, so mocht es wohl vors erste bey der jetzigen Verfassung bleiben." Dies wurde im Conseil angenommen.

gehends von denselben Eingesessenen die teutsche und neben selbiger die alte fresische Sprache gesprochen; die dänische aber nirgends als etwa in denen beeden ersten Kirchspielen der Landschaft Viöl und Joldelund gebrauchet, doch so, das deren Einwohner mehr teutsch als dänisch unter sich selber reden, daher in allen Kirchspielen bey dem öffentlichen Gottesdienste, bey der Catechisation und in denen Schulen die teutsche Sprache füglich beibehalten werden kann. Das Amt Flensburg besteht aus 4 Harden, als Husbuyharde, Nieharde, Ugelharde und Wiesharde; in allen denen unter denen Einwohnern dänisch geredet wird, und unter welchen keine ist, darinnen die Eingesessene die teutsche Sprache durchgängig sollten sprechen können, es wäre dann Nieharde, die dem Amte Gottorf am nächsten liegt. Inzwischen erklären sich doch die Eingepfarrete überhaupt in allen Kirchspielen, das sie die teutschen weit besser verstehen können, als sie in der rechten Seeländisch-Dänischen Sprache eine Predigt hören. Weilen aber dennoch unter ihnen beständig dänisch gesprochen wird, würde Unsers unmaasgeblichen allerunt. Ermessens nicht undienlich seyn, das die Kirchen- und Schulbediente überall, neben der teutschen Sprache auch der dänischen, so wie man sie hier redet, kundig wären, um in besonderen Fällen mit einem jeden so viel besser handeln zu können. Und in so weit sind die mehreste Prediger der dänischen Sprache mächtig, ausser einige wenige, die gebohrne Teutsche sind, und von dem Dänischen wenig verstehen, viel weniger aber dasselbe reden können. So befinden sich in Husbuyhärde nachfolgende Kirchspiele: Adelbuy, Hyrup, Rulschau, Husbuy, Grundtoft. Hier ist die dänische Sprache weit mehr im Gange als in Nieharde, und finden sich wenige, insonderheit unter denen Frauensleuten, die teutsch reden können, mithin wäre hier sehr nöthig, daß die Prediger auch der dänischen Sprache mächtig waren; daran aber fehlt es auch denen Predigern zu Adelbuy, Rulschau und Husbuy, als eingebohrnen Landeskindern, nicht; hingegen sind die Pastores Fischer zu Hyrup und Ordorff zu Grundtoft gebohrne Teutsche und können mit dem Dänischen sich nicht behelfen.

„In Nieharde sind folgende Kirchspiele: Quernum, Steinberg, Esgrus, Sterup, Sørup. Die Prediger der beiden ersten Kirchspielen sind eingebohrne Landeskinder und können mit ihren Eingepfarreten in dänischer Sprache nothdürftig reden; die übrige aber sind . . . . . gebohrne Teutsche und verstehen von dem dänischen nichts, doch hindert solches der Erbauung in dieser Harde so sehr nicht, in dem die Eingesessene, wie bereits angeführt, der teutschen Sprache nicht so gantz unkundig sind. Die Kirchspiele in Ugelharde sind Gros und klein Solt, Siverstede, Eggebek, Jörl und Øverse. In allen diesen Kirchspielen wird dänisch gesprochen, die Prediger sind auch alle Landeskinder und der dänischen Sprache zur Nothdurft kundig. Endlich sind in Wiesharde die Kirchspiele Bau, Handewitt, Walsbüll, Hackstedt, Grossenwiehe und Wanderup. Die gebräuchliche Sprache ist hier wieder die dänische und die p. t. Prediger hierselbst können als Landeskinder sich alle damit behelfen [1]).

Anlangend die Küster und Schulmeister in gantzen Ambte, so sind dieselbe ins gesamt eingebohrne Landeskinder und können auch mit der dänischen Sprache zu rechte kommen. Zu merken aber ist, das, obgleich die p. t. Prediger, so Landeskinder, zwar der dänischen Sprache mächtig sind, solches doch nur von dem hieselbst gebräuchlichen Dänisch zu verstehen und so weit nicht gehet, das sie in dieser oder der Seeländischen Sprache sollten predigen können".

Schließlich zählen die Visitatoren die Kirchspiele auf, in welchen die Prediger „zur Nothdurft" sich auf Dänisch ausdrücken können und diejenigen, „allwo die Prediger kein Dänisch verstehen." Die Zahl der letzteren ist 6 im Amte Flensburg, nämlich Eskriis (Esgrus), Sterup und Sörup in der Nieharde

---

1) Später bemerkten jedoch die Visitatoren selbst, daß einer derselben, der Prediger zu Wandrup, „kein Dänisch versteht". Dieser war nämlich ein geborner Hanoveraner aus Celle, mit Namen Jesaias Knigge. (Vergl. Jensen, Kirchl. Statist. S. 923.) Insofern ist die obige Behauptung der Visitatoren wenigstens ungenau.

(die Mehrzahl der Kirchspiele in dieser Harde); Hyrup und Grumtoft in der Husbyharde, und Wandrup in der Wiesharde [1]).

Dieser Bericht giebt uns zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß, welche wir jedoch am passendsten mit denjenigen zusammenstellen, die sich aus dem Berichte vom Amte Gottorp ergeben. Zum Amte Gottorp gehört der südliche Theil von Angeln wie zum Amte Flensburg der nördliche, und der Bericht aus diesem Amte wurde vom Amtmann, Geheimrath **W. M. von Busech**, genannt **Münch**, und dem General-Superintendenten, **Johann Georg Conradi**, einem gebornen Liefländer, der zugleich Probst für Gottorp war, eingesandt. Derselbe ist kürzer und bündiger als die andern und lautet so:

„Wir können allergehorsamst berichten, das zwar in **gantz Angeln** Gottorpschen und Dom-Capitelschen Districts, die eingeborne Eingepfarrete, unter sich eine **verworrene dänische Sprache** reden, aber auch zugleich der teutschen Sprache so mächtig sind, daß sie in derselben ohne Anstos und Versäumnis die Lehren des Christenthums in Predigten und Catechisationibus ganz wohl fassen, und was sie davon gefasset, deutlich wieder hervorbringen können: die übrigen Gemeinen auserhalb Angeln sind durchgängig teutsche; beyderley Arten Leute aber würden das reine dänische, **wie es in Kopenhagen geredet wird**, entweder gar nicht, oder doch nicht recht verstehen: wie denn auch, ausser zween oder dreyen, **kein einziger Prediger im Amte Gottorf und in den Capitels-Gütern** (so wenig als die Prediger **in den Schleswigsch-adelichen Districten**, wie ich der General-Superintendent hinzufügen kann) fähig ist, das Lehramt auf dänisch zu führen, welches wir auch von den **Schulmeistern** sagen müssen."

---

[1]) Um das Verzeichniß vollständig zu machen, können wir als siebentes Kirchspiel im nördlichen Angeln noch Munkbrarup in den glücksburgischen Besitzungen hinzufügen, wo ebenfalls ein „geborner Deutscher", nämlich ein Mecklenburger, Prediger war. Siehe Jensen, Kirchl. Statistik S. 991.

Ein Jeder, der die Berichte aus den Aemtern Flensburg und Gottorp, so wie aus der Landschaft Bredstedt mit Aufmerksamkeit liest, wird sich verschiedener Betrachtungen kaum erwehren können. Die alte friesische Volkssprache in Bredstedt wird mit einigen wenigen Worten abgefertigt, als verdiene sie keine weitere Aufmerksamkeit und Pflege; dabei wird vorausgesetzt, daß die Einwohner, welche (wie es im Berichte heißt) neben dem Friesischen auch Deutsch (Plattdeutsch) reden, ohne Schwierigkeit eine hochdeutsche Predigt verstehen, und daß die Kinder mit Erfolg auf Hochdeutsch unterrichtet werden. Dies ist jedoch im Allgemeinen gar sehr zu bezweifeln, und wir werden im Folgenden auf Facta stoßen, welche zeigen, daß die friesische Bevölkerung nicht weniger den Druck des Hochdeutschen fühlte, als die dänische; auch werden wir Beweise anführen, welche unwiderleglich darthun, wie falsch die Behauptung sei, daß man in den bredstedtschen Kirchspielen Fjolde (Viöl) und Hjoldelund mehr Deutsch als Dänisch spreche.

Wenn in den Berichten aus den Aemtern Gottorp und Flensburg (so wie auch Tondern und Apenrade) von deutscher Volkssprache die Rede ist, so kann damit nur Plattdeutsch gemeint sein; dies wird aber verschwiegen, wogegen man ohne weiteres Hochdeutsch und Plattdeutsch zusammenmengt, als wäre es dieselbe Sprache. Das Verhältniß des Plattdeutschen zum Hochdeutschen wird mit keiner Silbe berührt, obgleich es unzweifelhaft ist, daß selbst wenn Einige Plattdeutsch sprechen konnten, so wie es in Schleswig gesprochen wird, sie damit noch nicht im Stande waren, eine hochdeutsche Predigt zu verstehen; ebensowenig darf man annehmen, daß die Kinder fähig waren, aus dem hochdeutschen Schulunterrichte Nutzen zu ziehen. Es ist sehr bezeichnend für die Gesinnung und Denkweise der Visitatoren, daß sie einerseits den offenbaren und großen Unterschied zwischen dem schleswigschen Plattdeutsch und der hoch-

deutschen Schriftsprache mit Stillschweigen übergehen, andererseits aber den weit geringeren und unwesentlicheren Abstand zwischen der dänischen Volks- und Schriftsprache nicht nachdrücklich genug hervorheben können.

Nach dem Berichte der Visitatoren waren unter den 21 Kirchspielen auf dem Lande, welche damals zum Amte Flensburg gehörten, sechs (oder wenn man die 3 Kirchspiele in der Munkbraruper Harde mitrechnet, die damals dem Herzoge von Glücksburg gehörten, 7 von 24 Kirchspielen), d. h. etwas über ein Viertel sämmtlicher Kirchspiele, deren dänischredende Bewohner „geborne Deutsche" von Brandenburg, Meklenburg, Hannover und andern deutschen Landschaften zu Seelsorgern hatten. Die übrigen Kirchspiele hatten „eingeborne" Prediger, welche „zur Nothdurft" sich ihren Gemeinden auf Dänisch verständlich machen konnten. Mitunter muß denn freilich diese „Nothdurft" groß gewesen sein; denn unter diese „Landeskinder" werden auch die mitgezählt, welche aus dem südlichsten und südwestlichen Schleswig (Amt Hütten mit Stapelholm, Amt Husum mit Eiderstedt und Bredstedt) und auf den friesischen Westsee-Inseln gebürtig waren. Die Prediger, welche aus diesen Gegenden kamen, konnten allerdings keine sonderliche Fertigkeit im Dänischen aus ihrer Heimath mitbringen, und dennoch waren sie „Landeskinder." Außerdem aber wurde der schleswigsche Beamtenstand auf eine so absonderliche Weise gebildet, daß selbst wenn von Haus aus einige Fertigkeit im Dänischen vorhanden war, dies später fast jegliche Bedeutung verlieren mußte. Selbst wenn die künftigen Prediger von ihren Knabenjahren in der Heimath her einige Uebung im Dänischen mitbrachten, d. h. nicht in der dänischen Schriftsprache, sondern im ungebildeten Provinz-Dialekte, wie man ihn bei den Bauern und Tagelöhnern hörte, die nie in ihrer Muttersprache unterrichtet worden waren, so mußte doch der größte Theil dieser Fertigkeit in den vielen

Jahren verloren gehen, die sie in der deutschen Gelehrten-Schule zubringen mußten, wo man außer Latein, Griechisch und Hebräisch nur Deutsch, aber nie Dänisch hörte, und in den darauf folgenden Jahren, in denen die Bildung auf deutschen Universitäten vollendet wurde. Daß die Prediger, welche die Hüter und Seelsorger der dänischen Schleswiger sein sollten, ganz allgemein und fast ausschließlich auf diese Weise zu ihrem Berufe vorbereitet wurden, wissen wir aus einer durchaus zuverlässigen Quelle, nämlich einer gleichzeitigen schriftlichen Nachricht, die das Amt Flensburg betrifft. Der General-Superintendent hat im Jahre 1746 ein Verzeichniß sämmtlicher Prediger des Amtes Flensburg verfaßt und außerdem Nachrichten über den Gang ihrer theologischen Bildung und die von ihnen besuchten Universitäten hinzugefügt. Von den 34 Predigern, die damals in der Flensburger Probstei angestellt waren, hatte einer! ausschließlich an der Kopenhagener Universität studirt, neun und zwanzig ausschließlich an deutschen Universitäten, von den vier übrigen hatten 2 in Halle und Kopenhagen studirt, 1 in Kiel und Kopenhagen, 1 in Jena und Kopenhagen [1]).

Im Berichte aus dem Amte Flensburg heißt es, die Bewohner hätten in allen Kirchspielen erklärt, daß sie eine deutsche Predigt besser verständen, als wenn sie eine dänische „in der rechten Seeländisch-Dänischen Sprache" hörten. Hat nun wirklich die Bevölkerung selbst in allen Kirchspielen etwas derartiges geäußert, kann man dennoch nicht das mindeste Gewicht darauf legen; wir fragen nämlich billigerweise, wie sie dies wissen konnten, da sie selbst niemals Gelegenheit gehabt hatten, zwischen einer hochdeutschen und dänischen Predigt einen Vergleich an-

---

1) Die Zahl der Prediger stimmt hier nicht mit der oben angeführten Zahl der Kirchspiele, weil die Stadt Flensburg mitgerechnet ist, und mehrere Kirchspiele außer dem Hauptpastoren einen Diakonus hatten.

zustellen, weil sie nie eine Predigt „in der rechten Seeländisch-Dänischen Sprache" gehört hatten. Haben also die Bewohner eine solche Meinung gehabt und geäußert, so ist diese ihnen von ihren deutschen weltlichen und geistlichen Beamten beigebracht worden, und wir hören im vorliegenden Falle nicht die Stimme der Gemeinden, sondern die der deutschen Beamten. Es muß uns jedoch mehr als zweifelhaft erscheinen, ob die Gemeinden in Angeln sich wirklich zu einer solchen Ansicht von der dänischen Sprache bekannt haben, wenn wir unmittelbar darauf eben eine dieser Gememeinden mit ernster Klage gegen ihren Prediger auftreten sehen, weil er von der Kanzel herab ihre Muttersprache verhöhnte. Gesetzt nun aber auch den Fall, daß die Darstellung der Visitatoren der Wahrheit gemäß war, so wird man doch einräumen müssen, daß ein solches Mißverhältniß nur in der völligen Vernachlässigung der Muttersprache begründet sein konnte. Diese blieb nämlich ohne alle Pflege und war in der Kirche und Schule vom Hochdeutschen verdrängt; wer kann aber daran zweifeln, daß binnen Kurzem jegliche Schwierigkeit hinweggefallen wäre, wenn man ein natürliches Verhältniß hergestellt und Kirchen- und Schulsprache mit der Volkssprache in Uebereinstimmung gebracht hätte?

Ungefähr dieselbe Ansicht verräth der Bericht aus dem Amte Gottorp vom Amtmann v. Buseck genannt Münch und dem General-Superintendenten Conradi, in welchem es heißt: „In gantz Angeln reden die eingeborne Eingepfarrete unter sich eine verworrene dänische Sprache, ... und würden das reine Dänische, wie es in Kopenhagen geredet wird, entweder gar nicht oder doch nicht recht verstehen." Eine solche Aeußerung von Münch und Conradi kann uns nicht Wunder nehmen. Wenn sie hörten, daß der Angler den bestimmten Artikel vor das Hauptwort setzte anstatt ihn hinten anzuhängen, wenn der Buchstabe e am Schluß der Wörter oft ganz wegfiel,

wenn der Buchstabe d bald in r, bald in j verwandelt, bald ganz ausgelassen wurde, wenn der Angler Knæjt statt Knægt sagte, Bjirre statt Bjerg, Nist statt Gnist, Dav statt Dag, Ous statt Oxe, hy statt høi, svot statt sort, sæjer statt siger, tæjen statt tagen, meen statt meente, vov statt veiede, fær und fek statt faaer und fik, u. s. w. u. s. w., und wenn endlich alle Wörter mit der dem Angler eigenthümlichen Betonung und Modulation ausgesprochen wurden: so stimmte dies allerdings nicht mit der dänischen Sprache, wie sie in Kopenhagen geredet wird, und denjenigen, die höchstens einige Kenntniß der dänischen Schriftsprache besaßen, mußte der Angler Dialect leicht als „eine verworrene dänische Sprache" erscheinen; wenn sie nun obendrein diese alten aus der Vorzeit überlieferten urdänischen Wörter hörten, die noch zahlreich im Munde der angler und übrigen schleswigschen Bevölkerung leben, während sie aus der Schriftsprache verschwunden sind, und deshalb dem Ohr der deutschen Sprachrichter gar seltsam vorkommen mußten [1]): so darf es uns nicht Wunder nehmen, daß v. Münch und Conradi in ihrer Sprachbetrachtung „verworren" wurden. Wir wollen hier nicht erörtern, wie natürlich und nothwendig es ist, daß die Volkssprache in jeder Landschaft, in Nordjütland sowohl wie in Südjütland, in Fühnen wie auf Bornholm, Seeland und Laaland mehr oder weniger von der Schriftsprache abweicht, wie der eine Dialect wiederum vom andern verschieden ist; diese Verschiedenheiten sind gewiß ebenso nothwendig und natürlich, als die der Gesichtszüge, des Körperbaus und der geistigen Eigenthümlichkeit, wodurch die Bewohner einer Landschaft sich von denen der

---

[1]) Diese Wörter haben später einen deutschen Prediger in Sundewith auf lächerliche Weise bloßgestellt und ihn in seiner Unwissenheit verleitet, auf diesem Glatteis gar komische Bewegungen zu machen; siehe Chr. Wollesen, „Hauptprediger in Broacker", die Physiognomie Sundewitts in den Kriegsjahren, S. VII.

andern sondern; aber wir müssen durchaus dem **Deutschen** v. Buseck-Münch und dem **Liefländer** Conradi jegliches Recht absprechen, über die dänische Sprache und ganz besonders über die Volkssprache ein Urtheil zu fällen, wogegen wir die Worte eines Mannes anführen wollen, dessen Aussage ein ganz anderes Gewicht hat, nämlich die des gleichzeitigen gelehrten Geschichtschreibers und ausgezeichneten Juristen **Andreas Høyer.** Seine Aussage verdient Berücksichtigung, nicht nur weil er als Gelehrter eine seltene und gründliche Kenntniß des vaterländischen Rechts und der vaterländischen Geschichte besaß, und weil er vermöge seines persönlichen Ansehens mit allen Verhältnissen jener Zeit vollkommen vertraut war, sondern auch weil er ein geborner Schleswiger war, aus dem Kirchspiele **Karlum** in Mittelschleswig, und deshalb bei Beurtheilung der schleswigschen Sprachverhältnisse sich auf seine eigne Erfahrung stützen konnte. In seinen Vorlesungen, die er gerade um diese Zeit, nämlich 1738 hielt, sagt er ausdrücklich, daß „**die Angler gutes altes Dänisch redeten**" [1]). Er sagt also nicht nur, daß die in Angeln gebräuchliche Sprache **gut dänisch** sei, sondern zugleich, daß es eine **alte** dänische Sprache sei; wie bei seinen Kenntnissen zu erwarten war, hat das alterthümliche Gepräge der Angler Mundart, welches sich in den vielen Ueberbleibseln von Wörtern und Formen der alten dänischen Sprache kundgiebt, ihm nicht entgehen können. Dieser Aussage gegenüber beweist die Versicherung des Deutschen Münch und des Liefländers Conradi, daß die Angler „eine verworrene dänische Sprache" reden, weniger als Nichts. Conradi scheint überdies nicht einmal

---

[1]) „Angelboerne tale godt gammelt Dansk." Andreas Høyer hielt seine Vorlesungen über jus publicum Daniæ 1738 auf Latein und Dänisch; man hat noch Abschriften derselben, und in einer dänischen Uebersetzung erschienen sie herausgegeben von P. M. Bredsdorff, Christiania 1783. 4to. Die citirte Stelle steht im Anfang des 3ten Capitels, in der gedruckten Ausg. S. 36.

seiner Ansicht über die Sprache der Angler gewiß gewesen zu sein, denn wenige Jahre später spricht er sich so aus, als ob er es auffallend und abnorm finde, daß die Bewohner des Theils von Angeln, der zum Amte Gottorp gehört, Gottesdienst in deutscher Sprache haben. Er sagt nämlich in einem Berichte über die Probstei Gottorp vom Jahre 1743: „Diesem ist noch anzufügen, daß, obgleich zu dieser Probstey ein Theil von Angeln gehöret, dennoch der Gottesdienst allenthalben in Teutscher Sprache verrichtet wird [1]."

Wir haben gesehen, daß der Bericht aus dem Amte Tondern Christian den Sechsten zu keiner Veränderung der stattfindenden Verhältnisse bewog; ebenso wenig hatten die Berichte aus den Aemtern Flensburg und Gottorp, wie stark sie auch zu Reformen aufzufordern schienen, eine derartige Folge. Er begnügte sich mit der Erklärung [2], daß es seine „Intention sei, die in ziemlichen Abgang gekommene dänische Sprache in dem Herzogthum Schleswig nach und nach wieder zu introduciren," und erließ unterm 9 November 1739 demgemäß ein Schreiben an den General-Superintendenten und alle Amtmänner und Pröbste in Schleswig, worin die Gültigkeit der obgenannten Bestimmungen für das Amt Tondern auf ganz Schleswig ausgedehnt wurde. Die kirchlichen Obrigkeiten sollten also überall bei Ernennung von Schullehrern und bei Vorschlägen zur Besetzung lediger Prediger-Bedienungen darauf sehen, daß die betreffenden Personen „beyder Sprachen gnugsam kundig" wären, und die Mitglieder der Examens-Commissionen sollten die theologischen

---

[1]) Visitat.-Bericht des Gener.-Super. Conradi über die Probstei Gottorp vom 6 Febr. 1743. In einem andern gleichzeitigen Berichte (20 Febr. 1743) über die adeligen Güter in Südschleswig bemerkt er auch, wo von den Angler Gütern die Rede ist: „Die Eingepfarrete reden und gebrauchen unter einander die Anglisch-Dänische Sprache."

[2]) Resolution vom 26 October 1739.

Candidaten, die im Herzogthum Schleswig befördert werden wollten, anmahmen „sich neben der teutschen auch auf die dänische Sprache zu appliciren.“ — Außerdem gab der König in Beziehung auf das Amt Flensburg zu erkennen, daß es sein Wille sei, bei erster Gelegenheit die drei Prediger zu Wandrup, Hyrup und Grumtoft zu versetzen, da sie als geborne Deutsche der dänischen Sprache völlig unkundig seien. Dagegen fand der König sich nicht veranlaßt, mit den drei andern Predigern in Eskriis, Sørup und Sterup, die ebenfalls geborne Deutsche und des Dänischen unkundig waren, eine solche Versetzung vorzunehmen, da die Visitatoren ihm versichert hatten, daß diese drei Prediger freilich durchaus kein Dänisch verständen, daß aber die Erbauung nicht so sehr darunter leide, weil die Bevölkerung der Nieharde „der teutschen Sprache nicht so gantz unkundig“ sei [1]).

---

[1]) Dieses Rescript „an die samtliche p. t. Visitatores im Herzogthum Schleswig“ lautet folgendermaßen: „Chr. VI. . . . . Nachdem wir aus verschiedenen Considerationen und Bewegungsursachen allerhöchst für gut gefunden, daß hinkunftig in unserm Herzogth. Schleswig die Prediger und Schuldienste so viel thunlich, mit solchen Personen besetzet werden sollen, die neben der teutschen auch der dänischen Sprache mächtig, mithin in beiden Sprachen ihr Amt zu verrichten fähig sind: und dannenhero Unser allergnädigster Wille ist, das die sämtliche p. t. Visitatores in ersagtem Unserm Herzogthume in Zukunft bey sich eräugenden Predigervacancen, deren Wiederbesetzung von der Wahl der Gemeinen dependiret, cæteris paribus und insoferne es Gelegenheit und Umstände erlauben, solche subjecta præsentanda respective denen Gemeinen recommandiren und bey uns in Vorschlag bringen, welche beider Sprachen genugsam kundig sind, nicht weniger, so oft hinführo ein Schulmeister abgehen wird, bestthunlichst dahin sehen, das diejenige Leute von andern hinwiederum dazu bestellet werden, welche die Schulinformation beydes in der teutschen und dänischen Sprache zu verrichten geschickt sind. Soselbsten haben Wir Euch diese Unsere allerhöchste Resolution und Willensmeinung hiedurch in Königlichen Gnaden eröfnen wollen, damit Ihr Euch in vorkommenden Fällen, in so weit es dortige Verfassung mit sich bringet, derselben aller-

Hiermit haben wir die Wirksamkeit Christian des Sechsten zum Schutze und zur Förderung der dänischen Sprache in Schleswig beschrieben. Erwägt man die Wichtigkeit, welche man der Sache beilegte und die sie auch in den Augen des Königs hatte, ferner die großartigen Vorbereitungen, die 3 bis 4 Jahre mitnahmen: das Einziehen von Berichten und Bedenken vom General-Superintendenten, von allen Amtmännern und Pröbsten, allen Predigern, über jedes Kirchspiel und jede Schule im Kirchspiele, nicht einmal, sondern zu wiederholten Malen, und endlich die häufigen Verhandlungen im königlichen Conseil: so scheinen bedeutende Erwartungen nicht unberechtigt zu sein; um so mehr überrascht es uns zu sehen, daß der wirkliche Gewinn aller dieser Bemühungen sich darauf beschränkte, daß an zwei Orten, nämlich in Høier und Lügumkloster der deutsche Gesang beim dänischen Gottesdienste abgeschafft wurde; dies war das Ganze. Die drei genannten Prediger wurden ebenso wenig während Christian des Sechsten Regierung als nach seinem Tode versetzt; zwei derselben blieben in ihren Aemtern bis an ihr seliges Ende, obgleich die Lokal-Obrigkeit wiederholt vorschlug, sie zu versetzen [1]); der dritte wurde unter Friedrich dem Fünften nicht versetzt, sondern wegen begangener Versehen und nicht

---

schuldigst conformiret, und sie so viel an Euch, zu erfüllen und zur Wircklichkeit zu befördern suchet. Damit aber auch an solchen subjectis, welche vorgedachter maassen qualificiret sind, sich kein Mangel spühren möge: So hast Du, Unser Ober-Consistorial-Rath und General-Superintendant ꝛc. bey dem, nach der Candidaten Verordnung, in dortigen Consistorio alljährlich vorzunehmenden Examine, nebst denen übrigen Examinatoribus, die Candidatos, so in Unserm Herzogth. Schleswig befordert werden wollen, anzumahnen, daß sie sich neben der teutschen auch auf die dänische Sprache appliciren, und dadurch in den Stand setzen, ihren künftigen Amtsverrichtungen in der einen sowohl als in der andern Sprache abwarten zu können Wornach. . . ."

1) Z. B. 1741, 1742, 1745, 1748. (Flensb. Amts-Archiv.)

wegen seiner Unkunde des Dänischen abgesetzt. Der Befehl des Königs, daß die künftig in Schleswig anzustellenden Schullehrer und Prediger beider Sprachen kundig sein sollten, wurde niemals befolgt. Ja man handelte der Absicht und dem Zwecke dieses Befehls geradezu entgegen, indem in der Folge ebenso wie früher eine Menge von Holsteinern, die doch „geborne Deutsche" genannt werden müssen, in den dänischen Gegenden Schleswigs als Prediger angestellt wurden; wir finden selbst Beispiele von Lausitzern, Brandenburgern und Sachsen, die in Angeln Anstellung fanden [1]), und zwei derselben wurden sogar unter der Regierung Christian des Sechsten ernannt [2]). So hinterließen denn Christian des Sechsten Bestrebungen für die dänische Sprache in Schleswig keine tiefere Spur, als eine Schrift, die man in den flüchtigen Sand schreibt. Die Ursache dieser traurigen Erscheinung liegt auf der Hand. Die dänische Sprache war von Deutschen geknechtet und verdrängt, und Christian der Sechste wollte sie wieder durch Deutsche gehoben wissen; Deutsche statteten ihm Bericht ab über die sprachlichen Zustände, Deutsche saßen in seinem Conseil und gaben ihm Rath, Deutsche sollten seinen Willen in Schleswig ausführen, und Deutsche wiederum überwachen, daß diese ihre Pflicht thäten. Daraus konnte für die dänische Sprache unmöglich etwas Gedeihliches erwachsen.

---

1) Jensen, Kirchl. Statist. S. 1038, ein Lausitzer 1776 in Eskriis; S. 1132, ein deutscher Ungar, 1740 in Tolk und Nyböl; S. 1138, ein Brandenburger 1166 in Olseby und Farensted; S. 1141, ein Berliner 1752 in Havetoft; S. 1170, ein Sachse 1744 in Töstrup; S. 1178, ein Brandenburger 1755 in Arnæs; S. 1178, ein Hamburger 1765 in Arnæs. Wenn wir eine vollständige Angabe vom Geburtsorte der angler Prediger vom Jahre 1740 an hätten, würde die Anzahl der Deutschen ohne Zweifel viel größer sein; jetzt besitzen wir nur Nachrichten von einer verhältnißmäßig geringen Zahl.

2) Der deutsche Ungar in Tolk und Nyböl, und der Sachse in Töstrup.

XII.

Die Sprachverhältnisse in den glücksburgischen Besitzungen in Sundewith. Ein deutscher Prediger muß nach seiner Ernennung Dänisch lernen. Eine Probe der dänischen Kanzelsprache deutscher Prediger. Herzog Friedrich von Glücksburg führt abwechselnd deutsche Predigt und Schulunterricht im Deutschen in den sundewithschen Kirchspielen ein. Christian der Sechste macht Einwendungen, aber der Herzog von Glücksburg und die deutschen kirchlichen Obrigkeiten bereden ihn nachzugeben. Sowohl in Schulen als Kirchen geht man bald über die Grenzen dieser Erlaubniß hinaus. Die glücksburgischen Besitzungen im nördlichen Angeln. — Leibeigenschaft in Sundewith.

Während wir bei Christian dem Sechsten wenigstens seine Bereitwilligkeit und den guten, wenn auch schwachen, Willen anerkennen müssen, der bald ermattete, weil er, anstatt Unterstützung zu finden, nur auf Hindernisse stieß und über die wahren Verhältnisse mangelhafte Aufschlüsse erhielt oder wohl gar irregeleitet wurde: so treffen wir dagegen eine ganz andere Stimmung bei dem kleinen glücksburgischen Fürstenhause, welches in einem Theile Schleswigs Besitzungen hatte, der bei unsern vorigen Betrachtungen unerwähnt geblieben ist, nämlich in Sundewith und in dem östlichen Winkel des nördlichen Angelns. Wie früher bei den Gottorpern, so finden wir bei den verschiedenen Zweigen der jüngern königlichen Linie zu jeder Zeit ein entschiedenes Festhalten am deutschen Wesen und eine Gesinnung, welche Unwillen gegen dänische Sprache und dänische Sitten verräth. Wir können uns deshalb nicht darüber wundern, daß die glücksburgischen Herzoge es nicht als eine Pflicht gegen ihre „Unterthanen" ansahen, den dänischen Gemeinden in ihren Besitzungen Prediger zu geben, die Dänisch verstanden und ordentlich Dänisch predigen konnten. Wie wenig ihnen dies am Herzen lag, sieht man aus einem schlagenden Beispiele bei der Besetzung

des Pastorats in Ullerup 1679. Der Herzog ernannte nämlich einen jungen Mann zu diesem Posten, ohne daß es ihm oder seinem Probsten eingefallen wäre zu untersuchen, inwieweit dieser der dänischen Sprache mächtig sei. Als es sich nun ergab, daß der neue Prediger, mit Namen **Philipp Lundius**, kein Dänisch verstand und er der Kenntniß dieser Sprache doch nicht gänzlich entrathen konnte, weil er Dänisch predigen sollte, mußte man ihn nach Kopenhagen schicken, damit er in möglichster Eile eine nothdürftige Fertigkeit in dieser Sprache erwerben könne [1]. Nach dem bisher Angeführten ist man wohl zu der Vermuthung berechtigt, daß die sundewithschen Prediger in den glücksburgischen Besitzungen nur eine kümmerliche Fertigkeit im Dänischen besaßen, und daß die dortigen Gemeinden oft „eine verworrene dänische Sprache" von der Kanzel hören mußten. Im Archive der früheren Probstei Glücksburg finden wir denn auch mehrfache Belege für diese Thatsache: ein Beispiel dieser Art theilen wir unsern Lesern in der Anmerkung mit [2].

---

[1]) C. Paulsen, det danske Sprog i Hertugdømmet Slesvig, S. 15—16. Vergl. Jensen „Kirchl. Statist." S. 349.

[2]) Es ist dies ein Kirchengebet-Formular, das von der Kanzel abgelesen werden sollte. Vermuthlich stammt es aus dem Jahre 1675; wenigstens findet sich daneben vom selbigen Jahre ein Befehl des Probsten an die Prediger der glücksburgischen Kirchspiele in Sundewith, daß sie „weil dänisch in allen Kirchen geprediget wird," sich versammeln und das Formular eines Kirchengebets übersetzen sollten, damit dieses überall gleichlautend werde. Das hier mitgetheilte Formular scheint indessen nicht eine Uebersetzung aus dem Deutschen, sondern eine Abschrift des angenommenen dänischen Formulars zu sein; der Abschreiber hat jedoch so wenig Dänisch verstanden, daß er beim Abschreiben die unsinnigsten Fehler begangen hat. Schon die Ueberschrift des Gebets zeigt dies zur Genüge; sie heißt nämlich: „En Bon at lese ude wege aller Manedes Predicken;" dies soll bedeuten: „En Bon at lese udi Wge eller Maaneds Prædicken!" Als Sprach-Probe möge noch Folgendes hier Platz finden: „Herr Gudt, redferdig oc barmhertzig, thoalmodig oc meget miskun-

Nicht genug aber, daß die dänische Sprache in den glücksburgischen Besitzungen in Sundewith von der Kanzel herab entstellt und gemißhandelt wurde, bald sollten auch die dänischen Bauern in dieser Landschaft hochdeutsche Predigt hören und die Bauerkinder in der Schule Deutsch lernen. Dies geschah in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. Zu eben der Zeit, als Christian der Sechste die vorbereitenden Schritte unternahm, um die dänische Sprache in Schleswig zu heben, tritt uns eine von Herzog Friedrich von Glücksburg unterm 23 Juni 1735 erlassene Verordnung entgegen, deren zwölfter Paragraph folgende Bestimmung enthält:

„Da in Unserem Sonnewittschen [1]) District sich sehr viele aufhalten, welche der dänischen Sprache entweder gar nicht, oder doch so weit nicht kundig sind, daß sie die dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato insinuationis dieser Unserer Verfügung an zu rechnen, in Unseren Kirchen zu Broacker, Uldrup, Satrup und Nübel die Predigten in Deutscher Sprache gehalten und solchergestalt beständig fortgefahren, auch die Jugend in denen Schulen sowohl in Teutscher als Dänischer Sprache unterrichtet

---

delig . . . . Vi dine met allehaende Nød oc Fere omgefvene Børn komme i din kere Søhns vor Frelsers oc Salig Giøres Jesu Christi Naffn ude en rett Bornlige tillid for dit allerhelligste Ansict oc Lade Vore hierter ydmygeligen op for dig; forhaste os icke i din Brede effter vore fortieniste, tag ikke din handt fra os. Gud Vor Saligbed. Vore Mißgierninger hafue dat tusinde Gang vell fortient, at du Brede udfare, som en Ild oc brende, san at ingen konde slycke for Vore Ondskabs Skyld . . . . Forbarme dig ofver die arme oc betrengde Christenhed oc schicke Vore grentzer Frede.

Hør madelig denne vor Bøn o Gud Hellig Aand, du som trøstes oc husvalers alle Sorrigfuld oc bedrobede Hierter. O du hillig oc heyllobede Dre-Enighed, bønhøre es efter den store Barmhertighed oc forhielpe os endeligen allesemmen till dat evige Liff oc Seligbed."

[1]) Neben dieser Form findet sich auch „Sunderwittschen".

werden, als wornach und daß darüber gehalten werde Unser Probst zu sehen sich äußersten Fleißes angelegen seyn lassen wird [1]."

Der Herzog von Glücksburg hatte jedoch nicht bedacht, daß in diesen Kirchspielen mehrere Leute wohnten, die dem Herzoge von Augustenburg und dem Grafen Reventlow „gehörten." Der Herzog von Augustenburg und auf seinen Antrieb auch der Graf Reventlow erhoben nun Einsprache gegen die Kirchen-Ordnung des Herzogs von Glücksburg und gingen, nach einem mit demselben vergeblich geführten Briefwechsel, der auch über die Sprachverhältnisse des Glücksburgischen Districts gute Aufschlüsse giebt [2]), bei dem Könige, als dessen Oberlehnsherrn, mit einer Vorstellung ein, worin sie sich über die Uebergriffe be-

---

[1]) Die Verordnung ist abgedruckt in Michelsens und Asmussens Archiv, 1 Bd. S. 314 u. flg. Derjenige Passus, welcher die Bestimmung über die Sprache enthält, findet sich an mehreren Orten abgedruckt, u. A. bei Wollesen, „Hauptprediger in Broacker," die Physiognomie Sundewitts in den Kriegsjahren, 1851, S. 78.

[2]) Unterm 1 October 1735 schreibt der Herzog Christian August von Augustenburg an den Herzog Friedrich von Glücksburg: „Wasgestalt meine resp. Gravenstein et Auenbulgaardischen in Ew. Liebd. Kirchen auf Sondewitt eingepfarrete Unterthanen sich bey Mir mit vielem Seufzen beschweret, daß Ew. Liebd. durch eine neulichst publicirte Kirchen-Verordnung ausser verschiedenen ratione des Opfers, Beichtstuhls, Berichtung der Kranken und anderen Neuerungen eine ihnen sehr bekümmernde Aenderung gemacht daß anstatt vorhin alle Sontage im Dänischen geprediget worden hinführo allemahl jeder dritte Sontag in teutscher Sprache geprediget werden solle, wovon doch weder sie noch ihre Kinder und Leute das geringste verstünden mithin davon die zu ihrer Seelen Heyl so nöthige Erbauung nicht haben mögten, solches ergiebet der Anschluß mit mehrerm. Welchen Ew Liebd. zu communiciren um so weniger unterlassen kan, als Ich gedachter Meiner Unterthanen Beschwerde höchsterheblich, hingegen die von Ew. Lbd. darunter wider die von undenklichen Jahren wohlhergebrachte observance einseitig verfügte Neuerung theils undienlich und der Unterricht in der Lehre hinderlich, theils auch unbefugt und Meiner Gerechtsahme selbst præjudicirlich befinde als worüber auch Ew.

schwerten, welche der Herzog von Glücksburg sich durch mehrere eigenmächtige Verfügungen und namentlich dadurch erlaubt hatte, daß er ihren „Unterthanen" Abgaben an seine Kirchen und Prediger auferlegt habe. Der Herzog von Glücksburg erhielt nun sowohl durch das Oberconsistorium auf Gottorp als unmittelbar vom König eine ernstliche Mahnung, daß er durch sein Kirchengesetz sich Eingriffe in die Territorial- und Episkopal-Gerechtsame des Königs habe zu Schulden kommen lassen und zugleich sich über die Unterthanen des Herzogs von Augustenburg und Grafen Reventlow ein Recht angemaßt habe, das ihm nicht

---

Liebd. eigene Unterthanen, als die es sich nur nicht äusern dürfen, sich selbst beklagen müssen — — — — —. Ew. Lbd. will daher hiemit freundvetterlich erinnert haben: Sie wollen dieses alles in reife Erwegung ziehen, mithin sothane einseitig gemachte Neuerung foderlichst wieder einstellen — — — —." Worauf der Herzog von Glücksburg in seiner Antwort unter Anderm bemerkt, daß „auch schon vor vielen Zeiten in dem Fürstenthum Glücksburg die Verordnung ergangen, daß die Jugend in dem sundevittschen District Meines Antheils in der teutschen Sprache zugleich mit unterrichtet werden solle auch darin gar öffters von vielen Zeiten her geprediget worden, wovon die Gemeine eben so wohl bey hindangesetzter opiniatreté und nicht bey sich Platz findender Aufwiegelung ihre Erbauung als in dem Anglenschen District auch sonsten in den benachbarten Oertern haben kan, woselbst die Unterthanen fast nichts als Dänisch reden und dennoch durchgehends nur Deutsch geprediget wird." In andern Akten wird den wiederholten Behauptungen des Herzogs von den zahlreichen Deutschen, die sich in Sundewith finden sollten, die Bemerkung entgegengesetzt, daß „außer etwa ein oder andere Fürstl. Bediente fast kein Mensch (der deutschen Sprache) kündig ist;" auch geht aus den Akten hervor, daß über die 1735 in den sundewithschen Kirchen und Schulen befohlene Einführung des Deutschen „auch die Hochfürstl. Glücksburgische Unterthanen selbst, als die über solche Aenderungen gantz betrübt, dagegen ihres Orts unterthänigst Vorstellung gethan, sogleich aber gewiesen und dadurch darum ferner anzuhalten abgeschrecket worden, daß einer derselben, sobald er sich nur davon etwas mercken lassen, mit dem Gefängniß bedrohet worden, solchem aber zu entgehen 24 Rthlr. Brüche sogleich erlegen müßen."

zustehe; es wurde ihm bedeutet, daß er überhaupt kein Recht habe Kirchengesetze zu geben oder das jus episcopale auszuüben, und zugleich erhielt er den Befehl, mit allen Veränderungen innezuhalten, bis er seine vermeintlichen Rechte bewiesen habe (Schreiben vom 22 Juni 1737 uud 10 März 1738). Der Herzog hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als alle Urkunden zu sammeln, welche bewiesen, daß den glücksburgischen Herzogen das jus circa sacra in 4 sundewithchen Kirchen und zweien im nördlichen Angeln, nämlich in Munkbrarup und Neukirchen zustehe, und daß ihre Vorväter dies Recht stets ausgeübt hätten; eine Abschrift dieser Documente schickte er nach Kopenhagen und gleichzeitig ein demüthiges Schreiben an Schulin. Dies bewirkte einen Umschlag, und unterm 9 November 1739 wurde an den Herzog von Glücksburg ein allerhöchstes Rescript erlassen, welches, nach geschehener Erwähnung der von diesem eingereichten Vorstellung nebst Urkunden, folgendermaßen fortfährt: „Wie nun die Einsicht dieser Deduction zur Nothdurft ergiebet, daß die vier Sonnewittsche Kirchen quæstionis zum Glücksburgischen Lehn gehören, und über selbige von Ew Liebd. Fürstl. Vorfahren die potestas legislatoria in ecclesiasticis und geistliche Jurisdiction mehrmalen geruhig exerciret worden, Wir aber nicht gemeinet sind Ewr. Liebd. in Dero wohlhergebrachten Rechten und Zugeständnissen den geringsten Eintrag zu thun, vielmehr solche fest und aufrecht zu erhalten Uns jedesmahl geneigt und willig finden lassen werden, So nehmen Wir keinen weiteren Anstand Ew. Liebd. die Befugniß, wie überhaupt in Ansehung derer das Fürstenthum Glücksburg ausmachenden Stücke, so auch in Sonderheit bei mehrberegten vier Kirchen, in ecclesiasticis, circa ceremonialia et adiaphora, in so weit selbige keinen Einfluß in die Glaubens-Lehren haben noch darinnen einige Alteration veranlaßen können, die benöthigte Verfügungen zu publiciren, und dadurch nicht nur Dero eigene Unterthanen,

sondern auch ceteris paribus die Eingepfarrete fremder Jurisdiction zu verbinden, hiemit zuzustehen, und demnach zu der von Deroselben im Sonnewittschen Lehns-Districte am 6ten Mart. 1735 abgelaßenen Kirchen-Ordnung . . . . . Unser Agrement zu ertheilen [1]), jedoch daß ratione des 12ten und letzten, die Einführung der teutschen Sprache bey dem Gottes Dienst und in den Schulen betreffenden paragraphi, falls Ew. Liebd. solchen beyzubehalten gedenken, Unsere specielle Genehmigung mittelst näherer Anzeige der zu dieser Aenderung gehabten Bewegungs-Ursachen vorgängig eingehohlet werde, allermassen die Fremden eingepfarreten gegen eine solche Veränderung, wie in diesem paragrapho verfüget wird, ein wohlgegründetes Jus contradicendi haben, und selbige ohne Unsern als deren Landesherren consens nicht bestehen kan. Sobald nun dieser Punkt auf eine oder andere Weise erlediget seyn wird, werden Ew. Liebd. denen im Sonnewittschen eingepfarreten Hertzoglich-Augustenburg- und Gräfl. Reventlauischen Untergeßenen die Nachlebung der emanirten Kirchen-Ordnung, unter dem Anführen Unsers Allerhöchsten Willens, nochmahls zu injungiren von selbsten bedacht seyn, da dann bey Uns kein Zweifel waltet, es werden des Hertzogs Herrn Christian August

---

1) Nach der dem Herzog von Glücksburg in Folge des Vorstehenden eingeräumten Kirchenhoheit in seinem Lehnsdistricte, konnte ihm das Recht, über die Kirchensprache daselbst Bestimmungen zu treffen, nicht abgesprochen werden; aus dem Folgenden geht aber hervor, wie sehr Christian VI., der an eben dem Tage an welchem das Rescript abging, dem 9 November 1739, die Verfügung erließ, daß „hinkünftig in Unserm Herzogthum Schleswig die Prediger- und Schuldienste, so viel thunlich, mit solchen Personen besetzet werden sollen, die neben der teutschen auch der dänischen Sprache mächtig, mithin in beiden Sprachen ihr Amt zu verrichten fähig sind", sich gegen die Einführung der deutschen Sprache in den sundewithschen Kirchen und Schulen des glücksburgischen Districts sträubte, und wie gerne er gesehen hätte, daß selbige rückgängig geworden wäre.

zu Augustenburg Liebd. und der Graf Conrad Detlef zu Reventlau die dagegen erhobene Opposition sogleich gebührend fallen laßen" . . . . . .

Der Herzog ließ sich nun von seinem Probsten [1]) eine Erklärung geben, welche beweisen sollte, wie vollkommen er zu jener Veränderung in der Kirchen- und Schulsprache berechtigt gewesen sei, und ehe ein Monat verlaufen war (2 December 1739), schickte er dem König eine ausführliche Rechtfertigung und Begründung seines Verfahrens, mit „aller nur ersinnlicher Danknehmung" dafür, daß der König ihn „bey der Hoheit und denen damit verbundenen Gerechtsahmen" über die oftgenannten Kirchen „zu manuteniren geruhen wolle." Er stellte vor „wasmaßen schon von uhralten Zeiten hergebracht, daß in den Sondewitt-Glücksburgischen Kirchen sowohl im Teutschen als in dänischer Sprache geprediget und gebeichtet auch die Kinder in den Schulen zu Erlernung solcher beyder Sprachen ange-

---

[1]) Unterm 14 November 1739 schrieb der Herzog an seinen Probst Johann Harbo, daß er durch „gewisse Umstände" bewogen ihm mittheile, daß er (der Herzog) aus sicherer Quelle wisse, daß vor Harboes Zeit in den sundewithschen Schulen Unterricht im Deutschen ertheilt worden sei; der Herzog zweifle nicht daran, daß dieser Umstand auch dem Probsten bekannt sei, deshalb habe er unverzüglich innerhalb weniger Stunden ihm mit dem Ueberbringer dieses Briefes eine desfällige bestätigende Erklärung zuzusenden; dieser Aufforderung gemäß wurde nun Harboes Erklärung abgefaßt. Der Herzog sandte auch eine Erklärung von einem früheren, jetzt verstorbenen Probsten Dätri ein, datirt den 18 October 1735; in dieser ist aber von einem Schulunterrichte im Deutschen durchaus keine Rede; und mit Rücksicht auf die Predigt bemerkt Dätri, „daß in denen Hochfürstl. Glücksburgischen Kirchen auf Sundewitt zu meiner Zeit öfftere deutsche Predigten gehalten" worden, „mir aber von einer besonderen Hochfürstl. Gnädigsten Verordnung wegen der Deutschen Predigten anitzo nichts erinnerlich sey." Die entgegenstehenden herzoglichen Behauptungen werden dadurch mehr als zweifelhaft.

wiesen." Es sei mithin „gar nichts Neues vorgeschrieben und eingeführet, sondern nur die uhralte, seit einigen Jahren in desuetudinem eigenthätig gebrachte Gewohnheit wieder hergestellet" [1]). Ebenso wenig sei jemals von den unter dem Herzoge von Augustenburg oder dem Grafen von Reventlow oder unmittelbar unter der Krone stehenden Bewohnern irgendwie über die Sprachveränderung geklagt worden; wenn daher der Herzog und Graf „unter den übrigen Gravaminibus auch den Passum wegen des angeordneten Predigen in der Teutschen-Sprache" mit angeführt, so mußten sie dies „aus eigner Bewegniß und nach einem gegen das Fürstl. Hauß Glücksburg und demselben competirenden Hoheit- und Gerechtigkeiten gefaßten Wieder-Willen" gethan haben, „die Gravensteinische und Gräffl. Reventlauische Unterthanen würden sich zweifelsohne um so weniger beschweret haben da in der gleichfalls auf Sondewitt belegenen Kirche Atzbull" — die dem Herzog von Augustenburg gehörte — „alle Predigen in Teutscher Sprache gehalten werden, welche doch die wenigsten, daselbst eingepfarrete, verstehen."

Christian der Sechste (oder Schulin) wollte indeß in dieser Sache nichts Entscheidendes vornehmen, ehe man das Oberconsistorium auf Gottorp gehört hatte, und ließ deshalb demselben die Sache zur Erklärung vorlegen. Die bei dieser Gelegenheit von den Mitgliedern des Oberconsistoriums abge-

---

[1]) Wie es sich mit der deutschen Predigt und Beichte verhielt, geht, wie wir sehen werden, aus dem Bedenken eines der Oberconsistorialräthe hervor; es wäre aber zu wünschen gewesen, daß der Herzog oder sein Probst und seine Prediger uns etwas Näheres mitgetheilt hätten über den „seit uhralten Zeiten" üblichen Schulunterricht im Deutschen. Viel später und in einer viel südlicheren Gegend konnte man, wie wir im Folgenden sehen werden, keinen Deutschen Unterricht einführen, weil es an Lehrern fehlte, die des Deutschen mächtig waren.

gebenen Bedenken zeigen, wie wenig deutschgeborne oder deutschgebildete Männer, selbst wenn sie im Uebrigen treue und gehorsame Unterthanen des Königs waren, damals oder überhaupt jemals die dänische Sprache in Schutz nahmen. Es wird freilich nicht geläugnet, sondern in einem der Bedenken ausdrücklich bemerkt, daß die Bewohner der vier Gemeinden **kein Deutsch verständen und deshalb von einer deutschen Predigt nur wenig Erbauung haben könnten**. Dennoch, heißt es weiter, ist es gewiß, daß in älteren Zeiten dann und wann, z. B. an hohen Festtagen oder wenn **adelige Personen** zum Abendmahl gingen, Deutsch geprediget worden; wenn nun Sr. Durchlaucht selbst erklären, daß sich in diesen Gemeinden hin und wieder Beamte, Domestiquen und Pächter finden, die kein Dänisch verstehen, wenn Dänisch gleichwohl die Hauptsprache bleibt, indem nicht nur zwei dänische auf eine deutsche Predigt kommen, sondern selbst dänische Frühpredigt gehalten wird, wenn der Vormittags-Gottesdienst Deutsch ist und wenn ferner der ganze übrige Gottesdienst Dänisch ist und also die Erbauung der dänischen Gemeinde nicht sonderlich darunter leiden kann: so würde es ohne Zweifel den deutschen Gemeindegliedern zu besonderer Erbauung gereichen, wenn sie dann und wann eine deutsche Predigt zu hören bekämen. Was aber den Unterricht der Kinder im Deutschen betreffe, so könne es ja nie schädlich, sondern im Gegentheil nur nützlich sein, daß die Kinder beide Sprachen lernten, wenn die Schulmeister darin unterrichten könnten [1].

[1]) Das charakteristische Bedenken, welches Probst Lundius in Flensburg abgab, der Mitglied des Oberconsistoriums auf Gottorp war und in einer andern dieselbe Sache betreffenden Erklärung sich einer besonderen Kenntniß der sundewithschen Verhältnisse rühmt, weil er in Ullerup geboren war (wo sein Vater in vielen Jahren Prediger gewesen) lautet nach dem Concepte im Archiv der Probstei Flensburg folgendermaßen: „Ueberhaupt sind die Eingepfarrete und Eingesessene derer Gemeinden zu Broacker, Rübel, Ulderup und

Mit solchen, dem Anscheine nach billigen und täuschenden Gründen, welche namentlich auf das Seelenheil anderer Christen Rücksicht zu nehmen schienen, wußte man dem Könige das Begehren des Herzogs zu empfehlen, und eine solche Gleichgültigkeit gegen die dänische Volkssprache finden wir bei denjenigen Männern, denen die Oberleitung der schleswigschen Kirche anvertraut war. Hätten sie dahingegen Liebe zur dänischen Sprache gehabt, und hätte dies Gefühl ihren Blick geschärft für die vom Hochdeutschen drohenden Gefahren, welches bald hier bald dort gewaltsam durchbrechend die dänische Sprache immer mehr aus

---

Satrup der teutschen Sprache nicht kundig, und werden meines Ermeßens aus einer teutschen Predigt wenige Erbauung haben können; inzwischen ist doch gewis, daß auch vorhin und in älteren Zeiten je zuweilen, als etwa an denen hohen Fest-Tagen, oder wenn adeliche Personen ihre communion-Andacht gehabt, Teutsch daselbst gepredigt worden. Wann nun Ihro Durchl. der Hertzog zu Glücksburg selbst anzeigen, daß in denen angeführten Gemeinen auch hin und wieder Beamte, Pächtern, Bediente und Domestiquen sich befinden, die die dänische Sprache nicht verstehen, hiernächst die dänische Sprache die Haupt-Sprache bleibet und nicht allein zwei dänische Predigten gegen eine teutsche, sondern auch an eben dem Sonntage, da die teutsche Predigt verrichtet wird, die Frühpredigt in dänischer Sprache gehalten worden, und der übrige gantze Gottesdienst Dänisch bestellet wird, mithin denen dänischen Eingepfarreten an ihrer Erbauung so viel nicht abgehet: so würde es allerdings denen eingepfarreten Teutschen, die von dem Dänischen sonst nichts verstehen, zu einer besonderen Erbauung gereichen, wenn sie auch je zuweilen eine teutsche Predigt zu hören Gelegenheit haben möchten; wie denn auch nicht ohne Nutzen seyn dürffte, wenn die Schulmeister die Jugend in beyden Sprachen zu unterrichten vermögend wären." Lundius sagt nicht, daß früher in den Schulen im Deutschen unterrichtet worden sei und giebt somit dem Herzoge, der dies behauptete, stillschweigend ein démenti. Die Bedenken des General-Superintendenten Conradi und des Consistorialraths Krafft (ersterer ein Liefländer, letzterer ein Hesse), sprachen sich ebendahin aus, wie Lundius, und das Oberconsistorium bezog sich in seiner allgemeinen Erklärung auf diese Sonder-Bedenken.

ihrem alten Gebiete verdrängte: so würden sie die Sache mit andern Augen betrachtet und erkannt haben, daß es sich hier darum handle, einen neuen Grundstein zum deutschen Bau in Schleswig hinzuzufügen. Schon das Begehren des Herzogs, daß die dänischen Bauerkinder Deutsch lernen sollten, hätte sie aufmerksam machen und überzeugen müssen, daß das angebliche Bedürfniß deutscher Predigt nicht der wahre oder einzige Grund sei, sondern daß es auf die Verdeutschung des Landes abgesehen sei; es fiel ihnen aber nicht ein, wie viel natürlicher es sei, daß die fremden Deutschen Dänisch, als daß die eingebornen dänischen Bauern Deutsch lernten.

Nun war Christian der Sechste zufrieden gestellt. Unterm 14 März 1740 empfing der Herzog von Glücksburg ein königliches Schreiben, worin ihm folgendes eröffnet wird. „Als Ewr Liebd., in Conformitét Unserer Resolution vom 9 Nov. a. p., über den 12ten und letzten Sphum der von Deroselben im Sonnewitt-Glücksburgischen Lehns-Districte am 6ten Mart. 1755 abgelaßenen Kirchen-Ordnung .... um Unsere als Domini immediate supremi der bey ersagten Kirchen eingepfarreten fremden Unterthanen specielle allerhöchste Approbation unterm 2dern Dec. a. p. Ansuchung gethan, Wir auch bei denen von Euer Lieben zu dieser Anordnung gehabten Bewegungs-Ursachen nichts zu erinnern finden, sondern dabei völlig acquiesciren; So nehmen wir keinen Umgang Ihroselben hiedurch zu der Verfügung quæstionis, mithin nunmehro zu der gantzen obgedachten Kirchen-Ordnung Unser gnädigstes Agrement zu ertheilen" [1]).

So wenig Kraft und Consequenz zeigte Christian der Sechste in seinen Bestrebungen für die dänische Sprache in

---

[1]) Die Akten finden sich im vorigen Glücksburgischen Archiv, jetzt im Geh. Archiv. Hier findet sich ebenfalls das von Lundius abgegebene Bedenken, welches aber in einigen Punkten von dem oben mitgetheilten Concepte aus dem Archive der Probstei Flensburg abweicht.

Schleswig. Einerseits verfügt er, daß Prediger und Schullehrer Dänisch können sollen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im dänischen oder deutschen Theile Schleswigs angestellt werden; andererseits aber gestattet er, daß in der dänischen Landschaft Sundewith abwechselnd deutsche Predigt und Schulunterricht im Deutschen eingeführt wird.

Aus den oben mitgetheilten Beispielen haben wir gesehen, wie gering damals die dänische Sprachkenntniß der vom Herzoge von Glücksburg in Sundewith angestellten Prediger war, obgleich man zu jener Zeit dänische Kirchen- und Schulsprache hatte. Freilich scheint die Mißhandlung einer Sprache nicht weiter getrieben werden zu können, und man wird sich leicht vorstellen können, daß es in dieser Beziehung nicht besser wurde, nachdem die deutsche Sprache in Kirche und Schule mit aufgenommen war; ob aber dies Unwesen später nicht noch ärger geworden sei, möge der Leser selbst nach einer Nachricht beurtheilen, die wir einem deutschen Scribenten verdanken, welcher mit den sundewithschen Verhältnissen bekannt war. Der Aussage dieses zufolge war es im 18ten Jahrhundert nach Einführung der abwechselnd deutschen Predigt „**etwas Gewöhnliches, wenn die Prediger in ihre Dänischen Predigten Deutsche und Plattdeutsche Stellen einmischten**“ [1]). Gedachter Scribent nimmt hieran keinen Anstoß, sondern findet dies ganz in der Ordnung und meint, da man so viel von Verdrängung der dänischen Sprache durch die deutsche geredet habe, auf der andern Seite darauf aufmerksam machen zu müssen „wie an der Dänischen Grenzseite die Dänische Sprache die Deutsche verdrängt hat!“ . . . . „denn,“ sagt er später, „heut zu Tage findet man in jener Gegend nur die Dänische Sprache!“ . . . .

---

[1]) Neue Kieler Blätter, 1843. III, S. 73. (Eine Abhandlung vom Cand. Theol. P. H. Schmidt über die Sprachverhältnisse in Schleswig.)

Wie ein Jeder, dem die schleswigschen Verhältnisse nicht fremd sind, erwarten mußte, hatte dieser scheinbar geringe Anfang andere Folgen, als die Schlaffheit und Gleichgültigkeit, mit der das Oberconsistorium die Sache betrachtete, ahnen ließ, und die alte Erfahrung, man reiche dem Deutschen nur einen Finger, so nimmt es die ganze Hand, bestätigte sich auch hier. Obgleich alle officiellen Aktenstücke, welche sich auf die Kirchensprache in diesen Gemeinden beziehen, aus leicht erklärlichen Gründen einzig und allein von dem gesetzlich eingeräumten deutschen Gottesdienst an jedem dritten Sonntage reden, muß man doch nach dem Berichte eines deutschen Schriftstellers, der mit den örtlichen Verhältnissen bekannt war, als unzweifelhaft annehmen, daß nach kurzer Zeit die dänische Sprache aufhörte „die Hauptsprache" zu sein, und daß das Deutsche nicht, wie der Probst Lundius sagte, „je zuweilen," sondern eben so oft, als das Dänische beim Gottesdienste gebraucht wurde. Joh. Chr. Gude, der Beamter auf Glücksburg gewesen war und also aus eigner Erfahrung reden konnte, sagt in einer dem regierenden Herzog von Glücksburg, seinem Herrn, gewidmeten Schrift, daß in diesen Kirchen wechselweise Deutsch und Dänisch geprediget werde, den einen Sonntag Deutsch, den andern Dänisch. Seine Worte sind diese: „Die Einwohner sind Dänen, doch wird in den glücksburgschen Kirchen abwechselnd, einen Sonntag um den andern, Deutsch und Dänisch gepredigt [1]." Daß nun das Deutsche in den Schulen ähnliche Fortschritte machte und wenn nicht ausschließliche, so doch überwiegende Unterrichtssprache wurde, ist an und für sich wahrscheinlich, und wird dies um so mehr, als derselbe Gude äußert: „in den Schulen wird Deutsch gelehret." Denselben Ausdruck gebraucht er nämlich von den glücksburgischen Schulen im nördlichen Angeln, und hier, wissen wir, war ausschließlich deutsche Unterrichtssprache eine Regel.

---

[1]) Joh. Christ. Gude, Bericht von der Halbinsel Sundewitt, 1778. S. 36.

So wurde das Deutsche in die rein dänische Landschaft Sundewith verpflanzt, unter eine Bevölkerung, die kein Deutsch verstand und zwar allein um des deutschen Hofes und der deutschen Hofbedienten willen, welche es nicht der Mühe werth achteten, Dänisch zu lernen, obgleich sie Dänemark Alles verdankten. Wären nicht andere Umstände dazwischen getreten, würde zuletzt in Sundewith ebenso wie in Angeln Deutsch die ausschließliche Kirchen- und Schulsprache geworden sein. Dies ist nämlich der gewöhnliche Verlauf, den die Verdeutschung in Schleswig zu nehmen pflegt: zuerst einzelne Male deutsche Predigt und etwas Schulunterricht im Deutschen; dann gleich oft deutsche und dänische Predigt und ganz deutsche Schulsprache; dann seltener dänische Predigt und endlich gar keine: Alles wird Deutsch! Wir werden weiter unten auf diese Kirchspiele zurück kommen.

In demjenigen Theile Angelns, der den Herzogen gehörte (die Munkbraruper Harde), dessen Bevölkerung ebenfalls dänisch war — so dänisch, daß sie nicht den deutschen Namen des herzoglichen Residenzschlosses Glücksburg aussprechen konnte, sondern ihn in Lyksborg verwandelte, wie sie denn auch ein 1622 angelegtes Dorf nicht Neudorf, sondern Nyby nannte — war Deutsch der geltenden Regel zufolge alleinige Kirchen- und Schulsprache. Der Herzog Friedrich von Glücksburg selbst erklärt in dem oben S. 197 Anm. 2 angeführten Schreiben, daß in dem Anglenschen District „die Unterthanen fast nichts als Dänisch reden und dennoch durchgehends nur Deutsch geprediget wird" und der obenerwähnte Gude schreibt 1778 hierüber: „Die Einwohner reden vielfältig die dänische Sprache, indessen wird in der Kirche Deutsch geprediget und in den Schulen Deutsch gelehret" [1]).

---

[1]) Gude a. a. O. S. 96. Es verdient erwähnt zu werden, daß derselbe Herzog Friedrich von Glücksburg, der die deutsche Sprache

XIII.

Der Sachse Christoph Henrich Fischer als Prediger der dänischen Gemeinde Hyrup in Angeln 1730—1750. „Habe ich euch Teufelsgesinde und Höllenbrände nicht Deutsch reden lehren wollen. Was hilft es aber?"

Wie unheimlich die Verhältnisse sich gestalten konnten, wenn eine dänische Gemeinde das Unglück hatte, einen Prediger zu bekommen, der ihr durch Herkunft wie durch Sprache und

---

bei den Sundewithschen Bauern in Kirche und Schule einführte, sich auch durch grausame Verordnungen in Betreff der Leibeigenschaft auszeichnete. Es ist überhaupt bemerkenswerth, wie hurtig die Leibeigenschaft unter dem Regimente der glücksburgischen Herzoge an einem so nördlichen Punkte, wie Sundewith, gleichsam emporschießt (ebenso auf Aerø, siehe Hübertz, Beskrivelse over Aerø, S. 210), während sie im südlichen Angeln nicht vor Anfang des 17ten Jahrhunderts begann, nicht vor der Mitte desselben Jahrhunderts festen Fuß gefaßt hatte, und selbst zu dieser Zeit noch nicht auf allen Gütern (Jensen, Beschreibung von Angeln, S. 102 u. flg. Michelsen und Asmussen, Archiv, 3 Bd. S. 77 u. flg.) Auf den glücksburgischen Besitzungen muß die Bevölkerung beiderlei Geschlechts schon früh unter dies Joch gebracht sein (auf Aerø spätestens 1632), da die Leibeigenschaft hier zu Anfang des 18ten Jahrhunderts nicht nur in voller Ausdehnung bestand, sondern selbst durch die grausamsten Gesetze befestigt war. Es findet sich eine Verordnung des obgenannten Herzogs Friedrich von Glücksburg vom 9 November 1736 (Glücksb. Archiv), worin er auf ein früher erlassenes Mandat vom 26 Juli 1731 verweist, welches gegen den Mißbrauch gerichtet war, daß seine „angebohrene Unterthanen" sich erkühnten sein Territorium zu verlassen. Er habe inzwischen in Erfahrung gebracht, daß dies Mandat nichts gefruchtet habe, indem „dennoch einige mit gänzlicher Hindansetzung des Uns als ihrer angebohrene Landes-Herschaft schuldigen unterthänigsten Gehorsams frevelmüthig darwider zu handeln sich gelüsten laßen, indem sie nicht nur heimlich und ohne Unseren gnädigsten Consens nach eigenem Gefallen sich aus unserem Lande wegbegeben und eine fremde Herschafft erwählen, sondern auch einige ohne Unser Wissen sich unter der Milice anwerben lassen." Deßhalb soll die Strafe geschärft werden: „Die contravenienten können ohne eintzige Gnade gewärtigen, daß bey Wiederertappung derselben eine Manns-Persohn, so sie noch jung, auf ewig als Soldat dienen

Sitten fremd war, sehen wir an einem schlagenden Beispiele aus dieser Zeit. Unsere Nachrichten über diesen speciellen Fall sind so ausführlich, daß wir uns mit Hülfe derselben die ganze Verwirrung, Erbitterung und Gehässigkeit, das ganze Aergerniß und anstatt Erbauung den gänzlichen Verfall des Reiches Gottes klar vor Augen stellen können, der aus einem so unglücklichen und unnatürlichen Verhältnisse hervorgehen mußte. Dieser Fall giebt uns ein anschauliches Bild, welches sich mehr oder weniger auch auf das Leben der andern dänischen Gemeinden anwenden läßt, welche einem holsteinischen, westphälischen, mecklenburgischen, brandenburgischen, pommerschen oder sächsischen Seelsorger anheimfielen. Wir sagen nicht, daß jeder einzelne Zug sich übertragen läßt, denn die Persönlichkeit des jedesmaligen Predigers konnte das Verhältniß mehr oder weniger erträglich machen, aber das Grundübel blieb dasselbe: die Unbekanntschaft mit der Sprache, den Sitten und Gewohnheiten der Gemeinde, so wie mit dem ganzen Gedankengange des dänischen gemeinen Manns und der Art wie man ihm begegnen muß, konnte nicht umhin, solche Prediger und Gemeinden einander zu entfremden und, sobald irgend eine Gelegenheit zum Streite eintraf, die beklagenswerthesten Verhältnisse hervorzurufen; daß aber solche Veranlassungen zum Zwiste vorfielen, war bei den vielfachen gegenseitigen Berührungspunkten zwischen Prediger und Gemeinde in weltlichen und geistlichen Dingen, und bei dem nahen Verkehr, den beide mit einander hatten, fast unvermeidlich. War aber ein solcher Zwiespalt erst entstanden, so fiel es schwer ihn beizulegen, denn keine von beiden Parteien verstand die andere,

müße, so sie aber alt, auf ewig in die Schlaverey, und ein Weibsbild auf sechs Jahre ins Spinnehauß werde versandt; diejenigen aber, so nicht wieder zu bekommen sind, aller ihrer allhier anzutreffenden Güter, wie auch beneficiorum und künftigen Erb Rechts in Unserem Lande auf ewig verlüstig gehen werden."

weder in Gesinnung noch Rede. Man wird leicht begreifen, welche Frucht und welchen Segen der heilige Beruf des Predigers unter solchen Verhältnissen haben konnte.

Das Kirchspiel, von dem im Folgenden die Rede sein wird, ist Hyrup in Angeln, und der Prediger Christoph Henrich Fischer. Er war ein geborner Sachse; im Jahre 1710, als er ungefähr 30 Jahre alt war, hielt er sich in Kopenhagen auf und wußte sich beim Könige Audienz zu verschaffen. In den folgenden Jahren predigte er häufig in den deutschen Kirchen in Kopenhagen, bestand auch eine Probe als Prädikant vor den theologischen Professoren und unterwarf sich einem Examen in der Theologie an der Kopenhagener Universität, um dadurch Zutritt zu einer schleswigschen Bedienung zu erhalten. Im Jahre 1718 gab er ein Gesuch ein an den König um das Pastorat zu Rylskov (Rüllschau) in Angeln, in welchem Gesuche er sich auf ein dreimaliges königliches Versprechen beruft, zuerst nämlich als er dem Könige an seinem Geburtstage den 11 October 1710 ein „carmen gratulatorium" überreichte, das zweite Mal bei Ueberreichung eines „carmen gratulatorium" an den Kronprinzen an dessen Geburtstage, dem 30 November 1714, und endlich zum dritten Mal am 23 April 1717, als er bei einer plötzlichen Unpäßlichkeit des Hofpredigers die Gnade hatte vor dem Könige selbst zu predigen, und zwar mit einer Vorbereitungsfrist von nur wenigen Stunden. Er bemerkt ferner: „Ich bin ein alter Academicus, dem es weder an nötigen studiis fehlet, wie beyliegende Attestata Consistorialia bezeugen, noch an einem Theologischen Leben, welches nebst allen Teutschen Cantzelen in Copenhagen, auf welche etliche 100 Predigten gehalten, viele Hohe und Niedrige, Gelehrte und Ungelehrte kennen" [1]). Friedrich der Vierte scheint indeß damals Bedenken

[1]) Geh. Archiv. „Amt und Probstei Flensburg, signirt." In Betreff

getragen zu haben, der dänischen Gemeinde in Rylskov einen sächsischen Prediger zu geben; Fischer erhielt nicht Rylskov, sondern wurde im selbigen Jahre zum Prediger in Nehringen in Pommern ernannt, welche Landschaft damals zum Theil im Besitze des Königs war. In diesem Amte blieb er 12 Jahre, aber gerieth 1729 in eine höchst unangenehme Lage, als er sich einmal so weit vergaß, daß er von der Kanzel die anzüglichsten und beleidigendsten Ausdrücke gegen den schwedischen General-Gouverneur v. Meyerfeld gebrauchte, den er zwar nicht bei Namen nannte, aber dennoch so deutlich bezeichnete, daß Niemand im Zweifel sein konnte, wer gemeint sei [2]). Er wurde nun

---

der vor dem König gehaltenen Predigt äußert er in seinem Gesuch: „Und ferner den 23 April 1717, als ich an dem damals großen Buß-Tage eine in wenig Stunden (wegen plötzlicher Unpäßlichkeit Hrn. Pastor Müllers) meditirte Predigt vor Ihro Majestäten halten muste. Worauff denn Aller-Gnedigsten Befehl durch Hrn. Ober-Hoff-Marechal Graff von Callenberg erhielte, meine Predigten, währender Unpäßlichkeit Hrn. Müllers bey Hofe, Hohe Gnade! zu continuiren." Der übrige wesentliche Inhalt des Gesuchs ist oben mitgetheilt. — Der Schluß lautet folgendermaaßen:

Groß-Mächtiger Monarcha, ich begehre nur Brosamen von Ihro Majestäten Gnaden-Tische, welche Viele nicht achten. Gott segne Ihro Majestäten! ich aber ersterbe

Aller-Durchlauchtigster Groß-Mächtigster Erb-König
Aller-Gnädigster König und Herr
Ihro Majestäten
allerunterthänigster Knecht
Christoph Henrich Fischer.

Hafniæ 3 Martii Anni 1718.

[2]) Der letzte Proceß gegen Chr. H. Fischer, der mit seiner Amtsentsetzung als Prediger in Hyrup endigte, findet sich gedruckt, nämlich sowohl die Deduction des Fiskals mit Akten-Beilagen gedruckt 1749, 4to (ohne Angabe des Druckorts), als Fischers „Exceptions-Schrift" gegen den Fiskal Fr. Zitzscher, Flensburg 1749, fol., ebenfalls mit Aktenstücken. Beide finden sich in der Sammlung gedruckter schleswigscher und holsteinischer Processe in der Königl. Bibliothek, Nr. 1881, fol. In diesem Processe erhalten wir zugleich Aufschluß

suspendirt und wäre abgesetzt worden, wenn er nicht vor Gericht einen Eid darauf abgelegt hätte, daß er mit jenen Aeußerungen nicht den General-Gouverneur gemeint habe. Fischer muß ohne Zweifel Gönner in der Umgebung Friedrich des Vierten gehabt haben, welche sich für ihn verwandten, denn gerade als jener Proceß 1730 zu Ende war, befreite der König ihn aus seiner peinlichen Stellung, indem er ihm ein Amt in Dänemark gab. Nun sollte die dänische Gemeinde in Hyrup einen Sachsen zum Prediger und Seelsorger haben, der in 12 Jahren einer pommerschen Gemeinde vorgestanden hatte und kein Dänisch verstand. Dies wurde denn sowohl für Prediger als Gemeinde in allen zwanzig Jahren, welche sie zusammen waren, die Quelle eines höchst betrübenden und peinlichen Verhältnisses. Kaum war er zwei Jahre im Amte gewesen, als er nach eingegebener Beschwerde Seitens mehrerer Gemeindeglieder öffentlich angeklagt wurde. Er mußte nun einen Proceß führen, der den für ihn demüthigenden Ausfall hatte, daß er verurtheilt wurde „von öffentlicher Kanzel das der Gemeinde gegebene Scandalum christlich zu depreciren." Durch königliche Gnade wurde ihm jedoch diese demüthigende Strafe erlassen [1]). Indessen fühlte er sich in seiner Stellung mehr und mehr gedrückt, namentlich weil seine Unkenntniß der Sprache es ihm unmöglich machte, sich der Gemeinde zu nähern; er meinte nämlich, daß da sowohl die Kirchen- als Schulsprache nach Gesetz und Herkommen deutsch sei, so könne nicht die Rede davon sein, daß er die Sprache der Gemeinde lernen solle; dahingegen müsse die Gemeinde die seinige lernen. Er verdoppelte nun die Catechisationen und

---

über Fischers früheres Verhalten; seine Angriffe gegen den schwedischen General-Gouverneur und der Eid, den er darauf ablegte, nicht den Gouverneur gemeint zu haben, machen die 8te Beilage der erstgenannten Schrift aus.

[1]) Die Akten im Flensb. Amtsarchiv.

wollte, daß die Bauern wider die gewöhnliche Regel auch am Sonntag Nachmittag sich zur Catechisation und Uebung im Deutschen einfinden sollten; aber die Bauern wollten sich lieber am Sonntagnachmittag amüsiren, als Deutsch lernen; sie kamen deshalb nicht und blieben bei ihrem Dänisch [1]). Er gab jetzt die Hoffnung auf, mit einer so halsstarrigen Gemeinde etwas auszurichten, und bat in einem Gesuche von 1736, nach einer andern Gemeinde und namentlich an einen Ort versetzt zu werden, wo die Sprache deutsch sei. Das an den König gerichtete Gesuch war von einem Schreiben an den Obersekretair oder Minister Schulin begleitet, worin er diesen ersucht, dem Könige sein Anliegen zu empfehlen. In diesem Schreiben äußert er: „So ersuche Ew. Excellentz um gnädige Beförderung derselben bey Ihro Königlichen Majestät an einen guten teutschen Ort gantz unterthänig. Ich als ein Sachse, und da ich 12 Jahr in Pommern das Predigt Amt verwaltet, bin auch deßfals so nützlich der Gemeine in diesem Amte nicht als ein Nationalist, weil ihre Sprache mir nicht völlig bekandt, und die Leuthe die teutsche Sprache, darinnen das negotium salutis spiritualis an ihren Seelen gehandelt wird, wenig verstehen" [2]). Dies Gesuch wurde jedoch nicht berücksichtigt, und Fischer mußte bei seiner dänischen Gemeinde bleiben. Als Christian der Sechste im folgenden Jahre aus allen schleswigschen Kirchspielen über den Zustand des Schulwesens Berichte einholen ließ, gab Fischer seiner Sprachverzweiflung Luft in der oben (S. 168) abgedruckten Erklärung, wo das ganze Verhältniß so kurz und treffend in folgendem Satze geschildert ist: „Bey solchen bejammernswürdigen Umständen erhellet, wie wenig der geschickteste Fleiß eines treuen

---

[1]) Aeußerungen in einem Schreiben Fischers an den König vom 23 April 1745 und in seiner Exceptions-Schrifft, Beilage E.

[2]) Schreiben an Schulin vom 19 October 1736 (Archiv des Schlesw. Ministeriums).

Lehrers bey einem verwilderten Volcke, dessen Sprache Er nicht, und Sie seine nicht verstehen, ausrichten könne." Sein Verhältniß zur Gemeinde wurde nun mit jedem Jahre schlechter. Die Gemeinde entzog ihm die gewöhnlichen Dienstleistungen und Prästationen, wogegen er diejenigen, welche ihm solchergestalt feindselig waren, mit Ausschließung vom heiligen Abendmahle bestrafte. Dieser Mißbrauch seiner priesterlichen Macht hatte im Jahre 1739 eine ernstliche Zurechtweisung vom Consistorium in Flensburg zur Folge [1]. Im nächsten Jahre resolvirte Christian der Sechste, nach eingezogenen Berichten über die Sprachverhältnisse in Schleswig, daß von den deutschen Predigern in Angeln, deren es mehrere gab, Fischer nebst zwei andern, Ordorff und Knigge, bei der ersten Gelegenheit nach deutschen Kirchspielen zu versetzen seien; dies geschah aber nicht, ungeachtet mehrfacher Vorschläge von Seiten der Visitatoren. Die wiederholten ernstlichen Verweise, die Fischer sich zugezogen hatte, veränderten keineswegs sein Betragen; vielmehr wuchs seine Erbitterung gegen seine widerspenstige dänische Gemeinde und ihre unverständliche Sprache zu einer solchen Heftigkeit, daß er seinen Beruf und seine Stellung völlig außer Augen setzte. Ein Mann, den er vorzugsweise zu seinen Gegnern zählte, wurde krank und verlangte das Abendmahl. Zuerst weigerte Fischer sich ihm dieses zu geben, falls er nicht zuvor erkläre, daß er sich schwer an seinem Prediger versündigt habe; endlich ließ er sich jedoch bewegen, ihm das Abendmahl zu reichen. Als aber der Mann sein Ende nahe fühlte und noch einmal den Prediger verlangte, weigerte dieser sich hartnäckig, wenn der Kranke nicht erst sein Vergehen bekennen wolle. Dies wollte und konnte der Kranke nicht, und starb, ohne daß Fischer zu ihm kam. Nach Sitte und Herkommen hielt nun Fischer eine Leichenpredigt über

[1] Beilage 10 zur Deduction des Fiskals.

den Verstorbenen, in welcher er vor der ganzen Gemeinde geradezu erklärte, daß der Verstorbene als ein unbußfertiger Sünder zur Hölle gefahren sei, und daß es allen Andern ebenso gehen werde, wenn sie ihr Herz in Bosheit verstockten und nicht ihre Sünden bekennen wollten [1]). Jetzt trat die Wittwe mit einer Klage gegen Fischer auf und die ganze Gemeinde unterstützte sie. Dies geschah im Jahre 1744. Dieser Proceß dauerte aber mehrere Jahre und fällt zusammen mit einem andern, den 1747 sämmtliche Mitglieder der Gemeinde gegen ihn anhängig machten, weil er von der Kanzel bald gegen Einzelne, bald gegen die ganze Gemeinde ehrenrührige Aeußerungen und Worte voll unerträglichen Hohns ausstieß [2]). In einer Klage, welche die 8 Mitglieder des Gemeinderaths und sämmtliche Familienväter der Gemeinde an den König eingaben, äußern sie unter Anderm, daß es ihnen unmöglich sei „länger unter solchem knechtischen und mehr dann päbstlichen Joch zu leben;" bisher

---

[1]) Die Akten zum ersten Proceß, Flensb. Amts-Archiv.

[2]) Die Bauern beehrte er von der Kanzel mit Titeln wie folgenden: „Reckel und Bauern-Flegel, grobe Esel und unvernünftige Ochsen." Als einmal Einige von der Gemeinde seinen Sohn, einen Kieler Studenten, abgeprügelt hatten, sagte er am folgenden Sonntage: „Könige und Fürsten tragen Degen, und so haben sie auch ebenfalls denen Studirenden erlaubet, selbige als ein Ehren-Zeichen zu tragen, vor Dich Bauer aber gehöret nur eine Drösch-Flegel." Wenn die Bauern trotz seines vielen Polterns, woran sie zuletzt gewöhnt waren, während der Predigt einschliefen, rief er ihnen zu, daß sie sich wegen ihres vielen „Grützefressens" nicht wach halten könnten. In einer andern Predigt sagte er: „Ihr Kirchendiebe, ihr Kirchen-Räuber, welche Mühe habe ich nicht mit dieser gottlosen Hürupper Gemeine gehabt? — Ach Gott, Du hast mich in die Hölle gebracht, da fast in einem jeden Hause meiner Gemeine ein Teufel wohnt. — Es wäre besser bei denen Türken die Stelle eines Sau- als bey solchen Christen eines Seelen-Hirten zu bekleiden." (Die Akten zum ersten und zweiten Proceß). Diese Aeußerungen wurden durch die eidliche Aussage vieler Zeugen bestätigt.

hätten sie geschwiegen in der Hoffnung, daß sie der Erklärung des Königs von 1740 gemäß durch Versetzung von ihrem Prediger befreit werden würden, „weil er, als ein der dänischen Sprache unkundiger Prediger, sich, wenn auch sonst nichts obstirte, von unsrer Gemeine nicht den erbaulichen Nutzen hoffen könne;" jetzt müßten sie aber zum letzten Mittel greifen und dem Könige ihre Noth vorstellen und um einen andern Prediger bitten [1]). Während des Processes wurde nachgewiesen, daß er außer vielen andern Schimpfwörtern und beleidigenden Aeußerungen seine Gemeinde mit folgenden Worten angeredet habe: „Habe ich euch Teufels-Gesinde und Höllenbrände nicht Deutsch reden lehren wollen; was hilft es aber, dieses Teufelsgesinde bleibt immer bey ihrer tollen dänischen Sprache, im Hause, unter sich, und allenthalben" [2]). Eine Menge von Zeugen legten vor Gericht ihren Eid darauf ab, daß er diese Worte gebraucht habe. Fischer drehte und wand sich, um diese Aeußerung wieder von sich zu schieben, und in der Predigt, die er selbst herausgab, künstelte er etwas an den Worten, aber so ungeschickt, daß man seine Verbesserung deutlich erkennen kann: Einiges ließ er ganz aus und statt „eure tolle dänische Sprache" setzte er: „euer nicht weitgeltende Sprache." Im Uebrigen wurde die eigentliche Meinung seiner Rede nicht viel besser. Die betreffende Stelle der Predigt, die auch sonst charakteristisch und bezeichnend ist, lautet so: „Ist Das der Dank für meine treue Seelen-Arbeit an Jungen und Alten? Anstatt daß ihr Sonntages Nachmittages dem Teufel gedienet habet mit Saufen und Schmausen, bey Begräbniß-, Hochzeit- und Kindtauffs-Fällen, habe ich ein Catechismus-Examen angeordnet, um die deutsche Sprache, und durch dieselbe die Glaubens-Lehre und Lebens-Pflichten besser beybringen zu können.

---

[1]) Bittschrift an den König vom 11 Januar 1747, Archiv der Probstei Flensburg.

[2]) Deduction des Fiskals. S. 42.

Aber Viele habens verachtet und die gespottet, welche nach meiner öfftern Vermahnung mit ihren Kindern Teutsch in ihren Häusern sprechen wollen. Was kann dem Teuffel besser gefallen als das, da ihr in eur „nicht weit-geltender Sprache" nicht das Vater Unser, die Gebote Gottes beten, noch ein Lied singen könnet, der Gottes-Dienst und alle Handlungen zum Seelen-Heil in teutscher Sprache geschiehet, daß die teutsche Sprache verachtet, die Jugend zu derselben Erlernung nicht angehalten wird, und die Alten sich dieselbe nicht besser angewöhnen wollen? Denn, wenn Du nicht verstehest, was Du liesest, singest, betest, predigen hörest [1]; wie kannst Du mit Deinen Kindern Nutzen von Singen, Beten, Predigt-Hören haben? O verstockter Satans Brut!" [2].

Der Proceß endigte mit Fischers Absetzung im Jahre 1750. Er war damals gegen 70 Jahre alt.

So viel Unfriede und Verwirrung, so viele unheimliche Auftritte, so viel Störung im christlichen Gemeindeleben verursachte dieser einzelne deutsche Prediger in einer einzelnen dänischen Gemeinde. Daß alles dies zu unserer Kunde gekommen ist, verdanken wir nur dem zufälligen Umstande, daß der Proceß gedruckt wurde und andere diese Sache betreffende Documente aufbewahrt und noch zugänglich sind [3]. Aber wer giebt uns Kunde

---

1) Hundert Jahre waren also verflossen, seit General-Superintendent Klotz die deutsche Kirchensprache in Hyrup einführte, und noch hatte man nicht Deutsch gelernt!

2) Fischers Exceptions-Schrift, Beilage E.

3) Es fehlte jedoch nicht viel daran, daß das Schicksal der Hyruper Gemeinde und Fischers ärgerliches Verhalten unbekannt geblieben wäre. Jensen, der sich doch sonst wohl umgesehen hat, weiß in seiner Kirchl. Statistik S. 969 nichts Anderes von Fischers Leben in Dänemark zu berichten, als daß er einmal wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt zu einer Geldbuße verurtheilt und 1750 removirt wurde „wegen seines ungestümen Polterns", unter Andern wider das Tabaksrauchen — von der Sprache sagt er kein Wort. Erst

davon, wie es in vielen andern dänischen Kirchspielen hergegangen ist, die auch deutsche Prediger bekamen, von deren Betragen und Verhalten zu ihren Gemeinden wir nichts wissen, weil es entweder nicht zum Processe kam oder weil die Proceß-Akten ungedruckt blieben oder vernichtet wurden, oder noch heutigen Tags unentdeckt und unzugänglich sind. Niemand kann daran zweifeln, daß auch in dieser Zeit so wie früher, als man mit der Einführung des Hochdeutschen in die dänischen Kirchen begann, die Gemeinden viele Leiden erduldet haben, welche der späteren Zeit unbekannt geblieben sind, und daß die Wirksamkeit des Seelsorgers an manchen Orten gestört und gelähmt wurde, weil ihm die Sprache, Sitte und Denkungsart seiner Gemeinde fremd war. Jedoch fehlt es nicht an Andeutungen [1]).

C. Paulsen zog die später so berüchtigt gewordenen Worte „Höllenbrände," „Teufelsgesinde" und „tolle dänische Sprache" ans Tageslicht hervor.

[1]) So finden wir in den Archiv-Papieren häufig erwähnt, daß der deutsche Prediger Ordorff in Grumtoft (Grundhoff) eine Menge Streitigkeiten gehabt hat, aber die darauf bezüglichen Akten, aus denen wir darüber Aufschlüsse erhalten könnten, sind nicht vorhanden. Dieser Ordorff war einer von denen, die Christian der Sechste versetzt haben wollte, und derselbe, welcher, wie oben erwähnt, im Jahre 1738 anrieth, daß man in den Schulen des Grumtofter Kirchspiels Lehrer ansetzen solle, die nur Deutsch verständen, um auf diese Weise den Kindern das Deutsche mit Gewalt beizubringen. Und wie mag es wohl im südlichen Angeln hergegangen sein, wo die Prediger nach Buseck-Münchs und Conradis eignen Berichten, zwei oder drei ausgenommen, alle kein Dänisch verstanden!

XIV.

Die dänische Rechtssprache bei den Hardesthingen im Amte Hadersleben, einzelnen Theilen des Amtes Tondern und auf den Inseln Als und Aerø beginnt erst nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts dem Deutschen zu weichen. Deutsche Sprache der Obergerichte. Das jütsche Lov gilt für ganz Schleswig, einige kleinere Districte ausgenommen, und wird von den Gerichten befolgt, ebenso wie die alten dänischen Stadtrechte, die dänischen Recesse und mehrere allgemeine Verordnungen. Die Mannigfaltigkeit der schleswigschen Gesetze und die daraus entspringende bunte Verworrenheit der Rechtszustände. „Landesgerichts-Ordnung." „Kaiser Carl des Fünften peinliche Halsgerichts-Ordnung." Die fremden deutschen Gesetze und Rechts-Principien schleichen sich ein trotz des Verbots der Regierung gegen Anwendung derselben. Deutschgebildete Advocaten erhalten das Privilegium Sachen zu führen und für Andere Gesuche zu schreiben. Sie verschaffen dem deutschen Rechtswesen weitere Verbreitung und fangen an, die dänische Rechtssprache aus den Gegenden, wo sie sich bisher gehalten hatte, zu verdrängen. Widerstand des Volkes gegen die fremde Rechtssprache und Unlust, sich der deutschen Advocaten zu bedienen. Die bunte deutsch-dänisch-lateinische Rechtssprache der letzteren. Die schleswig-holsteinischen Schriftsteller gerathen bei ihrem Streben, den Gebrauch deutschen Rechts älter zu machen, als er wirklich ist, in Widerspruch mit der Geschichte.

Die Verdrängung der Muttersprache durch das Deutsche zeigt ihre traurigen und bittren Folgen am deutlichsten, wenn wir die religiöse und kirchliche Seite des Lebens betrachten, denn nirgends bedarf der Mensch mehr eines wahren und mit seiner eignen Natur übereinstimmenden Ausdrucks seiner innersten Gedanken, als eben auf dem Gebiete der Religion, und nur durch seine natürliche oder Mutter-Sprache kann er sich wirklich das aneignen, was sein Herz trösten und stärken und seine Seele zu Gott erheben soll. Alles Fremde und Aeußerliche ist hier nur hindernd und störend. Die fremde Sprache übt auch auf diesem Gebiete ihren Druck im weitesten und allgemeinsten Umfange, denn die Religion berührt Alle und jeden Einzelnen, und die Kirche redet zum Menschen auf seinem ganzen Lebenswege von

der Wiege bis zum Grabe. Wir haben auch gesehen, welche Leiden die dänische Bevölkerung in Schleswig von der unnatürlichen Herrschaft der deutschen Sprache in der Kirche zu ertragen hatte, und wie dieselbe sich unter diesem Drucke schmerzhaft wand. Dasselbe gilt von den Friesen an der Westküste Schleswigs, und nicht viel glücklicher war die plattdeutschredende Bevölkerung in Südschleswig, nachdem das Plattdeutsche dem Hochdeutschen als Kirchensprache hatte weichen müssen. Aus der ganzen Art und Weise, wie das deutsche Wesen sich in Schleswig verbreitet hatte, folgt jedoch, daß die deutsche Sprache sich in einem noch höheren Grade in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtswesen geltend machte. Die Geschäftssprache in Schleswig war im Wesentlichen Deutsch und durch den engen Zusammenhang zwischen der allgemeinen weltlichen Regierung und dem Theile derselben, welchem die Rechtspflege übertragen war, hatte, wie schon oben erwähnt [1]), zuerst plattdeutsche, dann hochdeutsche Rechtssprache sich sogar schneller und weiter verbreitet, als die deutsche Kirchensprache.

Obgleich nun die deutsche Rechtssprache sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit vom Süden her über Schleswig ausgebreitet hatte, so gab es doch einen bedeutenden Theil des Landes, wo das Dänische sich bei den Untergerichten, den Hardesthingen, noch mehrere Jahrhunderte erhielt, nachdem die südlicheren Gegenden deutsche Rechtssprache angenommen hatten, nämlich in einem Theile der Aemter Tondern, Apenrade und Hadersleben, so wie auf Als und Aerø. In dem größten Theile dieses Bezirks wich die dänische Sprache erst **in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts**, und zwar langsam und nicht ohne Widerstand. Ueber die Ausdehnung der dänischen Rechtssprache äußert der deutsche Geograph Büsching im Jahre 1752 Folgendes:

---

[1]) Siehe oben S. 46. 93—94.

„In den Gerichten wird auch schon in der Schlauxharde, und ferner im Apenradischen und Haderslebischen Dänisch receßirt; daher es kommt, daß die Recesse und Urtheile der Untergerichte ins Deutsche müssen übersetzt werden, wenn sie durch die Appellation ans gottorfische Obergericht gelangen" [1]).

---

[1]) Büsching, Staatsbeschreibung der Herzogth. Holstein und Schleswig. Hamburg 1752. S. 104. Büschings Angabe ist jedoch zu berichtigen. Er nennt nämlich weder Als noch Aerø, noch Høier-Harde und Birk im Amte Tondern, wo doch damals als er schrieb, dänische Rechtssprache im Gebrauche war. In der Slaugs (Schlur)-Harde dagegen, der er dänische Rechtssprache beilegt, war diese schon längst der deutschen gewichen; sowohl hier wie in der Kjær (Karr-) Harde gebrauchte man früher Plattdeutsch vor Gericht, und am Schlusse des 17ten Jahrhunderts kam Hochdeutsch in Gebrauch; siehe Stemann, Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung, S. 197, 205. Auch im Amte Apenrade hat deutsche Rechtssprache sich vor dem 18ten Jahrhundert verbreitet. Von der Stadt Apenrade hat man Privat-Documente aus der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, die Dänisch abgefaßt und von der Stadtobrigkeit in dieser Sprache bestätigt sind (Chr. Paulsen in Falcks Archiv, 5. Jahrg. S. 138, Anmerk. 12), woraus man wohl folgern darf, daß Dänisch damals auch bei den Gerichten auf dem Lande gebräuchlich gewesen, wo die Veränderungen im Ganzen später eintreten und langsamer vor sich gehen. So viel ist aber unzweifelhaft, daß im Amte Apenrade die Dingbücher (dänisch: Thingbøger d. h. Gerichtsprotocolle) und Schuld- und Pfandprotocolle vom Jahre 1695 an auf Hochdeutsch geführt sind, und dies Jahr ist das erste, von welchem man hier noch dergleichen Protocolle aufbewahrt hat. Hansen in seiner Staatsbeschreibung rechnet auch nicht das Amt Apenrade mit zum Gebiete der dänischen Rechtssprache, weder in seiner ersten Ausgabe 1758, S. 8, noch in der zweiten 1770, S. 41. — Die Aemter Apenrade und Tondern standen unter den gottorpschen Fürsten, und man spürt deutlich die Wirkungen der deutschen und dänenfeindlichen Gesinnung dieser Fürsten in der früheren Verdrängung der dänischen Sprache aus diesen Gegenden, als aus dem Amte Hadersleben, Als und Aerø. Daß Johann Adolph von Gottorp im Jahre 1598 sogar eine deutsche Kirchenordinanz für die dänischen Kirchen im Amte Apenrade herausgab, ist bereits oben (S. 91) erwähnt.

Indem man aber in neuester Zeit die Thingbücher selbst untersucht und die darin enthaltenen Aufschlüsse über die Rechtssprache und ganze Rechtsverfassung veröffentlicht hat [1]), ist es unwiderleglich bewiesen worden, daß die dänische Rechtssprache sich bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus in allen Harden des Amtes Hadersleben, in der Høier Harde, dem Birke Høier und auf Als und Aerø erhalten hat. Hansen sagt deshalb ganz richtig in seiner Vollständigeren Staatsbeschreibung 1770, S. 41: „in den Gerichten des Amtes Hadersleben wird gemeiniglich Dänisch recessiret;" er hätte nur hinzufügen sollen, daß dies ebenfalls in dem Birke Høier und auf Als und Aerø stattfinde [2]).

Die dänische Sprache wurde jedoch nur bei den Untergerichten gebraucht; sobald die Sache ans Obergericht ging, mußten, wie sowohl Hansen als Büsching bemerken, Eingaben und Akten ins Deutsche übersetzt werden, wie denn auch in der Regel alle Gesetze und Verordnungen in dieser Sprache erschienen [3]).

---

[1]) In der verdienstlichen und wichtigen Arbeit des Präsidenten des Flensburger Oberapellationsgerichts Stemann: Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im 17ten Jahrhundert, 1855, S. 19—20. Am angeführten Orte ist allerdings die Høier-Harde nicht mitgenannt, aber theils führt Stemann S. 185 dänische Rechtsdocumente von der Høier Harde und dem Birke Høier aus dem Anfang des 18ten Jahrhunderts an, theils hat eine später angestellte Untersuchung der Rechtsprotokolle, die dem Verfasser mitgetheilt worden, ergeben, daß der Uebergang vom Dänischen zum Deutschen für die Høier Harde und das Birk Høier ungefähr um 1740 anfängt.

[2]) Auf Aerø fand nur eine Ausnahme statt, insofern nämlich die glücksburgischen Herzoge auch in ihren Besitzungen auf dieser Insel ihr deutsches Wesen dadurch offenbarten, daß alle von ihnen ausgehenden gesetzlichen und rechtlichen Erlasse auf Deutsch abgefaßt waren. Siehe z. B. Stemann, a. a. O. S. 261—63. Hübertz, Beskrivelse over Aerø, S. 293, 298.

[3]) Mitunter kommt es vor, daß Verordnungen und Bekanntmachungen entweder nur auf Dänisch oder mit deutschem und dänischem Texte

Wo es sich um die Nationalität handelt, ist ein anderer Umstand ebenso wichtig als die Rechtssprache, nämlich ob die alten volksthümlichen Gesetze, Rechtsgebräuche und Formen des gerichtlichen Verfahrens sich erhalten haben, oder von andern verdrängt worden sind, die nicht nur in einer fremden Sprache ausgedrückt, sondern auch auf einem ganz andern nationalen Boden emporgewachsen und von einer völlig verschiedenen Rechtsentwicklung ausgegangen sind. König Waldemars jütsches Lov war noch immer Schleswigs Haupt- und Landes-Gesetz. Dies ist nicht etwa so zu verstehen, als ob das jütsche Lov nur dem Namen nach gültig gewesen wäre, aber ohne wirkliche Bedeutung fürs Leben, oder daß wohl diese oder jene Bestimmung zur

---

neben einander erschienen. So z. B. eine kirchliche Verfügung für das Amt Tondern, vom 22 Mai 1706, die sowohl auf Dänisch als Deutsch herauskam; eine Bekanntmachung von Bürgermeister und Rath in Tondern vom 12 August 1774 wegen Abhaltung der Märkte, allein auf Dänisch; ferner eine Brücken- und Hafen-Anordnung für Aerøeskjöbing vom 23 Mai 1787, eine Fundation einer Pensionskasse für Schullehrer- und Küster-Wittwen in den Probsteien Tondern, Apenrade und Sonderburg vom 22 Mai 1794, eine Instruction für Kirchenvorsteher in der Probstei Sonderburg vom 4 November 1797, alle mit dänischem Texte neben dem deutschen. Deshalb ist Hansens Bemerkung in seiner Staatsbeschreibung a. a. O. S. 41: „es werden alle landesherrliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in deutscher Sprache gegeben" in etwas zu beschränken. In Betreff der Geschäftssprache findet man mitunter, daß die Natur stärker war, als Gewohnheit und Erziehung, oder der Wunsch sich verständlich zu machen, über die Lust Deutsch zu schreiben siegte, so daß die Hardesvögte und andere Lokalbeamten an mehreren Orten an untergeordnete Offizialen auf dem Lande Dänisch schrieben. Die Prediger in Törning-Lehn und zum Theil auch in der Probstei Hadersleben und auf Als schrieben stets dänische Berichte; auch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Prediger der Probstei Apenrade am Schluß des vorigen Jahrhunderts in einzelnen Fällen dasselbe thaten. Aber es ist betrübend und ein charakteristisches Zeichen der Unnatur dieser Verhältnisse, daß man nach solchen Beispielen suchen muß.

Anwendung gekommen sei, daß es aber, wie man gern von deutscher Seite hat behaupten wollen, im Ganzen längst veraltet und außer Gebrauch gewesen sei. Keineswegs. Wenn wir einige Districte, namentlich die friesischen mit ihren eignen Landrechten, ausnehmen, war das jütsche Lov das allein gültige Recht, wonach man criminelle und civile Sachen richtete und vor Gericht verfuhr, und zwar im ganzen Lande das 17te Jahrhundert hindurch bis ins achtzehnte; selbst nach dieser Zeit blieb es, die Strafgesetzgebung und den Proceß ausgenommen, bis auf den heutigen Tag das in Schleswig gültige Gesetz. Wo die Bestimmungen der Stadtgesetze mangelhaft waren, ergänzte man sie durch das jütsche Lov. In den wichtigsten Städten des Landes, wie Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben galten noch die auf dänischem Rechtsboden erwachsenen alten Stadtrechte, wenn sie auch durch spätere Verordnungen ergänzt wurden; dasselbe war der Fall in Sonderburg und Aerøeskjøbing, welche früher den allgemeinen dänischen Stadtgesetzen, später dem jütschen Lov und zugleich neueren Verordnungen folgten.

Ferner hatten die Recesse und allgemeinen Verordnungen der dänischen Könige Christian des 3ten, Friedrich des 2ten und Christian des 4ten Gültigkeit für Schleswig, indem die von älteren Zeiten her vererbte Gemeinschaft der allgemeinen Reichsgesetzgeburg fortgesetzt und aufrecht erhalten wurde, so lange Schleswig nicht aufhörte ein Reichslehn zu sein. Sowohl andere wichtige Verordnungen dieser Könige, als namentlich auch der Koldingsche Receß Christian des Dritten von 1558 und der große Receß Christian des Vierten von 1643, welcher die seit 1596 herausgekommenen Gesetze umfaßte, wurden beständig von den schleswigschen Gerichtshöfen in Anwendung gebracht. Selbst wichtige Theile von Christian des Fünften dänischem Gesetz wurden auf Schleswig übertragen, wie z. B. das ganze vierte Buch oder das Seerecht,

welches das ältere dänische Seerecht von Friedrich dem Zweiten ablöste, das ebenfalls in Schleswig Geltung gehabt hatte [1]).

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß das jütsche Lov in Schleswig sich ganz bis zum 18ten Jahrhundert in voller Wirksamkeit erhalten hat, und zwar in seiner uralten Weise sowohl was das Gerichtsverfahren und die Beweise als die Strafbestimmungen angeht, nicht nur in civilen sondern auch in Criminal-Sachen. Wenn man den ersten Theil des dritten Buchs ausnimmt, der von Leding (Kriegsaufgebot) handelt, und weder in Schleswig noch im übrigen Dänemark mehr anwendbar war, so finden wir fast kein Capitel, das nicht bei den Gerichtshöfen zur Anwendung gekommen wäre. Die Procedur ist öffentlich und mündlich; Sandmänner (Sandemænd, veridici) und die vom Gesetze vorgeschriebenen verschiedenen Arten von Geschwornen (Nævninger) fällen insgemein das Urtheil; die Beweisführung geschieht durch Zeugen (levendes Røst) und Documente, aber zugleich ist der sogenannte Tyltered (Zwölfer-Eid)

---

1) Staatsb. Mag. 6 Bd. 231—32. Wimpfen, Gesch. des Herzogth. Schleswig oder Sütjütland S. 241—42. 276—77. Stemann, a. a. O. S. 3—4 und die Anm. 8 citirten Stellen anderer Schriftsteller. Die dänischen Gesetze, welche jünger waren als 1524 und in Schleswig galten, waren, vollständig aufgezählt, folgende: der Odenseer Receß von 1527, der Kopenhagener Receß von 1536, die Kirchenordinanz vom 2 September 1537, der Koldingsche Receß von 1558, Friedrich des Zweiten Handfeste von 1559, das Seerecht desselben Königs von 1561, das Hofrecht („Gaardsretten") von 1562, die Verordnung vom 23 October 1565, betreffend das Recht der Wittwen von Pachtbauern, das Pachtgut („Fæstet") zu behalten, der Kallundborger Receß vom 21 November 1576, die Ehe-Verordnung vom 19 Juli 1582, Christian des Vierten großer Receß von 1643, und das vierte Buch von Christian des Fünften dänischem Gesetz von 1683, welches vom Seerecht handelt. Letzteres gilt noch, ausgenommen in Husum, die übrigen sind erst im Verlauf des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen. (Siehe E. Vedel, den slesv. Privatrets almindelige Deel 1857, S. 63—64).

im Gebrauch bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts; in der Regel ist es der Beleidigte oder seine Familie und nicht der Staat, der wegen des Verbrechens klagbar wird; in Tödtungsfällen ist „Friedenskauf" (Fredkjøb), „Mannbuße" (Mandebod) und Vergleich mit der Familie des Getödteten üblich bis zum Schluß des 17ten Jahrhunderts; die Familie des Todtschlägers muß an Bezahlung der Geldbuße („Ettebod") theilnehmen, und die Buße gehört nach einem gewissen Verhältniß den verschiedenen Verwandten des Getödteten; nach Empfang der Buße geloben sie dem Tödter unverbrüchlichen Frieden. — Die alte Rechtssitte unächte Kinder durch Bekanntmachung auf dem Thinge zu eigen anzunehmen, („at lyse i Kuld og Kjøn") finden wir beständig angewandt [1]).

Es versteht sich von selbst, daß ein vor 500 Jahren gegebenes Gesetz in mehreren Beziehungen nicht länger für die Verhältnisse passen konnte, und daß der daraus hervorgegangene Rechtszustand, wenn auch das Gesetz viel Vortreffliches und zu allen Zeiten Gültiges und Anwendbares enthielt, doch allmählich in mehreren Theilen mangelhaft werden mußte. Wir haben das oben Angeführte auch nicht erwähnt, als ob wir die Bewahrung des alten unveränderten Rechtszustandes als etwas an und für sich wünschenswerthes betrachteten, sondern um zu zeigen, wie stark und kräftig das national-dänische Element auch in diesem wichtigen Theile des Lebens in Schleswig gewesen ist, so daß die uralte Form des gerichtlichen Verfahrens und das ganze Strafgesetz sich bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts erhalten hat, während die übrigen Theile des jütschen Lov mit einzelnen Aenderungen, welche der Rechtsgebrauch oder spätere Verordnungen herbeiführten, bis auf den heutigen Tag das geltende Landesgesetz für den bei weitem größten Theil Schleswigs

[1]) Steemanns angef. Schrift.

geblieben sind [1]). Hieraus folgt denn auch, daß das Deutsche, welches namentlich in die Strafgesetzgebung und den Proceß eindrang, ebenso wenig hier, wie anderswo einen lang verjährten Gebrauch für sich hat, wie die Deutschen so oft versichern. Eins aber unterließ man, nämlich die der Verbesserung bedürftigen Theile der alten Gesetzgebung zeitgemäß umzubilden, so daß die neue Rechtsverfassung auf natürliche Weise sich auf dem national dänischen Rechtsboden weiter entwickeln konnte. Wie wir gesehen haben, hatte Christian der Fünfte die Absicht, Schleswig ein neues Gesetz zu geben, und er hätte es ohne Zweifel auch gethan, wenn die Umstände ihm gestattet hätten, die einmal eingenommene Stellung zu behaupten. Friedrich der Vierte hatte sowohl die Gelegenheit, als die Macht in Händen, aber er unterließ es, so wie er auch andere Reformen versäumte, und gab dadurch dem deutschen Rechte Gelegenheit in Schleswig einzudringen.

Es herrschte bereits eine große Verwirrung in der schleswigschen Gesetzgebung durch die vielen verschiedenen Gesetze und Rechte, die entweder vom Königreich ausgegangen oder auf dem schleswigschen Boden selbst entstanden waren und für größere oder kleinere Theile des Landes Gültigkeit hatten. Außer den

---

[1]) Von den 166 Quadratmeilen, die das Herzogthum Schleswig umfaßt, haben 143 Quadratmeilen das jütsche Lov als geltendes Landesgesetz, d. h. über sechs Siebentheile des ganzen Flächeninhalts; als subsidiäres Gesetz gilt es für 14 Quadratmeilen, und ohne Anwendung ist es nur für kaum 9 Quadratmeilen, nämlich Eiderstedt und die Städte Husum und Friedrichstadt (siehe Vedel, a. a. O. S. 31). Selbst im Strafgesetz hat die Gültigkeit des jütschen Lov sich nicht ganz verloren, indem z. B. der dänische Rechtsbegriff „Ran" (d. h. offene Anmaßung fremden Eigenthums) noch von den schleswigschen Gerichten als gültig anerkannt wird. Vergl. Wimpfens Abhandlung über den Criminalproceß in Schleswig, N. Staatsbürg. Mag. 3 Bd. S. 183 u. fl.

dänischen Gesetzen: dem jütschen Lov, der dänischen Kirchenordinanz, den Recessen, mehreren älteren dänischen Verordnungen und Theilen von Christian des Fünften dänischem Gesetz sammt den Stadtrechten in den größeren und wichtigeren Städten, hatten die friesischen Harden im Amte Tondern, Nordstrand und Eiderstedt eigne Gesetze, ebenso wie Femarn, dessen Landrecht jedoch größtentheils nur eine deutsche Uebersetzung eines alten lateinischen Gesetzes war, welches die Insel erhielt, als sie unmittelbar unter Dänemark stand. Mehrere der später hinzugekommenen Städte hatten neue Stadtrechte; an einzelnen Orten, wie in den Städten Rendsburg, Tondern und Burg auf Femarn galt sogar von Alters her das lübsche Recht. Hierzu kommen noch die Privilegien und „Beliebungen" gewisser Stände oder Corporationen, und die fürstlichen Verordnungen, sowohl die der Gottorper und der von der jüngeren königlichen Linie abstammenden Fürsten (die sich auch in gewissen Dingen gesetzgebende Gewalt anmaßten), als die der Könige in ihrer Eigenschaft als schleswigsche Herzoge; die Verordnungen der Gottorper und der Könige konnten wiederum entweder „einseitig" oder „gemeinschaftlich" sein. Der Zustand war also verwirrt genug. Aber tausendmal ärger wurde es, als fremde Rechtsgrundsätze, deutsches Criminalrecht, allgemeines deutsch-römisches Recht, die alle schon lange vom Süden her im Anzuge gewesen waren, endlich in Schleswig einbrachen und sich mit dem Bestehenden vermischten. Es wurden keine bestimmte Gränzen abgesteckt, dagegen ging Alles in einer verworrenen Mischung von Altem und Neuem, nach Praxis und dem eignen Ermessen der Richter. Es war eine Uebung für den Scharfsinn oder eine Entschuldigung für Gemächlichkeit und Willkühr. Bei solchen Zuständen blühte und gedieh die große Schaar deutscher Advocaten, aber zu unberechenbarem Schaden fürs Volk, das unter der nothwendig hieraus entspringenden Rechts-Unsicherheit und Verwirrung leiden

mußte, und, so lange ein solcher Zustand währte, nicht zu einer gesunden und natürlichen Entwicklung gelangen konnte. Wie stark man dies Uebel schon zu Anfang des 18ten Jahrhunderts empfunden haben muß, sieht man aus der Art und Weise, wie der Amtmann **Gabel** in Ripen in Veranlassung eines Streits mit dem Haderslebner Amtmann **Reventlow** in einem Schreiben an den Obersecretair der dänischen Canzelei Christian Mönnichen vom 16 Juli 1727 [1]) die schleswigsche Rechtsverfassung schildert:

„Die Riiberhuser müssen viel leiden, weil sie unter den Haderslebhusern melirt liegen und unter ihre civilen Gerichte thingpflichtig sind. Denn obgleich sie dänische Unterthanen sind und kein Deutsch verstehen, müssen sie doch mit großen Unkosten mit ihren Untergerichts-Urtheilen zum Deutschen Obergericht gehen und vielen verschiedenen Gesetzen untergeben sein, dem alten jütschen Lov und den Recessen, dem neuen Dänischen Gesetz und Verordnungen (die nur selten gebraucht werden), dem Sächsischen und Römischen Rechte, den Landgerichts- und Justiz-Ordnungen, dem Koldinger Receß, altem Herkommen und usance, den hochobrigkeitlichen ordres, dem gesunden Verstande der Richter, Amtsbescheiden und Decreten, Amtshoheiten und wohlhergebrachten Freiheiten und anderm mehr, woraus hervorgeht, daß die Riiberhuser täglich unter diesem Joche seufzen müssen und mit Sehnsucht erwarten, daß Ew. Königl. Majestät sie einmal davon liberiren wollen, damit die Dänischen Unterthanen nur Dänischem Gesetz und Dänischen Verordnungen untergeben seien und wissen können, wonach sie sich zu richten haben [2])."

---

[1]) Geh. Archiv. „Probstei Hadersleben und Törning Lehn, signirt."

[2]) Dieses Schreiben lautet im dänischen Original folgendermaßen: „De Riiberhuuser maa meget lide, fordi de ligger melerit iblant de Haderslebhuusik og ere tingpligtige under deris civile Retter. Thi endskiondt de ere Danske Undersaatter og intet Tydsk forstaae, maae de dog med megen Bekostning gaae med deris Underrets Domme til Tydsk Ober Ret og være mange og adskillige Love undergivne, gammel jydsk Lov og Recesser, Nye dansk Lov og Forordninger

Eins der Gesetze, wodurch die nationale Gesetzgebung in Betreff des gerichtlichen Verfahrens, wenn auch spät und nach langem Widerstande, verdrängt werden sollte, war die sogenannte „Landgerichtsordnung," welche in ihrer ersten Gestalt 1573 erschien. Dies für Schleswig und Holstein bestimmte Gesetz war hauptsächlich vom holstein-gottorpschen Kanzler Adam Traziger verfaßt, welcher demselben die Bestimmungen des römischen und sächsischen Rechts zu Grunde gelegt hatte; später wurde es umgearbeitet und in seiner neuen Gestalt 1636 eingeführt. Der rechtsgelehrte Schleswiger **Andreas Høier** bemerkt hierüber:

„Diese Ordnung des gerichtlichen Verfahrens wurde von König Friedrich dem Zweiten und den Herzogen Hans und Adolph begonnen, welche sie 1572 abfassen ließen; demnächst wurde sie von König Christian dem Vierten revidirt und fast umgebildet. König Friedrich der Zweite und die Fürsten ließen diese Landgerichtsordnung von **Dr. Adam Traziger** abfassen, der ein deutscher Jurist war und kein Dänisch verstand; deßhalb ist Nichts in diesem Werke dem alten jütschen Lov entlehnt, wohl aber Vieles aus dem ordine Camerali imperiali et jure Saxonico [1]."

(som ickuns sjelden vorde brugte), Saxisk og Rommersk Love, Landgerichts- og Justitsordningerne, Coldinger Afskeed, gammel Skik og usance, Høyefrigheds ordres, Dommerens sunde Begreb, Amtsbeskeeder og Decreter, Amtshoheiten und wohlhergebrachte Freiheiten med andet meere, som foraarsager, at de Riiberhuuser daglig maae sucke under dette Aag og med Længsel vente, at Kongl. May" dem in Naade dog eengang derfra ville liberere, at de Danske Undersaatter maatte svare under Dansk Lov og Forordninger aleene, paa det de kunde viide, hvorefter de skulle rette sig."

[1]) Die Stelle lautet in Andreas Høiers geschriebenem Collegium über das jus publicum des dänischen Staats folgendermaßen: „Denne Nettergangs Anordning blev begyndt af Kong Frederik den Anden og Hertugerne Hans og Adolf, som 1572 lode den forfatte; derefter blev den af Kong Christian den Fierde reviderer og næsten omgjort. Kong Frederik den Anden og Fyrsterne lode denne Landgerichtsordnung forfatte ved **Dr. Adam Traziger**, som var tydsk

welches das ältere dänische Seerecht von Friedrich dem Zweiten ablöste, das ebenfalls in Schleswig Geltung gehabt hatte [1]).

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß das jütsche Lov in Schleswig sich ganz bis zum 18ten Jahrhundert in voller Wirksamkeit erhalten hat, und zwar in seiner uralten Weise sowohl was das Gerichtsverfahren und die Beweise als die Strafbestimmungen angeht, nicht nur in civilen sondern auch in Criminal-Sachen. Wenn man den ersten Theil des dritten Buchs ausnimmt, der von Leding (Kriegsaufgebot) handelt, und weder in Schleswig noch im übrigen Dänemark mehr anwendbar war, so finden wir fast kein Capitel, das nicht bei den Gerichtshöfen zur Anwendung gekommen wäre. Die Procedur ist öffentlich und mündlich; Sandmänner (Sandemænd, veridici) und die vom Gesetze vorgeschriebenen verschiedenen Arten von Geschwornen (Nævninger) fällen insgemein das Urtheil; die Beweisführung geschieht durch Zeugen (levendes Røst) und Documente, aber zugleich ist der sogenannte Tyltered (Zwölfer-Eid)

---

[1]) Staatsb. Mag. 6 Bd. 231— 32. Wimpfen, Gesch. des Herzogth. Schleswig oder Sütjütland S. 241—42. 276—77. Stemann, a. a. O. S. 3—4 und die Anm. 8 citirten Stellen anderer Schriftsteller. Die dänischen Gesetze, welche jünger waren als 1524 und in Schleswig galten, waren, vollständig aufgezählt, folgende: der Odenseer Receß von 1527, der Kopenhagener Receß von 1536, die Kirchenordinanz vom 2 September 1537, der Koldingsche Receß von 1558, Friedrich des Zweiten Handfeste von 1559, das Seerecht desselben Königs von 1561, das Hofrecht („Gaardsretien") von 1562, die Verordnung vom 23 October 1565, betreffend das Recht der Wittwen von Pachtbauern, das Pachtgut („Fæstet") zu behalten, der Kallundborger Receß vom 21 November 1576, die Ehe-Verordnung vom 19 Juli 1582, Christian des Vierten großer Receß von 1643, und das vierte Buch von Christian des Fünften dänischem Gesetz von 1683, welches vom Seerecht handelt. Letzteres gilt noch, ausgenommen in Husum, die übrigen sind erst im Verlauf des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen. (Siehe E. Vedel, den slesv. Privatrets almindelige Deel 1857, S. 63—64).

Gerichts-Ordnung gesetzliche Anwendung finde, ist kaum früher ausdrücklich anerkannt, als in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, nämlich in der Verordnung vom 11 December 1758, welche darauf hinweist [1]).

Dieselben Ursachen, welche dem Criminal-Gesetze Carl des Fünften Eingang verschafften, führten auch zur Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des römischen Rechts. Nicht nur die Verbindung mit Holstein und die deutsche Bildung der Richter und Advocaten trug hierzu bei, sondern auch der Umstand, daß die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und Landgerichts-Ordnung das römische Recht voraussetzten. Natürlich konnte ein derartiges gelehrtes und fremdes Recht nicht festen Fuß fassen, so lange die volksthümlichen Gerichtshöfe in Wirksamkeit waren. Wir finden deshalb auch im ganzen 17ten Jahrhundert fast keine Spur ihrer Anwendung, und erst gegen Schluß des Jahrhunderts haben wir ein einzeln dastehendes Beispiel, daß ein einziger Satz des römischen Rechts in der Praxis zur Anwendung gekommen ist [2]).

Die fremden Gesetze und Rechtsgrundsätze verschafften sich in Schleswig Geltung, obgleich man durch gesetzliche Bestimmungen ihr Eindringen zu verhindern suchte. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts wurde es bei bedeutender Geldstrafe (fürstliche Kanzeleiverordnung vom 4 August 1708) verboten, sich bei den Gerichten auf irgend welche fremde Gesetze zu berufen. Eine spätere Resolution (vom 22 April 1746) hat in dieser Beziehung eine bestimmte Gränze gezogen, insofern es hier verboten wird, fremdes Recht in andern Fällen anzuführen und anzuwenden, als denen, die in Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich erlaubt sind.

Die Einführung des fremden deutschen Rechts war schon an und für sich ein großes Uebel, wurde aber mit ihrem Gefolge

---

1) Stemann, a. a. O. S. 2—4. Neues Staatsb. Mag. 3 Bd. S. 200—3.
2) Stemann, a. a. O. S. 4. 228.

von deutschen Advocaten zugleich die Veranlassung, daß von der Mitte des 18ten Jahrhunderts an die dänische Rechtssprache aus den Gegenden, wo sie sich bisher behauptet hatte, verdrängt wurde. Bei dem früheren Rechtszustande hatte das Volk selbst einen großen Theil seiner Rechtssachen führen können; da nun aber fremde Formen des gerichtlichen Verfahrens und fremde Rechtsgrundsätze herrschend wurden, wurde es mehr und mehr genöthigt, Vertreter oder Vermittler zu gebrauchen. Diese Vermittler oder Advocaten, deren juristische Bildung auf deutschen Universitäten erworben war, trugen in einem noch höheren Grade dazu bei, deutsche Rechtsformen, Gesetze und Rechtsprincipien in Schleswig auszubreiten; dazu kam, daß sie sich bei ihrer Sachführung und ihren Eingaben der Sprache bedienten, die sie am besten oder allein verstanden, nämlich der Deutschen. Binnen Kurzem erhielten sie eine so große Bedeutung, daß man es nöthig fand, ihr Verhältniß durch eine eigne Verordnung („Advocaten-Ordnung") vom 14 März 1740 zu reguliren. Laut dieser Verordnung war es nicht mehr freier Wahl überlassen, ob man ihre Hülfe oder den Beistand Anderer gebrauchen wollte; sie erhielten das Privilegium Processe zu führen und für Andere Gesuche zu schreiben. Welchen Einfluß diese Advocaten auf die Veränderung der Rechtssprache in den Gegenden Nordschleswigs hatten, die bisher vom Deutschen verschont geblieben waren, sieht man daraus, daß der erste Gebrauch deutscher Gerichtssprache an verschiedenen Orten gerade ins Jahr 1740 fällt; in der darauf folgenden langen Uebergangsperiode findet man insgemein, daß in den Gerichtsprotocollen Deutsch gebraucht ist, wenn ein Advocat die Sache geführt hat, während bei andern Gelegenheiten Dänisch gebraucht wurde. Jemehr die Advocaten das Deutsche zur üblichen Gerichtssprache machten, desto schwieriger wurde es für das Volk, seine Sachen selbst zu führen: man war genöthigt einen Advocaten zu suchen, und

hatte die eine Partei einen Advocaten, mußte die andere auch einen haben. Je deutscher das Recht wurde, desto mehr Advocaten bedurfte man, und je größer die Zahl der Advocaten war, desto deutscher wurde das Recht. So ging es in steter Stufenfolge. Man wird es daher vollkommen erklärlich finden, daß die deutschen Advocaten bis zum Aeußersten für die Beibehaltung des deutschen Rechtswesens mit aller dasselbe begleitenden Unsicherheit und Verwirrung und für Bewahrung der fremden Gerichtssprache kämpften, welche sie zu unentbehrlichen Mittlern zwischen dem Volke und den Gerichten machte; denn es handelte sich um ihre Existenz. Bei Betrachtung der neueren Zeit werden wir auf mehrere merkwürdige Umstände zurückkommen, welche die langsame und gradweise Verdrängung der dänischen Gerichtssprache in den betreffenden Gegenden begleiteten. Hier möge die Bemerkung genügen, daß es bis zum Jahre 1833 Harden in Nordschleswig gab, wo die dänische Sprache auf den Thingen und in den Gerichtsprotokollen gebraucht wurde, daß aber desungeachtet im Jahre 1840, als das Rescript Christian des Achten betreffend die Wiedereinführung dänischer Gerichtssprache in den dänischen Gegenden erschien, die Deutschen ein lautes Geschrei erhoben über den rücksichtslosen Umsturz eines durch vierhundertjähriges Alter geheiligten Rechtszustandes, und versicherten, daß die dänische Sprache durchaus nicht in schleswigschen Rechtssachen gebraucht werden könne und die größte Rechtsverwilderung herbeiführen werde.

Natürlich mußte das Volk es als ein großes Uebel empfinden, daß ihm eine fremde Rechtssprache aufgedrungen wurde. Wenn wir desungeachtet hierfür weniger Belege haben, als für den Schmerz und Unwillen, den die Verdrängung der Muttersprache aus Schule und Kirche beim Volke hervorrief, so muß der Grund dieser Erscheinung zum Theil in dem Umstande gesucht werden, daß die Quellen, aus welchen derartige Aufschlüsse

geschöpft werden können, so unvollständig, zerstreut und schwer zugänglich sind. Zugleich muß man erwägen, daß das Beschwerliche einer fremden Gerichtssprache nur bei einzelnen Gelegenheiten und von verhältnißmäßig Wenigen gefühlt wurde, nämlich von denen, die eben Rechtssachen hatten, während die fremde Sprache in Kirche und Schule wie ein Joch auf Allen und jedem Einzelnen lastete und sie ihr ganzes Leben hindurch verfolgte. Dennoch war es ein unerträglicher Zwang vorkommenden Falls Sachen, auf deren Ausfall oft Leben und Ehre und das ganze zeitliche Wohl beruhte, einem Andern anvertrauen zu müssen, für dessen Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit man keine Bürgschaft hatte, und sie in einer Sprache behandelt zu sehen, von der man kein Wort verstand. Als aber das Volk aus dem Zustande der Unmündigkeit erwachte, der es lange gefesselt gehalten, und eine Veränderung dieses Uebelstandes erreichbar schien, zeigte es sich auch, mit welcher Ungeduld man diese unnatürliche Fessel trug. Das dänische Volk erhob so eindringliche Klagen über das Unwesen einer deutschen Gerichts- und Geschäftssprache, daß dies Uebel sogar eher beseitigt wurde, als der Gebrauch einer fremden Kirchen- und Schulsprache, welcher doch das Volksleben in noch weiterem Umfange und viel tiefer berührte.

Dennoch fehlt es nicht an Beispielen, daß die dänische Bevölkerung gegen das Bestreben der deutschen Advokaten protestirte, der deutschen und damit auch der lateinischen Sprache vor Gericht Eingang zu verschaffen. Solche Beispiele finden sich in den Dingbüchern. In einer Rechtssache, die den 3 Mai 1707 auf dem Norder-Rangstruper Hardesthing verhandelt wurde, heißt es von der einen Partei, sie habe „reprotesteret imod den Tydsche indgivne protestation.“ In einer Sache beim Hvidinger Hardesthing den 22 Mai 1714 wird verlangt „at D. H. schulle forklare de Latinsche Ord, som i Indleggerne er

indført, huilchet hannem og af Retten blef paalagt." Ebenso findet sich unterm 13 Mai 1737 ein Protest gegen einen deutschen Receß, worauf der Hardesvogt folgendes Erkenntniß gab: „Eftersom Parterne have acquiesceret første Tingdag, og concreditores den Tid icke imodstod denne disput angaaende det Tydsche Sprog udi Recesserne, saa kand Herritzfogden udi slig Henseende icke anderledis befinde, ent at samme for gyldig maa antages, dog citra conseqventiam in futuro" [1].

Daß die dänische Bevölkerung sich ungern dem Zwange fügte, den die Verordnung vom 14 März 1740 herbeiführte, nämlich Advocaten zu gebrauchen, welche bei der Sachführung und Abfassung von Anträgen und Beschwerden sich einer Sprache bedienten, die man nicht verstand, scheint auch daraus hervorzugehen, daß die Regierung genöthigt war, jene Verordnung wiederholentlich einzuschärfen. Für das Amt Hadersleben wurde sie am 6 April 1742 bestätigt, mußte aber für eben dies Amt besonders eingeschärft werden den 13 Dec. 1768, wie für das Amt Tondern den 13 Juni 1769, und endlich wurde es den 22 Febr. 1793 allgemein eingeschärft, daß zur Sachführung vor Gericht oder Abfassung von Anträgen, Klagen u. s. w. nur Advocaten gebraucht werden dürften.

Wo nun das Dänische entweder früher als Gerichtssprache in dänische Gegenden eingedrungen war oder sich erst allmählich als solche geltend machte, entstand durch die roheste Mischung von deutschen, dänischen und lateinischen Wörtern eine ganz entsetzliche Sprache, die weder einem wirklichen Deutschen noch einem Dänen verständlich sein würde und deshalb mit Recht „eine verworrene Sprache" genannt werden kann. Um ein Bild dieser buntscheckigen Sprache der deutschen Advocaten und Richter zu geben, wollen wir hier einige Beispiele dänischer Wörter anführen, welche entweder unverändert oder verdreht

[1] Stemann, a. a. O. S. 19—20.

oder Silbe für Silbe übersetzt in die deutsch-lateinische Rechtssprache übergingen. Solche Wörter sind: Lage (Lægd), Abnahme (Aftægt), Abkald (Afkald), Schoßmal (Skudsmaal), Schöte (Skjøde), Mageschiftung (Mageskifte), lagbieten (lovbyde), Erdbuch (Jordebog), Erdgut (Jordegods), Bauhabe (Bohave), Ausflütter (Udflytter), Uebertriften (Overdrev), Sehrmark (Særmark), Traben (en Trave), Einschulden und Ausschulden (Indgjæld og Udgjæld), Echtebrief (Ægtebrev), Stevenbrief (Stævnebrev), Krubschütze (Krybskytte), Looszettel (Lodseddel) u. s. w. u. s. w. Viele Wörter gingen auch ganz unverändert über, z. B. Bonde, Synsmand, Nævning, Boel, Boelsmand, Otting, Tofte, Løkke, Forte, Ornum, Stuv, Fæste, Landgilde, Lov, Lovhævd, Birk, Grande, Grandelag, Redsel, Ran, Ægt, Bofæ u. s. w. und sehen gar seltsam aus zwischen dem Deutschen und Lateinischen [1]).

Es ist bezeichnend für die deutschgesinnten oder schleswig-holsteinischen Schriftsteller, daß sie nicht nur dem Gebrauche deutscher Kirchen- und Schulsprache ein möglichst-hohes Alter beilegen und dadurch, wie wir sehen werden, auf fast unglaubliche Weise mit der Wahrheit und Geschichte in Conflict gerathen, sondern auch die Verdrängung der national dänischen Gesetzgebung und ihrer Bestimmungen über gerichtliches Verfahren, Verbrechen und Strafen weiter in die Vorzeit zurückschieben, als mit der Wahrheit vereinbar ist, um so die neuen deutschen Elemente als alt und verjährt erscheinen zu lassen. In diesem Punkte verrücken sie deßhalb die Zeitgränze gern um ein ganzes Jahrhundert oder mehr. Nach Falck [2]) soll die Anwendung

---

[1]) Siehe Wimpfen, Gesch. des Herzogth. Schleswig oder Südjütland, S. 247—48, wo diese und noch mehr derartige Wörter angeführt sind.

[2]) In der Vorrede zu Falcks Ausgabe des jütschen Lov (1819) S. XXXIX: „Die Aufnahme der peinlichen Gerichts-Ordnung Carl des Fünften erfolgte etwa bald nach der Mitte des 16ten Jahrhun-

der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des Fünften um die **Mitte des 16ten Jahrhunderts** angefangen haben und im folgenden Jahrhundert der Gebrauch derselben ganz entschieden gewesen sein. An einem andern Orte setzt er die Einführung derselben gegen Schluß des 16ten Jahrhunderts. Das Gerichtsverfahren des jütschen Lov soll nach Falck entschieden **vor Ende des 16ten Jahrhunderts** durch die Landgerichtsordnung modificirt worden sein und die Anwendung des Zwölfer-Eides gegen Schluß desselben Jahrhunderts ganz aufgehört haben [1]. Ebenso behauptet Falck, daß zu Anfang des 17ten Jahrhunderts allerdings noch Beispiele der Mannbuße und des Vergleichs zwischen dem Tödter und den Verwandten des Getödteten vorkommen, daß dergleichen aber mit dem Jahre 1636 völlig abgeschafft worden sei [2]. Daß diese Behauptungen unrichtig sind, geht aus dem oben Gesagten hervor [3].

---

derts und im folgenden Jahrhunderte war der Gebrauch ganz entschieden." In seinem Privatrecht 3 Bd. (1838) S. 761—62 heißt es: „Durch die gegen Ende des 16ten Jahrhunderts nicht nur in Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig erfolgte Aufnahme der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. vom Jahre 1532 haben die älteren Rechtsquellen ihre practische Gültigkeit verloren."

[1]) Vorrede zu seiner Ausgabe des jütschen Lov, S. XXXIX: „Das gerichtliche Verfahren ward ohne Zweifel schon vor dem 16ten Jahrhundert durch das gemeine Recht modificirt." — Der Zwölfmanneneid hörte gegen den Schluß des 16ten Jahrhunderts ganz auf."

[2]) Privat-Recht, 3 Bd. 769—70. „In den Herzogthümern blieb noch die Mannbuße bis ins siebzehnte Jahrhundert in Gebrauch, namentlich bei dem Adel, und Vergleiche über Todtschläge darüber wurden erst 1636 gänzlich verboten."

[3]) Stemann, a. a. O. S. 2. 15. 50.

Aus demjenigen, was wir oben über die Wirksamkeit des jütschen Lov bemerkt haben, geht inzwischen hervor, daß diese Landgerichtsordnung in dem Theile des Landes, wo das jütsche Lov herrschte, nicht vor dem 18ten Jahrhundert zur Anwendung kam.

Zur Umwandlung der ganzen Strafgesetzgebung und Verdrängung derjenigen Bestimmungen in diesem umfassenden Theile der Gesetzgebung, welche im nationalen Rechte, nämlich in dem jütschen Lov und den Recessen enthalten waren, legte man den Grund durch Einführung der „peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung" Kaiser Carl des Fünften. Dies Gesetz entspricht durch seine grausame Tortur und blutige Strenge vollkommen seinem Namen. Daß es in Schleswig zur Anwendung kam, verdanken wir der Verbindung mit Holstein und der Bildung juristischer Beamten auf deutschen Universitäten; es hat sich, wie so Vieles in Schleswig, ohne Gesetz oder wider das Gesetz, durch Gebrauch oder Mißbrauch Geltung verschafft, denn es ist niemals gesetzlich eingeführt worden. Es drang freilich auch erst spät durch, denn im ganzen 17ten Jahrhundert war das jütsche Lov, so weit dieses herrschte, auch in Criminalsachen in voller Gültigkeit; dasselbe gilt von den dänischen Recessen von 1558 und 1643, und noch 1728 kommt ein Beispiel vor, daß man es als zweifelhaft betrachtete, ob man der „peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung" oder dem jütschen Lov folgen solle. Daß die Hals-

---

Jurist og forstod ikke Dansk; derfore findes der intet udi dette Værk tagen af den gamle Jydske Lov, men vel af ordine Camerali imperiali et jure Saxonico". — In der gedruckten Ausgabe S. 30 finden sich an dieser Stelle mehrere Fehler. Man hatte bei diesem Gesetze das schleswigsche Recht, wenn auch nur wenig, doch in etwas berücksichtigt; leider aber setzten die deutsch gebildeten Juristen sich darüber hinaus und richteten sich nach demjenigen, das nur auf Holstein Anwendung fand. Siehe Wimpfen, Geschichte Schleswigs, S. 279—80.

Gerichts-Ordnung gesetzliche Anwendung finde, ist kaum früher ausdrücklich anerkannt, als in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, nämlich in der Verordnung vom 11 December 1758, welche darauf hinweist [1]).

Dieselben Ursachen, welche dem Criminal-Gesetze Carl des Fünften Eingang verschafften, führten auch zur Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des römischen Rechts. Nicht nur die Verbindung mit Holstein und die deutsche Bildung der Richter und Advocaten trug hierzu bei, sondern auch der Umstand, daß die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und Landgerichts-Ordnung das römische Recht voraussetzten. Natürlich konnte ein derartiges gelehrtes und fremdes Recht nicht festen Fuß fassen, so lange die volksthümlichen Gerichtshöfe in Wirksamkeit waren. Wir finden deshalb auch im ganzen 17ten Jahrhundert fast keine Spur ihrer Anwendung, und erst gegen Schluß des Jahrhunderts haben wir ein einzeln dastehendes Beispiel, daß ein einziger Satz des römischen Rechts in der Praxis zur Anwendung gekommen ist [2]).

Die fremden Gesetze und Rechtsgrundsätze verschafften sich in Schleswig Geltung, obgleich man durch gesetzliche Bestimmungen ihr Eindringen zu verhindern suchte. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts wurde es bei bedeutender Geldstrafe (fürstliche Kanzeleiverordnung vom 4 August 1708) verboten, sich bei den Gerichten auf irgend welche fremde Gesetze zu berufen. Eine spätere Resolution (vom 22 April 1746) hat in dieser Beziehung eine bestimmte Gränze gezogen, insofern es hier verboten wird, fremdes Recht in andern Fällen anzuführen und anzuwenden, als denen, die in Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich erlaubt sind.

Die Einführung des fremden deutschen Rechts war schon an und für sich ein großes Uebel, wurde aber mit ihrem Gefolge

---

1) Stemann, a. a. O. S. 2—4. Neues Staatsb. Mag. 3 Bd. S. 200—3.
2) Stemann, a. a. O. S. 4. 228.

von deutschen Advocaten zugleich die Veranlassung, daß von der Mitte des 18ten Jahrhunderts an die dänische Rechtssprache aus den Gegenden, wo sie sich bisher behauptet hatte, verdrängt wurde. Bei dem früheren Rechtszustande hatte das Volk selbst einen großen Theil seiner Rechtssachen führen können; da nun aber fremde Formen des gerichtlichen Verfahrens und fremde Rechtsgrundsätze herrschend wurden, wurde es mehr und mehr genöthigt, Vertreter oder Vermittler zu gebrauchen. Diese Vermittler oder Advocaten, deren juristische Bildung auf deutschen Universitäten erworben war, trugen in einem noch höheren Grade dazu bei, deutsche Rechtsformen, Gesetze und Rechtsprincipien in Schleswig auszubreiten; dazu kam, daß sie sich bei ihrer Sachführung und ihren Eingaben der Sprache bedienten, die sie am besten oder allein verstanden, nämlich der Deutschen. Binnen Kurzem erhielten sie eine so große Bedeutung, daß man es nöthig fand, ihr Verhältniß durch eine eigne Verordnung („Advocaten-Ordnung") vom 14 März 1740 zu reguliren. Laut dieser Verordnung war es nicht mehr freier Wahl überlassen, ob man ihre Hülfe oder den Beistand Anderer gebrauchen wollte; sie erhielten das Privilegium Processe zu führen und für Andere Gesuche zu schreiben. Welchen Einfluß diese Advocaten auf die Veränderung der Rechtssprache in den Gegenden Nordschleswigs hatten, die bisher vom Deutschen verschont geblieben waren, sieht man daraus, daß der erste Gebrauch deutscher Gerichtssprache an verschiedenen Orten gerade ins Jahr 1740 fällt; in der darauf folgenden langen Uebergangsperiode findet man insgemein, daß in den Gerichtsprotocollen Deutsch gebraucht ist, wenn ein Advocat die Sache geführt hat, während bei andern Gelegenheiten Dänisch gebraucht wurde. Jemehr die Advocaten das Deutsche zur üblichen Gerichtssprache machten, desto schwieriger wurde es für das Volk, seine Sachen selbst zu führen: man war genöthigt einen Advocaten zu suchen, und

hatte die eine Partei einen Advocaten, mußte die andere auch einen haben. Je deutscher das Recht wurde, desto mehr Advocaten bedurfte man, und je größer die Zahl der Advocaten war, desto deutscher wurde das Recht. So ging es in steter Stufenfolge. Man wird es daher vollkommen erklärlich finden, daß die deutschen Advocaten bis zum Aeußersten für die Beibehaltung des deutschen Rechtswesens mit aller dasselbe begleitenden Unsicherheit und Verwirrung und für Bewahrung der fremden Gerichtssprache kämpften, welche sie zu unentbehrlichen Mittlern zwischen dem Volke und den Gerichten machte; denn es handelte sich um ihre Existenz. Bei Betrachtung der neueren Zeit werden wir auf mehrere merkwürdige Umstände zurückkommen, welche die langsame und gradweise Verdrängung der dänischen Gerichtssprache in den betreffenden Gegenden begleiteten. Hier möge die Bemerkung genügen, daß es bis zum Jahre 1833 Harden in Nordschleswig gab, wo die dänische Sprache auf den Thingen und in den Gerichtsprotokollen gebraucht wurde, daß aber desungeachtet im Jahre 1840, als das Rescript Christian des Achten betreffend die Wiedereinführung dänischer Gerichtssprache in den dänischen Gegenden erschien, die Deutschen ein lautes Geschrei erhoben über den rücksichtslosen Umsturz eines durch vierhundertjähriges Alter geheiligten Rechtszustandes, und versicherten, daß die dänische Sprache durchaus nicht in schleswigschen Rechtssachen gebraucht werden könne und die größte Rechtsverwilderung herbeiführen werde.

Natürlich mußte das Volk es als ein großes Uebel empfinden, daß ihm eine fremde Rechtssprache aufgedrungen wurde. Wenn wir desungeachtet hierfür weniger Belege haben, als für den Schmerz und Unwillen, den die Verdrängung der Muttersprache aus Schule und Kirche beim Volke hervorrief, so muß der Grund dieser Erscheinung zum Theil in dem Umstande gesucht werden, daß die Quellen, aus welchen derartige Aufschlüsse

geschöpft werden können, so unvollständig, zerstreut und schwer zugänglich sind. Zugleich muß man erwägen, daß das Beschwerliche einer fremden Gerichtssprache nur bei einzelnen Gelegenheiten und von verhältnißmäßig Wenigen gefühlt wurde, nämlich von denen, die eben Rechtssachen hatten, während die fremde Sprache in Kirche und Schule wie ein Joch auf Allen und jedem Einzelnen lastete und sie ihr ganzes Leben hindurch verfolgte. Dennoch war es ein unerträglicher Zwang vorkommenden Falls Sachen, auf deren Ausfall oft Leben und Ehre und das ganze zeitliche Wohl beruhte, einem Andern anvertrauen zu müssen, für dessen Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit man keine Bürgschaft hatte, und sie in einer Sprache behandelt zu sehen, von der man kein Wort verstand. Als aber das Volk aus dem Zustande der Unmündigkeit erwachte, der es lange gefesselt gehalten, und eine Veränderung dieses Uebelstandes erreichbar schien, zeigte es sich auch, mit welcher Ungeduld man diese unnatürliche Fessel trug. Das dänische Volk erhob so eindringliche Klagen über das Unwesen einer deutschen Gerichts- und Geschäftssprache, daß dies Uebel sogar eher beseitigt wurde, als der Gebrauch einer fremden Kirchen- und Schulsprache, welcher doch das Volksleben in noch weiterem Umfange und viel tiefer berührte.

Dennoch fehlt es nicht an Beispielen, daß die dänische Bevölkerung gegen das Bestreben der deutschen Advokaten protestirte, der deutschen und damit auch der lateinischen Sprache vor Gericht Eingang zu verschaffen. Solche Beispiele finden sich in den Dingbüchern. In einer Rechtssache, die den 3 Mai 1707 auf dem Norder-Rangstruper Hardesthing verhandelt wurde, heißt es von der einen Partei, sie habe „reprotesteret imod den Tydsche indgivne protestation.“ In einer Sache beim Hvidinger Hardesthing den 22 Mai 1714 wird verlangt „at D. H. schulle forklare de Latinsche Ord, som i Indleggerne er

indført, huilchet hannem og af Retten blef paalagt." Ebenso findet sich unterm 13 Mai 1737 ein Protest gegen einen deutschen Receß, worauf der Hardesvogt folgendes Erkenntniß gab: „Eftersom Parterne have acquiesceret første Tingdag, og concreditores den Tid icke imodstod denne disput angaaende det Tydsche Sprog udi Recesserne, saa kand Herritzfogden udi slig Henseende icke anderledis befinde, ent at samme for gyldig maa antages, dog citra conseqventiam in futuro" [1].

Daß die dänische Bevölkerung sich ungern dem Zwange fügte, den die Verordnung vom 14 März 1740 herbeiführte, nämlich Advocaten zu gebrauchen, welche bei der Sachführung und Abfassung von Anträgen und Beschwerden sich einer Sprache bedienten, die man nicht verstand, scheint auch daraus hervorzugehen, daß die Regierung genöthigt war, jene Verordnung wiederholentlich einzuschärfen. Für das Amt Hadersleben wurde sie am 6 April 1742 bestätigt, mußte aber für eben dies Amt besonders eingeschärft werden den 13 Dec. 1768, wie für das Amt Tondern den 13 Juni 1769, und endlich wurde es den 22 Febr. 1793 allgemein eingeschärft, daß zur Sachführung vor Gericht oder Abfassung von Anträgen, Klagen u. s. w. nur Advocaten gebraucht werden dürften.

Wo nun das Dänische entweder früher als Gerichtssprache in dänische Gegenden eingedrungen war oder sich erst allmählich als solche geltend machte, entstand durch die roheste Mischung von deutschen, dänischen und lateinischen Wörtern eine ganz entsetzliche Sprache, die weder einem wirklichen Deutschen noch einem Dänen verständlich sein würde und deshalb mit Recht „eine verworrene Sprache" genannt werden kann. Um ein Bild dieser buntscheckigen Sprache der deutschen Advocaten und Richter zu geben, wollen wir hier einige Beispiele dänischer Wörter anführen, welche entweder unverändert oder verdreht

[1]) Stemann, a. a. O. S. 19—20.

oder Silbe für Silbe übersetzt in die deutsch-lateinische Rechtssprache übergingen. Solche Wörter sind: Lage (Lægd), Abnahme (Aftægt), Abkald (Afkald), Schoßmal (Skudsmaal), Schöte (Skjøde), Mageschiftung (Mageskifte), lagbieten (lovbyde), Erdbuch (Jordebog), Erdgut (Jordegods), Bauhabe (Bohave), Ausflütter (Udflytter), Uebertriften (Overdrev), Sehrmark (Særmark), Traben (en Trave), Einschulden und Ausschulden (Indgjæld og Udgjæld), Echtebrief (Ægtebrev), Stevenbrief (Stævnebrev), Krubschütze (Krybskytte), Looszettel (Lodseddel) u. s. w. u. s. w. Viele Wörter gingen auch ganz unverändert über, z. B. Bonde, Synsmand, Nævning, Boel, Boelsmand, Otting, Tofte, Lokke, Forte, Ornum, Stuv, Fæste, Landgilde, Lov, Lovhævd, Birk, Grande, Grandelag, Redsel, Ran, Ægt, Bosæ u. s. w. und sehen gar seltsam aus zwischen dem Deutschen und Lateinischen [1]).

Es ist bezeichnend für die deutschgesinnten oder schleswig-holsteinischen Schriftsteller, daß sie nicht nur dem Gebrauche deutscher Kirchen- und Schulsprache ein möglichst-hohes Alter beilegen und dadurch, wie wir sehen werden, auf fast unglaubliche Weise mit der Wahrheit und Geschichte in Conflict gerathen, sondern auch die Verdrängung der national dänischen Gesetzgebung und ihrer Bestimmungen über gerichtliches Verfahren, Verbrechen und Strafen weiter in die Vorzeit zurückschieben, als mit der Wahrheit vereinbar ist, um so die neuen deutschen Elemente als alt und verjährt erscheinen zu lassen. In diesem Punkte verrücken sie deßhalb die Zeitgränze gern um ein ganzes Jahrhundert oder mehr. Nach Falck [2]) soll die Anwendung

---

1) Siehe Wimpfen, Gesch. des Herzogth. Schleswig oder Südjütland, S. 247—48, wo diese und noch mehr derartige Wörter angeführt sind.

2) In der Vorrede zu Falcks Ausgabe des jütschen Lov (1819) S. XXXIX: „Die Aufnahme der peinlichen Gerichts-Ordnung Carl des Fünften erfolgte etwa bald nach der Mitte des 16ten Jahrhun-

der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des Fünften um die **Mitte des 16ten Jahrhunderts** angefangen haben und im folgenden Jahrhundert der Gebrauch derselben ganz entschieden gewesen sein. An einem andern Orte setzt er die Einführung derselben gegen Schluß des 16ten Jahrhunderts. Das Gerichtsverfahren des jütschen Lov soll nach Falck entschieden **vor Ende des 16ten Jahrhunderts** durch die Landgerichtsordnung modificirt worden sein und die Anwendung des Zwölfer-Eides gegen Schluß desselben Jahrhunderts ganz aufgehört haben [1]. Ebenso behauptet Falck, daß zu Anfang des 17ten Jahrhunderts allerdings noch Beispiele der Mannbuße und des Vergleichs zwischen dem Tödter und den Verwandten des Getödteten vorkommen, daß dergleichen aber mit dem Jahre 1636 völlig abgeschafft worden sei [2]. Daß diese Behauptungen unrichtig sind, geht aus dem oben Gesagten hervor [3].

---

derts und im folgenden Jahrhunderte war der Gebrauch ganz entschieden." In seinem Privatrecht 3 Bd. (1838) S. 761—62 heißt es: „Durch die gegen Ende des 16ten Jahrhunderts nicht nur in Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig erfolgte Aufnahme der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. vom Jahre 1532 haben die älteren Rechtsquellen ihre practische Gültigkeit verloren."

[1] Vorrede zu seiner Ausgabe des jütschen Lov, S. XXXIX: „Das gerichtliche Verfahren ward ohne Zweifel schon vor dem 16ten Jahrhundert durch das gemeine Recht modificirt." — Der Zwölfmanneneid hörte gegen den Schluß des 16ten Jahrhunderts ganz auf."

[2] Privat-Recht, 3 Bd. 769—70. „In den Herzogthümern blieb noch die Mannbuße bis ins siebzehnte Jahrhundert in Gebrauch, namentlich bei dem Adel, und Vergleiche über Todtschläge darüber wurden erst 1636 gänzlich verboten."

[3] Stemann, a. a. O. S. 2. 15. 50.

XV.

Zwei Richtungen beginnen bestimmt hervorzutreten: die eine dahin strebend, das Hochdeutsche zur wirklichen Volkssprache zu machen, die andere bemüht, die Muttersprache wieder in die Kirche, Schule und das öffentliche Leben einzuführen. Uebersicht der Gränzen und Verhältnisse der Volkssprachen unter einander in der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Im Süden der Schlei auf der Halbinsel Schwansen breitet sich eine Art Plattdeutsch aus; in der Stadt Schleswig hält das Dänische sich noch. Aeußerungen über die Sprachgränzen von Ulrich Petersen, Andreas Høier und Büsching. Das Mißverhältniß zwischen der hochdeutschen Kirchensprache und allen drei Volkssprachen in Süd- und Mittel-Schleswig. Deutsche Predigt schleicht sich selbst an Orten ein, wo die Kirchensprache nach den geltenden Regeln Dänisch sein sollte. Streit des Herzogs von Augustenburg und des Herzogs von Glücksburg um Deutsch und Dänisch. Das Verhältniß in den Städten. In Flensburg wird die dänische Predigt auf die Hälfte herabgesetzt.

Die hochdeutsche Sprache war, wie wir gesehen haben, in Schleswig weit ausgebreitet. Sie hatte sich als Sprache der Kirche, vor Gericht und in der ganzen öffentlichen Leitung des Landes geltend gemacht — nur nicht beim Volke. Dem Volke war diese Sprache fremd: im größten Theile des Landes sprach es Dänisch, im Südwesten des Landes Friesisch, im südlichen Schleswig Plattdeutsch, aber nirgends Hochdeutsch. Hochdeutsch war überall eine fremde Sprache. In diesem Verhältnisse aber, daß das Volk über göttliche und menschliche Dinge in einer fremden Sprache belehrt, in einer fremden Sprache regiert und geleitet werden sollte, lag eine solche Unnatur und ein so schreiender Widerspruch, daß es nicht lange währen konnte, bevor Männer auftraten, welche nicht nur einsahen, wie verderblich die bestehenden Verhältnisse seien, sondern auch Beruf und Willen fühlten, dieselben zu reformiren. Ein Bruch mit dem Bestehenden war unvermeidlich. Der Kampf konnte aber eine zwiefache Richtung nehmen. Auf der einen Seite konnte man sich dafür entscheiden, wo möglich die Volkssprache völlig

zu verdrängen, das Volk seiner Muttersprache zu entfremden und zu entwöhnen und ihm statt dessen das Hochdeutsche beizubringen. Freilich war es hart und unbarmherzig, ja fast gottlos, das Volk seiner Sprache zu berauben, die Gott selbst ihm gegeben, um sein Wort zu verstehen und sich menschliche Bildung zu erwerben; es war zugleich ein schwieriges und mißliches Unternehmen, durch künstliche Mittel einem ganzen Volke eine neue Sprache beibringen zu wollen, aber gelang der Versuch, so hatte man das erwünschte Ziel erreicht: die zerstörte Einheit des Volkslebens war wieder hergestellt, die Sprache der Familie und die des Staats war wiederum in Einklang gebracht. Auf der andern Seite konnte man den entgegengesetzten Weg betreten und sich bestreben, die Muttersprache wieder in Kirche, Schule, vor Gericht und in das öffentliche Leben einzuführen: auf diesem Wege erreichte man ebenfalls eine Einheit des Volkslebens und brachte die Sprache der Familie in Uebereinstimmung mit der des Staats. Betrat man diesen letzteren Weg mit Kraft und Ernst, so sprach vieles für den guten Erfolg, denn diejenigen, welche auf diese Weise vorschritten, arbeiteten in Uebereinstimmung mit der Natur und der von Gott gegründeten Ordnung der Dinge. Den ersten Weg betrat man kurz nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Der Mann, welcher zuerst sich dieser Aufgabe unterzog und ein langes Leben voll Mühen zum Opfer brachte, um dies Ziel zu erreichen, war der General-Superintendent Struensee. Er fand auch Nachfolger, die scheinbar mit Erfolg das begonnene Werk fortsetzten. Dieses deutsche Streben, begründet in der Ueberzeugung, daß hochdeutsche Intelligenz und hochdeutsche Sprache allein geeignet seien den Schleswigern menschliche und christliche Bildung zu geben, und gewappnet gegen alle Zweifel, Unruhe, Muthlosigkeit und jegliches Verlassen der einmal vorgeschriebenen Richtung, weil es für die Forderungen des Volkslebens vollkommen gefühllos und

blind war, erhielt später einen mächtigen Verbündeten an der staatsauflösenden Politik, die Schleswig von Dänemark nach Deutschland hinüberziehen wollte und die Verdeutschung Schleswigs als ein Hauptmittel zur Förderung ihres Plans erkannte. Konnte dieser Plan gelingen, so hatte man in einem wesentlichen und entscheidenden Punkte eine Einheit mit Holstein und dem übrigen Deutschland bewerkstelligt. Diese schleswig-holsteinische Politik, welche eine Zeitlang mit dem Wahne der hochdeutschen Intelligenz Hand in Hand ging, wurde doch bald durchaus überwiegend und führte zu einem traurigen und blutigen Ausgange.

Die zweite Richtung, welche darauf ausging, die Muttersprache wieder in ihre Rechte als Sprache der Kirche und Schule, des Gerichts und der Regierung einzuführen und auf diese Weise die verloren gegangene Einheit wieder herzustellen, äußerte sich allerdings in einzelnen bemerkenswerthen Zügen in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, trat aber erst entschieden hervor im 19ten. Es war ein dänischer König, Friedrich der Sechste, welcher mit dem Schilde seines unumschränkten Willens die Muttersprache zu schirmen suchte, aber der Schild war von geringem Nutzen, denn die Feinde drängten sich hinter denselben und verwundeten den, der beschirmt werden sollte. Aber kurz darauf erwachte das Bewußtsein vom Rechte des Volkes und vom Rechte des Individuums als Mensch und Bürger aus seinem langen Schlummer, und als dies Bewußtsein sich siegreich durcharbeitete, war der Sieg der Muttersprache gesichert, — freilich nicht ohne Kampf und Drangsale, aber doch gesichert.

Die Beschreibung dieser beiden entgegengesetzten Bewegungen, deren erste lange Zeit hindurch alleinherrschend und fest vorschreitend gewisse Siegeshoffnung nährte, während die zweite einen schwachen Anfang nahm, oft gehemmt und zurückgedrängt wurde, bis sie sich endlich mit Kraft erhob und kämpfend den

Boden wieder gewann, auf dem die Muttersprache sich wieder heimisch fühlen kann, wird den übrigen Inhalt dieser Schrift ausmachen. Bevor wir jedoch hierzu übergehen, wird es angemessen sein, eine Uebersicht über die Stellung und Verhältnisse der Sprachen in der Mitte des 18ten Jahrhunderts zu geben, oder zu betrachten, wie die Sprachverhältnisse zu der Zeit waren, als man mit den Versuchen begann, das Hochdeutsche von seiner bisherigen äußerlichen und officiellen Stellung ins Volk selbst hineinzuzwängen.

Die **dänische Sprache** hatte noch im Ganzen genommen ihre alten Gränzen bewahrt und wurde also vom Volke selbst im größten Theile des Landes, von der Schlei bis zur Gränze von Nordjütland geredet. Selbst in der Stadt Schleswig, der alten Residenz der Gottorpschen Herzoge, wo die dänische Sprache in noch höherem Grade mannigfachen Druck zu erleiden gehabt hatte, als an den meisten andern Orten, war es nicht gelungen, das Dänische zu vertreiben; noch in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts war Dänisch Volkssprache im nördlichen Theile der Stadt. Wir wissen dies von einem vollgültigen Gewährsmanne, dem gelehrten **Ulrich Petersen** († 1735), der selbst in Schleswig geboren und ansäßig war. In seiner werthvollen und wichtigen Beschreibung der Stadt Schleswig, welche bis jetzt noch ungedruckt ist [1]), spricht er zuerst von der hochdeutschen und plattdeutschen Sprache, dann äußert er sich auf folgende Weise über die dänische:

---

[1]) Falck hat im Staatsb. Mag. 10 Bd. S. 629 u. flg. ein interessantes Capitel aus U. Petersens Arbeit mitgetheilt, nämlich das 73ste, welches von den Ursachen handelt, weshalb Kiel und nicht Schleswig Universitätsstadt wurde. Ebendas. findet sich eine kurze Lebensbeschreibung von U. Petersen und ein sehr charakteristischer Brief von ihm, worin er sich unter Anderm über die Wichtigkeit der dänischen Sprache für einen Schleswiger äußert.

„Die dritte allhie sehr übliche Sprache ist die Angel-dänische Sprache, welcher sich die Bürger in dem Norderquartier dieser Stadt, als am Pferdemarckt und in der Michaelis Gaßen, wie auch das Gesinde mit den Leuten aus Angeln zu Kauffschlagen vielfältig bedienen. Maßen die Dänische Sprache in diesem Herzogthumb gleich anfänget binnen dem großen Wall Dennewerck [1]."

Nur an einem Punkte hatte das Gebiet der dänischen Volkssprache um diese Zeit Schmälerung und Einbuße erlitten, nämlich auf der Halbinsel Schwansen. Da diese Landschaft bis auf einen schmalen Strich Landes ganz von Wasser umflossen ist, woher auch der Name Svans-Ø (=Insel) hätte man glauben sollen, daß sie durch ihre Lage besonders geeignet gewesen wäre, das Vordringen des Deutschen abzuwehren. Diese insulare Lage aber, welche die Landschaft vom Süden trennte, hemmte auch die Verbindung mit dem Norden. Dazu kam noch ein entscheidender Umstand: in dem kleinen Ländchen von 4⅛ Quadratmeilen hatten sich 27 adelige Güter gebildet, deren holsteinische Besitzer die dänischen Bauern zu ihren leibeignen Sklaven machten, und nöthigen Falls die Mannschaft auf den Gütern mit Leibeignen aus Holstein verstärkten. Dieser Druck, der sich mit dem Uebergewichte des Deutschen im ganzen öffentlichen Leben sowohl im Norden als Süden der Schlei vereinigte, war zu stark und gewaltsam für die kleine abgeschnittene dänische Bevölkerung: das Plattdeutsche breitete sich aus und griff stark um sich, obgleich auch hier bedeutend mit Dänisch vermengt und

---

[1]) Die Stelle findet sich im 86sten Capitel des Werks, S. 704 in dem vortrefflichen Exemplar, das im Geh. Archiv aufbewahrt wird. Ueber die Verdrängung des Plattdeutschen durch das Hochdeutsche und den „unbilligen" Vorrang, den man letzterem einräumt, spricht U. Petersen sich im selbigen Capitel ganz ebenso oder noch bittrer aus, als Raupach, O. H. Möller, J. D. Michaelis, Harms und Andere.

durchwebt, wie überall, wo Plattdeutsch auf dänischem Boden emporgewachsen ist. Dennoch hielt das Dänische sich noch einige Menschenalter neben dem Plattdeutschen in Schwansen. Erst im Anfang dieses Jahrhunderts erlosch das letzte Lebenszeichen.

Die plattdeutsche **Volkssprache** hielt sich innerhalb der Gränzen, die sie von Alters her gehabt hatte: gegen Süden wurde sie bis zur holsteinischen Gränze geredet, gegen Norden bis zur Linie zwischen Friedrichsstadt und Schleswig, nach welcher die Breite der Schlei die Gränze bildete; durch Schwansen drang sie dahingegen vor, um sich auch bis zum östlichen und schmäleren Theile der Schlei auszudehnen. In Eiderstedt traf das Plattdeutsche mit dem Friesischen zusammen.

Das **Friesische** wurde wenigstens theilweise von der ländlichen Bevölkerung der Halbinsel Eiderstedt geredet, demnächst die Westküste entlang bis zur Hvidaa (Widaue) und auf den Westsee-Inseln. Die nächsten **dänischredenden** Kirchspiele, welche im Südwesten an die friesischen gränzten, waren **Svesing, Olderup, Kjolde und Kjoldelund**, gegen Norden **Aventoft**. In mehreren friesischen Kirchspielen sowohl gegen Norden als Osten breitete das Dänische sich immer weiter aus, obgleich die Kirchensprache **hochdeutsch** war.

Wer unsrer bisherigen Darstellung aufmerksam gefolgt ist, wird deutlich erkennen, daß im Obigen die Gränzen der Volkssprachen genau angegeben sind. Wir führen hier zum Ueberfluß noch einige Aeußerungen gleichzeitiger Schriftsteller an. Ulrich Petersen ist bereits oben erwähnt; was Angeln betrifft, erinnern wir unsre Leser an die bestimmte und entscheidende Aeußerung des Schleswigers **Andreas Høier** vom Jahre 1738: „**Angelboerne tale godt gammelt Dansk**"; in Beziehung auf die Sprache der Angler und die allgemeinen Gränzen der drei Volkssprachen citiren wir hier eine Aeußerung des berühmten deutschen Geographen **Büsching** in seiner „Kurzgefasseten Staats-

beschreibung der Herzogthümer Holstein und Schleswig", welche im Jahre 1752 erschien. Er sagt hier S. 103—4:

„Das Land wird von Dänen oder Jüten, Niedersachsen und Friesen bewohnt, wozu auch die Holländer in Friedrichsstadt und die Brabander auf dem Nordstrand kommen; daher giebts hier verschiedene Sprachen. In Eiderstädt, in der ganzen Landschaft Bredstedt, in Böcking- und Widdingharde, an etlichen Orten in Karharde, auf den Inseln Pelworm, För und Sylt, auf Amrom und allen kleinen Halligen wird Friesisch geredet. Deutsch wird gesprochen in den Städten Schleswig, Eckernförde, Husum, Friedrichsstadt, Tonningen, an den meisten Orten in Eiderstädt, in der Landschaft Stapelholm, in den Harden des gottorper Amts, die an der Süderseite der Sley liegen, im Dänischen Walde und auf Femarn. In den übrigen Städten redet man theils eine vermischte Sprache von Dänisch und Deutsch als in Flensburg, Tundern u. s. w., theils pur Dänisch, als in Apenrade, Sonderburg, Hadersleben u. s. w., ausser daß einige angesehene Leute sich durch den Gebrauch der deutschen Sprache von dem Pöbel unterscheiden" [1].

Hätte nun die Kirchen-, Schul-, Rechts- und Geschäftssprache der Volkssprache innerhalb der angegebenen Gränzen entsprochen, so wäre Alles in guter Ordnung gewesen. Dies war aber bei weitem nicht der Fall. Betrachten wir zuerst den Norden. In den Dorfschulen der Aemter Hadersleben und Apenrade, wo die Schulsprache im Uebrigen Dänisch war, erhielten die Kinder den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen auf Deutsch! [2] Wenn auch dieser Unterricht im nörd-

---

[1] Vergl. Hansens Staatsbeschr. des Herzogthums Schleswig, Ausg. von 1758, S. 8, welche im Ganzen mit Büsching übereinstimmt. In einem Punkte findet sich eine merkwürdige Abweichung, insofern Hansen, wie wir sehen werden, mit Unrecht ganz Eiderstedt zur plattdeutschen Volkssprache rechnet; Hansen erwähnt auch die dänische Sprache im Kirchspiele Fjolde, Amt Bredstedt.

[2] Visitations-Bericht des General-Superintendenten Conradi vom 22 Februar 1741 für die Probsteien Hadersleben und Apenrade (Archiv des Schlesw. Minist.).

lichen Schleswig und mit den Lehrern, die zu Gebote standen, wenig zu bedeuten hatte, wie Jedem einleuchten wird, so zeigt es doch die gute Absicht der Deutschen. In den Aemtern Tondern und Lügumkloster lernten die Kinder in den Kirchspielen mit dänischer Kirchensprache das Lesen, Schreiben und Rechnen sowohl auf Deutsch als Dänisch, in den Kirchspielen mit deutscher Kirchensprache dagegen (obgleich mit dänischer Volkssprache), sollte der Unterricht ausschließlich auf Deutsch ertheilt werden [1]. Im Amte Tondern hatte die Volkssprache in der Kirche kein besseres Loos, als in der Schule. Obgleich die Muttersprache der Bewohner (wenn wir die friesische Westküste ausnehmen) im ganzen Amte Dänisch war, gab es doch bedeutende Districte, namentlich die Tonder-Harde und die große Kjær-Harde, in denen die Volkssprache auf eine unverantwortliche Weise bei Seite gesetzt und von der Kirche fast ausgeschlossen war; man betrachtete die Volkssprache als ein Hinderniß und ein Uebel, das man ertragen mußte, aber am liebsten ganz beseitigt hätte. Die schönen Versprechungen der Kirchen-Visitatoren in ihren Berichten an Christian den Sechsten waren nicht in Erfüllung gegangen, und spätere Vorschläge, sich etwas mehr nach der Volkssprache zu richten, strandeten am entschiedenen Widerstande der deutschen Beamten.

In Humdrup, Süder-Lügum, Brarup und Ladelund war Deutsch die gewöhnliche Kanzelsprache; am letztgenannten Orte fand nur insofern eine Ausnahme statt, als der Prediger mitunter dem Begehren seiner Gemeinde willfahrte und eine dänische Predigt hielt. In Ubjerg und Karlum wurde abwechselnd Dänisch und Deutsch gepredigt, oder wie es heißt „dann und wann Dänisch"; nur in Medelby, das einen dänischgesinnten Prediger hatte oder doch wenigstens einen Mann, der das

---

[1] Conradis Bericht, betreffend die Probsteien Tondern und Lygumkloster vom 13 Januar 1742.

Bedürfniß seiner Gemeinde berücksichtigte, nämlich **Lars Fabricius**, soll beständig Dänisch gepredigt worden sein [1]). Der Kirchengesang war überall deutsch, ganz abgesehen davon, ob der übrige Gottesdienst deutsch oder dänisch war. Selbst in dem weiter nach Norden gelegenen Norder-Lügum wurde an hohen Festtagen der größeren Feierlichkeit willen deutsche Predigt gehalten; das ganze Jahr hindurch wurde Deutsch gesungen. Dies rührte ohne Zweifel daher, daß dies Kirchspiel bis 1739 mit Lügumkloster zu einer Gemeinde vereint gewesen war [2]).

Conradis Nachfolger, der General-Superintendent **Reuß**, dessen gesunder Verstand die Unnatur dieser Verhältnisse klar einsah, suchte hierin eine Veränderung zuwege zu bringen; er äußert deshalb in seinem Visitations-Berichte an die Regierung in Betreff dieser Gegenden Folgendes:

„Zu Humptrup, Lügum, Braderup und noch wohl an mehreren Orten ist bisher die beständige Gewohnheit gewesen, daß, ohnerachtet die Gemeinen fast ganz dänisch sind, nicht nur der Gottes-Dienst in teutscher Sprache verrichtet wird, sondern auch die Kinder zum Theil ihren Catechismum in selbiger Sprache zu lernen angehalten werden, welches sowohl auf Seiten der Lehrenden als der Lernenden mit vieler Beschwerde verknüpffet ist, indem jene viele Zeit mit dem blosen Unterricht in der Sprache zubringen müssen, dabey doch besorget werden muß, daß diese nicht leicht zu einem ordentlichen Begriff der in einer unbekannten Sprache durchs Gedächtniß gefasseten Wahrheiten gelangen und mit der Zeit, **aufs Höchste, unbekannte Worte ohne Verstand bey denen Leuten hängen bleiben.**"

---

[1]) Wie sehr Alles in diesen Kirchspielen auf dem Zufall beruhte, sieht man daraus, daß eben dieses Medelby von 1802 bis 1837 einen Prediger J. Johansen hatte, der ausschließlich deutschen Gottesdienst hielt.

[2]) Bericht des Gen.-Superint. Conradi über die Probsteien Tondern und Lügumkloster vom 13 Januar 1742, verglichen mit Reuß's Bericht vom 16 März 1753 (Archiv des Schlesw. Minist.).

Die Folgen dieses Unwesens können kaum treffender und richtiger bezeichnet werden, als mit den eben angeführten Worten des General-Superintendenten, und dennoch berühren sie nur eine, wenn auch eine wichtige, Seite der Sache. In Betreff des Kirchspiels Karlum, wo früher ausschließlich deutscher Gottesdienst gewesen, vor kurzem aber abwechselnd deutsche und dänische Predigt eingeführt war, sagt Reuß: „die Leute reden durchgängig dänisch, und nur etwa 3 oder 4 mögen in der Gemeine seyn, die der teutschen Sprache kundig sind."

Diese auffallenden Aeußerungen im Berichte des General-Superintendenten bewogen die Regierung, dem Amtmanne und Probsten im Amte Tondern, Holstein und Balthasar Petersen, eine Erklärung abzufordern. Diese jedoch, welche hierin nur einen ziemlich offen ausgesprochenen Tadel und eine Hindeutung erblickten, als ob sie ihre Pflichten nicht gebührlich wahrgenommen hätten, trugen kein Bedenken aller Wahrheit zum Trotz und im Widerspruch mit der Erfahrung, die der General-Superintendent selbst betreffenden Orts bei seiner Visitation gemacht hatte, zu erklären: „die Eingepfarrete derer Gemeinen zu Humtrup, Lygum und Braderup, sind der deutschen so wohl alß der dänischen Sprache kündig, und können (wenn wir die dänischen Dienst-Boten ausnehmen) beide Sprachen reden und verstehen (!). Wir haben also noch bis hieher keine Ursachen gefunden, den deutschen Gottes-Dienst mit dem dänischen zu verwechseln." Dennoch werde „dann und wann mit dänischen Predigten alterniret; und diese Einrichtung halten wir auch noch gegenwärtig für die beste" [1]). — Von dieser Beschaffen-

[1]) Gemeinschaftliche Erklärung des Amtmanns und Probsten in Tondern vom 9. November 1753 (Archiv des Schlesw. Minist.). In einer Erklärung von 1778, welche später mitgetheilt werden wird, sagte derselbe Probst Petersen von denselben Kirchspielen, daß die Bewohner eitel Dänisch redeten!!

heit ist die Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit der deutschen Beamten in ihren amtlichen Erklärungen an die Regierung, und nach den Berichten solcher Männer mußte die Regierung in Kopenhagen ihre Maßregeln für die Leitung der schleswigschen Angelegenheiten ergreifen. Auch das Oberconsistorium auf Gottorp wurde in dieser Sache gehört, bezog sich aber auf die Erklärung des Amtmanns und Probsten, und so gebot denn eine königliche Resolution vom 24. Dec. 1753 mit Hinweis auf jene Erklärung „daß es bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe."

In dem östlicheren Theile Schleswigs, der theils zum Amte Tondern gehörte (die Lundtoft-Harde), theils eine besondere adelige oder fürstliche Regierung hatte, wie Sundewith, sah es fast ebenso bunt aus, wie in den genannten westlicheren Harden. In Betreff des Kirchspiels Ringenæs (Rinkenis), das in Sundewith nahe an der Küste liegt, wird bemerkt, daß mitunter, besonders an hohen Festtagen [1]), deutscher Gottesdienst gehalten werde, vornehmlich wohl nur deshalb, weil ein Theil der Bewohner zum naheliegenden augustenburger Gute Gravenstein gehörte. Aehnliches ist in Dybbel der Fall gewesen. Im Kirchspiele Kliplev, zum adeligen Gut Søgaard (Lundtoft Harde) gehörig, wurde jeden dritten Sonntag und an einem der hohen Festtage Deutsch gepredigt [2]), und zwar

---

[1]) Conradis Bericht über die Probstei Tondern vom 13 Januar 1742: „In Rinckenis wird mehrentheils Dänisch gesungen und geprediget, doch geschieht solches daselbst auch wohl bisweilen, zumahlen an den Fest-Tagen in Teutscher Sprache."

[2]) Conradis Bericht über die Probstei Sonderburg vom 22 Februar 1742. Es heißt hier: „Zu Clipleff werden die Predigten zuweilen auch in Teutscher Sprache verrichtet." Daß mit diesem „zuweilen" kein ganz seltner Fall gemeint ist (dasselbe dürfte vom „bisweilen" bei Ringenæs gelten), sieht man aus einer Bestallung von 1768, ausgefertigt von Hieronimus von Thienen, der vor mehreren Jahren das Gut durch Kauf an sich gebracht hatte, da die Alefeldt's, welche es seit 1398 besessen hatten, Bankerott gemacht hatten. In

allein der deutschen Herrschaft willen, die sich wohl herablassen konnte dänisches Brod zu essen, aber nicht die dänische Sprache zu lernen. Wir haben bereits oben erwähnt, daß Herzog Friedrich von Glücksburg 1735 in den vier sundewithschen Kirchspielen Ullerup, Satrup, Nybøl und Broager Schulunterricht im Deutschen und jeden dritten Sonntag deutsche Predigt einführte, so wie daß die deutsche Kirchen- und Schulsprache bald durch Mißbrauch weiter um sich griff. Der Streit des Herzogs von Augustenburg mit dem Herzoge von Glücksburg wegen der vom letzteren erlassenen Kirchenordnung von 1735 giebt uns zugleich willkommnen Aufschluß über ein fünftes, dem Herzoge von Augustenburg gehöriges Kirchspiel in Sundewith, Asbøl (Atzbüll). Um nämlich zu beweisen, daß der Herzog von Augustenburg keineswegs aus Eifer für die dänische Sprache oder die christliche Erbauung der Gemeinde, sondern lediglich „aus einem gegen das fürstl. Haus Glücksburg und demselben competirenden Hohheit und Gerechtigkeiten gefaßten Widerwillen" sich der Einführung des Deutschen in den glücksburgischen Kirchspielen widersetze, führt der Herzog von Glücksburg an, daß in

---

dieser Bestallung heißt es: „der Pfarrer soll die Predigten solchergestalt eintheilen, daß nach der bey dieser Gemeine hergebrachten uhralten Gewohnheit, und zum Besten derer daselbst eingepfarreten Teutschen Parochianorum, er jeden dritten Sonntag und einen Tag an den dreyen hohen Festtagen, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, jedes mahl einen Teutschen Vortrag thue." Man bemerke den stets wiederkehrenden Gebrauch, die hohen Festtage durch eine Predigt in der salbungsvollen und vornehmen deutschen Sprache zu verherrlichen. Diese deutsche Predigt mitten in einer dänischen Gegend, welche einzig und allein von den Gutsbesitzern eigenmächtig dem jedesmaligen Prediger bei seiner Vocation auferlegt war, sonst aber aller gesetzlichen Begründung entbehrte, wurde nach 1850 auf jeden vierten Sonntag beschränkt und 1852, als die Besitzerin Frau Güntzel starb, völlig abgeschafft.

dem augustenburgischen Kirchspiele Asbøl „alle Predigten in teutscher Sprache gehalten werden, welche doch die wenigste daselbst eingepfarrete verstehen," und man kann nicht läugnen, daß dieser Beweis schlagend ist [1]).

Hinsichtlich der herzoglich augustenburgischen Schloßkirchen zu Gravenstein und Augustenburg, welche zugleich von den Einwohnern des naheliegenden Fleckens benutzt wurden, so wie hinsichtlich des Fleckens Norburg, der bis vor kurzem den Herzogen von Plöen gehört hatte, haben wir keine bestimmte Nachrichten aus dieser Zeit; wenn man jedoch die Stellung der dänischen Sprache in den eben erwähnten Kirchspielen Ringenæs und Asbøl erwägt, kann es kaum zweifelhaft erscheinen, daß die Verhältnisse hier in der Mitte des Jahrhunderts nicht besser gewesen sind, als später. Nachrichten aus einer späteren Zeit bezeugen nämlich, daß zu Augustenburg beständig, auf Gravenstein jeden dritten Sonntag und zu Norburg jeden vierten Sonntag Deutsch gepredigt wurde. Wir haben schon früher des Fleckens Lügumkloster gedacht. Dies war der nördlichste deutsche Vorposten auf dem Lande in Schleswig, und, wie bereits oben erwähnt, hatten die Gottorper hier deutsche Predigt eingeführt und sie von Christian dem Sechsten bestätigt erhalten [2]). Wir haben ebenfalls gesehen, wie das Deutsche allmählich anwuchs und bis in das ländliche Kirchspiel Norder-Lügum vor-

[1]) Vergl. oben S. 202.

[2]) Es ist ein offenbarer Fehler, wenn es in den Schlesw. Holst. Prov. Berichten für 1797, 2 Bd. S. 203 heißt, daß durch ein Rescript vom 11 October 1739 befohlen worden sei, nur jeden vierten Sonntag in Lügumkloster deutsche Predigt zu halten. Das Rescript vom 25 September 1739, wodurch, wie früher erwähnt, befohlen wurde, daß man fortfahren solle, jeden dritten Sonntag Deutsch zu predigen, findet sich im Archiv des Schlesw. Ministeriums, und der betreffende Befehl ist unterm 1 October 1739 in das Archiv-Verzeichniß des Kirchspiels eingetragen.

drang, dessen Bewohner an hohen Festtagen deutsche Predigt erhielten, wogegen man es an den Sonntagen bei deutschem Gesang bewenden ließ.

Gehen wir weiter nach Süden, so finden wir in den Aemtern Flensburg und Gottorp überall dänische Volkssprache, aber deutsche Kirchensprache [1]); hier, wie in einem großen Theile des Amtes Tondern, sollte die Schulsprache der Bestimmung gemäß deutsch sein. Ein ähnliches Verhältniß finden wir in den einzelnen dänischen Kirchspielen, die zu den Aemtern Husum und Bredstedt gehörten.

In dem ganzen friesischen Theile Schleswigs wurde die Volkssprache nirgends in der Kirche gebraucht, und nach der gesetzlichen Bestimmung sollte die Schulsprache hochdeutsch sein. Die plattdeutsche Bevölkerung Schleswigs theilte das Loos ihrer Sprachgenossen in ganz Norddeutschland: die ihnen fremde hochdeutsche Sprache war ihre Kirchen- und Schulsprache geworden [2]).

So viel von den Landgemeinden und Flecken; gehen wir jetzt zur Betrachtung der Städte über.

In der nördlichsten Stadt Hadersleben war der Hauptgottesdienst, die Vormittagspredigt, Deutsch; die Frühpredigt

---

[1]) Jo. H. a. Seelen, Memorabilium Flensburgensium sylloge, 1752, sagt S. 86: „ne dicam, quod in tota Præfectura Flensburgensi nulla mihi nota sit Ecclesia, in qua pro sacra concione Danica sermones habeantur lingua.“

[2]) Was Norddeutschland betrifft, finden wir dies bestätigt von Joh. David Michaelis, einem gebornen Deutschen, in seiner Rede über den hochdeutschen Dialect (aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aufgenommen in sein Syntagma orationum vol. I, p. 189); was er vom Plattdeutschen im Allgemeinen sagt, gilt in noch höherem Grade von den plattdeutschen Gegenden Schleswigs. Er sagt: Gravi quidem hoc incommodo Saxonibus nostris fuit, cum nec in hunc usque diem (1751) aratores satis ea percipiant, quae Misnice exponunt evangelii præcones, nec ea imbuantur cognitione Dei, quam ex orationibus Saxonicis uberrimam haurire possent.

und der Nachmittags-Gottesdienst Dänisch, ausgenommen an dem ersten Tage der hohen Kirchenfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an welchen sowohl der Vormittags- als Nachmittags-Gottesdienst Deutsch war [1]. Außerdem wurde des Mittwochs Deutsch und des Freitags Dänisch gepredigt; unter Christian dem Sechsten aber fand man es angemessen, diese dänische Predigt in dänische Catechisation zu verändern. Wenige Jahre später (1751) trugen jedoch der Amtmann und Probst darauf an, daß man wieder zur früheren Sitte zurückkehren und anstatt der Catechisation wieder Freitags-Predigt halten möchte; die Catechisation, sagten sie, sei nutzlos, „weil die Kinder in den Schulen nichts als Deutsch lernen!" Dieser Antrag wurde durch eine königl. Resolution bewilligt, obgleich in eben dieser Resolution bemerkt wird, daß unleugbar sowohl Alte als Junge ungleich mehr Nutzen von der Catechisation als Predigt hätten, weßhalb es dem Prediger empfohlen wird, sich in der Predigt kurz zu fassen, um wo möglich etwas Zeit zur Catechisation zu erübrigen [2].

Freilich sagt Büsching, in Hadersleben rede man „pur Dänisch, ausser daß einige angesehene Leute sich durch den Gebrauch der deutschen Sprache von dem Pöbel unterscheiden." Der Amtmann und Probst aber müssen anderer Meinung gewesen sein. Daß man daran dachte, das Dänische noch mehr zu beschränken, läßt sich schön aus dem Berichte des Amtmanns und Probsten an Christian den Siebenten schließen, in welchem man nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß das Dänische eine zu große Rolle in der Stadt spiele. Nach ihrer Versicherung verstanden die meisten Einwohner Deutsch, aber „gleichwohl

---

1) Conradis Visitationsbericht über die Probstei Hadersleben vom 22 Februar 1741 und 5 Februar 1744.

2) Königl. Resolution vom 13 December 1751 (Archiv des Schlesw. Minist.).

werden, um derer Dänen willen, wöchentlich nur zwei teutsche, hingegen aber drey dänische gehalten." Bereits im Jahre 1746 kam der Probst Tychsen mit einem vom Magistrate der Stadt unterstützten Antrage ein, die beständige dänische Nachmittags-predigt möchte dahin verändert werden, daß man abwechselnd ein Mal ums andere Deutsch und Dänisch predigte. Dieser Antrag wurde vom Oberconsistorium auf Gottorp, dem er zur Erklärung übersandt war, empfohlen, und es erfolgte nun durch die deutsche Kanzelei eine königl. Resolution, welche den Antrag des Probsten Tychsen genehmigte [1]). Daß diese Beschränkung der dänischen Sprache in Hadersleben nur der Anfang fernerer Beschränkungen war, werden wir später sehen.

In Apenrade, wo man ebenfalls nach Büsching, mit der obgedachten Ausnahme, „pur Dänisch" redete, war die dänische Sprache auf die Frühpredigt verwiesen; der Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst waren deutsch, und beim dänischen Morgen-Gottesdienste sang man deutsche Gesänge [2]).

Ebenso war das Verhältniß in Tondern, das von Büsching nebst Flensburg zu den Städten mit gemischter Sprache gezählt wird. Der Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst waren deutsch, die Frühpredigt dänisch mit deutschem Gesang; doch hielt man am dritten Festtage in Weihnachten, Ostern und Pfingsten dänischen Vormittags-Gottesdienst mit deutschem Gesang. Auch waren die dänischredenden Kinder insofern berücksichtigt, als der dänische Prediger sie zur Confirmation vorbereiten durfte, die Confirmation selbst dagegen wurde vom deutschen Hauptprediger ausgeführt, bis 1752 die Veränderung eintrat, daß es dem dänischen Prediger gestattet wurde, die von

---

[1]) Königl. Resolution vom 2 Januar 1747 mit dazu gehörigen Akten (Archiv des Schlesw. Minist.).

[2]) Conradis Visitationsbericht über die Probstei Apenrade, vom 22 Februar 1741.

ihm vorbereiteten Kinder selbst zu confirmiren. Das heilige Abendmahl wurde jedoch nur nach dem deutschen Vormittags-Gottesdienste ausgetheilt, und die Handlung geschah ausschließlich auf Deutsch. Der deutsche Nachmittags-Prediger Martin Richard Flor, ein geborner Friese, nennt dies „einen gar beträchtlichen Fehler und Mangel" und bemerkt: „Es ist ja doch was gar unförmliches und mir recht empfindlich, daß man dergleichen Handlung zu der Zeit in einer ihnen gar unvernehmlichen Sprache verrichten solle." Er fügt hinzu, daß die Zahl der dänischen Communicanten sehr groß sei, und äußert bei einer andern Gelegenheit, daß die Kirche der Stadt die Zuhörer nicht würde fassen können, wenn nicht zwei Gemeinden, eine dänische und eine deutsche, da wären, die ihren Gottesdienst zu verschiedenen Zeiten hielten; von diesen beiden Gemeinden sei die dänische so zahlreich, „daß selbige die Plätze und Stände allein besetzen könne" [1].

In **Sonderburg**, das von Büsching unter die „**pur Dänisch**" redenden Städte gezählt wird, mußten die Einwohner sich mit dänischer Frühpredigt genügen lassen; der Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst war deutsch [2].

In **Flensburg** war der dänische Gottesdienst in seinem Umfange beschränkt worden. Früher wurde zweimal wöchentlich Dänisch gepredigt: des Sonntags Mittags abwechselnd in der Marien- und Nikolai-Kirche, und Montags in der Heiligen-Geist-Kirche. Die kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauung,

---

[1]) Conradis Visitationsber. über die Probstei Tondern vom 13 Januar 1742 und Reuß's Bericht vom 16 März 1753; zwei Erklärungen von Flor vom 3 Mai 1752 und 1758 (Archiv der Probstei Tondern). Flor machte den Vorschlag, dänische Communion mit dem dänischen Gottesdienste zu verbinden und Reuß unterstützte diesen Vorschlag; ob er zur Ausführung gekommen oder nicht, wird nicht berichtet.

[2]) Conradis Visitationsbericht über die Probstei Sonderburg vom 22 Februar 1741.

Beichte und Abendmahl wurden in der Marienkirche verrichtet, wo der dänische Prediger, wie es heißt, seinen eignen Beichtstuhl hatte. Dänische Predigt fand also in drei Kirchen statt, nur in der vierten, der Johannis-Kirche war der Gottesdienst ausschließlich deutsch. So war das Verhältniß wenigstens von 1630 bis 1668 und wahrscheinlich vom Jahre 1583 an, als der erste dänische Prediger in Flensburg angestellt wurde [1]. Da die dänische Gemeinde aber kein eignes Kirchspiel ausmachte, sondern es dem freien Willen eines Jeden überlassen war sich dieser Gemeinde anzuschließen, so entstand bald Streit wegen der Amts-Gränzen des dänischen Predigers, und die deutschen Prediger klagten über Verringerung ihrer Einnahmen, weil viele ihrer Beichtkinder zum dänischen Prediger gingen. Sie bewirkten deshalb eine Veränderung des bisherigen Zustandes, wodurch die Wirksamkeit des dänischen Predigers beschränkt und die Anzahl der dänischen Predigten auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Stephan Klotz war als Probst und Hauptprediger an der Nikolai-Kirche bei dieser Sache interessirt; er war damals (1667—68) eben mit der Ordnung seiner Angelegenheiten in Flensburg beschäftigt, und hatte die Ernennung seines Schwiegersohnes zu seinem Nachfolger als Probst und Hauptpastor an der Nikolai-Kirche ausgewirkt, während er sich selbst zur Reise nach Kopenhagen anschickte, um in der Nähe des Königs ein Amt zu übernehmen. Man kann daher mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die endliche Entscheidung des Streites namentlich durch seine Berichte und Vorschläge, so wie durch seinen vielvermögenden Einfluß herbeigeführt wurde, obgleich das königl. Rescript vom 28 Juli 1668 erst einige Monate nach seinem plötzlich eingetroffenen Tode erschien. Vom Jahre 1669

[1] Wie es sich in der ältesten Zeit damit verhalten, wird nicht ausdrücklich gesagt, vergl. S. 97, Anm. 1; ohne Zweifel war das Verhältniß ebenso wie nach 1630.

an wurde nun das Verhältniß theils infolge dieses Rescripts, theils durch gütliche Uebereinkunft unter den Predigern so geordnet, daß der dänische Prediger sich verpflichtete, keine Trauung zu verrichten; die Beichtkinder, welche er damals hatte, durfte er behalten, aber in Zukunft nur Leute aus den niederen Ständen, wie Schiffer, Handwerker und Dienstboten, annehmen; die dänische Predigt sollte hinfort auf die Heiligen-Geist-Kirche beschränkt, in den drei andern Kirchen dagegen Deutsch gepredigt werden; anstatt in der Nikolai- und Marienkirche Dänisch zu predigen, sollte der dänische Prediger jetzt abwechselnd in diesen Kirchen Nachmittags-Gottesdienst halten, ohne jedoch das Recht zu haben ministerielle Handlungen auf Deutsch zu verrichten, da dies die Einnahme der deutschen Prediger schmälern würde. So blieben die Verhältnisse bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts [1].

Ærøeskjøbing war die einzigste schleswigsche Stadt, welche von deutscher Kirchen- und Schulsprache völlig verschont blieb, weil sie in dieser Beziehung unter der dänischen Kanzelei stand.

Die übrigen hier nicht erwähnten Städte hatten ausschließlich hochdeutsche Kirchensprache, während die Sprache der Einwohner überall Plattdeutsch war, ausgenommen die Stadt Schleswig, wo, wie oben bemerkt, die dänische Volkssprache noch nicht völlig verdrängt war.

---

[1]) Officieller Bericht des Flensburger Magistrats vom 10 Mai 1780. Bericht des General-Superintendenten Conradi über die Probstei Flensburg vom 22 Februar 1741 (Archiv des Schlesw. Ministeriums). Vergl. Josias Lorck, Beyträge zur Kirchengesch. der dänischen Länder, 2 Bd., 3 Stück, S. 465.

XVI.

Die Bestrebungen, vermittelst der Schule das Volk zu verdeutschen, bleiben ohne wesentlichen Erfolg, weil die Schule sich nach ihrem damaligen Zustande als ein zu diesem Zwecke völlig untaugliches Werkzeug erweist. Zustand des schleswigschen Schulwesens in der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Die Schulzeit ist auf 3 oder 4 Wintermonate beschränkt; fast nirgends Schulhäuser, die Schullehrer unwissend und erbärmlich gagirt, haben bei den Bauern „Wandeltisch." Vergebliche Bemühungen Christian des Sechsten, das Schulwesen zu verbessern. J. H. E. Bernstorffs Versuch, die holsteinische Schulverordnung auf Schleswig zu überführen. Der Schulunterricht wird nicht auf Hochdeutsch mitgetheilt, sondern in der Volkssprache, auf Dänisch, Friesisch und Plattdeutsch.

Der bisherige Zwitterzustand mit doppelter Sprache, deren eine dem Volke im häuslichen Leben und täglichen Verkehr diente, während die andere als Beamtensprache das ganze öffentliche Leben beherrschte, war schon lange unerträglich gewesen. Man war deshalb darauf bedacht gewesen, Mittel ausfindig zu machen, wie die Beamtensprache zur Volkssprache gemacht werden könne, und wählte dazu die **Schule**. Diesem Streben, das Volk zu verdeutschen, lag ursprünglich keine bewußte politische Absicht zu Grunde, wie es später der Fall war, wohl aber ein gewisser Sprach-Hochmuth, welcher ohne weiteres die hochdeutsche Sprache über die Volkssprache setzte, und ein blinder übel angebrachter Eifer für den Unterricht der Jugend, welcher die Berechtigung des Volkslebens und der Muttersprache völlig verkannte und deshalb auf Abwege führen mußte. Im Uebrigen war das Mittel mit kluger Berechnung gewählt, denn die Schule erfaßt den Menschen im Kindesalter, wo die Seele weich und für alle Eindrücke empfänglich ist, so daß unter gewöhnlichen Verhältnissen die Schule mittelst des Unterrichts die Sprache zum größten Theil zu beherrschen vermag. Das gewählte Werkzeug aber — man möge dies nun als ein Glück oder Unglück betrachten — war in einer höchst mäßigen

Verfassung und zur Ausführung jenes Plans fast ganz untauglich. Das dies sich so verhielt, wird uns klar werden, wenn wir einen Blick auf die Verfassung der schleswigschen Schulen in der Mitte des 18ten Jahrhunderts werfen.

Damals gab es fast nirgends in Schleswig feste Schulen. Die Schule zog vom einen Hause zum andern, und zur Schulstube benutzte man meistens dasselbe Zimmer, in welchem die Weiber spannen, Wolle kratzten oder andere häusliche Arbeit vorhatten, und wo kleine und größere Kinder in der Wiege lagen oder auf der Diele spielten. Hatte man ein eignes Schulgebäude, so glich dies mehr einem Stalle, als einem Aufenthaltsorte für Menschen. Der Schulmeister mußte gewöhnlich von Haus zu Haus wandern, um Kost und Logis zu erhalten (Wandeltisch); sein Lohn an Geld war so elend, daß er nicht mit dem eines Knechtes verglichen werden konnte. Natürlich waren es nur unwissende und sonst untaugliche Personen, die sich mit der Schulmeisterei befaßten, und der Unterricht war so schlecht, wie nur möglich. Die Schulzeit war in der Regel auf die 4 Wintermonate, bisweilen sogar auf 3 oder drittehalb Monate beschränkt; die übrige Zeit des Jahres mußten die Kinder ihren Eltern zu Hause oder auf dem Felde behülflich sein und hatten deshalb überflüssige Zeit wieder zu vergessen, was sie während der kurzen Schulzeit gelernt hatten.

Wie Christian der Sechste der erste König war, welcher der dänischen Sprache in Schleswig einige Aufmerksamkeit zuwandte, ebenso ließ er es sich auch zuerst angelegen sein, den mangelhaften Zustand des Schulwesens in weiterem Umfange zu verbessern. Zu wiederholten Malen, nämlich 1736 und 1738 ließ er Berichte von allen schleswigschen Kirchspielen einholen, und sprach in einem der Rescripte, die in dieser Sache erlassen wurden (17 Mai 1736) aus, wie sehr er die Mängel und Gebrechen des Schulwesens beklage, und daß es sein Wille sei, diesem

Uebelstande abzuhelfen [1]). Von den eingegangenen Berichten sind uns diejenigen aufbewahrt worden, welche die Schulen der Probsteien Flensburg und Bredstedt betreffen. Diese werfen ein eigenthümliches Licht auf die damaligen Verhältnisse und geben uns ein anschauliches Bild des ganzen Zustandes. [2]).

Im Fjolde (Viöl) war weder Schulgebäude noch Wohnung für den Schullehrer, sondern die Schule zog von einem Hause zum andern, und der Lehrer hatte Wandeltisch. Des Sommers kamen die Kinder nicht zur Schule. Aehnlicher Art waren die Verhältnisse in den Kirchspielen Drelstrup und Breklum und überhaupt in der ganzen Landschaft Bredstedt. Bisweilen gab es im Kirchdorfe oder in einem der andern Dörfer eine Schulstube, aber gewöhnlich zog die Schule von einer Stelle zur andern, oder man miethete für den Winter eine Stube bei einem Bauern. Für ein kleineres Kind war das Schulgeld 6 Pfenning, für ein größeres 1 Schilling Lübsch wöchentlich; an einer Stelle war die Geldeinnahme des Lehrers für den ganzen Winter 10 bis 12 Rthlr., an einer andern Stelle 5 bis 6 Rthlr., je nachdem mehr oder weniger Kinder da waren. Des Sommers verdienten sich die Lehrer ihren Unterhalt mit Tagelöhner-Arbeit.

Im Amte Flensburg war der Zustand nicht besser. Fand sich auch ein Schulhaus im Kirchdorfe, so hatten die übrigen Dörfer des Kirchspiels keine Schule, und die Schule mußte deshalb umziehen. In vielen Kirchdörfern, wie Groß- und Klein-Solt (Store- und Lille-Solt), Egebæk, Siversted, Jørl, Rylskov, gab es nicht einmal ein Schulhaus; in den Kirchdörfern Bau und Hyrup mußten die Küster eine Stube ihrer kleinen

---

1) P. Paulsen, Schulstatistik des Herzogthums Schleswig, Oldenburg in Holstein 1845, S. 12.

2) Flensb. Amts-Archiv.

Wohnung zur Schulstube abgeben. An den meisten Orten war keine Sommerschule. In Norder-Hagsted, heißt es, befand sich das Schulwesen „in einem miserablen Zustand"; die Eltern schickten des Winters ihre Kinder erst nach dem 6ten Januar (Heil. drei Königstag) zur Schule und nahmen sie wieder zu sich, wenn die Pflugzeit begann (im März), in der größten Schule des Kirchspiels in Skaftelum (Schafflund) hatte der Lehrer an Lohn für den Winter 14—15 Mark Lübsch. (7—8 Thlr. R. M.) und Wandeltisch, in den kleineren Schulen mußte der Lehrer sich mit noch weniger begnügen.

In Klein-Wiehe (Lille Vie) mietheten die Bauern für den Winter „einen unwißenden Jungen" zum Schulmeister. Erbärmlich sind die Klagen, welche der Prediger in Hanved (Hannewitt), ungefähr 1 Meile von Flensburg, ausstößt; er sagt: „In dieser Gemeine wie auch in allen benachbarten dieser Harde wird keine Sommerschule, sondern nur von Martini ungefähr (11 Nov.), wenn die Saat und alle Feldarbeit bestellt ist, bis gegen Mariä Verkündigung Fest (25 März), wenn die Pflugzeit wieder angehet, Schule gehalten." In dieser kurzen Zeit kommen aber nicht einmal alle Kinder zur Schule, denn die Eltern brauchen sie zur Hülfe bei der Arbeit „so balde sie gehen können"; redet man mit den Alten von einer Sommerschule, so antworten sie: „sollen die Kinder das gantze Jahr zur Schule gehen, so möge man ihnen auch Eßen, Trinken und Kleider verschaffen, und den Eltern Dienstboten halten, welche die Arbeit hülffen thun." — „Sie miethen einen schlechten Schulmeister, den sie am wollfeilsten haben können, der gehet im Dorffe auff die Kost und mit der Schule herum." — „Alle Winter häuren sie, wie sonst gebräuchlich, einen neuen Schulmeister." — Eins der größten Dörfer im Kirchspiele, Ellund, hatte weder im Winter noch im Sommer einen Schulmeister, weil die Bewohner theils arm, theils aufsätzig waren. Der Prediger

schließt mit folgenden Worten: „Die Leute wären woll lieber zufrieden, daß sie von Kirchen, Predigern, Küstern und Schulen gantz loß wären."

In dem allgemeinen Berichte des Probsten und Amtmanns an den König wird bemerkt: „Es scheinet überhaupt nöthig eine solche Einrichtung zu machen, daß sich zum Schulhalten nicht bloß solche Personen finden möchten, die sonst zu nichts taugen, wie dergleichen nur ins gemein anzutreffen gewesen." Dies, meinten sie, könne erreicht werden, wenn ein Schullehrer an jährlicher Einnahme 24 bis 30 Rthlr., Weide oder Futter für eine oder zwei Kühe, Feuerung und 16 Heidscheffel Korn erhielte. Dieser spärliche Lohn könne jedoch nur in den beiden reicheren Harden, der Husby- und Ny-Harde zuwege gebracht werden, in den andern ärmeren Theilen des Amts sollten und müßten die Schullehrer sich mit weniger behelfen. Um aber die Verhältnisse der Lehrer zu verbessern und die vielen neuen Schulhäuser aufzuführen, deren man überall bedürfe, sei Zuschuß aus der königlichen Kasse nothwendig. Zugleich bemerken sie in ihrem Berichte, daß durch Errichtung neuer Schulen die Stellung der Küster schlechter werde, weil diese an manchen Orten als Schulmeister für das ganze Kirchspiel alles Schulgeld eingenommen hätten; man müsse deshalb darauf bedacht sein, diesen armen Leuten zu Hülfe zu kommen, welche schon unter den jetzigen Verhältnissen kümmerlich genug lebten und zum Schaden der Schule und der Kinder genöthigt seien, Krugwirhschaft [1]), Hökerei und Brantweinsbrennerei zu treiben, um sich und ihre Familie zu ernähren.

Die Gemeinden in Schleswig wünschten keine Veränderung des Bestehenden, welche ihnen neue Bürden auferlegen würde;

---

[1]) Noch heut zu Tage ist mit der Küsterstelle in Schobüll die Kruggerechtigkeit verbunden. cfr. P. Paulsen, Schulstatistik des Herzogthums Schleswig, Oldenburg 1845, S. 18, Anmerk.

mehrere Kirchspiele sprechen dies entschieden aus. Die Dorfschaften Estrup und Kolderup, zum Kirchspiele Groß Solt gehörend, bemerken in einer eignen Vorstellung, daß sie freilich keine feste Schule hätten, indem die Kinder sich je nach den Umständen bald im einen bald im andern Ende des Dorfs versammelten, aber weder Probst noch Prediger hätten bisher an dieser Art des Schulehaltens etwas auszusetzen gehabt. Sollte man ein Schulgebäude und Lehrerwohnung, eine Kuh, ein Stück Land zur Gräsung u. s. w. herbeischaffen, so werde daraus dem Kirchspiele eine drückende Last erwachsen; wie es jetzt sei, fühle man keinen Druck, denn „der Schulmeister konnte bey uns als anjetzo auf der Kost gehen, und sich also mit der Hausmanns Kost gnügen lassen." Des Winters würden auch Kinder genug da sein, daß ein Mensch vom Unterrichte leben könne, des Sommers aber sei keine Schule möglich, weil die Käthner ihre Kinder bei der Feldarbeit gebrauchten. Außerdem hatten sie noch eine Bedenklichkeit, welche sie nicht verhehlen wollten; „wenn ein Schulmeister seßhafft würde, könnte er mit der Zeit also übermächtig werden, daß er uns den Kopff bieten dürffte." Schließlich bitten sie die Vermögens-Umstände des Kirchspiels zu berücksichtigen: es gäbe unter ihnen viele Käthner „und Gott schickt es offt so, daß ein Kätener so viel Kinder hat als ein voll Hüffner."

Waren nun die Bauern mit der bevorstehenden Veränderung unzufrieden, so waren die Küster oder die festen Lehrer an der Kirchdorfsschule (wo es eine solche gab) nicht weniger mißvergnügt mit ihrer jetzigen Lage und schwebten in Angst, daß ihre ohnehin geringen Einnahmen durch Errichtung neuer Schulen noch mehr herabgesetzt würden. Sämmtliche Küster der Ny-Harde in Angeln, welche eben eine der beiden vom Amtmann und Probsten erwähnten reichen Harden war, sprachen deshalb in einem Schreiben an das Visitatorium ihre Bekümmerniß aus

und schildern ihre Lage folgendermaßen: „Es ist vorhin bekannt, was für eine schlechte Belohnung bey dem Schulhalten in dieser Harde vermacht sey, sintemahlen **die Gemeine keinem eintzigen von uns ein Kirchspiel-Schulhaus angeschaffet**, sondern wir haben theils selbiges aus **eigenen Mitteln erbauet**, und kaum es so weit gebracht, daß es von der Gemeine unterhalten werde, theils auch müssen noch dazu die sich selbst angeschafte Behausung **aus eigenem Beutel unterhalten**. An andern Orten ist zwar gebräuchlich, daß ein jeder Bohlsmann, dessen Kinder zur Schule gehen für jedes Kind ein Fuder Torf oder Holtz zur Winter-Feuerung gibt, wir aber müßen geschehen lassen, daß jedes Kind des Morgens, wenn es in die Schule kommet, **ein Stückchen Holtz oder Torf mitbringet**, womit wir nicht einst in der Schule auskommen, geschweige davon etwas zur nötigen Feuerung erübrigen können. Unsere gantze Belohnung bestehet dann darinn, daß wir von jedem Kinde aus dem Kirchspiel, so die Jahre erreichet, daß es die Schule besuchen kann, das von uralten Zeiten her zu 2 ℔ gesetzte Schulgeld jährlich haben solten. Obwol nun solches für jedes Kind täglich etwa nur einen eintzigen Pfenning sich beträgt, mithin derjenige unter uns, welcher 40 Kinder informiret, (inmaßen einige nicht einst so viel haben), täglich nur $3\frac{1}{3}$ ß für seine schwere Mühe und Mühe sich zu erfreuen hat, so mag uns doch dieses wenige nicht einmahl vollkommen werden" u. s. w. [1]).

Im Amte Gottorp war der Zustand ebenso schlecht. Der General-Superintendent Conradi klagt in seinem Berichte über das Schulwesen dieses Amts, daß dasselbe in sehr mäßiger Verfassung sei; der Grund dieser Erscheinung liege darin, daß den Lehrern Kenntnisse und Tüchtigkeit im Unterrichten abgingen, und daß es an Geld fehle, um sie ordentlich zu löhnen; aber,

---

[1]) Amts-Archiv in Flensburg.

fügt er hinzu, „wenn auch gleich ein erkleckicher Fonds zur Verbesserung ihres Einkommens ausfündig zu machen wäre, so bleibt dennoch die unüberwindliche Schwürigkeit übrig, daß man, wo bessere subjecta herzunehmen wären, nicht wissen würde" [1]).

Conradi erwähnt in einem Berichte über die adeligen Districte in Südschleswig von 1743 einen fast rührenden Fall, der uns deutlich zeigt, wie traurig das Loos eines Schullehrers sein konnte, wenn er mit Eifer in seinem Berufe zu wirken suchte. Seine Worte sind diese: „Von den Schullehrern ist nicht viel Ruhmens zu machen, sie sind so wie man sie haben kann. Doch habe ich Einen gefunden, über den ich mich hertzlich gefreuet, Nahmens Siegfried Friedrich Hoppe. An den Kindern, die er im Unterricht gehabt, habe ich seine Gabe im catechisiren erkandt, und ihn deshalben schon vorhin lieb gewonnen; bey dieser Visitation habe ich ihn wieder, aber fast verwelckt gesehen, aus Armuth; Gott helfe ihm, wo er noch lebet."

War nun der Jugend-Unterricht in dem Theile Schleswigs, der unmittelbar unter der königlichen Regierung stand, in mäßiger Verfassung, so sah es auf den adeligen Gütern noch viel ärger aus. In jenem Theile wurde doch in der Regel im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, wie es nun eben gehen mochte; der Adel aber hielt vorsätzlich seine leibeignen Bauern auf einer möglichst niedrigen Bildungsstufe, ungefähr wie die Sklavenbesitzer ihre Neger, um sie desto leichter beherrschen zu können. Sie durften nicht rechnen und schreiben lernen, um es ihnen bei ihrer etwanigen Flucht vom Gute zu erschweren, anderswo fort zu kommen und nach der Flucht noch die Verbindung mit der Heimath zu unterhalten. Conradi sagt: **Die leibeigenen Kinder** werden weder im Schreiben noch im Rechnen,

---

[1]) Bericht vom 6 Februar 1743. (Archiv des Schlesw. Minist.)

sondern bloß im Buchstabiren, lesen und im Buchstaben des Catechismi unterrichtet." [1])

Nach sehr weitläuftigen Verhandlungen (von 1737 bis 1744) erschien endlich das Rescript Christian des Sechsten vom 15 Febr. 1744, in welchem es sämmtlichen Kirchenvisitatoren in Schleswig auferlegt wird, aus Kräften die Verbesserung des Schulwesens zu „pussiren", namentlich zuerst an solchen Orten, wo dies durch Abgaben der Gemeinde oder Zuschuß aus der Kirchenkasse ohne Beiträge Seitens der königlichen Kasse geschehen könne; die Aufführung neuer Schulgebäude sei auf die „menageuseste" Weise zu bewerkstelligen, und die Löhnung der Schullehrer müsse vorläufig bleiben, wie sie sei [2]). Von Christian des Sechsten Wirksamkeit für das Schulwesen in Schleswig gilt dasselbe, was wir über seine Bestrebungen zum Besten der dänischen Sprache bemerkt haben; sie wurde am wichtigsten durch die Berichte, welche sie hervorrief. Diese Berichte sind insofern von großer Bedeutung, als sie klares Licht auf

---

[1]) Conradis Bericht vom 20 Februar 1743 über die adeligen Güter in Südschleswig. Dasselbe war auch in den nördlicheren Gegenden der Fall; hinsichtlich der beiden adeligen Kirchspiele Ovars und Kliplev (Lundtoft-Harde), macht Conradi in einem Berichte vom 22 Februar 1741 eine ähnliche Bemerkung. Auch Jensen, Kirchl. Statistik S. 60 sagt: „Die Gutsherren wollten während der Leibeigenschaft vielfältig nicht zugeben, daß ihre Untertbanen schreiben und rechnen lernten, und der Unterricht war also auf Lesen und Religion beschränkt." Vergl. P. Paulsen, Schulstatist. S. 19. Der Probst Scholtz in Hadeby (N. Staatsb. Mag. 2 Bd. S. 148, Anmerk.) bemerkt: „Auf den adelichen Gütern suchten viele Gutsbesitzer hauptsächlich den Unterricht im Schreiben zu hintertreiben, damit die Leibeigenen, wenn sie aus dem Gute entwichen, kein Mittel hätten, sich den Ihrigen mitzutheilen, oder wol gar durch ihr Schreiben andere wegzulocken. Das Rechnen duldeten sie gleichfalls nicht gerne, damit ihre Leibeigenen, wie sie sagten, nicht zu klug würden.

[2]) P. Paulsen, Schulstatistik, S. 13.

die Verhältnisse werfen und uns eine genaue und zuverlässige Kunde derselben verschaffen. Man muß den guten Willen des Königs anerkennen, aber kann nicht umhin zu bemerken, daß er den Hindernissen gegenüber schwach und kraftlos war. Christian der Sechste war fleißig an seinem Schreibtische und erließ viele Verordnungen, aber sie drangen nicht durch und verschafften sich keine Geltung im wirklichen Leben, weil er zu passiver Natur war, als daß er an der Lenkung des Staats persönlichen und selbstthätigen Antheil hätte nehmen sollen. Seine Verfügungen in Betreff des Schulwesens in Schleswig führten keine Veränderung herbei, wie es denn auch nach der Weise, wie der König die Sache angriff, nicht zu erwarten stand, da er nicht einmal auf die erste und wesentlichste Bedingung, die Bewilligung der nöthigen Geldmittel, einging; aber selbst wenn diese vorhanden waren, hatte man noch, wie schon Conradi bemerkt hatte, einen langen und beschwerlichen Weg bis zur wirklichen Verbesserung des Unterrichts selbst.

Mehrere Jahre später finden wir in den Berichten des General-Superintendenten Reuß, welcher Conradi im Amte folgte, dieselben Klagen wiederholt. Er spricht von den großen Mängeln und Gebrechen des Schulwesens und zählt eine Menge Kirchspiele auf, wo sich nicht einmal im Kirchdorfe eine feste Schule fand, geschweige denn in den andern Dörfern; mit wenigen Ausnahmen gab es nur Winterschulen, keine Sommerschulen. [1])

Der ältere Bernstorff, der Obersecretair oder Präsident der deutschen Kanzelei war, schreibt im Jahre 1755 in Veranlassung eines Vorschlags, die Schullehrer im Amte Gottorp von gewissen Abgaben zu befreien, Folgendes über das schleswigsche Schulwesen:

---

[1]) Reuß's Visitations-Bericht über die Probstei Flensburg vom 13 März 1751. (Archiv des Schlesw. Minist.)

„Es ist ganz bekannt, daß die Schuldienste auf dem Lande durchgängig so schlecht sind, daß die Schulmeister kaum das Brodt davon haben können, und sich dahero allemahl nur sehr mittelmäßige subjecta dazu finden. Und wie hierin zum Theil die Ursache mit lieget, daß die Landjugend so schlecht unterrichtet wird und selbst in göttlichen Dingen in einer so großen Finsterniß bleibet, so wäre es sehr heilsam, wenn die Schuldienste nach und nach, so viel es sich will thun lassen, in etwas verbessert werden könten.“ [1])

---

[1]) J. H. C. Bernstorffs Brief vom 13 Dec. 1755. Eins der Mittel, wodurch J. H. C. Bernstorff das schleswigsche Schulwesen verbessern zu können glaubte, war die Anwendung und Einführung der holsteinischen Schulverordnung vom 31 Dec. 1747. Kurz nachdem er Obersekretair oder Präsident der deutschen Kanzelei geworden war (1. Oct. 1751), nahm er diese Sache vor; im October 1752 wurden die Berichte der betreffenden Autoritäten eingezogen. Der General-Superintendent Reuß empfahl die holsteinische Verordnung auf Schleswig auszudehnen: „die holsteinische Schul-Verordnung kan meines unmasgeblichen Bedenkens gar wohl auf das Herzogthum Schleswig extendiret werden“, doch schlug er gewisse Veränderungen vor. Aber das Oberconsistorium hatte vielerlei Bedenklichkeiten bei dieser Einführung der holsteinischen Schulordnung und rieth davon ab. Bemerkenswerth ist eine Aeußerung über das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark, welches in einigen Monitis vorkommt, womit das Oberconsistorium sein Bedenken vom 7. April 1753 begleitete; es heißt nämlich hier: „Quoad § 15 wird überhaupt bemerket, daß der Ausdruck von Ober-Bischöflich Bothmäßigkeit zwar in dem Herzogthum Holstein, alwo nach dem Friedensschluß de anno 1648 die Bischöfliche Jurisdiction oder jura papalia nur vermeintlich suspendiret worden, einigermaßen gültig seyn könte, im hiesigen Herzogthum aber, als einem annexo des Königreichs Dänemark, alwo durch die Reformation alle Bischöfliche Jurisdiction auf einmahl funditus getilget werden, nicht applicable.“ Wie übrigens der Umstand, daß Holstein und Schleswig einen gemeinsamen General-Superintendenten hatten, dahin führte, diese beiden Länder in Gedanken und auch in der Wirklichkeit mit einander zu vermengen, sieht man an einem schlagenden Beispiele aus dieser Zeit, nämlich einem Briefe J. H. C. Bernstorffs vom 10 Februar 1753. Dies Schreiben war durch eine von mehreren

Wir haben hier den Zustand des schleswigschen Schulwesens in der Mitte des 18ten Jahrhunderts und den zunächst folgenden Jahren betrachtet, weil daraus zwei unumstößliche Thatsachen hervorgehen: erstens, daß das Schulwesen, von welcher Seite man es auch betrachtet, in einem so mäßigen Zustande war, daß der Schulunterricht keinen wesentlichen Einfluß auf das Volk ausüben konnte; zweitens, daß der Schulunterricht nicht auch Hochdeutsch, sondern in der Volkssprache der verschiedenen Gegenden, also auf Dänisch, Friesisch und Plattdeutsch mitgetheilt wurde, mithin der Nationalität nicht schaden konnte, obgleich die Schulbücher deutsch waren [1]). Der Lehrer, der sich zum Schulmeister hergab, weil „er zu nichts Anderm taugte", konnte natürlich den Kindern nicht viele Kenntnisse

---

Gegenden Schleswigs eingesandte Beschwerde über neue Schul-Abgaben veranlaßt; Bernstorff verlangt die Erklärung des Gen.-Super. Reuß in dieser Sache und sagt: „Nun stehet dieser Beschwerde zwar die Schul-Verordn. de 1747 entgegen", ohne zu bedenken, daß diese nur für Holstein gilt. In den Jahren 1759 bis 1761 wurde abermals wegen Erweiterung und Ausdehnung des holsteinischen Schulgesetzes auf Schleswig verhandelt; aber das Oberconsistorium machte wiederum so viele Einwendungen, daß Bernstorff seinen Plan aufgab, eine „Uniformität" des Schulwesens beider Herzogthümer durchzuführen. Doch war schon ein großer Theil des holsteinischen Schulgesetzes praktisch auf Schleswig überführt, und in der Folge geschah dies in einem noch höheren Grade; die in Holstein befohlenen Schulbücher wurden fast überall in Schleswig gebraucht. — Nachdem Bernstorff die Einführung des holst. Schulgesetzes aufgegeben hatte, bewirkte er ein königliches Rescript vom 28 März 1761, welches eine Verbesserung des Schulwesens in Schleswig bezweckte. Dies enthielt viele vortreffliche Bestimmungen, auf welche wir später zurückkommen werden, um zu sehen, wie viel sie gefruchtet, nachdem sie eine Reihe von Jahren Geltung gehabt hatten.

[1]) Dies war übrigens auch in weit nördlicheren Gegenden der Fall; man kann sogar ganz bis zur Königsau deutsche Schulbücher, namentlich Lese- und Rechenbücher antreffen.

beibringen oder ihre Bildung sonderlich fördern, und der Lehrer „der in den Wintermonaten in einer umherziehenden Schule unterrichtete und den übrigen Theil des Jahrs auf Arbeit ging", hatte keine Gelegenheit, Hochdeutsch zu lernen, sondern kannte nur die Mundart seiner Heimath. Diese Thatsache ist von außerordentlicher Bedeutung: durch diese allein wird es uns erklärlich, wie die Volkssprache trotz der vielen Anfechtungen von oben dennoch bis zu dem Zeitabschnitte, von dem wir hier reden, und selbst noch lange nachher sich auf ihrem alten Gebiete hat behaupten können. Denn der hier geschilderte Zustand der schleswigschen Schulen erhielt sich im Wesentlichen bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts, ja an einigen Orten sogar bis in das jetzige Jahrhundert hinein. Wir werden sehen, wie der Mann, welcher allen Ernstes danach strebte, die Schule hochdeutsch zu machen und so die Volkssprache zu bewältigen, ein ganzes Menschenalter hindurch einen ermüdenden, lähmenden und doch im Ganzen vergeblichen Kampf wider die aufsätzige Muttersprache führte. Dieser Kampf mußte vergeblich sein, weil sein Werkzeug stumpf und unbrauchbar war, ja eine Zeit lang sogar seiner Absicht geradezu entgegenarbeitete, ohne daß er es hindern konnte.

XVII.

Bestreben des General-Superintendenten Adam Struensee, die Schule hochdeutsch zu machen und mittelst dieser das Volk zu verdeutschen. Seine Persönlichkeit. Struensees Berichte über die Verhältnisse der verschiedenen Probsteien. In der Probstei Flensburg spricht das Volk Dänisch, die Prediger aber verstehen „fast durchgehends nicht Dänisch;" den Schullehrern wird befohlen, die Kinder auf Deutsch zu unterrichten. Widersprechende Erklärungen der verschiedenen Autoritäten. Bei den Friesen in Eiderstedt und Bredstedt unterrichten die Schullehrer in der Volkssprache und nicht auf Hochdeutsch; es wird ihnen befohlen, letztere Sprache zu gebrauchen. Da Struensee nach mehrjähriger Wirksamkeit keine Frucht seiner Bemühungen gegen die Volkssprache sieht, bewirkt er, unterstützt von J. H. E. Bernstorff das „allerheilsamste" Rescript vom 12 April 1768, welches die hochdeutsche Schulsprache zur geltenden Regel macht für alle dänische und friesische Gegenden, wo die Predigt deutsch ist. Behauptung Falcks und mehrerer Schleswigholsteiner, daß das Deutsche im mittleren Schleswig ohne Zwangsmaßregeln irgend einer Art eingeführt sei, und daß die hochdeutsche Schulsprache an den Orten, wo sie vor 1850 üblich war, 200 oder 400 Jahre bestanden habe.

Der Mann, welcher sich die mißliche Aufgabe stellte, vermittelst der Schule die Volkssprache aus dem Leben zu verdrängen, war **Adam Struensee**, ein Brandenburger. Er war 1708 in Neuruppin in der Mittelmark geboren, hatte an den Universitäten zu Halle und Jena studirt, war erst einige Jahre Schloßprediger bei einer deutschen Gräfin auf Berlenburg, demnächst in 25 Jahren, von 1732 bis 1757, Prediger an verschiedenen Gemeinden in Halle, und wurde im Jahre 1757 zum Probsten und Prediger nach Altona berufen. So wenig durch Geburt, Bildung und frühere Wirksamkeit auf das Amt eines Leiters und Oberaufsehers dänischer Gemeinden vorbereitet, wurde er 1759 durch den vielvermögenden Einfluß seines besonderen Gönners, Johann Hartwig Ernst Bernstorffs, zum General-Superintendenten ernannt, welche Würde er ganze 32 Jahre bis an seinen Tod 1791 bekleidete. Er war ein anmaßender

und herrschsüchtiger Mann; wenn er zur Visitation kam, mußte der Prediger und seine Frau ihn im besten Putze außerhalb des Thores empfangen; wenn sie ihn nur vor der Hausthür empfingen, war er übler Laune. Wenn die Zubereitungen und Bequemlichkeiten des Hauses nicht nach Wunsch waren, erhielt der Prediger oder seine Frau in Gegenwart Aller einen Verweis. Obgleich selbst hochmüthig, sprach er gern von Demuth und pflegte dann salbungsvoll das Schicksal seines unglücklichen Sohns, des Grafen J. Friedr. Struensee, als warnendes Beispiel anzuführen.

Da er in seiner Amtsführung ebenso herrschsüchtig als in seinem Auftreten anmaßend war, haßten ihn die Prediger und nannten ihn ihr „Donnerwetter." In einer lobredneriſchen Lebensbeschreibung Struensees, die bei seinen Lebszeiten 1781 in Veranlassung seines Amts-Jubiläums erschien, und wozu er selbst Beiträge lieferte [1]), wird angeführt, daß er, obgleich es ihm als einem Deutschen und älteren Manne schwer fallen mußte, dennoch Dänisch lernte, so daß er es nach dem Urtheile eingeborner Dänen mit vieler Fertigkeit und vollkommen richtig sprach. Wir wollen nicht läugnen, daß es damals Dänen gegeben haben mag, die ihn sowohl bewunderten als darüber staunten, daß ein schleswig-holsteinischer General-Superintendent und obendrein ein Brandenburger Dänisch lernte; nach zuverlässiger Ueberlieferung aber, welche einer kürzlich vergangenen Zeit angehört, ist es eine ausgemachte Sache, daß seine dänische

---

[1]) Kurzer Lebenslauf des Königl. Dänischen General-Superintendenten D. Adam Struensee. Flensburg und Leipzig 1781. Als eine Probe des Tones, der in dieser Schrift herrscht, führen wir die Worte an, womit sein Uebertritt aus preußischem in dänischen Dienst berichtet wird: „Struensee, den ein König verlangte, und ein Anderer ihm überließ, war nun in Begriff dahin zu gehen, wohin der Wille zweyer Könige der Erde, von der unsichtbaren Hand des Königes der Könige gelenket, ihn gehen hieß" (S. 53.)

Sprache so entsetzlich war, daß ein gebildeter und mit der Schriftsprache vertrauter Däne ihn nur mit Noth verstehen konnte, geschweige denn die armen Bauerkinder, welche er catechisirte [1]).

Sogleich nach seiner Ernennung begann Struensee Schleswig zu bereisen und die eine Probstei nach der andern zu visitiren. Wir wollen ihm nun Schritt für Schritt auf seinem langen beschwerlichen Wege folgen und sehen, wie er im Kampfe mit der Muttersprache des Volkes wohl mitunter eine kurze Zeit unsicher wurde und schwankte, sich aber bald wieder erholte und dann die einmal eingeschlagene Richtung weiter verfolgte [2]).

---

[1]) Aus den vollkommen zuverlässigen Proben von Struensees dänischer Sprache, welche dem Verfasser zur Hand sind, geht hervor, daß er, außer andern Verkehrtheiten, die gewöhnlich der Rede eines Deutschen ankleben, der das Dänische nur unvollkommen erlernt hat, die Wörter ganz verkehrt betonte, z. B. Mddéler statt Midler, Helliggjørélse statt Helliggjørelse u. s. w., und daß er das dänische v wie das deutsche, also wie ein f aussprach. Welche Verwirrung dies in einer Rede hervorrufen mußte, ist leicht begreiflich. Nach der Lebensbeschreibung zu schließen hat Struensee nur Dänisch aus Büchern gelernt; wenigstens werden hier die Schriften genannt, deren er sich bei seinem Sprachstudium bediente, und wenn dies der Fall war, können wir uns über seine verkehrte Aussprache nicht wundern. Es ist bekannt, daß ein späterer Gen.-Superintendent, der Holsteiner C. F. Callisen, nicht viel größere Fertigkeit im Dänischen besaß. A. H. Strodtmann, ebenfalls ein Holsteiner, der von 1797 bis 1839 Probst in Hadersleben war, verstand bei seinem Amtsantritte durchaus kein Dänisch, und mußte deshalb in den ersten Jahren es den Predigern überlassen, die Kinder in seiner Gegenwart zu catechisiren. Später catechisirte er selbst, aber seine Sprache war und blieb gräßlich. Es ließen sich allerlei Beispiele anführen von den lächerlichen Verdrehungen und Mißverständnissen der dänischen Sprache, welche die 3 hier genannten Geistlichen sich zu Schulden kommen ließen, die ganz ergötzlich wären, wenn sie nicht ernste Gegenstände beträfen und dadurch eher anstößig würden.

[2]) Wo sich keine besondere Angabe findet, gründet sich die folgende Darstellung der Wirksamkeit Struensees auf die betreffenden Aktenstücke im Archiv des Schlesw. Ministeriums.

Zuerst besuchte Struensee die Probstei Flensburg. Seine hier gemachten Erfahrungen veranlaßten ihn zu folgenden Bemerkungen in seinem Berichte an die Kanzelei:

„Als eine Haupt-Hindernis der Beförderung der Erkenntniß göttlicher Wahrheiten bei vielen Gemeinden ist ohne Zweifel dieses (anzusehen), daß in Angeln von allen Einwohnern die dänische Sprache in ihren Häusern und im privat-Umgang geredet wird. Da nun der Gottesdienst in teutscher Sprache geschiehet, und die Kinder fast gar keine Gelegenheit haben teutsch zu reden und verstehen zu lernen: so sind sie bey heranwachsenden Jahren nicht im Stande, den wahren Nutzen für ihre Seele von dem öffentlichen Gottesdienste zu erlangen. Insonderheit gehet dieses auf das weibliche Geschlecht, welches fast durchgehends nur allein die dänische Sprache redet. Wenn nun die Kinder zum heiligen Abendmal præpariret werden sollen: so machen sie alsdann gemeiniglich erst einen Anfang, das teutsche zu verstehen und zu reden. Sogar einige Schulmeister sprechen in den Schulen dänisch. Ob ich nun zwar letzteres widerrathen habe: so ist doch hiedurch bishero denen Predigern eine unbeschreiblich große Mühe verursachet worden, daß sie in der Zeit, da die Kinder zum heiligen Abendmal [1]) zubereitet werden, ihnen die teutsche Sprache und das Christenthum zugleich beybringen sollen. Meines geringen Ermessens nach würde es dienlich seyn, daß in ganz Angeln entweder dänisch oder teutsch ganz allein gesprochen, und der Gottesdienst in einer den Einwohnern bekannten Sprache gehalten würde. Da aber in Ansehung der dänischen Sprache es manche Schwierigkeiten geben würde, theils wegen der connexion, die die Einwohner in Angeln mit ihren teutsch redenden Nachbaren haben [2]); theils wegen der Beschaffenheit ihrer ihnen verordneten

---

[1]) D. h. zur Confirmation.

[2]) Die Sprache der „Nachbaren" konnte keine Schwierigkeiten machen, denn wie zum Ueberfluß bewiesen, redete die ganze an Angeln gränzende ländliche Bevölkerung Dänisch und kein Deutsch; was die Städte anbelangt, so war die Volkssprache in dem Theile Schles-

Prediger, welche fast durchgehends die dänische Sprache nicht verstehen: so würde insonderheit denen Schulmeistern mit Ernst einzuschärfen seyn, daß sie bey Unterweisung der Jugend keine andere als die teutsche Sprache beständig reden sollen".

Nach der üblichen Geschäftsordnung schickte die Kanzelei dem Kirchen-Visitatorium der betreffenden Probstei, d. h. dem Amtmanne und Probsten, und dem Oberconsistorium auf Gottorp den Bericht des General-Superintendenten zur Erklärung, um ihre Meinung hinsichtlich der von ihm angeführten Beschwerdepunkte zu hören; darauf ging die Sache zurück an die deutsche Kanzelei, wurde im Conseil verhandelt, und es erfolgte nun eine königliche Resolution durch die Kanzelei an das Oberconsistorium.

Das Kirchen-Visitatorium der Probstei Flensburg wollte ungern auf diesen kitzlichen Punkt eingehen. Der Amtmann Holstein und Probst Lundius gaben eine möglichst ausweichende Erklärung und aus Furcht, daß man zu viel bei der Sache rühren möchte, ließen sie sich zu einer falschen Darstellung der factischen Verhältnisse verleiten [1]).

---

wigs, der mit Angeln in Verbindung stand, noch Dänisch, und in Flensburg war der Angler ebensowenig damals wie jetzt mit seiner dänischen Sprache in Verlegenheit.

[1]) Vielleicht rührt diese Darstellung vom Amtmanne Chr. Detlev Holstein her. Dieser war ein dänischer Mann von ernstem Character, der stets den dänischen Gottesdienst in Flensburg besuchte. Er war der jüngere Sohn des Großkanzlers U. A. Holstein zu Holsteinborg. Wenn es zu allgemeiner Kunde kam, daß die Schullehrer nicht Deutsch mit den Kindern sprachen und daß die Prediger nichts als Deutsch verstanden, so mußte dies bei den damaligen Verhältnissen dahin führen, das Deutsche stärker als früher in den Schulen zu treiben, worauf auch bereits der General-Superintendent angetragen hatte. Holstein scheint die Absicht gehabt zu haben, dies zu hintertreiben und hat vielleicht deshalb seine Darstellung darauf berechnet, daß man keinen Anlaß finden möchte, etwas weiteres in dieser Sache vorzunehmen. Sonst ist die unwahre Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, die sich im Berichte findet, schwer zu begreifen.

Sie äußern: „Ad gravamen 1mum können wir allergehorsamst einberichten, wie in den Angelschen Gegenden im Hause unter Eltern, Kindern und Gesinde zwar dänisch geredet werde, uns aber indeßen im gantzen Amte, ausbenommen Hürup und Rüllschau, keine Gemeinen bekandt sind, da die Eingepfarrete die teutsche Sprache zugleich beßer verstehen und reden als eben in den Angelschen Gemeinen [1]).

So findet sich auch in gantz Angeln **keine weder Haupt- noch Neben-Schule, da nicht teutsch informiret und mit den Kindern geredet werden solte**, und wir dürfen nicht zweifeln, daß etwa 2 bis 3 Prediger ausgenommen, die **übrigen alle sowohl der dänischen als teutschen Sprache kündig seyn werden.**

Gesetzt aber, daß ein oder anderer Prediger der dänischen Sprache nicht kündig seyn solte, so würde ihn doch, wann er zu einer dänischen Gemeine sich berufen ließ, sein Gewißen mehr verbinden Dänisch zu lernen, als von einer ganzen Gemeine zu fordern, daß sie um seinet willen teutsch werden solte."

Verhielt es sich nun so, wie der Amtmann und Probst an den König schrieben, daß in allen Schulen Angelns auf Deutsch unterrichtet und Deutsch mit den Kindern geredet wurde, so müßte das Sprachverhältniß ein ganz anderes gewesen sein, als wir es aus den im Vorhergehenden angeführten zuverlässigen Zeugnissen und unumstößlichen Aktenstücken kennen gelernt haben; wir werden aber sehen, daß die Visitatoren einige Jahre später ihre Aussage völlig widerrufen und bekennen müssen, daß ihre Darstellung der Verhältnisse unrichtig sei. Bereits oben haben wir gesehen, wie es sich mit dem „Gewissen" der schleswigschen Prediger in diesem Punkte verhielt; wir werden aber

---

1) Dies ist insoweit richtig, als die Bevölkerung der beiden andern Harden (Ugle- und Wies-Harde) gar kein Deutsch verstand. Ein wenig besser Deutsch können, als derjenige, der gar nichts kann, ist freilich nicht recht viel.

auch noch im Folgenden mehrfache Gelegenheit haben, unsere Erfahrungen in dieser Beziehung zu bereichern.

Das Oberconsistorium meinte in seinem Bedenken, wenn die Prediger darüber „querulirten", daß die Kinder, welche sich zum Confirmations-Unterrichte meldeten, kein Deutsch verständen, so könne diesem Uebelstande auf die bequemste und kürzeste Weise dadurch abgeholfen werden, „daß die Herrn Prediger sich bemühen solten die dänische Sprache, welche ohnehin so schwer nicht ist, zu erlernen, vor allen da es natürlich ist, daß der Prediger sich nach der Gemeine richten, und wann es auf das Heil derer Seelen ankömt, an sich nichtes erwinden laßen muß [1]). Wir sind indessen nicht in Abrede, daß der Vorschlag: daß die Schulmeister bey der information sich der teutschen Sprache bedienen sollen, attendiret, und denenselben solches durch die Kirchen-Visitatoren aufgegeben werden könne" [2]).

Bei den Verhandlungen im Conseil wurde namentlich geltend gemacht, daß, da der Amtmann und Probst erklärt hätten, in ganz Angeln gebe es weder Haupt- noch Nebenschulen, in denen die Kinder nicht auf Deutsch unterrichtet würden und wo nicht Deutsch mit ihnen geredet werde, so sei es hinreichend das Bestehende aufrecht zu erhalten und nach dem Vorschlage des General-Superintendenten die Ueberwachung der gültigen Ordnung einzuschärfen. Demgemäß erfolgte am 9 October 1761

---

1) Im Referate an das Oberconsistorium ist dies noch schärfer so ausgedrückt: „Hierauf nach der intention der querulirenden Priester zu verfügen, würde wie ein mer à boire sein; warum legen sich die guten Priester nicht auf die dänische Sprache, welche so schwer nicht zu erlernen ist — — — — insonderheit, da es vorgegebenermaßen auf das Heil der Seele hiebey ankomme" u. s. w. In dem eingesandten Berichte dagegen wurden diese scharfen Aeußerungen ausgelassen.

2) Struenseés Visitationsbericht ist vom 22 December 1760, die Erklärung des Flensburger Visitatoriums vom 26 März 1761 und die des Oberconsistoriums vom 10 Juli 1761.

eine königl. Resolution, worin es den Visitatoren zur Pflicht gemacht wurde, darüber zu wachen: „daß die Kinder in allen Haupt- oder Nebenschulen in deutscher Sprache informiret werden, und solche mit ihnen gesprochen wird."

Im Jahre 1764 visitirte Struensee abermals die Probstei Flensburg. Sein Bericht ist voll von Klagen über den schlechten Zustand des Schulwesens, die Unkunde der Lehrer und die Unwissenheit der Kinder im Deutschen, weil sie nicht den gebührenden Unterricht in dieser Sprache erhielten, obgleich neulich durch königlichen Befehl den nächsten Vorgesetzten der Probstei auferlegt sei, diesen Punkt zu überwachen. Wir wollen hier einige Aeußerungen aus seinem Berichte anführen:

Von Nørre-Hagsted sagt er: „An geschickten Schulmeistern ist ein Mangel; die wenigsten sind der teutschen Sprache dergestalt mächtig, daß sie sich darin recht exprimiren können."

An vielen Orten, bemerkt der General-Superintendent, wird keine Sommerschule, sondern nur Winterschule gehalten. In Hanved erhält der Schullehrer einen Löhn von 2 bis 10 Rthlr. und hat mensam ambulatoriam. Meistens sind es auch „schlechte Leute, die von den Schulinteressenten nach Belieben angenommen und abgeschaffet werden." Einer Dorfschaft fällt es nicht schwer, ihrem Viehhirten ein Gehalt von 50 Rthlrn. und mehr zu geben; es würde ihr deßhalb, wie auch der Prediger vermeint, „nicht unmöglich sein, für ihren Schulmeister eine eben so beträchtliche Summe aufzubringen." Von Qværn in Angeln heißt es: „der Pastor beklaget es, daß, weil die Unwissenheit in der Erkenntniß Gottes sehr groß ist, und die wenigsten in der Jugend gründlich unterwiesen worden sind: so sind sie nicht im Stande einen zusammenhangenden Vortrag zu verstehen."

Der Amtmann Holstein und Probst Lundius sahen sich jetzt in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, über die neuen

Klagen des General-Superintendenten eine Erklärung abzugeben. Sie müssen nun bekennen, daß ihr voriger Bericht über die Schulsprache unrichtig sei, und daß die Schullehrer nicht deutsch reden, weil sie es in der Regel nicht verstehen; in diesem Punkte können sie die Wahrheit nicht verhehlen, fügen aber in ihrem Unmuthe darüber, daß man so auf sie eindringt, eine andere nicht minder wahre Bemerkung hinzu, nämlich daß es doch nichts nützen würde, wenn auch die Schullehrer Deutsch sprächen, weil die Kinder kein Wort davon verständen.

Dem königlichen Befehle gemäß erklären sie pflichtschuldigst:

„ad passum 3, die Klage der Prediger, daß die wenigsten Schulmeister der Teutschen Sprache recht mächtig wären anlangend:

daß obzwar solche zu unserer Veranstaltung ausgesetzet worden, wir dennoch bey gegenwärtiger Gelegenheit allerunterthänigst nicht unangezeiget lassen können, daß zwar solches nicht abgeleugnet werden könne, aber auch eben nicht absehen mögen, daß es denen Kindern zum sonderlichen Vortheil gereichen würde, wenn ihre Schulmeister ihnen den Catechismum noch so gut in Teutscher Sprache erklären könten, so lange sie selbst kein teutsch Wort reden oder verstehen können."

Das Oberconsistorium auf Gottorp wiederholte seine bereits früher ausgesprochene Meinung: „Wir finden es mit den Kirchen Visitatoribus billig, daß in Hinsicht der teutschen und dänischen Sprache Prediger und Schulmeister sich nach den Gemeinen und nicht diese sich nach jenen richten" [1]).

Schon im Jahre 1760 war Struensee bei den Friesen in Eiderstedt gewesen. Sein Bericht schilderte die dortigen Ver-

---

[1]) Der Visitationsber. Struensees ist vom 16 November 1764, die Erklärung des Flensb. Visitatoriums vom 20 Mai 1765 und die des Oberconsistoriums vom 31 Mai 1765.

hältnisse mit so düstern Farben, daß der Präsident der deutschen Kanzelei Joh. Hartw. Ernst Bernstorff, welcher sich auf seine Weise sehr für das Schulwesen interessirte, d. h. für Schulen mit hochdeutscher Unterrichtssprache, welche die Volkssprache unterdrücken und der hochdeutschen Kirchensprache die Hand reichen konnten, die Sache sehr bedenklich fand, und seinen Mißmuth in folgendem ernsten Schreiben an das Oberconsistorium auf Gottorp aussprach:

„Muß ich zugleich inständigst bitten denen beykommenden Bedienten nachdrücklichst aufzugeben, über dasjenige, so der König einmahl befohlen hat, mit allem Ernste zu halten, damit nicht Jahr aus Jahr ein, als welches in der Länge nicht auszustehen ist, über den Mangel des Gehorsams gegen die Königlichen Gesetze und über den Mangel der Vigilance der Bedienten geklaget werden dürfe" [1]).

Im Jahre 1764 besuchte Struensee, nachdem er zuvor im Amte Flensburg Visitation gehalten, abermals die Friesen und zwar diesmal die Landschaft Bredstedt. Bei der friesischen Bevölkerung fand er dieselbe ihm unerträgliche Anhänglichkeit an der Muttersprache, wie früher im dänischen Theile Schleswigs: die Schullehrer unterrichteten nicht auf Hochdeutsch, sondern in der Muttersprache. In seinem Berichte an die deutsche Kanzelei äußert er sich hierüber folgendermaßen:

„Da die Eltern in den mehrsten Kirchspielen der Landschaft Bredstedt mit ihren Kindern nicht allein fresisch reden, sondern auch, auf ausdrückliches Verlangen der Eltern, die Schulmeister in solcher Sprache der Kinder informiren müssen: so wird hiedurch die Unwissenheit gar sehr gefördert. Denn wenn die Kinder zum Abendmahl [2]) præpariret werden sollen, so verstehen sie die teutsche Sprache nicht, sind auch nicht im Stande den Inhalt teutscher Predigten hinlänglich zu verstehen, da sie

---

[1]) Schreiben vom 27 December 1760.

[2]) Zum Abendmahl d. h. zur Confirmation.

beständig fortfahren der fresischen Sprache sich zu bedienen. Ohnmasgeblich würde es allen Schulmeistern anzubefehlen seyn, nicht anders als teutsch zu informiren. Und die Prediger müssen dahin sehen, daß die Kinder nicht eher confirmiret würden, als bis sie einen teutschen Vortrag hinlänglich verstehen könten."

Das Visitatorium der Probstei Flensburg (unter welches die Landschaft Bredstedt gehörte) bemerkte in Beziehung hierauf, daß „die fresische Sprache keine herrschende Landessprache wie die dänische sey;" sie sei nur in einem kleinen Landstriche verbreitet und die meisten Friesen könnten überdies Deutsch (Hochdeutsch); das Visitatorium müsse deshalb als seine allerunterthänigste Meinung aussprechen „daß sie (die fresische Sprache) füglich in den Schulen abgeschaffet und dagegen die Teutsche Sprache allein gebraucht werden könte."

Dieser Meinung schloß sich das Oberconsistorium im Wesentlichen an. Es bemerkte, daß es den Predigern beim Confirmations-Unterrichte nur hinderlich sein könne, wenn die Schullehrer „in den Marschgegenden der Landschaft Bredstedt, des Amts Tondern und in der Landschaft Eyderstedt" sich des Friesischen als Schulsprache bedienten; ebenfalls stimmte es den Visitatoren darin bei, daß die friesische Sprache „füglicher abgeschaffet werden könte als die dänische Sprache in andern Gegenden." Das Oberconsistorium bemerkt jedoch, „daß diese Abschaffung und Neuerung diesen für ihre alte Sprache sehr eingenommenen Leuten sehr unangenehm sein würde." Da nun die Kinder ebensowohl wie die Eltern zugleich Deutsch (Hochdeutsch) redeten (eine Behauptung des Oberconsistoriums, welche dem Berichte des General-Superintendenten, der kürzlich an Ort und Stelle gewesen war, und der Erklärung des Predigers geradezu widerspricht), und den Catechismus auf Deutsch, nicht auf Friesisch lernten so wie deutsche Predigten hörten, so könnten die den Predigern beim Confirmations-Unterrichte erwachsenden

Schwierigkeiten nicht bedeutend sein: „allenfalls ist es immer billiger, daß der Prediger sich ihre Sprache bekannt zu machen suche."

Da nun die eine der befragten Autoritäten sich mit dem General-Superintendenten einverstanden erklärt hatte, die andere freilich Behutsamkeit und Schonung der volksthümlichen Vorurtheile anempfahl, aber doch im Wesentlichen der Erklärung des Visitatoriums beipflichtete, konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Anschauung des General-Superintendenten in Kopenhagen durchdringen werde, besonders da sein Freund und Fürsprecher, der deutsche Präsident der deutschen Kanzelei, der Hannoveraner J. H. E. Bernstorff, von demselben Eifer beseelt war, wie Struensee selbst, sobald es die Verbreitung der deutschen Sprache in Schleswig galt. Wie zu erwarten, erschien am 20 Sept. 1765 eine königliche Resolution in Betreff der Schulsprache in denjenigen Gegenden der Landschaft Bredstedt, wo das Friesische noch im Gebrauch war. Hierin heißt es: „. . . . . In Ansehung der Landschaft Bredstedt und zwar besonders derjenigen Kirchspiele, woselbst laut § 3 des Visitations-Berichts das Fresische annoch im Gebrauche ist, finden wir dienlich, daß die Schulmeister angewiesen werden, sich der Teutschen Sprache so viel als möglich beym Unterricht der Jugend zu bedienen." [1])

Wenn man die Härte und Rücksichtslosigkeit erwägt, womit die deutschen Behörden die Volkssprache zu behandeln pflegten und zugleich weiß, daß dies Verhältniß in der Folge nicht besser, sondern eher ärger wurde, muß es unwillkührlich eine Ueberraschung hervorrufen, daß eine dieser Behörden, das Ober-

---

[1]) So lautet das Rescript. Struensee führt diese Resolution, auf welche er sich später bezieht, in einer entschiedneren und schärferen Form an: „Es ist allerhöchst befohlen worden, daß in den Schulen der Landschaft Bredstedt, wo die Einwohner friesisch reden, die friesische Sprache nicht gebrauchet, sondern ein jeder Schulmeister mit den Kindern Teutsch reden solle."

consistorium auf Gottorp, die Sache nicht nur verständiger behandelte, sondern zugleich mehr Billigkeitsgefühl, Schonung und Nachsicht zeigte, als sonst der Fall war. Es ist uns, als fänden wir eine Oase in der öden Wüste. Die Aeußerungen des Oberconsistoriums stehen im stärksten Gegensatze zu dem ungeduldigen, rücksichtslosen Spracheifer Struensees und der Heftigkeit J. H. E. Bernstorffs. Freilich waren alle drei in Betreff des Ziels vollkommen einverstanden, nur in der Art und Weise, wie dieses zu erreichen sei, wichen sie von einander ab. Es herrschte damals eine mildere Gesinnung beim Oberconsistorium, und diese sträubte sich dagegen, daß man in solcher Eile der dänischen und friesischen Sprache das Garaus machen wollte, ohne die Vorliebe des Volks für seine alte Muttersprache, die Seufzer und den Widerstand der Bevölkerung gegen die Tyrannei der fremden Sprachherren im mindesten zu berücksichtigen. Ueberdies wäre das Consistorium der fortwährenden Plagen von Seiten der „querulirenden" Prediger gern enthoben gewesen, und wollte nicht, daß das bestehende mißliche und peinliche Verhältniß immer wieder zur Sprache gebracht werde. Es verlangte deßhalb, daß die Prediger sich in die Verhältnisse fügen sollten; sich nach der Sprache der dänischen Gemeinden zu richten und Dänisch zu lernen, sei ja nicht so schwer; in ihren Forderungen gegen die Friesen müßten sie nicht zu streng sein, da diese eine so große Vorliebe für ihre alte Sprache hätten. Auf diese Weise meinte man die wesentlichsten Schwierigkeiten zu überwinden; das Volk wurde geschont, und man konnte einen erträglichen Uebergang zur späteren Zeit vorbereiten, in der diese Uebelstände beseitigt sein würden. Das eigentliche Ziel, die Verdrängung und Unterdrückung der Volkssprache durch das Hochdeutsche, würde man gleichwohl erreichen, freilich etwas langsamer, aber ebenso sicher; ohne irgendwie gewaltsam zu verfahren, müsse man die siechende Volkssprache in Ruhe hinsterben lassen.

Des Ziels war man gewiß; denn wenn das Oberconsistorium verlangte, daß die Prediger sich nach der Sprache ihrer Gemeinden richten sollten, so war dies keineswegs so zu verstehen, als ob die Kirchen- und Schulsprache verändert werden sollte, oder als ob die dänischen Gemeinden dänische Predigt und dänischen Unterricht haben sollten. Hätte man dies eingeräumt, so wäre das eigentliche Ziel, die allgemeine Einführung der hochdeutschen Sprache, aufgegeben worden. Im Gegentheil, man wollte nur, daß die Prediger Dänisch verstehen sollten, um es in besonderen Fällen, wo das Deutsche nicht ausreichte, als Nothhülfe zu gebrauchen. Die Kanzelsprache aber sollte bleiben, wie sie war, und das Consistorium räth, den Lehrern in den dänischen Gegenden einzuschärfen, daß sie den Schulunterricht auf Deutsch ertheilen. Bei den Friesen hätte man wohl eigentlich die Volkssprache ganz „abschaffen" können, aber nach der Meinung des Consistoriums hatte es damit keine so große Eile, weil sowohl Kinder als Erwachsene bereits Deutsch sprechen konnten, und der deutsche Catechismus, die deutsche Predigt und der deutsche Confirmations-Unterricht hinlänglich dafür bürgten, daß die Kenntniß der deutschen Sprache nicht ab-, sondern zunehmen werde; die Sprache des kleinen friesischen Stammes könne man ruhig seinem Schicksale, dem gewissen Tode, überlassen.

Bemerkenswerth ist der Umstand, daß das Consistorium sich in der angeführten Weise zum letzten Male im Jahre 1765 äußert. Nach dieser Zeit kommt nur eine leise Andeutung der früheren Gesinnung vor, darauf verschwindet auch diese und endlich geht das Consistorium zur entgegengesetzten Meinung über. Die eigentliche Gesinnung dieser Behörde zeigte sich aufs deutlichste, als einmal später unter Struensees Amtswirksamkeit die Frage in Anregung gebracht wurde, ob es doch nicht am zweckmäßigsten sein möchte, den dänischen Gemeinden dänische

Kirchen- und Schulsprache zu geben. Diese Frage war von wirklicher und practischer Bedeutung: das Oberconsistorium aber erklärte sich dagegen [1]).

Struensee war 1761 und 1764 auch im Amte Tondern gewesen; es scheint aber, daß die südlicheren Gegenden in dem Maaße seine Kräfte in Anspruch nahmen, daß er den Verhältnissen dieses Amts keine besondere Aufmerksamkeit schenken konnte. Aus seinen allgemeinen Bemerkungen und Aeußerungen über einzelne Orte geht jedoch deutlich hervor, daß er sehr mißvergnügt war. Er bemerkt im Allgemeinen: „Fast aller Orten sind die Schulanstalten sehr schlecht. Könnte hierin eine dauerhafte Verbesserung geschaffen werden, so würde es dem ganzen Lande sehr ersprießlich seyn." Von Süder-Lügum sagt er: „der öffentliche Gottesdienst wird von vielen in der Gemeinde nicht ordentlich besuchet." Von Humdrup heißt es: „der Pastor klaget sehr über die Unwissenheit seiner Zuhörer." Von Klangsbøl ebenso: „der Pastor klaget sehr über die Unwissenheit seiner Zuhörer und über die Versäumnis der Gelegenheit nötigen Unterricht zu erlangen. Die Alten versäumen den öffentlichen Gottesdienst oder beweisen bey der Verkündigung des Wortes Gottes keine Aufmerksamkeit; die Kinder aber werden nicht zur Schule gehalten. Unter denen, die sich zur Confirmation angeben, befinden sich solche, die den kleinen Catechismum Lutheri noch nicht erlernet, ja weder lesen, noch buchstabieren können" u. s. w. [2])

Drei Jahre später, also 1767, besuchte Struensee abermals die Probstei Flensburg, und zwar sowohl den östlichen dänischen Theil als die friesische Westküste.

---

[1]) Struensees Visitations-Bericht über Brebstedt ist vom 20 Dec. 1764, die Erklärung des Visitatoriums vom 20 Mai 1765, und die des Oberconsistoriums vom 31 Mai 1765.

[2]) Struensees Berichte vom 9 Octob. 1761 und 13 Nov. 1764.

Er gewahrte nun zu seinem Aerger und Verdruß, daß die Verhältnisse in den acht Jahren seit seinem Amtsantritte um nichts besser geworden waren, und daß die verschiedenen von ihm veranlaßten königlichen Resolutionen nicht die mindeste Frucht getragen hatten. Das Schulwesen fand er „fast überall in der ganzen Probstey" in der jämmerlichsten Verfassung, keine Sommerschulen und unwissende Lehrer, welche für 3 oder 4 Wintermonate von den Gemeinden gemiethet wurden. In Fjolde war freilich insofern eine Verbesserung eingetreten, als man im vorigen Jahre Sommerschule gehalten hatte, „es haben sich aber nur drey Kinder eingefunden."

Vor allem aber mußte es einen so diensteifrigen Mann, wie Struensee, mit Schmerz und Unwillen erfüllen, zu sehen, wie man den „allerheilsamsten" königlichen Mandaten gegenüber, welche er selbst durch seine früheren Vorstellungen an die Regierung ausgewirkt hatte, nur Gleichgültigkeit oder wohl gar Trotz zeigte. Er bemerkt hierüber:

„Die Königliche Allerhöchste Resolution von 20sten Sept. 1765 zur Verbesserung des Schulwesens in Bredstedt hat nicht die gewünschte Wirkung gehabt, sondern es ist damit in vorigen Zustande geblieben."

„Ueberhaupt muß ich allerpflichtschuldigst anzeigen, daß die Beykommende es gröstentheils unterlassen über die Beobachtung Königlicher Gesetze zu halten. Dahero geschiehet es, daß die Königlichen allerheilsamsten Mandata zwar gehörig publiciret, aber nicht beobachtet noch in Ausübung gebracht werden. Wie ich denn bey den Visitationen in der Probstey Flensburg zu meiner grösten Betrübnis wahrgenommen habe, daß die auf meinen vorigen allerunterthänigsten Visitationsbericht abgegebene Allerhöchste Verfügungen meistentheils schon in Vergessenheit geraten waren, und den Allerhöchsten Befehlen nicht allerunterthänigst nachgelebet wurde."

Und dies hartnäckige Festhalten an der dänischen Mutter-

sprache, obgleich in der Kirche Deutsch gepredigt und catechisirt wurde, dauerte noch unverändert fort. Er bemerkt hierüber:

„Zu Eggebeck, Jörl, Sieverstedt, Solt, Sörup, Großenwiehe, Wanderup, Nordhackstedt, Walsbüll, Hannewitt, Bau, Oeversee, und vielleicht auch an andern Oertern, reden die Eingesessenen unter sich Dänisch, und die Kinder lernen von Jugend auf in den Häusern ihrer Eltern die dänische Sprache. Allein es wird durchgehends Teutsch geprediget und Teutsch catechisiret."

Struensee beruft sich nun in seinem Berichte auf einen bereits unterm 20 Sept. 1765 erlassenen königlichen Befehl für Bredstedt, in welchem das Friesische als Unterrichtssprache verboten und den Schullehrern befohlen wird, auf Hochdeutsch zu unterrichten; mit Beziehung hierauf stellt er dem Könige vor, wie wünschenswerth es sei, daß eine ähnliche Anordnung für die dänischen Districte erlassen werde. Seine Worte sind folgende:

„Euer Königlichen Majestät muß es allertieferniedrigst submittiren: ob es die Nothwendigkeit nicht erfordert ein Königliches Allerhöchstes Mandatum dahin abzugeben, daß keine andre Sprache in den Schulen geredet werden solle als nur diejenige, in welcher der öffentliche Gottesdienst verrichtet wird."

Struensee trug also darauf an, daß in den dänischen so wie in den friesischen Schulen nur Deutsch gesprochen werden sollte. Diese Worte Struensees können nun allerdings so gedeutet werden, als verlangte er, der König solle den friesischen und dänischen Bauerkindern befehlen, fortan nur Hochdeutsch zu reden. Obgleich eine solche Interpretation derselben selbst gegen Struensee ungerechtfertigt erscheint, traute ihm doch das Oberconsistorium, das darüber sein Bedenken abgeben sollte, eine solche Absurdität zu, und fand sich veranlaßt, stark dagegen aufzutreten, wenn es gleich billigte, daß den Lehrern befohlen werde, auf Deutsch zu unterrichten." Das Oberconsistorium äußerte:

„Kein Schulmeister wird es dahin bringen, daß Bauerkinder eine andere Sprache in der Schule reden, als sie zu Hause gewohnt sind. Ebenso gut möchte man ihnen das silentium per mandatum auflegen. Der Schulmeister muß aber dieselbe Sprache, worin der Catechismus geschrieben, gebrauchen" [1]).

J. H. E. Bernstorff fand es sogar nöthig, dem Consistorium mitzutheilen, daß er demselben in diesem Punkte beistimme, daß es nur den Schullehrern, nicht aber den Kindern auferlegt werde, Deutsch zu reden. (Den meisten Schullehrern war es freilich ebenso schwer, wenn nicht unmöglich, Hochdeutsch zu reden, als den Bauerkindern.) Ja selbst in dem desfälligen allerhöchsten Befehl, der bald darauf erschien und dessen Wortlaut wir hier mittheilen, spricht man sein Bedauern aus, daß man von den Bauerkindern nicht erwarten könne, daß sie in der Schule Hochdeutsch reden sollten, wenn sie zu Hause nur Dänisch und Friesisch sprächen [2]).

Sobald Struensee mit J. H. E. Bernstorffs obgedachtem Briefe bekannt wurde, benutzte er die Gelegenheit sich schriftlich an das Oberconsistorium zu wenden, theils um den gar zu lauen Spracheifer dieses Collegiums etwas anzufachen, theils um dagegen zu protestiren, daß man ihm eine für absurd angesehene Meinung unterschiebe, die nicht einmal J. H. E. Bernstorffs Beifall hatte. Dies Schreiben (vom 2 April 1768) lautet folgendermaßen:

„Der in Seiner Excellence des Herrn Geheimeraths und Grafen von Bernstorff unterm 19 hujus (19 Marts) erlassenen Schreiben bemerkte Umstand, daß in den Schulen die Jugend

---

[1]) So lauteten die Worte im Referate; diese etwas satirische Bemerkung: „Ebenso gut möchte man ihnen das silentium per mandatum auflegen" ließ man jedoch in dem eingesandten Bedenken wegfallen.

[2]) Der Visitat.-Bericht Struensees ist vom 1 Dec. 1767, die Erklärung des Oberconsistoriums vom 28 Jan. 1768, und Bernstorffs Brief vom 19 März 1768.

in derjenigen Sprache unterrichtet werde, in welcher der öffentliche Gottesdienst gehalten wird, ist von der äußersten Wichtigkeit, indem sonst die Kinder, wenn sie zum Abendmahl (Konfirmation) præpariret werden sollen, die Sprache, worin sie unterwiesen werden, nicht verstehen, ja viele Erwachsene, besonders weiblichen Geschlechts, sich aus den teutschen Predigten gar keine Begriffe machen können, weil sie in den Schulen die teutsche Sprache nicht gelernt, und in dem privat-Umgang keine Gelegenheit haben zur genugsamen Erkenntnis derselben zu gelangen" u. s. w.

Nach diesen Verhandlungen erließ nun das Oberconsistorium unter dem 12 April 1768 ein Rescript ad mandatum an sämmtliche Pröbste in Schleswig so wie an den General-Superintendenten als Probst für die Aemter Gottorp und Husum [1]). Dies ist eins der merkwürdigsten Sprachrescripte und lautet folgendermaßen:

„Uns ist allerunterthänigst berichtet worden, daß die Schulmeister in denen Gegenden, wo gemeiniglich nicht Deutsch, sondern Dänisch oder Friesisch geredet, hingegen die Predigten in deutscher Sprache gehalten werden, den Kindern den deutschen Catechismum in ihrer gewöhnlichen Sprache erklären, dadurch aber den Predigern die Vorbereitung der confirmandorum überaus schwer gemacht wird.

Wie es nun nicht wohl zu erhalten stehet (!), daß die Bauer-Kinder selbst eine andre Sprache in der Schule reden, als sie zu Hause gewohnt sind (!), so ist dennoch Unser Allergnädigster Wille, daß Du durch die Prediger Deiner Probstey sämtliche Schulmeister anhalten lassest, den deutschen Catechismum in keiner andern Sprache als in der deutschen den Schul-Kindern zu erklähren, und gedachten Predigern aufgebest, hierüber bey ihrem Schul-Besuch ernstlich zu halten."

---

[1]) Ein Rescript ad mandatum ist ein solches, das von einem Collegium in Folge der ihm ertheilten amtlichen Befugniß erlassen wird. Es wird im Namen des Königs erlassen, obgleich es ihm nicht vorgelegt, noch von ihm unterschrieben ist.

Dieser ad mandatum erlassene Befehl, der durch zwei Ausländer, einen Brandenburger und einen Hannoveraner, hervorgerufen und ausgewirkt wurde, war ein wichtiger Schritt zur Verbreitung des Hochdeutschen in Schleswig. Aber man hatte noch einen langen Weg vor sich. Der Schullehrer, der kein Hochdeutsch verstand, ward darum nicht gelehriger und hochdeutscher Rede mächtiger, weil das Oberconsistorium es ihm befahl, und die dänischen und friesischen Bauerkinder wurden nicht deutschredend, weil ihnen der Catechismus in einer unverständlichen Sprache erklärt oder sie im Catechismus auf Deutsch „abgehört" wurden [1]).

---

[1]) Wie es mit dem Unterrichte an den Orten bewandt war, wo der Lehrer dem gegebenen Befehle zufolge im Stande war, die dänischen Kinder auf Deutsch zu unterrichten, sieht man an folgendem Beispiel. Ein Prediger in Nordschleswig zu Struensees Zeit pflegte des Sommers einen Knaben von Hadersleben kommen zu lassen, (wo die Schulsprache Deutsch war), um seine Schaafe und Gänse zu hüten. Bisweilen machte es dem Prediger, wenn er aufs Feld kam, ein Vergnügen, die Kenntnisse eines solchen Jungen zu prüfen. Fragte er ihn nun: „Kan Du Dine ti Bud?" so sah der Knabe ihn verdutzt an und antwortete: „Nei, hvad er det?" Sagte dahingegen der Prediger: „Kan Du Dine „zehn Gebote?", so konnte der Knabe sie hersagen. Von der Bedeutung der Worte aber in seiner Muttersprache und vom eigentlichen Sinne dieser abgeleierten Lection hatte er nicht die geringste Ahnung. Er hatte die Gebote gelernt, wie noch manches Judenkind ein hebräisches Formular lernt, oder wie mancher Katholik sein Credo und Ave Maria, ohne irgend einen Gedanken oder Begriff damit zu verbinden. Wenn es sich nun so mit dem Unterrichte in einer Stadt verhielt, wo doch tauglichere Lehrer und bessere Schulen zu erwarten waren, als auf dem Lande, wie muß es da in den Dorfschulen ausgesehen haben? Ein so sündhaftes Regiment haben die deutschen Herren in Schleswig geführt, und dennoch erdreistet man sich, vom Christenthum und der lieben deutschen lutherischen Bibel zu reden, die man dem Volke doch ja nicht rauben dürfe. Wenigstens von protestantischen Geistlichen sollte man solche Rede nicht erwarten. Wie wir im Folgenden sehen werden, erhielt sich der hier geschilderte Zustand in einem großen Theile Schleswigs bis zum Jahre 1850—51.

Hat man nun diese verschiedenen Regierungs-Erlasse vom 9 Octob. 1761, 20 Sept. 1765 und 12 April 1768 vor sich (im Folgenden werden wir noch mehrere der Art kennen lernen), mittelst welcher vor zwei bis drei Menschenaltern in einem beträchtlichen Theile Schleswigs, wo die Volkssprache friesisch oder dänisch war (in den Aemtern Flensburg, Gottorp und Tondern, ferner in Eiderstedt, Bredstedt und auf den friesischen Inseln) hochdeutsche Schulsprache mit Gewalt eingeführt wurde, so wird man ermessen können, wie viel Werth den Aeußerungen des Geschichtsforschers und Rechtsgelehrten **M. Falck's** beizulegen ist, der es sich doch billigerweise hätte müssen angelegen sein lassen, eine sichere Kunde der thatsächlichen Verhältnisse zu erlangen, da er sich so oft berufen fühlte, seine Meinung über dieselben zu äußern und an den betreffenden Verhandlungen theilzunehmen. Seine Worte, denen man blindhin Glauben schenkte, und die von den Schleswig-Holsteinern und ihren Freunden in Deutschland tausendfach wiederholt wurden, sind diese:

„Es giebt keinen Ort im Lande, wo die öffentliche Sprache in anderthalb Jahrhunderten eine Veränderung erfahren hat. So lange ist die deutsche Sprache an allen Orten, wo wir sie jetzt (1815) in Kirchen und Schulen finden, gebraucht worden, und während dieser Zeit hat das Volk nur deutsche Bücher gelesen und nur deutsche Lieder gesungen" [1]).

Eine andere Aeußerung ähnlichen Inhalts ist folgende:

„Man [2]) hat sich klüglicherweise auf den Beweis nicht eingelassen, daß die deutsche Sprache diesen Districten des mittleren

---

[1]) Kieler Blätter, 2 B. S. 132. Die citirte Stelle ist im Jahre 1815 geschrieben, mithin führt uns die angegebene Zeitgränze in die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück.

[2]) D. h. die von der Roeskilder Ständeversammlung 1846 erwählte Comitee, welche den Antrag des jetzt verstorbenen Confr. Larsen, betreffend die Aufrechthaltung und Unterstützung der dänischen Nationalität in ihrem Conflict mit dem Deutschthum, in Erwägung ziehen sollte. Das Comitee-Bedenken findet sich in der Roeskilder

Schleswigs aufgedrungen sei. Der Beweis wäre ohne Zweifel etwas schwer gefallen. Denn in der That wird Niemand im Stande sein nachzuweisen, wie und wann sich hier die deutsche Sprache in den Kirchen und Schulen dieses Districts geltend gemacht hat" [1]).

Ferner sagt N. Falck:

„Es liegen keine Befehle und Anordnungen vor, wodurch die Einführung der deutschen Sprache wäre bewirkt worden, und es fehlt an jeglichen Zeugnissen, **daß das Volk auf eine gewaltsame Weise vom Gebrauche der dänischen Sprache ausgeschlossen worden ist** [2]).

Aber alle diese Versicherungen des Geschichtsforschers N. Falck sind nicht nur historisch unwahr, sondern Falck geräth zugleich mit sich selbst in Widerspruch. Die zuletzt angeführte Stelle bezieht sich auf die Rechts- und Geschäftssprache in Nordschleswig, und Falck sagt: **es fehlt an jeglichen Zeugnissen**, daß das Volk auf eine gewaltsame Weise vom Gebrauche der dänischen Sprache ausgeschlossen worden ist." Wenigstens haben wir Falcks eigne Aeußerung als ein Zeugniß dawider. Bei den Verhandlungen um Wiedereinführung dänischer Rechtssprache in Nordschleswig sagt er nämlich, es handle sich hier nur darum, die dänische Sprache wieder in einem Kreise geltend zu machen, **woraus sie durch ungebührliche Gewalt verdrängt worden ist** [3]).

So sprach er sich aus im Jahre 1838, in seiner Abhandlung aber vom Jahre 1840 behauptet er das Gegentheil. Was er im Jahre 1838 wußte, hat er im Jahre 1840 wieder verlernt [4]).

Ständezeitung für 1846, S. 3538 u. flg. N. Falck bemerkt: „Die Anträge der Rothschilder Ständeversammlung können nur einem fanatisch gesinnten Liebhaber der dänischen Sprache zusagen."

[1]) N. Falck, Archiv für Gesch. der Herzogth. Schlesw., Holst. u. Lauenburg. 5. Jahrg. S. 286. 288. Falcks Abhandl. ist vom Frühjahr 1847.

[2]) Neues Staatsb. Mag. 9 B. S. 323. Geschrieben 1840.

[3]) Zeitg. f. d. Verhandl. d. Prov. Stände d. Herz. Schlesw. 1838, S. 608.

[4]) Es verdient beachtet zu werden, daß Falck einerseits in seinen verschiedenen Abhandlungen in den Kieler Blättern 2 B., Archiv 2 Bd. u. 5 Bd., N. Staatsbürgerl. Mag. 9 Bd. bemüht ist, die Gottorper und die deutschen Beamten von jedem Vorwurfe in

Ebenso bedeutungslos als Falcks Versicherungen sind die dreist hingeworfenen Behauptungen, welche wir sowohl in älteren als neueren Bänden der schleswigschen Ständezeitung auf gar manchen Seiten lesen können: die deutsche Sprache habe sich in Schleswig „ganz naturgemäß", „ohne allen Zwang", „ohne Einwirkung der Gesetzgebung", ausgebreitet. Dieselbe Behauptung finden wir in unzähligen schleswig-holsteinischen Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Flugschriften; Falck war ihr Gewährsmann und ihre Quelle, und die Wortführer machten sich kein Gewissen daraus, ein wenig weiter zu gehen, als ihr Anführer.

So wie Falck und seine Anhänger über die Art und Weise der Ausbreitung des Deutschen in Schleswig Unwahres berichten, sind auch ihre Angaben über die Zeitdauer des Gebrauchs deutscher Sprache in Nord- und Mittelschleswig vollkommen unhistorisch. Wir wissen, daß die dänische Rechtssprache in Nordschleswig und auf den schleswigschen Ostsee-Inseln erst nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts vom Deutschen verdrängt wurde, und daß die Lehrer in Mittelschleswig erst um dieselbe Zeit Befehl erhielten

---

Betreff gewaltsamer und ungerechter Verdrängung der dänischen Sprache in Mittel- und Nordschleswig zu reinigen, andererseits aber geflissentlich eine Thatsache verschweigt und unberührt läßt, die ihm sehr wohl bekannt war. Nur in der Hitze des Streits in der schleswigschen Ständeversammlung (1838) vergißt er sich und wirft es gleichsam wie einen Stein auf seine Gegner: „Im südöstlichen Theile des Herzogthums ist die dänische Sprache durch gewaltsame Maaßregeln verdrängt worden." Später kommt er aber nie auf diesen Punkt zurück und verschweigt ihn völlig in seinen Abhandlungen. Es wäre doch ohne Zweifel ganz angemessen gewesen, wenn dieser Partei-Historiker zur Nachricht für Unkundige und Belehrung für Jeden, der die Sache in ihrem ganzen Zusammenhange sehen wollte, von den Gottorpern und den deutschen Beamten gesagt hätte, daß wenn sie auch angeblich in Betreff Nord- und Mittelschleswigs reingewaschen werden könnten wie Schnee, so wären und blieben sie für alle Zeiten schwarz in Beziehung auf Angeln.

mit den Kindern, die nur Dänisch und Friesisch verstanden, ausschließlich Deutsch zu reden; dennoch versichert Falck (1843) [1]), in Mittelschleswig sei Deutsch als Kirchen- und Schulsprache „wenigstens seit zwei Jahrhunderten" in Gebrauch gewesen; seine Anhänger machen sowohl für die deutsche Rechtssprache in Nordschleswig als die deutsche Schulsprache in Mittelschleswig aus diesen „zwei Jahrhunderten" sofort „viele Jahrhunderte." Diese „vielen Jahrhunderte" haben in der schleswigschen Ständezeitung, in Petitionen an den König, in Klagen an das Ausland, und sowohl in aus- als inländischen Blättern und Flugschriften eine große Rolle gespielt. Daß es überhaupt auf einige Jahrhunderte mehr oder weniger nicht so genau ankomme, hat auch der Holsteiner Dr. Kruse bewiesen, der die Sprachgeschichte Schleswigs zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung machte und eine Abhandlung darüber schrieb. Er sagt (1815), daß „deutscher Gottesdienst und deutscher Jugendunterricht" nun schon über vierhundert Jahre (!) in Schleswig nördlich von der Schlei stattgefunden habe [2]). Und warum denn nicht? Ist man nur erst über die geringfügige Schwierigkeit hinweggekommen, daß es vor 400 Jahren gar keine Dorfschulen gab, daß man in der Domschule und den Klosterschulen Latein sprach und in den Kirchen nur lateinischen Gesang und lateinische Messe hatte, so giebt das Uebrige sich schon von selbst. Man könnte ebenso gut „ein Jahrtausend" sagen, wie wirklich in einer amtlichen Erklärung aus einem mittelschleswigschen Kirchspiele behauptet wird; denn in diesem Kirchspiele (Nørre-Hagsted), versichert der Prediger, ist die deutsche Sprache „vom Anfange der christlichen Religion" in Gebrauch gewesen [3]).

---

[1]) Falcks Archiv für Gesch. der Herzogth. 2 Bd. S. 359. Vergl. Kieler Blätter, 2 Bd. S. 132, wo im Jahre 1815 versichert wird, „in anderthalb Jahrhunderten" sei nirgends eine Veränderung vorgegangen.

[2]) Kieler Blätter, 5 Bd. S. 17.

[3]) Past. Lützens Erklärung 1811 (Kirch.-Arch. zu Nørre-Hagsted). Hätte

Struensee hatte nun am „allerheilsamsten" Befehle des Oberconsistoriums vom 12 April 1768, so wie an mehreren ähnlichen Resolutionen eine feste Stütze für seine Wirksamkeit erlangt; es war sämmtlichen Probsten auferlegt worden, die Befolgung dieses Befehls zu überwachen; jeder Prediger in Schleswig hatte den Befehl zugesandt erhalten und den ihm untergebenen Schullehrern befohlen, sich danach zu richten. Desungeachtet sind Struensees Berichte aus den folgenden Jahren voll bittrer Klagen, daß man ebenso wie früher hartnäckig an der Muttersprache festhalte, daß die Vorgesetzten theils diese Widerspenstigkeit geflissentlich übersähen, theils gegen die Unwissenheit zu große Nachsicht übten, daß endlich das ganze Schulwesen noch immer dergestalt im Argen liege, daß es die Bevölkerung dem gewünschten Ziele keinen Schritt näher bringe.

Im Jahre 1773 war Struensee durch Krankheit verhindert, die Visitation der Probstei Flensburg selbst vorzunehmen und ließ sie deshalb vom Probsten Fries besorgen. Dieser fand den Zustand in einigen Kirchspielen „mittelmäßig"; aber „desto schlechter in gar vielen andern Gemeinen"; „in Jörl wurde die Jugend so schlecht gefunden, daß auch die fünf Hauptstücke des kleinen Catechismi Lutheri ihnen unbekannt waren". In seinem Berichte äußert Struensee: „Es sind im hiesigen Lande die allerheilsamsten Königlichen Verordnungen. Würde denselben allergehorsamst nachgelebet: so würde die Unwissenheit bey den Königlichen Unterthanen nicht so groß seyn"; und das Oberconsistorium erklärte: „Wir haben den Kirchen-Visitatoren geschärfte Vorschriften ertheilet, die Prediger und Schulbediente zu besserer Beachtung ihrer Pflichten anzuhalten" [1]).

---

sich dies also verhalten, so müßte späterhin ein großer Rückschritt eingetreten sein, denn nun redet die ganze Bevölkerung dort Dänisch.

[1]) Struensees Bericht vom 13 Dec. 1773, Schreiben des Oberconsistoriums vom 8 April 1774.

XVIII.

Fortgesetzte Wirksamkeit des General-Superintendenten Struensee. In den Probsteien Gottorp und Husum ist die Verfassung der Schulen dieselbe wie in Flensburg und Bredstedt. Nach 16jähriger Arbeit und 8 Jahre nach dem Rescripte vom 12 April 1768 sieht Struensee sich dem Ziele um nichts näher gebracht; er bewirkt deshalb ein neues Rescript vom 6 Mai 1777, wodurch das Verbot gegen den Gebrauch irgend welcher anderer Schulsprache als der hochdeutschen abermals eingeschärft wird; die Schullehrer, welche dawider handeln, werden mit „der schwersten Ahndung" bedroht. J. H. E. Bernstorffs Schulverordnung vom 28 Mai 1761., Schullehrer Petersen in Munkbrarup. — In der Probstei Tondern macht Struensee die Erfahrung, daß überall wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, sich „eine große Erkenntniß" findet, während, wo deutscher Gottesdienst gehalten wird, „die Unwissenheit groß" ist. Durch Einschärfung des Befehls, nur Deutsch als Schulsprache zu gebrauchen, sucht er diesem Uebel abzuhelfen und bewirkt zu dem Ende das Rescript vom 17 Decbr. 1777. Der Probst Balthasar Petersen äußert, es sei unchristlich vor Gemeinden, die nur Dänisch verstehen, Deutsch zu predigen. Andreas Peter Bernstorff findet es zweckmäßig, daß die Bauerkinder in Nordschleswig, die sonst dänische Schulsprache haben, auch im Deutschen unterrichtet werden, damit sie später im erwachsenen Alter die deutschen Verordnungen verstehen können. Der Pastor Fabricius in Humdrup spricht sich so nachdrücklich zu Gunsten der dänischen Volkssprache aus, daß Struensee einen Augenblick schwankt; das Oberconsistorium auf Gottorp und der Probst Balthasar Petersen befestigen ihn wieder in seinen früheren Meinungen. Struensee stirbt nach kaum halb vollendetem Werke. Die Regierung sorgt mit Umsicht und Eifer dafür, daß den holländischen Bauern auf Amager und den deutschen Colonisten in Schleswig christliche Erbauung in ihrer Muttersprache zu Theil wird.

In Betreff der Probsteien Gottorp und Husum haben wir keine so ausführliche Nachrichten, als von den andern Theilen Schleswigs, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil Struensee hier selbst Probst und Kirchenvisitator war und deshalb auch selbst den deutschen Unterricht fördern, sowie die desfälligen Verordnungen überwachen konnte; eine Klage über

Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit wäre hier eine Anklage seiner selbst gewesen. In den andern Probsteien mußte er sich dagegen zur Abhülfe etwaniger Mängel an das Oberconsistorium oder an die deutsche Kanzelei wenden, denn als General-Superintendent hatte er von Amtswegen gewöhnlich nur zu inspiciren und einzuberichten; wenn aber in Kirchen- und Schulsachen Veränderungen vorgenommen werden sollten und der Amtmann und Probst unwillig oder außer Stande waren, selbst die betreffenden Schritte vorzunehmen, so mußte es ihnen vom Oberconsistorium oder durch dieses von der deutschen Kanzelei auferlegt werden. Wir wissen jedoch, daß der Zustand im Amte Gottorp zur Zeit seiner Vorgänger Conradi und Reuß ganz derselbe war, wie in den Aemtern Flensburg und Tondern; auch fehlt es uns nicht gänzlich an Nachrichten von Struensees Zeit. In einem Berichte von 1772 erwähnt er einer Klage des Predigers zu Bøl (Boel) „daß einige Knaben, welche nicht zur Schule gekommen und in der Unwissenheit aufgewachsen sind, anderswo zur Konfirmation angenommen wurden". In seinem Visitations-Berichte von 1775 sagt er, „daß sehr viele Eltern in vielen Gemeinen ihre Kinder von der Schule abhalten und sie in der Unwissenheit aufwachsen lassen". Ferner: „In sehr vielen Dörfern sind keine Sommerschulen, und die Winterschulen werden nur von Martini bis St. Peter, das ist vom 11 Novbr. bis zum 22 Febr. gehalten. Was in diesen 4 Monaten auch gelernet wird, das vergessen die Kinder in den andern 8 Monaten. Wenn gleich die Prediger Catechisationen des Sonntags in den Kirchen halten, so finden sich doch dabey gemeiniglich sehr wenige Kinder ein". Ferner: „Es wird mit großem Ernste darauf gesehen, daß fromme und geschickte Schulmeister bestellet werden: aber auch hierin ist ein Mangel und es ist oft schwer, tüchtige subjecta zu finden, weil die mehresten Nebenschulmeister nicht so viel Einnahme haben, als sie zu ihrem ganz nothdürftigen

Unterhalten gebrauchen". Ferner: „In Tolckschubuy, Kirchspiels Tolck, ist keine Schule, und auch keine Schule in der Nähe, wohin die Eingesessene ihre Kinder senden können. Sie wachsen also ohne Unterricht in der grössesten Unwissenheit auf".

In einem späteren Berichte von 1781 sagt er: „Es finden sich nur wenige von den Nebenschulmeistern bey mir (in den Visitationstagen) ein, weil sie keine Sommerschule halten, und zu ihrer Versorgung in den Sommermonaten sich als Knechte vermieten oder andere Handarbeiten übernehmen".

Wir finden also im Amte Gottorp dieselben Verhältnisse wie in Tondern und Flensburg und Alles beinahe unverändert so, wie es vor 40 Jahren unter Conradi und Reuß gewesen war.

Im Jahre 1776, also 8 Jahre nach dem Erscheinen der „allerheilsamsten" Verordnung, sandte Struensee wiederum einen ausführlichen Visitations-Bericht über die Aemter Flensburg und Bredstedt ein. Wir finden noch immer den Zustand unverändert und der Bericht enthält zum größten Theil nur eine lange Reihe von Klagen über den schlechten Schulbesuch, die Untüchtigkeit der Lehrer und die Unwissenheit der Kinder im Deutschen. Wir theilen hier, selbst auf die Gefahr hin, bereits Gesagtes zu wiederholen, Mehreres aus diesem Berichte mit: denn die stete Wiederkehr der Klagen stellt es dem Leser klar und anschaulich vor Augen, wie die Jahre fortschreiten, die Verhältnisse aber sich unverändert erhalten; dazu kommt, daß Struensees eigne Worte demjenigen, der etwa gegen die Genauigkeit der Schilderung Mißtrauen nähren möchte, einen jeden Zweifel benehmen müssen.

Struensee bemerkt im Allgemeinen: „Die alte Gewohnheit, daß die Schulinteressenten ihre Schulmeister als Knechte eigenliebig miethen und selbstgefällig wiederum abschaffen, hat noch nicht aufgehöret, ohngeachtet Seine Königliche Majestät landes-

väterlich allerweisest zu verfügen geruhet haben [1]), daß die Schulmeister von den Pröbsten auf etwanigen Vorschlag der Prediger bestellet werden sollen. In manchen Schulen sind alle Winter neue Schulmeister und bey Annehmung derselben wird von den Schulinteressenten derjenige erwählet und angenommen, welcher am mindesten fordert. Ich habe bemerket, daß diejenigen, welche sich bey den Kirchenvisitationen bey mir eingefunden haben, mehrentheils junge und ungeübte Leute sind, welche des Sommers mit Handarbeit sich ernähren, und die nöthige Geschicklichkeit zum Informiren nicht haben, auch wol von den Pröbsten nicht examiniret worden sind."

Zum Belege dieser Aeußerungen führt er verschiedene Beispiele und Einzelheiten an. Vom Kirchspiele Egebæk wird bemerkt, daß es freilich 7 Schulen habe, daß aber nur wenige Kinder sich zu seiner Catechisation eingefunden hätten, und daß deren Kenntnisse im Catechismus „sehr schlecht" gewesen seien; von allen 7 Schullehrern sei kein einziger erschienen, obwohl sie durch ein Circulairschreiben von der Ankunftszeit des General-Superintendenten und seinem Wunsche, sie zu sehen, in Kenntniß gesetzt seien; sie waren nämlich alle auf Arbeit.

Aehnliches wird von Jørl bemerkt: die wenigen Kinder, welche sich zur Catechisation des General-Superintendenten einfanden, waren „so unwissend, daß sie auf die leichtesten Fragen nicht antworten konnten". In Fjolde hat nicht einmal das Kirchdorf einen festen Schullehrer. In Hjoldelund ist ein neuer Küster angenommen, der zugleich den bisher von einem Käthner besorgten Schulunterricht übernehmen soll; das Dorf hat ein Schulhaus bei der Kirche, aber keine Küsterwohnung. An den beiden Nebenschulen sind 2 Lehrer von je 16 und 18 Jahren, welche 6 bis 7 Mark Lübsch (3 bis 4 Rthlr.) für den Winter erhalten nebst Wandeltisch; „im Sommer müssen sie sich ihr Brod bey den Bauern verdienen". In Nørre-Hagsted (Norder-

[1]) Durch ein Rescript vom 28 März 1761, das wir sogleich erwähnen werden.

hackstedt) ist es ebenso bewandt; der Küster weigert sich geradezu Sommerschule zu halten. Das Kirchspiel Husby betreffend bemerkt Struensee: „Bey dem examine fand ich zu meinem größten Betrübniß, daß die Kinder insgesammt große und kleine sehr unwissend waren, die bekanntesten Fragen nicht beantworten konnten und von dem, was sie auswendig gelernt, keinen Begriff noch Verstand hatten".

Der eigentliche Stein des Anstoßes war und blieb jedoch die Unkunde der Kinder im Hochdeutschen und der fortgesetzte Gebrauch der Muttersprache in den Schulen, indem die Lehrer theils, weil sie selbst nichts auf Hochdeutsch erklären und entwickeln konnten, theils weil sie sich nach den Kindern und ihren Eltern richteten, das Rescript vom 12 April 1768 unbeachtet ließen. Wollte man deshalb einen Schritt weiter, mußte dieser Befehl aufs neue ernstlich eingeschärft und durchgeführt werden. Struensee äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Seine Königliche Majestät haben die landesväterliche Fürsorge gehabt und allerhöchst anbefohlen, daß mit den Schulkindern in der Sprache geredet werden soll, in welcher der öffentliche Gottesdienst gehalten wird. Diesem Königlichen Befehl wird aller Orten nicht nachgelebet, und es entstehet daher der große Schade, daß die Kinder diejenige Sprache nicht lernen, in welcher geprediget, gesungen und öffentlich catechisiret wird, zumal in einigen Gemeinen die Eingesessene in ihren Häusern entweder fresisch oder sehr schlecht dänisch sprechen". . . . . .

„Allerhöchstem Ermessen muß ich es submittiren, ob etwa den Predigern es mit Nachdruck anzubefehlen seyn mögte, mit allem Ernst darüber zu halten, daß in den Gemeinen, wo hochdeutsch gepredigt wird, weder die fresische, noch dänische, noch plattteutsche Sprache in den Schulen gebraucht werden solle". [1]

Die Vorstellungen Struensees fanden bei den deutschgesinnten Behörden ein williges Gehör, und in Folge seiner Klagen

---

[1]) Struensees Bericht vom 24 Sept. 1776.

erließ das Oberconsistorium unterm 6 Mai 1777 ein Rescript zur Abhülfe der gedachten Mängel, welches namentlich ein strenges Verbot gegen den Gebrauch der Muttersprache in den Schulen enthielt. Unterm 20 Octbr. 1777 berichtete auch das Visitatorium der Probstei Flensburg an das Oberconsistorium, daß man jetzt Anstalten getroffen habe, der bisherigen Unordnung zu steuern; namentlich sei

„per Publicandum allenthalben öffentlich intimiret worden, daß die Schulmeister gar nichts anders als Hochdeutsch mit ihren Kindern in der Schule künftig reden, aller andern Sprachen und Mundarten aber sich sorgfältig enthalten sollen".

Wie ernst das Kirchen-Visitatorium diese Sache angriff, sieht man aus den Ausdrücken, in denen es den einzelnen Kirchspielen diesen Befehl mittheilt. In der Mittheilung an Nørre-Hagsted heißt es z. B.: damit nicht wieder der Fall vorkomme, wie voriges Mal beim Besuche des General-Superintendenten, daß die Kinder nicht in der Sprache antworten konnten, worin sie befragt wurden, weil die Schullehrer sie in der Volkssprache statt auf Hochdeutsch unterrichteten, so würden die früheren Mandate in Betreff der Schulsprache nicht nur wiederholt, „sondern auch bey Vermeidung der schwersten Ahndung in fernern Uebertretungsfall aufs neue eingeschärfet". [1])

Außer dem mehrerwähnten Befehl vom 12 April 1768 verweist Struensee in seinem letzten Berichte auch auf eine Verordnung von 1761. Dies ist das königliche Rescript vom 28 März 1761, dessen wir oben (S. 270, Anmerk.) gedacht haben, und das auf Anrathen J. H. E. Bernstorffs erlassen war, nachdem er den lange genährten Plan, das holsteinische Schulgesetz auf Schleswig zu überführen und dadurch eine „Uniformität" des Schulwesens beider Herzogthümer herzustellen, aufgegeben

---

[1]) Kirchen-Archiv zu Nørre-Hagsted.

hatte. Dies Rescript enthält viele lobenswerthe Bestimmungen: wo keine Schulen waren, sollten neue erbaut werden; die Schullehrer sollten nicht länger umherwandernd Kost und Obdach bei den Bauern suchen, sondern hinreichende Einnahme haben, um eignen Heerd und Tisch zu halten; sie sollten feste Anstellung haben und vor der Annahme vom Probsten geprüft werden; das eigenmächtige Annehmen und Verabschieden der Lehrer von Seiten der Bewohner solle durchaus nicht mehr stattfinden. Es ist aber bekanntlich sehr leicht, Bestimmungen niederzuschreiben, dagegen schwer, sie practisch ins Leben einzuführen, und wüßten wir nicht aus Erfahrung, daß es sehr mißlich ist, reformirend in Verhältnisse einzugreifen, welche in den angestammten Sitten und Gebräuchen, Gewohnheiten, Vorurtheilen und in der ganzen ökonomischen Stellung des Volkes wurzeln, daß es aber fast unmöglich ist, etwas auszurichten, wenn man gleichzeitig die innere Natur des Volkes selbst, seine Muttersprache und sein nationales Leben bekämpfen will, so könnten wir es aus diesem Beispiele lernen. Das Gesetz hatte nun volle 15 Jahre bestanden, und welche Früchte hatte es getragen? Wir können uns der Antwort enthalten, da Struensee sie uns in seinem letzten Berichte giebt [1].

---

[1]) Es dürfte auch interessiren, die Aeußerung eines mit der Geschichte des schleswigschen Schulwesens vertrauten Schriftstellers über diese Zeitperiode zu hören. P. Paulsen in seiner Schulstatistik S. 17 sagt hierüber Folgendes: „Die sehnlichst geboffte Beihülfe von Seiten des Staats zur besseren Dotirung der Schulstellen blieb im Ganzen aus, die Unterhaltung des Schulwesens ward den Communen allein überlassen oder aufgebürdet, und es war den Behörden bei dem besten Willen oft unmöglich den traurigen Zustand zu ändern. Der Schulstand war und blieb erbärmlich besoldet und oft kaum vor Hunger geschützt . . . Die Lehrer waren damals in der Regel zurückgekommene Leute, Knechte, Handwerker, welche früher etwas Unterricht genossen, sich zu Martini für den Winter als Schulmeister miethen ließen, und Ostern wieder zum Pfluge oder Spaten, zur Nadel oder Kelle griffen. Zwar

Es würde Struensee auf seinem mühseligen Wege ohne Zweifel zum Troste und zur Ermunterung gereicht haben, — und der Weg blieb mühsam und beschwerlich trotz aller Mandate und Befehle, auf die er sich stützen konnte — wenn er gewußt hätte, daß er in einem Theile Schleswigs, der nicht unter seiner Inspection stand, einen treuen Mitarbeiter hatte, der freilich in einer niederen Stellung lebte, aber weder durch „allerheilsamste" Verordnungen noch Androhung „der schwersten Ahndung im Uebertretungsfalle" zu seiner Pflicht angehalten zu werden brauchte, sondern aus eignem Antriebe mit Eifer dahin arbeitete, die dänischen Bauerkinder Hochdeutsch zu lehren. Wäre ein solcher Mitarbeiter ihm bekannt gewesen, hätte Struensee ihn als ein leuchtendes Beispiel den lauen und gleichgültigen Predigern und widerspenstigen Schullehrern vorhalten können. Ein solcher Mann war der Küster und Schullehrer Petersen in Munkbrarup, das dem Herzoge von Glücksburg gehörte. In 20 Jahren war er Lakai beim Herzoge gewesen, und wirkte im Geiste seiner Herrschaft, der er sowohl sein Amt als seine Sprachfertigkeit verdankte, getreulich für die Ausbreitung der deutschen Sprache. Zwar arbeitete er still und unbemerkt in seinem kleinen Kreise, aber sorgte doch dafür, daß seine Verdienste zur Kunde der Nachwelt gelangten. Er machte sich ein Buch, worin er außer andern Denkwürdigkeiten seines Lebens und während seiner Amtswirksamkeit [1]) auch Folgendes aufzeichnete:

---

mußten sie sich einer Prüfung beim Probsten unterwerfen, allein bei der Dürftigkeit der Interessenten und der schlechten Verfassung der einzelnen Schulstellen, mußte man froh sein, einen Lehrer zu finden, welcher nur einigermaßen lesen, ziemlich fertig schreiben, mit Hülfe eines sogenannten Einschreibebuchs rechnen, die gangbarsten Melodien singen, und den Landescatechismus „abhören" konnte." Nach und nach wurden zwar einige Schulhäuser aufgeführt, aber ein Schulhaus ist noch keine Schule.

1) Zum Beispiel diene Folgendes: „Im Jahre 1773 den 7ten Februari

„Die Schule war ungefähr 50 Kinder stark, sie könten aber kein deutsches Wort verstehen oder sprechen. Die Leichen wurden um der Kirche gesungen von dem Prediger und Küster, welches bey schlechter Witterung sehr schwer war; ich nahm also eine kleine Schule davor, und die Kinder lernten immer beßer Deutsch sprechen, so daß die Eltern es wieder von den Kindern lernten, und etliche Jahre sprachen sie fast alle Deutsch" [1]).

Das Amt **Tondern** war von Struensee ebenso oft visitirt worden, als die andern ihm untergebenen Probsteien, und wir haben bereits gesehen, welche Aeußerungen des Mißfallens die dortigen Verhältnisse bei ihm hervorriefen. Dieselben Klagen wiederholen sich in den späteren Berichten z. B. 1768: „Die Schulen werden von den Kindern sehr unfleissig besuchet"; 1771: „nicht selten ist es geschehen, daß ich mit vieler Befremdung wahrgenommen, wie hie und da die heilsamsten Vorschriften gänzlich aus den Augen gesetzet werden". Ferner: „Pastor und Schulmeister klagten, daß die Kinder nicht zur

---

auf Lichtmißen Tag bin ich hier als Organist, Küster und Schul-Meister bei dieser **Munckbrarupper** Christlichen Kirche eingesetzt, und habe zugleich auf demselben Tag mein erstes Opfer empfangen, und dabey die Gnade gehabt, weil ich als **Cammerlaquat** 20 Jahre bey dem Glücksburgischen Hofe gedient hatte, daß die Herrschafften bey meiner Intrudicirung gegenwärtig waren, wie auch meine gute Freunde, welche alle mit opferten. Und weil ich dieses Buch nicht allein für mich, sondern auch für meine Nachkommende gemacht habe, so will ich mein erstes Opfer hier pünctlich her setzen; denn dieses Buch soll bey dem Dienste bleiben, damit meine Nachkommende sehen können, wie zu der Zeit die Einkünfte gewesen sind, und was vor Mühe ich gehabt habe, die eingerißene Unordnung zu dempfen." (Dies Buch findet sich noch als Inventar beim Amte).

[1]) In Munkbrarup ist es inzwischen nicht besser gegangen, als in Nörre-Hagsted; obgleich nämlich am letzteren Orte „vom Anfange der christlichen Religion" und in Munkbrarup seit 1773 Deutsch gesprochen sein sollte, ist dennoch heutigen Tags Dänisch die Muttersprache in beiden Kirchspielen.

Schule geschickt würden. Und diese Klage habe ich an vielen Orten hören müssen. Die Königlichen Allerhöchsten Befehle, wie diesen Unordnungen abgeholfen werden soll, sind vorhanden, es kommt also nur darauf an, daß darüber gehalten werde". — Immer sind es diese Verordnungen, denen man nicht gehorchen will! — Aber erst vom Jahre 1777 und der folgenden Zeit an erhalten wir ausführlichere Nachrichten über die Verhältnisse im Amte Tondern, weil Struensee hier mit mehreren Männern in Berührung kam, welche in Vergleich mit ihm einen sehr lauen Spracheifer zeigten und sogar Einwendungen machten gegen die rücksichtslose Heftigkeit, womit er die Muttersprache vermittelst des Hochdeutschen zu verdrängen suchte.

Nach seiner Visitation im Jahre 1777 fand er sich veranlaßt über die Sprachverhältnisse in der Probstei Tondern Folgendes einzuberichten:

„Bey den Examinibus habe ich deutlich bemerket, wie der Unterricht in den Schulen und auch in den Kirchen beschaffen sey. An den mehrsten Orten, wo in dänischer Sprache geprediget und die Jugend unterwiesen wird, traf ich eine gute Erkenntniß an. In einigen Gemeinen aber, wo der Gottesdienst in teutscher Sprache geschiehet, war die Unwissenheit groß. Hievon ist wol dieses mit eine Ursache, daß die Einwohner unter einander dänisch, und an den Seeküsten in Wiedingharde fresisch reden. Es ist zwar der allerernstlichste Königliche Befehl, daß überall die Schuljugend in der Sprache unterrichtet werden solle, in welcher geprediget wird. Allein es wird diesem Allerheilsamsten Befehl aller Orten nicht nachgelebet. Dahero in solchen Orten, wo teutsch gepredigt wird, und die Eingepfarreten Dänisch oder Fresisch unter einander reden, die Kinder weder die Worte noch die Sachen verstehen lernen, welche bis zu ihrer Confirmation keine andere als die dänische oder fresische Sprache hören. Ich habe nicht verabsäumet den Predigern und Schullehrern es alles Ernstes einzuschärfen, daß in den Schulen keine andere Sprache geredet werden soll, als in welcher der

öffentliche Gottesdienst gehalten wird. Insonderheit habe ich bemerket, daß geringe Personen weiblichen Geschlechts der teutschen Sprache gar nicht mächtig sind. An einigen Orten habe ich Gelegenheit gehabt, wegen besonderer Angelegenheiten mit ihnen zu reden; aber sie haben sich weder Teutsch gegen mich ausdrücken, noch auch mich verstehen können, wenn ich Teutsch mit ihnen reden wollte. Nichts desto weniger hören diese Personen Teutsch predigen, sie singen teutsche Gesänge, und auch ihre Beichtformel sagen sie in teutscher Sprache her".

Hätte Jemand sich die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, wie verderblich der Gebrauch hochdeutscher Kirchen- und Schulsprache in Gemeinden mit dänischer und friesischer Muttersprache sei, und wie nothwendig es sei, in der Kirche und Schule zur Muttersprache zurückzukehren, so hätte dies nicht treffender und überzeugender geschehen können, als durch Struensees eben erwähnte Schilderung der Verhältnisse; aber Struensees Absicht war eine ganz andere; er wollte nur seine Klage über Nichtachtung des Rescripts vom 12 April 1768 motiviren und eine abermalige Einschärfung desselben veranlassen. Er sagt selbst, daß, wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch sei, habe die Jugend gute Kenntnisse, während sie sehr unwissend sei in den Gemeinden mit deutscher Kirchen- und Schulsprache; er sagt ferner, daß die Kinder weder die Worte noch den Sinn dessen verstehen, was sie lernen, und daß sowohl Junge als Alte deutsche Predigt hören, deutsche Gesänge singen und auf Deutsch beichten, ohne ein Wort Deutsch zu verstehen; Struensee müßte sehr blind gewesen sein, wenn er nicht eingesehen hätte, was hier zu thun sei und was seine Pflicht von ihm fordere; aber es gebrach weder ihm noch seinen vielen deutschen Mitarbeitern in den höheren und niederen Kreisen der Verwaltung an der rechten Einsicht, sondern nur am rechten Willen.

Man vergleiche nun diese Schilderung Struensees vom Jahre 1777 mit der Versicherung Falcks und seiner zahlreichen

schleswigholsteinischen Anhänger und Nachsprecher, daß hochdeutsche Kirchensprache in diesen Gegenden 200 Jahre im Gebrauche gewesen sei und daß das Volk „während dieser Zeit nur deutsche Bücher gelesen (!) und nur deutsche Lieder gesungen" habe! „Alles was geistig (!) bildet, ist also dem Volke in deutscher Sprache überliefert worden"! Man wird jetzt ermessen können, wie viel Wahres diese Behauptung enthält.

Wenn Struensee klagte, pflegte das Oberconsistorium ihm mit einem Rescripte zu Hülfe zu kommen und so geschah es auch dieses Mal. Unterm 17 Dec. 1777 wurde folgendes Rescript an das Visitatorium erlassen:

Christian VII. p. p.

„Bey der in diesem Jahre von Unserm Ober-Consistorial-Rath und General-Superintendenten Ehrn. Struensee in der Probstey Tondern gehaltenen General-Kirchen-Visitation sind nachstehende Unordnungen und Mängel bemerkt worden:

. . . . . .

5. in den Gemeinen, wo der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten wird, ist die Unwissenheit groß, welche daher rühret, daß die Einwohner von der deutschen Predigt weder die Worte noch die Sache verstehen.

Wenn nun Unser ernstliche Wille ist, daß diesen Unordnungen und Mängeln abgeholfen werde, so befehlen Wir Euch hiedurch Allergnädigst:

. . . . . .

ad 5. Euch ist erinnerlich, daß unterm 12ten April 1786 eine Verfügung erlassen wurde, daß die Schuljugend in der Sprache unterrichtet werden solle, in welcher gepredigt wird. Die von Unserm General-Superintendenten bemerkte Unwissenheit in den Gemeinen, wo der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten wird, beweiset hinlänglich, daß dieser Vorschrift wenigstens nicht aller Orten nachgelebet werde. Da aber solche nicht ohne Grund abgegeben worden, indem man von Leuten, die kein Deutsch können, folglich von der Predigt *weder die Sache noch die Worte verstehen*, die Kirchenlieder

in einer ihnen unbekannten Sprache absingen, und ihre Beichtformeln ohne sie zu verstehen hersagen, wenige oder fast gar keine Kenntnisse der Religions-Wahrheiten erwarten kann: so wollen Wir hiedurch, daß Ihr die Schulmeister und Prediger in gedachten Gemeinen ernstlich anhaltet, daß die Jugend in der deutschen Sprache gehörig unterrichtet werde ... —

Gegeben p. p., Gottorp p. p.

An

Die Kirchen-Visitatores des Amts Tondern."

Dies Rescript enthielt indeß zugleich einen scharfen Verweis für das Kirchenvisitatorium in Tondern, das seine Pflicht nicht besser wahrgenommen und die Durchführung des deutschen Schulunterrichts mit so geringem Erfolge überwacht hatte. Einen solchen Vorwurf wollte das eine Mitglied des Visitatoriums [1]), der Probst Balthasar Petersen, bekannt als ein ausgezeichneter Schulmann und Stifter des deutschen Seminars in Tondern, nicht ruhig hinnehmen. Ebenso wie früher bei einer ähnlichen Gelegenheit der Probst Lundius und Amtmann Holstein in Flensburg gezwungen wurden, der Wahrheit die Ehre zu geben, so mußte in diesem Falle der Probst Petersen die ungeschminkte Wahrheit bekennen und konnte nicht umhin, sowohl über die älteren und neueren Verdeutschungs-Versuche seine Meinung zu äußern. Seine Aeußerung in dieser Sache ist um so bedeutungsvoller, als er im Uebrigen grunddeutsch war und sich stets als solchen zeigte. Seine Worte sind diese:

„Es ist allerdings ein Hindernis an der Erkentnis Gottes, daß in so vielen Gemeinen, wo eitel Dänisch geredet wird, und die Kinder nichts als Dänisch hören, der Gottes Dienst in deutscher

---

[1]) Der Amtmann Bjelke und Probst Petersen waren in dieser Sache uneinig, weshalb letzterer seine Erklärung für sich einsandte, und erst nachdem dies geschehen, den Amtmann davon in Kenntniß setzte. Uebrigens berührt die Erklärung des Amtmanns durchaus nicht die Sprachverhältnisse.

Sprache gehalten wird. Die Fürstliche Landes-Regierung [1]) achtete dieses Herzogthum als eine deutsche Provintz, und daraus machten die Prediger einen Misbrauch, die Superintendenten waren alle deutsch und zum theil die Pröpste, und folglich unvermögend das Erkentnis der religion bey der Jugend und dem gemeinen Mann zu untersuchen; und dieses hatte auf die Prediger den starken Einfluß, daß sie Deutsch zu predigen anhuben und dadurch viel Unfal anrichteten, daher sowohl der Gottes Dienst, die Predigt und die Schul-Lehre deutsch geworden, dergestalt daß ich keine Gemeine weiß, wo die Schule dänisch und der Cantzel Vortrag blos deutsch wäre".

Er bemerkt ferner, daß noch in der letzten Zeit, unter der königlich dänischen Regierung, einzelne Prediger, ganz wie früher unter dem gottorpschen Regimente, die dänische Kirchen- und Schulsprache in Deutsch verwandeln; dieses bittet er den König untersagen zu wollen:

„Würden des Königes Majestät Allerhöchst gefallen zu befehlen, daß kein Prediger sich unterfangen sollte, den Gottes Dienst oder die Schule in eine andere zu verwandeln, als worin solche bey seines Antecessoris Zeit war, so würde es einer solchen Gemeine und ihrer Jugend nützlich seyn; denn die Schule wird zum Schaden der Gemeine hie-und her deutsch, wo Dänisch allgemein geredet und in dieser Sprache bisher geprediget worden. Es solte also Schule und Cantzel nach Ewer Königlichen Majestät allerhöchsten und gerechten Willen harmoniren, denen Predigern aber ernstlich untersaget werden, darin eigenmächtig eine Aenderung zu unternehmen" [2]).

---

[1]) Das Amt Tondern gehörte mit zum fürstlichen oder gottorpschen Theile Schleswigs. Wir haben bereits oben S. 138 seine Aeußerung über das Streben der gottorpschen Regierung, Schleswig zu verdeutschen, mitgetheilt, wiederholen diesen Passus aber hier im Zusammenhange mit seinen andern Aeußerungen.

[2]) Struensees Bericht ist vom 31 Oct. 1777; die Erklärung des Probsten Petersen vom 14 März 1778.

Diese Erklärung des Probsten Petersen hatte zur Folge, daß am 10 Nov. 1778 ein Rescript an die Kirchenvisitatoren erschien, worin ihnen auferlegt wurde: „gedachten Predigern alle dergleichen eigenbeliebige Veränderungen ausdrücklich und ernstlich zu untersagen, auch bey etwa bemerktem Ungehorsam anhero zu berichten“ [1]).

Offenbar hätte Struensees letzte Beschreibung der traurigen Folgen, welche der Mangel am Verständniß des Deutschen für die Bevölkerung mit sich führte, einen tiefen Eindruck auf die deutsche Kanzelei gemacht; ja so tief und stark war dieser Eindruck, daß man sich fragte, ob es nicht zweckmäßig sei, Anstalten zu treffen, daß die Bauerkinder auch in den Gegenden, wo die Kirchen- und Schulsprache immer dänisch gewesen war, in der deutschen Sprache unterrichtet werden könnten. Dies hieß nach der Meinung der deutschen Kanzelei auf die rechte Weise für

---

[1]) Die deutsche Kanzelei fand jedoch bald selbst das Rescript vom 10 Nov. 1778 bedenklich. Möglicherweise konnte es nämlich so aufgefaßt werden, als wäre es gegen solche Veränderungen im Schulwesen gerichtet, die die jetzigen Prediger in Folge des Rescripts vom 12 April 1768 vorgenommen hatten, und daß man also jetzt darauf verfallen könnte, dänische und friesische Schulsprache in den Kirchspielen einzuführen, wo die Predigt deutsch war und also nach dem Rescripte vom 12 April auch die Schulsprache deutsch sein sollte. Um einem solchen Mißverständnisse vorzubeugen, erschien unterm 2 März 1779 ein neues Rescript des Inhalts, daß mit dem früheren Befehle nur solche Veränderungen gemeint seien, die gegen das Rescript vom 12 April 1768 stritten; nur solche Veränderungen in der Schulsprache, welche die jetzigen Prediger sich erlaubt, sollte das Visitatorium nach Untersuchung der Sache wieder aufheben. Die Meinung des Rescripts war also, daß in allen Kirchspielen mit deutscher Predigt, selbst wenn diese erst nach 1768 eingeführt war, nicht nur die Kirchen-, sondern auch die Schulsprache deutsch sein solle, dagegen seien die Versuche, deutsche Schulsprache in Gemeinden mit dänischer Kirchensprache einzuführen, worüber Probst Petersen geklagt hatte, zu verhindern und aufzuheben.

das Bedürfniß der Bevölkerung sorgen: denn wenn Unkunde des Deutschen ein Unglück für die Bevölkerung war, und daran konnte man nach Struensees letztem Berichte nicht zweifeln — so war es eine Wohlthat für dieselbe, wenn überall dafür gesorgt wurde, daß sie in den Besitz dieser wichtigen Kenntniß gelangen könne. Wenn auch diese Kenntniß augenblicklich für die nördlichen Gegenden in Beziehung auf Schule und Kirche überflüssig war, weil sie ja dänische Sprache hatten, so gab es doch viele andere Verhältnisse, in denen das Deutsche den Bauern sehr nützlich sein konnte. Der Schluß des Schreibens an das Oberconsistorium, worin diesem die Sache zur Erklärung vorgelegt wird, lautet so:

„Uebrigens erbittet man sich darüber eine gefällige Nachricht: Ob nicht an den Orten, wo der Gottesdienst in dänischer Sprache gehalten wird, mithin auch der Schulunterricht in derselben Sprache geschiehet, den Kindern nebenher so viel Deutsch beygebracht werden müße, daß sie die in dieser Sprache ausgehende Verordnungen verstehen können?

Königliche deutsche Kanzeley zu Copenhagen den 20sten Febr. 1779."

Leider müssen wir hinzufügen, daß dies Schreiben von **Andreas Peter Bernstorff** unterzeichnet ist. Zwar ist der Name des jüngern Bernstorff einer von denen, die jeder Däne gern mit ungetheilter Hochachtung und Liebe nennen möchte, aber bei aller Anerkennung der großen Verdienste **A. P. Bernstorffs** dürfen wir uns nicht verhehlen, daß er in der Regierung Schleswigs nur der deutschen Richtung folgte, die ihm nach Geburt und Bildung als die natürlichste erscheinen mußte [1]).

---

[1]) Uebrigens war dieser Gedanke des jüngeren Bernstorff nicht ganz original; das Oberconsistorium auf Gottorp und der Liefländer Conradi haben einen ähnlichen gehabt. Als man darüber verhandelte, inwieweit die Bestimmung in der Kirchenverordnung des Herzogs Friedrich von Glücksburg von 1735, § 12, statthaft sei,

Freilich war dies in noch höherem Grade mit seinem Oheim J. H. E. Bernstorff der Fall, und zwar ohne daß dieser seinen schädlichen Einfluß auf die Leitung der schleswigschen Verhältnisse auf ähnliche Weise wie sein Neffe durch Verdienste anderer Art aufgewogen hätte.

Bevor das Oberconsistorium antwortete, holte es das Bedenken des Visitatoriums ein. Dieses erklärte, weil die ganze civile Verwaltung deutsch sei und alle Verordnungen in dieser Sprache erlassen würden, so

„würde es allerdings zu wünschen seyn, daß selbst an den Orten, wo der Gottesdienst in dänischer Sprache gehalten wird, mithin auch der Schul-Unterricht in derselben Sprache geschiehet, dennoch denen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts (besonders wenn diese Wittwen werden) nebenher so viel Deutsch

---

daß die Bauerkinder in Sundewith auf Deutsch unterrichtet werden sollten, erklärte das Oberconsistorium in einem Bedenken an Christian VI., vom 25 Juli 1739, daß eine solche „Verfügung heilsam und ersprießlich" sein werde, weil „viele geistreiche und zu Erbauung beytragende Bücher in der deutschen Sprache geschrieben seynd und noch täglich in öffentlichen Druck gegeben werden", welche dann die Bauern würden lesen können; ebenfalls würde ihnen die Kenntniß des Deutschen sehr zu statten kommen „wegen ihres mit denen Benachbarten habenden Commercii und Umbgangs, auch zu Handen kommenden Rechts Processe." Das Oberconsistorium fand nur einen Punkt bedenklich, nämlich daß der Herzog von Augustenburg und der Graf Reventlow im Namen ihrer Unterthanen gegen diese Bestimmung protestirt hatten (siehe oben S. 197—202 und S. 251—53); man müsse also entweder zuvor ihre Einwilligung haben oder der König könne sie als supremus Dominus geben. Der Gen.-Superintendent Conradi empfahl in seinem Bedenken vom 23 Dec. 1739 diesen Paragraphen in der Kirchenverordnung des Herzogs von Glücksburg dem Könige zur Bestätigung, und fügte unter andern die Bemerkung hinzu, es werde der dänischen Jugend zum Nutzen gereichen, zwei Sprachen zu lernen „umb wenn sie bey mehreren Jahren an teutsche Oerter kommt, den Gottesdienst mit Nutzen beywohnen zu können." (Archiv des Schlesw. Minist.)

beygebracht würde, daß sie die in dieser Sprache ausgehende Verordnungen verstehen könnten."

Freilich war hierbei eine Schwierigkeit, nämlich der Umstand, daß die Schullehrer, welche die Kinder im Deutschen unterrichten sollten, selbst kein Deutsch verstanden; indem das Visitatorium diesen Punkt berührt, giebt es zugleich den Weg an, wie man diese Schwierigkeit überwinden könne:

„Wenn inzwischen ein Theil der gegenwärtig in Officio stehenden Schulmeisters hiezu unvermögend, indem sie selbst der deutschen Sprache nicht so mächtig, so submittiren wir es allerunterthänigst zur höhern Beurtheilung, ob bey künftiger Besetzung derer Schul-Bedienungen nicht dahin zu sehen, daß die zu wählende Subjecte in beyden Sprachen hinreichend kundig" [1]).

Dies war dem Oberconsistorium doch zu arg. Es bezieht sich auf die Schwierigkeit, welche aus der mangelnden Sprachfertigkeit der Schullehrer entstehe, und räth im Hinblick hierauf vom Vorschlage ab. Es sagt: „Wollte man dies (den Vorschlag des Visitatoriums) für die Zukunft zur Regel machen, so dürfte es bald an tüchtigen Subjectis zu den Kirchspiels-Schul-Bedienungen fehlen, Neben-Schulmeister aber überall nicht mehr zu finden seyn." Das Oberconsistorium räth deshalb, Alles „auf dem bisherigen Fuß, und einem jeden die Willkühr zu lassen, je nach dem er es für sich mehr oder weniger vortheilhaft zu seyn glaubet, sich mit der teutschen Sprache bekannt zu machen" [2]).

A. P. Bernstorff gab nun diesen Plan auf, und somit war der genannte Verdeutschungs-Versuch allerdings für dieses

---

1) Dies Bedenken ist, wie man an der Handschrift sieht, vom Amtmann Bjelke abgefaßt, aber zugleich vom Probsten Balthasar Petersen mit unterzeichnet.

2) Das Bedenken des Visitatoriums ist vom 16 März 1779, die Erklärung des Oberconsistoriums vom 30 März 1779.

Mal beseitigt, aber keineswegs für immer abgethan; vielmehr haben wir ihn in unsern Tagen wieder auftauchen und wirklich durchdringen sehen.

Struensees Visitation des Amtes Tondern im Jahre 1780 war in mehreren Beziehungen die bemerkenswertheste von allen. Wir erhalten hier nicht nur bedeutungsvolle Aufschlüsse über ihn selbst und seine Amtsgenossen in den Oberbehörden des schleswigschen Kirchen- und Schulwesens, sondern sehen auch die schleswigschen Sprachverhältnisse in einem klareren und schärferen Lichte, als je vorher.

Als nämlich Struensee in die Gegenden kam, wo Deutsch Kirchensprache war und der Vorschrift gemäß Schulsprache sein sollte, obgleich das Volk nur Dänisch redete, trat dieser seltsame Widerspruch ihm abermals vor Augen, und er äußert von Neuem sein Erstaunen, nicht darüber, daß der Gottesdienst Deutsch sei, sondern daß das Volk Dänisch rede und kein Deutsch könne. Zugleich dankt er der Regierung, daß sie seine desfälligen Bemerkungen im vorigen Berichte vom Jahre 1777 berücksichtigt und durch das Rescript vom 17 Dec. 1777 eingeschärft habe, daß deutsche Schulsprache überall streng durchzuführen sei, wo Deutsch gepredigt werde. Inzwischen fanden sich mehrere Prediger, welche die Sache mit ganz andern Augen betrachteten, als der Gen.-Superintendent, obgleich sie in ihrer Amtsführung den strengen Befehlen folgen mußten, die Struensee beim Oberconsistorium und der deutschen Kanzelei ausgewirkt hatte. Dies war namentlich der Fall mit den Predigern in Humdrup, Ubjerg, Aventoft und vielleicht mehreren. Als Struensee in diese Kirchspiele kam, wurde die Sache gesprächsweise erörtert, und vor allen zeigte sich der Prediger in Humdrup, A. G. Fabricius, als ein entschiedener Gegner der bisher vom Gen.-Superintendenten befolgten Anschauungen über die Sprachverhältnisse. Um wo möglich Struensee zu über-

zeugen, überreichte er demselben eine ausführliche schriftliche Darstellung des ganzen Verhältnisses, wie er es betrachtete. Dieses merkwürdige Aktenstück lautet folgendermaßen:

„Unter die gottesdienstliche Mängel hiesiger Gegenden dürfte man wol billig den Gebrauch der deutschen Sprache zählen. Darinnen geschehen alle actus ministeriales, darinnen wird die Jugend unterrichtet, auch bey dem öffentlichen Gottesdienst gesungen und geprediget, ausser daß etwa hie oder da eine dänische Predigt dann und wann mitunter gehalten werden mögte. Die Einwohner reden durchgängig Dänisch, und man muß sich mit einem jeden bey allen Vorfällen in dieser Sprache unterhalten. Es giebt zwar etliche wenige, die Deutsch reden und vielleicht mehrere, die etwas davon verstehen, allein das findet sich gleichfalls in den benachbarten Gemeinen, wo gleichwol die dänische Sprache die Gottesdienstliche ist. Ich habe es in so vielen Jahren genugsam erfahren [1]), daß die meisten Alten und Jungen vom Deutschen wenig oder nichts begreiffen. Die Kinder lernen den Catechismus und dessen Erklärung Deutsch. Der hiesige Küster redet in der Schule Deutsch, ohne jemals von einem Kinde eine Antwort in dieser Sprache zu haben; es mögte sich denn ein ausnehmend Genie in dem Theil auszeichnen. Der größte Theil der Catechumenen bleibet aus diesem Grunde hier ziemlich unwissend, und sie kommen selten weiter, als daß sie mit Ja und Nein antworten: weil sie sich im Deutschen weder ausdrücken können noch wollen, obgleich man viele Zeit verbringet, sie aus dem Deutschen ins Dänische übersezen zu lassen. Dahero muß man sich bey der Cura speciali, bey Beichthandlungen und bey dem Umgang mit Kindern durchgängig der dänischen Sprache bedienen, wenn man verständlich seyn und Vertrauen erwecken will. Und wenn man auch mehrmalen oder allezeit Dänisch predigte, so wäre solches ein gewisses Mittel der Gemeine das deutsche Rituale und den deutschen

---

[1]) Fabricius war in einem Zeitraume von 23 Jahren Prediger in Humdrup; er kam dahin 1757; — siehe Jensen, Kirchl. Statistik, S. 476.

Gesang allmählich mehr unverständlich zu machen. Die benachbarten Pastores zu Aventoft und Ubarg, mit deren Gemeinen es in diesem Fall eine gleiche Beschaffenheit wie mit der hiesigen hat, denken und wünschen in dem Theil mit mir einerley, und erklärten sich bey der General-Kirchenvisitation in Aventoft mit mir einstimmig, daß der Gottesdienst und Religionsunterricht in der dänischen Sprache am gemeinnüzigsten wäre. Eben dieses läßt sich von den sämtlichen Gemeinen hiesiger Karrharde, wenn man Leck, Enge und Stedesand ausnimmt, behaupten, wo überall die dänische Sprache im gemeinen Leben die herrschende ist, und man sich darin durchgängig mit seinen Zuhörern unterhalten muß. Eine solche Veränderung im Rituali, in dem Gesang und in dem Unterricht der Jugend, was die Sprache anlanget, mögte jetzt um so viel leichter und ohne ausserordentliche Kosten stattfinden können, da ohnedem die Einführung neuer deutscher Gesang- und Lehr-Bücher nahe zu seyn scheinet. Manche meiner Zuhörer und der Eingepfarreten in den erwähnten Kirchspielen sind davon überzeugt und sehnen sich darnach. Wiewol es auch an solchen nicht fehlen würde, welche aus einem blinden Festhalten an der alten Weise sich dagegen empören mögten. Allein wenn ich gleich lieber Deutsch als Dänisch rede, so machen doch die wichtigen Vortheile einer leichteren und gründlicheren Unterweisung der Jugend, und eines richtigen Begriffs von den Predigten, also eine mehrere Aufheiterung des hiesigen Publici in der Religion, die auch in den bürgerlichen Wohlstand so vielen Einfluß hat, daß ich meinen Zuhöreren diese zweckmäßige Veränderung und mir die Erleichterung in einer nüzlicheren Führung meines Amtes gerne wünsche. Wenigstens wäre es gut, wenn auf einmal nicht alles zu erhalten wäre, daß beyde Sprachen, was das Rituale, das Singen und den Kinderunterricht anlanget, hier eingeführet würden, da man denn nach und nach ohne vielen Widerwillen den Uebergang von der deutschen zu der dänischen Sprache würde machen können.

Bey der General-Kirchenvisitation zum Humtrup den 3ten Sept. 1780.

Fabricius."

So lautet diese einfache, klare, ungeschminkte und überzeugende Schilderung der wahren Sachlage und Darlegung der Nothwendigkeit, den bisher befolgten Weg zu verlassen. Dieser schleswigsche Prediger war somit der erste kräftige und entschiedene Fürsprecher einer Richtung, die freilich noch weit entfernt war zur Geltung zu gelangen, die aber doch dereinst siegen und die zerstörte Einheit des Volkslebens wiederherstellen sollte, indem sie darauf drang, die Volkssprache wieder in Schule und Kirche und demnächst auch vor Gericht und in die öffentliche Verwaltung einzuführen. Daß Fabricius die Sache der Wahrheit gemäß darstellt, ist bei ihm nicht etwa durch Aerger über eine empfangene Zurechtweisung veranlaßt, weil er den Befehlen der Regierung nicht pflichtschuldig nachgekommen wäre; ebenso wenig lag der Grund in einer besonderen Vorliebe fürs Dänische, denn er selbst „redete lieber Deutsch als Dänisch." Wir haben hier vielmehr das Zeugniß eines deutschgebildeten schleswigschen Predigers, abgelegt allein im Interesse der Wahrheit, weil sein Gefühl ihm sagte, was er der ihm von Gott zur Seelsorge anvertrauten Gemeinde schuldig sei, und weil es ihm mehr am Herzen lag, das Reich Gottes als die Macht und Ehre der deutschen Sprache zu fördern. Diese Gewissenhaftigkeit hatte er vermuthlich im elterlichen Hause gelernt, denn er war ein Sohn des Predigers **Lars Fabricius** in Medelby, der sich, wie wir wissen [1]), dadurch vor den Predigern der benachbarten Kirchspiele auszeichnete, daß er vor seiner dänischen Gemeinde nicht Deutsch, sondern stets Dänisch predigte. Die beiden andern Prediger, welche der Meinung des A. G. Fabricius beitraten, waren **Christian Ambders** in Ubjerg [2]) und **Asmus Petersen** in Aventoft.

---

[1]) S. ob. S. 248. Nach einer Tradition, die sich noch am Orte bewahrt hat, soll Lars Fabricius in Medelby sogar Dänisch confirmirt haben.

[2]) Sein Bruder war ohne Zweifel Andreas Ambders in Süder-Lügum; wenn diese Vermuthung richtig ist, war er ein geborner *Friese von* Sylt; siehe Jensen, Kirchl. Statistik, S. 379. 473.

Diese Erklärung des Pastors Fabricius ist schon an sich in hohem Grade beachtenswerth; sie wird es aber noch mehr durch die Wirkung, die sie auf Struensee hatte. Struensee hatte nun seit 1760, also in 20 Jahren regelmäßig die Probstei Tondern besucht, gewöhnlich jedes dritte Jahr, war von Kirchspiel zu Kirchspiel gereist, hatte stets dieselben Verhältnisse gefunden und immer von Neuem darüber nachgedacht. Man hätte glauben sollen, daß die Wahrheit sich in den Verhältnissen selbst mit lauterer Stimme äußere, als ein Mensch es vermöge, und daß diese ihm den richtigen Weg gezeigt hätte. Aber er war nie über den Schluß hinausgekommen, daß das Volk seine Muttersprache aufgeben und Deutsch lernen müsse; das Mittel hierzu sei deutsche Schulsprache, und wolle man dies umgehen oder gar bekämpfen, so müsse es durch immer schärfere Regierungsmaßregeln mit Gewalt durchgesetzt werden. Als er aber von einem Andern die entgegengesetzte Anschauung verfechten und darstellen hörte, fühlte Struensee sich getroffen; die einfache und klare, zugleich aber nachdrückliche und beredte Weise, in der Fabricius die Sache darstellte, und einen praktischen Weg anwies, wie die Veränderung mit Leichtigkeit durchzuführen sei, konnte ihre Wirkung nicht verfehlen. Struensee wurde schwankend und unsicher; es tauchte in seiner Seele gleichsam eine Ahnung auf, daß man hier vielleicht in vielen Jahren sich an einem wehrlosen Volke schwer versündigt habe; er ging nun zur entgegengesetzten Ansicht über und beschloß dem Könige Fabricius' Vorstellung zu übersenden und selbst zu empfehlen. Seine Worte sind diese:

„Es hat der Pastor Fabricius in Humptrup mir einen ausführlichen Aufsatz eingehändiget, und es wird mir erlaubet seyn denselben allertieferniedrigst zu wiederholen, auch Königlichen Allerhöchsten Entschließung allersubmissest anheim zu geben, was hierin zum Heil der Unterthanen Landesväterlich zu resolviren sein mögte."

Er theilt nun Fabricius' Antrag mit und fügt noch bestimmter hinzu:

„Diese Vorstellung des Pastoris Fabricius finde ich an meinem Theil gegründet, und es sind mehrere Gemeinen besonders im Amte Tondern, auch einige im Amte Flensburg, welche unter sich beständig Dänisch reden, und die Kinder von Jugend auf bey ihren Eltern und in ihren Häusern keine andere als die dänische Sprache hören, dahero es den Eingesessenen durchgehends schwer, ja unmöglich ist eine Predigt und einen Vortrag in deutscher Sprache zu verstehen. Es ist leicht zu erachten, daß dieses die Ursache großer Unwissenheit in solchen Gemeinen sey."

Nun sollten die Gutachten der verschiedenen Behörden eingeholt werden, und schon die Langsamkeit, mit der diese eingingen, ließ für den Ausgang der Sache nichts Gutes ahnen, oder war jedenfalls sehr auffallend. Struensee sandte seinen Bericht am 7 Decbr. 1780 ein, das tondersche Visitatorium aber, das unterm 2 Febr. 1781 befragt worden war, brauchte über anderthalb Jahre, um die Antwort auszufertigen; diese kam nämlich erst am 17 Septbr. 1782. Der Inhalt dieses Schreibens, zu dem man so lange Zeit gebraucht hatte, ist merkwürdig genug; es lautete so:

„Was nun die uns zur Berichtserstattung communicirte Puncte anbetrifft, ermangeln wir nicht hiedurch allerunterthänigst anzuzeigen, wie

quoad Passum I, 1) Die deutsche Sprache ohnfehlbar (!) die herrschende Sprache in Karrharde sey!

2) dann und wann zum Gefallen der Dienstboten, welche größesten Theils aus den nordlichen Gegenden sind, eine dänische Rede gehalten wird;

3) verlangen die Baurn durchgehends in den Schulen deutsch, damit ihre Kinder in den Städten und sonst in der Fremde können befördert werden; welcherhalben

4) eine gänzliche Veränderung des Ritualis ins Dänische unsers allerunterthänigsten Erachtens nicht rathsam."

Diese Erklärung des tonderschen Visitatoriums ist namentlich insofern beachtenswerth, als sie uns zeigt, wie wenig die schleswigschen Beamten sich ein Gewissen daraus machten, in amtlichen Erklärungen mit der Wahrheit zu spielen, wenn es sich um Dänisch und Deutsch handelte. Wir haben die oft und auf wiederholte Erfahrung begründete, in bestimmten Ausdrücken abgefaßte, Erklärung des Gen.-Superintendenten Struensee; wir haben die Aussage des Predigers Fabricius und seiner Amtsbrüder, deren Wahrhaftigkeit sich unmöglich verdächtigen läßt; wir haben das Zeugniß des Gen.-Superint. Reuß und vieler Anderer, welche bestätigen, daß die Volkssprache in der Kjærharde Dänisch war; ja wir können uns mit eignen Ohren überzeugen, daß die Sprache dieser Gemeinden noch heutigen Tags dänisch ist — obgleich die Deutschen in der Zeit von 1780—1850 wahrlich nicht dazu beigetragen haben, die dänische Sprache zu heben und zu fördern — und dennoch sagt das Visitatorium: „**Die deutsche Sprache ist ohnfehlbar die herrschende Sprache in Karrharde.**" Ebenso unwahr ist die zweite Behauptung, daß die Bauern „durchgehends" deutsche Schul-Sprache haben wollten; wenigstens in dieser Fassung ist sie unwahr, denn Struensees ganze Wirksamkeit beweist gerade das Gegentheil; seine bitteren Klagen, daß er trotz aller Anstrengung, trotz aller geschärften Drohungen und wiederholten Regierungsbefehle das Deutsche nicht in die Schulen eingeführt erhalten könne, daß die Lehrer nicht ablassen Dänisch und Friesisch zu reden, daß die Bevölkerung Lehrer annehme, die des Deutschen unkundig seien, beweisen zur Genüge, daß diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit unwahr ist. Allerdings enthielt sie auch etwas Wahres; dies beschränkt sich aber auf den von Fabricius in seiner Erklärung erwähnten Umstand, daß es „aus einem blinden Festhalten an der alten Weise auch an solchen nicht fehlen wird, die sich dagegen empören mögten;" Fabricius fügt jedoch, wohl

zu bemerken, sogleich hinzu: „Manche meiner Zuhörer und die Eingepfarreten in den erwähnten Kirchspielen sind davon (von dem Nutzen einer Veränderung) überzeugt, und sehnen sich darnach."

Obige Erklärung wurde vom Amtmann Bjelke und dem Probsten Balthasar Petersen abgegeben. Letztgenannter ist derselbe, welcher einige Jahre früher in Beziehung auf eben diese Gemeinden (denn in dem nördlichen Theile des Amtes Tondern war die Kirchen- und Schulsprache überall dänisch) erklärte:

„Es ist allerdings ein Hindernis an der Erkentnis Gottes, daß in so vielen Gemeinen, wo eitel Dänisch geredet wird, und die Kinder nichts als Dänisch hören, der Gottes Dienst in deutscher Sprache gehalten wird" — wie er auch damals sich über ältere und neuere Verdeutschungsversuche sehr bitter äußerte und vor ihrer Fortsetzung warnte [1]).

Damals aber war es der Aerger über einen Verweis von der Regierung, der ihn bewog, die Wahrheit zu sagen. Bei allen andern Gelegenheiten, sowohl früher als später, folgt er stets seiner deutschen Gesinnung; so im Jahre 1753 [2]), als er wider die Wahrheit und die Erfahrung des Gen.-Superint. Reuß behauptete, daß man in Humdrup (Fabricius' Kirchspiel!!), Süder-Lügum und Brarup ebensowohl Deutsch als Dänisch rede und verstehe; so im Jahre 1779, als er und der Amtmann Bjelke vorschlugen, daß selbst in den Gegenden mit dänischer Kirchen- und Schulsprache Unterricht im Deutschen eingeführt werden solle; so auch in diesem Falle, wo er versicherte: „die deutsche Sprache ist ohnfehlbar die herrschende Sprache in Karrharde", während er vier Jahre früher selbst erklärte, in diesen Gemeinden werde „eitel Dänisch geredet." Räthselhaft bleibt es jedoch immerhin, wie ein Mann es über sich gewinnen konnte

---

1) Siehe S. 309.
2) Siehe S. 249.

und es wagte, eine offenkundige Unwahrheit niederzuschreiben, die man mit seinen eignen Worten widerlegen konnte [1]).

In den ersten Jahren der Amtsthätigkeit Struensees zeigte das Oberconsistorium, wie wir wissen, eine Art Mäßigung, die im Gegensatz stand zu der Heftigkeit und Ungeduld, womit der General-Superintendent die deutsche Sprache in den dänischen Gemeinden eingeführt wissen wollte. In den letzten Jahren jedoch spürt man nichts mehr von dieser Mäßigung, und mehrere Rescripte des Oberconsistoriums stimmen gar wenig mit früheren Aeußerungen desselben Collegiums überein; es war jetzt ebenso eifrig in der Sprachsache, wie Struensee. Hier lag jedoch ein Fall vor, wo die Stimme der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht schien überhört werden zu können; durch Fabricius' Darstellung mußte die Sache dem Oberconsistorium so einleuchtend geworden sein, daß jeder Zweifel, wie man in dieser Sache zu handeln habe, wenn man anders gerecht sein wollte, hinwegfallen mußte; endlich hatte der Gen.-Superintendent sich dieses Mal selbst auf die Seite der unterdrückten dänischen Sprache

---

[1]) Vielleicht findet dies psychologische Räthsel wenigstens zum Theil darin seine Erklärung, daß beide seine Biographien (N. Schlesw. Holst. Prov. Berichte 1812, S. 564, Anm. und Falcks Archiv, 3ter Jahrg. S. 342) seinem Charakter „eine Neigung zum Widerspruch und Unverträglichkeit" beilegen. Es ließe sich nämlich denken, daß Petersen dadurch gereizt worden ist, daß einer der ihm untergeordneten Prediger sich erlaubte, eine selbstständige Meinung zu äußern und dem Gen.-Superintendenten seine Anschauung über die Verhältnisse mitzutheilen. Dies könnte Petersen bewogen haben, die entgegengesetzte Meinung auszusprechen, ohne zu bedenken, daß er vor 4 Jahren selbst etwas Aehnliches geäußert hatte. Möglicherweise hat er auch gemeint, sich durch eine sophistische Deutung des Wortes „herrschend" retten zu können und es im Sinne von „officiell" verstanden, während Fabricius es in einer ganz andern Bedeutung genommen hatte. Dieses Spielen mit der Wahrheit und Petersen's ganzes Verhalten in dieser Sache ist jedoch der Art, daß man es nicht ohne Widerwillen betrachten kann.

gestellt und den Antrag des Fabricius empfohlen; was die Erklärung des Amtmanns Bjelke und des Probsten Balth. Petersen betraf, so mußte das Oberconsistorium nach der Kenntniß, welche die meisten Mitglieder desselben von den schleswigschen Local-Verhältnissen hatten, diese nach Gebühr zu würdigen wissen, selbst wenn es nicht die entgegenlautenden Erklärungen von Fabricius und Struensee zur Seite gehabt hätte. Jedenfalls konnte das Oberconsistorium bei dieser Gelegenheit zeigen, wie ernstlich es mit seinen früheren Aeußerungen „daß billigerweise die Prediger sich nach der Sprache der Gemeinde richten sollten" und dergleichen mehr gemeint sei; es mußte im vorliegenden Falle klar werden, ob das Oberconsistorium seinen früher ausgesprochenen Grundsätzen gemäß handeln wolle, oder ob diese keine andere Bedeutung hatten, als leere Redensarten, die man nur hingeworfen, um der beschwerlichen Klagen und lästigen Mahnungen überhoben zu sein. Das Oberconsistorium auf Gottorp bestand diese Probe nicht; durch seine Erklärung an die deutsche Kanzelei gab es unzweifelhaft kund, daß es, ganz abgesehen von allen früheren Aeußerungen, niemals durch seinen Rath dazu beitragen wolle, daß die deutsche Sprache aus ihrer unrechtmäßig und gewaltsam eingenommenen Stellung auch nur einen Schritt zurückgedrängt werde. Es erklärte nämlich:

> „Nach unserem Ermessen muß es bey der gegenwärtigen Einrichtung bleiben",

und, um das Verhältniß der deutschen Regierung zur dänischen Sprache in Schleswig im rechten Lichte zu zeigen, fügt das Oberconsistorium noch hinzu:

> „dahin gehet auch itzt die Meinung des Herrn General-Superintendenten".

Struensee war wieder zur Besinnung gelangt, er hatte sich selbst wiedergefunden.

Es konnte kaum zweifelhaft sein, welchen Verlauf diese

Sache nehmen werde. Gesetzt auch, die deutsche Kanzelei hätte mehr Herz für die dänische Sprache gehabt, als die deutschgebornen Mitglieder derselben haben konnten, so war, wenn derartige Erklärungen vom Visitatorium und Oberconsistorium vorlagen, der Ausfall leicht vorherzusehen. Daß die Erklärung des Visitatoriums von Anfang bis Ende eine grobe Unwahrheit enthielt, konnte man leicht auf Gottorp wissen, aber nicht so leicht in Kopenhagen. Unterm 26 April 1783 erschien eine Resolution der deutschen Kanzelei, welche den Antrag des Fabricius abwies und dem Bedenken des Oberconsistoriums gemäß erklärte: es ist hierin bey der bisherigen Einrichtung zu lassen".

So wurde diese Stimme eines aufrichtigen und gewissenhaften schleswigschen Predigers, der nur die reine, unverfälschte Wahrheit zu Gunsten der unterdrückten dänischen Muttersprache geredet, durch den Machtspruch der deutschen Regierung erstickt. Jene Gemeinden mußten bis zum Jahre 1850 fortwährend deutsche Predigt hören, deutsche Gesänge singen und deutsche Beichtformeln hersagen „ohne die Worte oder den Sinn dessen zu verstehen, was sie hörten, sangen oder redeten". Es war ein schmachvoller Zustand, der Jedem zu Herzen gehen mußte, dem Christenthum und menschliche Bildung nicht gleichgültig waren; aber die Deutschen können sich mit Falcks Worten trösten: „Alles was geistig bildet, ist dem Volke in deutscher Sprache überliefert worden."

Wir haben den General-Superintendenten Struensee auf einem langen Wege begleitet und verlassen ihn jetzt, denn seine folgenden Berichte enthalten nur wenig über die Sprachverhältnisse und dieses wenige werden wir im folgenden Abschnitte zu berühren Gelegenheit haben, wo die Wirksamkeit seines Nachfolgers geschildert werden wird. Wir haben Struensees Wirken in mehr als zwanzig Jahren nach seinen eignen Worten und den untrüglichen Zeugnissen öffentlicher Akten dargestellt. Er

war nun alt geworden und ging am 20 Juni 1791 im 83sten Lebensjahre zur Ruhe ein. Von Brandenburg war er nach Holstein, von da nach Schleswig gekommen und in der langen Zeit, die ihm zu wirken vergönnt war, blieb er beständig in all seinem Thun und Treiben ein eifriger Apostel des Deutschthums. Aber seine Arbeit war beschwerlich und sauer, und sein Wirken voll ermüdenden Kampfes und vergeblicher Anstrengungen, denn die Muttersprache ist ein widerspenistg Ding, das sich nicht so leicht bezwingen läßt, und der elende Zustand des Schulwesens war ihm stets wie ein Hemmschuh, der jede Bewegung erschwerte. Er erreichte nicht das erstrebte Ziel, sondern mußte einem Andern die Fortsetzung der Arbeit überlassen. Wir meinen hiermit nicht das Ziel, die Muttersprache des Volkes in Deutsch zu verwandeln, denn dies wurde nie erreicht, oder jedenfalls nur bei einem sehr geringen Theile der Bevölkerung und auch bei diesem nur halb, da die emsige Arbeit plötzlich und unsanft zu einer höchst ungelegenen Zeit unterbrochen wurde, gerade als die Frucht zu reifen begann und die Ernte bevorstand. Wir meinen hier vielmehr nur das Ziel, die Schule zu einem bequemen und tauglichen Werkzeuge im Dienste der Verdeutschung zu machen; selbst dies erreichte Struensee trotz aller Anstrengung und Ausdauer, wie wir sehen werden, nur sehr unvollständig: den größten Theil der Arbeit mußte er seinem Nachfolger überlassen.

Wenn man sieht, wie während dieser Periode die dänische und friesische Muttersprache des Volkes von der Regierung und den verschiedenen Behörden des Landes im günstigsten Falle ohne Schutz und Pflege sich selbst überlassen blieb, gewöhnlich aber geradezu als des Gebrauches in Kirche und Schule unwürdig unterdrückt und verstoßen wurde, kann man nicht umhin auf der andern Seite daran zu denken, mit wie eifriger und reger Sorgfalt die Regierung dafür sorgte, daß den im Lande eingewanderten fremden Colonisten religiöse Erbauung und

Schulunterricht in ihrer Muttersprache zu Theil werden könne. Zur Zeit Struensees wurde eine Menge deutscher Colonisten ins Land gerufen, um die Haidestrecken in Nord- und Südjütland urbar zu machen. In denjenigen Theilen Schleswigs, wo die Kirchensprache deutsch war, konnten durch diese Einwanderer keine Schwierigkeiten entstehen, wohl aber in Nordschleswig, das dänische Kirchensprache hatte, oder an solchen Orten, wo die Predigt in der Regel dänisch, dagegen die Catechisation deutsch war. Man traf jedoch bald die nöthigen Maßregeln. So bemerkt Struensee im Jahre 1764, daß man in Süder-Lügum, wo die Predigt damals gewöhnlich dänisch war, die Einrichtung getroffen habe, der Colonisten wegen an den Festtagen und an jedem ersten Sonntage des Monats deutschen Gottesdienst zu halten. In Abild (Tonder-Harde), wo die Kirchen- und Schulsprache ausschließlich dänisch war, fand man eine solche Veränderung unzweckmäßig, traf aber die außerordentliche Veranstaltung, daß der Prediger für die Colonisten an einzelnen Wochentagen deutschen Gottesdienst halten solle. In Burkal (Slaugs-Harde), das von jeher nur dänische Kirchen- und Schulsprache gehabt hatte, machte man weniger Umstände, als in Abild; durch ein Rescript des Oberconsistoriums vom 26 Juni 1764 wurde es dem Prediger in Burkal auferlegt, jeden dritten Sonntag für die Colonisten seines Kirchspiels und der nächsten Umgegend deutschen Gottesdienst zu halten [1]. Zu eben dieser Zeit, wo die Regierung sich so sorgsam der deutschen Colonisten annahm, zwang sie in andern Theilen Schleswigs die eingebornen Dänen deutschen Gottesdienst zu besuchen.

Wir erwähnen hier beiläufig als einen Beweis der ungeschwächten Kraft der dänischen Sprache, daß nicht nur im nördlicheren Schleswig, sondern selbst an einem so südlich gelegenen

---

[1] Struensees Bericht vom 13 Nov. 1764.

Punkte, wie Havetoft (Amt Gottorp), die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eingewanderten deutschen Colonisten die dänische Sprache angenommen haben.

Noch schneidender tritt uns der Gegensatz vor Augen, wenn wir sehen, wie gewissenhaft die Regierung dafür sorgte, daß die kleine plattdeutsch-holländische Colonie auf Amager Schulunterricht und Gottesdienst in ihrer Muttersprache erhielt. Es wurden nämlich sowohl Bibeln als Gesangbücher und Catechismen in der Sprache der Bevölkerung gedruckt, und noch von 1783 hat man eine Auflage des Gesangbuchs sowie von 1788 eine Auflage des Catechismus [1]).

---

[1]) Der Titel des Gesangbuches ist: Nedderdüdesche Kercken- und Hus-Psalmeboeck. Tho deenst der Holländergemeine up Amak in Druck gestellt, Copenhagen 1783, dem 268 Jahr sint der Holländer erste Ankumpft up Amak. Der Titel des Catechismus ist: Ordnung des Heils dörch den Catechismum Lutheri in erem Tosamenhang geföhret. Tor Erkenntniß un Befastigung des Glovens vör Junge un Olde ingerichtet un uthgefertiget tom Gebruck der dütschen Gemene to Holländerdörp op Amack von F. C. Schmitto. Kopenhagen 1788. Dieser Catechismus erschien mit öffentlicher Autorisation. Später haben diese Bücher kaum eine neue Auflage erlebt. Ein älterer Catechismus hat den Titel: Catechismus-Schole, dat ys: eine kleene Catechismusöviege, darinnen de kleene Catechismus Lutheri, dorch eenfeldige Fragen M. Georgii Harderi erkläret werdt . . . . . Nevenst einem nüttlyken Spröck- unde Beede-Boek u. s. w. cum gratia et priuil. sacræ reg. Majest. Kopenhagen 1754. Noch 1798 fand der Holländer Meermann plattdeutschen Gottesdienst auf Amager, siehe seine Reise durch den Norden und Nordosten von Europa, übersetzt von Rühs, Weimar 1810, 1 Thl. S. 110 u. flg.; vergl. Altmeyer, Isabelle d'Autriche et Christiern II, Brux. 1842, p. 17—18. — Der obgenannte Verfasser des Catechismus, F. C. Schmitto, war Compastor in Store-Magleby von 1786 bis 1802, und es unterliegt keinem Zweifel, daß er während seiner ganzen Amtsdauer Plattdeutsch gepredigt hat. Im Jahre 1802 wurde er alleiniger Prediger und soll als solcher noch nach 1820 Plattdeutsch neben dem Dänischen gebraucht haben. Er starb 1833.

Daß die Regierung so gewissenhaft für die geistigen Interessen der kleinen Amager-Colonie sorgte, darf nur christlich genannt werden; daß sie aber zu gleicher Zeit die Muttersprache der einheimischen dänischen und friesischen Bevölkerung zur Verherrlichung des Hochdeutschen unterdrücken und viele tausend Kinder in Unwissenheit und Unkunde über göttliche und menschliche Dinge aufwachsen ließ, war weder christlich noch menschlich, noch endlich staatsklug zu nennen.

XIX.

J. Georg Christian Adler wird Struensees Nachfolger als General-Superintendent. Sein allgemeiner Standpunkt. Nach einigem Schwanken schlägt er denselben Weg ein, wie Struensee, aber mit größerer Besonnenheit und Ueberlegung. Das Schulwesen in Schleswig befindet sich nach Adlers Schilderung im Jahre 1797 noch in demselben Zustande, wie bei dem Amtsantritte Struensees. Adler bewirkt eine große Reform im Schulwesen, und die Schulen, die allmählich Lehrer erhalten, welche des Hochdeutschen mächtig sind, können von Anbeginn des 19ten Jahrhunderts mit einigem Erfolg auf die Verdrängung der Volkssprache hinarbeiten. An einigen Orten kann diese Wirksamkeit der Schulen sich erst später geltend machen. — Das Seminarium in Tondern: Die Unterrichtssprache ist deutsch und es wird kein Unterricht im Dänischen ertheilt, obgleich das Seminar vorzüglich die Aufgabe hat, Lehrer für die dänischen Gegenden Schleswigs zu bilden. Adler sucht hierin eine Veränderung zu Gunsten der dänischen Sprache zu bewirken, kann aber die entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden. Später wird in einzelnen Stunden Dänisch gelehrt; aber der erste Lehrer im Dänischen, den das Seminar nach seiner Reorganisation 1829 erhält, haßt die dänische Sprache; der folgende kann nicht ordentlich Dänisch.

Es war an der Zeit, daß der hoch bejahrte Adam Struensee einer jüngeren und frischeren Kraft den Platz räumte, falls nicht das begonnene Werk ins Stocken gerathen oder gar verfallen sollte. Denn die Schule in Schleswig zu verdeutschen und mittelst der Schule wiederum das Volk war eine mühevolle Arbeit,

etwa dem Aufziehen eines schweren Wagens auf eine steile Anhöhe zu vergleichen; es kostet nicht nur Anstrengung, den Wagen empor zu ziehen, sondern auch ihn da, wo er steht, festzuhalten, damit er nicht wieder zurückrolle. Struensee war in den letzten Jahren dieser Arbeit nicht mehr gewachsen. Freilich liefen mitunter von den Lokalbehörden tröstliche Berichte ein, daß es jetzt mit dem Unterricht der Jugend gut gehe [1]), aber Struensee würde sich kaum selbst befriedigt gefunden haben, wenn er die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht hätte, und jedenfalls bestätigen vielfache Beweise die Thatsache, daß das Schulwesen bei seinem Tode in einer höchst-mäßigen Verfassung war und um weniges besser als bei seinem Amtsantritte. Aus unserer obigen Darstellung der Verhältnisse wird man den Grund dieser Erscheinung leicht ersehen können. Sein Nachfolger war **J. Georg Christian Adler**, ein Predigersohn von Arnæs an der Schlei, einer der wenigen Schleswiger (seit 1636 der dritte), die zur höchsten geistlichen Würde in ihrem Vaterlande gelangten. Uebrigens hatte er Arnæs bereits in sehr jungem Alter verlassen, und war in Holstein erzogen worden, so wie er sich seine gelehrte Bildung auf deutschen Universitäten erwarb. Durch Guldbergs Unterstützung kam er nach Kopenhagen und machte hier die morgenländischen Sprachen zu seinem Hauptstudium, welchem er mit so vielem Erfolge oblag, daß er sich bald als gründlicher Kenner derselben einen angesehenen Namen erwarb. Nach einigen Reisen ins Ausland wurde er 1783 als Professor der syrischen Sprache an der Universität zu Kopenhagen ange-

---

1) So melden Amtmann und Probst in Flensburg unterm 16 Jan. 1779, daß jetzt die Jugend in der Husby- und Ny-Harde und in der Landschaft Bredstedt, ja selbst in der Ugle- und Wies-Harde gute Fortschritte mache, obgleich es an den meisten Orten keine Sommerschule gab; das Kirchenvisitatorium fand es sogar richtig, von dem Versuche abzustehen, in diesen Harden die Einrichtung von Sommerschulen durchzusetzen.

stellt; 1785 wurde er zugleich zum Prediger an der deutschen Frederikskirche auf Christianshavn ernannt, einige Jahre später zum Professor der Theologie und orientalischen Sprachen, so wie zum deutschen Hofprediger. Endlich wurde er 1792 zum General-Superintendenten in Schleswig ernannt und trat dies wichtige Amt in seinem 35sten Jahre, also in seinem kräftigsten Alter, an [1]). Seine Bildungs- und Lebenszeit fällt in die Periode, welche man als das Zeitalter der seichten Aufklärerei und falschen Humanitätsbestrebungen bezeichnet hat, und sowohl in seiner kirchlichen Wirksamkeit als in seinem Verhältnisse zum gemeinem Volke war Adler durchaus ein Sohn seiner Zeit. Als wissenschaftlicher Forscher erwarb er sich einen Namen durch das Studium der orientalischen Sprachen, als Beamter machte er sich bekannt als Urheber und Verfechter der schleswig-holsteinischen Kirchen-Agende, welche so vielen Widerstand fand und ganz das Gepräge jener Aufklärungsperiode trägt; endlich war Adler derjenige, der die Reform des schleswigschen Schulwesens durchführte, welche Struensee vergebens angestrebt hatte. Sein Vorgänger hatte ihm den Weg gezeigt, und Adler trug um so weniger Bedenken, ihm zu folgen, als nach dem Geiste jener Zeit der Diener des Staats wie der Kirche kein höheres Ziel kannte, als der Menge Kenntnisse und Aufklärung mitzutheilen, selbst wenn diese nur die Oberfläche berührten. Aber Adler unterschied sich von Struensee in seiner Wirksamkeit namentlich dadurch, daß er bei weitem gemäßigter war. Als Eingeborner kannte er die schleswigschen Verhältnisse besser und konnte sich leichter in denselben orientiren, ohne, wie Struensee es bisweilen that, mit der Stirn gegen die Mauer zu rennen. Da er in den 4 ersten Jahren nach seiner Ernennung zum Superintendenten, von 1792 bis 1796, zugleich Probst in der Probstei

---

1) Falcks Archiv für Geschichte, 1 Bd. S. 548.

Tondern war und in Tondern wohnte, hatte er die beste Gelegenheit einen Theil der Gemeinden kennen zu lernen, in denen die Kirchen- und Schulsprache eine andere als die Volkssprache war. Obgleich völlig deutsch gebildet, betrachtete er doch nicht die deutsche Sprache als die einzige, wodurch man sich Bildung aneignen könne. Aufklärung war ihm das Höchste, diesem war das Deutsche untergeordnet. Staunen und Unwille ergriff ihn, als er zum ersten Male auf seinen Visitationen zu Gemeinden kam, wo Deutsch gepredigt und gesungen wurde, obschon die Bewohner dänisch waren und durchaus kein Deutsch verstanden. Dennoch würden wir Adler eine zu unbefangene Beurtheilung der Verhältnisse und zu viel Theilnahme für die Volkssprache beimessen, wenn wir glaubten, daß er jetzt seine Stellung und seinen Einfluß dazu benutzt hätte, im Amte Tondern und Angeln natürlichere Verhältnisse herbeizuführen. Er beklagte freilich gar sehr diesen Zustand, der der Erbauung und der Volksaufklärung gleich sehr im Wege stehe, und wünschte, daß es anders wäre; aber die Macht des Bestehenden und der Gewohnheit war doch so stark in ihm, daß er sich nicht dazu entschließen konnte, allen Ernstes dahin zu streben, dieses Uebel auf die einzig richtige und natürliche Weise zu heben, nämlich durch die Wiedereinführung der Muttersprache in Kirche und Schule. Vielmehr wurden sowohl Adler als das Oberconsistorium auf Gottorp durch dies noch immer bestehende Mißverhältniß aufs neue angespornt, ihren Eifer und ihre Bestrebungen dahin zu richten, durch einen verständigeren und sorgfältigeren Schulunterricht dem Volke allmählich und unvermerkt die deutsche Kirchensprache beizubringen und es der dänischen Muttersprache zu entfremden. Dies war freilich auch eine Weise, jenes Mißverhältniß zu heben. Es war dies der alte stets wiederkehrende Gedanke, der nun so lange in der Regierung Schleswigs herrschend gewesen war und welcher sich auch Adlers bemächtigte, nachdem der erste

peinliche und überraschende Eindruck überwunden war. Wenn man sich aber deutscher Seits gar zu grobe Uebergriffe erlaubte und in dasjenige Gebiet einzudringen suchte, wo die dänische Sprache ihr Recht bisher unangetastet bewahrt hatte, oder wenn man in andern Fällen dem Dänischen nicht einmal die Rücksicht schenkte, welche als die einfachste Forderung der Gerechtigkeit erscheinen mußte, so trat Adler eben im Interesse der Aufklärung als Vertheidiger des Dänischen auf. Durch diese Mäßigung und Besonnenheit, welche mit Klugheit gepaart war, richtete Adler auch mehr aus als Struensee, und wurde der dänischen Sprache viel gefährlicher, als dieser. Die dänische Sprache hat wohl schwerlich durch irgend welche Maßregel mehr Einbuße erlitten, als durch die unter Adler vorgenommene Verbesserung und Umbildung des Schulwesens in Schleswig. Diese hatte er sich nämlich zur Hauptaufgabe seiner amtlichen Wirksamkeit gemacht, und konnte seinen Plan um so eher ausführen, als er ein nothwendiges Mittel dazu vorfand, dessen sein Vorgänger entbehrt hatte, nämlich öffentliche Lehranstalten zur Bildung der Volksschullehrer. Im Jahre 1786 wurde das Seminarium in Tondern gestiftet, nachdem schon 5 Jahre früher, nämlich 1781, das Seminar in Kiel eingerichtet worden war; natürlich bildete letzteres auch Lehrer für Schleswig, und in der That war es ziemlich gleichgültig, ob ein Lehrer in Kiel oder Tondern gebildet war, da beide Seminarien gleich deutsch waren. Jetzt war es also möglich, ordentlich gebildete Lehrer für die Schulen zu erhalten und somit hatte man die erste und größte Schwierigkeit überwunden; um aber die Schule zu heben, war noch eins erforderlich, nämlich eine bessere Gagirung der Schulbedienungen, so daß die äußeren Vortheile einer solchen Stellung nicht zu gering wären, um einen Mann zu bewegen, mehrere Jahre seines Lebens und bedeutende Ausgaben darauf zu verwenden, sich eine Bildung zu erwerben, welche ihn zu

einem solchen Amte geschickt machte. Besonders vom Jahre 1797 an legte Adler Hand an's Werk und betrieb dasselbe mit Eifer und Beharrlichkeit. In einem Berichte an den König vom 7 Febr. 1807 [1]) hat er selbst eine ausführliche Schilderung seines Verfahrens und der Erfolge gegeben, welche seine Wirksamkeit in den 10 Jahren von 1797 bis 1807 hatte.

Dieser Darstellung zufolge war das schleswigsche Schulwesen im Jahre 1797 in demselben Zustande, wie damals, als Struensee vor mehr als einem Menschenalter seine Wirksamkeit begann. Adler sagt in seinem Berichte an den König:

„Auf dem Lande waren, die Küsterschulen etwa ausgenommen, fast gar keine ordentlich eingerichtete Schulen vorhanden. Die Schulinteressenten mietheten ihre Schullehrer als Dienstknechte, gaben ihnen einen umgehenden Tisch und einen kärglichen Lohn von wenigen Thalern, und brauchten sie den Sommer über, während ihre Kinder wieder vergaßen, was sie im Winter gelernt hatten, als Tagelöhner."

Adlers Aufmerksamkeit und Thätigkeit umfaßte sowohl die Schulen auf dem Lande wie in der Stadt. In jeder Stadt und in den meisten Flecken Schleswigs fand sich eine Lateinische Schule, die fast überall höchst mäßig war. Diese Schulen wurden bis auf 4 (Hadersleben, Flensburg, Husum und Schleswig) [2]) aufgehoben, und in allen Städten und Flecken Bürgerschulen errichtet [3]).

In Betreff der Dorfschulen hielt Adler den Grundsatz fest, daß überall in Schleswig feste Schulen mit festangestellten Lehrern einzurichten seien, und daß der Unterricht sowohl im Winter als Sommer fortgesetzt werde; jeder Lehrer sollte freie Wohnung, ein kleines Stück Land, Feuerung, gewisse Tonnen

---

1) Schlesw. Minist.-Archiv.

2) Königl. Resol. vom 24 April 1797.

3) Alle Schulen erhielten ihre Regulative in den Jahren von 1795 bis 1807, nur Husum erhielt sein Regulativ 1810 und Schleswig erst 1822.

Roggen, und je nach der Größe des Schuldistricts eine jährliche Einnahme von 30 bis 100 Rthlr. haben. Der Beitrag an Geld sollte auf alle Bewohner je nach ihrem Vermögen repartirt werden, mochten sie nun Kinder in der Schule haben, oder nicht; die Aufführung und Unterhaltung der Schulhäuser aber, sowie die übrigen Ausgaben und Leistungen sollten allein von den Grundbesitzern (Boelsmännern, Hufnern) getragen werden; der bisher übliche wöchentliche „Schulschilling" für jedes Kind, der bisher für den armen Käthner und Insten, wenn ein solcher viele Kinder hatte, schwer zu entrichten war und deßhalb viel zur Schulversäumniß beitrug, wurde abgeschafft. Diesen Grundsätzen gemäß erhielten die 10 schleswigschen Probsteien ihre Regulative für die Dorfschulen in den Jahren von 1798 bis 1804 — die eilfte, die Probstei Hadersleben, erhielt ihr Regulativ 1808, und nicht weniger als 440 feste Dorfschulen wurden auf die angegebene Weise eingerichtet und ausgestattet, obgleich die Bewohner an vielen Orten, wo sie mehr hätten leisten können, nicht über das Minimum an Geld beitrugen [1]. Am meisten Schwierigkeit machten die zahlreichen adeligen Güter in Schleswig, da sich ohne Einwilligung der Gutsherren keine Veränderung vornehmen ließ, diese aber in der Regel ungern sahen, daß ihre Untergebenen mehr als den allernothdürftigsten Unterricht erhielten, d. h. den kleinen Catechismus auswendig lernten. Mit diesen ging es deshalb langsam, und Adler hatte, als er 1807 seinen Bericht eingab, nur die Hälfte der Schulen auf den adeligen Gütern zur Annahme der neuen Form gebracht.

Die Unterrichtssprache in den Bürgerschulen wurde überall deutsch, sowohl in den nördlichsten als in den südlichsten Städten; auf dem Lande richtete die Sprache der Schule sich nach der

---

[1]) Mit Adlers Bericht ist zu vergleichen: Schlesw. Holst. Lauenb. Prov. Ber. für 1817, S. 257 und flg. P. Paulsens Schulstatistik, S. 21 u. flg. und Falcks Archiv, 1 Bd. S. 567 u. flg.

der Kirche. Ganz Angeln erhielt also deutsche Schulsprache, und selbst in denjenigen Kirchspielen der Probstei Tondern, wo deutsche Predigt zwar überwiegend war, aber dennoch dann und wann Dänisch gepredigt wurde, wurde die Schulsprache deutsch. In jedem Kirchspiele wurde durch jährliche Beiträge der Gemeinde eine Schulbibliothek gegründet, die natürlich durchaus deutsch war.

Somit war denn die große hochdeutsche Sprachmaschine in Bewegung gesetzt; wir wollen später diese oder jene der Verdeutschungs-Werkstätten besuchen und sehen, wie die Arbeit vor sich ging.

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Organisation dieses Werkes damals noch bei weitem nicht vollendet war, und daß nicht wenige Jahre hingingen, ehe das Ziel erreicht wurde. Bisher waren nämlich nur die äußeren und ökonomischen Verhältnisse der Schule in Ordnung gebracht; jetzt hatte man noch einen Plan für den Unterricht und das innere Leben der Schule auszuarbeiten und praktisch durchzuführen, so wie sich tüchtige Lehrer zu sichern. Dies war damals noch keine leichte Sache. Jedenfalls bedurfte es geraumer Zeit, ehe die Verbesserung der Schullehrerstellen auf den Besuch der Seminare einwirken konnte. Auf dem Seminar zu Tondern, das nach dem Stiftungsbriefe von 1786 achtzehn Freiplätze haben sollte, war die Zahl der Eleven im Jahre 1794 bis auf zwölf herabgesunken; damit war natürlich für das ganze Land nicht viel auszurichten. In Kiel war freilich der Besuch besser: in den Jahren von 1781 bis 1786 wurden hier 55 Lehrer gebildet, aber sehr viele der in Kiel gebildeten Seminaristen wurden in Holstein angestellt [1]. Ueberdies dauerte es lange, ehe sich der Unwille des gemeinen

[1]) Von den 55 Seminaristen in Kiel waren jedoch die meisten Schleswiger, nämlich 29; von Holsteinern waren 23 da, außerdem 2 „Dänen" und 1 Liefländer; siehe Prov. Ber. 1788, 1 Bd. S. 138.

Mannes gegen die neuen Einrichtungen verlor und er sich bequemen konnte, seine Kinder des Sommers zur Schule zu schicken. Adler gesteht selbst in seinem Berichte an den König vom 7 Febr. 1807, daß es ihm bisher nur geglückt sei „die äußere Organisation des Schulwesens" zu Stande zu bringen, womit „der schwerste, aber gleichwohl nur der erste Schritt geschehen. Eine zweckmäßige innere Einrichtung der Schulen, wozu schon von den Kirchenvisitatoren hin und wieder heilsame Vorbereitungen gemacht worden sind, wird das schöne Werk vollenden." Diesen Umstand darf man nicht unbeachtet lassen, denn hieraus erklärt sich, weshalb die deutsche Schule erst nach Verlauf der ersten Jahre des 19ten Jahrhunderts [1]) mit voller Kraft den

[1]) Man kann aus einzelnen speciellen Angaben ersehen, wie schwierig und widerstrebend die Verhältnisse noch in den letzten Jahren des 18ten und in den ersten des 19ten Jahrhunderts waren, als Adler an der Reform arbeitete, ja selbst nach der Zeit, da er bereits seine 440 festen Schulen organisirt hatte. Der Küster und Schullehrer Johansen berichtet im Jahre 1795 vom Kirchdorfe im Hollingstedter Kirchspiel, daß er einige Jahre hindurch versucht habe, Sommerschule zu halten; anfangs hätte nur eine Familie ihre Kinder hingeschickt, nachher mehrere, aber in den letzten Jahren sei der Besuch wieder spärlicher geworden, und im letzten Sommer hätten nur 5 bis 6 Kinder dann und wann die Schule besucht. In allen andern Dörfern des Kirchspiels würde keine Sommerschule gehalten, und die Winterschule dauere nur von Advent (November) bis Ende Februar oder höchstens März, je nachdem das Wetter für Feldarbeiten günstig sei. (Augustiny, Chronik des Kirchsp. Hollingstedt, S. 100—101). Auf dem Gute Røst (Roest) im südlichen Angeln gab es um das Jahr 1800 gar keine Schulen; in Barkelsby-(Schwansen) war der Schullehrer ein gewesener Leibeigner, der doch in den letzten Jahren im Schreiben und Rechnen unterrichtete, welches bisher verboten gewesen war; in Holtsø (Holtsee in Dänischwald) ernährte sich der Schulmeister noch 1803 neben der Schulmeisterei vom Maurerhandwerk. Im Kirchspiel Fjolde gab es 1803 noch keine feste Schulen; des Winters mietheten die einzelnen Dörfer einen Schulmeister; in einem Dorfe war der Lohn 9 Mark Lübsch (4 bis 5 Rthlr.) (P. Paulsen a. a. O. S. 18—19). Der Pastor Scholtz in Habeby an der Schlei giebt eine klägliche Beschrei-

Kampf gegen die dänische Muttersprache der ländlichen Bevölkerung beginnen konnte, eine Wirksamkeit, die sie bis 1850, also etwa über ein Menschenalter, fortsetzte. Aus eben diesem Grunde wurde verhältnißmäßig nur wenig ausgerichtet, wenn

---

bung von dem Zustande des Schulwesens in diesem Kirchspiel 1806 und noch mehrere Jahre später. Alles befand sich noch auf dem alten Fuße: wechselnde Schullehrer, Wandeltisch und geringe Einnahme an Geld; in 10 „Wintern" hatte man nicht selten 10 verschiedene Lehrer; welchen Lehrer man wählte, hing davon ab, ob der Eine einen Thaler wohlfeiler war, als der andere, oder des Morgens mit Grütze vorlieb nahm und keinen Kaffe verlangte. In 2 Dörfern des Kirchspiels fanden sich allerdings 2 sogenannte „Schulhäuser", aber es war schwer zu entscheiden, ob sie zunächst für diesen Gebrauch oder für den Viehhirten bestimmt waren, der in denselben zu wohnen pflegte. Ueber die Tauglichkeit der Schullehrer bemerkt Scholtz: „Es waren gewöhnliche Bauerknechte, die, wenn die Bequemlichkeit, welche sie bei ihrem Schulmeisteriren genossen, sie nicht schon verwöhnt oder mit einem eigenen Stolze erfüllt hatte, zu Ostern wieder zum Pfluge und zum Spaten griffen. Wenn sie auch in den zur Prüfung (vor dem Probsten) höchstnothwendigen Fertigkeiten, des Lesens, Schreibens, und allenfalls mit Hülfe eines sogenannten Einschreibebuches, des Rechnens, zur Noth bestehen konnten, und fähig waren die Kinder den Katechismus zu verhören, d. h. aufsagen zu lassen: so war es ihnen in der Regel eben so fremd und unmöglich, für die Entwickelung der Verstandeskräfte ihrer Schüler zu sorgen ..... Nicht einmal der Sprache waren sie mächtig. Abgesehen, daß sie nicht richtig weder schreiben noch sprechen konnten, ja daß manche unter ihnen es für unnöthig, ja überflüssig ansahen, sich darin zu üben: so kehrte die Mehrzahl, wenn sie auch auf Anfragen des Predigers 2 oder 3 Sätze im Hochdeutschen herausgebracht hatten, dann zu dem ihnen gewohnteren und geläufigeren Plattdeutschen zurück." Wegen dieser Verhältnisse, sagt Scholtz, kam das Schulregulativ für die Probstei Gottorp in den ersten Jahren nach seinem Erscheinen für Hadeby gar nicht zur Anwendung; dasselbe gilt von mehreren benachbarten Kirchspielen. Allmählich besserte sich freilich dieser Zustand, aber noch im Jahre 1818, als Scholtz Hadeby verließ, gab es drei Schullehrer, welche von Einem zum Andern zogen und Wandeltisch hatten. (Neues Staatsb. Magaz. 2 Bd. S. 152—161.)

auch der Gewinn der deutschen Sprache und der Verlust der dänischen in dieser Zeit beträchtlicher war, als irgend früher. Adler hatte bereits den 24 Nov 1804 dem Könige den Entwurf eines neuen Schulgesetzes übersandt, aber erst am 24 Aug. 1814 erschien das gemeinsame Schulgesetz für Schleswig und Holstein, welches gleichsam den Schlußstein des deutschen Schulbau's bildete. Einige beachtenswerthe Umstände in Beziehung auf die Entstehung und Wirksamkeit dieses Schulgesetzes werden wir in einem folgenden Abschnitte berühren. Das Seminar in Tondern, welches ein nothwendiges Glied im ganzen Getriebe war, wurde von Adler wieder gehoben, die Zahl der Eleven, die 1794 auf 12 herabgesunken war, hatte sich 1807 bis auf 30 vermehrt, und wenn es Noth that, war in Kiel Verstärkung zu bekommen. So ging die Sache ihren Gang.

Zu den Beeinträchtigungen und Ungerechtigkeiten, welche die dänische Sprache in Schleswig zu erdulden hatte, gehörte auch die, daß aller Unterricht, den die Seminaristen in Tondern erhielten, auf Deutsch mitgetheilt wurde, obgleich dies Seminar vornehmlich die Bestimmung hatte, Lehrer für Nordschleswig zu bilden. Dieses kann allerdings auffallend erscheinen, aber stimmte dennoch völlig mit dem uns überall entgegentretenden Streben, Schleswig als eine deutsche Landschaft zu behandeln und das Deutsche zur herrschenden Sprache zu machen. Wir sehen hier also nur eine einzelne Aeußerung des überall zur Herrschaft gelangten deutschen Elements. Das Seminar in Tondern war ursprünglich keine selbstständige Lehranstalt. Der oft erwähnte Stifter desselben, der Probst Balthasar Petersen, hatte eigentlich nur die Absicht, durch Errichtung von 18 Stipendien die Bildung künftiger Lehrer zu erleichtern; diese Stipendien sollten 3 Jahre hindurch jungen Leuten zufallen, welche sich auf den Beruf eines Volksschullehrers vorbereiteten; zu diesem Endzweck testamentirte er eine bedeutende

Summe Geldes und ein Landgut in der Nähe von Tondern, welches ihm gehörte. Den Unterricht selbst sollten die Eleven durch Besuch der beiden Schulen in Tondern, der Stadtschule und der Hospitalsschule, erhalten, so wie außerdem vom Rector an der lateinischen Schule in einigen Privatstunden unterwiesen werden. Die genannten Schulen waren beide deutsch; im Stiftungsbriefe heißen sie „die hauptdeutschen Schulen". Rücksichtlich der Uebung und Fertigkeit im Dänischen, deren die künftigen Volkslehrer doch kaum ganz entrathen konnten, genügte es dem Stifter, auf die dänische Frühpredigt zu verweisen: „es kann auch", heißt es, „an diesem dänischen Orte nicht ermangeln, sich durch Besuchung der Frühpredigten in der Dänischen Sprache zu üben". Erwägen wir B. Petersens ganze deutsche Geistesrichtung, so wie die verhältnißmäßig geringen Mittel, die ihm zu Gebote standen, müssen wir es erklärlich und vielleicht verzeihlich finden, daß er nur so kärglich für die dänische Sprache sorgte; ja, es ist vielleicht sogar mit Dank anzuerkennen, daß in seinem Stiftungsbriefe des Dänischen überhaupt Erwähnung geschieht, denn so hatten sich allmählich die Verhältnisse in Schleswig gestaltet! Das Grundübel lag darin, daß beide Schulen „an diesem dänischen Orte" deutsch waren; daraus folgte, daß der ganze Unterricht der Seminaristen deutsch wurde. Die Vortheile seiner wohlthätigen Stiftung waren zunächst für das Amt Tondern und den übrigen dänischen Theil des Landes bestimmt; die desfällige Bestimmung lautet: „Es sollen die Kinder der Küster in dem Amte Tondern, wie auch, wenn vor ihnen Platz ist, auch aus andern Gegenden des Landes, nicht weniger aus den dänischen Districten, besonders des Amts Apenrade, Hadersleben und Alsen vor anderen den Vorzug haben" [1]).

---

[1]) Der Stiftungsbrief ist vom 1 Aug. 1786, bestätigt vom König unterm 17 Nov. 1786. System. Sammlung der Verord. 4 Bd. S. 237 flg. II. § 2. 3. 4. 5. 9.

Daß es aber verkehrt sei, künftige dänische Volksschullehrer durch deutschen Unterricht zu bilden, war so einleuchtend, daß der Gener. Superintendent Adler sogleich bei seiner ersten Visitation in Tondern sich gedrungen fühlte, über eine so unvernünftige Einrichtung zu klagen [1]). Er bemerkte überhaupt, daß es unzweckmäßig sei, die Seminaristen am Unterrichte der Kinder Theil nehmen zu lassen; sie müßten entweder einen eignen Lehrer oder wenigstens besondere Schulstunden haben. Ueber die Unterrichtssprache äußert er:

„Auffallend ist es noch, daß der ganze Unterricht deutsch ist, da doch das seminarium besonders für die dänischen Schulen brauchbare Schullehrer bilden soll, und die größte Zahl der Alumnen aus gebornen Dänen und den dänischen Kirchspielen des Herzogthums bestehet. Der deutsche Unterricht müßte die dänische Sprache nicht ganz verdrängen, sondern die Alumnen müßten neben der deutschen Sprache auch im dänischen Rechtschreiben und im dänischen Catechisiren geübt werden."

In Folge dieser Klagen des Gener.-Superintendenten erging vom Oberconsistorium unterm 29 Jan. 1794 ein Schreiben an die Direction des Seminars, bestehend aus dem geistlichen Consistorium und dem Bürgermeister in Tondern, worin diesen ein Bedenken abgefordert wurde, ob nicht die Seminaristen einen eignen Lehrer erhalten könnten und zugleich, ob nicht dafür gesorgt werden könne, daß sie gehörig im Dänischen unterrichtet würden — doch so, daß alle Umstände wohl in Erwägung gezogen würden und man der Absicht des Stifters nicht zu nahe trete. Unterm 22 April 1794 erklärte die Direction, daß es freilich nicht der Absicht des Stifters widerstreite, die Alumnen von einem besondern Lehrer unterrichten zu lassen, daß es aber am nöthigen Gelde zur Löhnung eines solchen Lehrers fehle; die erforderlichen Mittel ließen sich wohl herbeischaffen, wenn

---

[1]) Visitationsber. über die Probstei Tondern vom 23 Dec. 1793.

man die Zahl der Freiplätze auf 8 herabsetze, aber dieses stehe unzweifelhaft im Widerspruch mit den Worten des Stiftungsbriefes und der Absicht des Stifters. In Betreff des mangelnden dänischen Unterrichts wird darauf bemerkt: „In der gegenwärtigen Lage der Sache kann hierin zwar nichts vorgenommen werden, bei einer künftigen Veränderung aber wird diesem Mangel durch die Wahl eines neuen Lehrers zugleich abgeholfen werden können."

Diesem gemäß gab das Oberconsistorium sein Bedenken an die deutsche Kanzelei ab, und die Sache blieb so, wie sie gewesen war. Die künftigen Schullehrer für die dänischen Gemeinden in Nordschleswig, welche in Tondern unterrichtet wurden, erhielten auch fernerhin bis zum Jahre 1850 ihre Bildung auf Deutsch; daß die Seminaristen später in einer besonderen Stunde Dänisch lernten, und zwar vor 1829 nur in Privatstunden, so wie ihnen auch Gelegenheit gegeben wurde, Englisch und Französisch zu lernen, veränderte natürlich die Sache nicht im Wesentlichen, sondern stellt nur den Charakter des Seminars als einer deutschen Lehranstalt in ein noch klareres Licht [1]).

---

[1]) Vergl. Neue Schlesw. Holst. Prov. Berichte für 1812, S. 570—71. Der dänische Unterricht in 2 wöchentlichen Privatstunden begann wahrscheinlich 1810. — Durch das Regulativ für das Seminar in Tondern vom 12 Dec. 1829 wurde endlich der Unterricht von dem der Stadtschule getrennt und festgesetzt, daß das Seminar 2 eigne Lehrer haben solle. In diesem Regulativ fand sich auch ein Paragraph über den Unterricht im Dänischen, aber selbst dieser zeigt, wie stiefmütterlich die dänische Sprache im Vergleich mit der deutschen behandelt wurde. Der 22ste § bestimmt ausführlich, wie der Unterricht im Deutschen mit aller Sorgfalt zu treiben sei, in der unteren Abtheilung Lectüre der prosaischen und metrischen Stücke, vorbereitender Unterricht in der Grammatik, leichte schriftliche Ausarbeitungen, bei denen zunächst auf die Rechtschreibung zu sehen sei; in der oberen Abtheilung fortgesetzter Unterricht in der deutschen Sprachlehre, schriftliche Aufgaben, wobei auf die Bildung

XX.

Der Gen.-Superintendent Adler gewahrt mit Unwillen, daß die Kirchen- und Schulsprache in den Gegenden, wo das Volk nichts als Dänisch versteht, deutsch ist; sowohl er, wie das Oberconsistorium auf Gottorp meinen jedoch, man werde diesem Uebel am besten durch sorgfältigeren Unterricht im Deutschen abhelfen können. In den Probsteien Tondern, Apenrade, Hadersleben und Sonderburg werden beim ersten Schulunterricht der Kinder deutsche Bücher gebraucht. Adler spricht sich gegen diese Unsitte aus; er schlägt ebenfalls vor, daß Verordnungen und obrigkeitliche Erlasse in den dänischen Gegenden auf Dänisch und nicht auf Deutsch von der Kanzel verlesen werden sollen, das Oberconsistorium aber erklärt: „es muß bei dem Alten bleiben." — Zahlreiche Thatsachen aus Angeln, welche beweisen, wie schädlich die gezwungene Einführung deutscher Kirchen- und Schulsprache wirkt. Die Schulkinder in Angeln werden geprügelt, wenn sie Dänisch reden. Der von den glücksburgischen Herzogen in Sundewith eingeführte deutsche Gottesdienst wird 1783, kurz nach dem Aussterben der glücksburgischen Linie, wieder abgeschafft. Die Deutschen sehen hierin eine frühzeitige Spur „einer Verdänungs-Propaganda."

Wir haben gesehen, wie die ungerechte und schädliche Vernachlässigung der dänischen Sprache am Seminar zu Tondern

---

des Ausdrucks, den Stil und die ganze Behandlung des Stoffes zu sehen sei, u. s. w. Ueber den Unterricht im Dänischen bestimmt der folgende § kurz und bündig, daß für diesen „gehörig" zu sorgen sei, und daß ein Lehrer dazu „engagirt" werden solle, bis einer der ordentlichen Lehrer des Seminars den Unterricht übernehmen könne. (Syst. Sammlung der Verordn. 4 Bd. S. 264.) Welche Bedeutung man am Seminar der dänischen Sprache beilegte, läßt sich auch aus der Bezahlung ermessen, die der Lehrer in dieser Sprache erhielt. Alle übrigen Hülfslehrer am Seminar erhielten jährlich 160 Rthlr., nur der Lehrer im Dänischen machte eine Ausnahme; er bekam nur 100 Rthlr.! Seit 1829 wurden wöchentlich in jeder der beiden Abtheilungen 2 Stunden auf den dänischen Unterricht verwandt. Der erste Lehrer, welcher die jungen Menschen im Dänischen unterrichten und ihre Liebe zur Muttersprache nähren sollte, war Jørgen Brag, derselbe, der später als Prediger der dänischen Gemeinde Asböl in Sundewith erklärte, „es quäle ihn", Dänisch zu hören, im Uebrigen bekannt als Spion

Adlers Unwillen erweckte; aber in noch höherem Grade fand er den deutschen Gottesdienst in rein dänischen Gemeinden anstößig. Bereits in einem seiner ersten Visitationsberichte macht er dies Mißverhältniß zum Gegenstand ausführlicher Erwägungen, woraus deutlich zu ersehen ist, daß es einen peinlichen und widerlichen Eindruck auf ihn machte. Dieser Eindruck war aber nicht tief und dauerhaft, oder vielmehr Adler irrte sich in der Wahl der Mittel, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Freilich blickt bei ihm der Gedanke durch, daß man zur Volkssprache zurückkehren müsse, aber er wird nicht einmal deutlich ausgesprochen, vielmehr stimmt er sogleich dem Oberconsistorium darin bei, daß man unter den obwaltenden Umständen keine andere Wahl habe, als die dänische Bevölkerung mehr Deutsch zu lehren. Wir finden hier also wieder dieselbe Auffassung der Verhältnisse, die nun schon bei einer langen Reihe

---

des Herzogs von Augustenburg und berüchtigt wegen seiner seltenen Frechheit. (H. Wegener, Verhältniß des Herzogs von Augustenburg. S. 153, vergl. 33. 49, 133—34, 147 u. an mehreren Orten). Nach Brag engagirte man einen Schreibmeister an einer der deutschen Schulen in Tondern, mit Namen Claussen, der jedoch im Dänischen nicht sonderlich stark gewesen zu sein scheint; wenigstens müssen das Consistorium und der Bürgermeister in Tondern selbst eingestehen, daß „an der Aussprache des genannten Lehrers der Klang eines Eingebornen vermißt wird", obgleich sie im Uebrigen wohl mit ihm zufrieden waren. Der Vorsteher des Seminars glaubte ihn jedoch mit den Worten empfehlen zu können: „Der Schullehrer Claussen ist der dänischen Sprache in einem Grade mächtig, wie es wohl schwerlich irgend ein anderer geborener Schleswig-Holsteiner hier am Orte sein möchte." Als man später, nach 1840, deutscherseits daran dachte, den dänischen Unterricht in Tondern zu erweitern, um der Anstellung von Skaaruper Seminaristen in Schleswig entgegenzuarbeiten, und deshalb Uebungen im dänischen Catechisiren und dgl. einführen wollte (welches Adler bereits 1793 vergebens angerathen hatte), erklärte derselbe Vorsteher, daß Claussen einem solchen Unterrichte nicht gewachsen sei. (Akten im Schlesw. Minist.)

von Predigern, Pröbsten, Oberconsistorialräthen und General-Superintendenten in Schleswig herrschend gewesen war, dieselbe Anschauung, die das Herz des Pastors Fischer zu Hyrup mit Bitterkeit gegen seine dänische Gemeinde erfüllte, weil sie nicht verstehen wollte, daß sie sich nur in deutscher Sprache an Gott wenden dürfe, dieselbe Betrachtungsweise endlich, welche für Struensee während seiner ganzen vieljährigen Amtswirksamkeit maßgebend gewesen war.

In einem Bedenken des Oberconsistoriums auf Gottorp an die deutsche Kanzelei vom 1 April 1794, worin Adlers eigner Bericht vom 23 Dec. 1793 im Auszuge mit aufgenommen ist, heißt es:

„Es giebt Gemeinen, wo Deutsch gepredigt und gesungen wird, ungeachtet sämmtliche Eingepfarrete überal dieser Sprache unkündig sind, und nur hin und wieder ein Wort verstehen.

Ein solcher Gottesdienst artet in eine bloße Ceremonie aus, und verfehlt gänzlich die Absicht und den Zweck. Mit Leidwesen hat eigene Erfahrung uns von der wirklichen Existenz dieser Gemeinen in hiesigem Herzogthum überzeugt. So lange nicht solche Verkehrungen getroffen werden, daß sich die Liturgie und kirchliche Sprache nach der der Gemeinen richtet, so lange wird es nöthig sein, die Jugend in den Schulen zuerst mit der in ihrer Kirche und in ihren geistlichen Büchern üblichen bekannt zu machen."

Es hatte sich außerdem eine andere deutsche Unsitte selbst in denjenigen Gegenden eingeschlichen, wo Dänisch bisher alleingültige Kirchen- und Schulsprache war, nämlich in dänischen Schulen den Kindern die Anfangsgründe mittelst deutscher Bücher beizubringen, sie in deutschen Fibeln und biblischen Geschichten lesen zu lassen, ihnen deutsche Vorschriften zum Schreiben zu geben, u. s. w., wodurch ihnen sogleich in frühester Kindheit deutsches Wesen eingeimpft wurde [1]). Diese Unsitte zeigt deutlich

[1]) Vielleicht ist die hier ausgesprochene Rüge etwas hart, wenn man im Vergleich hiermit erwägt, daß man an den Gelehrtenschulen

genug, wie rücksichtslos und anmaßend das deutsche Element sich bis zur Königsau ausbreitete und wie bewußt es danach strebte, selbst die nördlichen Gegenden zu erobern, wie es die südlicheren bereits gewonnen zu haben glaubte. Ein solches Unwesen entging nicht der Aufmerksamkeit des für Volksaufklärung eifrig bemühten General-Superintendenten, und erregte seine entschiedene Mißbilligung. In dem oberwähnten Schreiben des Oberconsistoriums heißt es in Beziehung hierauf:

„Die in den Probsteien Tondern, Apenrade, Hadersleben und Sonderburg anzutreffende und (von dem Gen.-Superintendenten) gerügte Gewohnheit, die Schulkinder aus deutschen Fiebeln und deutschen Evangelien-Büchern im Buchstabieren und Lesenlernen zu unterweisen, hat ihren nicht zu verkennenden Nachtheil. Der Hr. General-Superintendent äußert daher den Wunsch, daß unter Allerhöchster Genehmigung ein gutes dänisches Lesebuch für Kinder in allen dänischen Schulen des Herzogthums eingeführt, und dagegen die deutschen Fiebeln und Evangelienbücher gänzlich abgeschafft würden, wobey es den Aeltern frey stünde ihre Kinder nachgehends auch im Deutschen unterrichten zu lassen."

Das Oberconsistorium läugnet zwar nicht im Allgemeinen die Richtigkeit dieser Bemerkung des General-Superintendenten, aber greift die Sache vorsichtig an, und äußert sich in Uebereinstimmung mit früheren Aeußerungen nur bedingt und mit Vorbehalt, weil sich in den genannten zwar ausschließlich dänisch

---

in Dänemark kein Bedenken trägt, den Sinn für die Muttersprache schon im frühen Kindesalter zu ersticken, indem man die deutsche Sprache zur Grundlage für die sprachliche Bildung macht und mit dieser den Sprachunterricht beginnen läßt. Unsere Nachkommen werden eine solche Unnatur unglaublich finden. Vor einigen Jahren soll man in mehreren unserer Mädchen-Institute die vaterländische Geschichte auf Deutsch und die Religion auf Französisch gelehrt haben, oder umgekehrt; später ist dies wohl wieder abgeschafft worden.

redenden Probsteien doch einzelne Kirchspiele mit deutscher Kirchensprache fanden (z. B. die sogenannten gemischten im Amte Tondern, die Kirchspiele in den Städten und einige adelige und herzogliche Kirchen in Sundewith). Das Oberconsistorium bemerkt deshalb:

„Es dürfte zunächst wol Alles darauf ankommen, ob in den Gemeinen Dänisch oder Deutsch gepredigt, catechisirt und gesungen werde. Die in der Kirche prædominirende Sprache müßte auch wol diejenige seyn, mit der der Anfang des Unterrichts geschähe; und die andere sollte erst bey ferneren Fortschritten erlernt werden, und also nur den zweyten Platz einnehmen."

Dies Mißverhältniß wurde auch keineswegs beseitigt, denn in späteren Berichten Adlers finden wir dieselben Klagen; wahrscheinlich wurde diese Unsitte erst durch die neuen Schulregulative im Anfang des 19ten Jahrhunderts abgeschafft, d. h. nur in den nördlichsten Aemtern, denn im Amte Tondern und Angeln blieb es beim Alten.

Adler traf auf seinen ersten Visitationsreisen in Nordschleswig [1]) noch einen andern Mißbrauch, der ihm ebenfalls

---

[1]) Man beachte, daß es gerade die ersten Visitationsreisen waren, auf welchen Adlers gesunder Sinn und sein natürliches Gefühl für das Rechte von dem deutschen Unwesen unangenehm berührt wurden. Allmählich wurde dieser Eindruck immer schwächer und er fand die Verhältnisse nicht mehr anstößig. Dieselbe Erfahrung kann man überall machen, wenn man die Documente durchliest, welche die hier in Frage stehenden Verhältnisse betreffen. Wenn ein junger Prediger zum ersten Male in diese Verhältnisse hineinkommt, fühlt er sich ergriffen und empört über eine so unnatürliche, dem Christenthum wie der Volksaufklärung gleich nachtheilige Einrichtung, und sucht, so weit er vermag, dem Uebelstande abzuhelfen; aber allmählich, je nachdem er sich mehr und mehr in diese Verhältnisse hineinlebt, stumpft die Gewohnheit die Schärfe des ersten Eindrucks ab, er lernt sich der größten Unnatur fügen und zuletzt erscheint ihm Alles als in guter Ordnung begründet oder wenigstens als eine Sache, bei der nichts zu machen ist. —

anstößig war und den er zu entfernen suchte. Alle Verordnungen und Regierungs-Erlasse wurden nämlich auf Deutsch veröffentlicht und den Predigern zur Bekanntmachung von der Kanzel zugesandt, obgleich, wie Adler sagt „einige Prediger nur zur Noth und ihre Zuhörer gar nicht diese Sprache verstehen". Er schlug deshalb vor, daß solche Schreiben für die dänischen Kirchspiele auf Dänisch abzufassen seien, wenn sie von der Kanzel verlesen werden sollten. In Betreff dieses Punktes bemerkt das Oberconsistorium in seinem Bedenken an die deutsche Kanzelei vom 11 Juni 1795:

„Die Schwierigkeiten aber sowohl in Hinsicht derer, die sich einer solchen Uebersetzung unterziehen sollten, als auch der Zuverlässigkeit der Uebersetzung halber, sind so groß, daß auch auf diesen Vorschlag nicht einzutreten stünde, sondern es auch hierin bei dem Alten bleiben müßte" [1]).

Aus dieser Zeit, d. h. aus dem Schluß des vorigen und Beginn dieses Jahrhunderts, fehlt es auch nicht an zahlreichen Beweisen der schädlichen Folgen, welche die gezwungene Einführung des Deutschen für die dänische Bevölkerung mit sich führte; denn dadurch war ja das Volk seines natürlichen Mittels zur Bildung und religiösen Erbauung beraubt. Die Reformatoren, welche sich vermaßen, die von Gott angewiesene Ordnung zu verdrängen und eine andere einzuführen, haben fürwahr eine

---

Adler zeigte anfangs wirkliche Theilnahme für die dänische Volkssprache; daß aber dies Gefühl im Keime erstickt wurde, rührte wohl zum Theil daher, weil er 1806 zugleich Gen.-Superintendent für Holstein und dadurch mehr und mehr in eine deutsche Richtung hineingezogen wurde. Auch mag schon seine Uebersiedelung von Tondern nach Schleswig 1796 nicht ohne Einfluß gewesen sein.

1) Dennoch gaben einige Prediger auf eigne Hand ihren Gemeinden eine Uebersetzung der unverständlichen deutschen Verordnungen, z. B. im Amte Tondern, siehe Niemanns Landeskunde, S. 61; Amt Hadersleben, siehe Dyssels Indenlandsreise, S. 18.

große Verantwortlichkeit auf sich geladen. Die dänischen Bauerkinder wurden zur Schule gesandt, um Deutsch zu lernen, aber sie lernten Nichts, weder von demjenigen, das für das Heil ihrer Seele nothwendig war, noch von den Dingen, die ihnen für ihren späteren Wirkungskreis im Leben unerläßlich waren. Die Muttersprache leistete Widerstand, passiven Widerstand, denn andern vermochte sie nicht zu leisten; die Kinder hielten an ihrer Muttersprache fest, aber wuchsen in Unwissenheit auf. Die im Vorhergehenden angeführten Beispiele sind meistens aus den inneren Gegenden Schleswigs, dem Amte Tondern und Theilen der Aemter Husum und Flensburg; wir wollen hier einige Data aus Angeln, sowohl dem südlichen als nördlichen, anführen, und werden daraus erkennen, welcher Druck auf dieser unglücklichen Bevölkerung lastete.

Bereits oben sind von uns die Worte des Küsters Petersen in Munkbrarup vom Jahre 1773 angeführt: „Die Schule war ungefähr 50 Kinder stark, sie könten aber kein deutsches Wort verstehen oder sprechen."

Der Prediger Bargum in Hyrup schreibt in einem Berichte von 1794 an den Gen.-Superintendenten:

„Ein großer Mangel ist der, daß im gemeinen Leben Dänisch gesprochen, und Deutsch unterrichtet und gepredigt wird. Daher kommt es, daß wenn die Kinder zur Confirmation præparieret werden sollen, sie den Prediger nicht einmahl verstehen .... Man sucht diesem wie andern Mängeln durch Verbesserung der Erziehung und des Schulunterrichts abzuhelfen."

Der Pastor Johansen zu Husby äußert sich in einem amtlichen Berichte auf folgende Weise:

„Zum Auswendiglernen werden der Catechismus, das Evangelienbuch und Gesangbuch gebraucht; die beiden ersteren ausser den Episteln ganz und wörtlich, und aus dem Gesangbuche eine Menge Gesänge. Gewöhnlich versteht kein Kind ein Wort von dem, was er auswendig zu lernen anfängt. Daher

mag es wohl zum Theil mit herkommen, daß viele dem Prediger zur Confirmation zugesandte Kinder so ganz leer von Begriffen sind. Den Catechisms wissen die mehrsten auswendig; aber einige derselben verstehen kein Wort davon. Manche bessern sich durch den Unterricht des Predigers; aber einige können nicht einmal lernen etwas zu verstehen."

Er schildert ferner, wie traurig die Folgen eines solchen Auswendiglernens für die Kinder seien, daß sie nichts vom Gelernten verstehen, und fügt hinzu, daß manche sonst gut begabte Kinder „sich dadurch müssen dumm machen lassen."

Im Jahre 1800 bezieht Johansen sich auf seine früheren Aeußerungen.

In einem Berichte von Glücksburg aus dem J. 1794 heißt es:

„Der Unterricht im Christenthume besteht in einem gedankenlosen Auswendiglernen des Catechismus."

Von einem südlicheren Kirchspiele, nämlich Siverstedt (etwas nördlich vom Dorfe Isted) heißt es im Berichte des Predigers Harries von 1794:

„Ein großes Hinderniß des Fortschreitens in vernünftiger Erkenntniß ist die dänische Sprache. Es wäre viel gewonnen, wenn die Eltern sich entschließen könnten, mit ihren Kindern Plattdeutsch zu reden [1]).

Vom Gute Runtoft (Rundhof) im südlichen Angeln erfahren wir, daß eine Zeitlang in den Schulen die Regel eingeführt war, daß die Kinder unter einander Hochdeutsch reden sollten; doch wird hinzugefügt: „diese Maasregel blieb nicht von Bestand" [2]).

---

[1]) Die Aktenstücke, denen diese Aeußerungen entlehnt sind, finden sich alle im Archive der Probstei Flensburg. Von Harries heißt es in seiner Biographie (vorne im ersten Band seiner Gedichte), wo von seiner Anstellung in Siverstedt die Rede ist: „Er lebte unter Torfbauern, die ihn nicht verstanden und denen er sich nicht mittheilen konnte."

[2]) Jensen, Angeln, S. 148.

Vom Kirchspiele Gelting im südlichen Angeln wird uns berichtet:

„Auch nach dem Verständniß des Catechismus ward gefragt; da war es aber eine schwere Sache für die Leute sich auszudrücken; denn der Vorrath an deutschen Wörtern und Redensarten beschränkte sich auf die auswendiggelernten, und die Alten waren daher sehr zufrieden mit Pastor Kiesbuy (1782—1797), weil er, dem von seiner Vaterstadt Tondern her Dänisch und Deutsch gleich geläufig war, auch dänische Antworten annahm, ja, wenn er sich nicht anders verständlich machen konnte, dänisch fragte" [1]).

Vom Prediger Bielefeld in Sterup, im mittleren Angeln (1758—1799) heißt es:

„Er zeichnete diejenigen Kinder aus, die im Stande waren, mit ihren eigenen Worten eine Antwort zu geben, und ermunterte dazu, aber es waren wenige die es wagten, denn das Deutsche wollte nicht fließen, wenn es nicht auswendig gelernte Sätze waren".

Vom Prediger Rinze im Kirchspiel Eskriis (Esgrus), an der Gränze der Aemter Gottorp und Flensburg (1776—1804) wird berichtet, daß er wegen seiner Nachsicht mit dem Dänisch-Reden der Kinder „der Kinderfreund" hieß, „wie er noch (1844) oft bezeichnet wird". Es heißt ferner von ihm: „er nahm sich sehr der Jugend an, und brachte mit Scherz und Ernst die Kinder zum Sprechen. Gleich bei seiner Ankunft ward in der Schule auch der Stock beseitigt, ohne welchen man damals keine Schule regieren zu können glaubte" [2]).

Diese Beispiele aus so verschiedenen Ortschaften, wie Hyrup, Sterup, Munkbrarup, Husby, Runtoft, Gelting, Eskriis, Glücksburg und Siverstedt, werden zur Genüge darthun, wie der Zustand in Angeln beim Uebergange zum 19ten Jahrhundert

---

[1]) Jensen, a. a. O. S. 146.
[2]) Jensen, ebenda, S. 147.

beschaffen war. Jetzt waren seit Einführung der hochdeutschen Kirchensprache in Angeln durch Stephan Klotz und Johann Reinboth anderthalb hundert Jahre verlaufen, und noch war man nicht weiter gekommen! Die Kinder kamen nach beendigtem Schulgange zum Prediger, um zur Confirmation vorbereitet zu werden und verstanden nicht seine hochdeutsche Rede, obgleich diese keine andern Gegenstände betraf, als die sie in ihrem deutschen Catechismus, Gesangbuch und Evangelienbuch gelernt hatten; höchstens konnte man es zu einem „gedankenlosen Auswendiglernen" bringen. In der Noth greift man zum Plattdeutschen und äußert den frommen Wunsch, daß die Eltern doch wenigstens mit ihren Kindern anstatt Dänisch Plattdeutsch reden möchten. — Aber auch Prügel mußten mithelfen, wenn nicht mitunter ein „Kinderfreund" kam, und daß dies nur selten der Fall war, mag man aus dem Beinamen schließen, der vorzugsweise einem Einzelnen zu Theil wurde. Wir werden später sehen, daß dies Unterrichtssystem mit Prügeln als Strafe für das Dänischreden sich noch lange, ja bis zu unsern Tagen erhielt. Mit dem 19ten Jahrhundert erhält die Schule indessen eine bessere Einrichtung und man bekommt an vielen Orten Lehrer, die wirklich Deutsch können. Man kann deshalb erwarten, daß das Deutsche jetzt bessere Fortschritte machen wird, und wirklich ist in dem folgenden Menschenalter mehr verdeutscht worden, als in den vorhergehenden anderthalb hundert Jahren. Dennoch sind die Aussichten für Verbreitung des Deutschen in dem Sinne, daß es die bisherige dänische Muttersprache verdrängen und wirkliche Volkssprache werden sollte, noch immer nur gering. Man konnte es wohl durch viele Anstrengung in den Schulen dahin bringen, daß die Kinder ein sogenanntes Plattdeutsch, d. h. eine sonderbare Mischung des dänischen Volksdialects und einiger hochdeutscher Wörter und Redensarten, sprachen, aber diese Sprache würde Keiner, dem Plattdeutsch natürliche Muttersprache

ist, als solche anerkannt oder verstanden haben; oder im glücklichsten Falle konnte man die Kinder allmählich daran gewöhnen, einige im Unterricht beständig wiederkehrende hochdeutsche Formeln und Sätze anzuwenden, so daß ihnen die Rede des Predigers nicht völlig unverständlich blieb. Dieser geringe Vorrath aber von hochdeutschen Wörtern und Sätzen wurde mit so dänischem Accent ausgesprochen, daß ein wirklich Hochdeutsch Redender es nur mit größter Mühe verstehen konnte [1]). So stand es mit der Schule; von der Schule zum Leben ist aber ein weiter Schritt. Die ärmliche Sprache der Schule konnte bei weitem nicht für den Bedarf des Lebens ausreichen. Im Leben mit seiner mannigfaltigen Thätigkeit und Arbeit trat die Muttersprache dem jungen Menschen, der eben des Schulzwanges los geworden war, mit ihrem vollen Einfluß und mit der überwältigenden Kraft entgegen, den die in der Natur selbst begründete Muttersprache stets gegen eine solche isolirte Einrichtung, wie Kirche, Schule, Rechtswesen und ihre künstliche Sprache ausüben muß. Der junge Angler hatte überdies den Einfall, daß er nach der Confirmation kein Deutsch mehr reden wollte, mag man dies nun als einen Widerwillen gegen den früher ihm auferlegten Schulzwang betrachten oder eher als eine unwillkührliche Regung seiner dänischen Natur, die sich frei bewegen wollte, nachdem er selbstständig geworden war. „Kun Börn snakke Tydsk, naar man er bleven Karl, har man Lov til at tale Dansk og ryge sin Pibe," war bis zum Ausbruch des Aufruhrs eine stehende Redensart in Angeln [2]).

---

[1]) Z. B. der erste Satz im „Landeskatechismus:" „Wir Mensken wönsken alle vergnügt ond froh su säjn", wird von Jensen, Angeln, S. 147, als Probe des Hochdeutschen der Kinder angeführt.

[2]) D. h. „Nur Kinder reden Deutsch, wenn man ein Kerl geworden, darf man Dänisch sprechen und seine Pfeife rauchen."

Der vor einigen Jahren verstorbene Pastor Jensen in Angeln, dem wir mehrfache Aufschlüsse über einige der oberwähnten Kirchspiele verdanken, und der sonst zu den mehr unpartheiischen deutschen Schriftstellern gerechnet zu werden pflegt, bezeichnet seinen Standpunkt hinlänglich durch die Bemerkungen, womit er den Gebrauch des Stocks in der Schule begleitet. Im Gegensatz zu den dänischen Scribenten, die dies im letzten Sprachstreit tadelnd hervorhoben, findet Jensen es nicht nur verantwortlich, „daß um jene Zeiten Prediger und Schullehrer sich bemühten, die Kinder zum Deutschsprechen zu bringen, ja daß es solche gab, welche die Kinder straften [1]), wenn sie unter sich Dänisch sprachen"; denn das Erlernen des Deutschen war eine unerläßliche Bedingung für weitere Fortschritte der Kinder, und Deutsch war nun einmal — Jensen will unentschieden lassen, ob mit Recht oder Unrecht — Kirchensprache geworden. Es fiel ihm nicht ein, daß es einen andern Weg gebe, auf dem die Kinder ohne Zweifel leichter und besser Fortschritte machen würden, als wenn ihnen das Deutsche eingebläut wurde, nemlich Abschaffung der fremden Schul- und Kirchensprache und Rückkehr zur Muttersprache. Wenn wir sagten, dieser Weg sei ihm nicht eingefallen, so ist dies nicht ganz richtig; Jensen kannte ihn wohl und erwähnt denselben an mehreren Stellen seines Werkes, aber nur um davon abzurathen; ja selbst in den zwanzig Kirchspielen, wo seiner Aussage nach die Bewohner ausschließlich Dänisch redeten, und die Kinder, wenn sie zur Schule kamen, kein Wort Deutsch verstanden, wollte er diesen Weg nicht betreten wissen [2]). Wir hören hier wieder das alte deutsche Lied, das Struensee mit seinen Vorgängern und Nachfolgern und Mitarbeitern so lange in Schleswig gesungen hatten: Das Volk ist dänisch, aber die Kirche ist deutsch, also muß das Volk deutsch werden — anstatt

1) mit dem Stock; Jensen: Angeln, S. 147.
2) Jensen, Kirchl. Statist. S. 30.

daß sie hätten sagen sollen: die Kirche ist deutsch, aber das Volk dänisch, also muß die Kirche dänisch werden.

Am Schluß des 18ten Jahrhunderts ereignete sich in Schleswig der merkwürdige Fall, daß man in einer einzelnen Sache der dänischen Sprache Gerechtigkeit widerfahren ließ, obgleich das zu beseitigende Unrecht sich schon in 48 Jahren befestigt hatte. Wie wir wissen, hatte der glücksburgische Herzog Friedrich im Jahre 1735 in den sundewithschen Kirchen zu Ullerup, Satrup, Nybøl und Broager an jedem 3ten Sonntage deutsche Predigt und außerdem Schulunterricht im Deutschen eingeführt; Christian der Sechste hatte sich zwar anfangs diesem deutschen Uebergriffe widersetzt, aber bald nachgegeben und 1740 die Anordnung des Herzogs bestätigt. Wie bereits oben nachgewiesen worden, scheint man annehmen zu müssen, daß der Gebrauch des Deutschen in Kirche und Schule bald über die ursprünglich festgesetzten Gränzen hinausgegangen ist [1]). Im Jahre 1783 jedoch, einige Jahre nach dem Aussterben der glücksburger Linie, wurde diese Unsitte durch ein Rescript vom Oberconsistorium abgeschafft, — „da die wenigsten Eingepfarreten die deutsche Sprache verstehen" — und die dänische Sprache der Kirche wiedergegeben. Dieser einzelne Akt der Gerechtigkeit, welcher ein früher begangenes Unrecht aufhob, erschien den Deutschen einer folgenden Periode durchaus unbegreiflich. Sie sahen hierin eine Bestätigung dafür, daß „sehr häufig die dänische Sprache nicht von der deutschen, sondern umgekehrt die deutsche von der dänischen verdrängt sei", und konnten sich dies nur als ein Werk „der Verdänungs-Propaganda" erklären, „welche schon seit lange existirt hat, nur nicht so gut constituirt" (wie jetzt)! [2]).

---

1) Siehe oben S. 207. Vergl. Gude, Bericht von Sundewitt, S. 36.

2) Wollesen, „Hauptprediger in Broacker", die Physiognomie Sundewitts, S. 78 u. flg., ist ganz untröstlich wegen der Rückschritte des Deutschen in Sundewith seit 1783 und blickt mit Wehmuth auf

Obgleich nun die dänische Sprache in ihr volles Recht hätte eingesetzt sein sollen, erhielt sich dennoch die Unsitte, die Kinder aus deutschen Büchern lesen zu lehren und nach deutschen Vorschriften schreiben zu lassen; man wird dies aber kaum auffallend finden, da es ja bereits viel weiter nach dem Norden

---

jene besseren Zeiten zurück. — Daß das Deutsche hier vom Dänischen verdrängt sei, wird in den Neuen Kieler Blättern 1845, Aprilheft, S. 71—72 behauptet, und ebenda die Vermuthung aufgestellt, daß schon seit 1783 eine „Verdänungspropaganda" wirksam gewesen sei. Man sollte fürwahr kaum glauben, daß schon in der Mitte des 17ten Jahrhunderts eine „Verdänungs-Propaganda" existirt und daß Stephan Klotz! zu dieser gehört habe. Dennoch deutet ein deutscher Scribent in der Hall. Allgem. Lit. Zeitung Nr. 223, Dec. 1843 darauf hin mit den Worten: „Doch sind schon frühzeitig unter uns Versuche gemacht worden, durch gewaltsame Mittel die deutsche Sprache aus unsern Kirchen und Schulen zu verbannen, schon 1650 wurde unter dem Superintendenten Klotz der Gebrauch deutscher Bücher in den Schulen der Stadt Hadersleben ausdrücklich verboten." Wir haben bereits oben (S. 114—115, Anm.) nachgewiesen, wie Stephan Klotz sich zur betreffenden königlichen Verordnung verhielt: er unterließ dieselbe durchzuführen und handelte ihr gerade zuwider. Die Deutschen klagen aber unablässig, selbst über die gerechtesten Veranstaltungen, die nur darauf ausgehen, den Gebrauch des Deutschen inmitten einer dänischen Bevölkerung zu beschränken; schon lange vor 1851 haben die Deutschen himmelschreiende Klagen darüber erhoben, daß die deutsche Sprache nicht in einem dänischen Lande alleinherrschend sein darf. Wir wollen noch ein Beispiel anführen. Im Jahre 1846 gab ein Professor in Heidelberg, Ludw. Häusser, eine Schrift heraus unter dem Titel: „Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland", worin folgender Passus vorkommt: „Gegen das Herkommen, gegen beschworne Verträge (!) hat man die deutsche Sprache durch die dänische zu verdrängen gesucht, hat man durch zahllose gewaltsame Uebergriffe Eigenthümlichkeiten des deutschen Stammes in Schleswig-Holstein gereizt, gekränkt, mishandelt" (siehe Beob. am Sunde, 16 Oct. 1846, S. 167). So schrieb man in Deutschland im Jahre 1846, als die deutsche Sprache in Schule und Kirche bei einem großen Theil der dänisch-redenden Bevölkerung Schleswigs alleinherrschend war! Solchen unsinnigen Behauptungen gegenüber ist natürlich an keine Verständigung zu denken.

vorgedrungen war. Selbst Struensee hatte diese Unsitte anstößig gefunden und schon in einem Visitationsberichte von 1786 erklärt, daß es seiner „ganz ohnmaßgeblichen Einsicht" nach besser sei, die Kinder mit dem Dänischen anfangen zu lassen. Dennoch geschah keine Veränderung. Als der Gen.-Superint. Adler zum ersten Male diese Gegend besuchte, rügte er sogleich diesen Mißbrauch, ohne jedoch durchdringen zu können. Erst durch das neue Schulregulativ für die Probstei Sonderburg vom 17 Mai 1803 wurde genannte Unsitte als eine schädliche Gewohnheit abgeschafft [1]).

---

[1]) Es heißt im Regulativ § 17: „Die längst untersagte schädliche Gewohnheit bei dänischen Kindern den allerersten Anfang des Unterrichts im Buchstabiren und Lesen aus deutschen Büchern und in deutscher Sprache zu machen, wird hiemit gänzlich abgeschafft, und obgleich es den Lehrern gerne gestattet wird, die größeren und fähigeren Kinder, so viel Zeit und Umstände es erlauben, auch in der deutschen Sprache zu unterrichten, so müssen sie doch keinesweges ihnen deutsche Vorschriften zum Abschreiben vorlegen, ehe sie völlig im Stande sind, das, was sie nachschreiben, zu verstehen." (Man sieht hieraus, daß nicht nur die Lesebücher und Vorschriften deutsch waren, sondern daß auch der eigentliche Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wurde. — Uebrigens hatte die dänische Sprache auch in der folgenden Zeit Anfechtungen vom Deutschen zu bestehen. Als der Gen.-Superintendent Adler todt war, begann unter seinem Nachfolger, dem Gen. Superintendenten C. F. Callisen, einem Holsteiner, das Deutsche wieder allmählich zu Kräften zu kommen. Es glückte Callisen im Jahre 1843, den 20 Aug., die Bestätigung Christian des Achten für ein Regulativ zu erhalten, das die Theilung der Geschäfte unter den beiden Predigern in Broager betrifft; im 1sten Paragraphen dieses Regulativs hatte Callisen folgende Bestimmung beigefügt: „Der Frühgottesdienst am ersten Sonntage nach Pfingsten und am letzten Sonntage vor Michaelis, so wie der Nachmittags Gottesdienst am ersten Weihnachtsfesttage und am Neujahrstage wird in deutscher Sprache vom Diaconus gehalten, in welchen auch von demselben ein Paarmal jährlich deutsche Beichte und Communion zu halten ist." Durch eine königliche Resolution vom 2 Nov. 1853 wurde indessen bestimmt, daß die bisher dem Diaconus zu Broager obliegende

In den glücksburgischen Besitzungen dagegen im nördlichen Angeln (Munkbrarup Harde) blieb es beim Alten, d. h. das Volk redete Dänisch, der Prediger predigte Deutsch, und der Schulmeister ließ die Kinder Stücke aus dem deutschen Catechismus aufbeten, von denen sie nichts verstanden.

XXI.

„Ein Holsteiner aus Schleswig."

Wir haben jetzt das Vordringen des deutschen Elements in Schleswig einen langen Zeitraum hindurch begleitet und es in allen seinen Richtungen, sowohl geraden als krummen, kennen gelernt. Dennoch giebt es noch eine Aeußerung des deutschen Einflußes, die wir bisher unerwähnt gelassen haben, weil sie mit allen übrigen Erscheinungen, in denen sich das Deutschthum offenbart, gleichsam Schritt hält, und erst um diese Zeit, beim Schluß des 18ten Jahrhunderts, größere Bedeutung bekommt. Diese Aeußerung des Deutschthums hatte sich bis dahin allerdings nur in den höheren Ständen gezeigt, fing aber jetzt an, die bisherige Sphäre zu verlassen und tiefer in das Volk selbst einzudringen; wir meinen die sehr charakteristische Schwäche, oder vielmehr Gesinnungslosigkeit, welche eine Menge deutschgebildeter Schleswiger, namentlich Beamte, Gelehrte, Guts-

---

Verpflichtung, bei einzelnen Gelegenheiten in deutscher Sprache zu predigen und Ministerialia auszuführen, in Zukunft wegfallen solle. So wurde denn endlich Sundewith vom Deutschen befreit, denn in Dybbel war es schon früher weggefallen. In der adeligen Kirche zu Klipley und in der herzoglichen Capelle zu Graasteen (Gravenstein) war es schon etwas früher abgeschafft worden; aus der Kirche zu Asbøl (Atzbüll) war es ebenfalls vor dieser Zeit, ungewiß wann, verschwunden.

besitzer und überhaupt die vornehmeren und begünstigten Classen der Gesellschaft nicht nur vergessen ließ, daß Dänisch ihre Muttersprache und Dänemark ihr Vaterland sei, sondern sogar dazu bewog, den Namen ihres Heimathlandes zu verleugnen und verwerfen. Sie wollten weder Südjüten, noch Dänen, noch Schleswiger sein, — dies wär zu gering — sondern Holsteiner. Daß die Kinder eines Landes sich des Namens ihrer Heimath schämen, ist eine solche Entartung, daß man schwerlich anderswo in der Geschichte etwas Entsprechendes finden möchte; in Schleswig dagegen ist diese Erscheinung leicht zu erklären. Sie entsprang, wie so viel anderes Unnatürliches, aus der administrativen Verbindung mit Holstein und dem Uebergewicht Holsteins in dieser Verbindung, so wie aus dem deutschen Gepräge, welches in Folge einer solchen Zusammenkoppelung bei allen denjenigen herrschend war, die im öffentlichen Leben den Ton angaben. Wir können diese Richtung weit in die Vergangenheit zurück verfolgen; der Name Holsteiner anstatt Schleswiger kommt schon am Schluß des 15ten Jahrhunderts in Schriften vor, welche in Hamburg und Lübeck erschienen [1]); Friedrich der Erste nannte sich auf schleswigschen Münzen „dux Holsatiæ“ [2]); dieselbe Benennung wurde von dem in Schleswig ansäßigen Adel gebraucht, der freilich ursprünglich aus Holstein herstammte [3]). Man sieht

---

[1]) Der gelehrte Lübecker Syndicus Joh. C. H. Dreyer nennt in einer Abhandlung in Vidensk. Selsk. Skr. 8 Bd., S. 166—167 einige solche Schriften, deren Verfasser diejenigen, welche „af Herkomst vare Jyder, fødte i Slesvig“, zu Holsteinern machen.

[2]) Schl. Holst. Lauenb. Prov. Berichte 1818, S. 618.

[3]) Der eben erwähnte Dreyer zieht am a. O. S. 167 zu Felde gegen die Pogwische, Ahlefeldt's und andre Edelleute, welche „skjøndt fødte i Jylland eller det jydske Angel, ikke vilde kaldes slesvigske Riddere, men Holsteinske“. — Gerd Rantzow spricht in einem Briefe von 1590 an seinen Vater, den berühmten Henrik Rantzow, Statthalter im königlichen Theile Schleswigs und Holsteins, von dem Streben der gottorpschen Regierung, die Privile-

gewährte ihm Schutz und Lebensunterhalt, indem er ihm auftrug, den jährlichen Almanach zu verfassen; Helvad beschäftigte sich nämlich nicht nur mit Geschichte, sondern war auch ein tüchtiger Mathematiker, und sowohl Astronom als Astrolog. Obgleich er somit unter ganz neuen Verhältnissen lebte, hielt er doch an den alten Erinnerungen, Vorstellungen und Ausdrücken fest, die ihm während der 50 Jahre, die er unter dem Regimente der gottorpschen Herzoge verlebt hatte, zur Gewohnheit geworden waren. In seinen Schriften finden wir deshalb häufig Ausdrücke folgender Art: „Holsatia oder Holstein, vorzeiten Nordalbingia, aber zu unser Zeit Oberholstein, weil das Herzogthumb Schleßwig Niederholstein genennet worden" — „Flensburg im Hertzogthumb Schleßwig oder Niederholstein" — „Bordesholm, ein schönes Kloster in Oberholstein" [1]). Gleichwohl wußte er, daß die Halbinsel „Jütland" der größte und vornehmste Theil des „Königreichs" Dänemark sei, und daß die Südgränze desselben die Eydora sei, und wenn er sich auch selbst mitunter einen „Holsten" nennt, müssen seine Landsleute doch mit dem Namen „Südjüten" vorlieb nehmen [2]). Er schrieb Latein und Deutsch, aber auch Vieles in dänischer Sprache; seine dänische Sprache ist nicht schlecht, wenigstens eben so gut, als die der meisten gleichzeitigen Schriftsteller, so daß er die Entschuldigungen, welche er mitunter in Beziehung auf sein Dänisch vorbringt, gern hätte sparen können [3]).

---

1) Sylva Chronologica circuli baltici, Hamburg 1624, I. 26. 31. 48. 52. 104. Diesem Sprachgebrauch eines Ober- und Niederholstein gerade entgegengesetzt ist ein Ausdruck in S. R. D. I. 298, wo Nordjütland Cimbria inferior (Nieder-Jütland) heißt, welches die Bezeichnung Schleswigs durch Cimbria superior (Ober-Jütland) voraussetzt.

2) Ebenda S. 3. 79.

3) In seinem Prognosticon Astrologicon 1621, 12mo, kommt eine in mehreren Beziehungen beachtenswerthe Stelle vor; er sagt nämlich:

Nur selten trifft man unter den herzoglich gottorpschen Unterthanen Ausnahmen, wie z. B. den früher erwähnten B. Raupach aus Tondern, welcher sich in seiner Schrift, die er 1704 zur Vertheidigung der unterdrückten plattdeutschen und dänischen Volkssprache in Schleswig schrieb, nicht Holsatus, sondern Tundera-Cimber nennt [1]).

Es darf uns jedoch nicht Wunder nehmen, daß diese deutsche Unsitte sich auch frühzeitig im königlichen Theile Schleswigs ausbreitete, da das Deutsche sich auch in diesen Districten stark geltend machte. Ein gewisser Lars Brodersen, geboren in Nørre-Hagstedt (Amt Flensburg) nennt sich in einer Disputation von 1639 Holsatus [2]); der früher erwähnte Fr. Breckling erzählt auf dem Titelblatte eines Buches, das er während seiner Landflüchtigkeit 1660 in Amsterdam [3]) herausgab, daß er „Prediger zu Handewit in Holstein" sei; ein Hadersleber meldet sich 1689 in Jena als ein Haderslebia-Holsatus [4]); ein Flensburger

---

„Oc effterdi intet kand saa nervose striffuis, at det kand teckis alle Mand, haffuer ieg oc vijtlofftig fornommit, at it Ord eller tu, nemlich, at romme af en Sted, som ieg kand haffue brugt i min forrige Almanach, skulde finnis paa det Danske Tungemaal nogit hart. Saa effterdi ieg er en Holster, oc icke saa grundeligen forfaren vdi Danske Tungemaal, som de der ere fød i Riget, haffuer ieg i saadan min Stijl effterfuld andre Sprogs Maniere oc Brug. Thi paa Tyske siger mand" u. s. w. Wie bekannt ist der Ausdruck „romme af Byen, af Landet" gut Dänisch. — Ein anderes curiöses Beispiel solcher geographisch-politischer Verirrungen giebt uns eine alte ungedruckte Beschreibung der Insel Sild (Sylt) von Hans Kielholt, deren Titel lautet: „Beschryvinge van't Eylant Sylt *in Holstein*".

1) So nennt er sich auch in seiner Defensio, welche er im selbigen Jahre herausgab, um die Angriffe abzuwehren, welche seine Schrift „von unbilliger Verachtung der Plat-Teutschen Sprache" hervorgerufen hatte.

2) P. Rhode, Hadersley Amts Beskrivelse. S. 342.

3) Seine Schrift: das ewige Evangelium, Amsterdam 1660. 12.

4) Nyt Hist. Tidsskr. 6 B. S. 318. Anm. 3.

nennt sich 1703 in einer abgeschriebenen Doctor-Disputation Flensburgo-Holsatus [1]). Ebenso kommt es vor, daß ein Schleswiger schlecht und recht „ein Schleswiger aus Holstein" heißt [2]). Ueberhaupt war es im 17ten und 18ten Jahrhundert eine allgemein verbreitete Sitte, daß schleswigsche Studirende, in welcher Gegend Schleswigs sie auch geboren waren, ihr Vaterland mit einer seltsamen Scheu und Schüchternheit verleugneten, und wenn sie sich an der Kieler oder einer andern deutschen Universität immatriculiren ließen oder Disputationen herausgaben, sich weder Slesvicenses, noch Dani, sondern Holsati nannten [3]). Der bekannte dänische Staatsökonom und Botaniker J. Poega (geboren in Rapsted, Amt Tondern) muß sich noch 1764 Holsatus nennen lassen [4]).

Mit Hülfe des Bindezeichens erfand man auch für die

---

[1]) Joh. Carl Henr. Dreyer, Beyträge zur Litt. der Nord. Rechtsgelehrsamkeit, 1794. In der Vorrede bemerkt Dreyer über diesen Flensburger, einen gewissen Henr. Lor. Staar: „er wußte nicht einmal, daß seine Geburtsstadt keine Holstein- sondern eine Schleswigsche Stadt sei." Fremde kannten oft Schleswig besser, als eingeborne Schleswiger; in einer Disputation, de Anglo-Saxonibus i. e. Danis et Holsatis, welche Nic. von Hauen 1745 in Kopenhagen herausgab, führt er S. 3 einige Worte aus Camdens Britannia an, welche einen merkwürdigen Gegensatz bilden zum Holsatismus der Schleswiger. An den Rand setzt Camden folgende Worte: „*Angel in Dania*, Anglorum sedes" und im Texte äußert er: „Cum autem inter Juitlandiam et Holsatiam, antiqvam Saxonum regionem, *provinciola sit in Daniæ regno*, *quæ Angel hodie dicitur*, sub Flensburg civitate, qvam in epistolis Lindebergius parvam Angliam vocat, me tandem avitam nostram sedem invenisse et inde Anglos in hanc insulam demigrasse affirmare ausim" etc.

[2]) Unschuldige Nachrichten, 1717, S. 56, von einem Schleswiger, der 1639 zu Krakau getödtet wurde.

[3]) Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1818, S. 638–39.

[4]) In dem Zeugniß, das Linné ihm gab, abgedruckt in der Minerva 1789. 1 B. S. 173.

beiden verschiedenen Landschaften einen gemeinsamen Namen „Schleswig-Holstein" und die Bewohner hießen „Schleswig-Holsteiner". So groß diese Absurdität auch war, sowohl in logischer als historischer Beziehung, legte doch in einer späteren Zeit die staatsauflösende Partei dieser Benennung den größten Werth bei. Das Bindezeichen wurde ihnen gleichsam ein Palladium für die Einheit der Landschaften und ein Unterpfand der Getrenntheit Schleswigs von Dänemark, das bedeutend genug war, den wichtigsten Staatsakten zur Seite gestellt zu werden. In dem ganzen 18ten und 19ten Jahrhundert bis nach 1819 gab es indessen wohl kaum Jemanden, der daran gedacht hätte, dieser Benennung eine politische Bedeutung beizulegen. Deshalb gebrauchten auch die dänische Regierung und dänische Schriftsteller ganz arglos dieselben Namen, ohne die große Bedeutung zu ahnen, die man dereinst einer so widersinnigen Zusammenstellung beilegen werde.

Dennoch gab es Männer, die mit Ernst und Nachdruck das Ungereimte einer solchen Benennung rügten, und dagegen auftraten, daß man Schleswigs rechten Namen dem herrschenden Holstein zu Liebe unbilligerweise zurücksetze und verleugne. **Erik Pontoppidan**, der stets auf der Hut war, wenn es Schleswigs Recht und Nationalität galt, warnt vor einer solchen Vermengung Schleswigs mit Holstein, welche in der früheren, jetzt abgeschafften gemeinsamen Regierung ihren Grund hatte, und mahnt daran, wie wichtig es sei, daß man durch die falsche und völlig ungegründete Benennung „Schleswig-Holstein" sich nicht verleiten lasse, das wirkliche Verhältniß und die Stellung beider Landschaften mit einander zu verwechseln [1]).

Der gelehrte Flensburger **Hans Møller** spricht sich mit vieler Wärme hierüber aus. Er sagt: „Wenn man sich auch nicht wundern kann, daß unwissende Menschen und Fremde nach

[1]) E. Pontoppidan, Theatrum Daniæ, 1730. S. 219.

einem eingewurzelten aber völlig falschen Sprachgebrauche die Herzogthümer Schleswig und Holstein vermengen, so muß es uns doch mit gerechtem Unwillen erfüllen, daß die, welche Männer der Wissenschaft heißen und die vaterländische Geschichte kennen wollen, in denselben groben Fehler verfallen, und sich nicht schämen zu behaupten, daß die Einwohner des Herzogthums Schleswig mit Recht Holsteiner genannt werden. Sie sollten doch wissen, daß beide Herzogthümer zu allen Zeiten eine durchaus verschiedene politische Stellung, verschiedene Regierungsform, verschiedene Gesetze und in älteren Zeiten auch verschiedene Fürsten gehabt haben. Sie sollten ferner wissen, daß Holstein ein Theil Deutschlands und Lehn des römischen Reichs ist, Schleswig aber, von einer solchen Lehnsherrschaft frei und, durch ein engeres Band mit dem Reiche Dänemark verbunden ist [1]."

Mit nicht geringerem Nachdruck äußert sich ein ungenannter Schleswiger im Jahre 1752 gegen diejenigen, welche dergleichen Benennungen gebrauchten und dadurch zeigten, daß sie „Fremdlinge im Vaterlande" seien. Seine Worte sind diese:

„Kömmt dieser Fremdling im Vaterlande auch aus der äußersten Ecke des Herzogthums Schleswig auf hohe Schulen: so nennt er sich sogleich einen Holsteiner. Er läßt sich als einen

---

[1]) Johannis Molleri Flensb. Isagoge ad hist. Chers. Cimb. 1691. p. 2. In der Originalsprache lautet die Stelle so: „Quos (ducatus) licet ab Idiotis ac Alienigenis inveteratæ, sed erroneæ loquendi consuetudini morem gerentibus, confundi haud miremur, merito tamen iis indignamur, qui, cum inter Literatos et Rerum patriarum gnaros velint censeri, in eundem errorem turpiter impingunt, ac Incolas Ducatus Slesv. recte Holsatos vocari asserere non erubescunt. Discant hi, diversissimam ab omni ævo utriusque Ducatus fuisse conditionem, diversam Regiminis formam, diversa Jura, diversos denique priscis temporibus Principes. Discant Holsaticum Germaniæ esse partem et Feudum Imperii Romani, Slesvicensem autem, ab illius Jurisdictione immunem, Regno Danico propiori nexu devinciri."

Holsteiner in dem Buch der Universitets-Bürger einzeichnen. Ja, er unterwindet sich wol, so gar auf dem Titel einer zu haltenden Disputation sich einen Holsteiner zu schreiben. Bei solchem Vorhaben sollte man aber denken, daß man sich einmal seines Geburtsorts erinnere. Was hat denn das alte berühmte und große Herzogthum Schleswig gesündigt, daß man sich seines Namens schämet? Man sollte einen solchen Fremdling und Verächter des Vaterlandes, falls er liegende Gründe im Herzogthum Schleswig hätte und daselbst geboren wäre, sein Erbtheil im Herzogthum Holstein anweisen, solches daselbst zu suchen, bis er einen Unterschied zwischen dem Herzogthum Schleswig, worin er geboren, und dem Herzogthum Holstein erlernt. Andere, welche entweder aus dem Herzogthum Schleswig, oder aus der Stadt Schleswig sind, nennen sich sogar Slesvico-Holsatos. Muß nicht ein Ausländer, der sich nicht sonderlich auf die Historie dieses Landes legt, und der Wortführung folget, auf die irrigen Gedanken gerathen, Schleswig sey eine Stadt oder höchstens ein Aemtchen im Herzogthum Holstein?" [1]).

Eine solche Vermengung und Verwechselung völlig verschiedener Landschaften mußte auch dem geographischen Sinne Büschings anstößig erscheinen. Er bemerkt in dieser Beziehung:

„Das Herzogthum Schleswig, ob es zwar seit einigen Jahrhunderten mit dem Herzogthum Holstein in genauer Verbindung gestanden . . . . und im gemeinen Leben nach einer seltsamen Gewohnheit dergestalt mit Holstein vermenget wird, daß sich die Schleswiger gemeiniglich Holsteiner nennen, und man nicht leicht von einem Schleswiger höret, ist doch ein rechter Theil von Dänemark, wie aus der Geschichte und Verfassung desselben erhellet" [2]).

---

[1]) Sammlung der wichtigsten Abhandl. aus den Schl. Holst. Anzeigen 1 B. S. 289 und flg. „Anmerkung über die Wortfügung Schleswig-Holstein". Das ganze gut geschriebene Stück verdient nachgelesen zu werden.

[2]) Ant. Fr. Büschings Erdbeschreib., 1ster Th., 8te Ausg., 1787. S. 249.

Da nun der Name Holsteins im Munde der sogenannten Gebildeten fast ganz den Namen Schleswig verdrängt und so zu sagen verschlungen hatte, darf man sich nicht darüber wundern, daß man auch in Dänemark gewohnt wurde, den dänischredenden Theil Schleswigs Dansk Holsteen zu nennen. Im Grunde war dies eine ganz richtige Bezeichnung des factischen Verhältnisses, denn sowohl in der Verwaltung wie in den meisten Theilen der Gesetzgebung, in der Sprache der Regierung, der Gerichte und der Behörden, und überhaupt in allen inneren öffentlichen Verhältnissen war Schleswig ein zweites Holstein geworden; nur die dänische Volkssprache hatte sich als ein stark hervortretendes Merkmal des Unterschiedes erhalten [1]. Dennoch hätte man nicht glauben sollen, daß Niels Helvad am Schluß des 18ten Jahrhunderts an einem Kopenhagener Astronomen einen Nachfolger gefunden hätte, der ebenso wie Helvad im 17ten Jahrhundert, schleswigsche Städte nach Holstein verlegte. Im Almanach für 1797, der von der Universität herausgegeben und von dem astronomischen Professor Thomas Bugge verfaßt wurde, findet man im Verzeichniß der Märkte Hadersleben, Kliplev und Sonderburg nach Holstein verlegt! Diese Angabe blieb 8 Jahre hindurch stehen, ohne daß einer von Bugges Collegen darauf aufmerksam gemacht oder eine Aenderung veranlaßt hätte. Erst im Jahre 1805 setzte man anstatt „I Holsteen" die Worte „I Slesvig."

Wie bezeichnend nun auch dies Buhlen der Schleswiger um den Titel eines Holsteiners sein mag, wie deutlich man auch daraus die Herrschaft des Deutschen in Schleswig erkennt, und eine wie niedrige Gesinnung und welchen Mangel an Vaterlandsliebe man denen auch beimessen muß, die den ehrlichen von ihren

---

[1]) Christ. Paulsens samlede mindre Skrifter, 1857. 2 B. S. 373—74. Nyeste Skilderi af Kjøbenhavn, 21 B. 1814. S. 193.

Vorvätern ererbten Namen ihrer Heimath aus falscher Scham verleugneten, so kann man diese Sucht doch zunächst nur als eine der vielen Lächerlichkeiten betrachten, woran die Verdeutschungs-Geschichte Schleswigs überall reich ist, so lange sie sich nur unter den vornehmen Ständen geltend machte, deren Zahl stets gering bleibt im Vergleich zur großen Menge des gemeinen Volkes. Ernsthafter wurde die Sache, als diese Sucht in das Volk selbst eindrang. Annahme fremder Unsitten, Abweichung von althergebrachten Gebräuchen, Geringschätzung der Muttersprache und Bevorzugung einer fremden Sprache, die besser und vornehmer scheint, ist überall in der Welt, wo der nationale Sinn durch eine ungesunde, verschrobene Culturentwicklung abgestumpft zu werden begann, zuerst in den höheren Kreisen der Gesellschaft zum Vorschein gekommen. Aber allmählich breitet diese Sucht sich weiter aus, zwar in der Regel langsam, wenn der nationale Kern des Volkes gesund und kräftig, und die zu durchdringende Masse nicht zu klein ist; zuletzt bahnt sie sich aber dennoch den Weg zum Volke selbst. Und hier ist das Unglück noch einmal so groß; denn während die höheren Classen der Gesellschaft ihren Verlust einigermaßen durch die Mittel der Bildung und äußere Glücksgüter ersetzen können, und wenigstens eine Zeitlang den Schein einer gesunden und glücklichen Existenz zu bewahren vermögen, bis endlich das Ganze im hereinbrechenden Verderben zusammenstürzt, gleich einem Gebäude, dessen Grund vermodert und verfault ist: so verliert der gemeine Mann, der sein Vaterland und seine Muttersprache vergessen und geringschätzen lernt und fremde Sitten annimmt, mit einem Male das Beste, das er besaß, seine gute gesunde Natur, welche ihn freimüthig und sicher sich in dem Kreise bewegen ließ, der ihn von Kindheit an umgab, in allen heimischen Verhältnissen, Vorstellungen und Begriffen, mit denen er aufwuchs; er verliert die Achtung vor dem, was seinem Vater und seiner Mutter

lieb und theuer war, den Zusammenhang mit dem Geschlechte, das vor ihm lebte und dessen Gedächtniß noch in Sagen und Ueberlieferungen bewahrt wird. Alles dies wird nun für ihn verwirrt, todt, stumm und zusammenhangslos; er wird sich selbst fremd, ein vereinzeltes, verlassenes Geschöpf, losgerissen von der Vorzeit, ohne Verständniß der Gegenwart und ohne sichern Schritt auf dem Boden, wo er steht; er selbst eine Scheibe des Spottes für seine Lehrmeister, denen er nachäfft.

Es war deutlich vorauszusehen, daß, wenn die Verhältnisse in Schleswig so blieben, wie sie waren, das Verderben nothwendigerweise einmal in das Volk hineindringen werde. Noch war es nicht so weit gekommen, aber die Zeit der Reife nahte mit schnellem Schritte, noch ein Menschenalter und das Ziel war erreicht. Die Wirkung der ansteckenden Seuche zeigte sich beim gemeinen Volke zunächst nur in einem gewissen kindischen, sich selbst kaum bewußten Anstaunen und Angaffen des deutschen Wesens, in Folge dessen man es für herrlich hielt, wenn Einer außer seiner dänischen Muttersprache auch etwas Deutsch radebrechen und so dem Pastoren und Hardesvogte einen Schritt näher kommen konnte. Dies Streben nach deutscher Vornehmheit schildert uns ein ungenannter Reisender im Jahre 1800 mit treffenden Worten:

„Wer in den nördlichen Gegenden des Herzogthums Schleswig in der Regel nicht hölzerne Schuhe trägt; oder wer mit beschlagenen Geschirren fährt, oder ein Verdeck auf dem Wagen hat; oder auf einen englischen Sattel reitet, wer ein Geistlicher; ein ansehnlicher königlicher Beamter; oder wer moderne gekleidet ist: den kan man deutsch anreden, der verstehet die deutsche Sprache. Alle Uebrigen sprechen dänisch“ [1]).

Ganz anders aber wurde dies Verhältniß später, als politische Verwilderung hinzukam und ihr Gift unter eine Bevölkerung

---

[1]) Fragmente aus dem Tagebuche eines Fremden. 1800. S. 241.

ausstreute, die so wenig Schutzmittel hatte, den Wirkungen desselben zu widerstehen. Man bekam jetzt ein unheimliches Schauspiel zu sehen: ein Volk oder den großen Theil eines Volkes, das die Dinge, welche sonst dem Menschen über Alles heilig und theuer sind, nämlich Vaterland und Muttersprache, verleugnete, haßte und verhöhnte. Ein traurigerer Zustand läßt sich nicht denken; wenn es für den einzelnen Menschen hart ist, sich selbst verachten und sich seiner selbst schämen zu müssen, so gilt dies in einem nicht geringeren Grade von einem ganzen Volke, das in diese traurige Lage versetzt ist. Unter den vielen Uebeln, welche sowohl diejenigen verschuldet haben, die durch ihre ausdauernden Bestrebungen einen solchen Zustand vorbereiteten, als auch die, welche unmittelbar den Ausbruch hervorriefen, ist diese Sünde gegen die Bevölkerung Schleswigs keine der geringsten. In diesem Verhältnisse liegt aber auch die stärkste Aufforderung, alle Kräfte anzuspannen, um eine irregeleitete Bevölkerung sich selbst wiederzugeben und der Wiederkehr eines solchen Zustandes vorzubeugen. Dies ist eine Forderung, die Menschlichkeit, Christenthum und Staatsklugheit in gleichem Maaße an uns stellen.

XXII.

Die Herrschaft des Deutschen in Dänemark.

Wir haben im Obigen gesehen, wie eine Menge gleichzeitig wirkender Ursachen es möglich machen konnte, daß in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtswesen Schleswigs, so wie in einem großen Theile des Landes auch in der Kirche und Schule die deutsche Sprache den Platz einnahm, welcher der Muttersprache gebührte, während diese auf die von uns geschilderte Weise zurückgedrängt, mißhandelt und unterdrückt wurde. Dennoch ist hier ein wesentlicher Punkt nur im Vorbeigehen berührt

worden, der näher beleuchtet zu werden verdient, damit die Sache in ihrem rechten Zusammenhange gesehen werde. Es muß nemlich immerhin seltsam und auffallend erscheinen, daß die Verdeutschung Schleswigs zum großen Theil vor den Augen der dänischen Regierung betrieben wurde, und daß diese, anstatt ernst und energisch dagegen aufzutreten, mitunter sogar den deutschen Bestrebungen eine hülfreiche Hand bot. Man wird schwerlich in der Geschichte ein Beispiel ähnlicher Art finden, daß eine Regierung ruhig zusieht, wie ein bedeutender Theil des Landes durch künstliche Bestrebungen dahin gebracht wird, seine Sprache und Nationalität mit der eines Nachbarlandes zu vertauschen; man wird noch weniger ein Beispiel davon aufweisen können, daß die Regierung zu Zeiten selbst solche Bestrebungen unterstützt. Dennoch trifft ein solcher Vorwurf die dänische Regierung in Beziehung auf Schleswig. Wir finden in diesem Verhältnisse eine so unnatürliche Selbstverleugnung und einen solchen Widerspruch mit allen, selbst den ersten und einfachsten Grundsätzen einer vernünftigen Politik, daß das Ganze uns räthselhaft und unglaublich erscheinen muß. Dies Räthsel ist aber leicht gelöst, wenn man erwägt, daß das dänische Königshaus nebst dem Hofe, der Regierung und den herrschenden Ständen in langen Zeiträumen völlig von deutschem Wesen durchdrungen war. Wir wollen uns hier nicht in das reichhaltige, obgleich wenig erfreuliche Thema vom Regimente des Deutschen in Dänemark vertiefen; aber um es begreiflich zu machen, wie eine ganze dänische Landschaft, die dem Könige von Dänemark gehorchte und die Sprache Dänemarks redete, den Deutschen preisgegeben werden konnte, so daß diese sich hier tummeln und nach Belieben schalten und walten konnten; gleich als wäre es eine eroberte Provinz, in der nach dem Rechte des Eroberers die Sprache, Sitten und Gesetze umgewandelt werden sollten, — um dies recht begreiflich zu machen,

müssen wir in einem kurzen Umrisse die Herrschaft des deutschen Elements in Dänemark darstellen, namentlich in der letzten Hälfte des 17ten und im Anfang des 18ten Jahrhunderts, und aus der reichen Mannigfaltigkeit des Stoffs die einzelnen characteristischen Züge hervorheben.

Zu wiederholten Malen ist Dänemark von deutschen Strömungen überfluthet worden und wenn eine Fluth allmählich sank, um das Dänische wieder hervortauchen zu lassen, brach eine neue über das Land herein. Im 15ten Jahrhundert schenkte Deutschland Dänemark drei Könige nach einander. Der letzte von diesen war Christiern der Erste; mit seinem Sohne und Enkel Hans und Christiern dem Zweiten, kam das Dänische wieder zur Herrschaft, aber nur um einem neu hervorbrechenden deutschen Strome zu weichen, den Friedrich der Erste und Christian der Dritte über Dänemark hereinführten. Als endlich das von diesen zur Geltung gebrachte deutsche Element unter Friedrich dem Zweiten und Christian dem Vierten wieder überwunden war, brach das Deutsche sich aufs neue Bahn unter Friedrich dem Dritten und seiner Gemahlin Sophie Amalie von Lüneburg. Freilich war er ein Sohn Christian des Vierten und somit war es kein neues Geschlecht, das den Thron bestieg, aber er war von Anfang an nicht zur Regierung bestimmt und diese fiel nur durch den Tod seines älteren Bruders an ihn; schon in seiner Jugend wurde er nicht zu einem künftigen dänischen, sondern deutschen Herrscher herangebildet, indem er in seinem 12ten Jahre zum Coadjutor des Erzbischofs zu Bremen gewählt wurde und später eine Reihe von Jahren als Erzbischof in Bremen regierte. Es ist einleuchtend, daß diese Stellung nur deutsche Gesinnung in ihm nähren und entwickeln konnte, und diese wurde noch gestärkt und gestützt durch seine völlig deutsche Gemahlin Sophie Amalie. Diese lebte allerdings 37 Jahre (1648—85) in Dänemark, aber es ist zweifelhaft, ob sie es

dahin brachte, die Landessprache zu verstehen [1]); der König selbst schrieb sein Tagebuch auf Deutsch. Deutsch wurde nun die gewöhnliche Hofsprache und von hier an beginnt eine neue deutsche Periode in Dänemark, welche sich durch einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren erstreckt. Freilich vermochte nicht die Persönlichkeit des Königs und der Königin allein, oder die große Zahl von Deutschen, welche mit ihnen hereinzog und sich um den Thron scharte, eine solche Veränderung hervorzurufen; von nicht geringerer Bedeutung war die von Friedrich dem Dritten durchgeführte Veränderung der Verfassung. Die Einführung der Alleinherrschaft brach die Macht des alten dänischen Adels, der trotz seiner vielen Schattenseiten doch die gute Eigenschaft hatte, daß er den dänischen Namen in Ehren hielt. Durch mehrere Regierungen hindurch kann man die Abneigung und das Mißtrauen der souverainen Könige gegen den alten Adel spüren; an seiner Statt traten dänische bürgerliche Familien, die Adelsbriefe erhielten, und besonders holländische und deutsche Adelige, die scharenweise einwanderten. Die Lockungen, welche sowohl unmittelbar nach der Einführung der Souverainetät als noch mehrere Menschenalter später sich den Deutschen darboten, waren zu groß, und ihre Zudringlichkeit hätte ohne Zweifel mit Geringerem vorlieb genommen; in Dänemark fanden sie einbringende Aemter, Ansehen und Einfluß, keine Ungelegenheit in Beziehung auf die Sprache und die Sitten des Landes, an die man sich nicht kehrte, überall bei Hofe und in den vornehmen Kreisen Landsleute in Menge und Alles so heimisch und vertraulich: sie fühlten sich wie zu Hause, obschon oft mit dem Unterschiede, daß sie zu Hause arm und gering geachtet waren, während sie in Dänemark reich und angesehen wurden. Auch der dreißigjährige Krieg, welcher in die Zeit unmittelbar vor der Thronbesteigung

---

[1]) N. M. Petersen, den danske Litt. Historie. 3 Theil, S. 14.

Friedrich des Dritten fällt, trug dazu bei, die neue Herrschaft des Deutschen in Dänemark zu befestigen; wir haben bereits oben gesehen, welchen Einfluß er auf die schleswigschen Verhältnisse ausübte. Die Umwälzungen und Verheerungen dieses langwierigen Krieges bewogen viele deutsche Familien, in dem naheliegenden ruhigen und wohlwollenden Dänemark einen Zufluchtsort zu suchen, und manche derselben verließen ihre neue Heimath nicht wieder [1]). Der Umstand, daß an vielen Orten des verwüsteten Deutschlands die Universitäten ihre Wirksamkeit einstellen mußten, bewog viele deutsche Studenten nach der Kopenhagener Universität zu ziehen, und eine große Zahl derselben befand sich hier so wohl, daß sie nach vollendeten Studien nicht heimzogen, sondern sich als Hofmeister bei adeligen und anderen vornehmen Familien engagiren ließen, wodurch ihnen denn der Zutritt zu guten Aemtern eröffnet war. Während des 30jährigen Krieges wurden 120 deutsche Studenten an der Kopenhagener Universität immatriculirt, und in den 9 folgenden Jahren nicht weniger als 47 [2]). Daß die eingebornen Studenten den Druck fühlten, welchen diese fremden Eindringlinge ausübten, ersieht man aus einem Gesuche der Studenten, welches sie 1658 während der Belagerung Kopenhagens an den König einreichten. In diesem Gesuche beklagen sie sich, daß so viele Eltern deutsche Studenten zu Lehrern annehmen, und begehren unterthänigst, „at danske og norske Studenter alene her til Pædagogier maatte

---

1) Die Petri-Kirche in Kopenhagen, welche bis dahin nur von einzelnen deutschen Familien besucht worden war, wurde wegen der vielen Deutschen, die während des 30jährigen Krieges einwanderten, zur ordentlichen Kirche einer deutschen Gemeinde. Siehe Rothe, Udsigt over Kjøbenhavns Kirkers Hist. S. 10.

2) H. N. Clausen, Om Danmarks Universitet som nordisk Høiskole, S. 25. Es wird in der Universitäts-Matrikel ausdrücklich erwähnt, daß viele deutsche Studenten in adeligen und vornehmen Häusern als Hofmeister angestellt wurden.

admitteres, for at have Middel her paa Stedet at kontinuere", so wie sie die Hoffnung aussprechen, daß überhaupt kein Deutscher in einem öffentlichen Amte angestellt werde, das von Dänen oder Norwegern verwaltet werden könne [1]).

Da der Hof deutsch geworden war, wird man es natürlich finden, daß die königlichen Kinder deutsch erzogen wurden. Welche Erziehung dem späteren Könige Christian dem Fünften als Kronprinzen zu Theil wurde, kann man daraus schließen, daß er eine Zeit lang aufwuchs, ohne Dänisch zu lernen; erst ein zufälliges Ereigniß erregte die Aufmerksamkeit des Vaters und bewog ihn, den zukünftigen König von Dänemark Dänisch lernen zu lassen [2]). Friedrich des Vierten wissenschaftliche Bildung war einem Deutschen, mit Namen **Christian Cassius**, anvertraut, und daß sein Schreiblehrer **Friedrich Esmark** nicht sehr dänisch war, scheint daraus hervorzugehen, daß er später als Verwalter in der deutschen Kanzelei angestellt wurde [3]). Christian der Sechste ließ seinen Sohn, Friedrich den Fünften, erst durch einen Brandenburger **Joh. Chr. Kall** unterrichten, der vor wenigen Jahren seine Studien in Jena beendigt hatte [4]), sodann durch den Hohenloher **Chr. Ludwig Scheidt** [5]). Zuletzt kam doch das

---

1) **H. Rørdam, De danske og norske Studenters Deeltagelse i Kjøbenhavns Forsvar mod Karl Gustav**, S. 88—89. In demselben Gesuche begehren die Studenten ebenfalls, daß es einem der drei juristischen Professoren auferlegt werde, über „danske Lov" Vorlesungen zu halten oder wenigstens das Verhältniß des Römerrechts zum dänischen Rechte zu entwickeln. Fürwahr, ein billiges Verlangen!

2) Suhms samlede Skrifter, 10 B. S. 51. Bericht von der stummen Audienz, die Torfæus beim Kronprinzen Christian hatte.

3) **A. Høier, Friedrich des Vierten Leben**, 1 Bd. S. 4. Vergl. **Cimbria litterata**, I. 90.

4) Er war 24 Jahre alt, als er zum Lehrer des Kronprinzen Friedrich ernannt wurde, siehe Nyerups Lexicon, S. 302.

5) In Betreff Scheidt's vergl. Werlauff, Nyt Hist. Tidsskrift, 6 Bd. S. 330—35.

Dänische zur Geltung beim Unterrichte Christian des Siebenten, wenn anders der Bericht wahr ist, daß die Instruction für seine Erziehung die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß aller Unterricht auf Dänisch ertheilt werden solle. In Beziehung hierauf äußerte ein Zeitgenosse: „so wird mehr als Einer genöthigt werden, Dänisch zu reden [1])". Von Bedeutung scheint dieser dänische Unterricht jedoch nicht gewesen zu sein, denn Christian der Siebente soll im täglichen Leben sich stets der deutschen Sprache bedient haben.

Wenn das Deutsche dergestalt unsern Königen schon von Kindheit an eingeflößt wurde, wenn sie fast ausschließlich nur Deutsch reden hörten, sich fast nur von Deutschen umgeben sahen und höchstens ihre Landessprache (Muttersprache dürfen wir nicht sagen) als eine fremde Sprache, etwa wie Französisch oder Latein, lernten, konnte man kaum etwas anderes erwarten, als daß der deutsche Einfluß sich bei ihnen geltend machen werde, wenn sie den Thron bestiegen hatten. Es ist schwer zu entscheiden, unter welchem Könige der Hof und die Regierung am meisten deutsch waren; vielleicht tragen Christian der Fünfte und Sechste den Preis davon. Auch Friedrich der Vierte, der sich sonst bedeutende Verdienste um Dänemark erwarb, stand in dieser Beziehung seinem Vorgänger und Nachfolger nur wenig nach; auch unter ihm war Deutsch die gewöhnliche Hofsprache und das höhere Beamtenpersonal war durchgehends deutsch; auf seinem Todtenbette hörte er zwar dänische Predigten, aber ließ sie zum zweiten Male auf Deutsch vortragen und hörte sie am liebsten in dieser Sprache [2]). Sollte er sich deshalb der unterdrückten dänischen Sprache in Schleswig annehmen, so mußte dies aus politischer Klugheit geschehen; sein nationales Gefühl konnte ihn schwerlich dahin

---

1) Suhms Levnet (samlede Skrifter, 15 Thle.) S. 204. Diese Aeußerung wird dem Rector Dass beigelegt.

2) P. Paludan, Magazin for Lidende, 1 Bd. S. 36—37. 38—39.

bringen. Unter Christian dem Fünften machte man Deutsch gewissermaßen zu einer officiellen Sprache, indem man es zu Inschriften auf öffentlichen Denkmälern (wie beim Monument auf dem Dovrefjeld in Norwegen!) gebrauchte [1]. Christian der Sechste schrieb viel, aber unter der Menge von Briefen, die wir von seiner Hand haben, sucht man vergebens nach einem dänischen Briefe; wenn man einige französische ausnimmt, sind alle deutsch. Im Munde seiner exaltirt deutschen Gemahlin Sophie Magdalene war „dänisch" ein Wort des Hohns. Ja, es wurde unter Christian dem Sechsten sogar, wie unglaublich es klingen mag, vom deutschen Hofadel der Vorschlag gemacht, die deutsche Sprache in alle dänischen Dorfschulen einzuführen [2]. Auf ähnliche Weise machte man unter Christian dem Fünften einen Versuch, deutsche Predigt in den kleinen dänischen Städten einzuführen. Der Urheber dieser Idee war der Prediger Gregers Zimmer, Sohn eines deutschen Hoffattlers in Nykjöbing auf Falster. Der Bischof Kingo aber, dem die Deutschen wenig gefielen, welche hier oft 30 Jahre in guten Bedienungen saßen, aber „die grobe dänische Sprache nicht auf ihre feine Zunge nehmen mochten", fand begreiflicher Weise noch weniger Gefallen an einem dänischen Prediger, der seine Gemeinde auf Deutsch erbauen wollte. Er berichtete die Sache an Christian den Fünften, und in diesem Falle konnte der König doch sehen, daß man die Sache zu weit treibe, wenn sein Blick auch sonst von einem dichten deutschen Nebel umwölkt war. Er befahl Kingo, dem Prediger einen ernsten Verweis zu geben und die Wiederholung solcher Ungebührlichkeiten zu verhüten [3]. — Friedrich der Fünfte

---

1) Joh. Laurentzen, Tage-Register, S. 188—89.

2) N. M. Petersen, Bemærkninger om Modersmaalet. S. 53.

3) Das Schreiben des Königs an den Bischof Kingo vom 27 Febr. 1692 lautet so: „Vor Naade tilforn! Eftersom Vi af een Din til Os allerunderdanigst indgivne Memorial maat fornemme, hvorledes

war trotz seiner deutschen Mutter und trotz seiner Lehrer von Brandenburg und Hohenlohe dennoch dänisch von Gesinnung und Sprache; aber sein Hof war beständig deutsch oder zur Abwechselung französisch, und die Inhaber der wichtigsten Staatsämter unter ihm waren Deutsche.

Diese deutsche Tendenz der Regierung offenbarte sich nicht nur in Vernachlässigung der dänischen Sprache, sondern ebenso sehr in der Bereitwilligkeit, womit man die hereinströmenden Schaaren von Deutschen aufnahm, die nach Dänemark wie nach dem gelobten Lande wallfahrteten, wo einbringende Aemter, Ehrentitel, Ansehen und Einfluß ihrer warteten. Geschah es, daß ein Deutscher von gewöhnlicher Bildung oder wenigstens von guter Herkunft nach Dänemark kam, ohne „employirt" zu werden, so wurde dies einem besonderen Unstern oder einem ungewöhnlichen Mangel an Gewandtheit zugeschrieben [1]). In der Regel kamen die Deutschen von selbst, mitunter wurden sie

---

Mag. Gregers Zimmer, Sogne Præst udi Vor Kjøbstæd Nykjøbing i Falster, foruden Vores allernaadigste Tilladelse, og foruden i ringeste Maade sig med Dig at bespørge, skal have understaaet sig . . . at prædike Tydsk i sin Danske Menighed . . . da, omendskjøndt han dermed Straf haver fortjent, ikke desmindre maae samme hans Forseelse denne Gang hannem af sær Kongelig Naade allernaadigst være eftergiven; dog . . . at Du hannem derfor tilbørligen reprimenderer" (Rothe, Kong Christian den 5tes Reskripter, S. 901—2).

[1]) Klevenfeld schreibt in einem Briefe an Langenbek, er möge unbesorgt sein wegen eines Briefes, den er (Klevenfeld) ihm mit einem Deutschen vom Auslande zugesandt habe; der Brief sei gewiß nicht verloren gegangen: „Jeg haaber dog det har ingen Fare, siden Manden reiste paa sin lovlige Vei, som en Tydsker af Profession at søge Brød i Danmark. Han vaagner vel tilsidst op; man faaer flittig efterlæse Aviserne for at eftersee, om nogen Tydsk nylig er bleven employeret, saa finder De ham vel i det Samme; thi at være kommen til Danmark som en Tydsker, og ikke blive employeret, det var et slet Tegn for Manden, at han ikke maatte forstaae sit Haandværk." (Langebekkiana, S. 6—7).

gerufen — gewöhnlich lud der eine Landsmann den andern ein [1]). Deshalb finden wir am Schluß des 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts fast alle Aemter, die Ehre und Vortheil brachten, von Deutschen occupirt: die hohen Bedienungen im Hofstaate des Königs und der Königin, die Befehlshaberstellen im Heere, die Amtmanns-Posten und andere einbringende administrative Bedienungen, sowohl civile als militaire, die hohen Aemter in den Regierungs-Collegien, darunter das Obersecretariat in der deutschen Kanzelei, womit die Leitung der ganzen ausländischen Politik verbunden war, die Plätze im Geheimen-Conseil, die Gesandtschafts-Posten an fremden Höfen u. s. w. Was die letzterwähnten Classen von Aemtern betrifft, nämlich in den Collegien, im Conseil und an fremden Höfen, so beschränkte der deutsche Einfluß sich wie bekannt nicht auf die Regierungszeit der anerkannt deutschgesinnten Könige, sondern erstreckte sich weit über diese Zeit hinaus bis in das 19te Jahrhundert. Man wird im Ganzen kaum eine Gegend in Deutschland finden, die so vernachlässigt oder stiefmütterlich behandelt worden wäre, daß sie nicht in dem höheren Beamtenstande Dänemarks ihre Repräsentanten gehabt hätte; vor allen aber war Norddeutschland bevorzugt. Und unter den Norddeutschen trat wiederum der holsteinische Adel ganz besonders hervor; dieser gab dem deutschen Elemente im höheren Beamtenstande das rechte Gepräge. Der holsteinische Adel bemühte sich vorzugsweise um die Aemter, welche den Innehaber in die Nähe des Königs brachten, oder ihm entweder in Dänemark oder in diplomatischen Stellungen bei auswärtigen Höfen einen entscheidenden Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Staates sicherten. Aus diesem Verhältnisse läßt sich Vieles von dem

1) So heißt es auch in Rußland, daß „wo ein Deutscher sich eingenistelt hat, seine Brüder, Vettern und Freunde bald nachfolgen." Das Leben des Generals Fr. v. Gagern von Heinrich v. Gagern, Bd. 3, S. 407. cfr. S. 376.

erklären, was im 18ten Jahrhundert in Holstein und Schleswig und Kopenhagen geschah und was wir in dieser Zeit selbst erlebt haben. Wir wollen in dieser Beziehung die Worte eines neueren deutschen Scribenten anführen, welcher den jetzigen holsteinischen Adel und F. Reventlou, damals Mitglied der aufrührerischen Statthalterschaft, schildert. Bei dieser Schilderung verweist er auf Aeußerungen des bekannten Patkul, welcher eine so genaue Kenntniß der politischen Verhältnisse des Nordens zu Anfang des 18ten Jahrhunders besaß. Nur möchten wir vorschlagen, an der citirten Stelle „Berliner" oder „Wiener" anstatt „Schweden" zu lesen, während beregter Scribent die Aenderung von „Schweden" in „Deutschland" vorschlägt:

„Reventlou ist der vollständige Ausdruck des holsteinischen Adels, der zwar Dänemark und seine Könige zu beherrschen strebte, aber dabei den patriotischen Gedanken, die Unabhängigkeit Holsteins möglichst aufrecht zu erhalten, nie aus den Augen ließ, schon deshalb nicht, weil sie identisch war mit seiner eigenen .....

Wenn man in den nachfolgend citirten Passus statt „Schweden" „Deutschland" setzt, so paßt die Schilderung, die der scharfsichtige Patkul von ihnen entwarf, noch heute, wenigstens auf die große Mehrzahl. Der russische Minister schreibt nämlich aus Dresden in einem Briefe vom 9 Juli 1704: „denn die Minister, so itzo bei demselben (dem dänischen Hofe) emporstehen, sind unserem Wesen ganz entgegen, und zwar aus der Ursache, weil sie all aus Holstein und also wegen ihres dabey habenden Partikularinteresse als Edelleute von Holstein gute Schweden sind, damit nicht der König in Dänemark zu mächtig, sonderen allezeit die Balance zwischen ihme und dem Herzog von Holstein beibehalten werde, als wodurch der Adel in Holstein floriret" [1]).

Unter solchen Verhältnissen wird man es natürlich finden, daß man Schleswig zu den „deutschen Landen" des Königs rechnete und daß dies stehender Sprachgebrauch wurde, besonders seit Christian dem Fünften, als die deutsche Kanzelei umgebildet

[1]) Uffo Horn. Von Idstedt bis zum Ende. 1851. S. 72—73.

und ihr Wirkungskreis erweitert wurde. Dieser Sprachgebrauch hielt sich, selbst nachdem die eigentlich deutsche Periode der Regierung zu Ende war [1]). Diese Benennung war indessen so unpassend, daß sie selbst bei holsteinischen Schriftstellern Anstoß erregte, wenn diese historische Bildung und gründliche Kenntniß der Verhältnisse besaßen [2]).

Außer dem Hofwege, auf dem die Deutschen in Dänemark zu Aemtern gelangten, gab es noch einen andern, den man den Hofmeisterweg nennen könnte. Noch mehrere Menschenalter nach jenem Gesuche der dänischen und norwegischen Studenten vom Jahre 1658, worin sie sich beklagten, daß die adeligen und vornehmen Familien es vorzögen, ihre Kinder von deutschen Studenten unterrichten zu lassen, konnte Holberg im Jahre 1729 dieselbe Klage äußern und im Jahre 1749 wiederholen über „de Tydske studentere, som komme hid udi hobetall, og ved deres hvorvel superficielle videnskab udi Historicis og Juridicis insinuere sig udi fornemme folkes huuse, og blive hoffmestere for Adelige Børn"; zugleich erinnert Holberg daran, daß es für vornehme Leute sicherer sei „at lade deres børn reyse med

1) Sogleich nach dem Sturze Struensees, den 20 Febr. 1772, erschien eine Verordnung, betreffend die Errichtung eines Geheimen-Staatsraths, worin der officielle Gebrauch der dänischen Sprache zur Regel gemacht wird für die ganze Monarchie mit Ausnahme „der deutschen Provinzen"; daß man Schleswig zu diesen letzteren rechnete, darf uns nach dem Geiste jener Zeit nicht Wunder nehmen; wenigstens blieb hier in Beziehung auf die Sprache Alles beim Alten. Es heißt in dieser Verordnung: „Ist es zugleich Unser Wille, daß in Zukunft alle Gesuche, Vorstellungen und Berichte, die, so Unsere teutsche Provinzen angehen, alleine ausgenommen, in dänischer Sprache abgefasset, und in derselben die Sachen behandelt, vorgetragen und ausgefertiget werden sollen".

2) Der Holsteiner A. Niemann, Professor in Kiel, bezeichnet in seinem Handbuch der schlesw.-holst. Landeskunde, das 1799 erschien, S. 1. die Benennung „die deutschen Staaten des Königs von Dänemark", in dem Sinne, daß Schleswig mit einbefaßt wird, als „nicht sehr passend."

Danske og Norske, som de kjende og kunde forlade sig paa, end med fremmede" [1]).

Wenn Holberg länger gelebt oder wenn sein Leben sich gar bis auf unsere Tage erstreckt hätte, würde er ohne Zweifel mehr als einmal Anlaß gefunden haben, dieselbe Klage zu wiederholen [2]). Wie der Hofweg besonders zu den glänzenden Staatsposten leitete, so führte der Hofmeisterweg zu allerdings bescheidneren aber immerhin guten Stellungen, welche durch den Einfluß der vermögenden Familien mit Hintansetzung der Landeskinder an die Fremden vergeben wurden. Wir wollen keineswegs leugnen, daß sich unter den Deutschen, die auf diese oder jene Weise Carriere machten, oder geradezu einberufen wurden, einzelne tüchtige Männer fanden — wie konnte es wohl anders sein? —, aber die große Menge derselben bestand aus ganz gewöhnlich oder mittelmäßig begabten Leuten [3]), die zu Hause

---

[1]) Holberg, Danmarks og Norges Beskrivelse, 1729, S. 185; og Norges Geistlige og Verdslige Staat, 1749, S. 189—190.

[2]) Wüßte man es nicht im Voraus, könnte man es von dem deutschen Reisenden J. G. Kohl erfahren. Nachdem er von seinem Aufenthalte auf mehreren seeländischen Edelhöfen gesprochen, fügt er — noch im Jahre 1846 — die Bemerkung hinzu: „Hauslehrer kommen sehr häufig aus dem Holsteinischen." „Die eigentlichen Dänen", sagte mir eine dänische Dame, „haben eine nicht sehr geistvolle Manier des Unterrichts. Sie lassen Alles mit dem Gedächtniß verrichten und wirken weniger auf die Entwickelung des Verstandes und der Selbstthätigkeit ihrer Zöglinge." (Diese „dänische Dame" hat ohne Zweifel, falls sie Kinder hatte, dafür gesorgt, daß sie von einem der Holbergschen „Hoffmestere" unterrichtet wurden.) Kohl fährt dann fort: „Diese Klagen, daß die dänische Unterrichtsmethode eine minder anregende und entwickelnde sei, hörte ich von den Lippen aller Deutschen ertönen. Wahrscheinlich gleicht die dänische Weise in vieler Hinsicht der der Engländer, denen wir Deutsche ganz ähnliche Vorwürfe machen." (J. G. Kohl, Reisen in Dänemark, 1 Bd. 1846, S. 360.) Hoffentlich werden die Deutschen auch hinfort einen großen Unterschied zwischen ihrer und der dänischen „Unterrichtsmethode" finden.

[3]) Man könnte gern stärkere Ausdrücke gebrauchen; s. unten S. 397, Anm.

sicher unbemerkt geblieben wären, während sie in Dänemark wegen ihrer fremden Herkunft würdig erachtet wurden, den Landeskindern vorgezogen zu werden. Und wenn wir einen glänzenden Namen, den des jüngern Bernstorff, ausnehmen, so finden wir selbst unter diesen Tüchtigen kein so entschiedenes Talent, daß man nicht unter den Dänen leicht ebenso tüchtige Männer hätte finden können, vorausgesetzt, daß man sich recht umgesehen und nicht Alles durch eine deutsche Brille betrachtet hätte.

Das Heer war deutsch vom Unterofficier bis zum General oder Feldmarschall. Wenn ein Deutscher nicht so glücklich war, bei Hofe oder im civilen Staatsdienste angestellt zu werden, so war die Hoffnung auf Beförderung darum noch keineswegs abgeschnitten: die höheren Posten in dem damals zahlreichen Heere und im General-Kriegs-Commissariate eröffneten eine weite und sichere Aussicht für diejenigen, welche durch Geburt oder Verbindungen mit einflußreichen Landsleuten empfohlen waren; die niederen Posten wurden mit Abentheurern gemeinerer Art besetzt. Der Weg war bequem, denn das Maaß von Einsicht und Kenntnissen, welches man forderte, war nur gering. Auf diese Weise hatte das Heer oft recht vornehme Personen in den höheren Chargen, denn Deutschland sandte einen Theil seiner überflüssigen Prinzen nach Dänemark, wo sie denn mit dem Commando eines dänischen Regiments vorlieb nahmen. In den Jahren 1758—60 erhielten 3 deutsche Herzoge oder Prinzen, nämlich zwei von Sachsen-Hildburghausen und einer von Braunschweig-Bevern, jeder sein Regiment in der dänischen Armee, wenn anders eine Armee dänisch zu nennen ist, in der die überwiegende Zahl der Officiere deutsch war, auf Deutsch Gericht gehalten wurde, die Soldaten mit deutschem Commando einexercirt und von deutschen Unterofficieren geprügelt wurden, kurz „alle militaire Angelegenheiten von der Elbe bis nach

Vardøhuus auf Deutsch behandelt wurden" [1]). Der Beschaffenheit des Heeres entsprach auch die Einrichtung des öffentlichen Instituts, wo die jungen Männer zu Officieren herangebildet wurden. „Von der Landcadetten-Academie in Kopenhagen berichtet uns der Schleswiger Abrahamson, ein Mann, der aus eigner Erfahrung reden konnte, daß Alles auf Deutsch vorgetragen wurde. Er sagt, es sei ebenso kläglich wie lächerlich gewesen, die armen Kinder zu sehen, wie sie dasaßen und sich abmühten mit den deutschen Erklärungen, die sie wörtlich auswendig lernen mußten. Deshalb mußten auch mitunter einige Schüler sechs Jahre in der untersten Classe sitzen bleiben, ohne das Geringste zu lernen. — **Es war bei Strafe verboten, die dänische Sprache zu reden.** Diejenigen, welche sich im Dänischen üben wollten, schlichen sich auf ihr Zimmer [2]).

Endlich wurde unter dem Guldbergschen Ministerium das deutsche Commando abgeschafft und Friedrich der Sechste reformirte als Kronprinz am Schluß des 18ten Jahrhunderts die Armee völlig. Jetzt ist das Heer mehrere Menschenalter hindurch dänisch gewesen und hat auf dem Wahlplatze im Kampfe für Dänemarks Existenz, Ehre und Recht bewiesen, daß es vaterländisch und national ist, wenn es auch das deutsche „von" als Erinnerung an jene Periode bewahrt hat.

Wenn wir nun auch dies vom Hofe ausgehende deutsche Wesen am deutlichsten im Heere repräsentirt sehen, so hielten andere Staatseinrichtungen und öffentliche Stiftungen sich doch keineswegs davon frei. Bereits oben haben wir erwähnt, daß unter Christian dem Fünften die Pyramide auf dem Dovrefield mit deutscher Inschrift versehen wurde; ähnliche Beispiele

[1]) Werner Abrahamsons Worte in seiner Autobiographie, Lahdes Portrætter, 1805, 1 Heft, S. 11.

[2]) Abrahamsons Autiobiogr. a. a. O. S. 20. Minerva für 1786, Märzheft, S. 290, 292. Vergl. Molbech, Werner Abrahamsons Levnet, Hist. biogr. Saml. S. 388.

vom officiellen Gebrauch des Deutschen hat man aus der Zeit Christian des Sechsten und Friedrich des Fünften. Als unter Christian VI. das adelige Fräuleinkloster zu Wallø auf Seeland eingeweiht wurde, ging diese Feierlichkeit auf Deutsch vor sich, unter Absingung deutscher Gesänge, verfaßt vom Poeten Clitau [1]; ebenso wurde am Kloster ein deutscher und ein dänischer Prediger angestellt; dasselbe war der Fall mit dem Kloster zu Vemmetofte [2].

Friedrich der Fünfte war, wie gesagt, selbst dänisch, und seine Gemahlin, die englische Prinzessin Louise, zeigte eine solche Achtung vor der Sprache und den Gesetzen des Landes, wie man sie sonst bei dänischen Königinnen nicht gewohnt war, weshalb ihr auch die ungetheilte Liebe des Volkes zu Theil wurde [3]. Aber der Hof Friedrich des Fünften war nichts weniger als dänisch, und diejenigen Männer, welche die wichtigsten Staatsämter bekleideten, waren in der Regel Ausländer. Der Hof sah freilich Holbergs Comödien, aber in der Loge fand man eine deutsche Uebersetzung hingelegt, um das Verständniß des dänischen Dichters zu erleichtern [4]; schon dieser einzelne Zug wirft ein helles Licht auf die damaligen Zustände. Als im Jahre 1747 die Sorøer Akademie wieder neu eingerichtet wurde, welches nur durch die Freigebigkeit eines dänischen Dichters hatte geschehen können, erhielt die Akademie einen deutschen Hofmeister, so wie auch die Einweihungs-Feierlichkeit mit deutschen Reden begangen wurde. Freilich hatte die Akademie die Ehre einen sehr vornehmen Deutschen zum Hofmeister zu erhalten, nämlich Heinrich den Sechsten, Grafen von Reuß und Herrn zu Plauen [5].

---

1) Jens Møller, Mnemosyne, 2 Bde. S. 27.

2) Hofman, Fundationer, VIII. S. 337, 381.

3) Eine rühmliche Ausnahme machte in dieser Beziehung Charlotte Amalie, die Gemahlin Christian des Fünften, welche, obgleich deutsch von Geburt, die dänische Sprache liebte. Aber ihr Gemahl vernachlässigte sie, und ihr Einfluß auf den deutschen Hof war deshalb nur gering.

4) Th. Overskou, Den danske Skueplads, 2 B. S. 11—12.

5) Baden, Frederik den Femtes Aarbog, S. 32.

Unter den ersten Lehrern der neuen Akademie befanden sich die Deutschen Johann Elias Schlegel als Professor der Geschichte und Johann Basedow als Professor der Moral und schönen Wissenschaften. Das deutsche und fremde Gepräge, wodurch die Sorøer Akademie sich in ihrer älteren Periode im 17ten Jahrhundert auszeichnete, als es selbst den Professoren verboten war mit der Jugend Dänisch zu reden und von den 28 Professoren, die während dieses Zeitraums angestellt wurden, nur 11 geborne Dänen waren [1]), verschwand keineswegs sogleich nach der Restitution der Akademie im Jahre 1747. Die neuen Grundstatuten befehlen zwar, daß man sich an der Akademie der Landessprache befleißigen solle, aber nach den Reden zu urtheilen, welche die Akademisten am königlichen Geburtstage, am Stiftungstage der Akademie und bei andern feierlichen Gelegenheiten hielten, erreichte die Muttersprache in den 20 ersten Jahren nach 1747 keine andere Stellung, als daß man ihr neben dem Deutschen, Französischen und Lateinischen einen Platz einräumte. Denn in allen diesen Sprachen hielten die Zöglinge der Akademie Reden, und nach der gedruckten Anzahl zu rechnen, machten die dänischen nur einen Drittheil aus. Auch eine „Ode am Geburths-Tage des Königs" [2]) findet sich darunter.

Aber auch an andern wissenschaftlichen Stiftungen des Landes, wie z. B. an der Universität zu Kopenhagen, fehlte es nicht an Repräsentanten Deutschlands. In dieser Beziehung war namentlich J. H. E. Bernstorff sehr wirksam, indem er eine Menge von Fremden, meistens Deutsche, ins Land rief, die theils öffentlich angestellt wurden, theils Unterstützung aus

---

[1]) H. N. Clausen, Danmarks Universitet som nordisk Høiskole, S. 39.

[2]) Siehe das Verzeichniß der gedruckten Reden in Worms Lexicon, 2 B. S. 649 u. flg. Das Verzeichniß geht nur bis 1772, nach 1766 finden sich aber keine deutsche Reden mehr.

der Staatskasse erhielten [1]). Ueberdieß wurde das chirurgische Studium in Kopenhagen fast nur von Deutschen betrieben, fast alle Vorlesungen waren Deutsch, und die wissenschaftlichen Abhandlungen der chirurgischen Gesellschaft waren in derselben Sprache abgefaßt [2]).

Um die Mitte des 18ten Jahrhunderts hatte Kopenhagen 3 deutsche Kirchen mit 6 festangestellten Geistlichen. Dennoch fand man diese Zahl ungenügend; J. H. E. Bernstorff nahm sich der Sache eifrig an und so wurde 1755—59 eine vierte deutsche Kirche gebaut und ein siebenter Prediger angestellt. Hierzu kommen noch 2 Prediger an der deutsch-reformirten Kirche [3]).

Unter so bewandten Umständen wird man es kaum auffallend finden, daß einige der deutschen General-Superinten-

---

1) Wie bekannt wurde J. H. E. Bernstorff gerade in dieser Beziehung hart angegriffen von dem dänischgesinnten Grafen Fr. Danneskjold. Bernstorff suchte sich die Vertheidigung leicht zu machen, indem er der Anklage folgende Form gab: „daß ich die dänische Nation verachte und nur Fremde befördere" (siehe Ludw. v. Heß Apologie de monsieur le comte de Bernstorf, 1772, S. 63). Danneskjolds Worte in seiner jetzt gedruckten Klageschrift lauteten: „Hand encouragerer fremmede og projectmagere. Jeg ælsker Landets børn og hader projectmagere". (vergl. Dansk Mag. 3 R. 3 B. S. 53).

2) Callisens Leben in Lahdes Portrætter 1805, S. 41. In Worms Lexicon, Bd. 3, S. 1004 u. flg. werden ungefähr 170 Abhandlungen aufgezählt, welche die chirurgische Gesellschaft von 1774—82 herausgab; die wenigen dänischen verschwinden ganz unter der großen Masse von deutschen.

3) C. Rothe, Udsigt over Kjøbenhavns Kirkers Historie, S. 66. 43. 57. Noch in unsern Tagen ist man in Beziehung auf deutsche Predigten in Kopenhagen sehr freigebig; außer der reformirten und katholischen Kirche giebt es noch 2 deutsche Kirchen für das lutherische Bekenntniß. Vor Kurzem hätte man die eine dieser Kirchen in eine dänische verwandeln können, aber unterließ es, obgleich sicherlich die allermeisten Gemeinde-Mitglieder ebenso gut oder besser Dänisch als Deutsch verstehen. Wollte man in demselben Verhältnisse den in Altona und Kiel ansäßigen Dänen Gottesdienst in ihrer eignen Sprache verschaffen, würde alsbald das ganze große Deutschland von lautem Geschrei wiederhallen.

denten Schleswigs auf ihrer Wanderung zu dieser hohen Würde den Weg über Kopenhagen wählten. Diesen Weg schlug Josua Schwarz aus Pommern, Conradi aus Liefland und Reuß aus Würtemberg ein: sie waren insgesamt Hofprediger in Kopenhagen und letzterer zugleich Professor der Theologie an der Kopenhagener Universität.

Selbst nachdem sich unter dem Guldbergschen Ministerium und Kronprinz Friedrich eine dänische Richtung geltend gemacht hatte, erhielt sich die Herrschaft des Deutschen noch lange Zeit. Deutsche Dichter, wie zuerst Klopstock, der 20 Jahre in Dänemark lebte, später M. Claudius und Schiller, wurden von der dänischen Regierung unterstützt, während man dänische Dichter vernachlässigte und der Noth Preis gab. Der Ton in den höheren Kreisen war deutsch; die Familien Schimmelmann, Reventlow, Augustenburg, Bernstorff und Frederike Brun geborne Münter bildeten glänzende Vereinigungspunkte für elegante deutsch-dänische literaire Kreise, in welchen Einheimisches und Fremdes wunderbar durch einander gemengt wurde. Auch mehrere dänische Gelehrte wurden in diese Kreise mit hineingezogen, so wie einige unserer Dichter, welche später mit einer doppelten Zunge, einer deutschen und dänischen, zu singen bemüht waren. Man fühlte eine sentimentale Begeisterung für „Humanität" und „Aufklärung", das Wort „Nationalität" aber wäre in diesen Kreisen übel aufgenommen worden, hätte man es je gehört oder den Sinn desselben verstanden. Dabei nährte man kein einseitiges Interesse für Literatur und Wissenschaft; im Gegentheil, man beschäftigte sich auch mit der Volksaufklärung. Dies bewiesen namentlich Schimmelmann, Joh. Ludw. Reventlow und Chr. Detl. Reventlow, indem sie Seminaristen aus Kiel kommen ließen, um die dänischen Bauern auf ihren Gütern in Jütland, auf Fühnen und Laaland mit Aufklärung zu beglücken [1]).

---

[1]) Schl.-Holst. Prov.-Berichte, 1788, 1 B. S. 138—39.

Wenn man nun erwägt, wie mächtig die Herrschaft des Deutschen bei der Regierung und in den höheren Kreisen der Gesellschaft war, wird man es fast als ein Wunder betrachten müssen, daß das dänische Volk nicht in diesem Kampfe unterlag, oder daß das deutsche Element nicht tiefer eindrang und auf die Sitten, Denkart, Sprache und Literatur des Volkes keinen nachhaltigeren Einfluß übte. Wie wenig dies jedoch der Fall war, zeigt unser volksthümliches Leben, unsere reichblühende nationale Literatur, unsere schöne unverfälschte Muttersprache, und die letzte edle Frucht unserer nationalen Entwicklung, welche sich Jahr für Jahr voller entfaltet, eine eigenthümliche Kunst, welche von der Deutschlands weit verschieden ist. Dies sind Thatsachen, die vor Aller Augen offen daliegen; mag auch hie und da die Oberfläche mehr oder weniger beschädigt sein, der Kern hat sich gesund und lebenskräftig erhalten, unser inneres Wesen ist dasselbe geblieben. Gewiß war der Zustand drohend zu nennen, denn er währte mehrere Menschenalter hindurch und zwar zu einer Zeit, wo das Volk so zu sagen wehrlos war, da es aller Theilnahme am Staatsleben und öffentlichen Angelegenheiten beraubt, nur der Weisheit oder Thorheit der ihm beschiedenen Leiter zu folgen hatte. Hätte wirklich, wie zu befürchten stand, die Herrschaft des Deutschen das gemeine Volk ergriffen, wie es sich der höheren Stände bemächtigt hatte, so wäre der Schaden ein unberechenbarer gewesen: das Volk wäre von seiner Wurzel losgerissen worden und hätte seine eigne Natur eingebüßt. Es ist hier nicht der Ort, ausführlicher darzulegen, wie diese Gefahr abgewehrt wurde, welche Männer auftraten und tief in das geistige Leben der Zeit eingriffen, welche literaire und wissenschaftliche Vereine sich bildeten und den Angriffen eine feste Wehr zum Schutze der Muttersprache und Nationalität entgegenstellten, wie endlich der dänische Volksgeist selbst bis zu den Leitern des Staats empor-

drang. Wir wollen hier nur den wichtigsten Punkt hervorheben, nämlich den inneren Widerstand des Volkes selbst, und die mächtige Bewegung, die vom Volke ausgehend sich der deutschen Fluth entgegenstemmte. Diese Gegen-Strömung hatte ihre Quelle in der tiefen Kluft und dem scharfen Gegensatze zwischen der dänischen und deutschen Natur, eine Kluft, die kein Mittel ausfüllen oder heben kann, die keine Vereinigung oder Verschmelzung duldet. Die ganze deutsche Zeit hindurch finden wir deshalb einen beständigen Protest der Nation gegen dies fremde Unwesen; es nimmt das ihm aufgedrungene Deutschthum nicht ruhig hin oder läßt es sich gefallen, sondern weist es als etwas Fremdes, Erzwungenes, Verderbliches und Lächerliches von sich [1]).

---

[1]) An diesem Orte könnte man versucht sein, den steten Widerstand der dänischen Nationalität gegen das deutsche Wesen durch Mittheilung einzelner Züge näher zu beleuchten und dadurch der Schilderung mehr Gleichgewicht zu geben. Unsere Aufgabe ist aber hier zunächst nur, nachzuweisen, wie die Herrschaft des Deutschen in Dänemark es möglich machte, daß eine doch wenigstens dem Namen nach dänische Regierung die Muttersprache in Schleswig den Deutschen wehrlos zum Opfer hingeben, ja sie sogar bei der Verdeutschung unterstützen konnte. Wir wollen uns indeß eine Ausnahme erlauben, weil die Aeußerungen, die wir hier mittheilen, von einem Schleswiger herrühren, der von dänischem Nationalgefühl getrieben gegen den Hochmuth und die Anmaßung auftrat, welche viele der in Kopenhagen sich aufhaltenden Deutschen charakterisirte. Dieser Schleswiger ist der bereits oben erwähnte Werner Abrahamson, geboren in der Stadt Schleswig. Der Uebermuth und die Geringschätzung des Dänischen, welche er regelmäßig bei Deutschen antraf, war ihm unleidlich; in Veranlassung einer literairen Fehde, die 1790 zwischen mehreren Andern geführt wurde, gab er eine kleine Schrift heraus (Anmærkninger til Stykket i Minervas Januar), und spricht hier seinen Unwillen und die ganze Bitterkeit seiner Seele gegen die Deutschen aus. Wir führen hier einige seiner Aeußerungen an: „Ilde var det, nok og tilgavns, om disse Udanske i deres egne Cirkler beklikkede Nationen og Landet, hvor de lide saa vel; men utaaleligt, ja reent utaaleligt er det, naar de til denne Ufornuft og Uskiønsomhed føie den Grovhed, den ublu Grovhed, uden al Skye og Skam at deklamere

Mitunter treffen wir solche Aeußerungen beim Volke selbst an, häufiger aber sind es Aussprüche der Schriftsteller, welche der Volksstimmung Worte liehen un für diese gleichsam ein

---

deres eensidige Nedsættelse af Alt, hvad vi ere og have, i Overværelse af danske Mennesker, stolende paa den mageløse Beskedenhed og Høflighed, som hindrer disse ikke at besvare Grovhed med Grovhed" (S. 6). — „Det var ikke vanskeligt at bevise, hvorledes denne og hiin, og atter denne, have levet 20, 30 Aar i Landet, i Residentsstaden, og neppe forstaae, mindre tale Landets Sprog; saa den indfødte Mand maa beqvemme sig til den Ydmygelse at tale deres Sprog til dem, hvis han vil forstaaes eller faae Svar. Holdt saadanne Mennesker sig endda en Tolk, saa kunde det være som det var; man faae da kun deres Mageligheb eller Ubeqvemhed at lære et fremmed Sprog; men at forlange, man skal lære et fremmed Sprog for i sit eget Fødeland at tale med en Medborger: det er med opreist Hoved at haane det Folk, som Sligt bydes. Og alt dette gaaer paa Regningen af, at i Kongens Stater Menneskene i een og en Trediedeel Provinds tale Tydsk". — „Her kunde anføres en Mængde Exempler af egen og nærmeste Venners enkelte Erfaringer paa foragtende Grovhed, man har været Vidne til, hvor de forvorpne Talemaader hørtes: das ist ja hier nicht anders; hier sind ja die Straßen nie rein (det kunde endda gaae); Sie wissen ja, wie die dänischen Frauenzimmer sind; Pfui, das ist ein dänisches Gericht; sind die Leute denn hier gar rasend vor Brodneid; ohne die Deutschen können die Dänen mit nichts zurecht kommen; das ist ja wunderlich hier, draußen bei mir ists ganz anders; ich glaubte hier angesetzt zu werden, aber es ist kein Ankommen; wo man kömt ist es überall so voll Dänen; og tusinde andre. Og sligt høres da ikke af en forløben Burs eller af unge uforstandige Mennesker, men af satte Folk, der have bygget og boet blandt os i mange Aar, af Stands- og Rangspersoner, af Damer til Damer, af ellers gode Venner til Venner" (S. 8—9). — Og saa komme de og klage over ondt Naboelaug, ligesom Manden over et ulykkeligt Ægteskab, naar han daglig ved selviske Luner og Adfærd bedrøver og opirrer Konen . . . . Naar man seer ret paa Tingen, saa begribes lettelig, hvo der har at klage over slet Naboelaug. Man kunde ogsaa sige: hvi bleve I ikke i et bedre Naboelaug, eller hvi gaae I ikke hjem og forlade dette, som giør Eder Uleilighed? Ja, svare de saa, vi ere indkaldte. Og hvem kaldte dem? deres blandt os boende Landsmænd, som igjen vare indkaldte af deres Landsmænd, og saa fortfrem. Men det er ikke

Zeugniß ablegten, so wie das Volk andererseits diese Schriftsteller als die seinigen anerkannte und dadurch die Richtigkeit ihrer Aussage bestätigte.

---

engang fuldelig Sandhed med denne Indkaldelse: imod een der kaldtes, komme ti og atter ti Frivillige paa Spekulats, da de have hørt saa meget om, at det danske Brød skal være nærende, og at de Danske saa gierne deele det med den Fremmede.' Vilde bare disse blive kiede af det onde Naboelaug og tage til deres Fødestavn igien, hvor alting skal være saa over al Tanke ypperligere end hos os, saa fik vi sandelig et skiønne Rum for vore Albuer; thi de saare faa virkelig Indkaldte kunne ikke gjøre saa megen Ovalm, ere ogsaa for endeel lidt mere beskedne end Emigranterne" (S. 10—11). — Nachdem er die verschiedenen Classen von Deutschen besprochen hat, kommt er zu „vore holsteenske Brødre". Von diesen sagt er: „Tydskheden findes i høi Grad hos disse vore kiere Holstenere; al den Uskik, Krontydsterne lade see, vise de allerfleste af dem ogsaa; al den lumpne Ringeagtelse mod Danskhed og Alt hvad hos os Danske findes, høres idelig af Holstenere med ligesaa stor Uhøflighed, som en Saxer eller Brandenborger, en Brunsviger, Hesser eller Meklenborger kunde bruge; Hovedstatens Sprog, som gielder fra Nordkap til Sliefiord, er dem ei allene ligegyldig, men væmmelig endog, og de anvende ei den halve Flid paa at lære dette Sprog, som de anvende paa det franske og engelske, eller som vi ærlige Danske anvende paa deres Tydsk; Holstenere klubbe sig gierne sammen eller søge Selskab med Tydske, og Omstændigheberne maa nøde dem dertil, hvis danske Folk skulle være saa lykkelige, at nyde deres Selskab" (S. 11—12). Diesen Protest gegen die Herrschaft des Deutschen in Dänemark, welcher so viele bittre Wahrheiten enthielt, mußten die Deutschen von einem Schleswiger hören. Im Uebrigen bemerkt er ausdrücklich, daß diese seine Vorwürfe vorzugsweise nur den „Norddeutschen" gelten und auf die „Süddeutschen", wie Oesterreicher, Schwaben und Franken weniger Anwendung finden. Mit diesen Worten eines Schleswigers vergleiche man folgendes um wenige Jahre ältere Zeugniß eines Deutschen: „Daß sich französische Abentheurer an deutschen Höfen als etwas produziren, das sie nicht sind, und Rollen spielen, solte freylich nicht so seyn; allein was wir Deutschen hierin von Frankreich leiden, vergelten wir unsern nordischen Nachbaren, die über deutsche Abentheurer die nämliche Klage führen." (Deutsches Museum 1786, S. 269, Anm.)

XXIII.

Einzelne Veranstaltungen der dänischen Regierung zum Schutze der dänischen Sprache in Schleswig. Fortwährende Verpflichtung der schleswigschen Prediger und Schullehrer, Dänisch zu können. Berechtigung der theologischen Candidaten von Kopenhagen, in Schleswig angestellt zu werden. Königliche Aufforderung, alle Wissenschaften an der Kopenhagener Universität zu studiren. Diese Aufforderung hat den gewünschten Erfolg, bis die Verordnung vom 1 Febr. 1768, betreffend den Besuch der Kieler Universität, die Wirksamkeit derselben vereitelt. Die Verordnung vom 1 Febr. 1768 bestimmt, um der verfallenen Kieler Universität wiederum aufzuhelfen, daß alle Schleswiger an der deutschen Universität studiren sollen, widrigenfalls sie von Beförderung ausgeschlossen sind. Die frühere Bestimmung in Betreff der Berechtigung theologischer Candidaten von Kopenhagen schleswigsche Aemter zu bekleiden, wird beständig aufrecht erhalten; auch trifft man verschiedene Maßregeln, um schleswigschen Studirenden Gelegenheit zu geben, sich an dänischen Bildungsanstalten auf jede Art der Beamtenwirksamkeit im Staate vorzubereiten. Erklärungen seitens der Regierung und höheren Behörden, in welchen die rechte Auffassung des Verhältnisses von Schleswig zu Dänemark festgehalten wird.

Betrachtet man den mächtigen Einfluß, den Deutsche in einem Theile des 17ten Jahrhunderts und fast das ganze 18te Jahrhundert hindurch auf die Lenkung des dänischen Staats ausübten, und erwägt man, daß die Leitung der Regierung überhaupt der Art war, daß man oft daran irre werden konnte, ob eine deutsche oder dänische Regierung ihren Sitz in Kopenhagen habe, so wird man zu der Frage versucht, ob nicht selbst unter dem deutschen Drucke sich mitunter einleuchtende Gründe geltend machten, welche von einem rein politischen Standpunkte dazu aufforderten, die dänische Sprache und Nationalität in Schleswig zu beschützen, und ob nicht mitunter sich in den Königen ein dänisches Gefühl regte, das eingebornen Fürsten doch schwerlich ganz fremd sein konnte. Daß dies mitunter der Fall gewesen, ist unzweifelhaft, aber keineswegs auf eine solche Weise, wie es die politische Wichtigkeit und

nationale Bedeutung der Sache erfordert hätte; ebensowenig zeigte sich hier eine solche Ausdauer, daß das unabläßige Vordringen des Deutschen gehemmt und das dänische Sprachgebiet von dieser Invasion befreit worden wäre. Nur vermittelst einer solchen Wachsamkeit und Stetigkeit in der Regierungspolitik wäre es möglich gewesen, dem furchtbaren Ausbruche vorzubeugen, der unfehlbar eintreten mußte, wenn endlich der deutsche Geist, mitunter freilich schwach gehemmt und mit sanften Worten ermahnt, in der Regel aber seiner eignen Thätigkeit ungestört überlassen, sich stark genug fühlte das Banner zu erheben, um die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob Schleswig dänisch oder deutsch sein solle.

Wir haben die Wirksamkeit Christian des Sechsten zu Gunsten der dänischen Sprache in Schleswig betrachtet, und zugleich gesehen, wie wenig er ausrichtete. Von großer Wichtigkeit blieb indessen schon des darin ausgesprochenen Grundsatzes willen die königliche Verordnung, daß in Zukunft bei der Besetzung von Prediger- und Schulämtern in Schleswig ebensowohl Fertigkeit im Dänischen wie im Deutschen gefordert werden solle [1]. Diese Verordnung ist niemals später aufgehoben worden, und besteht mithin noch heutigen Tags in voller Gültigkeit; sie ist aber, wie manche andre königliche Befehle in Schleswig, nie befolgt worden. Friedrich der Sechste erneuerte und erweiterte diese Verordnung im Jahre 1812, indem es Allen, die ein Amt suchten, zur Pflicht gemacht wurde, Beweise beizubringen, in wiefern sie die in der Verordnung Christian des Sechsten

---

[1] Vergl. oben S. 179, 190 und 191. Das Rescript Christian des Sechsten vom 23 Mai 1740 an die Probstei Flensburg, vom 9 Nov. 1739 an die Probstei Tondern, die allgemeine Bestimmung für ganz Schleswig vom selbigen Datum, und die Conseils-Resolution vom 26 Oct. 1739 sind in Werlauff's Preisschrift, S. 123. 114. 117. mitgetheilt.

vorgeschriebene Fertigkeit im Dänischen besäßen [1]). Es ist hinlänglich bekannt, wie wenig diese Verordnung fruchtete.

Theologische Candidaten, welche das Examen an der Kopenhagener Universität bestanden hatten, hatten eo ipso ein Anrecht auf Anstellung in Schleswig. Dies galt von Altersher und ward als eine Selbstfolge betrachtet; dagegen wurden durch die Verordnung Christian des Sechsten vom 12 Octob. 1736, betreffend die theologische Candidaten-Probe in Schleswig, die holstein-kielschen Unterthanen von der Beförderung zu geistlichen Aemtern in Schleswig ausgeschlossen [2]). Um jeglichen Zweifel, der in einem einzelnen Falle geltend gemacht war, zu heben, erschien noch überdies ein königliches Rescript vom 6 April 1739, in welchem die Berechtigung der Kopenhagener Candidaten mit Rücksicht auf geistliche Aemter in Schleswig ausdrücklich hervorgehoben wird [3]). Eine nähere Bestätigung und Bestimmung erhielt dies Rescript noch durch eine königliche Verordnung vom 24 Nov. 1755, welche, indem sie festhielt, daß wer 2 Jahre in Kopenhagen studirt und sich dort dem theologischen Examen unterworfen habe, ohne weitere Prüfung von Seiten der schleswigschen Consistorien in schleswigschen Aemtern angestellt werden könne, in Folge einer Vorstellung des damaligen General-Superintendenten Reuß auch für Kopenhagener Candidaten

---

1) Rescript vom 7 Sept. 1812, System. Samml. 4 B. S. 653. Dies Rescript (vergl. Kanzeleischreiben vom 5 Juni 1813 und Patent vom 23 Octbr. 1811) galt für alle Bewerber, also auch für Juristen und Mediciner; durch ein Kanzeleischreiben vom 15 Jan. 1825 wurde es aufs Neue eingeschärft. Vergl. a. a. O. S. 655.

2) Verordnung vom 12 Oct. 1736. VII.

3) Die betreffende Resolution im Conseil vom 23 März 1739 lautet: „Ihre Königl. May. haben allergn. resolvirt, daß diejenigen Candidati Theologiæ, welche nach der letzten Kön. Dänischen Verordnung bereits in Copenhagen examiniret und sich deßwegen legitimiret, in dem Herzogthum Schleswig, bey vorkommenden Prediger Vacances ohne weiteres Examen in Vorschlag gebracht werden mögen."

die Regel vorschrieb, daß sie sich vor der Probepredigt einem vom General-Superintendenten abzuhaltenden Tentamen unterwerfen sollten. Dies Tentamen war jedoch keine eigentliche Prüfung der Kenntnisse des Candidaten, sondern hatte zunächst nur den Zweck, dem Gen.-Superintendenten Gelegenheit zu geben, sich mit dem Verhältnisse des Candidaten zur Kirchenlehre bekannt zu machen und zu erfahren, inwiefern der Betreffende zu einem geistlichen Amte geeignet sei, oder wie das Rescript sich ausdrückt, der Gen.-Superintendent sollte in den Stand gesetzt werden „die Candidaten kennen zu lernen und ihren Lebenswandel zu überwachen." Daß bei den theologischen Examinationsbehörden in Schleswig und Holstein kein Candidat zum Examen zuzulassen sei, bevor der General-Superintendent ihn tentirt habe, wurde durch ein neues königliches Rescript vom 3 Sept 1762 abermals bestätigt [1]).

Unter den Mitteln, die geeignet sein konnten, der Trennung Schleswigs vom Mutterlande vorzubeugen, scheint die

[1]) Bei dieser Gelegenheit gab der Gen.-Sup. Struensee eine Erklärung ab, in welcher er einige recht merkwürdige Beispiele von der Beschaffenheit deutscher Studirender anführt, welche Anstellung in Schleswig suchten. Seine Worte sind folgende: „Da ich vor kurtzem einen *Magistrum Jenensem* zu tentiren hatte, so legte ich ihm die Fragen vor: In quo consistit justificatio hominis peccatoris coram Deo? Quodnam est fundamentum justificationis? Quodnam est medium? Num justificamur per fidem mortuam seu vivam? ... Num bona opera habent influxum in actum justificationis? u. s. w. Auf diese und dergleichen catechetische Fragen konte er nicht die geringste Antwort ertheilen. Als ich ihm die hebräische Bibel reichte, so nahm er sie umgekehrt in die Hand, sahe hinein, und legte sie mit den Worten wieder weg, daß er kein Hebräisch wüßte. Und im Griechischen hatte er auch nichts gelernet. Ein Magister Wittebergensis war von gleicher Beschaffenheit und wuste z. E. keinen einzigen Beweisgrund anzuführen, daß Jesus ein wahrer Gott sey. Noch gestern fandt ich einen alten Candidaten so schlecht, daß er die allerbekanntesten Wahrheiten, die in Catechismo stehen, nicht wußte, ohnerachtet ich Teutsch mit ihm redete, da er von der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gar keine Erkentniß hatte".

Regierung vorzugsweise den Besuch der Reichs-Universität in Kopenhagen als bedeutungsvoll und wichtig erkannt zu haben, wie sie denn auch in diesem Punkte mehr Eifer und Ausdauer zeigte, als in den meisten übrigen Angelegenheiten, welche die Sprache und Nationalität Schleswigs betrafen. Freilich war dieser Gegenstand sehr wichtig, denn hierauf beruhte zum großen Theil die Bildung und Denkweise des ganzen Beamtenstandes; an den deutschen Universitäten lernte der Schleswiger seine Muttersprache geringachten und als „ein Holsteiner aus Schleswig" sein Vaterland verleugnen, in Deutschland mußte er sich in den Jugendjahren deutsche Gesinnung und Denkart aneignen, die späterhin nicht leicht abzulegen war; ein Aufenthalt an der Kopenhagener Universität dagegen mußte aller Wahrscheinlichkeit nach die entgegengesetzten Früchte tragen.

Unterm 1 April 1743 erschien eine königliche Bekanntmachung für Schleswig und Holstein sowie für Oldenburg, worin die Studirenden aufgefordert werden, die Kopenhagener Universität zu besuchen; wenn sie ihre Bildung hier suchten, wird ihnen (cæteris paribus) bei der Besetzung geistlicher und civiler Aemter der Vorrang vor denen zugesichert, welche an „auswärtigen Academien" studirten, wozu auch Kiel gerechnet wurde. Besonders äußerte die Regierung den Wunsch, daß das „Studium juris und Politicum" an der Kopenhagener Universität betrieben werden möchte. Um derartigen Studirenden den Besuch dieser Universität zu erleichtern, wurde bald darauf die zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß sie von der sonst üblichen Aufnahme-Prüfung frei sein sollten, und daß ein Zeugniß vom Rector oder der lokalen Obrigkeit in Betreff ihres Lebenswandels hinreichend sei, um als Studenten an der Universität eingeschrieben zu werden [1]). Mag hier auch der Wunsch, die Wirksamkeit der

[1]) Corpus Const. Regis Holsat. I, S. 505—7 und 508. Sowohl das Patent vom 1 April 1743 als der Zusatz im Rescript vom

Universität zu erweitern, mitwirkend gewesen sein, so darf man doch im Hinblick auf Christian des Sechsten sonstige Bestrebungen für Schleswig nicht daran zweifeln, daß der König die nationale Bedeutung einer solchen Maßregel deutlich erkannt hat; dies scheint auch in den Worten des Patents zu liegen, worin auf „die teutschen und auswärtigen Academien" hingewiesen wird [1]). Wäre nun die Gültigkeit jener Patente in

---

14 Juni, bekanntgemacht durch das Notifications-Patent vom 22 Juni 1743, sind abgedruckt in „Dänische Bibliothek", 7tes Stück, S. 432 u. flg. Werlauff in seiner Preisschrift, S. 76, theilt einen Vorschlag von Seiten der Kopenhagener Universität vom Jahre 1687 mit, welcher ebendahin zielte, aber keinen weiteren Erfolg hatte. — Doch hatte bereits 1696 ein dänischer König sich bemüht, sowohl die Schleswiger als die übrigen Unterthanen des Staats vom Besuch der Kieler oder anderer fremder Universitäten abzulenken und nach Kopenhagen zu ziehen; dieser König war Christian der Fünfte, welcher in seiner Verordnung vom 4 Jan. 1696, betreffend die von ihm gestiftete Königliche Ritterliche Akademie (Quart-Ausgabe der Verordn.), bei Strafe völliger Ausschließung von civilen und Hof-Aemtern allen seinen Unterthanen „i begge vore Kongeriger Danmark og Norge, saavelsom i Førstendommene og Grevestaberne" verbot, „sig ud af Landet at begive til noget fremmet Stæd eller Academie, sig udi Politiske Studeringer at øve eller Exercitier at lære, førend de udi dette Voris Kongelig Academie i det mindste et heelt Aar igiennem derudi haver studeret eller i et eller andet Exercitz sig ladet undervise."

[1]) Es war die ursprüngliche Absicht des Königs, die Studirenden aus den Herzogthümern zu verpflichten, sich 2 Jahre an der Kopenhagener Universität aufzuhalten, wie dies in der kürzlich erlassenen Verordnung vom 15 März 1743 den dänischen und norwegischen Studirenden vorgeschrieben war. Dieser Plan stieß aber auf starken Widerstand von Seiten mehrerer Mitglieder der deutschen Kanzelei, welche unter Anderm einwandten, daß die deutschen Studirenden ihre Sprache durch einen Aufenthalt in Kopenhagen verderben würden. (Es konnte natürlich der deutschen Kanzelei nicht einfallen, daß die schleswigschen Studirenden ihre dänische Sprache verderben müßten durch den Aufenthalt an deutschen Universitätsstädten.) Der König gab nach und ließ es bei einer Aufforderung bewenden, nicht ausländische, sondern die Kopenhagener Universität zu besuchen. Aber auch dies fand Widerstand bei den lokalen

Regierung vorzugsweise den Besuch der Reichs-Universität in Kopenhagen als bedeutungsvoll und wichtig erkannt zu haben, wie sie denn auch in diesem Punkte mehr Eifer und Ausdauer zeigte, als in den meisten übrigen Angelegenheiten, welche die Sprache und Nationalität Schleswigs betrafen. Freilich war dieser Gegenstand sehr wichtig, denn hierauf beruhte zum großen Theil die Bildung und Denkweise des ganzen Beamtenstandes; an den deutschen Universitäten lernte der Schleswiger seine Muttersprache geringachten und als „ein Holsteiner aus Schleswig" sein Vaterland verleugnen, in Deutschland mußte er sich in den Jugendjahren deutsche Gesinnung und Denkart aneignen, die späterhin nicht leicht abzulegen war; ein Aufenthalt an der Kopenhagener Universität dagegen mußte aller Wahrscheinlichkeit nach die entgegengesetzten Früchte tragen.

Unterm 1 April 1743 erschien eine königliche Bekanntmachung für Schleswig und Holstein sowie für Oldenburg, worin die Studirenden aufgefordert werden, die Kopenhagener Universität zu besuchen; wenn sie ihre Bildung hier suchten, wird ihnen (cæteris paribus) bei der Besetzung geistlicher und civiler Aemter der Vorrang vor denen zugesichert, welche an „auswärtigen Academien" studirten, wozu auch Kiel gerechnet wurde. Besonders äußerte die Regierung den Wunsch, daß das „Studium juris und Politicum" an der Kopenhagener Universität betrieben werden möchte. Um derartigen Studirenden den Besuch dieser Universität zu erleichtern, wurde bald darauf die zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß sie von der sonst üblichen Aufnahme-Prüfung frei sein sollten, und daß ein Zeugniß vom Rector oder der lokalen Obrigkeit in Betreff ihres Lebenswandels hinreichend sei, um als Studenten an der Universität eingeschrieben zu werden [1]). Mag hier auch der Wunsch, die Wirksamkeit der

[1]) Corpus Const. Regis Holsat. I, S. 505—7 und 508. Sowohl das Patent vom 1 April 1743 als der Zusatz im Rescript vom

Universität zu erweitern, mitwirkend gewesen sein, so darf man doch im Hinblick auf Christian des Sechsten sonstige Bestrebungen für Schleswig nicht daran zweifeln, daß der König die nationale Bedeutung einer solchen Maßregel deutlich erkannt hat; dies scheint auch in den Worten des Patents zu liegen, worin auf „die teutschen und auswärtigen Academien" hingewiesen wird [1]). Wäre nun die Gültigkeit jener Patente in

14 Juni, bekanntgemacht durch das Notifications-Patent vom 22 Juni 1743, sind abgedruckt in „Dänische Bibliothek", 7tes Stück, S. 432 u. flg. Werlauff in seiner Preisschrift, S. 76, theilt einen Vorschlag von Seiten der Kopenhagener Universität vom Jahre 1687 mit, welcher ebendahin zielte, aber keinen weiteren Erfolg hatte. — Doch hatte bereits 1696 ein dänischer König sich bemüht, sowohl die Schleswiger als die übrigen Unterthanen des Staats vom Besuch der Kieler oder anderer fremder Universitäten abzulenken und nach Kopenhagen zu ziehen; dieser König war Christian der Fünfte, welcher in seiner Verordnung vom 4 Jan. 1696, betreffend die von ihm gestiftete Königliche Ritterliche Akademie (Quart-Ausgabe der Verordn.), bei Strafe völliger Ausschließung von civilen und Hof-Aemtern allen seinen Unterthanen „i begge vore Kongeriger Danmark og Norge, saavelsom i Førstendommene og Greveskaberne" verbot, „sig ud af Landet at begive til noget fremmet Stæd eller Academie, sig udi Politiske Studeringer at øve eller Exercitier at lære, førend de udi dette Voris Kongelig Academie i det mindste et heelt Aar igiennem derudi haver studeret eller i et eller andet Exercitz sig ladet undervise."

[1]) Es war die ursprüngliche Absicht des Königs, die Studirenden aus den Herzogthümern zu verpflichten, sich 2 Jahre an der Kopenhagener Universität aufzuhalten, wie dies in der kürzlich erlassenen Verordnung vom 15 März 1743 den dänischen und norwegischen Studirenden vorgeschrieben war. Dieser Plan stieß aber auf starken Widerstand von Seiten mehrerer Mitglieder der deutschen Kanzelei, welche unter Anderm einwandten, daß die deutschen Studirenden ihre Sprache durch einen Aufenthalt in Kopenhagen verderben würden. (Es konnte natürlich der deutschen Kanzelei nicht einfallen, daß die schleswigschen Studirenden ihre dänische Sprache verderben müßten durch den Aufenthalt an deutschen Universitätsstädten.) Der König gab nach und ließ es bei einer Aufforderung bewenden, nicht ausländische, sondern die Kopenhagener Universität zu besuchen. Aber auch dies fand Widerstand bei den lokalen

Betreff des Besuchs der Kopenhagener Universität auf das Herzogthum Schleswig beschränkt worden, so wäre eine solche Maßregel vollkommen gesund und richtig gewesen und hätte denselben Beifall verdient, wie die frühere Erklärung des Königs vom 6 April 1739, daß den Kopenhagener Candidaten ohne weitere Prüfung der Zutritt zu schleswigschen geistlichen Aemtern offen stehen solle; nur wäre es in diesem Falle wünschenswerth gewesen, daß das Patent statt einer Aufforderung einen Befehl an die schleswigschen Studirenden enthalten hätte, gewisse Jahre

---

Behörden, wie man aus einigen Verhandlungen sieht, welche kurz nach dem Erscheinen des offnen Briefes vom 1 April 1743 zwischen Schulin und J. L. Holstein, damals Obersecretair der dänischen Kanzelei, stattfanden. Holstein, welcher diese Sache eifrig betrieben zu haben scheint, richtete am 29 Mai 1743 eine Vorfrage an Schulin, ob er es nicht auch zweckmäßig finde, daß die königliche Aufforderung, falls sie nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, in einen Befehl verwandelt werde. Schulin antwortete hierauf, er vermuthe, daß „die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, welche die Introducirung der jüngsthin hieselbsten ergangenen Verordnung wegen Freqventirung der hiesigen Academie, in den Königl. teutschen Provincien vorgefunden, werden bey Ew. Excellence annoch in frischem Angedenken seyn". Ebenso schlug Holstein vor, daß die Schulen in den Herzogthümern, „hvoraf en stor Deel behøve en alvorlig reformation" auf denselben Fuß gesetzt werden sollten, wie die dänischen. Schulin wandte ein, dies sei mit „unendlicher Schwierigkeit" verbunden und lasse sich „ohne Aufwand großer Kosten" nicht ins Werk setzen; da die meisten Communen arm seien, würden diese Ausgaben dem Könige zur Last fallen. Mittlerweile setzte Holstein doch so viel durch, daß durch einen später veröffentlichten Zusatz zum Patente die Aufnahme-Prüfung für Studirende aus den Herzogthümern wegfiel. Uebrigens stimmte Holstein auch dafür, daß sie vom Examen philosophicum frei sein sollten. — Hätte Schleswig damals unter der dänischen Kanzelei gestanden, würde die Sache ohne Zweifel ganz anders ausgefallen sein; man wäre nicht durch Rücksichten auf Holstein, Oldenburg und Delmenhorst, die im Patente mit einbegriffen sein sollten, gehindert worden, eine Maßregel durchzusetzen, die für Schleswig richtig und vernünftig, für deutsche Landschaften aber wenig anwendbar und zweckmäßig war.

an der Kopenhagener Universität zu studiren, wie dies den dänischen und norwegischen Studenten auferlegt war. Natürlich würde man bei der Ordnung der Vorlesungen gebührliche Rücksicht auf die Schleswiger genommen haben, falls es sich in ihrem Interesse nothwendig erwiesen hätte, dies oder jenes neue Fach unter die vorzutragenden Disciplinen aufzunehmen oder ein älteres Fach ausführlicher als bisher vorzutragen. Aber die unglückliche Vermischung von Dänisch und Deutsch, die einmal herrschend war, brachte etwas Schiefes und Verkehrtes in die ganze Veranstaltung, indem sie auch auf die deutschen Kronländer Holstein, Oldenburg und Delmenhorst ausgedehnt wurde. Daß jedoch der König namentlich den Einfluß eines solchen Patents auf die Bildung des schleswigschen Beamtenstandes vor Augen hatte, scheint auch daraus hervorzugehen, daß der schleswigsche Gen.-Superintendent kurz nach dem Erscheinen des Patents Nachricht darüber einholen ließ, an welchen Universitäten die damaligen Prediger studirt hätten. Wir besitzen, wie bereits oben (S. 186) erwähnt, ein Verzeichniß über die Prediger der Probstei Flensburg mit Angabe der Oerter, wo sie studirt haben, vom Jahre 1746, abgefaßt vom Gen.-Super. Conradi. Das Patent würde allerdings auf die bereits angestellten Prediger keine Wirkung geübt haben, aber das Resultat dieser Untersuchung, daß nämlich von den 34 Predigern der Probstei nur einer ausschließlich in Kopenhagen gebildet war, bewies zur Genüge, wie nothwendig und richtig die Maßregel der Regierung sei, und enthielt eine Aufforderung, in derselben Richtung weiter zu gehen. Aber selbst in den ersten Jahren nach Erlassung des Patents erwies sich diese Veranstaltung als fruchtbringend, wie aus der Rede Langebeks hervorgeht, die er in Veranlassung des Todes Christian des Sechsten hielt [1]).

[1]) Videnskabernes Tab i Koning Christian den Sjettes Dødsfald, en Sørgetale, oplæst den 7 Oct. S. 58. Zugleich verdient hier er-

Er sagt hier: „Es ist keine geringe Zierde und Vortheil für die Königliche Kopenhagener Universität, daß sich hier jetzt so viel mehr Kinder der Herzogthümer, als früher einfinden, um zu studiren und sich der Wissenschaften zu befleißigen, welche sie früher mit nicht geringeren Kosten und keinem größeren Vortheile anderswo her holten. Was ist dies anders, als die Frucht des allergnädigsten Patents, wodurch S. Majestät den 1 April 1743 in den mildesten Worten die studirende Jugend der Herzogthümer einlud .... seine Universität in der Königlichen Residenzstadt Kopenhagen zu besuchen [1]."

Der königliche offene Brief vom 1 April 1743 war einige und zwanzig Jahre hindurch in voller Kraft und Gültigkeit; die Wirksamkeit desselben wurde aber gelähmt und abgebrochen durch die Verordnung vom 1 Febr. 1768, welche unter Hinweisung auf das gute Verständniß, das mit dem holstein-kielschen Herzoge und russischen Thronfolger in Folge des stattgefundenen Ländertausches von 1767 wiederhergestellt war, ausdrücklich feststellte, daß sowohl die schleswigschen als die königlich-holsteinischen Studirenden zwei volle Jahre an der Kieler Universität

---

wähnt zu werden, daß die vielen theologischen Studirenden, welche aus der vom Probsten Balth. Petersen in Tondern gestifteten privaten Bildungsanstalt hervorgingen (diese Anstalt war in Wirksamkeit ungefähr von 1746—62), alle nach der Kopenhagener Universität zogen und hier ihr Examen nahmen. Siehe Falcks Archiv, 3ter Jahrg. S. 340.

[1]) Im Original lautet diese Stelle: „det er ikke en liden Zirat og Fordeel for det Kongelige Kiøbenhavnske Universitet, at saa mange af Hertugdømernes Børn nu, mere end forhen, her indfinde sig for at studere og legge sig paa de Videnskaber, som de tilforn med ikke mindre Bekostning og ikke større Fordeel hentede paa fremmede Steder. Hvad er det andet end Frugten af det allernaadigste Patent, med hvilket hans Maiestet den 1 April 1743 i allermildeste Ord indbød den studerende Ungdom i Hertugdømerne ..... til at besøge sit Universitet i den Kongelige Residentz-Stad Kiøbenhavn."

zubringen sollten, wobei die Drohung nicht vergessen war, daß die welche dawider handelten, keine Beförderung zu gewärtigen hätten. Diese merkwürdige Verordnung, welche die studirenden Schleswiger zwang ihre wissenschaftliche Bildung an einer deutschen Universität zu suchen, entsprang nur aus dem eifrigen Streben, diese während des Regiments der holstein-kielschen Herzoge gänzlich verfallene Universität wieder zu heben. Es war namentlich der russische Bevollmächtigte bei den Verhandlungen um den Ländertausch, der bekannte **Saldern**, zugleich Mitglied der Regierung in Kiel und mit dem elenden Zustande der Universität genau bekannt [1]), welcher aus allen Kräften dahin arbeitete, im Permutations-Tractate die Aufnahme einiger Bestimmungen durchzusetzen, welche die Hebung der Kieler Universität bezweckten. Dies glückte ihm auch in dem vorläufigen Tractate vom 11/22 April 1767. Freilich verpflichtete der König von Dänemark im Artikel XVI, Nr. 3 dieses Tractats sich nur dazu, die Kieler Universität zu „conserviren" und ihre Privi-

[1]) In einem Schreiben „an die Landes-Regierung in Kiel" bemerkt Saldern, daß er sogleich nach seiner Ankunft in Holstein „sich verschiedentlich über den gegenwärtigen Verfall der Universität zu Kiel öffentlich und privatim in der Versammlung des Vormundschaftl. Regierungs-Conseils mehr als einmal sattsam geäußert". Der Zustand war so schlecht, daß man in der Antwort des königl. dänischen Ministers „solche unwiderlegliche Wahrheiten" fand, „welche Niemand ohne zu erröten selbst ableugnen kann". Er fordert deshalb die Regierung auf, die Sache aufs Ernsteste in Erwägung zu ziehen und ihm die nöthigen Aufschlüsse mitzutheilen; wenn dies geschehen sei, wolle er (Endesunterzeichneter) „Alles was in seinem Vermögen ist, dahin anzuwenden bemühet seyn, daß dem gegenwärtigen Verfall der Academie abgeholfen und die künftige Aufnahme derselben befördert werde". Die Antwort, welche Saldern hierauf von Holmer erhielt, welcher damals Mitglied der Regierung und später zugleich Curator der Universität war, beginnt so: „daß die Universität zu Kiel in einem fast gänzlichen Verfall gerathen sey, und einer Aufhelfe und Verbesserung bedürfe, beruhet außer allem Widerspruch".

legien und bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten [1]); aber unter den 6 geheimen Separat-Artikeln, die hinzugefügt wurden, befand sich einer, der ein gezwungenes 2-jähriges Studium an der Kieler Universität festsetzte, wodurch man genöthigt war, die Verordnung vom 1 Febr. 1768 zu erlassen. Glücklicherweise wurden jedoch beim endgültigen Tractate vom 21 Mai (1 Juni) 1773, vier von jenen Separatartikeln und darunter auch der die Kieler Universität betreffende Artikel durch einen geheimen Anhang vom selben Datum wie der Haupttractat außer Kraft gesetzt, indem man geltend machte, daß sie nur auf einen interimistischen Zustand berechnet seien und für die endliche Ordnung der Verhältnisse nicht paßten. Es blieb hiernach dem Könige von Dänemark selbst überlassen, nach seinem eignen Interesse für die Kieler Universität zu sorgen, und nur die Verpflichtung in Artikel XVI, Nr. 3 des provisorischen Tractats, die Kieler Universität zu „conserviren," wurde im Haupt-Tractate bestätigt [2]). Desungeachtet ließ man nicht nur jene

---

[1]) Clausen, Recueil des traités, p. 24.

[2]) Clausen, Recueil des traités, p. 92, Art. VII. Bei einer Verhandlung zwischen Saldern und dem dänischen Bevollmächtigten, Graf Reventlow wurde den 20 Octob. 1773 eine Akte vereinbart (also nach Abschluß des Haupt-Tractats, aber vor Erlassung des großfürstlichen Patents betreffend die Cession Holsteins, welches erst am 16 Nov. 1773 geschah), worin ausdrücklich erklärt wird, daß der mehrerwähnte Artikel XVI. Nr. 3. seine Gültigkeit behalten solle, als wäre er wörtlich mit angeführt, wobei die Bedeutung desselben näher entwickelt wurde, nämlich: „wird hiedurch ausdrücklich festgesetzet, daß der der Academie zu Kiel einmahl beigelegte dos, wovon ein Theil in dem Amte Bordesholm von dem Ersten Stiffter derselben radiciret worden, und der andere Theil mit 2000 Rthlr. Cour. auf Verfügung Ihro Russisch Kays. Mayn. während der Vormundschaftl. Regierung aus der Cammer-Casse hergeflossen ist, ferner zu ewigen Tagen beybehalten werde; — und daß alljährlich die von Ihro Kayserl. Mayn. während der Vormundschaftl. Regierung an die Universitets-Bibliothec zu Kiel alljährlich ver-

Verordnung vom 1 Febr. 1768 bestehen, sondern fand sich sogar bewogen, dieselbe nach einigen Jahren wieder einzuschärfen. Jener Befehl war nämlich trotz der angedrohten strengen Strafe in den ersten Jahren ziemlich erfolglos, weshalb die deutsche Kanzelei es nöthig fand, durch ein Rescript vom 21 Sept. 1774 jenen Befehl einschärfen zu lassen. In der desfälligen Vorstellung der Kanzelei an den König (14 Sept. 1774) heißt es mit Beziehung auf die Verordnung vom 1 Febr. 1768: „da man jedoch **aus der bisherigen geringen Anzahl der dortigen Studierenden** Ursache zu schließen hat, daß besagter Befehl bisher nicht sehr genau beobachtet worden, so" . . u. s. w.

Die dänische Regierung ist es also, welche die Kieler Universität aus dem Verfall, worin sie unter dem herzoglichen Regimente gerathen war, gerettet und durch große Opfer mancher

---

machte Ein Hundert Rthlr. auch zu ewigen Tagen von Ihro Königl. May^tt. abgegeben werden". Hierin sind alle Verpflichtungen enthalten, welche von jenem Tage an dem Könige von Dänemark gegen die Kieler Universität oblagen. Nach einer Aeußerung des früheren holsteinischen Ministers L. U. v. Scheele zu schließen, welche dieser als Commissarius bei der holsteinischen Ständeversammlung 1853 anführte (Zeitg. für die Verhandl. der 7ten holst. Provinzialständevers. S. 814—15), muß eine Akte geschlossen sein, die dem Könige von Dänemark noch freiere Hand ließ; diese Akte ist dem Verfasser unbekannt. L. U. v. Scheele sagt nämlich: „Als aber der Definitivtractat abgeschlossen werden sollte, und die Bevollmächtigten zusammentraten, wurde ein Protocoll aufgenommen, in welchem es heißt: Da S. Maj. der König von Dänemark nunmehr alleiniger Herr der Herzogthümer sei, und daher am Besten beurtheilen könne, in wie weit das Interesse seiner Unterthanen das Fortbestehen der Universität erheische, so erlasse S. Czarische Majestät S. Maj. zu Dänemark die in jener Clausel rücksichtlich der Kieler Universität enthaltene Bestimmung". — Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß Rußland im Jahre 1849 anerkannte, daß Dänemark im Tausch-Tractate von 1773 keinerlei Verpflichtung übernommen habe, Kiel zur gemeinsamen Universität für Schleswig und Holstein zu machen.

Art und zu verschiedenen Zeiten wieder in Aufnahme gebracht hat. Welchen Lohn hat aber Dänemark und die dänische Regierung dafür geerntet? Wir wissen es Alle: zuerst den Lohn, daß die schleswigschen Studirenden hier zum Deutschthum in Gesinnung und Denkart auferzogen und ihrer Nationalität und Muttersprache entfremdet wurden; ferner, daß die Kieler Lehrmeister die Staatsbegriffe der ihnen anvertrauten Jugend in Verwirrung brachten, ihre Gefühle für König und Vaterland irreleiteten und verfälschten, und endlich die Saat des Aufruhrs unter ihnen ausstreuten. Dieser Lohn ist fürwahr nicht der Art, daß die Regierung es in Zukunft für Schleswiger, die sich um Staatsämter bewerben, als eine Empfehlung ansehen kann, wenn diese sich in Kiel zum Staatsdienste vorbereitet haben.

Die jetzt den Schleswigern auferlegte Verpflichtung, zwei Jahre an einer deutschen Universität zu studiren, verlor jedoch durch mehrere Umstände einen Theil ihrer Bedeutung. Die Bestimmung der Rescripte vom 6 April 1739 und 24 Nov. 1755, daß nämlich theologisches Examen an der Kopenhagener Universität nach vorhergegangenem zweijährigen Studium ebenda zur Anstellung in Schleswig berechtige, wurde nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr selbst nach dem Erscheinen der Verordnung vom 1 Febr. 1768 mehrmals bestätigt und in Erinnerung gebracht. Dies geschah durch Rescripte vom 30 Nov. 1771 und 15 September 1772; und die Gültigkeit dieser Verordnung ward auch bei den Verhandlungen der dänischen und deutschen Kanzelei im September 1793 und März 1804 anerkannt [1]), selbst nachdem das theologische Examen in Schleswig durch die Verordnung vom 6 August 1777 eine ganz neue Einrichtung erhalten hatte und unter das Oberconsistorium auf

---

[1]) Die betreffenden Rescripte nebst den dazu gehörigen Akten finden sich im Archive des schlesw. Ministeriums.

Gottorp verlegt worden war. Beide Kanzeleien waren nämlich darin einig, den Kopenhagener und schleswiger Candidaten gegenseitige Berechtigung zur Anstellung in den verschiedenen Landestheilen zuzuerkennen [1]). Als in einem speciellen Falle eine der schleswigschen Probsteien das Rescript vom 24 Nov. 1755 nicht recht zu kennen schien, befahl die deutsche Kanzelei (21 Dec. 1771), daß es durch ein Rundschreiben aufs neue zur Kunde aller Betreffenden gebracht werde. Deshalb war die Gleichberechtigung der Kopenhagener und schleswigschen theologischen Candidaten, welche Friedrich der Sechste in seiner Verfügung vom 9 Nov. 1811 [2]) aussprach, keineswegs eine Neuerung, sondern nur Bestätigung eines schon lange bestehenden Gesetzes. Auf dieselbe Weise war das königliche Rescript vom 4 Sept 1820 [3]), welches mit Vorbehalt der Gegenseitigkeit dänischen Seminaristen den Zutritt zu schleswigschen Schulbedienungen eröffnete, nur eine Anwendung längst gültiger Grundsätze. Daß aber solche Verfügungen, mochten sie neu oder alt sein, den Schleswig-Holsteinern durchaus nicht behagten, wird sich zeigen, wenn wir im Verlauf unserer Darstellung zur Wirksamkeit der schleswigschen Stände und den Angriffen der deutschen Partei auf die Rescripte vom 5 Nov. 1811 und 4 Sept. 1820 kommen.

So wie die Verordnung von 1768, welche einen zweijährigen Aufenthalt an der Kieler Universität als Bedingung für Anstellung in schleswigschen Aemtern vorschrieb, in Betreff der geistlichen Beamten durch die angeführten Umstände einen Theil ihrer Bedeutung verlor, war auch für juristische und administrative Beamte die Gültigkeit dieser Verordnung dadurch

---

[1]) Die deutsche Kanzelei erklärte später (in einem Schreiben vom 1 März 1831) sogar das Tentamen beim General-Superintendenten für überflüssig für Kopenhagener Candidaten.

[2]) System. Samml. 4 B. S. 653, wo statt 5 Nov. 9 Nov. zu lesen ist.

[3]) Ebenda, S. 279.

beschränkt, daß die Fundation der Sorøer Akademie vom 29 Jan. 1782 (I., § 2) bestimmte [1]), daß alle diejenigen, welche an der Sorøer Akademie die politischen, juristischen oder mathematischen Wissenschaften studirt und ein Examen darin bestanden hätten, dieselbe Berechtigung zur Beförderung haben sollten, wie die in Kopenhagen oder Kiel examinirten Candidaten. Endlich war die chirurgische Akademie in Folge der Fundation vom 25. Aug. 1786 bestimmt und berechtigt, Aerzte für alle Theile des Staats zu bilden [2]). Es gab mithin keine amtliche Stellung in Schleswig, zu welcher man nicht gesetzliche Berechtigung erwerben konnte, ohne irgendwie eine Vorlesung in Kiel gehört, geschweige denn 2 Jahre daselbst studirt zu haben.

Aber auch abgesehen von diesen Veranstaltungen und Bestimmungen, welche es ermöglichten, auch auf dänischen Bildungsanstalten sich auf die Beamten-Carriere in Schleswig vorzubereiten, finden wir bei mehreren Gelegenheiten bestimmte Erklärungen der obersten und der höheren Behörden, welche deutlich darthun, daß man das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark und das davon ganz verschiedene Verhältniß Holsteins zur Krone richtig und vernünftig aufzufassen wußte. In nahem Zusammenhang mit dem hier Erörterten stehen die Aeußerungen, deren sich Friedrich der Fünfte in einem Rescripte an die theologische Facultät zu Kopenhagen bedienke (20 Oct. 1758). Der König spricht hier aufs Bestimmteste aus, daß schleswigsche Studenten dänische Studenten sind und deshalb zu denselben Ansprüchen berechtigt sind. Seine Worte lauten so: die eingebornen Schleswiger sollen ebenso wie andere dänische oder norwegische Studenten zur Beköstigung auf dem Kloster angenommen werden, weil die Unterthanen in Schleswig nicht für

---

1) Vergl. Bekanntmachung vom 31 Mai 1822.

2) Die Gerechtsame der chirurgischen Candidaten kommen jetzt den in Kopenhagen examinirten Candidatis medicinae et chirurgiae zu.

Anderes anzusehen sind, als was sie wirklich sind, nämlich **rechte Dänen und geboren innerhalb der Gränzen des Reiches Dänemark**[1]).

Aehnlich hatte die Regierung sich schon früher unter Christian dem Fünften in einem Rescript vom 18 Jan. 1671 geäußert: **„daß kein königlicher Unterthan, welcher auf schleswigschen Grund und Boden ansäßig ist, hier im Reiche Dänemark, wozu das Fürstenthum Schleswig gehört, fremd oder Ausländer sein soll"**[2]).

Auch die Aeußerung Friedrich des Sechsten während seines Aufenthalts auf dem Wiener Congreß 1814 ist nicht zu vergessen: **„das Herzogthum Schleswig gehört zum dänischen Reiche und ist fast ganz dänisch"**[3]).

Dieselbe Auffassung des Verhältnisses macht sich mitunter auch bei den Regierungs-Behörden geltend, von denen man es am wenigsten erwarten sollte, nämlich dem Oberconsistorium auf Gottorp und der deutschen Kanzelei in Kopenhagen.

Das Oberconsistorium auf Gottorp hebt in einem Bedenken von 1753 hervor, daß Schleswig **„ein *annexum* des Königreichs Dänemark** sei und folgert daraus, daß die Kirchenhoheit des Staats hier

---

Man könnte mehrere solcher Einrichtungen anführen, die auf den ganzen Staat und also nicht weniger auf Schleswig als auf das Königreich berechnet waren, wie die militairen Akademien, die militaire Hochschule, das Forstinstitut, die Kunstakademie, die Veterinairschule, die polytechnische Lehranstalt u. s. w.

1) Fogtmanns Rescr. V, 2. 245. Die Worte lauten im Original: „de indfødte Slesvicenses skulle ikke mindre end andre danske eller norske Studenter antages til at nyde Kosten paa Klosteret, saasom Undersaatterne i Slesvig ikke bør ansees for andet, end hvad de virkeligen ere, nemlig rette Danske og fødte inden Danmarks Riges Grændser".

2) Die Worte lauten im Original: „at ei Nogen af Kongens Undersaatter, som bygge og boe paa den slesvigske Grund, skal være fremmed eller ublændisk her ubi Riget Danmark, ... hvorunder Fyrstendømmet Slesvig er beliggende".

3) Wegener, Aktmæssige Bidrag til Danmarks Historie, Antislesv.-holst. Fragm. 15 H. S. 452.

einen andern Grund habe, als in Holstein, welches ein Theil des römischen Reiches sei" [1]).

Die deutsche Kanzelei äußert im Jahre 1766, daß die schleswigsche Ritterschaft in einem andern Verhältniß zur Krone stehe, als die holsteinische, weil Schleswig „ein Stück und Zubehör von Dänemark" sei [2]).

In mehreren Tractaten, welche nach dieser Zeit mit verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossen wurden, tritt Dänemark und Schleswig als ein Ganzes Holstein gegenüber auf. In den verschiedenen Aktenstücken, welche vom Departement des Auswärtigen ausgefertigt sind, werden meistens die Ausdrücke: „das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig" oder „die Königlich dänischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten" [3]) gebraucht.

So wie der staatsrechtliche Unterschied zwischen Schleswig und Holstein in benannten Tractaten genau beachtet ist, findet man auch königliche Verordnungen, in denen Schleswig den **deutschen** Landen des Königs geradezu **entgegengesetzt** wird. So die Verordnung wegen des juristischen Examen vom 18 Dec. 1795, deren § 1 so lautet: „Die Prüfung dieser Candidaten geschiehet fernerhin, nach Maßgabe ihres Geburtsorts, im Herzogthum Schleswig, von Unserm Obergerichte zu Gottorf und im Herzogthum **Holstein nebst den übrigen deutschen Landen**, von Unserer Landesregierung zu Glückstadt." Aehnlich bestimmt eine Verordnung vom 13 Dec. 1771, daß „im Herzogthum Schleswig"

---

1) Siehe oben S. 269 Anm. 1.

2) Antislesv.-holst. Fragm. 10 H. S. 123, Anm. 15.

3) Es sind hiermit einige Tractate wegen Aufhebung des sogenannten „Abzugs-Rechts" gemeint, welche Dänemark mit mehreren deutschen Staaten abschloß, nachdem es für Holstein den andern deutschen Bundesländern gegenüber hinfällig geworden war durch Bundesbeschluß vom 23 Juni 1817. Die hier angeführten Beispiele sind dem Tractate mit Schaumburg-Lippe vom 30 Juli 1832 und dem Tractate mit Bremen vom 28 März 1836 entlehnt.

und „in den Königl. teutschen Landen" kein Schüler oder Gymnasiast gültig angeworben werden könne [1]." In einem königlichen Patente vom 18 Jan. 1745, betreffend die Erhöhung des Ausfuhrzolls für gewisse Waaren, welche „aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Herzogthum Holstein **oder nach „frembden Oertern"** versandt werden, sind nicht nur „Holstein" und „fremde Oerter" einander beigeordnete Ausdrücke, sondern Holstein wird sogar Schleswig gegenüber als Ausland betrachtet, indem im Patente auch von dem Falle gesprochen wird, daß die Waaren „aus unserm Herzogthum Schleswig entweder nach dem Herzogthum Holstein **oder nach andern Oertern außerhalb Landes"** versandt werden.

Bemerkenswerth ist ebenfalls die Indigenatsrechts-Verordnung vom 15 Jan. 1776; diese nennt als Eingeborne nur Dänen, Norweger und Holsteiner; die Schleswiger sind nicht besonders genannt, weil sie als unter den Dänen mit einbegriffen betrachtet werden.

Wir fügen noch die Notiz hinzu, daß es in der dänischen Armee ein **südjütisches** Regiment gab, woraus doch wenigstens hervorgeht, daß der alte nationale Name Schleswigs noch in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts von der Regierung in Ehren gehalten wurde [2].

Aus dem hier Mitgetheilten wird erhellen, daß die dänische Regierung nicht stets und bei allen Gelegenheiten lau und gleichgültig war, wo es galt die Nationalität Schleswigs und das richtige und natürliche Verhältniß dieses Landes zum Reiche aufrecht zu erhalten. Es fehlte aber diesen Bestrebungen an Zusammenhang und Stetigkeit und an der ausdauernden und

---

[1]) Aehnliche Bezeichnungen finden sich in der Verordn. vom 20 Decbr. 1771; Placat, 6 März 1772 u. m.

[2]) Das südjütische (sønderjydske) National-Regiment ist mit im Staatskalender verzeichnet, z. B. im Kalender für 1760, S. 83. Ebenda wird characteristisch genug auch ein schleswig-holsteinisches Regiment angeführt.

sorgfältigen Aufmerksamkeit, welche durchaus erforderlich war, wenn man anders das giftige Unkraut im Keime ausrotten wollte, welches schon im schleswigschen Boden Wurzel zu schlagen begann und bald dem Herrn des Feldes über den Kopf wachsen konnte, wenn man ihm nicht Einhalt that. Die starken deutschen Bestandtheile der Regierung selbst und die Administration Schleswigs mittelst der deutschen Kanzelei konnten nur dazu beitragen, den Blick beständig irrezuleiten und vergessen zu machen, daß Schleswig so wohl in sprachlicher und nationaler als staatsrechtlicher Beziehung dem deutschen Kronlande Holstein vollkommen entgegengesetzt war.

XXIV.

Die nationale Stimmung der Schleswiger bis zum Jahre 1830: sie fühlen sich als Dänen und wollen nichts Anderes sein. Die durch das Königsgesetz gegründete Staatsverfassung wird als die beste von allen gepriesen. Staatsrechtliche und geographische Schriftsteller, sowohl Deutsche als Schleswiger, stimmen darin überein, daß Schleswig einen Theil des Königreichs Dänemark ausmacht. Zahlreiche Aeußerungen von Schleswigern, daß Dänemark ihr Vaterland sei und daß Dänemarks Glück ihr Stolz und ihre Freude, Dänemarks Unglück ihre Trauer sei. Rede, gehalten 1829 in der Stadt Schleswig, über „die Rettung des Vaterlandes durch Niels Ebbesen". Erhebung der deutschen Nation 1814—15. Dänemarks Stellung zu Napoleon und England im Gegensatz zur Stellung Deutschlands. Dänemarks Verlüste. Die Universität Kiel im Jahre 1815: „die Professoren sind deutsch, die Studenten dänisch gesinnt". Die überschwenglich deutsche National-Begeisterung findet eine Freistatt in Kiel. Diese Universität wird jetzt die Pflanzstätte staatsauflösender Lehren und Tendenzen, welche mittelst des Beamtenstandes nach Schleswig hin verbreitet werden. Der Wendepunkt tritt ein im Jahre 1830. Umwandlung der national-politischen Stimmung in den Jahren zunächst vor und nach 1830. B. G. Niebuhr's Urtheil. Dänische Schriftsteller und Künstler aus Schleswig.

Erfreulicher ist es, die Stimmung und Auffassung der Schleswiger selbst in Beziehung auf ihr nationales Verhältniß

eine lange Reihe von Jahren hindurch zu verfolgen. Es ist eine beachtenswerthe und wichtige Thatsache, daß die Schleswiger selbst bis zum Jahre 1830 allen Trennungsgelüsten von Dänemark und jedem Gedanken an eine Vereinigung mit Deutschland völlig fremd gewesen sind, daß diese Tendenzen dagegen erst von dieser Zeit an durch den an der Kieler Universität gebildeten Beamtenstand nach Schleswig verpflanzt worden sind. Die Schleswiger waren bis zum Jahre 1830 von einer ausschließlich dänischen Stimmung beseelt; vor dieser Zeit wollten sie nur bleiben, was sie waren, nämlich Dänen, und betrachteten ihr Land als einen Theil des Reiches Dänemark; die Verfassung Dänemarks war auch die ihre und sie waren mit dieser Verfassung zufrieden; sie waren froh, glücklich und stolz bei dem Gedanken, Dänen zu sein und es fiel ihnen nicht ein, irgendwie ihr Vaterland zu verleugnen. Diese wichtige Thatsache darf man nicht außer Acht lassen, denn wenn wir die starke Anhänglichkeit der Schleswiger an Dänemark erwägen, welche erst in den späteren Jahren durch Bestrebungen von außen her wankend gemacht wurde, und wenn wir den ausdauernden und unüberwindlichen Widerstand bedenken, den die dänische Muttersprache nicht nur den offenen und gewaltsamen, sondern auch den geheimen und listig berechneten Verdeutschungs-Bestrebungen entgegenstellte, können wir nur in der Hoffnung bestärkt werden, daß die Verirrung und Verblendung, welche noch einen Theil der verführten Bewohner dieses Landes gefangen hält, allmählich dem von Natur so tief eingepflanzten dänischen Nationalgefühle und der wirklichen Volksthümlichkeit der Schleswiger weichen wird. Ein solches Gefühl kann wohl für eine Zeit lang zurückgedrängt werden, aber läßt sich keineswegs durch eine 20jährige politische Agitation vernichten und völlig ausrotten, weshalb wir jene Hoffnung nie aufgeben dürfen, selbst wenn die giftige Quelle im Süden, die seit 1850 freilich in ihrem Laufe

etwas behindert, aber doch weder gehemmt noch verstopft ist, noch mehrere Jahre hindurch ihren Pesthauch über diese so stark heimgesuchte Landschaft aussenden sollte. Diese Hoffnung müssen wir festhalten und sie muß Jeden, der Auge und Herz für die Bedeutung der Sache hat, anfeuern, nach besten Kräften unermüdlich das Gute zu fördern und das Böse zu bekämpfen, bis es weicht, und die wahre Volksthümlichkeit endlich den Sieg davon trägt. Daß aber die Schleswiger bis zum Jahre 1830 sich in Allem nur als Dänen gefühlt und betrachtet haben, läßt sich durch eine Reihe von Belegen darthun, die wir im Folgenden anführen wollen und deren Zahl mit Leichtigkeit vergrößert werden könnte.

Die Schleswiger waren zufrieden mit der auf dem Königsgesetze beruhenden Staatsverfassung, welche sie mit den übrigen Bewohnern des Reiches gemein hatten. Das Königsgesetz wurde nämlich von Regierung und Volk als das in Schleswig gültige Staatsgesetz angesehen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Erbfolge des Königshauses, worauf man es später oft beschränken wollte, sondern in seinem ganzen Umfange. Die Schleswiger waren so weit entfernt, in der unumschränkten Königsmacht ein drückendes Joch zu sehen, daß man im Gegentheil bei ihnen die stärksten Aeußerungen der ungetheilten Bewunderung und Freude über diese Verfassung antrifft, welche sich vollkommen mit jedem Ausbruch devoter Ergebung und unbegränzter Vorliebe für die unumschränkte Alleinherrschaft diesseits der Belte messen können. Es war deshalb eine Selbstfolge, daß das hundertjährige Jubiläum der Einführung einer souverainen Regierung, welches in das Jahr 1760 fiel, in Schleswig nicht weniger als im übrigen Reiche gefeiert wurde, und daß auch an diese Landschaft der königliche Befehl erging, diese wichtige Begebenheit auf eine würdige Weise wieder ins Gedächtniß zu rufen [1]).

---

[1]) Circulair des schlesw. Obergerichts vom 8 Juli 1760, abgedruckt im Beobachter am Sunde, 16 October 1846, S. 166.

Das Fest wurde mit Glockengeläute, besonderem Gottesdienst, Festreden in den Gelehrten-Schulen u. s. w. begangen. So wurde z. B. in einer Rede, gehalten in der Haderslebner Gelehrtenschule, die Einführung der Souverainetät als ein Werk der göttlichen Vorsehung betrachtet, und der Redner sah in der Erhaltung dieser Verfassung das Unterpfand einer glücklichen Zukunft für Schleswig [1]).

Der Prediger Joh. Fr. Boie in Flensburg hielt eine Predigt, deren Gegenstand eine Betrachtung über „die gerechte Freude der dänischen Unterthanen an dem Feste ihres Königes" war. Als Gründe dieser Freude führt er an: „1) Weil Gott vor hundert Jahren ihrem gottseligen Könige eine unumschränkte Herrschaft gegeben hat. 2) Weil Gott in hundert Jahren, durch die ähnlichen Kinder dieses Königes, diesen Ländern so viel Gutes gethan. 3) Weil sie auch auf die künftige Zeit eine fröhliche Hoffnung haben können" [2]).

An der Domschule in Schleswig wurde bei dieser Gelegenheit eine große Jubelhymne verfaßt, worin das Glück Dänemarks gepriesen und Hans Svane und Nansen gefeiert werden [3]). Im selbigen Jahre erschien eine Schrift in Flensburg, welche vom Wesen und Werth der verschiedenen Regierungsformen handelt [4]).

---

[1]) Lorenz Biørensen: „Was kann man sich von der Monarchischen Regierung des glorwürdigsten Oldenburgischen Stammes, und deren segensvollen Dauer für gegründete Hoffnung machen? Hadersleben 1760. S. 7 heißt es: „Es kostet nicht viel zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die Einführung der unumschränkten Macht in Dänemark ein Werk der göttlichen Vorsehung gewesen sey", u. s. w.

[2]) Joh. Fr. Boie, Zwo Predigten am Jubelfeste 1760. Flensburg 1760. S. 6—7.

[3]) Conrector E. Manicus, Bidrag til den danske Nationalitets Historie i Slesvig, i Steenstrups Maanedsskrift, 3 B. 1856, S. 195.

[4]) Josias thor Straten, System. Abhandl. von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere, u. s. w. Flensburg 1760.

Der Verfasser **Josias thor Straten**, der sich auf dem Titelblatte als gebornen Flensburger nennt, kann nicht Worte genug finden, die souveraine Königsmacht, wie sie von den dänischen Herrschern ausgeübt wurde, zu preisen. Er nennt sich selbst einen Dänen und schätzt seine Landsleute glücklich, daß sie dänische Unterthanen sind und unter einer solchen Verfassung leben [1]).

Eine ähnliche Auffassung und Stimmung äußert der als Geschichtsschreiber bekannte Oldenburger **G. A. von Halem** in folgenden Worten seiner 1840 erschienenen Autobiographie:

„Man hört die dänische Geschichte und jubelt, wenn die Dänen sich unbedingt der Willkühr ihrer Könige unterwerfen. Wenn mich der helvetische Schwur im Rüttli mit dessen Folgen in Enthusiasmus setzte, so war ich doch, ich muß es gestehen, zu gleicher Zeit stolz darauf, der Unterthan des souverainesten Königs in Europa zu sein, welche letztere Empfindung damals wohl die meisten Bewohner der dänischen Staaten mit mir theilen mochten [2])."

Auch Schriftsteller, welche Fragen behandelten, deren Beantwortung auf die eine oder die andere Weise ein genaueres Eingehen auf die staatsrechtlichen Verhältnisse nothwendig machte, nahmen es als eine entschiedene und unzweifelhafte Thatsache

---

[1]) Wie der Ton dieser Schrift sei, kann man z. B. aus dem Inhaltsverzeichniß des eilften Capitels sehen. Dieses lautet folgendermaßen: „In diesem Capitel wird die Dänische Monarchie nach ihrer wahren Gestalt mit dem Montesquevianischen Gemälde einer wohleingerichteten und blühenden Monarchie verglichen; ihre Aehnlichkeit nach den wichtigsten Zügen desselben in Absicht der Erziehung, der Ehre, der Sitten des Monarchen, der Freyheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums ihrer Güter, der festgesetzten Thronfolge, der gemäßigten Eintheilung und Ausübung der Gewalten u. s. w. geprüfet; und nach Anleitung dieser Haupteigenschaften ihre Vorzüglichkeit gleichsam mit Documenten bewiesen. Einige Anmerkungen und Urtheile von der Glückseeligkeit der Dänischen Unterthanen beschließen dieses Capitel".

[2]) G. A. Halems Selbstbiographie. Oldenburg 1840. S. 24.

an, daß das Königsgesetz in Schleswig gelte. So äußert **W. Chr. Matthiæ** in seiner „Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein," welche 1778 in Flensburg erschien, im 1sten Th. S. 9 Folgendes über die dem Könige zustehende Kirchenhoheit: „**In dem Herzogthum Schleswig** kommt dieses Recht dem Könige vermöge der unumschränkten Souverainität zu, die im Jahre 1660 den 16ten Octob. dem Könige Friedrich III. für ihn und alle seine Nachkommen von allen Ständen des Reichs übertragen ward." Er führt darauf die betreffenden Paragraphen des Königsgesetzes an. Von **Holstein** dagegen sagt Matthiæ S. 11: „In dem Herzogthume Holstein hat der König über den Theil, den er davon beherrschet, ebendasselbe Recht, **obgleich aus einem andern Grunde.**" Er verweist darauf auf den Religionsfrieden in Augsburg 1555 und den westphälischen Frieden 1648.

Ganz auf dieselbe Weise äußert sich der spätere Gen.-Superintendent **Chr. Fr. Callisen** in seiner „Anleitung für Theologie Studirende und angehende Prediger," welche 1810 erschien. In diesem Werke sagt er S. 1: „Die Uebertragung dieser letzten Rechte (der Collegial- und Episcopalrechte), die in den meisten protestantischen Ländern stillschweigend geschah, geschah in Dänemark (**wozu das Herzogthum Schleswig von jeher unzweifelbar mitgehörte**, und dem das Herzogthum Holstein seit dem 8 Sept. 1806 gleichfalls völlig incorporirt ist), förmlich durch die von den Ständen des Reichs dem Könige Friederich III. für sich und seine Nachkommen am 16 Oct. 1660 übertragene Souverainetet und die darüber im folgenden Jahr ihm eingehändigte von den Ständen unterschriebene Acte." Darauf citirt er die betreffende Stelle des **Königsgesetzes** [1]). Auch der

[1]) Als Falck ausfindig gemacht hatte, daß Schleswig eine andere Verfassung haben solle als Dänemark, aber dieselbe wie Holstein,

Lehrer des Staatsrechts an der Kieler Universität, L. A. G. Schrader, verdient hier erwähnt zu werden. In seinem „Lehrbuch der schlesw.-holst. Landesrechte," welches in Kiel 1810 erschien, leitet er die unauflösliche Verbindung des ganzen Schleswig mit Dänemark vom Königsgesetze und den mit Rußland geschlossenen Uebereinkünften her [1]).

In jener Zeit, deren Gränze wir oben angegeben haben, hatten die Schleswiger keine Vorstellung davon, daß sie nicht

---

mußten Aeußerungen, wie die von Matthiæ und Callisen, als arge Ketzerei erscheinen; er unterließ deshalb auch nicht in seinen Schriften gegen beide zu Felde zu ziehen; so in seiner Schrift „das Herzogth. Schleswig", 1816, S. 121 Text und Anmerk., und in den Kieler Blättern, 2 B. S. 85, Anm. Daß dies auf Callisen seine Wirkung nicht verfehlte, werden wir weiter unten sehen.

1) Selbst Dahlmann mußte es zu seiner Zeit als ein Glück ansehen, unter dem dänischen Könige zu stehen, wie er denn hier auch Schutz und Sicherheit suchte gegen die freiheitsfeindlichen Beschlüsse und argwöhnischen Beschränkungen der Lehrfreiheit auf den Universitäten, welche 1819 von der deutschen Bundesversammlung ausgingen. Wir sehen dies aus mehreren Aeußerungen Dahlmanns in einer akademischen Rede, gehalten in Kiel, gedruckt in Schleswig 1820. Die Universität Kiel hatte in Beziehung auf jene kürzlich erlassenen Bundesbeschlüsse vom Könige beruhigende Zusicherungen erhalten und Dahlmann sagt in Bezug hierauf: S. 13—14: „Ea vox regia ut animi æstum et ægritudinem aliqvantum lenivit, ita solatio nobis magno fuit luctuoso die, quo, gliscente Europæ malo, libertatem scripturæ Holsati amisimus." Ferner: „Nonne grata mente decet percolere, quod novissimis calamitatibus tanto lenius quam alii percussi sumus, ut plerisque, nec iniuria, etiam videamur invidendi? Rex noster confidit populo suo, hoc est, de quo gloriemur, in hoc qui spem nostram et salutis sponsionem repositam putet, rem vere existimabit". Auch folgende Worte sind von Bedeutung wenn man sie mit den Begebenheiten zusammenhält, welche wenige Jahre später eintrafen, und welche Dahlmann selbst so wesentlich hatte vorbereiten helfen: .... „omnia denique ita comparata, ut si quis apud nos de coniurationibus domesticis fabellam susurret, auremque Dionysii exposcat, non ira, ne contemptu quidem nostro, sola irrisione plebeculæ punitus abeat."

Dänen wären und ihr Land ein Theil des Reiches Dänemark. Man nehme jedes beliebige Buch aus jener Zeit, in dem die nationalen Verhältnisse des Landes und der Bewohner behandelt werden, möge es von eingebornen Schleswigern oder Fremden, namentlich Deutschen, geschrieben sein, so wird man überall die Wahrheit bestätigt finden, daß die Schleswiger Dänen sind und Schleswig ein Theil, eine Landschaft, Provinz oder wie man es nennen will, von Dänemark, die durchaus nichts mit Deutschland zu schaffen hat. Die berühmtesten deutschen Geographen, wie **Büsching**, **Gaspari**, **Berghaus** und mehrere stimmen alle darin überein, daß sie Schleswig scharf von Holstein trennen und als einen zum Königreiche Dänemark gehörigen Theil der jütischen Halbinsel beschreiben, während Holstein als ein Theil des deutschen Reichs bezeichnet wird [1]).

---

[1]) Daß **Camden** in seiner Britannia (Ausgabe von 1607, S. 93) Angeln eine „provinciola in regno Daniæ" nennt, haben wir bereits oben erwähnt. Wir können hier noch den Franzosen ***Barthelemy Roque*** anführen, der in einer topographischen Beschreibung Dänemarks, genannt Les délices du Dannemarc, tome I. 1747, S. 9 sagt, Dänemark bestehe „du Jutland et des isles de la mer Baltique", gränze gegen Süden an „le Holstein", und bestehe aus den Stiften: „Sélande, Fyhne, Aarhuus, Aalborg, Viborg, Ripen, Slesvig". Wir wollen aber lieber deutsche Schriftsteller nennen, da man diese doch schwerlich der Parteilichkeit für Dänemark wird beschuldigen können, wie die Deutschen selbst einräumen werden, und weil mehrere derselben für so kundig und einsichtig gelten, daß ihre Aussage als besonders gewichtvoll angesehen werden muß. Der bekannte deutsche Geograph Büsching behandelt die Geographie Holsteins unter Deutschland (der niedersächsische Kreis) und bestimmt die Gränzen so (Erdbeschr. 9 Thl. S. 435, 7te Ausg., 1792): „Das Herzogthum Holstein wird gegen Norden durch die Eider und Levensaue vom Herzogthum Schleswig, und also vom Königreich Dänemärk abgesondert". Schleswig wird unter Dänemark beschrieben; die Gränze wird auf ähnliche Weise bestimmt und er bemerkt, wie früher angeführt, daß „Schleswig ein rechter Theil von Dänemark" ist, „wie aus der Geschichte und Verfassung desselben erhellet".

Der Holsteiner Niemann, welcher Professor an der Universität zu Kiel war, scheint fast die staatsauflösenden Lehren, die der=

(1 Th., S. 120. 249.) Ihm folgt (nach einer älteren Ausgabe seines Werkes) unter andern Chr. Sommerfeld in seiner Geographie zum Gebrauch für die Jugend, Flensburg und Leipzig 1784. S. 18 ff. beschreibt er „Das Königreich Dänemark" und sagt § 6 (S. 19—20): „Dänemark bestehet aus großen und kleinen Inseln und der Halbinsel Jütland. Es hat in allem 7 Hauptabtheilungen, nemlich die Stifte: 1) Seeland und 2) Fühnen, welche aus lauter Inseln bestehen; 3) Aalburg; 4) Wiburg; 5) Aarhuus; 6) Ripen und das Herzogthum 7) Schleswig, welches aus einer Halbinsel und verschiedenen kleinen Inseln bestehet." und S. 26 heißt es ferner: „Jütland bestehet aus a) Norder-Jütland, worin 4 Stifte, und b) Süder-Jütland, oder dem Herzogthum Schleswig." — Der ebenfalls berühmte deutsche Geograph Gaspari hat in seinem Lehrbuche der Erdbeschreibung, 6te Aufl. 1806, S. 317, folgende Angabe: „die Halbinsel Jütland wird — — — im Süden von Deutschland durch die Eider und den neuen Canal getrennt, und in Nord- und Süd-Jütland getheilt." Nachdem die Geographie Dänemarks abgeschlossen ist, rechnet er S. 325 die anderweitigen Besitzungen der Krone auf, nämlich Holstein in Deutschland, Trankebar in Asien, Grönland in Amerika u. s. w. Uebrigens wird die Geographie Holsteins unter Deutschland behandelt, S. 118, und es wird bemerkt, daß die Eider Holstein vom „Königreiche Dänemark" trennt. In dem großen geographischen Werke von Berghaus wird Schleswig zum „Königreich Dänemark" gerechnet und darunter beschrieben. Er bemerkt außerdem: „In politischer Hinsicht wird Dänemark in 3 Provinzen eingetheilt, nämlich in die obgenannten Inselstifte, Nord-Jütland und in das Herzogthum Schleswig, die wieder in Aemter zerfallen (5 B. 1843, S. 688). Holstein und Lauenburg werden unter Deutschland beschrieben, B. 4, S. 506 u. flg. Aehnliche Angaben und Ausdrücke kann man in jeder deutschen Geographie finden, welche vor dem Aufruhr 1848 erschien, und nicht anders lernte man bis dahin in jeder deutschen Schule. So heißt es z. B. in C. G. Reichels geographischem Lehrbuch, wovon 1793 eine dänische Uebersetzung erschien, S. 36: „Die Halbinsel Jütland gränzt gegen Süden mittelst der Eider an Deutschland"; die nördliche Gränze Holsteins wird auf dieselbe Weise bestimmt und Holstein wird unter Deutschland beschrieben. Nicht anders drückt Cannabich sich

einst von dieser Universität ausgehen sollten, im Voraus geahnt zu haben, wenn er 1799 gleichsam einen Protest dagegen niederlegt und mit Bestimmtheit hervorhebt, daß Schleswig nicht passend als ein deutsches Land bezeichnet wird, weil es ein Theil der Erbmonarchie, eine Provinz Dänemarks und Dänemark das Mutterland Schleswigs ist [1]). Die bekannte Arbeit Schyttes

---

aus in seinem bekannten Lehrbuche (Weimar 1842), wenn er den dänischen Staat in „A, das Königreich Dänemark und B, die deutschen Lande" eintheilt und fortfährt: „A, das Königreich Dänemark. Es begreift die Dänischen Inseln und die große Halbinsel Jütland, welche wieder in das eigentliche Jütland und das Herzogthum Schleswig eingetheilt wird. 1) Das eigentliche Jütland oder Nord-Jütland. 2) Das Herzogthum Schleswig oder Süd-Jütland (S. 134). Gegen Süden trennen es der Kieler Kanal und die Eider von Holstein, und dadurch Dänemark von Deutschland". (Das Citat von Cannabich angeführt bei Mørk Hansen, Bidrag til Bedømmelse af Sønderjyllands Sprogforhold S. 43.) Ein anderer bekannter deutscher Geograph Stein geht noch weiter. Er sagt: „Das eigentliche Dänemark, also Holstein, Schleswig, die Halbinsel Jütland nebst den sie umgebenden Inseln" u. s. w. Dänemark steht hier nämlich im Gegensatz zu den Beilanden. Später kommt die Benennung „Südjütland oder das Herzogthum Schleswig" vor und es wird hinzugefügt: „Der König von Dänemark ist wegen seiner deutschen Länder Holstein und Lauenburg Mitglied des deutschen Bundes". Folglich wird Schleswig als ein dänisches Land bezeichnet. So liest man in der 20sten Ausgabe von Stein's Geographie, woraus man schließen darf, daß diese den Schleswig-Holsteinern sicher verhaßten Lehren bei einem großen Theile der deutschen Jugend verbreitet sein müssen. Wenn nun mehrere der genannten deutschen Schriftsteller die Gränze „Jütlands" an die Eider verlegen und es in Nord- und Südjütland theilen, so sieht man, mit wie wenigem Grunde die schleswigsche Ständeversammlung 1838 so viel Aufhebens machte wegen einer Karte, welche der Verein für Preßfreiheit unter dem Titel „Kaart over Danmark, Holsteen og Lauenborg" herausgegeben hatte, auf welcher sich nicht der Name Schleswig, sondern „Sønderjylland" fand. (Zeitg. für die Verhandl. der Schlesw. Stände. 38. 55. 593.)

[1]) A. Niemanns Aeußerungen im Jahre 1799 sind insofern recht beachtenswerth, als sie einen so vollkommnen Gegensatz bilden zu

„Danmarks og Norges naturlige og politiske Forfatning" erschien 1782 in einer deutschen Uebersetzung in Flensburg; hier ist, wie natürlich, Schleswig vollkommen als eine dänische Landschaft behandelt, und der Uebersetzer nahm hieran ebenso wenig Anstoß, als daran, daß das Stift Schleswig unter den übrigen dänischen Stiften Fühnen, Seeland, Laaland u. s. w. aufgezählt wird.

Sogleich nachdem **Ove Malling** sein berühmtes Buch: „Store og gode Handlinger af **Danske, Norske og Holstenere**" geschrieben hatte, wurde dies Werk, das schon durch seinen Titel die Schleswiger als Dänen bezeichnet und überhaupt auf jeder Seite ein warmes vaterländisches Gefühl verräth, von zwei Predigern in Angeln übersetzt und erschien in Flensburg 1779 [1]).

In die schlesw.-holst. Provinzialberichte wurde 1793 derjenige Theil von H. O. Scheels bekanntem Werk „Krigens Skueplads" aufgenommen, der von Schleswig und Holstein

---

den später an derselben Universität vorgetragenen aufrührerischen Lehren. In seinem Handbuch der schlesw.-holst. Landeskunde, das 1799 in Hamburg erschien, nennt er S. 1 Schleswig „die südlichste Provinz der dänischen Erbmonarchie" und Holstein „das nordwestlichste Lehn des deutschen Reiches"; die Bezeichnung „die deutschen Staaten des Königs von Dänemark" findet er „nicht sehr passend" in Beziehung auf Schleswig. Er bemerkt ferner: „Die beiden Herzogthümer durch den dänischen und deutschen Gränzfluß die Eider, als zwei Provinzen verschiedener Reiche, und neuerlich auch durch den Kanal geschieden, sind Halbinseln; Schleswig zwischen der Koldinger und Schottburger Aue, Holstein zwischen der Elbe und Ostsee, jedes mit seinem Mutterlande landfest". So lehrte man in Kiel 1799 und noch viele Jahre später; nach 1815 aber wurde dies eine sehr ketzerische Lehre, und von den Kieler Cathedern wurden Sätze folgender Art verkündet: Schleswig ist ein deutsches Land und muß dem deutschen Reiche einverleibt werden, die Erbfolge Schleswigs ist dieselbe wie die Holsteins, aber verschieden von der Dänemarks, Schleswig und Holstein bilden einen selbstständigen Staat, Schleswigs Mutterland ist nicht Dänemark, dagegen ist Deutschland sein „großes Vaterland".

[1]) B. Kordes, Schriftsteller-Lexikon, S. 22. 255.

handelt. Die ersten Zeilen lauten so: „Das Herzogthum Schleswig ist dem größten Theile nach **eine alte dänische Provinz.** Durch die übertriebene Zärtlichkeit der dänischen Könige gegen ihre Kinder und Geschwister wurde sie als ein Lehn vom Reiche abgesondert. Mit Dänemark ward sie wieder vereinigt, wenn entweder der belehnte Fürst selbst den dänischen Thron bestieg oder auch durch Krieg" [1]).

Im Jahre 1779 erschien in Hamburg eine Schrift „über das Königliche Dänische Indigenatrecht". Dies Werk ist voller Lobsprüche auf die glückliche Stellung der dänischen Unterthanen und enthält eine lange preisende Aufzählung der ausgezeichneten Männer, welche Dänemark hervorgebracht hat [2]). Der Verfasser sagt (S. 99—100), die Unterthanen „sind insgesammt **Dänen**", stellt aber Holstein dem übrigen Reiche und Schleswig entgegen, indem er die Vorstellung bekämpft, „daß das Indigenat zwar den andern dänischen Ländern vortheilhaft sein könne, aber nicht sowohl dem **Herzogthume Holstein**, weil dieses mit dem benachbarten Teutschlande in so genauer Verbindung stünde." — In den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts gaben die Prediger in Husum ein Schulbuch „für Anfänger im Denken und Lesen" heraus. In diesem heißt es unter Anderm: „**Unser** König (d. h. König der Schleswiger, weil von Dänemark) ist auch Herr von dem ganzen Herzogthum Holstein, das an das Schleswigsche grenzet" [3]).

In einer Schrift, welche 1796 in Flensburg erschien, betitelt: „Unterricht für Kinder, die studiren wollen" u. s. w. bezeichnet der Verfasser, G. J. Thomsen, seine Heimath so:

---

[1]) Schlesw.-Holst. Prov.-Berichte, 1793. 2 B. S. 25.

[2]) Er bemerkt S. 74, daß „die Dänen gemeiniglich unglücklich waren, wenn sie von Fremden angeführt wurden, dagegen siegten inländische Anführer. Daher die vielen Siege der Dänen zur See, wo immer Dänen das Commando hatten."

[3]) Angeführt im „Holstenspiegel", herausgeg. vom Prof. P. Hjort S. 57.

„aus dem Amte Tundern, des Herzogthums Schleswig, **zum Königreiche Dänemark gehörig**". Als das tausendjährige Jubiläum der Einführung des Christenthums gefeiert wurde, das für Schleswig eine ganz besondere Bedeutung hatte, weil eben hier an dem denkwürdigen Ufer der Schlei das Christenthum zuerst dem dänischen Volke in dänischer Sprache verkündet war, erschien eine Schrift „Ueber die Taufe des Königs Harald Klacks", gedruckt in Schleswig 1826; auf dem Titelblatte wird noch hinzugefügt: „Eine Schrift für **dänische** Bürger und Landleute" [1]). In Flensburg schrieb der Kaufmann und Senator Andresen im selben Jahre eine Cantate „zum tausendjährigen Jubelfeste der in **Dänemark** verkündeten Christuslehre [2]). Einige Jahre früher (1820) hatte der Holsteiner E. Chr. Kruse eine Abhandlung herausgegeben unter dem Titel: „Wann ist von den **Holsteinern, Dänen** und **Schweden** das tausendjährige Jubelfest des bei ihnen gegründeten Christenthums zu feiern?"

Wie fest und allgemein verbreitet damals die Vorstellung war, daß Alle, welche unter dem königlich dänischen Scepter standen, Dänen seien, und daß es nur ein einiges Reich Dänemark mit der Hauptstadt Kopenhagen gebe, sehen wir unter Anderm auch aus mehrfachen Aeußerungen des Kieler Professors **Joh. Chr. Fabricius**. Er nennt Kopenhagen stets „die Hauptstadt"; wenn er von Dänemark und den dänischen Einrichtungen spricht, gebraucht er stets die Ausdrücke „wir" und „unser" („Unser herrliches Friedrichs-Hospital" — „bey uns in Kopenhagen" —); ja er will die ganze medicinische Facultät in Kiel nach Kopenhagen verlegt haben („so thäten wir zum Exempel nicht Unrecht, wenn wir die ganze medicinische Facultät der Kieler Academie nach Kopenhagen verlegten. Heben können

---

1) Diese Schrift erschien auf Dänisch und Deutsch; sie war verfaßt vom Bischof Münter.

2) Lübker und Schröder, Schriftsteller-Lexicon, S. 18.

wir sie nicht ohne sehr beträchtliche Kosten, die schon an Kopenhagen gewandt sind, und eine medicinische Schule ist für unsere Länder völlig hinreichend" [1]. Diese Aeußerungen im Munde eines Kieler Professors könnten allerdings auffallend erscheinen; die Sache findet aber ihre natürliche Erklärung in dem Umstande, daß Fabricius ein geborner Schleswiger aus Tondern war, der sich nur als Dänen fühlte und kein anderes Vaterland kannte, als Dänemark.

Die Schleswiger waren nicht nur mit der Staatsverfassung, unter der sie lebten, zufrieden und erkannten Dänemark als ihr Vaterland an, sondern äußerten auch ein kräftiges und entschieden dänisches Nationalgefühl; sie setzten ihren Stolz darin, Dänen zu sein, wollten nur diesem Volke angehören und wurden tief bewegt durch glückliche oder traurige Geschicke, welche im Wechsel der Zeiten über Dänemark hereinbrachen. Diese dänische Stimmung und Gesinnung des Volkes thut sich auf so mannigfache Weise kund, daß man fast versucht wird zu glauben, die Schleswiger hätten einen inneren Drang gefühlt, bestimmt auszusprechen, daß sie Dänen seien und nur Dänen sein wollten, um den Argwohn oder das Mißverständniß abzuwehren, wozu die deutsche Bildung der Beamten und die in so vielen öffentlichen Verhältnissen herrschende deutsche Sprache leicht Veranlassung geben konnte. Wir wollen hier aus der großen Zahl solcher Aeußerungen, welche sich bis 1830 alljährlich und bei jeder Gelegenheit wiederholen, einige wenige mittheilen, obgleich bei der großen Menge die Wahl schwer fallen kann. Sie schließen sich den bereits angeführten Aeußerungen an und dienen insofern nur dazu, dieselbe Grundstimmung und dasselbe National-Bewußtsein, welches wir bereits kennen, von verschiedenen Seiten zu beleuchten.

---

[1] Joh. Chr. Fabricii, Policey-Schriften, 2ter Theil. 1790. S. 7. 37. 81. 258. 56.

Schleswig hat viele Künstler, aber fast keinen Dichter hervorgebracht; ersteres beweist die natürliche Begabung des Volkes; daß es aber keine schleswigsche Dichter giebt, ist leicht zu erklären. Selbst wenn dichterisch begabte Menschen in Schleswig geboren wurden, mußte der Geist der Poesie in ihnen verstummen, denn die Muttersprache, der einzige rechte und natürliche Ausdruck unserer innersten Regungen, wurde ihnen ja durch deutsche Erziehung und Umgebung genommen. Dichter, die in Schleswig geboren waren, hatten kein anderes Loos, als ein Maler oder Bildhauer haben würde, wenn das Schicksal es so verhängt hätte, daß dem Auge des Malers alle Farben verworren erschienen, wenn er sie gebrauchen sollte, oder daß der Bildhauer durch seine Berührung den Marmor in weichen Thon oder harten Kiesel verwandelte. Einer der wenigen Dichter Schleswigs ist der Flensburger **Henrik Harries**, Prediger in Siversted im westlichen Angeln. Er beweis, daß sein Herz dänisch sei, obgleich die Verhältnisse es mit sich brachten, daß Deutsch seine Dichtersprache wurde. In einem Gesange von 1797 giebt er diesem dänischen Gefühl der Schleswiger einen kräftigen und volltönenden Ausdruck in einem Gesange, dessen erster Vers so lautet:

„O Dania, was glüht bei Deinem Namen
mir Wang' und Busen durch?
Ha! es ist Dänenstolz! es ist die Liebe
zu dir mein Vaterland!"

Das Gedicht schildert darauf in einfachen, lieblichen Zügen unsere heimathliche dänische Natur und preist mit begeisterter Wärme Alles, was Dänemark Herrliches hervorgebracht hat, und noch besitzt [1]).

---

[1]) Zeilen wie diese:

Halb sichtbar trabt auf deinen grünen Triften
die schwere Rinderschaar,
und edle Rosse, blank und breit gebrüstet,
durchwiehern ihr Gebrüll.

sind Seitenstücke zu bekannten dänischen Nationalliedern. Den

Harries hat auch ein Buch geschrieben, betitelt: „Der fromme Seefahrer". Schon das Thema hat etwas Nationales, denn Alles, was mit dem Seeleben in Verbindung steht, weckt beim Dänen nationale Gefühle; hier erwähnen wir diese Schrift nur des Uebersetzers und der Uebersetzung willen. Gleichzeitig

---

hohen Rang, welchen Dänemark in Wissenschaften und Künsten einnimmt, preist er in folgendem Verse:

Hoch in den Sphären großer Geister schimmern
auch deine Söhn' empor;
und feyernd werden deiner Barden Namen
im Musenhain genannt.

Harries starb 1802, in einem Alter von nur 41 Jahren; seine Gedichte erschienen in Altona 1804. — Ausdrücke derselben Gesinnung finden sich häufig im Flensburgschen Wochenblatte. Als Beispiel instar omnium mag angeführt werden ein „Gesellschaftslied für den ersten Abend des neunzehnten Jahrhunderts", worin folgende Strophen:

Wir wollen heut jubeln. Es steige der Hymnus
des heissesten Dankes zur Gottheit hinauf.
Es schatten das Vaterland duftende Palmen,
Gerechtigkeit wohnt hier und Freyheit und Recht!
Rühm es laut des Dankes Hymnus:
in dem Schutz des Friedens
Blühte des Vaterlands Wohlstand empor.

Wir müssen heut jubeln wir glücklichen Dänen!
Wir kränzen den Becher mit fröhlichem Blick!
Ein König, ein Vater, beherrscht uns mit Milde,
er schüzzet die Freyheit und ehret das Recht!
Heil, Heil, Heil dem guten König!
Heil dem Landesvater
Liebe gebührt ihm und flammende Treu!

Wir wollen uns freuen des goldenen Looses
Bewohner des glücklichen Dän'marks zu seyn.
Wir weihen die Herzen dem Schutzgott des Landes
Mariens Geliebten, des Königes Sohn.

— — — — — —

(Flensburgsches Wochenblat. Dreyzehnter Jahrgang, 28stes Blat, den 31sten December 1800.)

mit der deutschen Ausgabe erschien nämlich 1792 in Flensburg eine dänische Uebersetzung, wie es auf dem Titelblatte heißt: „efter Evne fordansket af G. H. Overbeck, Cantor i Flensborg." Overbeck sagt, er habe das Buch in eine Sprache übersetzt, „som han saa overmaade elsker", um die Schrift so allgemein nützlich wie möglich zu machen. Die Mängel seiner Uebersetzung entschuldigt er mit folgenden Worten: „Overalt maa jeg sige, at det gaaer mig med det kiere danske Sprog, hvilket jeg nu i flere end 30 Aar (næsten ved daglig Flid) har æret og dyrket, ligesom en Beyler, der med al sin Omhyggelighed dog ikke aldeles har kundet indtage den Person, hand elskede saa inderlig, og nu til Belønning for sin Troskab, i det mindste venter, at hun og hendes Familie ikke skal være vred paa ham, naar hand fremdeles ved hende forsøger at blive lykkelig, om hand end aldrig sik hende".

In der Stadt Schleswig, der südlichsten unter den Städten im dänischen Theile des Herzogthums, war die Stimmung gegen Dänemark und die Betrachtung der nationalen Verhältnisse vor 1830 eine ganz andere, als nach diesem Jahre. Schon der gelehrte Ulrich Petersen, den wir bereits oben als einen patriotisch gesinnten Schleswiger erwähnt haben, fordert im ersten Theile des 18ten Jahrhunderts dazu auf, sich der dänischen Sprache zu befleißigen [1]). Etwas später (1753) schrieb der damalige Rector der Domschule eine Abhandlung über die Verwandtschaft der dänischen und deutschen Sprache und hebt am Schlusse hervor, daß es für die „Cimbern" noch gewichtigere Gründe gebe, das Dänische zu lernen, als die bloße Sprachverwandtschaft.

Beim Schul-Examen im genannten Jahre hielten die Schüler der obersten Klasse nach der Sitte damaliger Zeit Reden: fünf

---

[1]) Staatsb. Mag. X. 637. Anm.

von diesen traten nach einander auf mit einer Rede **zum Lobe und zur Verherrlichung der dänischen Sprache**, indem jeder von ihnen eine besondere Seite hervorhob, welche die Erlernung der dänischen Sprache wichtig und wünschenswerth mache. Der Rector schloß die Einladung zu dieser Schulfeierlichkeit mit dem Versprechen, daß nächstens andere Schüler reden sollten, „de sermonis Danici suavitate, facilitate et necessitate.“ — Im Jahre 1773 schrieb der Rector der Domschule eine Ode über „die Glückseligkeit Dänemarks“, und in mehreren Schul-Carminibus aus jener Zeit heißt es wiederholt: „jauchzet ihr Dänen“, universus populus Danicus u. s. w.; wiederum im Jahre 1785 singt man „von den Vorzügen Dänemarks. Im Jahre 1829 wurde beim Abgangs-Examen eine Schulrede gehalten über „**die Rettung des Vaterlandes durch Niels Ebbesen**“! Wir können dem Mittheiler dieser Notizen nur beistimmen, wenn selbiger äußert, daß man 10 Jahre später in derselben Stadt ein solches Thema als Zeichen der vollkommensten Begriffsverwirrung angesehen haben würde [1]).

Die Stadt Schleswig hat endlich einen Künstler hervorgebracht wie **Bissen**, dessen Werke in ihrer edlen Simplicität und Schönheit so vollkommen und klar die Eigenthümlichkeit des dänischen Geistes im Gegensatz zum deutschen abspiegeln, und einen Schriftsteller wie **Werner Abrahamson**, der sich aus innerem Antriebe vorzugsweise mit nationalen Gegenständen beschäftigte, die ihm einen ehrenvollen Platz in der dänischen Literatur verschafften, und welcher außerdem — was man von einem in der Stadt Schleswig gebornen Manne am wenigsten erwarten möchte — sich gedrungen fühlte, die hochmüthige Geringschätzung, welche die Deutschen gegen alles Dänische zeigten, während sie

---

[1]) Conrector E. Manicus in Steenstrups Danske Maanedsskrift, 3 Bd. S. 193—97.

doch mit unglaublicher Zudringlichkeit nach Aemtern und Bedienungen in Dänemark jagten, derb und schonungslos anzugreifen und bloszustellen [1]).

Selbst die Stadt Rendsburg hat uns ihre patriotische Gesinnung documentirt; in einem Gesuche des Rendsburger Magistrats und der deputirten Bürger vom März 1817 nennt sie sich: „die von jeher so getreue und dem dänischen Zepter so ergebene Stadt und Festung Rendsburg!"

Auch der höhere deutsche Beamtenstand in Schleswig war zu jener Zeit von einer Loyalität und einer Hingebung an Dänemark und den dänischen Staat beseelt, die einen schneidenden Gegensatz bildet zu den Gestalten und Characteren unserer Tage. Wir können dies, um nur ein Beispiel von mehreren zu nennen, recht deutlich an Adam Struensee sehen, welcher in einer Dedication an König Friedrich den Fünften — freilich in dem etwas schwulstigen Tone, in den die Deutschen so leicht verfallen, wenn sie von ihren eignen oder fremden Gefühlen reden — das Glück, dänischer Unterthan zu sein, folgendermaßen preist:

„Ich erkenne es in Demuth vor Gott als eine ganz unverdiente Gnade, daß der Herr durch Euer Königliche Majestät in Dero gesegnete Lande mich geführet hat. Gott wird mich treu machen und erhalten bis ans Ende meines Lebens, daß ich den Rest meiner Tage ihm gänzlich widme. Und in der Ewigkeit wird mein Lob nicht aufhören, daß der treue Erbarmer mich in der Zeit meiner Wallfahrt zu einem **Dänischen Unterthan** gemacht hat" [2]).

Man vergleiche mit diesem Superintendenten den Probsten Nielsen, welcher dem Aufruhr als Superintendent diente, seinen Eid der Treue brach, Andere zum Meineide verleitete, und

---

1) Siehe oben S. 391, Anm. 1.

2) Adam Struensee's Zergliederung der Predigten und Reden, die gehalten sind zu Altona 1758—59. Zweiter Jahrg. Altona 1759.

nachdem er ein Apostel des Meineids gewesen, zuletzt öffentlich auch als Advocat des Meineids auftrat! [1]).

Zahlreiche Thatsachen beweisen, daß im 18ten und einem Theile des 19ten Jahrhunderts Regierung und Volk in dem Verhältnisse des vollsten Zutrauens zu einander standen, daß eine patriarchalisch unschuldige Stimmung, ein lebendiges Bewußtsein der Pflichten, die ein guter Bürger dem Könige und Vaterlande schuldet, und eine loyale Bereitwilligkeit, diesen Pflichten nachzukommen, alle Unterthanen beseelte, in Schleswig sowohl wie im Königreiche. Diese Stimmung spricht sich wiederholt in Worten und Redensarten aus, welche dem jetzt aufwachsenden Geschlechte, das diesen Gefühlen und Stimmungen fremd ist und sich in einer ganz anderen Auffassung des Staatslebens und der Bürgerpflichten bewegt, seltsam und wunderlich, wo nicht gar anstößig vorkommen müssen. Aeltere Männer, welche in beiden Perioden gelebt und die Umwandlung des Zeitgeistes mit durchgemacht haben, können uns hierüber interessante Aufschlüsse geben. Dies ist unter Anderen der Fall mit dem kürzlich als emeritus verstorbenen Rector an der Domschule in Schleswig, Professor **G. F. Schumacher**, welcher uns in seinen Erinnerungen, die in Schleswig 1841 erschienen, viele Beispiele und Züge der Stimmungen und Verhältnisse sowohl aus seiner Jugend,

---

[1]) Der Gegensatz zwischen Nielsen und Struensee tritt vielleicht noch stärker hervor in einigen Aeußerungen des letzeren in einem Visitations-Berichte vom 24 Sept. 1776 nach einem Aufenthalt in einer Gemeinde, wo er eine außergewöhnlich religiöse und erbauliche Stimmung angetroffen hatte. Er sagt nämlich: „Ueber diese Gnadenheimsuchung Gottes ist meine Seele voller Freude worden, und ich wünsche von Herzen, daß die gesamten dänischen Lande, und insonderheit die meiner Aufsicht anvertrauten Gemeinen voll Erkenntniß des Herrn werden mögen. Auf diese Weise wird Gott geehret, mein König hat treue Unterthanen, und der Seegen Gottes breitet sich über ein Land aus".

als aus der späteren Zeit seines Lebens mittheilt, da bereits eine große Veränderung in allen Dingen eingetreten war. So erzählt er uns von einem Besuche Friedrich des Sechsten, den er 1787 als Kronprinz in Altona ablegte, wo Schumacher damals auf dem Gymnasium war. Es war dies ein Festtag für Altona, und die ganze Stadt ertönte von Jubel; die Gymnasiasten festlich geschmückt, brachten dem Kronprinzen einen glänzenden Fackelzug, begleitet von einer zahllosen Schaar der Einwohner, und riefen dem jungen Kronprinzen, der zukünftigen Hoffnung des Vaterlandes, ein donnerndes Lebehoch zu unter dem Schalle der Pauken und Trompeten und beim Scheine der brennenden Fackeln; der Kronprinz trat hervor und dankte Allen, die zugegen waren, mit freundlichen Worten. Schumacher begleitet diese Schilderung mit folgender Bemerkung:

„In unsern Tagen, wo die Jugend König und Königthum verachtet, würde es ein leeres Gaukelspiel sein, bei dem Jeder nur den persönlichen Jubel im Auge hätte. Wir aber waren als Royalisten erzogen, um den Namen König und Kronprinz schwebte uns ein Heiligenschein, und es schien uns etwas wahrhaft Großes und Herrliches, dem künftigen Herrscher so nahe zu treten, auch persönlich von ihm beachtet zu werden" [1]).

An einer andern Stelle spricht er von der theoretischen Begeisterung und dem starken Aufschwung der Gefühle, den die erste französische Revolution auch in unserm Lande hervorrief, aber bemerkt ausdrücklich, daß Niemand hier an eine Nachahmung solcher Umwälzungen dachte; denn „unser Vaterland war damals politisch glücklicher wie die meisten andern Staaten Europas; Sehnsucht nach einem veränderten Zustand war

---

[1]) G. F. Schumacher, Genrebilder aus dem Leben eines siebenzigjährigen Schulmannes, als Beiträge zur Geschichte der Sitten und des Geistes seiner Zeit, Schleswig 1841. S. 100—101.

nirgends vorherrschend, und an eigentliche Nachahmung, an Umsturz des Bestehenden dachte bei Uns wohl Keiner im Ernst" [1]).

---

[1]) Ebenda S. 196. Wie weit selbst die Holsteiner im 18ten Jahrhundert und einem Theile des 19ten von der Stimmung entfernt waren, die sie nach 1830 beseelte, und wie gern sie sich Dänen nennen ließen, sieht man aus mehreren historischen Thatsachen und Aeußerungen in der Schrift „Der Holstenspiegel, von einem deutschen Schleswiger, herausgegeben von P. Hjort, Prof.", Kjøbenh. 1856, S. 32—34, 55—62. Vergl. damit mehrere Stellen in L. S. Navne's „Udtog af Breve om det slesvig-holsteenske Røre i 3 Samlinger." So wird in der dritten Sammlung S. 15 berichtet, daß die Kieler Studenten 1805 dem Könige ein Gedicht überreichten, das endigte mit dem Ausruf:

„Theurer, friedlicher Dänenfürst."

Im Winter darauf gab der Adel in Kiel ein Maskerade-Fest, bei welcher Gelegenheit Einer als Gott Neptun auftrat, den Dannebrog schwang und auf Deutsch betheuerte, diese Fahne sei ihm die liebste. Wäre es unsere Absicht, hier näher auf dieses jedenfalls interessante Thema einzugehen, könnten wir die Menge characteristischer Züge, welche sich in den beiden obengenannten Schriften findet, noch um ein bedeutendes vermehren. Wir wollen hier nur in Kurzem der Stimmung in Kiel und andern holsteinischen Städten gedenken, als die Nachricht von der Schlacht auf der Kopenhagener Rhede 1801 einlief. Ein Bericht darüber findet sich im Staatsb. Mag. Bd. 2, herausgegeben 1823, S. 401—2, so lautend: „In Kiel erließ der Professor Weber einen Aufruf an seine Mitbürger, worauf 1250 Rthlr. eingesammelt und mit der nächsten Post an den Kronprinzen gesandt worden (um unter die Verwundeten vertheilt zu werden). In Altona schossen die Mitglieder des Musäums, etwa 140 an der Zahl, in drei Tagen, die Summe von 12,410 Mk. Cour. zusammen. Andre Städte und Districte steuerten nach Verhältniß, und das in Holstein versammelte Armeecorps, welches nicht thätig an dem Kampfe fürs Vaterland hatte Theil nehmen können, brachte 1611 Rthlr. dar. Von den 228,987 Rthlr., welche nach und nach für die Braven des 2ten Aprils eingegangen waren, hatten die Herzogthümer zwischen 50 und 60 tausend Reichsthaler beygetragen. Daß aber, wenn die Umstände es erfordert hätten, die Schleswig-Holsteiner bereit gewesen wären, nicht mit Gelde nur, sondern auch mit persönlicher Aufopferung an dem Kampfe Theil zu nehmen, darf gewiß nicht

Im Jahre 1835 erschienen Gelegenheits-Schriften in Prosa und Poesie von dem Schleswiger **Gottlieb Ernst Klausen**, Prof. und Rector zu Altona, geboren in demselben Dorfe wie der Geschichtsschreiber Andreas Høier, nämlich zu Karlum im Amte Tondern. Diese Schriften athmen die wärmste Vaterlandsliebe zu Dänemark und sind ein Beweis jener loyalen dem Könige in Liebe zugethanen Gesinnung, welche die alte Zeit auszeichnet. Im Jahre 1794 schrieb er ein Gedicht, betitelt: „Dänenfreude", welches so beginnt:

„Ich freue mich, daß Dänenblut
in meinen Adern schlägt,
Daß Dänentreu und Dänenmuth
in meiner Brust sich regt" [1]).

Als der Kronprinz Friedrich 1797 einen Sohn und das Reich einen Erben erhielt, den der Tod leider zu schnell hinwegraffte, schrieb Klausen eine Rede, die indeß nicht gehalten wurde, weil bald darauf die Nachricht vom Tode des jungen Prinzen eintraf. Das Thema der Rede wird mit den Worten bezeichnet:

„Die feiervolle Theilnahme **des dänischen Volkes** an der häuslichen Freude seines geliebten Kronprinzen und seiner verehrten Kronprinzeßin über den neugebornen Erben des Thrones sei billig, gerecht, gegründet im Staatsverhältniß der Bürger wie im Fürstencharakter der Aeltern."

---

bezweifelt werden. In Kiel erließ der Polizeimeister Christensen als Oberster des bürgerlichen Militairs, im Auftrag des Magistrats einen Aufruf an seine jungen Mitbürger, die Waffen zu ergreifen und die Besatzung der Festung Friedrichsort, welche Kiel und den Kanal gegen die Angriffe feindlicher bewaffneter Schiffe deckt, zu verstärken — und fand willige Folge. Dort machte auch der Kammerherr von Brockdorf eine Aufforderung bekannt, welche zunächst an die höheren Stände gerichtet war und die Bildung eines Corps von Vaterlandsvertheidigern beabsichtigte".

[1]) Gesammelte Gedichte und Vorträge von G. E. Klausen, 1 Bd., Altona 1835, S. 113.

Im Jahre 1822 übersetzte er ein dänisches Nationallied von Guldberg, und 1828 schrieb er mehrere Gedichte zur Vermählung unseres jetztregierenden Königs mit der Prinzessin Wilhelmine Marie; alle diese Gedichte sind von demselben vaterländischen Geiste durchdrungen [1]).

Das Loos der Staaten wechselt mit den Zeiten; bald können Ruhm und Sieg den ruhigen Gang der Dinge unterbrechen, wenn das Glück die Segel schwellt, bald können Widerwärtigkeiten und finstre Geschicke hereinbrechen, die Alles in Nacht einhüllen und selbst jeden Strahl der Hoffnung auf eine bessere Zukunft auslöschen. Dänemark hat im Laufe dieses Jahrhunderts beides erprobt. Wie entgegengesetzt im Uebrigen solche Zeiten sind, haben sie doch das gemein, daß sie den schlummernden Volksgeist wecken und die Bürger desselben Landes einander näher bringen. Sowohl Leid als Freude läßt sie tiefer als sonst fühlen, daß sie die Nachkommen gemeinsamer Vorfahren sind, welche wie sie vor Zeiten Gutes und Böses mit einander getheilt haben, und daß sie dereinst einem kommenden Geschlechte ein gemeinsames Erbe zu überliefern haben, wie sie selbst ein solches von der Vorzeit überkamen. Die schweren Geschicke führen uns zurück zu den leuchtenden Bildern der Vergangenheit, aus denen wir Kraft und Muth schöpfen, um muthig auszudauern und gelassen leiden zu lernen; wenn aber das Glück Sieg und Freude bringt, vergleichen wir die Großthaten unserer Zeit mit denen der Väter und unser Glück mit dem der Vorzeit; erst dann erhält es den rechten Glanz und die rechte Farbe. In solchen verhängnißvollen Augenblicken, glücklichen oder traurigen, begegnen sich Gegenwart und Vergangenheit und die ganze Geschichte wird gleichsam in den Augenblick, in das Jetzt zusammengedrängt; in solchen entscheidenden

---

1) A. a. O. 2 Bd. S. 108. 1 Bd. S. 308, 334 und flg.

Augenblicken regt der Volksgeist sich mächtig, die Gleichgültigen werden theilnehmend, die einander fremd waren, werden vertraut, der Hohe nähert sich dem Niedern, der scharfe Unterschied der Stände weicht, Alle fühlen sich als Söhne einer Mutter, als Brüder und Erben desselben Hauses. Wir Alle kennen dies Gefühl aus eigner Erfahrung, denn wir haben es selbst vor Kurzem erlebt.

In dem ganzen Zeitraume, den wir bisher betrachtet haben, hatten die Schleswiger nie vergessen, daß sie Dänen waren; was war denn wohl natürlicher, als daß die Begebenheiten von 1801 und 1807 und die Ereignisse der folgenden Jahre bis 1815 dies Gefühl noch stärker in ihnen erwachen ließen? Befragen wir die Geschichte jener Zeiten, so finden wir, daß die Schleswiger vom Geschicke Dänemarks tief bewegt wurden und daß dadurch das Bewußtsein der Volks-Einheit in ihnen genährt und gestärkt wurde.

Ein vollständiges Bild von der Stimmung und dem warmen Patriotismus der Schleswiger in jener denkwürdigen Periode giebt uns der Flensburger Chr. Fr. Elvers in einer Schrift, in welcher er auch Erinnerungen aus seinen Jugendjahren mittheilt [1]). Er war im Knaben- und Jünglingsalter mit Christian Paulsen befreundet; später aber trennten sich ihre Wege: Paulsen blieb Däne bis zu seinem Tode, Elvers dagegen wurde ein Deutscher und Schleswig-Holsteiner; er bekleidet jetzt, wofern wir nicht irren, einen angesehenen Posten in Hessen. Um so weniger wird man sein Zeugniß verdächtigen können. Die Eindrücke, welche die damaligen Begebenheiten auf ihn und seine Umgebung machten, als er noch Schüler der Husumer Gelehrten-Schule war, schildert er mit folgenden Worten:

---

[1]) In der Einleitung zu seiner Schrift: Der nationale Standpunkt in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. Kassel 1845. S. XLIII u. flg.

„Der räuberische Ueberfall Copenhagens von Seiten der Engländer im September 1807 hatte Dänen, Norweger und Schleswig-Holsteiner gleich tief erbittert, die Erinnerung an die glorreichen April-Tage im Jahre 1801 und an den rühmlichen Kampf mit Nelson von Neuem geweckt und die Liebe zu König und Vaterland gestärkt und gekräftigt, so daß die schweren Verlüste, welche eintraten, mit Geduld ertragen, die großen Opfer, die man forderte, freudig dargebracht wurden, und Alle sich nur um so inniger an den geliebten Kronprinzen und spätern König Friedrich VI. anschlossen".

Er berührt demnächst die eintretende schwankende Stimmung der deutschgebildeten Schleswiger, als Dänemark Napoleon treu blieb und mit Deutschland und England in Conflict gerieth — wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen —, fährt aber alsdann fort:

„Aber von Neuem erwachte der tiefste Unmuth gegen England, als man vernahm, daß es, statt seinen Flottenraub zu vergüten, in die neue schmachvolle Beraubung unsers Königs, in die Trennung Norwegens von Dänemark gewilligt, und unsern Bernstorf mit seinen Friedens-Anträgen schnöde zurückgewiesen habe. Als nun Schweden und Mecklenburger, die Russisch-Deutsche Legion und zahlreiche Kosacken- und Baschkiren-Schwärme, um die Abtretung Norwegens in Holstein zu erzwingen, zur Schmach der großen Sache des Deutschen Befreiungskrieges, in dieses Land einrückten, und bald auch über die Eider vordrangen, hier jedoch die Dänen auf ihrem Rückzuge nach Rendsburg unter Prinz Friedrich von Hessen bei Schestedt den alten Ruhm Dänischer Tapferkeit bewährten: da durchdrang der glühendste Eifer für die Sache unseres Königs Alt und Jung. Bald erschienen Kosacken-Horden auch in Husum. Einige, besonders aus Hamburg und Altona Angesiedelte waren geneigt ihnen auch hier einen Empfang zu bereiten wie in andern Deutschen Städten. Allein die Königlich-Gesinnten, und unter ihnen vor Allen der Kammerrath Beseler, waren darüber tief entrüstet und ließen herbe Worte fallen.

Wir Jünglinge aber vermochten nicht länger diese feindlichen Gesichter zu ertragen. Schon seit Wochen hatte ich meinem Rector die Schule gekündigt und „den Dienst des jungen Feldjägers" studiert, um, wenn der König, wie wir zuversichtlich hofften, die Jugend ins Feld rief, nicht ganz unvorbereitet zu sein. Kurz vor Weinachten 1813 marschirte ich nun mit einigen Freunden durch die Kosacken-Vorposten auf Umwegen nach Flensburg, wo noch die Dänen standen. Am ersten Weihnachtstage mußten diese, statt vorzurücken, sich weiter zurückziehen. Ich sah die alten Dragoner vor Grimm weinen, und war nur zu geneigt miteinzustimmen, als die guten Aeltern meinem Wunsche mitzuziehen entgegen waren, und die Aufforderung des Königs abzuwarten verlangten. Bald rückte denn auch Tettenborn mit seinen Kosacken in Flensburg ein, war jedoch sehr erzürnt, als ihm hier Niemand entgegen kam, und die Flensburger auf jeder Weise ihre treue Anhänglichkeit an die Sache ihres Königs zu erkennen gaben .... Als der Kieler Friede geschlossen war, welcher das altehrwürdige Band zwischen Dänemark und Norwegen, das Prinz Christian, der jetzige König, nicht zu erhalten vermochte, zerriß, und nach dem Abmarsch der Schweden die Kosacken neugekleidet, und ihre schwermüthigen Lieder singend, auf ihrer Rückkehr aus dem nördlichen Schleswig durch Flensburg zogen, kehrte auch ich wieder nach Husum auf die Schule zu meinen Studien und meinen dortigen Freunden zurück. Mit diesen wurde besonders der wiederkehrende Jahrestag der „Schlacht bei Sehestedt" jubelnd gefeiert, der einzige Balsam für unser verwundetes patriotisches Herz" .....

Diese Erinnerungen aus den Jugendjahren Elvers', obgleich erst niedergeschrieben, nachdem er deutsch und schleswig-holsteinisch geworden war, sind in ihrem Tone so entschieden dänisch und athmen eine so frische und lebendige Vaterlandsliebe, daß wir daraus entnehmen können, wie entschieden und eifrig dänisch die allgemeine Stimmung zu jener Zeit in Schleswig gewesen sein muß.

Welchen Eindruck die einzelnen Begebenheiten jener Jahre

machten, sehen wir klar aus mehreren gleichzeitigen Schriften. Der Dichter Henrik Harries konnte den denkwürdigen Tag, den 2 April 1801, der Dänemark mit Ruhm krönte, nicht mit Stillschweigen übergehen; die Schlacht auf der Kopenhagener Rhede begeisterte ihn zu einem „Kriegslied der Dänen" [1]). Der oberwähnte G. E. Klausen schrieb einen „Gesang der dänischen Landesvertheidiger" und eine Ode über die Schlacht am 2 April [2]). Der ruhmvolle Kampf unserer Flotte wurde in Schleswig mit demselben Jubel und derselben Begeisterung aufgenommen, wie im übrigen Dänemark; der bekannte dänische Schauspieler Knudsen bereiste die schleswigschen Städte, unter andern auch Flensburg, und gab Vorstellungen zum Besten der Verwundeten, welche reichliche Beiträge einbrachten [3]).

Der Kaufmann und Senator A. P. Andresen in Flensburg schrieb ein Gedicht zum Lobe des Kampfes am 2ten April, und der Tag wurde später durch wiederkehrende Feste gefeiert, wie denn auch andere wichtige Begebenheiten der folgenden Jahre den Einwohnern Flensburgs Anlaß gaben, sich festlich zu versammeln, um der Bedeutung zu gedenken, welche diese Ereignisse für das Wohl und Wehe des Vaterlandes gehabt hatten [4]). In den ersten Monaten nach der Schlacht auf der Rhede erschienen im Flensburger Wochenblatte zahlreiche Artikel, voll des wärmsten Patriotismus; fast jede Woche konnte man Gedichte lesen, welche die herrschende Stimmung ausdrückten. In diesen sind „Dänemark", „Vaterland", „wir Dänen" stehende

---

1) Henr. Harries Gedichte, S. 181.
2) G. E. Klausen, Gesammelte Gedichte und Vorträge, 1 B. 219. 228.
3) Chr. Paulsen in der Dannevirke Nr. 33, 31 Jan. 1839, S. 135.
4) Neues gesellsch. Liederbuch, Flensb. 1805, S. 252. Vergl. Lübker u. Schröder, Schriftsteller-Lexicon, S. 17—18. Der Prediger Jensen in Flensburg, den wir später als Prediger in Bau werden kennen lernen, bewies auch bei dieser Gelegenheit seine dänische Gesinnung, siehe ebenda S. 279.

Ausdrücke. In der Stadt Schleswig hielt der Conrector an der Domschule eine Rede „zum Gedächtniß der Helden, welche den 2 April 1801 vor Kopenhagen den schönen Tod für's Vaterland starben", und in den folgenden Jahren finden wir „Liebe zum Vaterlande" als ein häufig wiederkehrendes Thema der Schulreden [1]. — Während der Begebenheiten auf Seeland im Sommer 1807 war das Posthaus in Flensburg von einer zahllosen Menschenmenge wie belagert, so oft man neue Nachrichten erwarten konnte. Die Bewegung in der Stadt war außerordentlich; es bildete sich ein freiwilliges Jägercorps [2], der kriegerische Eifer war so groß, daß er selbst die älteren Schüler der Gelehrtenschule ergriff, welche sich unter Leitung eines Officiers in den Waffen übten; vaterländische, dänische Lieder von Guldberg wurden verbreitet und mit Begierde gelesen, für die Verwundeten und die abgebrannten Einwohner Kopenhagens wurden Beiträge gesammelt [3]. Die herrschende Stimmung fand ebenso wie 1801 ihren Ausdruck in patriotischen Gedichten und Artikeln des Flensburger Wochenblatts. In der Stadt Schleswig erschienen 1808 Betrachtungen über den Ueberfall Englands; diese Schrift war aus einer englischen Zeitschrift

---

1) Conrector E. Manicus, a. a. O. S. 196.

2) Auch die Christians-Garde in Flensburg erließ 1807, wie schon 1801 geschehen, eine Aufforderung zur Theilnahme an der Vertheidigung des Vaterlandes. Es heißt hierin unter andern: „Unsere Väter zeichneten sich aus durch Liebe und Treue fürs Vaterland ..... Flensburg fand vor 100 Jahren seinen Bökmann und die dänische Geschichte hat seinen Namen unsterblich gemacht. Ist seine Denkungsart, sein Geist erloschen? Sollten unsere Tage nicht auch dänische Männer zählen und Gemeinsinns-Thaten erzeugen?" Der bekannte patriotische Flensburger Bökmann zur Zeit Friedrich des Vierten hatte gesagt: „ich werde zeigen, daß ich ein rechter dänischer Soldat bin".

3) Chr. Paulsen als Augenzeuge, Dannevirke a. a. O. Gesammelte Schriften, 1 B. Biographie von H. N. Clausen, S. 4. Anm. 2 und S. 498. Vergl. Chr. Fr. Elvers, a. a. O., S. XVI.

übersetzt und enthielt einen jener heftigen Artikel, den die englische Opposition gegen das damalige Ministerium schleuderte wegen seines ungerechten und empörenden Verfahrens gegen Dänemark [1]). G. E. Klausen schrieb ein Gedicht über den Raub der dänischen Flotte, in der sich die gerechte Erbitterung aussprach, die jeden Dänen ergreifen mußte [2]).

Auch in den folgenden Jahren sehen wir deutlich, daß die Schleswiger ihre dänische Gesinnung und das Bewußtsein der Einheit mit Dänemark bewahrten. In einem Taschenbuche, das 1811 unter dem nordischen Namen „Veranda" (Gegenwart) erschien, findet sich ein „Schlachtgesang der dänischen Seeleute". Ein anderes Gedicht im selbigen Almanach hat den Refrain:

„Feierlich schallet der Jubelgesang
glücklicher Dänen beim Becherklang."

Der Verfasser dieses Liedes war der Prediger Georg Jacobsen aus Angeln, Probst der Probstei Flensburg.

Im Jahre 1812 erschien ein Gedicht von B. G. Franzen, Prediger in Nybel im Amte Tondern, später in Sörup in Angeln, betitelt: „Die Dannebrog, ein historisches Gedicht in drei Gesängen" [3]). Die Absicht des Dichters, wie er selbst in der Vorrede sagt, war „eine historische Vaterlandssage im Gewande der Dichtkunst vorzuführen". Auch im Jahre 1818 hieß der Dannebrog noch „die alte Landesfahne" [4]); und ebenso wohl damals wie noch in vielen folgenden Jahren blickten die Schleswiger mit Ehrfurcht zum alten Banner Dänemarks empor, unter welchem ihre Vorfahren das weite Weltmeer durchschiffend bald zum Gewerbe des Friedens, bald zu blutigem Waffentanz ausgezogen waren, und das sie auf dem Wahlplatze zum ruhm-

---

1) Betrachtungen über den Krieg mit Dänemark. Aus dem Englischen. Schleswig, 1808.

2) Der Mordbrandraub der Dänenflotte. A. a. O. 2 B. S. 143 u. flg.

3) Erschienen in Friedrichsstadt 1812.

4) Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1818, S. 127.

vollen Siege oder Tode geführt hatte. Kein Schleswiger konnte damals ahnen, daß im Jahre 1848 andere Farben auf den Ebenen und in den Städten Schleswigs wehen würden, begrüßt vom Jubel der Landesverräther.

Der Advocat L. A. Gülich schrieb im Jahre 1814 ein Gedicht, worin unter Anderm folgende Zeilen vorkommen:

„Freue Dich, dänisches Volk! Dein nennst Du Friedrich den Guten.
Unter den Völkern der Welt — freue Dich dänisches Volk!
War auch . . . halb Europa verheert — Du genossest der Ruh!
An der Elbe Gestad', am Ufer der flutenden Belte
Flehet ein glückliches Volk Segen dem Vater herab" [1]).

Der Friese Harro Harring zu Ibenhof bei Husum geboren, liebte Dänemark als sein Vaterland und fern von der Heimath sandte er demselben einen Gruß:

„Vom Meer umwogt im fernen Norden dort,
Sey laut gegrüßt, du Heimathland der Dänen!
Es zog aus deiner Flur mit Allgewalt mich fort
Ein ew'ger Drang, ein heißes, dunkles Sehnen.
Doch fliegt der Geist ins traute Dänenland
Süß träumend oft zum wilden Nordmeerstrand" [2]).

Aus allen hier angeführten Beweisen der nationalen Stimmung der Schleswiger bis zum Jahre 1830 geht unwiderleglich hervor, daß sie ihr Land als einen Theil des Reiches Dänemark betrachteten, daß sie nicht nur nicht Gegner der unumschränkten Königsmacht waren, welcher sie wie alle andern Dänen gehorchten, sondern sich vielmehr durch diese Verfassung beglückt und geschirmt fühlten; daß der dänische Name ihnen lieb war und daß sie keinen schöneren oder besseren kannten, wenn sie sich

---

1) Flensb. Wochenblatt 1814, Nr. 33. 12 Febr.

2) Das Gedicht „Dania" in Harro Paul Harrings Dichtungen, Schleswig 1821, S. 72. Auf dem Hambacher Feste wurde Harring auch

„Vom Rath der Führer ausgeschlossen
Weil Deutschland nicht sein Vaterland".

(Poesien eines Scandinaven. Rio de Janeiro 1842. Ged. „Volksthum").

selbst unter der Menge der Völker einen Namen geben wollten; daß das Symbol des dänischen Reiches, der ehrwürdige alte Danebrog, ihnen theuer und heilig war so wie die Erinnerung an tausend stolze Thaten, welche vor die Seele treten, so oft die leuchtenden Farben des Danebrog am Schiffsmast erglänzen oder den dänischen Kriegerschaaren zum Kampfe voranwehen; und endlich, daß sie Dänemarks Wohl und Wehe mit der Liebe und Theilnahme umfaßten, welche nur bei Kindern derselben Mutter zu finden ist. Diese Belege sind so mannichfach und verschiedenartig, so unzweifelhaft und entscheidend, daß kein Leser, selbst nicht der ungläubigste und abgeneigteste, sie wird verwerfen können.

Das letzte der hier erwähnten Facta, aus welchem eine solche patriotische Stimmung hervorgeht, gehört dem Jahre 1829 an, nämlich die in der Stadt Schleswig gehaltene Rede über **„die Rettung des Vaterlandes durch Niels Ebbesen"**; hier stehen wir am Wendepunkte, am Scheidewege der alten und neuen Zeit, welche mit 1830 beginnt [1]).

---

[1]) Es bestand freilich seit 1812 eine Gesellschaft, die ihrem Namen nach zu urtheilen sehr verdächtig aussah, wenn man damals mit diesem Namen dieselbe Bedeutung verbunden hätte, wie nach 1830. Sie nannte sich nämlich „die Schleswig-Holsteinische patriotische Gesellschaft", hatte aber mit dem späteren politischen Schleswig-holsteinismus nichts anderes gemein, als den absurden Namen. Daß diese Gesellschaft, welche übrigens sehr verschiedenartige Zwecke verfolgte, wie z. B. die Rettung von Scheintodten, Beförderung des Mergelns der Ländereien, Bearbeitung der Geschichte und Topographie des Landes, Verbesserung des Schul- und Armenwesens u. s. w. in politischer Beziehung völlig unschuldig war, und insofern einen vollkommnen Gegensatz bildete zu den schleswig-holsteinischen Vereinen nach 1830, erhellt nicht nur daraus, daß der König Protector und die Königin Ehrenmitglied der Gesellschaft war, sondern noch mehr aus dem Umstande, daß dieselbe in Kopenhagen Mitglieder von entschieden dänischer Gesinnung zählte, wie den jetzigen Geheimrath Collin und den verstorbenen Etatsrath

Was an der Kieler Universität schon lange vorbereitet, genährt und gepflegt worden war, kam in diesem Jahre zum Ausbruch, ans Tageslicht gefördert durch die große Bewegung, welche im Jahre 1830 ganz Europa erschütterte. Der neue Geist offenbarte sich als staatsauflösend und feindselig gegen Dänemark, leitete die Gemüther auf Irrwege und brachte bald sehr viele Schleswiger dahin, dasjenige zu verleugnen und zu verhöhnen, was ihnen noch vor Kurzem als unumstößlich wahr, lieb und theuer erschienen war. Diese Verirrung und Verwirrung der Gemüther stieg von Jahr zu Jahr und endete mit Aufruhr und Landesverrath.

Obgleich die dänisch-nationale Stimmung der Schleswiger sich vor 1830 noch ungeschwächt erhalten hatte, waren doch bereits im 19ten Jahrhundert mehrere Begebenheiten eingetroffen, welche das National-Bewußtsein irrezuleiten drohten und die bisher vorherrschende Stimmung leicht schwankend machen konnten. Dahin gehörte erstens die Incorporation Holsteins in Dänemark nach Auflösung des deutsch-römischen Reiches 1806, wodurch jene Landschaft in dasselbe Verhältniß zum dänischen Reiche kam, wie Schleswig und die übrigen Provinzen. Bisher hatten Schleswig und Holstein verschiedene Staatshoheit gehabt und waren so von einander gleichsam durch eine Kluft getrennt; jetzt aber wurde es schwieriger, die bisherige scharfe Gränze festzuhalten, welche in der ganzen vorhergehenden Zeit

---

Hvidt. Ganz unzweifelhaft wird der Character dieser Gesellschaft, wenn man erwägt, daß sie dem früheren Oberlehrer an der Roeskilder Gelehrten-Schule H. Behrmann, Verfasser der Geschichte Christiern des Zweiten, den Auftrag gab, die „Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein" von Christiani und Hegewisch fortzusetzen. Diese Gesellschaft war in politischer Beziehung ebenso unschuldig wie eine andere, die man 1798 in der Stadt Schleswig unter dem für dänische Ohren mehr wohlklingenden Namen der „Nordischen Gesellschaft" zu errichten beabsichtigte.

namentlich auch von deutschen Geographen und Staatsrechtslehrern geltend gemacht worden war; Schleswig und Holstein konnten jetzt ohne Kränkung des Staatsrechts in ein Schleswig-Holstein verschmelzen [1]). Doch dauerte dies Verhältniß nicht lange; Holstein wurde 1815 Mitglied des deutschen Bundesstaats und ein Unterschied in der staatsrechtlichen Stellung zwischen Holstein und Schleswig trat wieder ein. Die kurze Verbindung hinterließ keine weitere Spur und das Ganze wäre ohne Bedeutung geblieben, wenn nicht andere Umstände hinzugekommen wären. In dem großen Kampfe, welcher mit dem Falle Napoleons endete, schloß Dänemark sich lange Zeit hindurch der Politik des großen Kaisers an, und die besten Wünsche der Dänen begleiteten Frankreichs Waffen, während England Gegenstand des glühendsten Haßes war. Dieser Haß war durch die Gewaltthat von 1807 veranlaßt und beseelte in mehr als einem Menschenalter die ganze Nation. Ganz entgegengesetzter Art war die Stimmung in Deutschland: die Deutschen haßten Napoleon als den großen Welt-Tyrannen, welcher ihr Vaterland in den Staub trat; in England sahen sie dagegen das Land, welches die Welt erretten sollte. Dies Gefühl theilten — ganz natürlich — die Holsteiner, aber es ergriff auch viele Schleswiger, welche ihre Bildung in Deutschland

---

[1]) In Schriften geographischen und staatsrechtlichen Inhalts aus diesen Jahren wird begreiflicher Weise auch auf die mit Holstein eingetretene Veränderung hingedeutet. So heißt es z. B. in einer Beschreibung des Dänischen Staates von Dr. D. J. W. Olshausen von 1811: „Das Königreich Dänemark begreift eine Halbinsel, welche sich von den Grenzen des Fürstenthums Eutin und des französischen Reichs nach Norden hinauf erstreckt.“ Doch nennt er die verschiedenen Theile Holstein, Südjütland oder Schleswig, Nordjütland. In der oberwähnten Schrift Chr. F. Callisens „Anleitung für Theologie Studirende und Prediger“, welche 1810 erschien, wird die Kirchenhoheit des Königs über Holstein in Folge des Incorporations-Patents vom 8. Sept. 1806 ganz auf dieselbe Weise begründet, wie seine Kirchenhoheit über Dänemark.

erhalten hatten und der deutschen Sache ihre Sympathien schenkten. Dies veranlaßte eine Mißstimmung und einen Zwiespalt der Gefühle, der mitunter für Männer, die sonst Dänemark mit warmer Hingebung umfaßten, höchst schmerzlich werden konnte. Allerdings folgt es von selbst, daß eine solche Mißstimmung, die auf einem augenblicklichen Verhältnisse beruhte, nur vorübergehend sein konnte, wenn sie nicht anderswoher Nahrung bekam. Daß aber eine solche Mißstimmung stattfand, wissen wir aus Aeußerungen gleichzeitiger Schriftsteller [1]).

---

[1]) Der früher erwähnte Rector in Schleswig, G. F. Schumacher, erwähnt in seinen Genrebildern S. 427 einer Reise, die er 1815 nach Kopenhagen machte, und knüpft daran folgende Bemerkungen: „Der ganze Ton und Zustand in Kopenhagen war fühlbar zweideutig, schwankend. Von dem unglücklichen Bombardement von 1807 her lagen noch vielfach die Trümmer, und die Engländer wurden verflucht, wenn man sie nannte. Hierdurch bildete sich ein Gefühlsinteresse für Napoleon, weil er gleichsam der Gegensatz zu den Engländern war. Napoleon war grade damals von Elba zurückgekehrt. In den Tagen, die ich unterwegs war, fiel die Schlacht bei Waterloo vor, und die Nachrichten folgten mir immer auf den Fuß. Was jedem Deutschen freute: daß der französische Unterdrückungsgeist gebrochen war, durch den nicht nur politisch, sondern auch geistig und wissenschaftlich Deutschland von Neuem würde in Ketten gelegt worden sein, wenn Napoleon bei Waterloo siegte, das ärgerte den Dänen, der es den Engländern nicht gönnte, den Gegner gedemüthigt zu haben. So erregte also die Schlacht bei Waterloo hier keine Freude, und ich mußte aus Klugheit manche Aeußerung meiner Ansicht darüber unterdrücken." — Der schmerzliche Zwiespalt, den dies Verhältniß in den Gefühlen hervorrief, zeigt sich auf rührende Weise beim Holsteiner Matthias Claudius, dem Verfasser des Wandsbecker Boten. In seiner kürzlich erschienenen Lebensbeschreibung „Matthias Claudius von Wilhelm Herbst, Gotha 1857, S. 338", heißt es: „Mehr bekümmerte ihn die Schickung, daß Dänemark im Kampf mit seinem deutschen Vaterlande war, daß ein Sieg der guten Sache, für die sein Schwiegersohn (Perthes) litt und sich abmühte, die auch ihm die gute war, seinen geliebten König und Herrn aufs Haupt schlagen mußte. Ueber diesen sittlichen Zwiespalt kam er nicht hinaus, er

Der deutsche Freiheitskrieg gegen die französische Herrschaft, Napoleons Sturz und die Wiedergeburt eines selbständigen und scheinbar „einigen" Deutschlands, welche nicht durch die Fürsten und ihre Heere, sondern durch die Erhebung und Kraftanstrengung des ganzen Volkes zuwege gebracht war, bewirkte einen Aufschwung des deutschen Nationalgefühls, den man sonst in der Geschichte dieses zersplitterten Volks vergeblich sucht. Dänemark dagegen ging verstümmelt und niedergebeugt aus dem großen Weltkampfe hervor, und konnte diesen harten Unglücksfällen nur den ausdauernden Muth, die zähe Standhaftigkeit und die Hoffnung auf bessere Tage entgegenstellen, welche stets zu den schönsten und bedeutungsvollsten Eigenschaften der däni-

---

war und blieb gebrochen. Denn er hatte gegen seinen König .... ein Gefühl wie das der alten Lehnstreue". Auch Chr. Fr. Elvers in seiner Schrift „der nationale Standpunkt" S. XLIV erwähnt dies Schwanken der öffentlichen Meinung, welches durch die Haltung Dänemarks während des deutschen Befreiungskrieges bewirkt wurde. In Beziehung auf die Erbitterung, den der Ueberfall Englands im ganzen Reiche hervorgerufen hatte, bemerkt er Folgendes: „Dennoch war das Verhältniß Schleswig-Holsteins zu England durch Volksart und Abstammung, sowie durch Handel und Verkehr zu alt und innig, als daß eine dauernde feindliche Entfremdung Raum gewinnen konnte. Dazu kam, insbesondere in den deutschen Elementen Schleswig-Holsteins, der durch die Gewaltthätigkeiten in Deutschland hervorgerufener Haß gegen Napoleon, welcher um so geneigter machte die von England widerfahrene Unbill zu vergessen und zu vergeben, und nun mit ihm und den übrigen Völkern gemeinsame Sache gegen Napoleon zu machen. Als daher die ersten Russischen Truppen in dem nah befreundeten Hamburg erschienen, da regte sich auch in Schleswig-Holstein überall die freudigste Theilnahme, und mit Genugthuung hörte man, daß auch schon die dänischen Truppen auf den Elbinseln bei Hamburg mit den Franzosen handgemein geworden seien." Doch fügt Elvers, wie bereits oben bemerkt, hinzu, daß das dänische Nationalgefühl in Schleswig sogleich in seiner vollen Kraft wieder auflebte, als man die neuen Ungerechtigkeiten erfuhr, welche England und die übrigen alliirten Mächte gegen Dänemark im Schilde führten.

schen Nation gehörten und sie in traurigen Zeiten nicht haben sinken lassen. Bei den Deutschen aber war nun Alles prächtig und herrlich; während es früher lange Zeit hindurch eine Herabwürdigung und fast eine Schande war, ein Deutscher zu heißen, wurde es nun eine Ehre. Deutschland, oder jedenfalls der gefährlichste und listigste Feind Dänemarks in diesem Lande, Preußen, war vergrößert und gekräftigt worden, in Dänemark dagegen hatte durch den Verlust Norwegens das nordische Element bedeutende Einbuße erlitten; das deutsche Element in Holstein bekam jetzt ein ganz anderes Gewicht in dem geschwächten dänischen Staatskörper. Früher, als Dänemark und Norwegen vereint waren, hatte das nordische Element ein bedeutendes Uebergewicht gehabt, jetzt war das deutsche Element außerdem noch durch den Zutritt Lauenburgs vergrößert [1]).

Die neue deutsche Begeisterung ergriff namentlich das aufwachsende Geschlecht; die Jugend brachte sie mit auf die Universitäten, wo die akademischen Lehrer den neu erwachten Sinn sorgfältig pflegten, damit er nicht erlösche und die gehoffte Wiedergeburt Deutschlands zu Schanden werde. Diese Bewegung der Gemüther und Gefühle nahm bald jene Ueberschwenglichkeit und Maßlosigkeit an, welche leider nur zu oft die Offenbarungen des deutschen Geistes begleitet. Es vergingen aber kaum 5 bis 6 Jahre, bevor schon der jungen Begeisterung von

---

[1]) Dieser Umstand wurde von Falck sogleich bemerkt und hervorgehoben in den Kieler Blättern „herausgeg. von einer Gesellschaft Kieler Professoren", 2 B. S. 124. Er that dies ohne mindeste Schonung bereits im Jahre 1815, obgleich noch die frische Wunde blutete und der Schmerz der Trennung in Dänemark und Norwegen tief empfunden wurde. „Jetzt", sagt er, „jetzt, da die Herzogthümer in Verbindung mit Lauenburg fast die Hälfte der Bevölkerung der ganzen Monarchie enthalten, und durch innere Kraft für das Ganze wohl ebenso wichtig sind, als das Königreich Dänemark" . . . .

den deutschen Fürsten die Flügel kläglich gestutzt waren. Die Universitäten und Universitätslehrer wurden einer strengen Aufsicht unterworfen, und allerlei zweckmäßige Verhütungsmaßregeln traten in Kraft. Nur an der Kieler Universität wurden sie mit ungewöhnlicher Schonung und Nachsicht in Anwendung gebracht, obgleich die deutschen Bundesbeschlüsse sich auch auf diese erstreckten. Friedrich der Sechste war ein milder Herrscher und von Natur ohne Argwohn; er hatte keine Ahnung von dem Gifte, das von der Kieler Universität dem Staatskörper eingeimpft wurde: „Rex noster confidit populo suo, hoc est de quo gloriemur", sagte Dahlmann 1820 (siehe oben S. 418, Anm. 1.). So wurde denn Kiel die Freistatt, wo der neudeutsche überschwengliche Geist sich ungestört tummeln durfte — diejenigen, welche ein Ueberschreiten des rechten Maßes hätten verhüten sollen, waren von demselben Schwindel ergriffen — und wo Falck und Dahlmann, bald von treuen Mitarbeitern unterstützt, in einer langen Reihe von Jahren fast den ganzen zukünftigen schleswigschen und holsteinischen Beamtenstand in staatsauflösenden Lehren erziehen, die Begriffe der Jugend von Vaterland und Nationalität verwirren und ihre Köpfe mit dem Phantasie-Staate Schleswig-Holstein anfüllen konnten. Unter diesen Umständen erhielten die beiden oberwähnten Momente ihre Bedeutung, obgleich sie an und für sich keinen dauernden Einfluß ausüben konnten. Die Aufhebung des alten Unterschiedes in dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Schleswig und Holstein dauerte zwar nur kurze Zeit, aber hörte doch erst auf in dem Augenblicke, als die deutsche Begeisterung schon um sich zu greifen begann, und der Zwiespalt der Gefühle, den Dänemarks Stellung zu Napoleon bei den loyalen Holsteinern und deutschgebildeten Schleswigern hervorrief gerade in die Zeit, wo die nationale Erhebung in Deutschland ihren Anfang nahm.

Gewöhnlich setzt man den Anfang des politischen Schleswig-

Holsteinismus in das Jahr 1815. Dies ist auch richtig, insofern um diese Zeit der Grund gelegt wurde und die verschiedenen Kräfte, denen er seinen Ursprung verdankt, sich zu regen und zu sammeln begannen; es wäre aber irrig anzunehmen, daß diese Tendenz sogleich oder in den ersten Jahren sich durchgearbeitet und allgemeine Verbreitung gefunden hätte; die Belege, welche wir von der nationalen Stimmung der Schleswiger bis zum Jahre 1830 angeführt haben, beweisen das Gegentheil. So gründliche und tiefgreifende Veränderungen der Denkweise, wie diese, wo ein Volk seine von den Vorfahren ererbten Ueberzeugungen, seine alten Vorstellungen von Vaterland und Staatsverfassung aufgiebt, bedürfen selbst da, wo die Umwälzung in einer so kleinen Landschaft wie Schleswig oder Holstein vor sich geht, geraumer Zeit, ehe sie deutlich und entschieden zum Vorschein kommen. In Schleswig wenigstens gingen viele Jahre hin, bevor die von Falck, Dahlmann und Amtsgenossen gebildeten Studirenden zu Aemtern gelangen und die empfangenen Lehren in einem weiteren Kreise verbreiten konnten, und bevor die zahlreichen Abhandlungen Falcks und Dahlmanns, welche sowohl einzeln als in Zeitschriften erschienen [1]), auf die öffentliche Meinung entschieden einzuwirken und die bisherige Auffassung der staatsrechtlichen Verhältnisse umzuwandeln vermochten. Dennoch kann man den Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, der darüber hinging, eher kurz als lang nennen, und man muß den Kieler Professoren nachrühmen, daß sie in dieser Zeit tüchtig gearbeitet haben, da

[1]) So z. B. Falcks Schrift über das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu Dänemark und Holstein, welche 1816 erschien; die Abhandlungen Falcks und mehrerer Gleichgesinnten in den Kieler Blättern und Kieler Beyträgen. Letztere Zeitschrift wurde innerhalb der dänischen Gränze, in der Stadt Schleswig, gedruckt, weil die Censurgesetze des deutschen Bundes die freie Sprache der Kieler Professoren in Holstein unmöglich machte.

die studirende Jugend in Kiel, sowohl Schleswiger als Holsteiner im Jahre 1815, wie wir wissen, noch dänischgesinnt waren. Dies wird ausdrücklich von dem deutschen Schriftsteller Adelbert von Chamisso hervorgehoben, welcher Gelegenheit hatte, die Stimmung an Ort und Stelle zu erforschen. Seine Worte sind folgende: „Zu Kiel sind die Professoren deutsch, die Studenten dänisch gesinnt" [1]). Die Bestrebungen der Professoren wurden aber begünstigt und unterstützt durch die Aufwallung des deutschen Patriotismus in den ersten Begeisterungsjahren und die Bewegungen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, welche in diesem Jahre begannen und an den Professoren eifrige Fürsprecher fanden, obgleich es der Ritterschaft mehr um die Privilegien als um die Nationalität zu thun war. Aber selbst wenn man den Einfluß dieser Umstände mit in Anschlag bringt, muß man doch einräumen, daß die Bearbeitung der Studirenden Seitens der Kieler Professoren gründlich, nachdrücklich und planmäßig angelegt war, da es so rasch ging und innerhalb eines halben Menschenalters die öffentliche Stimmung ins Gegentheil umschlug. Nachdem dieser Wendepunkt im Jahre 1830 eingetreten war, setzten sie ihre Arbeit noch 18 Jahre fort; jetzt waren sie fertig, jetzt war aber auch der Aufruhr fertig.

Obgleich das Jahr 1830 den eigentlichen Wendepunkt bildet, finden wir doch mehrere Jahre vor und nach dieser Zeit einen Kampf und Zwiespalt der öffentlichen Meinung, so daß die dänische und schleswig-holsteinische Betrachtungsweise neben einander vorkommt. Es ist nicht ohne Interesse, diesen inneren Zwiespalt der Stimmung etwas näher zu betrachten.

Wir haben bereits oben erwähnt, daß bei Gelegenheit der Tausendjahrs-Feier der Einführung des Christenthums in Dänemark eine Schrift erschien (1820), welche von „Holsteinern,

---

[1]) Adelb. v. Chamissos Werke, 1 Bd. Leipzig 1836, S. 22.

Dänen und Schweden" redet, so wie eine andere Schrift, gedruckt in der Stadt Schleswig 1826 und bestimmt für „Dänische Bürger und Landleute", wie es auf dem Titelblatte heißt; zugleich aber erschien in Flensburg eine Abhandlung 1825, die auf dem Titelblatte freilich nur Dänemark nennt, aber im Texte selbst von „Dänen und Schleswig-Holsteinern" redet. Der kürzlich verstorbene Probst Aschenfeldt in Flensburg ist ohne Zweifel einer der ersten, die zum Lobe des schleswig-holsteinischen Vaterlandes gesungen haben. Im Taschenbuche Eidora, herausgegeben 1826, findet sich ein Gedicht von ihm mit der Ueberschrift „Mein Vaterland", welches so anfängt:

Mögte nimmer dich vertauschen,
Schleswig-Holstein, Vaterland!

und so endigt:

Werde stets für dich nur brennen
Schleswig-Holstein, Vaterland!

Als Chr. Fr. Callisen im Jahre 1810 seine Anleitung für Prediger herausgab, wußte er, wie wir gesehen haben, sehr wohl, daß „das Herzogthum Schleswig von jeher unzweifelbar zu Dänemark mithört", so wie er auch die Kirchenhoheit des Königs in Schleswig vom Königsgesetze herleitete; als aber 1834 eine neue Ausgabe des Buches erschien, war er mittlerweile durch Falck auf andere Gedanken gebracht worden; jetzt ist weder vom Königsgesetze die Rede, noch davon, daß Schleswig zu Dänemark gehört; jetzt heißt es, die Uebertragung der Kirchenhoheit ist „in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allmählig und stillschweigend" vor sich gegangen [1]). Im Jahre darauf, nachdem er diese neue „Anleitung" für die schleswigschen Prediger herausgegeben hatte, wurde er zu ihrem General-Superintendenten ernannt.

---

[1]) Chr. Fr. Callisen, Anleit. für Theol. Studirende und angehende Prediger, 2te vermehrte und verbesserte Auflage. 1834. S. 1.

In der Stadt Schleswig hörte man noch 1829 eine Rede über „die Rettung des Vaterlands durch Niels Ebbesen", aber dies war auch das letzte Mal. Nach 1830 bekamen die Schulreden einen ganz andern Ton; von jetzt an wählte man Themata, wie z. B.: „Der Deutsche in seinen Urwäldern", oder „Ueber die Würde der deutschen Nation; der bekannte Sammer hielt eine Rede über das Thema: „Was fordert das „Vaterland" vom studirenden Jüngling?"; freilich meinte er ein anderes Vaterland, als dasjenige, welches Niels Ebbesen gerettet hatte [1]).

Während aus dem hier Mitgetheilten deutlich hervorgeht, daß der neue schleswig-holsteinische Geist sich bereits in den letzten Jahren vor 1830 mächtig zu rühren begann und fortfuhr starke Lebensäußerungen von sich zu geben, bis ihm in der Ständeversammlung ein großer Tummelplatz eröffnet wurde, darf man doch andererseits nicht unberücksichtigt lassen, daß die dänische, vaterländische und loyale Anschauung sich noch mehrere Jahre nach 1830 neben der schleswig-holsteinischen zu behaupten wußte.

Der jetzige Director des Rendsburger Gymnasiums P. S. Frandsen gab im Jahre 1830 eine Rede heraus, die er bei einer feierlichen Gelegenheit als Lehrer am Altonaer Gymnasium gehalten hatte. Der Verfasser kennt keinen „schleswig-holsteinischen Staat", er spricht nur von „Dänemark" oder vom „Reiche". Die Schrift führt den Titel: „Das unumschränkte Dänemark das Land der Freiheit". In Tendenz und Inhalt gleicht sie mehreren der früher erwähnten Schriften und geht wie diese darauf aus, das Glück zu preisen, welches Dänemark unter seinen souverainen Königen genossen hat und noch genießt, nur ist die Betrachtungsweise und Beweisführung etwas ver-

---

[1]) Conrector E. Manicus in „Steenstrups Danske Maanedskr." 3 B. S. 197.

schieden, insofern sie sich natürlich nach den Anschauungen richtet, die sich im Fortschritt der Zeit und Aufklärung geltend gemacht hatten. Der Verfasser will nachweisen, wie die Vereinigung zweier Dinge, die sonst als Gegensätze sich auszuschließen pflegen, nämlich Freiheit und Alleinherrschaft, in Dänemark möglich und wirklich gewesen ist. Mit warmer Anerkennung erwähnt er die schönen Denkmäler, welche die unumschränkte Königsmacht in Dänemark sich durch Aufhebung der Leibeigenschaft, der Hörigkeit, des Heimathzwanges und des Sklavenhandels gesetzt hat, weist nach, wie Dänemark unter der humanen und aufgeklärten Regierung seiner Könige eine weit größere bürgerliche Freiheit genossen hat, als die meisten andern Länder, zeigt ferner hin auf die Stellung der mosaischen Glaubensgenossen in Dänemark, welche selbst in Ländern, mit freier Verfassung weniger gerecht und menschlich ist, auf die vollkommne Unabhängigkeit der Gerichte, die Gleichheit Aller vor Gericht, die nur durch Gesetze beschränkte Presse, auf die steten Bestrebungen der Regierung, alle Staatsbürger in Beziehung auf Lasten und Gerechtsame allmählich auf gleichen Fuß zu bringen u. s. w. Diese Schrift eines Gymnasial-Lehrers ist in einem Tone voll dankbarer Anerkennung gehalten, und bildet in sofern einen vollkommnen Gegensatz zu den Schriften der Universitätslehrer.

Gegen das aufrührerische und absurde „Wir Schleswig-Holsteiner" richtete der jetzige Probst W. Thieß in Tolk im südlichen Angeln sein treffendes: „Wir Schleswig-Dänen" [1]).

Im Jahre 1836 erklärte Harro Harring „Als Nordfriese

---

[1]) W. Thieß, Arzenei wider das Revoluzionsfieber, eine Predigt, Schleswig 1830. S. 13. Die Hauptpunkte, welche er behandelt, sind: Das Elend des Landes, das in Empörung steht gegen seinen König. Der gesegnete Zustand unseres Vaterlandes. Die Pflicht, die uns obliegt, gegen unsern König.

in Dänemark geboren, bin ich skandinavischen Stammes, und meine Nationalität ist die der Skandinavier [1]).

Noch 1834 findet man in den Schlesw.-Holst.-Lauenb. Provinzial-Berichten eine Abhandlung des Herausgebers Hartwig Peters, Diaconus an der Marienkirche in Flensburg, welche ganz in dem alten loyalen Tone gehalten ist. Die Ueberschrift des Artikels heißt „der 15 Mai 1834", der Tag, an welchem die königliche Verordnung in Betreff der ständischen Verfassung erschien, und der Inhalt bezieht sich auf diese. Der Verfasser kennt kein anderes Vaterland als Dänemark und keine andere Verfassung, als die, welche Schleswig mit Dänemark gemein hat, er preist das Glück Schleswigs unter dem milden Scepter der unumschränkten Könige, verweist auf die bekannte Rede des Bischofs Svane auf dem Reichstage 1660, welche den Character und die Gesinnung der oldenburgischen Könige mit so treffenden und schönen Worten schildert, und spricht die Anschauung aus, daß die hierin enthaltene Prophezeiung vollkommen in Erfüllung gegangen sei.

Dieser ehrenhafte Mann blieb Dänemark stets treu. Im Jahre 1847 ließ er jene Abhandlung von 1834 wieder in der Flensburger Zeitung abdrucken [2]) und bemerkt dabei: „Denselben Artikel jetzt und hier wieder abdrucken zu lassen, finde ich mich veranlaßt, weil es mir scheint als ob meine neuliche Theilnahme an dem Feste zu Ehren der Abgeordneten Flensburgs, Befremden erregt. Meine politische Gesinnung ist jedoch unverändert dieselbe, wie ich sie vor mehr als 12 Jahren ausgesprochen habe."

Ein Beispiel des Gegentheils haben wir am Holsteiner Klenze, den der Strom mit fortriß. Im Jahre 1834 schrieb er

---

[1]) Angeführt im „Holstenspiegel" herausgegeben von Prof. P. Hjort. S. 66. Im Jahre 1844 soll Harro Harring sich an der Stiftung einer skandinavischen Gesellschaft in New-York betheiligt haben.

[2]) Flensbg. Zeitg. 1847, Nr. 1, Montag den 4 Januar.

seine Schrift: „Ueber die Staatseinheit des dänischen Staates"; 1843 dagegen erschien von ihm: „Die letzten Gründe zwischen den Dänen und Schleswig-Holsteinern, oder staatsrechtlicher Beweis der Staatseinheit Schleswig-Holsteins."

Ein anderes Beispiel ähnlicher Art sehen wir am Probsten G. Jacobsen in Angeln, der im Jahre 1811 vom „Jubelgesang glücklicher Dänen" redete; in seinen alten Tagen brachte er in einer öffentlichen Versammlung die berüchtigte Gesundheit aus: „Gott wolle uns behüten, daß wir nicht werden Jüten [1]."

Im Jahre 1830 war gleichsam ein Durchbruch des Dammes geschehen, die Oeffnung wurde nun jedes Jahr größer, der von Deutschland und Holstein ausgehende Strom wälzte seine anschwellenden Wogen stets weiter vor, bis er sich endlich in das Meer des Aufruhrs ergoß, welcher nach der Grundlüge, worauf er sich stützte, der schleswig-holsteinische Aufruhr genannt wird.

Als 1830 in Holstein und Schleswig die Bewegung begann, jauchzte Deutschland natürlich Beifall zu. Dennoch gab es Ausnahmen. Zu diesen gehörte einer der großen Geister, auf die Deutschland mit Recht stolz sein kann und dessen Namen so weit erklingt, als man wissenschaftliche Forschung kennt und ehrt, Barthold Georg Niebuhr. Er ist freilich in Kopenhagen geboren und auch als dänischer Schriftsteller aufgetreten, aber Deutschland wird wohl kaum sein Anrecht an ihn aufgeben. Niebuhr sprach das Verdammungsurtheil aus über die schleswig-holsteinische Bewegung 1830 und damit auch über den Aufruhr 1848. Seine Worte sind folgende:

„Indignirt über die Wichte, welche in Holstein die großen Erschütterer spielen, möchte ich äußerte Niebuhr in einem

---

[1]) Chr. Paulsens samlede Skrifter, 1 B. S. 687. Der hier erwähnte Probst war der Vater des später während des Aufruhrs sattsam bekannten „Kriegsministers" Jacobsen. Sonst heißt es: Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen; hier aber ist es umgekehrt.

Briefe an Perthes) über diese elenden holsteinischen Geschichten schreiben. Was mich abhält ist das Peinliche, ist das Zerfallen auf immer mit fast allen guten Bekannten und Freunden. Denn außer meiner Schwägerin und Twesten ist jedermann mit der Gimpelei behaftet" [1]).

Wenn Niebuhr so über „die Gimpelei" von 1830 urtheilte, wie würde er dann nicht, falls er gelebt hätte, über den Verrath und Aufruhr von 1848 geurtheilt haben? Und hätte das Geschlecht, das vor 1830 lebte, wieder aus dem Grabe auferstehen können, wie würde es die Treulosigkeit seiner entarteten Kinder verdammt haben! Die Worte eines Mannes wie Niebuhr wiegen wohl hunderte der Schmähschriften auf, welche sich von Deutschland aus in vielen Jahren über Dänemark ergossen haben, und vielleicht darf man annehmen, daß es mehr Männer in Deutschland giebt, die verdammen, was verdammenswerth ist, wenn ihnen auch der Muth abgeht, ihre Meinung laut auszusprechen.

Die Belege, welche wir für die nationale Stimmung der Schleswiger bis gegen das Jahr 1830 angeführt haben, sind vorzugsweise solchen Schriftstellern entlehnt, die sich der deutschen Sprache bedient haben, weil die Schleswiger, die Dänisch schrieben, ja unzweifelhaft sich nur als Dänen fühlten und Dänemark als ihr Vaterland betrachteten; daß aber so viele Schleswiger ungeachtet ihrer so innerlichen und lebendigen dänischen Vaterlandsliebe diese ihre Gefühle auf Deutsch aussprachen, zeigt uns recht deutlich eine der dunkelsten und traurigsten Seiten der schleswigschen Sprach-Verhältnisse. Diese seltsame Erscheinung hatte ihren Grund darin, daß sämmtliche höhere Bildungsanstalten in Schleswig deutsch waren; diejenigen, welche als Schriftsteller auftraten, hatten die deutschen Gelehrtenschulen durchgemacht, wo sie in der fremden hochdeutschen Zunge unter-

---

[1]) Fr. Perthes Leben, 3 B. S. 340.

richtet wurden, aber nie ihre Muttersprache schreiben lernten. Nichts zeigt deutlicher, ein wie schmähliches Joch auf den dänischen Schleswigern lastete, und welch ein Unrecht die deutsche Regierung des Landes gegen die Bevölkerung beging, als daß sie den Ausdruck für ihre Liebe zum dänischen Vaterlande in einer fremden Sprache suchen mußten, weil die Schule ihnen ihre Muttersprache vorenthielt; aber nichts zeigt auch klarer, wie tief diese Liebe ihrer Seele eingepflanzt war, als daß sie die Fesseln abzuwerfen vermochte, womit die deutsche Erziehung und Schulbildung das Vaterlandsgefühl binden wollte. — Von nicht geringerer Wichtigkeit ist aber eine andere Thatsache, daß nämlich, obgleich alle höheren Bildungsanstalten in Schleswig deutsch waren, dennoch nicht einzelne, sondern viele Schleswiger die Schwierigkeiten, welche ihnen in den Weg gelegt waren, zu überwinden wußten und dänische Schriftsteller wurden, ja mehrere unter ihnen sogar einen angesehenen Platz in der dänischen Literatur errangen. Wollen wir abwägen, in welchem Verhältnisse die Kräfte, welche sich der dänischen Literatur zuwandten, zu denjenigen stehen, welche sich der deutschen anschlossen, und zu dem Ende Lübkers und Schröders Schriftsteller-Lexicon vergleichen, welches den Zeitraum von 1796 bis 1828 umfaßt, wobei wir uns an das nördliche Schleswig halten, d. h. nördlich von Flensburg, wo nicht einmal die Kirchensprache überall dänisch war, während die höheren Bildungsanstalten überall deutsch waren, so kommen wir zu dem beachtenswerthen Resultate, daß die dänische Literatur von Schleswigern aus diesem Theile des Landes reichlichere und wichtigere Beiträge erhalten hat, als die deutsche. Eine vergleichende Zusammenstellung der dänischen und deutschen Schriftsteller aus diesem Theile Schleswigs wird die Richtigkeit dieser Behauptung darthun [1]).

---

[1]) J. F. Schouw's Abhandlung in Dansk Ugeskrift, 2 R. 4 B. Nr. 82

Der dänischen Literatur haben sich folgende zugewandt:

A. Baggesen, Major (Als). Eine dänische Statistik und mehrere militaire Schriften. — H. Ch. Th. Barfoed, Prediger (Amt Hadersleben). Einige Gedichte. — H. O. Bjørn, Rector (Tørninglehn). Mathematische Schriften. — C. F. Brorson, Prof., Prediger (Døstrup). Eine Geschichte der Kriegskunst. — P. O. Boisen (Emmerlev bei Tondern), Bischof des Stiftes Laaland und Falster. Religiöse und Schul-Schriften.

H. G. Clausen, Stiftsprobst (Karlum, Amt Tondern). Homiletischer Schriftsteller und Kanzelredner. — C. A. Fabricius, Etatsrath, committirt im Commerz-Collegium (Apenrade). Schriften ökonomischen Inhalts. — L. N. Fallesen, Prediger in Kopenhagen (Amt Hadersleben). Theologische Schriften. — F. C. Gutfeldt, Probst (Amt Hadersleben). Schriften homiletischen und ästhetischen Inhalts. Kanzelredner. — J. E. Heilmann, (Hadersleben). Mehrere originale dramatische Arbeiten und Uebersetzungen aus dem Deutschen. — H. C. Hammeleff, (Amt Hadersleben). In vielen Jahren Vorsteher einer Schule in Kopenhagen, Schriften gemischten Inhalts, worunter auch deutsche, und Uebersetzungen.

J. D. Herholdt, Prof. (Apenrade). Berühmt durch seine physiologischen Schriften. — J. W. Hornemann, Professor (Aerø). Berühmter Botaniker. — A. Martini (Amt Tondern). Mehrere Gedichte. — H. A. Martensen, (Amt Hadersleben.) Viele Schriften über Nautik und Handelswesen. — G. N. Nissen, Etatsrath (Hadersleben). Mehrere ästhetische Arbeiten in dänischen periodischen Schriften, doch auch deutsche. — G. H. Overbeck (Lügumkloster), früher erwähnt wegen seiner Vorliebe für die

---

ist hier wesentlich benutzt. Die Verfasser irgend einer kleineren unbedeutenderen Schrift sind nicht mit genannt, ebenso wenig die im friesischen Theile Schleswigs gebornen.

dänische Sprache und seines Eifers, die Kenntniß derselben zu verbreiten. — Chr. Paulsen, Professor in Kiel (Flensburg). Dänische und deutsche Schriften, meistens juristischen und politischen Inhalts [1]). — C. F. Schmidt, Garten-Inspecteur (Als). Schriften das Forst- und Gartenwesen betreffend. — J. Thomsen, Etatsrath, Bankdirector (Als). Schriften kameralistischen Inhalts. — N. Tychsen, Apotheker in Kopenhagen (Tondern). Chemische und pharmaceutische Schriften. — Blok Tøxen (Amt Hadersleben). Ein bekannter dänischer Literat, der viel geschrieben hat, sowohl in Prosa als Poesie. — Der Bruder Martin Tøxen hat ein dänisches Drama und mehrere Uebersetzungen verfaßt.

C. Viborg, Prof., Vorsteher der Veterinairschule (Amt Apenrade), berühmt durch botanische und veterinair-wissenschaftliche Schriften. — N. Ch. Viborg, Director einer königlichen Tuchmanufacteur auf Blaagaard und später in Fredericia (Amt Apenrade). Technische und ästhetische Schriften. — A. Wøldike, Prediger, (Hadersleben). Religiöse und Schul-Schriften.

Wenn der Alterthumsforscher Georg Zoega (geb. in Daler, bei Høier) nicht den dänischen Schriftstellern beizuzählen ist, mag man ihn unter den lateinischen oder italienischen aufzählen, aber zu den Deutschen kann man ihn nie rechnen [2]).

---

[1]) Obgleich geborne Flensburger sonst nicht mitgerechnet sind, ist Paulsen doch mitgenannt als einer der Vorkämpfer für die dänische Nationalität in Schleswig.

[2]) Ich habe früher kein Bedenken getragen, Georg Zoega zu den dänischen Schriftstellern zu zählen (in einer Abhandlung, Heft 8 der antislesv.-holst. Fragmente, so wie auch Schouw in dem obgenannten Artikel in Dansk Ugeskrift), zunächst weil das Lübker-Schröder'sche Lexicon dieser Zusammenstellung von dänisch- und deutsch-schreibenden schleswigschen Scribenten zu Grunde gelegt ist (vergl. antislesv.-holst. Fragmente, Heft 8, S. 115) und hier dänische Abhandlungen von Georg Zoega in „Vidensk. Selskabs Skrifter" und „Skandinaviske Museum" angeführt werden. Bei näherer Untersuchung hat sich aber diese Angabe als ungenau erwiesen, da

Befolgen wir nun dieselben Regeln bei der Aufzählung derjenigen Schriftsteller aus dem bezeichneten Theile Schleswigs,

---

das „Skandin. Museum" nur eine Anmeldung von Zoegas Schriften enthält, und die Abhandlungen von G. Zoega in „Vidensk. Selsk. Skrifter (1ster, 3ter u. 4ter B. 1800—1806), auf Italienisch von ihm eingesandt und von Münter und Degen ins Dänische übersetzt sind. Obgleich nun dieser Fehler vom deutschen Lexicon herrührt, obgleich die Uebersetzungen in „Vidensk. Selskabs Skrifter" nicht immer als solche bezeichnet sind, und obgleich Zoega trotz jener Abhandlungen dennoch, wie wir sehen werden, mit Fug und Recht den dänischen Schriftstellern beigezählt werden kann (da es sich hier darum handelt, ob ein Schleswiger durch deutsche Jugend- und Universitätsbildung dahin gebracht ist, seine dänische Muttersprache als Schriftsprache aufzugeben oder nicht): so hat dennoch ein ungenannter deutschschreibender „Nordschleswiger" in einer neulich erschienenen Schrift „Gegensätze und Kämpfe der deutschen und dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig", S. 66, mir aus diesem Grunde „Mangel an Wahrheitsliebe" vorgeworfen. Die schlesw.-holst. Schriftsteller thäten fürwahr klüger, nicht von „Wahrheit" und „Wahrheitsliebe" zu reden, da sie wissen müssen, daß der ganze schleswig-holsteinische Bau nur auf den Boden der „Unwahrheit" ruht, auf welchem man nicht mit „Wahrheitsliebe" fortbauen kann; sollen nun selbst unverschuldete Irrthümer für unzulässig gelten und alles unter die Kategorie „Wahrheitsliebe" oder ihr Gegentheil gebracht werden, so wird allerdings in der schleswig-holsteinischen „Wahrheitsliebe" eine erschreckliche Ebbe eintreten, und Berge von „Unwahrheiten" sich auf einander thürmen, welche sich Tag für Tag und Jahr für Jahr wiederholen, niemals gegebene Aufschlüsse und Widerlegungen berücksichtigen, und alle mit langen, zäben Wurzeln sich in dem Sumpfe des Trugs und Irrthums festgeschlungen haben, aus dem der Schleswig-Holsteinismus emporgewachsen ist. — Ueber G. Zoegas Sprache und Nationalität ist kurz Folgendes zu bemerken: Zoega ist geboren den 20 Dec. 1755, in Daler, einem Kirchspiele, das in geistlicher Beziehung zum Stifte Ripen gehört, in weltlicher Beziehung zur Grafschaft Schackenborg, und also nur insofern schleswigsch genannt werden kann, als es innerhalb der geographischen Gränzen des Herzogthums liegt. Die Gemeinde war natürlich rein dänisch, und die Kirchen- und Schulsprache ebenfalls dänisch; sein Vater war der Prediger dieser Gemeinde. Freilich wurde er auf Deutsch unter-

welche sich der deutschen Literatur zugewandt haben, so ergeben sich folgende Namen:

---

richtet und studirte an deutschen Universitäten, aber vergaß doch darum seine Muttersprache so wenig, daß er nach vollendeten Universitätsstudien eine Zeit lang bei einer bürgerlichen Familie in Kjærteminde auf Fühnen als Hauslehrer fungirte. Im Jahre 1782, nur 27 Jahre alt, trat er mit öffentlicher Unterstützung eine Reise ins Ausland an, von welcher er nie wieder in sein Vaterland zurückkehrte; bis zu seinem Tode 1809 blieb er in Rom. In so großer Ferne aber und in so langer Zeit bewahrte er stets eine ungeschwächte Vaterlandsliebe und fuhr fort seine Muttersprache leicht und rein zu schreiben. Von Rom aus sandte er in vielen Jahren erst monatliche, dann vierteljährliche Berichte über den Zustand der Kunst und der Alterthumsforschung in Italien, über neue Entdeckungen und literaire oder künstlerische Erzeugnisse theils an die Kopenhagener Akademie, theils an den Kronprinzen Friedrich. Alle diese Berichte sind in einem leichten und fließenden Dänisch geschrieben, die größeren vierteljährigen Berichte sind als ebenso viele inhaltsreiche Abhandlungen über Kunst und Antiquitäten zu betrachten. Leider sind die meisten derselben theils 1794 beim Christiansburger Brande, theils 1795 und 1807 beim Brande der Stadt zu Grunde gegangen, nur gegen 50 sind bewahrt worden (in der königl. Bibliothek), und einige finden sich abgedruckt in der Minerva von 1798 und 1799, darunter jedoch wenige von größerem Umfange. Während seines Aufenthalts in der Fremde unterhielt er einen steten Briefwechsel mit der Heimath, namentlich mit dem Bischof Münter und Professor Ramus; der Briefwechsel war fast ausschließlich dänisch; nur an Münter schrieb er ein paar deutsche und einige französische Briefe. Dies sagt Welcker selbst in seiner Lebensbeschreibung Zoega's, in der alle Briefe ins Deutsche übersetzt sind. Daß Zoega auch Deutsch schrieb, welches er in seiner Jugend gelernt hatte, wird Niemanden wundern; ebenso schrieb er Italienisch, Französisch und Englisch. Es kann uns nicht auffallen, daß er an Frederike Brun, geborne Münter, Deutsch schreib; es ist aber ein Irrthum, wenn Welcker behauptet, daß alle seine Familienbriefe ursprünglich Deutsch sind; wenigstens finde ich einen dänischen Briefwechsel zwischen Vater und Sohn vom Jahre 1785, abgedruckt in der Minerva für 1819. Daraus schließe ich, daß die Familiensprache Dänisch gewesen ist, und was ist wohl natürlicher? Der Vater war ja Prediger einer dänischen Gemeinde, so oft er

G. C. Burchardi, (Als). Prof. der Jurisprudenz in Kiel. Juristische Schriften. — C. F. Ecklon, Apotheker in

---

die Kanzel betrat oder eine kirchliche Handlung verrichtete, bediente er sich der dänischen Sprache, seine amtlichen Berichte schrieb er auf Dänisch und mit jedem Mitgliede seiner Gemeinde sprach er Dänisch. Daraus wird „Ein Nordschleswiger" ersehen können, daß dennoch Vieles dafür spricht, Zoega eher zu den dänischen, als den deutschen Schriftstellern zu rechnen. Indessen würde ich nichts dagegen haben, ihn zu den lateinischen oder italienischen Schriftstellern zu zählen, denn seine Hauptwerke sind in diesen Sprachen geschrieben. Seine **bassirilievi antichi di Roma** sind Italienisch geschrieben, seine Beschreibung der ägyptischen Münzen des Cardinals Borgia, sein Werk über die Obelisken und sein für das koptische Sprachstudium wichtiger Catalog der koptischen Handschriften des Cardinals Borgia sind alle Lateinisch. Seine im Manuscripte hinterlassene Beschreibung Roms schrieb er ursprünglich auf Französisch, dann arbeitete er sie um auf Deutsch, wozu „vermuthlich der Erbgroßherzog Georg von Meklenburg-Strelitz zunächst Veranlassung war", wie Welcker sagt; endlich erschien das Werk in einer neuen Umarbeitung und vollendeten Gestalt auf Italienisch. Daß viele Deutsche Zoega für einen deutschen Schriftsteller oder wohl gar für einen Deutschen halten, rührt ohne Zweifel daher, daß einer großen Menge der Titel „Georg Zoega's Abhandlungen" bekannt ist, wogegen es verhältnißmäßig wenige giebt, die das Buch selbst gelesen haben. Sämmtliche Abhandlungen sind, eine kleine deutsche ausgenommen, aus dem Italienischen übersetzt, obgleich das Titelblatt nichts davon sagt. — Uebrigens könnte ein „Nordschleswiger" aus Zoega's Lebensgeschichte und Briefen zweierlei lernen, erstens, welches Vaterland ein Schleswiger hat, und zweitens, welche Gefühle man gegen sein Vaterland hegen soll; außerdem wird er zu seiner Erbauung erfahren können, wie das Vaterlandsgefühl sich selbst bei einer fast dreißigjährigen Abwesenheit und Trennung vom Vaterlande frisch und lebendig erhalten kann. Alles dies kann man aus vielen Briefen Zoega's lernen, welche in Welcker's bekannter Arbeit abgedruckt sind, und aus zwei andern Lebensbeschreibungen Zoega's, die von Landsleuten verfaßt sind, nämlich eine ausführlichere von Niels Schow (Vidensk. Selsk. Skrifter, 5 Bd. 1807—8) und eine kürzere von A. C. Gierlew (Lærde Efterretninger 1809). Die beiden letztgenannten Biographen sind um so mehr zu berücksichtigen, als sie

der Capstadt (Apenrade). Botanische Arbeiten, größtentheils auf Latein. — J. Chr. Fabricius, Prof. in Kiel (Tondern). Berühmter Entomolog. Seine wichtigsten und bedeutendsten Schriften sind lateinisch abgefaßt.

N. N. Falck, Etatsrath, Professor in Kiel (Emmerlev, Amt Tondern). Bekannt durch viele juristische und staatsrechtliche Arbeiten. — B. G. Franzen (Tondern), mehrere Gedichte. — G. Fries, Capitain (Amt Tondern). Uebersetzungen aus dem Dänischen und grammatische Arbeiten. — H. W. v. Gerstenberg, (Tondern). Poetische Arbeiten. — A. Chr. Güdme, Landinspector (Ærø), viele statistische Schriften. — P. A. Hansen, (Tondern). Astronomische Schriften. — M. Jessen, (Amt Apenrade). Eine Preisschrift über das Erziehungswesen. — G. E. Klausen, Etatsrath, Rector in Altona (Karlum, Amt Tondern). Uebersetzungen fremder (auch dänischer) Gedichte, und

---

Zoega persönlich kannten und mit ihm zusammen lebten. Gierlew sagt unter Anderm: „Sit Fædreland elskede Zoega med Varme, dets Sprog talte han gjerne og med Lethed; og hver værdig Landsmand fandt i ham en Ven . . . . . hvert Minde om Fædrelandet var ham kjert; med Inderlighed deeltog han, skjøndt langt fraværende, i dets Skjæbne". — In der Dedications-Schrift von 1808, dem Jahre vor Zoega's Tode, womit er Friedrich dem Sechsten sein letztes Werk, den Catalog über die koptischen Handschriften widmete, schreibt er sich „Georgius Zoega *Danus*." Selbst seine letzten Aeußerungen auf dem Todtenbette zeugen auf rührende Weise von der dänischen Vaterlandsliebe, die er bis zum letzten Augenblicke bewahrte. Der deutsche Arzt Kohlrausch, der ihn in seiner letzten Krankheit behandelte, und dessen Aussage den vollsten Glauben verdient, schreibt in Beziehung hierauf: „Er floh die jetzige Welt, und war bey der unbedeutenden Aufmerksamkeit, die er der Tagesgeschichte widmete, zu einer Indifferenz darüber gekommen, die nur sein Dänisches Vaterland, dem er dankbar ergeben war, ausnahm, dessen unglücklicher jetziger Zustand, den er gerade vor und in den letzten Tagen seiner Krankheit mit vielen Details erfuhr, unter den moralischen Veranlassungen seines Todes eine der würksamsten gewesen ist".

originale poetische Arbeiten. — Chr. Kuss, (Sonderburg). Mehrere historische Schriften u. s. w. — A. Chr. Lindenhan, (Hadersleben). Mehrere Gedichte. — A. L. J. Michelsen, Professor in Kiel, jetzt in Jena (Sundewith). Bekannt durch historische und rechtswissenschaftliche Schriften. — J. Nissen, (Amt Hadersleben). Einige Gedichte. — L. Paulsen, (Tondern). Mehrere ästhetische Schriften — A. C. Petersen (Amt Tondern). Astronomische Schriften. — D. Petersen (Sundewith). Besonders homiletische Schriften und Gedichte. — J. M. Schultz, (Amt Hadersleben). Philologische Arbeiten. — O. G. Tychsen, (Tondern). Orientalist, schrieb meistens Latein.

Vergleichen wir nun diese beiden Namenreihen mit einander, so sehen wir, daß nicht nur die Zahl der dänischen Schriftsteller die größere ist, sondern daß auch die dänische Literatur durch die schleswigschen Schriftsteller einen viel bedeutungsvolleren Zuwachs erhalten hat, als die deutsche, indem die dänisch-schreibenden Schleswiger sich weit mehr dem eigentlich nationalen Theile der Literatur zugewandt haben, als die deutsch-schreibenden. Namen, wie Herholdt, Hornemann, E. Viborg sind Zierden der dänischen Literatur, und würden gewiß jedem Lande zur Zierde gereichen. Dagegen wird man unter den Deutschschreibenden schwerlich einen Namen finden, der diesen an die Seite gestellt werden könnte. Unter den dänischen Namen finden wir zwei, H. G. Clausen und F. C. Gutfeldt, die sich als Redner ausgezeichnet und also die Sprache mit jener Leichtigkeit und Freiheit beherrscht haben, die nur demjenigen eigen zu sein pflegt, der sich in der Muttersprache bewegt. Es muß sogleich auffallen, daß mehrere der Deutschschreibenden ihre wichtigsten Arbeiten in der unnationalen lateinischen Sprache beschrieben haben, namentlich der berühmte Entomolog Fabricius, Ecklon und O. G. Tychsen; einige andere haben sich mit der Astronomie befaßt, welche unter allen Wissenschaften am wenigsten die Nationalität

berührt. Außerdem stehen mehrere der hier aufgezählten deutsch-schreibenden Schleswiger in einem eigenthümlichen Verhältnisse zur Literatur. Der Rector G. E. Klausen schrieb zwar Deutsch, aber bediente sich dieser Sprache, um seine warme Liebe zum dänischen Vaterlande auszudrücken. Ebenso **H. G. Franzen**, dessen Gedicht „die Dannebrog" wir aus eben diesem Grunde bereits oben erwähnt haben. Unter Gerstenbergs Gedichten finden sich „Kriegslieder eines königlich dänischen Grenadiers"; der unter den deutschen Schriftstellern mit angeführte J. Nissen hat nach Lübkers und Schröders Lexicon „verschiedene Gedichte" geschrieben, „worunter sich zwei in dänischer Sprache besonders auszeichnen". Die meisten Arbeiten des G. Fries sind Uebersetzungen aus dem Dänischen. Bringt man alles dies mit in Berechnung, so bleibt nur ein ziemlich geringer Theil übrig, den man als einen Beitrag zur deutschen National-Literatur betrachten könnte, und selbst in diesem geringen Theile findet sich so viel Schwankendes und Zweideutiges, daß dem deutschen „Nordschleswiger" nur wenig damit geholfen ist. Namentlich sind C. v. Wimpfens Schriften ganz besonderer Art; denn, obwohl er der dänischen Sprache mächtig war, wählte er die deutsche nur als das beste Mittel die deutschen Gegner der dänischen Nationalität zu bekämpfen und folgte insofern nur der alten Regel, „Böses soll man mit Bösem vertreiben". Außer den hier genannten Schleswigern haben, wie man sich denken kann, viele in dänischer Sprache geschrieben, die sowohl vor als nach dem hier bezeichneten Zeitabschnitte lebten und zum Theil aus dem südlicheren Theile des Herzogthums gebürtig waren. Es möge hier genügen, nur einige wenige aufzuzählen. **H. Mollmann** (Flensburg), Professor, Verfasser einer Weltgeschichte; **M. Wöldike** (Amt Hadersl.), Professor der Theologie und Verfasser vieler theologischer Schriften; **J. Boega** (Amt Tondern), schrieb botanische und staatsökonomische Schriften;

Werner Abrahamson (Stadt-Schleswig) nimmt einen bedeutenden Platz ein in der nationalen Literatur Dänemarks und ist schon früher als eifriger Gegner des deutschen Unwesens in Dänemark genannt worden; **C. F. Primon** (Stadt Schleswig), schrieb vieles zur Unterhaltung und einige Gedichte; **P. Diedrichsen** (Angeln), Schriften ökonomischen und gemeinnützigen Inhalts; **C. Manicus** (Angeln), arzneiwissenschaftliche und antiquarische Schriften; **H. C. Riegels** (Als), Schriften landökonomischen Inhalts; **G. C. With** (Amt Apenrade), Professor, bekannt durch viele veterinairwissenschaftliche Arbeiten; **Nis Hansen** (Amt Tondern), der lange und mit Ausdauer den Schleswig-Holsteinismus in der Tagespresse bekämpfte; **Fischer** in Apenrade, welcher als Redacteur ebenfalls die dänische Sache verfocht; **P. C. Koch** in Hadersleben, bekannt durch seine verdienstvolle und tüchtige Redaction des Blattes „Dannevirke". Unter den Namen von Schleswigern, welche der dänischen Literatur zur Zierde gereichen, sind noch zwei hervorzuheben, nämlich der Bischof **Martensen** (aus Flensburg), berühmt als Redner und theol. Schriftsteller und der Etatsrath **Forchhammer** (aus Husum), bekannt als ausgezeichneter Naturforscher. — Auch **L. Skaus** (Amt Hadersleben) müssen wir hier gedenken, welcher als Bauer geboren und erzogen dennoch einer der beredtesten Männer Dänemarks geworden ist. Schon sein Beispiel müßte genügen, die Deutschen zu überzeugen, wenn sie sich wollten überzeugen lassen, daß die Schleswiger ihre dänische Zunge nicht nur bewahrt haben, sondern sie auch zu gebrauchen verstehen. Unter den verdeutschten Schleswigern giebt es wohl Advocaten, aber keine Redner.

Fürwahr, die dänische Natur und Liebe zur dänischen Sprache muß den Schleswigern tief eingepflanzt sein; denn wir sehen nicht nur Schleswiger, welche durch die deutsche Schul- und Universitäts-Bildung ihrer Muttersprache entfremdet oder doch ihres leichten und sichern Gebrauchs beraubt, sich der

deutschen Sprache bedienen, um ihre angeborne Liebe zum dänischen Vaterlande mit aller Innerlichkeit des Gefühls auszudrücken; wir finden auch zahlreiche Schleswiger, welche nicht einmal die deutsche Erziehung daran hindert, dänische Schriftsteller, ja sogar Zierden der dänischen Literatur zu werden.

Es giebt eine andere Sprache, als die der Schriftsteller, eine Sprache ohne Worte, die aber dennoch zur Seele redet, die Sprache, welche uns in den Werken der Kunst entgegentritt. Auch hier beweist Schleswig seine dänische Natur. Bereits oben haben wir den bedeutendsten Künstler erwähnt, den Schleswig hervorgebracht hat, den ächt dänischen Bildhauer **Bissen**, geboren in der Stadt Schleswig. Diesem Namen reiht sich würdig der Maler **Eckersberg** an, geboren in Ullerup in Sundewith, nicht nur berühmt als ein seltener Künstler, sondern auch namhaft durch seinen Einfluß auf die Entwicklung einer eignen dänischen Kunstschule. Ferner **C. A. Lorenzen**, von Als, bekannt als tüchtiger Künstler, sowie **Asmus Jacob Carstens**, geboren in Jürgensby bei Schleswig, welcher seine Bildung in Kopenhagen erhielt, aber später nach Italien zog und sich meistens mit der Antike beschäftigte. Außer diesen giebt es eine Menge anderer schleswigscher Künstler aller Art, welche Dänemark als ihr Vaterland betrachteten, sich in Kopenhagen ausbildeten und hier ihr ganzes späteres Leben hindurch arbeiteten; sie gehören aber einer Zeit an, wo die nationale Richtung sich noch nicht in der Kunst geltend gemacht hatte.